A.

N. 58,768

31 Juli 46.

H. Landschaft.

abschrr.

Gnadengesuch des Friedrich Seiler von Waldfischbach betr.

exp. 4/9 46.

Mittheilt alleruntertänigst Vortrag des Gesuches des Friedrich Seiler von Waldfischbach um Ihro Majestät den König allergnädigst bewogen zu finden, dem Friedrich Seiler von Waldfischbach die ihm durch Urtheil des vormaligen Friedensgerichts vom 4. Mai 1846. wegen Hausfriedensbruch auferlegte mehrtägige Gefängnißstrafe zu erlassen.

Für Se. Majestät wollen demnach das Weitere verfügen und beifolgend das Protokoll wollen Sie an das k. Friedensgericht zu Waldfischbach zurückzugelangen lassen.

Fr. kl. Majestät

Gnadengesuch des Mennet Feinauer Schenk von Bergzabern betr.

exp. eod.

N. 58,769

laud

Laut Urtheil des Friedensgerichts des k. Landkreises zu Landau vom 12. v. Mts. wegen Mißhandlung zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat verurtheilt, befindet er sich in einem wenig reinlichen Zustande, um die Vollstreckung dieser Strafe einen Aufschub bis Sonntag den 2. August zu erlauben.

Indem gehorsamst Unterzeichneter diesen Gesuche nachkommt, stellt er anheim, ob Seine Majestät der König Allergnädigst geruhen wollen, den Mennet Feinauer zu Bergzabern in seinem Gesuche mit Gnaden zu berücksichtigen.

StA. SPEYER
Best. J 2
Nr. 251

An Se. Majestät

Die Ernennung des Regierungs-Assessors Carl Vollmar zum Regierungs-Rath bei der Regierung in Zweibrücken betr.

exp. 2/7 46.

№ 58/770 — 1 Juli 46.

In der Anlage hat Ew. Kl. Majestät den von der Regierung des Rheinkreises ausgestellten Ernennungs-Akt des Regierungs-Assessors Carl Vollmar zum Regierungs-Rath bei der Regierung in Zweibrücken, mittelst Allerhöchster Ordre vom 25. Juni d. J. allergnädigst zu vollziehen geruht.

Indem ich diesen Akt hiermit ehrfurchtsvollst vorlege, erlaube ich mir, Ew. Kl. Majestät zu bitten, mir die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, daß der Regierungs-Assessor Vollmar in seiner bisherigen Stellung als Vorstand des Bezirks-Amts Landau belassen werde.

Ew. Kl. Majestät

allerunterthänigst treugehorsamster

Schenk

cod.

An die k. Regierung d. d. J. in Speier

Protokollauszug betreffend

+ mit Gemeinderathsrath
& eine Ersatzwahl

exp. cod.

№ 58/771.

Beruhigend darf man sich aussprechen über Ihre Regierung + Regierungs- & Medizinal-Rath Rückziga, von dem zu Frankenthal Gebrauch zu machen und deshalb zur Vorlage an Ihre Kammer des Innern Bericht zu erstatten, ob dem auf Entlassung desselben an die Landesstelle ein Hinderniß entgegenstehe.

cod

An die k. Regierung d. d. J. in Speier

Protokollauszug betreffend

exp. 2/7 46

№ 58/772.

Mit Genehmigung Ihrer Regierung Vorschlag königlicher Regierung Vorschlag und den Rath des k. Regierungs-Präsidenten vom 16. Februar, 15. April, 27. und 26. Juni d. J. + Notär Krieger in Winnweiler, & Friedensrichter Metzger in Herxheim, Gustav Weiss und Martin Fuchs von Neustadt, & Johann Weber von Annweiler, & Hugo v. Gienanth in Eisenberg, Bezirks-Amtmann von Landau, + wohlgenau Protokollen zur Einsetzung der Letzten ungehinderten Einsetzung

cod

An die k. Regierung d. d. J. in Speier

Protokollauszug betreffend

exp. 2/7 46

№ 58/773 — 2 Juli 1846.

Ew. Kl. erhalten unbei unsern Bericht vom 6. d. Mts. wegen Ertheilung [illegible] der nachgesuchten Entlassung des Bezirks-Amtmanns Landau Johann Gros von Annweiler, nach Vorschrift des Allerhöchsten Reskripts vom 25. Juni d. J., wodurch mittelst Genehmigung der Ordonnanz vom 30. Mai des k. Regierungs-Präsidenten von Rheinkreis der bisherige Bezirks-Amtmann Johann Gros von Landau von der k. Friedensrichter-Stelle zu Annweiler enthoben wurde, zum Zweck der Anordnung das Weitere verfügen zu können.

Indem ich diesen Bericht hiermit ehrfurchtsvollst vorlege, erlaube ich mir, Ew. Kl. Majestät zu bitten, mir die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, daß der Bezirks-Amtmann Johann Gros von Landau in seiner bisherigen Stellung belassen werde.

Ew. Kl. Majestät

allerunterthänigst treugehorsamster

Schenk

2 Juli 46.

An die k. Regierung d. d. J. in Speier

Protokollauszug betreffend

Gesuch des Bezirks-Amtmanns Johann Gros von Landau um Entlassung von seiner Stelle

exp. 3/7 46.

№ 58/774.

An Appellations-Gerichts-Präsident von Schallenbusch.

Gesuch des Friedensrichters Johann Jakob Gros von Annweiler betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Beilage das Gesuch des Friedensrichters Johann Jakob Gros von Annweiler um Entlassung von seiner Stelle, mit dem ehrerbietigen Ersuchen, mir Ihre gutachtliche Ansicht darüber gefälligst zukommen lassen zu wollen.

exp: 4/7 46.

№ 58/775.

cod.

An Advokat in Landau

die Verantwortung des Landau Rektorats & Mahlo zu Frankenthal betreffend.

exp: cod.

Ich gehe gegen die mir in Ihrem Berichte vom 4. d. Mts. gegebene Verantwortung des Landau Rektorats & Mahlo zu Frankenthal betreffend, welche mir den Eindruck macht, als ob Sie sich nicht ernstlich genug bemühen, die Ihnen gegebenen Aufträge zu vollziehen, Sie hiermit auf, sich besonders auf die Mündigung Ihrer Briefe vom 1ten d. M. gefällig gewissenhafter Fleiß, für die Zukunft, von mir weiter Anlaß zu Rügen zu vermeiden. Ew. Wohlgeboren wollen mir daher die abgeforderten Verhaltungsberichte mit den beigefügten Notizen vervollständigen.

cod.

An Advokat in Zweibrücken

die Wiederbesetzung der in Landau vacanten Friedensrichter-Stelle betreffend.

exp: cod.

№ 58/776

Der Friedensrichter Adler dahier hat sich nun über die in Landau vakant gewordene Friedensrichter-Stelle Wiederbesetzung sehr dringlich geäußert. Ew. Wohlgeboren wollen mir daher wo möglich [illegible] über die Friedens Richter Stelle zu Landau zu berichten, ob derselben [illegible] und gefällig Ihre Ansicht darüber mir abgeben, ob derselben besonders [illegible] werden ist

K. Staatsprokr. zu Kaiserslautern

Ordnungsstrafe des Tobias Iffland von Kaiserslautern betr.

exp. 3/7 46

No 58,777 — d. 2 Juli 46.

Demselben die rubrizirten Gesuch sammt Akten zur Bestimmung & geeigneten Rückäußerung übersendet.

K. Staatsprok. in Landau.

Untersuchung gegen Jakob Mantel d. Brennerhalter von Weiher betr.

exp. 4/6 46

No 58,778 — d. 3 Juli 1846.

Die mit Bericht vom 14. April l. J. vorgelegten Untersuchungsakten gegen den Rubri[illegible] erhalten E. W. hiemit zurück, unter Mittheilung eines diesfälligen [illegible] k. Kreisregierung v. 5t. d. M. in Abschrift, wornach diese Stelle eine Autorisation zur Wiederanstellung Mantels nicht ertheilt hat.

K. Reg. d. Pfalz K. d. I.

Untersuchung gegen Jakob Mantel d. Wegwärter v. Weiher betr.

exp. ead.

No 58,779 — eodem

Die mit der geschätzten Note vom 25ten v. Mts mitgetheilten Aktenstücke rubrizirten Betreffs, beehrt man sich, nach genommener Einsicht angebogen zu remittiren.

K. Reg. d. Pfalz K. d. Finanzen

Abhaltung der Forstgerichtssitzungen zu Germersheim betr.

exp. ead.

No 58,780. — eodem.

In Erwiderung der gefälligen Zuschrift vom 1. April l. Js in Betreff [illegible] beehrt man sich, verehrlicher k. Regierung in der Anlage einen Bericht des k. Bezirksgerichts zu Landau nebst 4 Beilagen [illegible] mitzutheilen. Verehrliche Stelle dürfte nun die Überzeugung schöpfen, daß [illegible] der Forstgerichtssitzungen an den Bezirksgerichte zu Germersheim mit [illegible] Nachtheile [illegible] werden [illegible] können. —

K. Gerichtsschreiber Hohenberger in Waldfischbach

das Gesuch der Taglöhnerstochter [illegible] von [illegible] um die Bewilligung der Führung des Geschlechtsnamens Hegel für ihren unehelichen Sohn [illegible] Carl Ludwig betreffend.

exp. 3/7 46.

No 58,781 — d. 3. Juli 46.

Die mir durch die k. Regierung der Pfalz mitgetheilten Belagen erhalten Sie mit dem Ersuchen, mir unter Rückschluß derselben eine von Ihnen und Ihrer Frau [illegible] abgegebene Erklärung über das gestellte Gesuch, [illegible] ob [illegible] der Führung des Namens Hegel [illegible] werden wollen, [illegible]. Die übrigen Geschwister Hegel werden direkt von hier aus [illegible] über dieses Gesuch befragt werden; sollte [illegible] Ihre Schwägerin Henriette sich gegenwärtig bei Ihnen aufhalten, so wollen Sie mir auch deren Erklärung zu gleicher Zeit zukommen lassen.

An die k. Bauinspektion in Zweibrücken

Dienstgesuch des [illegible] in Zweibrücken betreffend.

exp. ead.

No 58,782. — ead.

Nach genommener Einsicht der mittelst Zuschrift vom 23ten Juni l. J. vorgelegten Muster und der Kostenanschläge des [illegible] Carl und des [illegible] Schaefer ersucht man die [illegible] Stelle mit dem Ersuchen [illegible] Carl abschließen zu wollen, welcher [illegible] der k. Regierung der Pfalz zur Genehmigung vorgelegt werden wird. [illegible]
Der Kostenüberschlag von Carl ist zwar etwas höher als der von Schaefer, [illegible] Arbeit [illegible] wird; übrigens dürfte sich derselbe vielleicht bestimmen [illegible] wie Schaefer zu stellen. —

K. Regierung der Pfalz Kammer des Innern

Untersuchung gegen Philipp Horn und Cons. von Gries wegen Mißhandlung betreffend.

exp. ead.

No 58,783 — ead.

[illegible] beehrt sich, verehrlicher Stelle [illegible] k. Staatsprokurator in Zweibrücken zur Vorlage gebrachten Aktenheft in rubrizirtem Betreffe zur gefälligen Einsichtnahme zu übersenden, [illegible] Schreibers und Adjunkten in Gries zu einer weitern Maßnahme vielleicht Veranlassung geben dürfte. Zugleich bittet man um [illegible] Rückschluß der Belage.

N. k. M.

das Regierungsrath [illegible] k. Bezirksgerichts in Kaiserslautern betreffend.

exp. ead

No 58,784 — ead

Unter gehorsamster Bezugnahme auf meinen allerunterthänigsten Bericht vom 13ten Januar 1846, die Regie[illegible] der Bezirksgerichte pro 1844/45 betreffend, bringe ich einen [illegible] eingelaufenen Bericht des k. Staatsprokurators in Kaiserslautern vom 20. Juni l. J. nebst einem Schreiben des derzeitigen Vorstands des Regierungs[illegible] vom 12 Juni [illegible] in Vorlage.
Die Nothwendigkeit von [illegible] Maßnahmen zur [illegible] bei dem Bezirksgerichte in Kaiserslautern und der [illegible] des Regierungsraths habe ich schon wiederholt durch Schreiben an die k. Regierung der Pfalz K. d. I. vom 9. Januar 1845 und 7. Januar l. J., welche meinem gehorsamsten Berichte vom 13. Januar in Abschrift beiliegen, in Anregung gebracht und die Verhältnisse wie solche in dem bezirksgerichtlichen Schreiben des Vorstands des

Während des Vorjahres gestellt wurde, [illegible] welchen [illegible] kein Mittel vorhanden sind die gewöhnlichen laufenden Ausgaben zu bestreiten, bedürft [illegible] der [illegible] für das Bezirksgericht vorgeschossenen Holzes, für welches kein Credit gegeben werden will, bezahlt werden kann, dürften wohl anderweitige Abhülfe nachsuchen.

An die Staatsprokuratoren an den vier Bezirksgerichten. Bekanntmachungen über das Strafverfahren in der Pfalz betreffend.

exp. 3/7 46.

No 58785.

d. 3 Juli 46.

Nach Art. 17 des revidierten Gesetzes, welches [illegible] in dem Amtsblatte vom 26ten Juni l.J. No 38 publiziert ist, sollen die Bezirksgerichte durch einen im Amtsblatte zu veröffentlichenden Beschluß diejenigen Blätter bestimmen, in welchen für jeden Kanton die Bekanntmachung der Vertagungen zu geschehen haben. Euer Wohlgeboren werden daher, nach Benehmen mit den Friedensrichtern, welche wohl am besten [illegible] sind, die zur Aufnahme der fraglichen Bekanntmachungen geeigneten Blätter namhaft zu machen, für die Feststellung und [illegible] Beschlusses und dessen Publikation im Amtsblatte Sorge tragen.

K. Staatsprokurator zu Landau. Untersuchung gegen Leopold Ludwig Schullehrer zu Einselthum betr.

exp. 3/7 46.
Copie: eod.

No 58,786.

eod

Euer Wohlgeboren wollen die Ihnen mit Erlaß vom 20. April d.Js. remittirten Akten zu dem bezeichneten Betreff nochmals zur Vorlage bringen.

Zu Kl. Majestät. Strafaufschub Gesuch des Mathias Beig von Niederwürzbach betr.

exp 6/7 46

No 58,787.

eod 4 Juli 46.

Wie aus dem anliegenden Gesuche das Mathias Beig von Niederwürzbach allergnädigst ersehen werden wollen, bittet derselbe zur Abbüßung der gegen ihn wegen Holzdiebstahls & Beleidigung von Forstbediensteten im Dienste verhängten viermonatlichen Gefängnißstrafe um einen Aufschub bis kommenden November oder Dezember.

Da die von dem Petenten zur Unterstützung seiner Bitte angegebenen Verhältnisse durch die ebenfalls anliegenden gutachtlichen Berichte & das ärztliche Zeugniß bewahrheitet werden, so bringe ich im Einverständnisse mit dem k. Staatsprokurator daher für denselben einen Strafaufschub bis 1. November nächsthin [illegible] in Antrag.

An S. K. M. Strafnachlaßgesuch von 1. Franz Maurer Wirth, 2. Jak. Ast, Ackersmann, 3. Joh. Buchheit, Ackersmann, alle drei in Altheim wohnhaft betr.

exp 7/6 46.

No 58788

d. 4ten Juli 1846

Indem ich E. K. M. das allerunterthänigste Gesuch von 1, Franz Maurer, Wirth; 2, Jakob Ast, Ackersmann, 3. Johann Buchheit Ackersmann, alle aus Altheim welche um allergnädigsten Erlaß der (wegen eines Unternehmens) gegen den §. 37. des Gewerbsteuergesetzes v. 14 Apr. 1820 gegen einen jeden von ihnen verhängten Geldstrafe v. 18 fl. bitten, nebst den Akten gehorsamst vorlege, glaube ich mit dem k. Staatsprokurator zu Zweibrücken und der k. Kreisregierung den [illegible] Antrag [illegible] und für Jakob Ast und Johann Buchheit den allergnädigsten Erlaß von zwei Drittheilen der gegen sie verhängten Strafe mit 12 fl. hinsichtlich des Wirthes Franz Maurer aber die Abweisung [illegible] beantragen zu können.

K. Staatspr. zu Frankenthal. Ausstellung eines falschen Wanderbuchs durch einen angeblichen Carl Müller aus Mutterstadt betr.

+ nebst dem dazugehörigen Wanderbuch

exp. eod.

No 58789

eodem.

Die mit Bericht vom 5. April l.J. vorgelegten Untersuchungsakten in obigem Betreffe erhalten E.W.+ mit dem Bemerken wieder zurück, daß die k. Kreisregierung auf meinen Antrag durch ein an sämmtliche Landcommissariate ergangenes Ausschreiben Recherchen gepflogen hat „ob ein „Handwerksbursche von 19 bis 20 Jahren, seines Zeichens ein Schneider mit dem Signalement wie es „in dem Wanderbuche enthalten ist, aus einem der betreffenden Amtsbezirke entfernt habe, „ob er solches vielleicht seit 18 Febr. l.J. dort [illegible] sei und wo er sich aufhalte", welche Recherchen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

Es ist wahrscheinlich, daß kein Schneider Namens Carl Müller aus dem Pfalzkreise Inhaber des gefälschten Wanderbuches war, sondern daß der [illegible] Grund hatte, sich unter falschem Namen auf die Wanderschaft zu begeben. Eben so wahrscheinlich ist dagegen [illegible], daß der Inhaber wirklich ein Schneider von Profession ist und daß dessen Signalement in dem Wanderbuche mit der Persönlichkeit des Inhabers übereinstimmte, weil er sonst die Entdeckung des Betrugs [illegible] Fälschung [illegible] gehabt hätte. [illegible] wirklich aus dem Pfalzkreise [illegible] so hätte man ihn wohl durch obige [illegible] ermitteln [illegible]

(Nachtrag auf die Ihr kommen müssten)

No 58790

den 4ten Juli 1846.

An das kön. IVte Armee-Divisionskommando in Würzburg.
Beschwerde des Schulgehilfen Peter Kenner von Bobingen wegen verweigerter Satisfaktion seines Bruders Michael Kenner.

exp: 4/7 46.

Auf die geschätzte Zuschrift vom 30ten v. M. beehrt man sich unter Rückschluß des Communicates zu erwidern, daß man sich außer Stande sieht dem gestellten Ansinnen die gerichtliche Einschreitung gegen den Beschwerdeführer und Verfasser der Beschwerdeschrift anzubefehlen. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Eingabe des Arbeiters in höchst ungeziemender ja beleidigender Weise gegen das k. Chevaux-legers Regiment Leiningen abgefaßt ist, so steht doch der Einleitung einer Untersuchung und der Bestrafung des beleidigenden Unterzeichners entgegen, daß das in der Pfalz geltende Strafgesetz keine Strafe für Beleidigungen kennt, welche in verschlossenen Briefen oder in bei vorgesetzten Stellen eingereichten Beschwerdeschriften enthalten sind. Der Art. 222 des Strafgesetzbuchs, welcher von den Beamten oder Behörden im Amte und bezüglich ihrer Amtsverrichtungen zugefügten Beleidigungen handelt, spricht nur von „outrages par paroles", und derselbe hat auch nach einigem Schwanken in der Jurisprudenz des k. Oberappellationsgerichts in München als Cassationshof für die Pfalz durch ein Urtheil vom 21ten März 1842 seine Ansicht dahin fixirt, daß Beleidigungen wie die in Frage stehende keine gerichtliche Einschreitung zur Folge haben können.

No 58791 eod

S. k. M.
Gnadengesuch des k. Friedensgerichtsschreibers Carl Jakobi zu Obermoschel betreffend.

exp: eod.

Ew. k. Majestät beehre ich das allerunterthänigste Gnadengesuch des Friedensgerichtsschreibers Carl Jakobi zu Obermoschel nebst Beilagen ehrfurchtsvoll zur Vorlage.
Aus den dem Gesuche beiliegenden amtlichen Auszügen aus den auf der Bürgermeisterei Otterbach deponirten Civilstandsbüchern der Geborenen vom Jahre 1776 ergibt sich, daß der Bittsteller am 1ten Mai 1776 geboren wurde, somit am 1ten Mai 1846 das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und derselbe seine allerunterthänigste Bitte ~~sich~~ ~~stützen~~ im Hinblick auf § 22. C. der Beilage IX zur Verfassungsurkunde gerechtfertigt erachten dürfte. In Uebereinstimmung mit der Ansicht des Präsidiums des k. Appellationsgerichts glaube ich daher die Gnadenbitte des Carl Jakobi zur Gewährung in Antrag stellen zu müssen, als durch dessen fernere Beibehaltung in seiner jetzigen dienstlichen Stellung offenbar das Interesse des Dienstes und das Ansehen des Friedensgerichts Obermoschel gefährdet werden dürfte.

No 58792 eod.

Kgl. Bezirksamt in Kusel.
Die Verwendung des von der Gemeinde Obermoschel angekauften Schulhaus-Gebäudes betreffend.

exp: eod.

Indem ich Ew. Wohlgeboren einen mir durch k. Regierung der Pfalz zugestellten Bericht des k. Landcommissariats Kirchheimbolanden vom 23ten v. M. ~~mittheile~~ nebst ~~einer~~ Beilagen mittheile beauftrage ich Sie, diese Aktenstücke

~~durch Friedensrichter in Obermoschel zur gutachtlichen Äußerung über das Programm, in soweit dasselbe die für das Friedensgericht und das Notariatsgebäude bestimmten Lokalitäten betrifft, zuzustellen, den Bericht des Friedensrichters, welcher nebst dem Communicate ~~und~~ ~~wegzulassen~~ in Vorlage zu bringen ist, wollen Sie mit der ~~Ihrer rechtlich scheinenden~~ Bemerkung baldmöglichst zur Vorlage bringen.~~

No 58793 eod.

S. k. Majestät
Den Todtenschein der Catharina Schaeffer betreff.
+ nachgelieferten Auftrage ehrerbietigst nachkommend

Absat

Dem mir mittelst höchsten Rescriptes des k. Justizministeriums vom 16. pr. 23. d. Mts. ertheilten + lege ich eine Ausfertigung des Todtenscheines der zu Chalons gestorbenen Cath. Contoux?, Ehefrau des Jacob Schaeffer mit der erforderlichen Legalisation unterthänigst vor.

No 58794 d. 4 Juli 46.

Kgl. Staatsprokr. in Landau
Urkundenlegalisation betreff.

exp 4/7 46.

Die mit Schreiben vom 30. April, 1 und 5. Mai d. Js. vorgelegten 5. Urkunden, von denen in Frankreich und Oesterreich Gebrauch gemacht werden soll, erhalten Ew. Wohlg. mit der erforderlichen Beglaubigung versehen, zur weiteren Verfügung zurück.

No 58795 eod

Kgl. Staatsprokr. in Zabern
Urlaubsgesuch des k. Notärs Wagner von Dürkheim betr.

exp. eod

Mittelst höchster Entschließung des kgl. Justizministeriums vom 29. v. Mts. wird dem Notär Wagner in Dürkheim der erbetene Urlaub auf die Dauer von 6 Wochen zum Gebrauche eines Seebades bewilligt, wovon Ew. W. denselben in Kenntniß setzen wollen.

Hr. Gemeinderath
i.
Mannz
Protestantische
Pfarrstelle betr.

copr. 4/7 46.

№ 58/796 4 July 1846.

Demselben in Erledigung des Erlasses vom 19. Mai d. J. № 5608. die Bestimmungsbescheinigungen von 1) Johann Braner von Rheinau, 2) Caspar Heuler von Fahrt, 3) Heinrich Bättel von Rheinau, 4) Ludwig Decker, 5) Philipp Hafner, beide in Mannheim, 6) Wilhelm Feuerstein, 7) Johann Hafner, beide in Mannheim, nebst dem Bemerken zurückstellt, daß die übrigen Personen, rücksichtlich welcher die Anzeige zu Protokoll verfallen, die anberaumte Frist für die bestimmten Erklärungen nicht haben verstreichen lassen, nachdem dieselben bereits zurückgestellt worden.

Hofgerichts Assessor
Mannheim
Ehrenkränkung betr.

copr. cad.

№ 58/797 cad

Ehrenerklärung eines auf Requisition von Amalia Darmstaedter, Ehefrau von Leon Darmstaedter, Handelsmann in Mannheim, für den genannten Leon Darmstaedter, Handelsmann in Mannheim, in dessen Namen.

Stadtgericht
Mannheim
Ehrenkränkung betr.

copr. cad.

№ 58/798 cad

Ehrenerklärung eines auf Requisition von Michael Stubenbord, Schneidermeister in Feudenheim, für Ludwig Brück, Kaufmann & Holzhändler in Mannheim, in Bestrafung.

Hofgerichts Assessor Mannheim
Ehrenkränkung betr.

copr. cad.

№ 58/799 cad

Aufhebung der Requisitorialverhandlung vom 15. v. Mts. № 6999. die Zustimmung von Leopold Hoffmann in Feudenheim betr.

An
das Großh. badische Stadtamt
Mannheim
Ehrenkränkung betr.

copr. 4/7 46.

№ 58/800. 4 July 1846.

Mit Beziehung auf die Verfügung vom 2. ds. 13. v. Mts. № 3220. die Zustimmung bestätigung von Joseph Schauppp, Bauunternehmer in Feudenheim mit dem Bemerken mittheilt, daß der Kaufmann Franz Joseph Schauppp von da, gegen Leopold Schauppp von da, Ehrenkränkung nach Anzeige dessen, daß der Ehrenerklärung nicht haben verstreichen lassen, die bestimmte Erklärung verstrichen worden.

Hr. Stadtrath Faber
in Mannheim
Ehrenkränkung gegen
Valentin Wannier von
Feudenheim betr.

copr 6/7 46

№ 58/801. 6 July 46.

Demselben eine Ordonnanz über das Nichterscheinen der Beleidigten in der Sitzung der k. Appellationsgerichts vom 16. d. Mts. vorladen zu lassen, um die wegen eingelegter Berufung verfügte Ehrenerklärung zu hören.

Hr. Stadtrath Faber
in Mannheim
Ehrenkränkung gegen
Carl Stein & Johann
Daniel Stein von
Mühlheim betr.

copr 7/6 46

№ 58/802. cad

Ehrenerklärung einer Ordonnanz, die beiden Beleidigten in die Sitzung der k. Appellationsgerichts vom 16. d. Mts. vorladen zu lassen, damit über ihre eingelegte Berufung verfügt und verkannt werden.

Hr. Stadtrath Faber
in Mannheim
Ehrenkränkung gegen
Jacob Sauerschwarz
von Feudenheim und
Ludwig Lichtenberger
von ebendaher, betr.

copr. cad.

№ 58/803. cad

Demselben ein Contumazial-Erkenntniß der k. Appellationsgerichts des Pfalzkreises vom 4. ds. in Sachen gegen Wilhelm Feuerstein zu lassen, damit über die eingelegte Berufung verfügt werden könne.

N. Staatsfohy. in Flandern

Protestirung wegen Feindseligkeiten von Ganz rebellischen, betr. exp. 7/6 46.

N.° 58,804. 6/July 1846.

Demselben ein Contumacial-Erkenntniß des hies. Appellationsgerichts des Pfalz vom 26. v. Mts. wegen Widersetzlichkeit gegen Pfändungsvollzug übersendet, um solches dem Rubricirten zuzustellen. Ganz ergebenst.

eod

N.° 58,805.

Wegen Kraftloserklärung verschiedener Zeugnisse, worunter 5 Eingestandnißzeugnisse Ausgewanderter Inculpaten von verschiedenen Gemeinden in Preußen und Ermittelung etwa noch weiter vorhandener Zeugen, sowie wegen Einziehung der Kosten-Liquidation des Advocaten Schmitz in Trier.

Na die k. Regierung d. d. 7. Speier Prokurandelegation

exp. eod.

eod

N.° 58,806.

Wegen Verhaftung des Johann Bolsig von Hesingen, betr.

Pr. Kl. Majestät. Vorschußstand für den Maurer Johann Bolsig von Hesingen, betr.

exp: eod.

Während den Anlagen allerunterthänigst anverwahrten Protokollen den Eingestandnißzeugen dafür den Rubricirten zur Haftnahme einen Polizeidiener mit Requisition zu senden, daß derselbe sich nach Trier begeben, daselbst die Requisition des Advocaten Schmitz vorzeigen, und sodann mit Beihülfe des Polizeidieners Bolsig den Rubricirten verhaften, und unter sicherer Bedeckung nach Trier abführen möge, wird Ew. Majestät unterthänigst gebeten, die Requisition zu ertheilen, und zugleich die Verfügung zu treffen, daß der Rubricirte nach Trier abgeführt werde.

Pr. Kl. Majestät. Vorschußstand für Jacob Hoffmann von Hasselbach, betr.

exp: eod.

+ Staatsanwaltschaft

N.° 58,807. 6/Dec. 46.

Indem wir Euer Königlichen Majestät einen Bericht des k. Staatsprokurators zu Trier nebst Anlagen, worunter Zeugnisse Ausgewanderter, welche vernommen werden sollen, sich befinden, allerunterthänigst vorlegen, wollen wir Allerhöchstdieselben für den Rubricirten zur Erhebung der gegen ihn erlassenen Contumacialerkenntniß vom 14. Februar 1846 auf Stand bis 14. Oct. 1847 Frist, um sich in Contumacia zu stellen, und zugleich Vorlegung glaubhafter Urkunden, daß derselbe Vermögen besitze, oder Caution bestelle, um Allerhöchstdessen Strafe, oder Vermögensconfiscation abzuwenden, allerunterthänigst bitten.

Pr. Kl. Majestät. Vorschußstand für die Hofrätin von Jacob Martin von Hasselbach, betr.

exp: eod.

+ Staatsanwaltschaft

N.° 58,808. eod.

Ew. Kl. Majestät beehren sich unter Anlage eines Berichts des k. Staatsprokurators zu Trier, nebst Anlagen mit dem ehrfurchtsvollen Antrage unterthänigst vorzulegen, daß Allerhöchstdieselben für die Ausbleibenden in Contumacia Erkenntniß, wie gegen die Rubricirten geschehen, zu erlassen, und zugleich die Verfügung zu treffen geruhen, daß dieselben zur Haftnahme, und Abführung nach Trier, wo sie sich zu stellen haben, requirirt werden.

N. 58,809. 26 July 46.

K. Landrichter.
in Landau

Benachrichtigung einer Vorladung des Taglöhners Jacob Engel von Mörzheim zur Hauptverhandlung,

betr.
exp. 27/7 46.

N. 58,810.

K. Staatsanwalt.
Lasaix

Denselben in Untersuchungssache gegen Philipp Müller von Wiedenmarkung

exp. cod.

N. 58,811.

an denselben
K. Kl. Majestät

Vorladung eines Beschuldigten

Vorladung eines Beschuldigten wegen Diebstahls

exp. cod.

N. 58,812.

K. Landrichter.
in Landau

Vorführung des Martin Becott. Müllers v. Gorbeim,

betr.
exp. cod.

Denselben in Untersuchungssache gegen Martin Becott. Müller v. Gorbeim, wegen Diebstahls, die gegen denselben verhängte 3 monatliche Gefängnißstrafe in Erledigung der Mittheilung der K. Bezirksgerichts zu Landau sofort zur Vollstreckung gebracht werden soll.

N. 58,813. 6ten Juli 1846.

Vorladung des Beschuldigten als Beschuldigten wegen Diebstahls

exp 8/7 46.

Demselben in Untersuchungssache gegen Philipp Müller von Wiedenmarkung wegen Diebstahls, die Vorladung zur Hauptverhandlung vor dem K. Landgerichte Landau am 25ten Februar l. Js. in einer Geldstrafe von 16 fl. verwandelt ist, da derselbe auf die ihm unterm 3ten Juli l. Js. zugestellte Vorladung nicht erschienen ist, so wird er hiemit unter Androhung der gesetzlichen Folgen hiezu neuerdings vorgeladen.

Zugleich wird der Gendarmerie zu Schopf der Auftrag gegeben, den Beschuldigten sofort zu verhaften, und unter sicherer Bedeckung hieher zu verbringen. Die Gendarmerie wird ersucht, auf den Beschuldigten Acht zu haben, und nach der vollzogenen Verhaftung sofort Nachricht zu ertheilen. Die Gendarmerie wird ersucht, auf den Beschuldigten Acht zu haben, und nach der vollzogenen Verhaftung sofort Nachricht zu ertheilen.

N. 58,814.

K. Landrichter.
Lasaix

Vorführung des Michael Kuhnen von Mörsheim wegen Diebstahls betr.

exp. cod.

Demselben in Untersuchungssache gegen Michael Kuhnen von Mörsheim wegen Diebstahls, die mit Verfügung vom 2 d. M. angeordnete Vorführung des Beschuldigten vor das K. Landgericht Landau zum Verhandlungstermine vom 6ten d. M. sofort zu vollziehen, um so mehr, als derselbe bereits seit dem 3ten d. M. in Haft sich befindet.

№ 58/815. 26 Juli 1846.

An Königl. Landesstelle.
in Landau

Verfahren gegen den Taglöhner Johann Heinrich Müller von Edesheim, Landcommissariat Landau
exp. 7/7 46.

dahingehend eine Mittheilungsverfügung vom 29. v. Mts. über anderweitige Vernehmung der Inculpatin wegen der Inculpatin wegen fortgesetzter gewerbsmäßiger Gefängnißstrafe zur Herstellung eines Verfahrens ohne Folgen wurden soll.

ad

№ 58/816.

Königl. Landesstelle.
in Landau

Verhaftung von Mobilien für exek. Bezirksgerichtsvollzieher Frankenthal von 1845/46, betr.

exp. ad

Die Verhaftung mehrerer Pfändungsobjekte und der Gemeinde Mußbach des Pfalzkreises, die Pfändung einiger wegen Mißbrauchs gewerksfähigkeit verhafteter Taglöhner betr.

exp. 8/7 46.

ad

№ 58/817.

An denselben
Protokollauszug

exp. 8/7 46

Die mit Erlaß vom 6. ds. mit d. Fds. vorgelegten 5 Protokollauszüge von verschiedenen Pfalzkreis Gemeinden wegen Gebrauchsgewerbe-Verfahren betr. nebst den erforderlichen Belegen zurückerhalten, zur weiteren Benützung hiemit zurück.

ad

№ 58/818

Königl. Majestät
wegen Verhaftung

exp. ad

Königl. Majestät haben in den Anlagen 4 Verhandlungen nämlich: 2 Civilstands-Rectificate, ein Trauungs-Dispensations- und ein Taufschein, von welchen Dokumenten in Folge Gebrauchs gemacht werden soll

zur Verhaftung eines Gebrauchsgewerbe-Verfahrens mit den erforderlichen Belegen zurückerhalten, zur weiteren Benützung der Aufforderung hiemit zurück.

№ 58/819 26 Juli 46.

An Königl. Landesstelle.
in Landau

Die Verhaftung mehrerer Pfändungsobjekte und der Gemeinde Mußbach des Pfalzkreises, die Pfändung einiger wegen Mißbrauchs gewerksfähigkeit verhafteter Taglöhner betr.

exp. 8/7 46.

Nachdem sämmtliche Verfügungen des Königl. Landcommissariats vom 1. d. Mts. haben Seine Majestät der König den in dem vorliegenden Gesuche d. Mußbach den 11. Mai 1846. bezeichneten Pfändungsobjekten die Pfändung einer bei dem Gemeindehause Mußbach stattgehabten, verhinderten Kirchtagsunterhaltung, die Abnahme sämmtlicher Pfändungsobjekte und die Verhaftung der Pfändungsobjekte in Anwendung gebracht haben.

ad

№ 58/820

An denselben
Verhaftung des Soldaten Georg Lauterer von Speier betr.

exp. ad.

Seine Majestät der König haben die mittelst allerunterthänigster Einreichung vom 29. v. Mts. allerunterthänigst beigegangene Verhaftung des Soldaten Georg Lauterer von Speier, derzeit Soldat im 2. Infanterie-Regiment Prinz Wrede in Landau, die durch Kommando des Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 5. Oktober 1844. denselben wegen Widerspenstigkeit gegen die Gemeindevorsteher verhängte Gefängnißstrafe von 32 Tagen und von 3 Monaten auf seine allerunterthänigste Vorstellung erlassen zu wollen, Königl. Landesstelle den Erlaß hiemit eröffnen.

die vorgelegten Akten sind dem Ersuchen beizufügen.

N. 58,821. 3 6 Juli 46.

An die k. Regierung d. d. J. i. Speier

Gnadengesuch des Bol. Laden Georg Lauber von Haina, betr.

Einliegend sende man der Königl. Regierung beglaubigte Abschrift einer allerhöchsten Entschließung vom 29. v. Mts. in Betreff des Wirthen Georg Lauber von Haina zu gefälliger Eröffnung.

exp. 8/7 46.

N. 58,822. cad

An das k. Stadtgericht in Landau

Strafgesuch des Conrad Forstheber von Frankenthal betr.

Seine Majestät der König haben dem Conrad Forstheber von Frankenthal mit gnädigstem Rescripte vom 29. v. Mts. wegen Ehebruch und Verletzung der ehelichen Treue die Strafe des Zuchthauses in Gnaden erlassen, jedoch mit Gnadenstrafe dahin gemildert, daß Forstheber diese Gefängnißstrafe in nächstkünftigen Herbst mit fünf Jahren, wenn dessen Führung bis dahin gut ist, abzutragen habe.

Die Vollziehung wollen das Erkenntniß vom 4. Dezember 1845 und die vorgelegten Strafakten beischließend zurück.

exp. cad.

An die k. Regierung d. d. J. i. Speier

Benachrichtigung des Conrad Forstheber von Frankenthal betr.

exp. 8/7 46.

N. 58,823. 6 Juli 46.

In Folge höchster Entschließung beglaubigte Abschrift mit gnädigster Rescripts des k. Justizministeriums vom 29. v. Mts. mit Akten, betreff Gnadengesuch des Wirthen Georg Lauber von Haina zu gefälliger Verfügung anzuschließen.

An die k. Stadtgerichte und k. Landgerichte wegen gütlich vollzogener Ehetrennungen betreffend.

exp: 7/7 46.

N. 58,824 37 Juli 46.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät vom 25. Juni d. J. haben Ihre Majestät zu befehlen geruht, daß wegen gütlich vollzogener Ehetrennungen in solchen Fällen gerichtliche Verhandlungen und Urkunden, die bisher ausgefertigt und ausgefertigt abgefaßt worden, und daß fürder sämtliche Akten und Verhandlungen hierüber mit Ausnahme des Urtheils und der Vollziehung desselben, wie bisher, bei den Gerichten verbleiben, und daß die Gerichte Sr. Majestät dem Könige über die Vollziehung der Ehetrennungen, und zwar über jede einzelne, mit Ende jeden Monats Bericht zu erstatten haben.

An die k. Regierung des Rheinkreises k. d. J.

Ehetrennungen oder Trennungen von Tisch und Bett betreffend.

exp. cad.

N. 58,825. cad.

Es wird den in Rheinbayern bestehenden Pfalzamtsgerichten, Landgerichten und Stadtgerichten, auf welchen die Civilstandsregister geführt werden, die Verfügung ertheilt, daß die Geburtsakte über 13½ Jahre vor dem 1. Januar 1838 geborenen Kinder in die Geburtsregister dieser Gerichte nachgetragen werden, und daß zu diesem Behufe folgende Anordnungen getroffen werden:

1. weil die beigefügten Jahre die Geburt selbst, nicht, wie bei der Verordnung des k. Provisorischen Regierungs-Commissariats vom 28. Mai 1816 (Reg. Bl. N. 2) und deßhalb bestimmt ist, daß bei allen auf die Jahre folgenden Beischriften die Jahre des Landes nach der Einführung der Beischriften angenommen werden soll, und

2. wird [illegible] die Eintragung in die Civilstandsregister des Datums, wo die Geburt erfolgte, zu geschehen haben, also in den vorgehenden Fällen vorläufig nur in den Civilstandsregistern der Gemeinden Niederhausen statt finden können.

Eintragung

Erfract [illegible]

Auf die geschätzte Mittheilung vom 16ten July 1839 hat man sich [illegible] an die k. preuß. Generalprokurator in Cöln gewandt, um dahin zu veranlassen, den Civilstandsbeamten von Niederhausen auf [illegible] Art. 55 [illegible] zu ertheilen [illegible] für die Zukunft [illegible] der Bewohner der Berghütte [illegible] Bürgermeisteramts Feil-Bingert [illegible] der Praußischen [illegible] keine Folge gegeben würde, [illegible] in [illegible] zu [illegible] k. Regierung der Pfalz [illegible].

K. Generalprokurator am k. preuß. Appellationsgerichte zu Cöln.
Die Geburtsurkunden der Civilstands-verhältnisse der Bewohner der Berghütte bei Bingert betreffend.

exp. 7/7 46.

No. 58,826.

3/7 Juli 46.

Unterzeichneter auf die dießseitige ergebenste Zuschrift vom 23ten Juli 1839 No 39,698 [illegible] um gefällige Mittheilung darüber zu bitten
1. ob Sie [illegible] die [illegible] Weisung an das Bürgermeisteramt in Niederhausen ergehen zu lassen.
2. ob vielleicht die nachträgliche Eintragung der Geburten von Bewohnern der Berghütte in die Civilstandsregister dieser Gemeinde durch die Parteien selbst bei dem k. preuß. [illegible] Gerichte zu [illegible] nach Maßgabe des Staatsrathsgutachtens vom 12ten Brumaire an XI.

Die [illegible] Anregung dieser Sache wurde herbeigeführt durch eine [illegible] Mittheilung der k. Regierung der Pfalz, aus welcher hervorgeht, daß ein gewisser Friedrich Scheurer, früher [illegible] und auf der Berghütte wohnhaft [illegible] vergeblich die Eintragung seines [illegible] am 13ten Januar 1838 gebornen Kindes in die Geburtsregister der Gemeinde Feilbingert oder Niederhausen bei den betreffenden Civilstandsbeamten sollicitirt hat.

K. [illegible] in Frankenthal.
Untersuchung gegen den israelitischen Schullehrer [illegible] Sternberg wegen Mißhandlung betreffend.

exp. eod.

No. 58,827

eod.

Aus den mittelst Bericht vom 3. d. M. zur Vorlage gebrachten Akten ergibt sich
1. daß der Schullehrer Sternberg das 7 1/2 Jahr alte Mädchen des Michael [illegible] mißhandelt hat, daß dasselbe [illegible]
2. daß genannter Sternberg sich sehr häufig Mißhandlungen von Kindern zu Schulden kommen ließ und deßhalb schon öfter [illegible] bestraft wurde, jedoch ohne Erfolg,
3. daß [illegible] gegen Schullehrer Sternberg [illegible], und der Vater des Mißhandelten [illegible] Anzeige bei Gericht [illegible] hat.

In dieser Sache kann wohl von einer gerichtlichen [illegible] gegen den [illegible] nicht Umgang genommen werden [illegible] weitere Maßnahmen zurück.

K. Staatsbehörde in Kaiserslautern
Untersuchung gegen Leopold Ludwig, Schullehrer in [illegible] betreffend.

exp. 8/7 46.

No. 58,828

eod.

Die mittelst Bericht v. 4. d. M. zur Vorlage gebrachten Akten [illegible] zurück.

An K. M.

Gnadengesuch des Lazarus Adler von Essingen betreff.

+ wenn derselbe um allergnädigsten Erlaß dieser Strafe bittet,

exp. 8/7 46.

No. 58,829.

d. 7 Juli 1846.

Indem ich Eurer K. M. das alleruntertänigste Gesuch des wegen [illegible] zu einer Geldstrafe im Betrage von 46 fl 40 kr durch das k. Zuchtpolizeigericht zu Landau verurtheilten Lazarus Adler aus Essingen, + nebst den dazu gehörigen Akten ehrfurchtsvollst vorlege, schließe ich mich dem übereinstimmenden Gutachten der k. Kreisregierung und des k. Staatsprokurators zu Landau auf Abweisung des gestellten Bittes aus den von dem letzteren entwickelten Gründen ehrfurchtsvollst an.

An die k. Regierung K. d. I. in Speier.

[illegible] des Leopold Ludwig von [illegible] betreffend.

exp. 8/7 46.

[illegible] werden möchte,

No. 58,830

3/7 Juli 46.

Unter [illegible] mittelst Zuschrift [illegible] präs. den 3. d. [illegible] [illegible]

An K. M.

[illegible] des Forstfrevlers Christian Gerhard Müller aus der zur Gemeinde [illegible] gehörigen [illegible] betreff.

exp. eod.

No. 58,831

d. 7ten Juli 1846.

Indem ich E. K. M. das alleruntertänigste Gesuch des [illegible] Christian Gerhard Müller aus der zur Gemeinde [illegible] gehörigen [illegible], um allergnädigsten Erlaß einer durch das Forstgericht zu [illegible] gegen ihn verhängten [illegible] nebst den betreffenden Akten [illegible] vorlege, schließe ich mich dem k. Staatsprokurator [illegible] der Ansicht der k. Regierung [illegible] an.

zu Waldfischbach, nebst die Abweisung der Gesuchs
beantragt hat, und dem von demselben in seinem Gesuche
bezeichneten Gemeindewald Schornsheim bei

No 58,832. d. 7. ten Juli 1846.

P. P. Th.

Verfügung des Landgerichts des Martin Wesely von Niederkirchen betreffend

exp. 8/7 46.

durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 13ten Juni abhin wurde Martin Wesely, Acker-
mann und Niederlegung des wegen einer Holzdieb-
stahls in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten ver-
urtheilt. Es ist nun ein Abänderungsgesuch gestellt
worden, worin er um allergnädigste Gnade bit-
tet und diese Bitte durch die Versicherung
zu unterstützen sucht, er sei an dem nachtheili-
gen Ausfalle unschuldig gewesen, indem mit Unrecht ver-
urtheilt worden. Nicht Verfügung gewesen zu ge-
dacht durch Einholung Berichte zu Untersuchung, mit-
welche Gericht vorgenommen, sind es bis nämlich
die Motive der rechtskräftigen bei den Akten
befindlichen Urtheils zu vernehmen, ob nicht
gegründete und zugleich als wegen verwendung Ge-
währung zu ~~verurtheilen~~. sie bestehen die Strafe von
mittelst sei, sei er in den Besitz des gestohlenen
Holzes gekommen sei. (Stellv. Protokoll)

Zugleich wurde er unterm heutigen d. Acty. Gerich-
tes ersucht, sich gegen obenerwähnten Be-
schuldigung zu erklären, ob gegen obenerwähnten Be-
schluß Einwendungen zu machen haben.
Hierauf wurde Klagepunkt beantragt, wie
in der Verfügung enthalten ist.

Zur Abschätzung des gestohlenen Holzes

No 58833.

d. Acty. der Pfalz
Landgerichts des mittleren
Canton Landau
die Abschätzung des 8913 schuldigen
Jakob Groß von Dierlenbach betreffend

exp. cod.

Der unterzeichnete Landgerichtsdirektor beehrt sich, unter Rückgabe der Akten wegen obiger Angelegenheit
Folgendes gehorsamst zu berichten.

H. Landgerichtsdirektor
v. Klauer

Verfügung gegen
Catharina Wagner,
Ehefrau von Heinrich
Jenk von Bodenheim
wegen Brandstiftung

exp. 7/7 46.

No 58,834 d. 7/ Juli 46.

Demselben wird Beschluß der Anklage-
kammer des k. Appellationsgerichts vom 4. d. Mts. worüber mittelst Ausfer-
tigung der gegen die Inculpatin Ca-
tharina Wagner, Ehefrau von Heinrich Jenk von Bodenheim
wegen Brandstiftung
rechtlicher Beurtheilung vorgelegt
worden, zu dem Ende eröffnet, daß keine weitere Ver-
fügung die Ehefrau Jenk stets finden
solle, zugleich anvertraut wurde, daß
dieselbe alsbald in sicheren Gewahrsam
werde, zum Vollzuge übernommen.

An denselben

Verhaftnehmung gegen
Jacob Michel, Acker-
mann zu Mauchen in
Pfalzbayern, wegen Ver-
übung einer Mißhandlung
Eingesperrt bei
exp 8/7 46.

No 58,835. d 8/ Juli 46.

Demselben das Verzeichniß der Beweisstücke nebst Anklageakte gegen den Inculpa-
ten zum Vollzuge übermittelt.

An denselben

Verhaftnehmung gegen
Johann Jacob Häuser von Hau-
bragen wegen Verübung einer
Brandstiftung einer
Civilperson
exp. cod bei

No 58,836 cod

Verhaftnehmung eines Verzeichnisses der Beweisstücke und Anklageakte gegen den Inculpaten, gegen Mitübergabe zum Vollzuge.

An
die kgl. Regierung
d. d. Pf.
in Speier

Verhaftnehmung wegen
Ausfassung von
Mobilien für das k.
Pfründnerhaus der
Pfalz, betr.
exp. cod.

No 58,837. d 9/ Juli 46.

Der königlichen Regierung sind
anbei die Akten in der Untersuchung
gegen Jacob Carl in Frankenthal
übergeben und wird der k. Regierung
Abschrift gefälligen Kostenausschlag über die
Requisitionskosten. Ausfertigung von Mobilien
Verhaftnehmung der Taxpflichtigen zu Verfertigung der Verfügung

+ nach den anliegenden Mustern

in dem Sitzungssaale, sowie ~~nebst Mustern und~~ einen mit dem Tapezierer Carl über die Lieferung der nöthigen Stoffe+ und Fertigung der Arbeiten abgeschlossenen Accord für den Gesammtbetrag von 296 fl. 20 kr. mit dem angebogenen Ersuchen vorzulegen, die desfallsige Genehmigung gefälligst ertheilen zu wollen.

Hl. Obereinnehmerei zu Düsseldorf
Urkundenzustellung
exp 10/7 46.

N°. 58,838. d. 9. July 46.

Die mit verehrlichem Requisitionsschreiben vom 6. d. Mts. anher gesandten 2 Urkunden zur Zustellung an den zu Pforzheim wohnenden Conducteur Nicolaus Groener und das daselbst bestehende Handlungshaus Wilhelm Lentz jun. & Compe. beehre ich mich Eu. Wohlgeboren mit dem Bemerken zu remittiren, daß der Ort Pforzheim im Großherzogthum Baden im Mittelrheinkreise liegt, & daher ich dem Ansinnen nicht entsprechen kann.

Hl. Staatspr. dahier
Urlaubsgesuch des Advokaten Kadlet zu Zweibrücken betr.
exp. eod.

N°. 58,839 eod.

Eu. Wl. wollen den Advokaten Kadlet dahier in Kenntniß setzen, daß ihm durch höchste Entschließung des k. Justizministeriums vom 4. d. Mts. der nachgesuchte Urlaub von sechs Wochen zum Gebrauche des Bades Homburg ertheilt worden sey.

3

Hl. Staatspr. dahier
Ehelichungsdispensationsgesuch des Christoph Ries von Ballweiler betr.
exp. 10/7 46.

N°. 58,840 d. 9 July 46.

Eu. Wl. übersende ich anliegend eine allerh. Entschließung vom 6. d. Mts. wodurch dem Christoph Ries, Leinweber zu Ballweiler die erbetene landesherrliche Dispensation zur Verehelichung mit seiner Schwägerin der Wwe. Anna Maria Ries geborne Weigelgesang daselbst, wenn beide Theile zuvor auch die Dispensation der katholischen Kirchenbehörde beigebracht haben werden, und das Vermögen des Kindes der Braut durch Hypothekeninscription sicher gestellt seyn wird, ertheilt wird nebst 7 Beilagen zur weiteren Verfügung und Darnachachtung.

Hl. Staatspr. zu Kusel
Ehelichungsdispensationsgesuch Adam Hendel von Ottersbach betr.
exp. eod.

N°. 58,841 eod.

Beifolgend erhalten Eu. Wl. eine allerh. Entschließung vom 2. d. Mts. wodurch dem Heinrich Adam Hendel, Ackersmann in Ottersbach die erbetene landesherrliche Dispensation zur Verehelichung mit seiner Schwägerin der Wittwe Margaretha Hendel geborne Lesoing daselbst, ertheilt wird, nebst 8 Beilagen zur weiteren Verfügung.

Hl. Staatspr. zu Landau
Urkundenlegalisation
exp. eod.

N°. 58,842. eod.

Demselben die mit Bericht vom 9. Mai d. J. vorgelegten Urkunden, mit der Beglaubigung der französischen Gesandtschaft versehen, zur weiteren Verfügung remittirt.

N° 58,843. 9 July 1846.

H. Bundestag.
Classis
Haftungsstand für
Christian Müller
von Schleitheim,
batz.
exp. 10/7 46.

Strafverfügung wegen Nichtbeobachtung der Quarantäne-Vorschriften wird genehmigt und der Bäckerei Müller die gegen ihn verhängte Geldbuße von 5 Gulden nebst Tragung der Kosten auferlegt.

cod

N° 58,844.

An denselben
Haftungsstand für
Johann Adam Schnei-
der von Rheinau.
Fassung batz.
exp. cod.

Demselben sein Nichtanerkennen wird, soweit dasselbe eine Verletzung der Quarantäne-Vorschriften enthält, als Rückfall die gegen ihn verhängte Geldbuße von 10 Gulden nebst Tragung der Kosten bestätigt.

cod

N° 58,845.

An
die Regierung
d. d.
in Schaffh.
Strafverfügung betr.
exp. cod.

Mit Bezugnahme auf die geschätzte Note vom 4. praes. 9. d. M. beehrt man sich, der löblichen Regierung den unterm 4. d. M. ausgefertigten Civilstands-Register-Auszug mit der Empfehlung zu übermitteln, die Verhaftung des Schwarzhändlers Christian Müller von Schleitheim zu veranlassen.

N° 58,846

cod

An Kl. Majestät
Haftungsstand für
Johann Hunziker
von Lenn und Lastra
Chur, batz.
exp. cod.

Laut Kl. Majestät Zuschrift vom 4. d. M. beehrt man sich, das k. Strafgerichtsurtheil gegen Hunziker von Lenn, welches diesen wegen Übertretung der Quarantäne-Vorschriften mit 10 Gulden Geldbuße und Tragung der Kosten belegt hat, zur Vollziehung zu übermitteln.

Gemäß Kl. wollen genehmigend Kenntniß nehmen.

cod

N° 58,847. 10 July 46.

Hh. Bundesboten.
in Glarus
Gnadengesuch des Carl
Schmitt von Ramsen
batz.
exp. 13/7 46.

Seine Majestät der König von Preußen hat mittelst allerunterthänigster Zuschrift vom 4. d. M. das Gesuch des Carl Schmitt von Ramsen, um Erlassung der ihm durch die Schaffhauser Regierung zu Folge seiner Übertretung der Quarantäne-Vorschriften vom 4. April d. J. zuerkannten Geldbuße von 10 Gulden, sowie um Einwilligung zum Transit seines Gesuches und seiner Begnadigung, befürwortend, übermittelt.

Hr. Kl. wollen genehmigend Kenntniß nehmen.

cod

N° 58,848.

Hh. Bundesboten.
Classis
Gnadengesuch des
Engelhard Matthias
Wallenstein von Lie-
genschaft, batz.
exp. cod.

Mittelst allerunterthänigster Zuschrift vom 4. d. M. beehrt Seine Majestät der König den Engelhard Matthias Wallenstein von Liegenschaft mit Seiner allergnädigsten Fürsprache um Erlassung der ihm durch die Schaffhauser Regierung zu Folge seiner Übertretung der Quarantäne-Vorschriften zuerkannten Geldbuße von 10 Gulden, sowie um Einwilligung in Transit seines Gesuches und seiner Begnadigung, befürwortend, übermittelt.

Genehmigend Kenntniß nehmen und Antwort zu ertheilen.

Hr. Hofgerichts-Advocat Blittersdorf
Darmstadt.

№ 58,849 ꝛc 10. July 1846.

Hofgerichts-Rath
Darmstadt

Die Curatel über
die abwesenden
Gerichtsherr Adolf Almansberger
betreffend.

conc. 10/7 46

Zufertigung des Regierungs-Ausschreibens vom 12. praes. 10. May d. Js. № 7981 wegen Aufforderung der Gläubiger des Adolf Almansberger, Gerichtsherr von Wiesenthal Stollhofen, & Casimir Almansberger, Gerichtsherr von Rodenau Schwarz von Heidenreichsfeld.

Hofgerichts-Rath Mannsen
Erbach

copia

№ 58,850

Die unterm 4. praes. 10. d. mts. ausgefertigte Ausschreibung wegen Aufforderung der unbekannten Gläubiger des verstorbenen prakticirenden Arzt Dr. Körschel in Lindenfels, ist Körschel sämmtliche in Lindenfels, sondern in Amorbach aufzufordern sein soll.

cad

Hr. Obergerichts-Advocat Hahn
in Erbach

obigen Betreff

copia cad

№ 58,851

Demselben in Erledigung der Regierungs-Ausschreibung vom 5. d. mts. № 1447. die Germanswiesbesitzung von Johann Berger in Dieburg betreffend.

cad

Hofgerichts-Advocat
Hahn in Erbach.

№ 58,852.

Zurücksendung der Germanswiesbesitzung vom Louis Germann in Reichelsheim in Erledigung seiner Regierungs-Ausschreibung vom 28. may praes. 7. ds. mts. № 6896. II. Senat.

1. Regierung des Odenwalds
2. 3. Ingleichen in Heidelberg
betreffend.

cop: 10/7 46.

Heidelberg

№ 58,853

10 July 1846.

Durch Erlaß vom 31ten May l. J. hat verehrliche 1. Regierung des Landkommissariats zu Wiesenthal angewiesen, daß in den Centralgefängnissen in Heidelberg zu Mittelhaft verurtheilt, daß in den Centralgefängnissen Kreisgefängnissen gehörende Raum für Personen von 25 männlichen und 15 weiblichen Sträflingen hinreichend sey, und daß demselben zugleich die Weisung gegeben, daß Sträflinge, welche in den bezeichneten Gefängnissen zu Heidelberg zu verbringen, daß diejenigen Sträflinge in den bezeichneten Gefängnissen zu Heidelberg zu verbringen, welche auf der betreffenden Anordnungen in den Centralgefängnissen zu verbringen, daß diese verbracht werden. Aus diesem Erlasse zur d. Landkommissariats den Rechtsgelehrten an den bezeichneten Orte wird, welche hinsichtlich der Strafgefangenen, welche hinsichtlich der Strafgefangenen an den bezeichneten Orte zu verbringen, welche sich hierüber zu äußern haben, und auf welche sich die Anordnung* in den Centralgefängnissen Heidelberg als nöthig bestellt, in welche mit den Strafgefangenen auf den bestehenden Gefängnissen Heidelberg verbunden werden soll, in diesem Grade geschehen. Bei Würdigung der vielen triftigen Gründe, welche der d. Rechtsgelehrten in seinen weiteren sehr umfassenden und eingehenden Berichte, zur Unterstützung seiner Meinung geltend macht, daß nun die Verbringung Heilen, daß die Vollzug der von d. Regierung getroffenen Anordnung vielmehr große Nachtheile für den bezeichneten Gefängnissen in Heidelberg herbeiführen würde, während die Verbringung der in Frage befindlichen Sträflinge nach Heidelberg für den Zweck der Centralgefängnissen entsprechend und dieselben in den vorgesehenen Berichte und Nutzen gewährt sein würde. Aus diesen Gründen vermochte sich die 1. Regierung zu der weiteren Belehrung zu Mittheilung Anordnung zu treffen, und überdieß zu lassen sich in der Anlage 1. in vorgelegten beiden Berichten des Rechtsgelehrten in Heidelberg vom 22ten Juni & 25ten Juli l. J. selbst näher von den Vorzüge Verhältnissen festgestellten Prozentsatz besonders festzuhalten, welche nur wenn als ausreichend Hervorzuheben, daß in den letzten Berichte ist außerdem rechtlich, daß bis jetzt noch keine Abänderung ist der über letzte angezogenen festgestellten bestehenden Hervorgehoben getroffen ist und daß die bereits Verhältnisse den nämlichen Bestand des Mehrbedarfs wie früher befinden, und bemerkte, daß die d. Landkommissariat den jetzigen Vorzüge Mißstände bis jetzt nicht aufgehoben war.

* Strafgefangene, welche nach mehr als einjähriger Hervorgehoben Strafe abzubüßen haben,

Das Großh. hessische Bezirksamt Neckargerach
Ersuchschreiben gegen Johann Bernhard Metzger von Rodenau wegen Diebstahls betreffend.

cop: cad

№ 58,854.

cad

In Erledigung der gefälligen Zuschrift vom 2ten d. M. übersendet man in der Anlage die beim d. Rechtsgelehrten in Landau Frankenthal und Zweibrücken, und welchen zu ersehen ist, daß der Inculpat am 23ten Juli 1824 wegen Diebstahls durch Hochverrathsgericht zu Frankenthal zu vier jährigen Hervorgehoben Strafe verurtheilt worden ist, und während der zweite wegen mehrfachen Diebstahls über ihn verhängte 18 monatliche Hervorgehoben Strafe in Landgefängniß zu Zweibrücken abgebüßt hat, und welchen er am 1. februar 1828 entlassen wurde. Was Rücksicht bezüglich der in Vorschlag gebrachten Vorgehen wird auf den Centralgefängnissen zu entnehmen sein, welche d. Rechtsgelehrten in Frankenthal, wie es bemerkt, in sehr guter Verhältnissen ist vorgegangen Vorgesetzten vorgesetzte Stelle bereits Zugegangen sei.

Das k. württembergische Kreis- und Stadtgericht in Ulm und Ortsbehörden betreffend.

esV. 10/7 46.

№ 58,855 — 10 Juli 46.

Da Unterzeichneter auf die heutige Tagsatzung vom 10ten Juli 1846 vorgeladen war, durch die heutige Post die Anlage gerichtlicher Urkunden, deren Zustellung man ersucht hatte, eingesendet hat und da der Tagsatzung heute keine Folge gegeben werden wollte, so ist man genöthigt, die Sache bis zu der Vorladung und Audienz vorzufallen: Letztere sind indessen nicht der Fall gewesen, sondern es haben sich die Betheiligten, welche dem heutigen Aufrufe keine Folge gegeben, wieder gemeldet.

Da das k. Kreis- und Stadtgericht in Mainz

Protocollationsmandat

esp. cad.

№ 58,856 — cad 11 Juli 46

Gebrauchsanweisung einer auf Requisition von Johann Stephan, Ehefrau von Andreas Metzger, Richard Mann in Dienstein & Cons. für dasige Militär-Fonds Commission, insinuirten gerichtlichen Urkunde.

cad

Hr. Hofgerichts-Advocat in Giessen obligater Contract

esp. cad.

№ 58,857

Gebrauchsanweisung einer auf Requisition von Christian Jacob Schneidermeister in Grünberg, für Johann Wilhelm Johannes Bauer und dessen Ehefrau Juliana Barbara, beide daselbst, insinuirten gerichtlichen Urkunden in Bilde, insinuirten Urkunden

cad

Hr. Rechtsanwalt in Alzey obligater Contract

esp. cad.

№ 58,858

Demselben eine Urkunde zur Bestellung an Valentin Metzger, Ackersmann in Mauchenheim übersendet.

cad

Hr. Rechtsanw. in Landau obligater Contract

esp: cad

№ 58,859.

Demselben eine für ein Gebäude Cerf in Landau insinuirte gerichtliche Urkunde zur Bestellung an dieselben übersendet.

Hr. Rechtsanw. in Frankenthal Protocollationsmandat

esp. 10/7 46

№ 58,860. — 11 Juli 46.

Demselben 4 für 1) Jacob Kassin, Weinhändler in Frankenthal & Maria Willich, dessen Ehegemahl allda, 3) Philipp Lepp. Knecht, & 4) dessen Ehefrau, beide in Neuhofen — insinuirte gerichtliche Urkunden, sowie 3 Appellationsbeschwerdeschriften und 2 Ladungen des Hofgerichts Mannheim für Elisabetha Johanna Klein geb. Haas in Neuhofen, Charlotta Schwabe in Frankenthal & Susanna Enders Wittwe allda, übersendet, sowie solche den Substanzkunden zustellen zu lassen.

Hofgerichts Mannheim obligater Contract

esp. cad.

cad

№ 58,861.

Gebrauchsanweisung von 4 auf Requisition von A. Jacob Augustin Steinmetz, Kaufmann in Mannheim, für

Jacob, für

1) Wilhelm Gerbel, Oberhofgerichtsadvocat allda,

2) dessen Ehefrau Johanna Hell, beide in Mannheim,

B. Friedrich Wilhelm Tillmanns, Holzhändler in Speyer, für

3) Philipp Krovauer, Kaufmann zu Landsberg

4) Michael Müller IV. adlerwirth in Pfalzburg,

insinuirten gerichtlichen Urkunden.

Hr. Generalanwalt in Mainz obligater Contract

esp. cad

cad

№ 58,862.

Demselben 3 auf Requisition von A. Johann Jacob Beverdy, Kaufmann in Frankenthal, für

1) Heinrich Brenner, Müller & Gastwirth daselbst,

B. Carl Lehmann, Hypothekenbuchhalter in Frankenthal für

2, David Katz, Handelsmann in Osthofen &
3, dessen Ehefrau Babette Marx allda
insinuirte gerichtliche Urkunden über-
sendet & zugleich zur Erledigung des
Erlasses vom 9. d. Mts. N° 5644. die Insi-
nuationsbescheinigungen von Heinrich Fuchs
und Catharina Fuchs, beide in Frankenthal,
beigeschlossen.

Sr. Kl. Majestät
Urkundenexpedition
exp. 11/7 46.

N° 58,863   d. 11 July 1846.

In gehorsamster Erledigung des höchsten Rescriptes des k. Justizministeriums vom 15. May d. J. folgen die Empfangsbescheinigungen von 1, Moses Haas in Rülzheim, 2, Friedrich Greiner in Freinsheim, 3, Heinrich Kuhn zu Oberheim, 4, Maria Steiner, Wwe. von Jacob Moritz, & 5, Jacob Steiner, beide in Landau, mit dem Bemerken, daß der vorgeladene Christian Steiner sich nicht in Landau, sondern in Landau aufhält, weshalb ich die für denselben bestimmte Urkunde wieder zurückschließe.

Hrn. Pfarrer Vogel
in Mundenheim
Das Gesuch der Forst-
wartstochter Ade-
le [illegible]
um die Bewilligung
der Führung des
Geschlechtsnamens
Gugel für deren
unehelichen Sohn
Eugen Carl Ludwig,
betr.
exp. eod.

N° 58,864.   eod

Die mir durch die k. Regierung des Rheinkreises mitgetheilten Vorlagen erhalten Sie mit dem Ersuchen, mir unter Rückschluß derselben eine von Ihnen und Ihrer Frau Gemahlin abgegebene Erklärung über das gestellte Gesuch insofern, als aus der erbetenen Führung des Namens Gugel irgend welche Rechte nicht abgeleitet werden wollen, umgehend zuzusenden. Die übrigen Geschwister Gugel werden direct von hieraus um ihre Erinnerung über dieses Gesuch befragt werden;

Hrn. [illegible]
Betreff
Anzeige gegen den Friedrich
[illegible] Schullehrer von
[illegible] wegen Mißhandlung
von Schulkindern betreffend.
exp. 13/7 46

N° 58,865.   d. 13. July 1846.

Die mittelst Bericht vom 31. Dezember v. J. vorgelegten Akten- stücke gegen den [illegible] habe ich seinerzeit k. Regierung [illegible] zur weitern Verfügung vorgelegt, weil die dem Schullehrer zur Last gelegte Mißhandlung eine strafrechtliche Einschreitung nicht begründet erschien [illegible]. Die ~~[illegible]~~ zur Vorlage gebrachte ~~bereits~~ Anzeige der Localschulinspektion von [illegible] vom 6. Juli l. J., welche die nämliche Mißhandlung zum Gegenstande hat, kann mich um so weniger bestimmen, nunmehr die Einleitung einer Untersuchung anzuordnen, als das ärztliche Gutachten des k. Cantonsarztes dahier auch nicht den mindesten Zweifel darüber läßt, daß der krankhafte Zustand des [illegible] nicht im entferntesten Zusammenhange mit der angeblich erlittenen Mißhandlung steht. Ich werde übrigens die vorgelegten Aktenstücke k. Regierung nachträglich ~~vorlegen~~ mittheilen.

An
das Commando der
k. Gendarmerie
dahier
Gefangenentransport
betr.
exp. 13/7 46.

N° 58,866   eod

Dasselbe ersuche ich, die Sträflinge Simon Balken von Wölflingen und Johann Heidenreich von Vogelbach aus dem dasigen Untersuchungsgefängnisse zu entnehmen & in das Centralgefängniß zu Kaiserslautern abliefern zu lassen.

Hrn. Staatsprocr.
z. Landau
Urlaubsgesuch des
Notärs Georg Kel-
ler zu Landau, betr.
exp. 14/7 46

N° 58,867.   eod

Euer Wohlgeboren wollen dem Notär Keller in Landau eröffnen, daß ihm mittelst höchsten Rescriptes des k. Justizministeriums vom 6. d. Mts. der erbetene vierwöchentliche Urlaub zur Reise in den deutschen Bundesstaaten ertheilt worden sey.

An das Praesidium des k. Appellationsgerichts dahier

Gesuch des Gerichtsboten Caselmann in Neustadt um Verlängerung der ihm bewilligten Geschäftsaushilfe

exp. 14/7 46.

No 58/868 d 13. July 1846.

Dem verehrlichen Praesidium des k. Appellationsgerichts der Pfalz beehrt sich hiermit in Kenntniß zu setzen, daß durch höchste Entschließung des k. Justizministeriums vom 7. d. Mts. die dem Gerichtsboten Caselmann in Neustadt unterm 26. November 1845 auf die Dauer von 6 Monaten bewilligte Geschäftsaushilfe in dessen Gerichtsboten Candidaten Carl Wilhelm Lauber auf weitere vier Monate verlängert worden ist.

H. Rentbeamten zu [illegible]

Betreff wie oben

exp. eod

No 58/869 eod

Dem k. Rt. übersende ich nachstehende Abschrift einer höchsten Entschließung vom 7. d. Mts. ein Nebenbetreff zur weiteren Verfügung.

An die Redaction des Amtsblattes zu Speier

Dienstesnachricht

No 58,870. eod

Dieselbe wird hiermit ersucht vorstehende Bekanntmachung in das Amtsblatt einrücken zu wollen.

Durch höchste Entschließung des k. Justizministeriums vom 7. July 1846 etc. wie oben

k. Regierung der Pfalz K. d. I.

Anzeige gegen den Schullehrer Friedrich Scherer von Kirchheim wegen Mißhandlung von Schulkindern betreffend.

exp. 13/7 46.

No 58/871. d 13 Juli 46.

~~Unter Bezugnahme auf die dortige Zuschrift vom 5ten Januar l. J. beehrt man sich eine weitere Anzeige des Lokalschulinspektors von Kirchheim vom 6ten Juli 1846, [illegible] vom 10ten d. M. zur beliebigen Verfügung zu übersenden. Dem k. Staatsprocurator habe ich bemerkt, daß [illegible]~~

An den Gerichtsboten Brand dahier.

Ungeziemendes Benehmen betreffend.

exp. eod.

No 58/872. eod

Von zuverlässiger Quelle habe ich in Erfahrung gebracht, daß Sie sich [illegible] öffentlichen Wirthschaft [illegible] über die von dem Polizeikommissär getroffenen Maßregeln [illegible] wiederholen werde.

An Se. Kgl. Majestät

Strafumwandlungsgesuch des Schuhmachers Jacob Wiedemann von Neustadt betr.

exp. 14/7 46.

No 58/873. eod

Jacob Wiedemann, Schuhmacher in Neustadt, wegen Entwendung von Klee zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe verurtheilt, bittet allerunterthänigst in einem weiter angeschlossenen Gesuche, daß ihm zur Abbüßung dieser Strafe ein Aufschub bis 1. Dezember d. J. allergnädigst gestattet werden wolle, diese seine Bitte auf die in seinem Gesuche angegebenen Verhältnisse stützend.

Indem ich Sr. Kgl. Majestät das fragliche Gesuch nebst den bezüglichen Berichten von Seite des k. Staatsprocurators zu Frankenthal und des k. Polizeikommissärs zu Neustadt gehorsamst

vorlegen glaube glaube ich, daß dem Bittsteller [illegible] seiner Angaben [illegible] sind, und er [illegible] und [illegible] mannigfach [illegible] wird, ein Strafnachlaß [illegible] nur bis 1. September d. Js. allerhuldvollst zu bewilligen seyn dürfte.

Kgl. Staatsbehörde in Landau Gnadengesuch des Jacob Leiser von Cohnbach betr.

exp. 14/7 46.

N° 58,874 — d 13 July 46.

Seine Majestät der König haben sich mittelst allerhöchster Entschließung vom 3. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, dem Taglöhner Jacob Leiser zu Cohnbach die dem Zoll-Unterstützungsfond zufallende Hälfte der ihm durch Erkenntniß des Friedensgerichts zu Landau vom 3. Mai 1845 zuerkannten Geldstrafe, sowie die eventuell zuerkannte einjährige Gefängnißstrafe auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu erlassen, wovon Sie [illegible] den Bittsteller in Kenntniß setzen lassen wollen.

Das vorgelegte (erliegende) Protokoll wollen Sie dem k. Hauptzollamte [illegible] zugehen lassen.

An Kl. Majestät [illegible]

exp: eod.

N° 58,875 — eod

Vorlage einer durch den k. Friedensrichter zu Dürkheim aufgenommenen Notorietätsurkunde, [illegible] in Nordamerika [illegible] werden soll, zur Erzielung der erforderlichen Beglaubigung

---

4

Kgl. Staatsprokurator [illegible] beleidigende Angriffe gegen das k. Bezirksgericht zu Frankenthal und das Staatsärar durch Advokat Cullmann betreffend.

exp. 13/7 46.

N° 58,876 — d 13. Juli 46.

Die beifolgende Eingabe des Präsidenten des k. Bezirksgerichts [illegible] vom 11ten Juli l. J., worin sich derselbe über beleidigende [illegible] dieses Gerichts durch Advokat Cullmann [illegible] Angriffe beschwert, veranlaßte mich, das Memoire zu lesen, welches dieser Advokat in dem an dem k. Appellationsgerichte anhängigen Prozesse des [illegible] gegen das Aerar [illegible] ließ und [illegible] den Mitgliedern des k. Appellationsgerichts [illegible] zustellte, wie dies z. B. aus einem Artikel der Speyrer Zeitung vom 11ten Juli d. J. zu entnehmen ist. Hiebei überzeugte ich mich, daß die [illegible] des Bezirksgerichtspräsidenten [illegible] begründet ist, fand aber auch zugleich, daß das Memoire [illegible] beleidigende Ausfälle gegen den k. Fiscus enthält vergl. S. 11. 12. 32. 37. 38. 50. 53. 54. 55. 57. 65. 70, wo in einzelnen Stellen dieser Behörde geradezu der Vorwurf der Spoliation, der [illegible], der [illegible] gemacht wird. Außerdem habe ich [illegible], daß Advokat Cullmann bei der öffentlichen Verhandlung der Sache die gedachten Ausfälle gegen das Bezirksgericht und den Fiscus in [illegible] Ausdrücken wiederholt habe, so daß sich die in der Sitzung anwesenden Repräsentanten des Fiscus, Herr Finanzrath Mattern, bitter hierüber beschwerte.

Das Benehmen und Auftreten des Advokaten Cullmann darf aber um so weniger ungerügt bleiben, als

1. in diesen [illegible] Angriffen auf [illegible] Stellen eine Verletzung des von dem Advokaten geleisteten Amtseides zu erblicken ist, durch welchen er gelobt, [illegible] die dem Gesetze und den Behörden schuldige Achtung nicht [illegible] zu setzen, als

2. die gerügten beleidigenden Ausfälle dem Advokaten nicht etwa in der Hitze des Vortrags entschlüpften, sondern als die [illegible] einer [illegible] Ueberlegung niedergeschrieben, [illegible] und endlich mit andern gleich injurirenden Bemerkungen in der öffentlichen Sitzung wiederholt wurden; als

3. in der Thatsache, daß Advokat Cullmann die gegen den Fiscus gerichteten Angriffe dem in der Sitzung anwesenden höheren Regierungsbeamten, dem Repräsentanten des Fiscus, welcher dessen Interesse vor Gericht zu vertreten hat, geradezu ins Gesicht [illegible], eine Verletzung [illegible] zu erblicken ist.

Hiernach wäre wohl für das k. Appellationsgericht [illegible] Veranlassung gegeben gewesen, [illegible] Art. 1036 des Prozeßgesetzbuchs in Anwendung zu bringen, [illegible] gegen Advokat Cullmann d'office [illegible], und die [illegible] der beleidigenden Stellen aus dem Memoire zu verordnen. Da dies aber nicht geschehen ist, [illegible] Wohlgeboren bei dem demnächst zu erhebenden Antrage in der Hauptsache auch die [illegible] Disziplinarmaßnahmen [illegible]. Ueber das Ergebniß der weiteren gerichtlichen Verhandlung in dieser Beziehung wollen Sie mir seiner Zeit berichtliche Anzeige erstatten unter Anschluß des [illegible].

4 Art. 377. Code pénal

An k. Bezirksgerichtspräsidenten [illegible] betreffs wie vorstehend.

exp: eod.

N° 58,877 — eod

Auf Ew. Wohlgeboren geschätzte Zuschrift in rubricirtem Betreffe vom 11ten Juli l. J. beehre ich mich zu erwidern, daß ich mich durch Lesung des Memoire des Advokaten Cullmann überzeugt habe, daß nicht nur wegen der in demselben enthaltenen Angriffe auf das hiesige Bezirksgericht sondern auch wegen der auch

gestellten Ausfällen nicht ... bedingt ist. Ich habe daher dem kgl. Staatsprokurator Damm, welcher gegenwärtig mit Ausarbeitung des [illegible] zu erwartenden Sollabesen beschäftigt ist, die entsprechenden Bemerkungen zugehen lassen, und werde von dem Ergebniß Euer Wohlgeboren seiner Zeit in Kenntniß setzen.

P. L. M.
Die Umschreibung der Cautionskapitalien für [illegible] Notare betreffend.
exp. 13/7 46

No. 58,878 — fertig d. 13. Juli 46

In allerunterthänigster Befolgung des mir durch höchstes Ministerialrescript vom 12ten Juni l. J. gegebenen Auftrags beehre ich mich gehorsamst in Vorlage der Note des k. Kriegsministeriums vom 6ten Juni 1846 nebst deren beiden Beilagen, sodann zwei von den k. Notären Antonius und Heuck in Germersheim erhobenen Aufklärungsberichte, und begleite diese Aktenstücke mit folgenden Bemerkungen:
Bis zum Erscheinen des hohen Rescripts des k. Ministeriums der Finanzen vom 15ten September 1845 geschah die Umschreibung der Cautionskapitalien für [illegible] Notare in der Weise, daß die Staatsschuldurkunde mit einer Ausfertigung des von einem Notare aufgenommenen Cautionsvertrags der k. Staatsschuldentilgungskasse übersendet wurde, welche sodann ihrerseits auf der Obligation attestirte, daß dieselbe nunmehr in Folge des zweiten Cautionsvertrags [illegible] sei. Nach den Vorschriften des angezogenen hohen Rescripts des k. Ministeriums der Finanzen soll aber nunmehr diese Umschreibung und resp. Vormerkung auf der Obligation durch denjenigen Notar vorgenommen werden, welcher den neuen Cautions- und [illegible]vertrag errichtet hat, zu welchem Ende diesem Beamten die Obligation durch die betreffende Militärbehörde übergeben wird. [illegible] welche Gründe die Notare haben sollten, sich jenem Ministerial[illegible] nicht zu fügen und die Umschreibung auf der Obligation zu verweigern, da meistens die Vornahme solcher Akte den Notaren durch kein Gesetz untersagt ist und sich im Gegentheile mit ihren übrigen Funktionen in Einklang steht, und da [illegible] denselben hierdurch ein weiterer Gebührenbezug gesichert wird.
Deshalb erklären auch die beiden Notare Antonius und Heuck, [illegible], daß sie den Tag bezüglichen Requisitionen der Militärbehörde lediglich aus dem Grunde keine Folge gegeben hätten, weil ihnen das Ministerialrescript vom 15. September 1845 durch ihre vorgesetzte Justizbehörde nicht mitgetheilt und überhaupt [illegible] unbekannt geblieben sei, sie aber zugleich bereit seien, sobald sie Kenntniß von demselben erhalten, die ihnen solche Umschreibungen vorzunehmen hätten.
Unter diesen Verhältnissen scheint zur Beseitigung des Anstandes [illegible] der andern Notare nur erforderlich zu seyn, daß der erwähnte hohe Erlaß sämmtlichen Notären mitgetheilt wird, und ich werde hiezu die Einleitung treffen, sobald Euer k. Majestät [illegible] Justizministerium die [illegible] Autorisation ertheilt haben wird.

P. L. M.
Das Ableben des k. Notärs Heurich in Bellheim betreffend.
exp. eod.

No. 58,879 — eod.

Ich bringe allerunterthänigst zur Anzeige, daß laut einem Berichte des k. Staatsprokurators von Landau vom 11ten Juli l. J. der k. Notär Heurich von Bellheim am 8ten desselben Monats gestorben ist.

An die kgl. Staatsprokuratoren an den k. Bezirksgerichten
die Rechtschreibung des Wortes bayern betreffend
exp. 15/7 46.

No. 58,880 — 14.

Nachdem zufolge des Justizministerial Rescripts v. 8. Juli l. J. Seine k. Majestät sich veranlaßt gesehen, wiederholt allerhöchst Ihren Willen kund zu geben, daß darauf gehalten werden solle, daß die Schreibart „bayern" anstatt „baiern" immer statt finde, die Herren Staatsprokuratoren werden daher beauftragt, das k. Bezirksgericht, die Friedensgerichte und alle [illegible] Beamten von dieser allerhöchsten Willensmeinung zur Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

An das kgl. Appellationsgericht dahier betreff wie vorstehend.
exp. 15/7 46

No. 58,881 — 14. Juli 46.

Dem k. Appellationsgerichte wird andurch zur Darnachachtung eröffnet, daß nach einer [illegible] des Justizministeriums Seine Majestät der König wiederholt allerhöchst Ihren Willen kund gegeben haben, daß darauf gehalten werden solle, daß die Schreibart „bayern" anstatt „baiern" immer statt finde.

kgl. Notariat in Frankenthal.
Untersuchung gegen Philipp Schneider von [illegible] wegen Mißhandlung betreffend.
exp. eod.

No. 58,882 — d. 15. Juli 46.

Euer Wohlgeboren erhalten die mittelst Bericht vom 24. Juni l. J. vorgelegten Untersuchungsakten mit dem Auftrage zurück, die gegen das Urtheil des Polizeigerichts vom 16. April eingelegte Berufung zurückzunehmen. Ich kann nämlich in den angegebenen Motiven des Urtheils durchaus nicht die [illegible] und genügenden Gründe finden, und wenn auch, wie die [illegible] bei der mündlichen Verhandlung des Urtheils in der Sitzung des [illegible] aufgestellt wurde, als genug eine Frage nicht zu beweisen. Es findet sich einmal hierin ein [illegible] selbst nicht vor und es dürfte gerade hierin der Beweis gefunden werden, daß jene Frage von dem Gerichte nicht gebilligt ist. Übrigens ergiebt sich aus den Schriftakten zur Last gelegte Thatsache unter den gegebenen Verhältnissen nur in geringem Grade strafbar, derselbe hat außerdem durch die von dem einfachen Polizeigerichte in Neustadt erlittene Verurtheilung schon einigermaßen für seine Vergehen gebüßt, und endlich ist der vorliegende Beweis allerdings schwach, daß die Reformation des angefochtenen Urtheils kaum beantragt; [illegible] wornach schließlich nicht rückgenommen werden wird.

k. Regierung der Pfalz K. d. Innern.
Die Verwendung des von der Gemeinde Oberwesel angekauften Kirchhofes zu Gebäuden betreffend.
exp. eod.

No. 58,883 — eod.

In Befolgung des in rubricirtem Betreffe gestellten [illegible] — durchgehende Zuschrift v. 26. Juni l. J. — verfehle ich nicht zu ergebenst hiernächst mitzutheilen, daß ich der k. Landcommissariats Kirchheim vom 23. Juni [illegible] nebst 4 Beilagen unter Beifügung zweier Berichte des k. Friedensrichters in Oberwesel und des k. Staatsprokurators in Kaiserslautern mit dem Bemerken wieder retournieren werde, daß [illegible] Programme lediglich die beschränkten für das Landgefängniß bestimmten Lokalitäten beantwortet werden, und man zwar der Ansicht theile, daß eine Verwendung dieser Lokalitäten in dem Maaße, wie solche von dem k. Staatsprokurator beantragt wird und der in diesen Berichte gestellten Gründe nicht nur [illegible] sondern dringend nothwendig erscheint.

[illegible] Staatsprokurator in [illegible]
Strafaufschub für den [illegible] Joseph Weisack in Dürkheim betreffend.
exp. eod.

No. 58,884 — eod.

[illegible] zu dem [illegible] 8. d. Mts. [illegible] wird, [illegible] Mißhandlung zu [illegible] Gefängnißstrafe [illegible] vom 1. August d. J. an [illegible].

Hr. Bezirksamtmann Michael Nickel von Hassberg bath.

exp. 16/7 46.

№ 58,885 ℔ 15 July 1846

Mittelst Erlasses vom 6. d. M. hat Seine Majestät der König dem Bezirksamtmann Michael Nickel von Hassberg auf sein gehorsamstes Ansuchen den Charakter eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Was hiedurch zur Kenntniß und weiteren Verfügung gebracht wird.

eod

Hr. Rentbeamten Landau

das Ableben des Franz Weissgerber von Rambach bath.

exp. eod.

№ 58,886

Ew. Wohlgeb. übersende ich Anzeige und Ausweis über das k. Justizministerial-Reskript vom 8. d. M. die Verlassenschaft des verstorbenen Franz Weissgerber von Rambach betreffend, mit dem Anfügen, daß k. Justizministerium die Verlassenschaft des Franz Weissgerber von Rambach mittelst Erlasses vom 16. Mai d. Js. zu Handen genommen hat, mit dem Auftrage, die Verlassenschaft nach Vorschrift zu behandeln.

Was Ew. Wohlgeb. zur weiteren Verfügung eröffnet wird.

eod

Den nämlichen

Rentamtsstandgesuch des Franz Weissgerber von Rambach bath.

exp. eod.

№ 58,887

Dem nämlichen wird Ministerialerlaß vom 8. d. M. zu Handen Rubrikat zur Kenntniß gegeben, daß gegen die wegen Mißhandlung des Franz Weissgerber von Rambach eingeleitete Untersuchung, ohne Antrag auf Bestrafung, eingestellt worden ist.

5.

Se. k. Majestät

Genehmigung einer Caroline Schlier von Zeil, beim Landgerichte Hofheim Aufenthaltsbewilligung, bath.

exp. 16/7 46.

№ 58,888 ℔ 15 July 46.

Der k. Landgerichtsarzt von Lichtenfels hat die Caroline Schlier zu Zeil einen Taubstummen gefunden, welche zur Erlernung eines Handwerkes in Lichtenfels zu bleiben wünscht, und in dem dasigen Landgerichtsbezirke nicht heimathsberechtigt ist, weßhalb um Ertheilung der k. Aufenthaltsbewilligung für dieselbe gebeten wird.

Indem ich den Antrag des k. Landgerichtsarztes von Lichtenfels Sr. k. Majestät dem Könige zur gnädigsten Genehmigung vorlege, stelle ich unterthänigst anheim, der nachgesuchten Aufenthaltsbewilligung für die Taubstumme Caroline Schlier zu Zeil die allergnädigste Genehmigung zu ertheilen geruhen.

eod

Hr. Landgerichtsarzt Landau

Aufenthaltsbewilligung für den Taubstummen Nicolaus Wahl von Landau bath.

exp. eod.

№ 58,889

Indem wir Ew. Wohlgeboren die mit Bericht über die Aufenthaltsbewilligung des II quartalig 1845/46. zu vorgelegten Aufenthaltsbewilligungsgesuche des Taubstummen Nicolaus Wahl von Landau zurückgeben, bemerken wir, daß die k. Regierung die Bewilligung ertheilt hat, daß Nicolaus Wahl fernerhin die k. Taubstummenanstalt zu Homburg besuchen könne.

Was Ew. Wohlgeb. zur weiteren Verfügung eröffnet wird.

eod

Se. k. Majestät

Urlaubsgesuch des Verpflichteten Willig ler in Fahrt bath.

exp. eod.

№ 58,890

Das nachgesuchte Gesuch Sr. k. Majestät, einen zweijährigen Hausirpatent ohne Ertheilung des nachgesuchten Urlaubes zum Gebrauche des Heilquellen in Kissingen vorgelegt

S. K. Majestät

Urlaubsgesuch des k. Staatsprokurators Substituten Georg Dupré in Frankenthal betr.

exp. 16/7 46.

N° 58,891 d. 15 Juli 46.

Das unterzeichnete Gesuch S. K. Majestät mit Antrag auf Bewilligung des erbetenen vierwöchentlichen Urlaubs zur Reise in die Schweiz vorgelegt. Der Bittsteller werden ihm zu erholenden Urlaub, nur in dem Falle & zwar in dem Monate August & September gebrauchen, da der k. Staatsprokurator Roth, der gegenwärtig krank ist, bis dahin völlig hergestellt und arbeitsfähig ist.

N° 58,892 ead.

S. K. Majestät

Genehmigung eines dem Dorfdiener Joseph Fortner nachträglich bewilligten Strafaufschubs betr.

exp. ead.

Wie aus den Anlagen allergnädigst zu ersehen geruhen wollen, hat der kgl. Staatsprokurator zu Zweibrücken auf den Grund eines Schreibens der k. Commandantschaft daselbst dem Rubrikaten, welcher mit Festungsbau-Arbeiten beschäftigt ist, zur Erstehung der gegen ihn wegen Beleidigung eines Polizeidieners verhängten 14tägigen Gefängnisstrafe einen Aufstand bis 1. August nachsichtlich gestattet und stelle ich daher die nachträgliche allerhöchste Genehmigung dieser Verfügung ehrfurchtsvollst an.

ead

N° 58,893

Kgl. Staatsprokr. in Frankenthal

Untersuchung gegen Peter Christian Neser von Neustadt wegen Notzucht, betr.

exp. ead.

Demselben die Abschrift des Anklagekammer-Beschlusses des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 14. d. Mts., wodurch die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Rubrikaten verordnet wurde und derselbe alsbald in Freiheit gesetzt werden soll, zur weiteren Verfügung gegen Wiedervorlage übersendet. –

Kgl. Generalstaatsprokurator am Cassationshofe für die Pfalz in München

Cassationsrekurs gegen drei Urtheile des einfachen Polizeigerichts in Neustadt betreffend

exp. 16/7 46.

N° 58,894 d. 15. July 1846.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage drei Aktenhefte zu übersenden, den Cassationsrekurs betreffend, welche der k. Polizeikommissär in Neustadt gegen drei Urtheile des dortigen einfachen Polizeigerichts vom 26ten Juni 1846 ergriffen hat, weil die wegen Contravention gegen Art. [illegible] des Gesetzes vom 3ten Brumaire Jahr IV [illegible] der [illegible] und [illegible] für schuldig erkannten Individuen zu einer bloßen Geldbuße und nicht, wie von Seite des öffentlichen Ministeriums beantragt worden war, zu einer Gefängnisstrafe verurtheilt wurden.

Die Cassationsrekurse erscheinen unhaltbar und frivol, wie dies auch näher entwickelt ist in dem beifolgenden Berichte des k. Staatsprokurators in Frankenthal, dem ich keine weiteren bezüglichen Bemerkungen beizufügen habe.

Der k. Polizeikommissär hat ~~[illegible]~~ der [illegible] Entschließung, daß in Polizeistrafsachen, welche keine politische Beziehung haben, und in zweifelhaften Fällen keine Cassationserklärung eingelegt, sondern die Akten vorerst zur Vorlage gebracht werden sollen, um in dem geeigneten Falle den Cassationsrekurs im Interesse des Gesetzes ergreifen zu können, und daß jedenfalls die Notifikationen an die Parthien vor weiterer Weisung nicht bewerkstelligt werden sollen, gerade zu entgegengehandelt, weshalb ihm die geeignete Rüge zugehen wird.

Kgl. Staatsprokurator in Frankenthal

betreff wie oben

exp. ead.

N° 58,895 ead.

Durch zwei Erlasse vom 23ten Dezember 1836 und 13ten Januar 1838, Cassationserklärungen in Polizeistrafsachen betreffend, habe ich die k. Staatsprokuratoren angewiesen, die Beamten des öffentlichen Ministeriums bei den einfachen Polizeigerichten dahin zu instruiren, 1. daß in Polizeistrafsachen, welche keine politische Beziehung haben und in zweifelhaften Fällen von Seiten jener Beamten gar keine Cassationsrekurse einzulegen, sondern lediglich die Akten zur etwaigen späteren Ergreifung des Rekurses im Interesse des Gesetzes zur Vorlage zu bringen seyen, 2. daß jedenfalls auch nach geschehener Cassationserklärung diese Vorlage vor bewerkstelligter Notifikation an die Parthien zu geschehen habe.

Ich setze voraus, daß die k. Staatsprokuratoren diesen Weisungen nachgekommen sind, und dennoch mußte ich aus den mittelst Berichts vom 11ten Juli l. J. zur Vorlage gebrachten drei Aktenheften rubrizirten Betreffs zu meinem großen Mißfallen entnehmen, daß der k. Polizeikommissär in Neustadt den ihm gewordenen Instruktionen gerade zu entgegengehandelt und nicht nur in drei mehr als zweifelhaften Fällen Cassation ergriffen, sondern sogar auch die Notifikationen dieser Cassationserklärungen an die Parthien bewerkstelligt hat. Ew. Wohlgeboren wollen daher diesen Beamten zu einer Rechtfertigung binnen [illegible] auffordern und dieselbe mir einsenden.

An das k. bayr. Kreis und Stadtgericht in Bayreuth

Gesuch des k. Appellationsgerichts-Advokaten Dr. Mayer von Bayreuth gegen k. Staatsprokurator Hegel, Ehrenbeleidigung betreffend.

exp. ead

N° 58,896 ead.

Beschwerde des Advokaten Mayer gegen den k. Staatsprokurator Hegel [illegible] unterm 14ten Mai 1846 eingereichte Beschwerde wegen Verunglimpfung in einem an vorgesetzte Stelle gerichteten Schreiben vom 30ten April l. J. veranlaßte mich, diesen Beamten zur Rechtfertigung aufzufordern, und dem sämmtliche Aktenstücke dem k. Justizministerium vorzulegen, damit dieses bemerke, ob gegen ~~[illegible]~~ denselben irgend eine Maßregel zu ergreifen sey. ~~[illegible]~~ [illegible] und [illegible] dieser höchsten Stelle

vom 8ten Juli l.J. wurde wir freundl. ersucht, Ihnen sich zu
beyde Entscheidung vorzulegen, und wir übersenden, die Einigaten
zu verfügen. Wenn es sich um den Ton, welchen Rentgerichter
Vogel in dem angezogenen Berichte führt, deutlich und billig, so steht
es doch nicht bestimmt, gegen dessen nur die eigliedrige Entscheidung
entweder zu lassen, weil [illegible] weil sich durch
Einsichtnahme des Akten überzeugt haben, daß sich derselbe deutlich
seiner Amtspflichten zu Schulden kommen sind, und andererseits weiter
die Beschwerdeführer Vogel's daß die fürst Regierung und fürst
Regierung beschwerdeführend in der Regierung vom 11ten März 1846 gewürdigt
worden sind. – Und wollen wir gefälligst mittheilen.

by Rentgerichter Vater's in
Kaiserslautern
betreffend die Appellationsgerichts-
entscheidung v. Magst. von
Landau gegen d. Rentgerichter
Vogel betreffend.

exp: 16/7 46.

N: 58,897. 16/ Juli 46.

die mit dem Berichte vom 3ten Juni l.J. unter vorgelegten
Akten-Stücke folgen anbei zurück.

N: 58,898. 16 Juli 46.

In vorgelegter Anordnung auf die in anbei-ichtem betreffe gewesene
Mittheilung vom 5ten Juni l.J. bemerkt man sich in der Anlage
die in anbei-ichtem betreffe anbefohlenen Untersuchungsakten nebst
noch beigefügten des k. Rentgerichtes in Kaiserslautern zur
etwa beliebigen Einsichtnahme und sonstigen Anordnung
zu übersenden.

N: 58,899. cad

Akten beigefügten auf unsere Schrift vom 8ten v. M. übersenden auf
ihr. Bericht gegen den Anbringen vorgegen Urtheil und Akten,
noch gewissen Gebrauche zurück

N: 58,900. cad.

Der Bericht hat wiederholt an Rentgerichtsrath vorgetragen
sich zur Begründung der Akten sachdienliche Berichte,
hat sich zu einer Entscheidung nicht gefunden,
welche ihr Berufe zur Beschwerde, und sogar sich
zu sehen, daß die Akten ganz abgeschlossen sind:
welche sie [illegible] in ihrer Lage ihre Gebrauch
finden würden. – So wie weit dagegen
Begründet sind, wollen wir durch die
Rentgericht untersuchen lassen, und wir bitten ihrerseits
Gefälligst hierüber baldmöglichst gefunden.

k. Rentgericht.
Speier
Rechtsverhältnisse
der Peter Körner
und Mathias Clemens
betreff.

exp: cod.

N: 58,901. s. 16 Juli 1846.

K. Rh. d. k. Rentgerichtes unterbreitet
zu gefälliger Einsicht. Einmundt. 4 Akten-
zurückgestellt wird zu vermitteln

K. Rh. Nr. 58,902 s. 16ten Juli 1846.

Rentamtsgehilfe Peter Zimmer & Cons. zu Landau betreff.

Da dem k. Rh. an der Richtigkeit gegen die Feststellung ungesetzt
Gerichtigkeit gegen die Feststellung ungesetzt
vorgehalten Herrn Heinrich Zimmer und
Konsorten eingereichte Klage-Anstellung
Rentamtsgehilfe, nebst den beigefügten
Akten-Stücken in Abschrift beizu-
gelegen sich in Uebereinstimmung mit der
k. Kreisregierung mit dem k. Rentgerichte
beehrt zu Landau mit der vorgenommen
Ansicht in seinem einliegenden Erlasse
entwickelten bisherigen Grundsatz abstehen
zu wollen, allergnädigste Willfahrung ersuchend
recht ungefassen zu können.

exp: 17/7 46.

K. Rh. N: 58,903. cadem.

Gnädigen Erlasse vom
Juni ungesetzt Gehorsamst gesetzt der Feststellung Herrn
in Rentamt Rentamtes zu Carlsberg beauftragt Herrn
Carlsberg entsch. Rentamtes mit Herrn Verlegung nach Herrn
Maria Rath, ebenfalls zu Carlsberg, die Herrn
Herrn Rentamtsgehilfen zu Herrn, welche den
Herrn Rentamtsgehilfen zu Herrn
vorgeschlagenen Festsetzungsakten Herrn
vor.
Bei dem vorgeschlagenen Termine die beiden
Beschuldigten und ihre beschuldigten Gutsherren
Familienrath hatten die Herrn
allergnädigste Willfahrung ergebenst zu
Herrn.
Euch Euer Gnaden sind Gnädigst Herr
Gutsherrlich.

exp: cad.

K. Rh. Majorstab

Gnadenerlasse der sog.
von Hochstrenuel ver-
wandten Johann
Seibel & Johann
Mayer zu Gennheim,
betr.

exp: cad.

N: 58,904 cad

Willfahrungsbegehren Eingabe Herrn Hauptmann
Rescript dasselbe Herrn Hauptmann vom 10.
Juni d. Mts. in Pfälzerbeschaff, Herrn
dem mit allerhöchster Entschließung vom 3. Juni
1846. herabgelangten Erlasse der k. Regierung
der Pfalz vom 11. November 1845. die Ver-
stellung der Johann Seibel & Johann Mayer

von Hornstein, im Nachlaß der ihnen zuerkannten Forststrafe und Entschädigung betreffend, allerunterthänigst wieder vor.

Sr. M. Majestät

den Todtenschein der Catharine Schaeffer betr.

exp. 17/7 46.

No 58,905 — d 17. Juli 46.

In ehrfurchtester Befolgung des mir allerhöchsten Rescripts des k. Justizministeriums vom 16. praes. 23. v. Mts. im obigen Betreffe gewordenen Auftrags, lege ich die mir unterm 15. d. Mts. zugekommene Ausfertigung des Todtenscheins der Catharina Doppe, Ehefrau des Jacob Schaeffer von Schweiz, mit den erforderlichen Beglaubigungen versehen, mit der ehrfurchtsvollen Bitte allerunterthänigst vor, die ~~Rück~~ Vergütung der auf dem Akte angegebenen Kosten im Betrage von 44 kr. durch die Parthie allergnädigst veranlassen zu wollen.

An die k. Regierung d. Pf. in Speier.

Protokollauszug betr.

exp. eod.

No 58,906 — eod

Man beehrt sich in der Anlage, verehrlicher k. Regierung 3 Civilstands-Akten-Auszüge, von denen in Frankreich Gebrauch gemacht werden soll, mit dem Ersuchen gefälliger Rückäußerung mitzutheilen, ob der Verfolgung derselben von der Parthie ein Hinderniß entgegenstehe.

H. Rentb. in Landau

Remunerationsgesuch des Friedensgerichtsschreibers Krumbscheidt in Lauterecken betr.

exp. eod.

No 58,907 — eod

Vermöge höchster Entschließung des k. Justizministeriums vom 11. d. Mts. wurde von dem in 66 fl. 28½ kr. bestehenden Gehalte dem Gehalte der erledigt gewesenen Friedensrichterstelle in Bergzabern, dem ehemaligen Ergänzungsrichter, und dermaligen Friedensgerichtsschreiber Krumbscheid zu Lauterecken für die Versehung jener Stelle während ihrer Erledigung die Hälfte als Remuneration bewilligt, wovon Ew. Wohlgeboren dieselben mit dem Ersuchen in Kenntniß setzen wollen, daß demselben gegen der Auszahlung das Geeignete veranlaßt worden sey.

An die k. Regierung d. Pf. in Speier

Remunerationsgesuch des ehemaligen Ergänzungsrichters & dermaligen Friedensgerichtsschreibers Krumbscheidt betr.

exp. 17/7 46.

No 58,908 — d 17. Juli 46.

Anliegend beehrt man sich, verehrlicher k. Regierung beglaubigte Abschrift einer höchsten Entschließung des kgl. Justizministeriums vom 11. d. Mts. im Betreffe mit dem ergebensten Ersuchen mitzutheilen, für die dem Friedensgerichtsschreiber ~~Lauter~~ Krumbscheiden in Lauterecken bewilligte Remuneration gefälligst eine Zahlungsweisung ertheilen zu wollen.

H. Rentb. Dahn

Strafverfolgung gegen den Forstfrevler Franz Anton von Schönau, betr.

exp. eod.

No 58,909 — eod

Mit Beziehung auf den Bericht vom 24. April d. Js. folgen die Beilagen wieder zurück, und ~~unter~~ den diesseitigen Erlaß vom 8. d. Mts. setze ich Ew. Wohlgeboren in Kenntniß, daß nach einer Mittheilung der kgl. Regierung der Pfalz durch das k. Landcommissariat

Steinschnitz für die Aufstellung eines eigenen Wächters gesorgt worden ist, so dürfte nunmehr der Strafvollzug gegen den Forstfrevler Franz Anton von Gößnitz bethätigt werden können.

d. 17. Juli 46.

No 58,910

Gl. Staatsproc. in Zweibr. Contumazialprozeß gegen Friedrich Trump, Ackersmann von Obersheim am Berg, der freiwilligen Tödtung angeklagt

exp 17/7 46.

Demselben das Verweisungsurtheil nebst Anklageakt gegen den Rubrikaten gegen Wiedervorlage zum Vollzuge übersendet.

No 58,911 ead.

k. Reg. der Pfalz K. d. J. die politischen oder Heimathsverhältnisse der Bewohner der Berghütten bei Burgalben betreffend.

exp 18/7 46.

Nach einer Mittheilung des k. preußischen Generalprokurators in Cöln vom 11ten Juli l. J. war derselbe mit der dortseitigen in einer Zuschrift an ihn vom 23ten Juli 1839 entwickelten Ansicht dahin einverstanden, daß die Berghütten zum Banne der preußischen Gemeinde Niederhausen gehören, und daß demgemäß nach Art. 55 des Civilgesetzbuches die Geburten der dortigen Bewohner in die Civilstandsregister dieser Gemeinde einzutragen seyen. Auch hatte derselbe durch Erlaß vom 27ten Juli 1839 dem k. Oberprocurator in Coblenz die Weisung gegeben, dem Ortsvorstand der Gemeinde Niederhausen [illegible] in dessen Sinne zu instruiren, und wohl mit Erfolg geschehen seyn dürfte, da keine ähnlichen Reklamationen mehr statt gefunden haben. Der durch geschätzte Zuschrift vom 30ten Jenner l. J. mitgetheilte Anfragbericht des Bürgermeisteramts [illegible] vom 22ten [illegible] beschäftigt sich auch nur mit der reklamirten Eintragung der Geburt des unterm 13ten Jenner 1838 geborenen Kindes der Eheleute Scheurer in den Geburtsregister dortiger Gemeinde, und regt die Frage wieder an, ob diese Eintragung geschehen könne und besonders nach dem [illegible] durch [illegible] Beschluß des Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 30ten April 1839 der Civilstandsbeamte von [illegible] hiezu ermächtigt worden seye. Diese Frage muß verneint werden. Nach Art. 55 Code civil geht dem Civilstandsbeamten von [illegible] jede Qualität zur Aufnahme des Geburtsaktes des fraglichen im Ausland geborenen Kindes ab und diese Qualität konnte ihm durch den angezogenen Beschluß des Bezirksgerichts in Kaiserslautern nicht gegeben werden. Dieser Beschluß ermächtigt denn auch den Civilstandsbeamten zur nachträglichen Eintragung der Geburt dieses Kindes, natürlich nur in der

Unterstellung, daß derselbe überhaupt zur Aufnahme des Geburtsaktes competent sey; und da aber der nachträglichen Eintragung des Kindes [illegible] gesetzliches Hinderniß im Wege stand, [illegible] so muß [illegible] jeder Effekt versagt bleiben.

In dieser Sachlage bleibt den Eheleuten Scheurer nur der Ausweg, daß sie in Gemäßheit des Staatsrathsgutachtens vom 12. Brum. XI, welches nach der Erklärung des Herrn Generalprokurators in Cöln auch in den preußischen Rheinlanden noch in Kraft ist, bei dem Landgerichte in Coblenz ein Erkenntniß erwirken, wodurch die nachträgliche Eintragung der Geburtsurkunde in die Civilstandsregister der Gemeinde Niederhausen verordnet wird.

Das beehrt man sich, k. Regierung der Pfalz nachträglich zu dortseitiger Note vom 7ten d. M. zur beliebigen Nachricht mitzutheilen, und remittirt zugleich die den beiden [illegible] Schreiben vom 16. Febr. 1839 und 30. Jenn. 1846 beigeschlossenen Aktenstücke.

No 58,912. d. 18 Juli 46.

An d. k. Polizeikommissär des Centralgefängnisses in Kaiserslautern. Gnadengesuch der Ehefrau des Alwens betreffend. exp. 18/7 46.

Kg. Staatsproc. in Kaiserslautern idem exped.

Dem Polizeiamte [illegible] erhalten in der Anlage das von der Ehefrau des ehemaligen Landcommissariatsaktuars Johann Alwens eingereichte Gnadengesuch nebst dem v. dem Anstaltsarzte Dr. Muth ausgestellten Zeugnisse, um [illegible] eine gutachtliche Äußerung hierüber baldthunlichst zukommen zu lassen.

No 58,913. ead.

Herr Medizinalrath wollen mir die Untersuchungsakten gegen den Rubrikaten baldthunlichst einsenden.

No 58,914 ead

K. Staatsproc. in Zweibr. Urkundenzustellung betr.

Demselben eine für Carl David, Handelsmann in Speier, insinuirte gerichtliche Urkunde, sowie 2 Einhändigungen des Stadtamts Kreisgerichts Mannheim für Georg Heinrich Matuschek, Schreiner, und Johann Baptist Matuschek, beide in Neustadt, zur Zustellung an dieselben übersendet.

No 58,915 ead

Kg. Staatsproc. in Landau obigen Betreff

Demselben eine Urkunde übersendet, um solche dem Ignaz Mayer, Handelsmann in Landau zustellen zu lassen.

№ 58,916 — 18 July 1846.

Hr. Notar Sp. in Klausen

Demselben 4 für 1, Peter Damm, Ackerer, 2 dessen Söhnen, beide in Reingosfeld, 2 Paul Burger, Müller auf der Rummelsbacher Mühle bei Cassel, 2 4, Maximilian Neu Bürgermeister in Obermossel respective Zeugen zum Zahlungsprotokoll des Peter Damm ebenmässig ausgestellten Protokolle.

Hr. Kl. Majestät eigener Extraht — № 58,917 — cad

Beglaubigung von 3 Handschriften von
A. August Kraemer, Bürgermeister-Adjunkt in Landau, für
1. Christian Kern, ohne Gewerb in Rheinbayern,
B. Franz Peter Hartzmann, Taglöhner in Heuchelheim bei Landau in Rheinbayern, für
2 Franz Peter Hoffmann, Weinhändler, gebürtig in Hanau / Marion County / im State Texas in Amerika,
C. Beglaubigung von Friedrich Dennhard, Landmann in Obermoschel, für
3, Johann Weis, Schuster in Lyon in Frankreich, wegen, respective gewerblichen Protokollen.

Hl. Generalcons. in Mainz — № 58,918 — cad

Demselben Handschriften von
A. Marx Fraenkel, Handelsmann in Frankfurt
1, seinem Geschäftsführer Schmalenberger, privatim in Mainz,
2 Jacob Hoffmann, Provinzialbürgermeister,
3, gestempelten Christian Schmalenberger, beide in Mainz,
B. Franz Selzer, Wirth in Kastellaun, für

Hl. Vicekonsul der Engl. Oldenburgischen Regierung zu Eichenfeld — № 58,919 — 18. July 1846.

Demselben eine Unterschrift von Conrad Heusser, Landbauer 2 Wirth in Dürkheim, für sonst Lehn, Handelsmann in Eichenfeld, wegen gewerblichen Protokolls ebenfalls.

Hl. Generalcons. in Cöln — № 58,920 — cad

Demselben eine Unterschrift des Handelsmanns A. Nachols Sohne in Ludwigshafen, für das Handelshaus C. H. Wappermann in Barmen, wegen gewerblichen Protokolls ebenfalls.

Hofgerichts Registrat eigener Extraht — № 58,921 — cad

In Folge eigenen Regierungsbeschlusses vom 20. v. Mts. № 7929. III. Senat. die Bestimmung des Eigenthums eines Hauses in Landau 2 H. Stockinger in Speyer, ebenfalls.

---

die 3 genannten Personen, wegen gewerblichen Protokollen ebenfalls 2 zeugen in Folge eigenen Beschlusses vom 2. 2 16. v. Mts. № 5628. 2 5656. die Bestimmung des Eigenthums eines Hauses in Landau 2 H. Nagel in Speyer, 2 H. Eckhardt in Frankenthal, 3 J. Wagner in Landau, 4 L. Lewis in Edenkoben, 5 demselben, 6 Gebrüder Herz in Landau, 7 Wwe. Leo Sohn allda, 8 M. Adler daselbst, mit den Genannten beigeschafften, 2 H. J. A. Meyer in Dürkheim, die in Form gewerblichen Protokolls nicht angenommen sind, 2 deshalb dessen Annullirung.

Fr. Generalgerichtsadvocat von Lasaulx dahier in München

die Ehrenerklärung des Hrn. Hofrath Schaffrath betreffend.

exp 18/7 46.

№ 58,922. 18 Juli 46.

dem von Hr. Hofgerichtsadvocat Lasaulx dahier unterm 14ten l. M. gütlich vorgelegten Anstande nachzukommen, sey mir in der Anlage zu verfügen
1. Sofia X. Heinrich contra Dieudonné Fournier,
2. Zacharias, wegen Kosten der Gläubiger unter vorbehaltenem Rechte
3. den zweiten Band des Hypothekenbuches gerichtlich vorgelegt, das Pfandbuch über die Pfalz 35 des Vorstadt des Landgerichts Rhein- und Isarkreis Hofgut zu Lerchenfeld vom 7 Februar 1828 in Sachen Lawall & Rauscher, und Pfalz 60 des Vorstadt des Landgerichts Rhein und Isarkreis Hofgut zu Berlin in Sachen Lawall & Rauscher zu fordern ist;
4. die Hofgerichtsakten, aufgelöst und die in den Sachen Lawall & Rauscher gewechselten Schriften.

Das erste Mark gesetzt dem k. Appellationsgerichte, und wurde wie über vier andere Marken auch über den Streitpunkt beiliegende Niederschrift, in die Hofbibliothek übergeben. Die drei andern Marken und Pfosten sind Eigenthum des Hofgebäudes Gebäu, und mögen dieses betreffs der gefälligen Rücksendung noch gewärtigen. Gebrauche.
Das Appellationsgericht besitzt über die andern Pfalz des Civil- und Commercialgerichts für Oberbayern, nach welcher es nicht vermittelt, das dritte Mark in einer Privatangelegenheit vorfindet, weshalb es dem ersten Band des Pfalzes nicht beizufügen bewogen, in welcher allen Wahrscheinlichkeit nach der Prozeß Lawall & Rauscher in Mißverständniß behandelt ist.

№ 58,923.

An die k. Regierung des Isarkreises

d. J.

das Gesuch des Postmeisters Fidele von Hüsbourg in München um Bewilligung der Übersetzung des Hofgerichtsdieners Vogel für seine verpflegte Base Eugenie Ludwig betreffs

exp.

Cessat
vide № 58,938.

In Ermittlung der gefälligen Zuschriften in übereinstimmende Angelegenheit von 15ten und 13ten July d. J. betreff wen sich unter Gutsbesitzer des Landgerichts in Erhebung des Rentgerichtsdieners Vogel in Kaufbeuren Gutsbesitzer des Gerichtsdieners Vogel in Mindelheim und des Hofgerichtsdieners Vogel in Mindelheim Hofgerichtsdiener in Mindelheim und des Hofgerichtsdieners Vogel und der Hofgerichtsdiener Theresia Vogel in Mindelheim zur gefälligen Rücksendung zu übersenden, mit dem Bemerken
1. daß wenn über Zeit zu gewinnen und zur Abwendung der Familie Vogel von einer gerichtspolizeilichen Strafverfügung Anzeige machen könnte, und da vorgeg die einzelnen Glieder desselben Dienst in ihre bezügliche Verrichtungen gegen das nahe nicht [illegible] vorgehen.
2. daß wenn es für erforderlich erachtet wird die gütige Abwendung gewünschte Vogel, [illegible] aufzufordern und Hilfe vielleicht [illegible] vorgegangen sey werde, und wahrscheinlich viel [illegible] Hilfe vorgegangen sey werde, und wahrscheinlich viel [illegible] Hilfe Erhebung von desselben dürfte daß k. Regierung oder d. k. Landgerichtsdirektion Sprengel [illegible] wolle bemerken
3. daß die angestellten Recherchen nicht früher entsprochen werden konnte, weil die Hofgerichtsdiener Vogel in Mindelheim von einander entlegenen Orten wohnen und wenige desselben die Landgerichte zugehörigen in Händen behielten.

6

№ 58,924. 20 July 46.

Fr. Kl. majestät

Das abladen der k. Feind und gerichtsdiener Joseph Leopold Maupai v. Kriegsinvalidenhaus betr.

exp. 20/7 46.

Euer Kgl. Majestät zeige ich gehorsamst an, daß mein Vorgänger der k. Rentamtsgerichtsdiener Joseph Leopold Maupai in Kriegsinvalidenhause am 14 ej. mds. verstorben ist.

Fr. Kl. majestät

Verfahren gegen den Hofgerichtsdiener Herrmann wegen Ehrenbeleidigung betreffend.

exp: cad

№ 58,925. cad.

Euer Kl. majestät lege ich in Anschluß die von dem Hofgerichtsdiener Herrmann wegen Ehrenbeleidigung vorgelegte Eingabe, worin derselbe allerunterthänigst bittet, ihn zur Festsetzung der vermöglichen Genugthuung wegen Beleidigung mit Beschuldigung in Dienste vernachlässigt worden zu sein, eine Vorladung und [illegible] von 3 Mann unter allen gnädigst zustellen zu wollen, damit den gütlichen Vernehmen mit dem Hofgerichtsadvocaten Rabenstein vorgenommen werden könne, ob [illegible] auf sein Gesuch von den verantwortlichen [illegible] Genugthuung angenommen werden könne, oder die Abweisung [illegible] zu wollen.

Fr. Rentmeister Isarkreis Rentamtsbüro in Landshut wegen Verhaftung von Jakob Martin von Hasselberg

exp. cad.

№ 58,926.

Verhaftung eines Gemeindedieners wegen Verletzung des 15. d. mds. wodurch gestattet wird, [illegible] Verhaftung gegen die Gemeindediener, welche

derselbe möglich seyn wird und werden soll.

No 58,927. d. 20. Juli 46.

An S. M.

Begnadigungsgesuch des Tobias Iffland von Kirchheim betref.

exp. 20/7 46.

E. K. M. lege ich hiermit ein allerunterthänigstes Gesuch des Taglöhners & Wirths Tobias Iffland aus Kirchheim, worin derselbe um allergnädigsten Erlaß einer durch Urtheil d. k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken unterm 18. d. Mts. wegen Körperverletzung über ihn verhängten Gefängnißstrafe von 3 Monaten und 12 Tagen bittet, nebst den bezüglichen Akten gehorsamst vor.

Im Hinblick auf die Rohheit der dem Petenten zur Last liegenden Handlung, auf den Umstand, daß er auch schon früher wegen Theilnahme an einem Diebstahle mit einer 4monatlichen Gefängnißstrafe bestraft wurde und im Allgemeinen einen sehr üblen Leumund hat, glaube ich das Gesuch nicht zu einer allergnädigsten Berücksichtigung ehrfurchtsvoll empfehlen zu können. Desshalb dagegen glaube ich E. K. M. ~~...~~ in der Art zur allergnädigsten Berücksichtigung empfehlen zu müssen, daß ihm gestattet werden möge seine Strafe in angemessenen ~~Zwischen~~ ~~räumen~~ Unterbrechungen abzusitzen zu dürfen, da seine mit einer gebrechlichen Frau und einem 11jährigen Kinde bestehende Familie, welche der Vater & die Wirthschaft nur nothdürftig ... [illegible] ... nähren können, durch eine 3½ monatliche ununterbrochene Einsperrung ihres Ernährers in empfindlichen Nachtheil zugefügt werden müßte.

eod.

No 58,928

H. Staatsprokr. dahier

Strafaufschub für Jacob Ehl von Lamberg betr.

exp. eod.

Demselben eine Ministerial-Rescript vom 13. d. Mts. übersendet, wodurch gestattet wird, daß Rubricat die ihm wegen Ruhestörung zuerkannte vierzehntägige Gefängnißstrafe erst vom 14. August d. J. an erstehe.

No 58,929. d. 20 Juli 46.

H. Staatsprokr. dahier

Strafaufschub für den Maurer Johann Wolf von Dhaun betr.

exp. 20/7 46.

Unter Übersendung eines Ministerialrescripts vom 13. d. Mts. wodurch gestattet wird, daß Rubricat die ihm wegen Beleidigung des Bürgermeisters u. eines Forstgehilfen im Dienste zuerkannte vierzehntägige Gefängnißstrafe erst vom 1. Oktober 1846 an erstehe.

eod.

No 58,930

An denselben

Strafaufschubsgesuch des Matthias Bieg von Kindenheim betr.

exp. eod.

Demselben ein Ministerialrescript vom 13. d. Mts. übersendet, wodurch gestattet wird, daß Rubricat die ihm wegen Holzdiebstahls & Beleidigung eines Forstschutzbediensteten) zuerkannte viermonatliche Gefängnißstrafe erst vom 1. November 1846 an erstehe.

No 58,931. eod.

H. Staatsprokr. in Landau

Den Geburtsact des zu Weisenau in der Pfalz geborenen Johann Gauthier, betr.

exp. eod.

Zufolge Auftrags des k. Justizministeriums vom 12. d. Mts. wollen Sie ... um Ausfertigung von dem Geburtsacte des am 9. Februar 1796 zu Weisenau geborenen Johann Gauthier, Sohn des k. k. österreichischen Hauptmanns Johann Gauthier, erheben und dieselbe mit der Beglaubigung des H. Bezirksgerichtspräsidenten versehen alsbald anher vorlegen.

No 58,932.

H. Staatspr. hier

Strafaufschub gegen den Schuster Johann Junker von Bumbg betr.

exp. 21/7 46

Unter Übersendung eines Ministerialrescripts vom 16. d. Mts. wodurch gestattet wird, daß Joh. Junker die ihm wegen Beleidigung

eines Blutdiebstahls verdächtigten Bürgers Gottfried Strauß aus Neuenmarkt, dagegen seine Haft von der Staatsanwaltschaft Bayreuth einstweilen fortgesetzt werden soll.

№ 58,933. ℳ 20 Juli 46.

An
die Landstelle
Hauptmann
Freiherrn von Freyberg
Carl Jacobi
in Obermoschel
bett.
exp. 21/7 46.

Zufolge unterthänigster Vorstellung vom 14. d. Mts. wurde Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden haben, dem Freiherrn Carl Jacobi in Obermoschel zur Belohnung seiner auf den Grund gründlicher Localkenntniß getroffenen Bestimmung in den Classenstand nach §. 22. lit. C. der Beilage IX. des Ges. Bewilligung zu bewilligen, wofür ihm der Unterzeichnete besondere Zufriedenheit zu bezeigen.

№ 58,934. eod.

An
das Präsidium des
k. Appellationsgerichts
der
Pfalz
hiesige
Eröffnung betreff
exp. eod.

Das Präsidium des k. Appellationsgerichts der Pfalz wird beauftragt, die nachstehende allerhöchste Entschließung in Vollzug setzen zu lassen.

№ 58,935. eod.

An
die Landstelle
des Rheinkreises
zu Speier
Dienstesnachricht
bett.
exp. eod.

Dieselbe wird auf die beifolgende Vorstellung, die Ernennung des Freiherrn Carl Jacobi von Obermoschel betreffend, in Vollzug anzuweisen zu wollen.

№ 58,936. ℳ 20. Juli 46.

An das k. Staatsministerium der Finanzen
Gesetzvorlage
betr.
exp. 21/7 46.

Vorlage von 3 Verhandlungen, wie es scheint in Folge Auftrags des Herrn Staatsministers von Zenetti und des Präsidenten der Gesetzgebung, wie solche in Vollzug gesetzt werden soll, zur Beylaufertigung, mit der Bitte, die betreffenden Gesetzentwürfe baldigst vorlegen zu lassen.

№ 58,937. ℳ 21 Juli 46.

An die Regierung des Rheinkreises
K. d. J.
Gesuch des Hofbräuers Adolph Fidele von Kaufbeuren, Bezirksamts München um die Bewilligung des Betriebs der Hofbräuwirthschaft zum goldenen Hirschen daselbst
exp. 21/7 46.

Zur Bescheidung auf die gefälligen Berichte vom 15ten Juni, 25ten Juni, 18ten July l. J. benachrichtigt, daß die gewünschte Bewilligung bis jetzt nicht ertheilt worden konnte, weil die bestehenden hohen Gefälle der Verbesserung der Lage der Brauer einige Hindernisse in den Weg legen, und es daher nöthig ist, mit Ihrer Erklärung noch bis dahin zu warten, wo über die Vorschläge des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten, welche Ihnen unterm 11ten d. M. bezüglich bis jetzt noch nicht bekannt gegeben worden sind, Beschluß gefaßt ist.

№ 58,938. eod

An das Landgericht
des
Rheinkreises
zu Landau
Gesuch des Hofbräuers Adolph Fidele von Kaufbeuren, Bezirksamts München um die Bewilligung des Betriebs der Hofbräuwirthschaft zum goldenen Hirschen daselbst
exped.

Das Landgericht wird beauftragt, dem Hofbräuer Adolph Fidele von Kaufbeuren, Bezirksamts München, zu eröffnen, daß sein Gesuch um die Bewilligung des Betriebs der Hofbräuwirthschaft zum goldenen Hirschen daselbst bis jetzt nicht beschieden werden konnte, weil die bestehenden hohen Gefälle der Verbesserung der Lage der Brauer einige Hindernisse in den Weg legen, und es daher nöthig ist, mit Ihrer Erklärung noch bis dahin zu warten, wo über die Vorschläge des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten, welche Ihnen unterm 11ten d. M. bezüglich bis jetzt noch nicht bekannt gegeben worden sind, Beschluß gefaßt ist.

№ 58,939. eod

An das k. Staatsministerium
der
Finanzen
Ernennung gegen
Jacob Fleischmann
von Landstuhl, und
Wilhelm Feldmann
von Dirmstein, wegen
Gutsbesitzeigenschaft,
betr.

Demselben Verordnung zu übersenden, um die Rubricaten in die Sitzung des k. Appellationsgerichts vom 30. d. M. zu verladen, zu welcher damit übersendet werden.

№ 58,940 ℳ 22 Juli 46.

An die Regierung des Rheinkreises
K. d. J.
Gesuch des Hofbräuers Adolph Fidele von Kaufbeuren, Bezirksamts München um die Bewilligung des Betriebs der Hofbräuwirthschaft zum goldenen Hirschen daselbst
exp. 22/7 46

Unter Rückgabe des Gesuchs des Hofbräuers Adolph Fidele von Kaufbeuren, Bezirksamts München, um die Bewilligung des Betriebs der Hofbräuwirthschaft zum goldenen Hirschen daselbst, wird Ihnen eröffnet, daß dasselbe bis jetzt nicht beschieden werden konnte, weil die bestehenden hohen Gefälle der Verbesserung der Lage der Brauer einige Hindernisse in den Weg legen, und es daher nöthig ist, mit Ihrer Erklärung noch bis dahin zu warten, wo über die Vorschläge des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten, welche Ihnen unterm 11ten d. M. bezüglich bis jetzt noch nicht bekannt gegeben worden sind, Beschluß gefaßt ist.

nachbenannten Aufträge der übrigen Geschwister

zurückgelegten Betätigung der Ruhe und Schonung der Familie Hegel zog man vor anstatt förmlicher protokollarischer Vernehmungen der einzelnen Glieder dieser Familie zu veranlassen, dieselben um direkte Erklärungen anzugehen, was um so weniger Beanstandung finden dürfte, da sämtliche Betheiligte [illegible] dessen [illegible] sind. Von der Einholung der Erklärung der jüngsten Schwester des verstorbenen Albert Hegel von Hirand(?) glaubte man um so mehr Umgang nehmen zu können, als wirklich hiedurch die Vollziehung des allerhöchsten Befehls nochmals verzögert worden wäre, und außerdem deren Erklärung [illegible] nicht von dem k. Landkommissariat Speyer abverlangt werden kann, da sich dieselbe gegenwärtig in [illegible] aufhält.

S. k. M.

Gnadengesuch der Ehefrau des ehemaligen Lehrers Johann Alwens von Kirchheimbolanden betreffend.

exp. 22/7 46.

No. 58,941.

d 22 Juli 46.

Euer k. M. bringe ich ein allerunterthänigstes Gesuch der Ehefrau des ehemaligen Lehrers Johann Alwens von Kirchheimbolanden, worin dieselbe um Begnadigung ihres Ehemannes für den Rest der von ihm abzubüßenden einjährigen Gefängnißstrafe bittet, nebst einem Zeugnisse des k. Landcommissariats Kirchheimbolanden und einem Berichte der Direktion des dortigen Centralgefängnisses ehrerbietigst in Vorlage. Nur die dringenden Bitten des k. Friedensrichters in Zweibrücken, des Bruders der Bittstellerin, welcher mir persönlich das Gesuch überreichte, und dessen ergreifende Schilderung der hilflosen Lage der Familie des Johann Alwens konnten mich bestimmen, das Gesuch zur Weiterbeförderung anzunehmen, nachdem Euer k. M. durch allerhöchstes Signat vom 9ten Juni l. J. dem Verurtheilten auf ein ähnliches durch ihn selbst eingereichtes Gesuch hatten die Abweisung bedeuten lassen. Obwohl die in dem vorliegenden Gesuche geschilderten Verhältnisse in Verbindung mit dem durch die ärztlichen Zeugnisse und den Bericht der k. Direktion des Centralgefängnisses geschilderten körperlichen und geistigen Zustande des Alwens geeignet sind, einen allergnädigsten Nachlaß des Restes der Gefängnißstrafe zu bedingen, so glaube ich dem allerhöchsten Ermessen anheimstellen zu müssen. Dagegen nehme ich keinen Anstand, die subsidiäre Bitte der Ehefrau Alwens um Gestattung eines Strafaufschubs für ihren Ehemann bis zum Ende Dezember l. J. zur allergnädigsten Berücksichtigung zu bevorworten, weil auch nach dem ärztlichen Zeugnisse allerdings zu befürchten steht, daß eine fortgesetzte ununterbrochene Haft die Gesundheit und selbst das Leben des Verurtheilten in hohem Grade gefährden würde.

S. k. M.

Gnadengesuch des widerspenstigen Conscribirten der Altersklasse 1813 Johann Jakob Hess von Dörrenbach(?) betreffend.

exp. ead.

No. 58,942.

ead

Der Conscribirte Johann Jakob Hess von Dörrenbach(?), derzeit in Nordamerika sich aufhaltend, welcher durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 31ten August 1835 für widerspenstig erklärt und in die gesetzlichen Strafen verurtheilt wurde, hat an Euer k. Majestät ein allerunterthänigstes Strafnachlaßgesuch gerichtet, welches durch das k. bair. Consulat in Philadelphia der k. Regierung der Pfalz zugeschlossen und von dieser mittels Zuschrift vom 28ten Mai l. J. mir übergeben wurde. Indem ich nunmehr dieses Gesuch nebst der Ausfertigung des Strafurtheils Euer k. M. ehrfurchtsvollst zur Vorlage bringe, stelle ich in Übereinstimmung mit der k. Regierung der Pfalz [illegible] und dem von dem k. Staatsprocurator in Zweibrücken in dessen Bericht vom 2ten July 1846 entwickelten Gründen, einen abweisenden Bescheid desselben in allerunterthänigsten Antrag.

An die k. Staatsprocuratoren an den 4 Bezirksgerichten.

Die Verfolgung [illegible] betreffend.

exp. 22/7 46.

No. 58,943.

d 22 Juli 46.

Euer Wohlgeboren erhalten in der Anlage die Abschrift eines [illegible] betreffend [illegible] Justizministeriums vom 30ten Juni 1846 zur Wissenschaft und Darnachachtung, mit dem Auftrage zu [illegible] Untersuchungsrichter [illegible] Mittheilung zugehen zu lassen.

---

k. Staatsprocurator Kirchheimbolanden.

Urlaubsgesuch des k. Staatsprocurators Jakob Roth zu Frankenthal betreffend.

exp. ead.

No. 58,944.

ead

Euer Wohlgeboren ersuche ich in Erwiderung auf das durch Bericht vom [illegible] d. M. zur Vorlage gebrachte Urlaubsgesuch des Staatsprocurators Roth [illegible] dessen baldigen Wiederherstellung einen 14 tägigen Urlaub von heute an gerechnet bewillige. Über den Gesundheitszustand dieses Ihres Kollegen zirkuliren hier die beunruhigendsten Gerüchte und insbesondere soll ihm wiederholt von glaubwürdigen Personen und Beamten hier erzählt worden seyn, daß derselbe öfteren Anfällen von Wahnsinn gehabt habe. Ich ersuche daher von Euer Wohlgeboren Näheres zu ersehen ob und in wie weit diese Gerüchte auf Wahrheit beruhen.

S. k. M.

Das Ehedispensationsgesuch des Gottfried Beyer, Ackersmann in Morschheim, betreffend.

exp. ead.

No. 58,945.

ead

Euer k. M. bringe ich ein allerunterthänigstes Gesuch des Ackersmann Gottfried Beyer von Morschheim um allergnädigste Ertheilung der Dispens zur Verehelichung mit Maria Elisabetha Klingenschmitt der Schwester seiner verstorbenen Ehefrau, nebst den vorschriftsmäßigen Belegen ehrfurchtsvollst zur Vorlage. Beide Verlobte, welche zur protestantischen Religion sich bekennen, genießen einen guten Ruf und das Vermögen der Letzteren wurde durch ein notarielles Inventarium festgestellt, weshalb ich in Übereinstimmung mit dem auch von dem Familienrathe abgegebenen Gutachten um Gewährung der gestellten Bitte bei Euer k. Majestät bevorworten zu dürfen glaube.

Sr. Kl. Majestät

Strafaufschub für die Eheleute Johann Kaspar von Clingenmünster(?), betr.

exp. 24/7 46.

No. 58,946.

ead

Wie aus den anliegenden [illegible] angeschlossenen Berichte des k. Staatsprocurators dahier allergnädigst zu ersehen geruhen wollen, bringt derselbe für die Eheleute Johann Caspar von Clingenmünster(?) zur Erstehung der ihnen wegen Entwendung zuerkannten Gefängnißstrafe von 14 Tagen + einen Strafaufschub resp. einen Monat, und zwar für die Ehefrau bis Mitte August nächsthin, und für den Ehemann bis Mitte November 1846 in Antrag, welchem Antrag ich mich um so eher in den Berichte des k. Friedensrichters zu Landstuhl(?) angegebenen Gründen ehrfurchtsvollst anschließen zu können glaube.

An
die k. Reg. des Isk.
k. d. J.
in Speier

Aufforderung von Verbrechen, betr

exp 22/7 46

N. 58/947 — 22. Juli 46.

die mit Zuschrift vom 11. ps. 18. d. mts. resp. übersendeten 3 Urkunden, mit der Aufforderung des Präsidiums des k. Appellations-Gerichts nachsehen, vernehmen

exp 22/7 46

N. 58/948. — cad

Demselben in Gemäßheit des Erlasses vom 11. d. mts. anliegend die Vernehmung des Schuhmachers Johann Kuntz von Otterstadt wegen Mißhandlung, betr.

exp. cad.

N. 58/949 — 23 Juli 46

Der Kgl. Majestät

Urlaubsgesuch des Ordonnanz-Cadetten Katzy in Kaiserslautern, betr.

exp 23/7 46

Demselben Kgl. Majestät unterthänigst, das Urlaubsgesuch des Ordonnanz-Cadetten Katzy in Kaiserslautern zum Gebrauche der Heilquellen in Kissingen vorgelegt.

N. 58/950 — 24 Juli 46.

An
das Commando
des k. Landwehr
Bataillons
Germersheim

Gefangenentransport

exp 24/7 46

Demselben wird vom Rekruten Jacob Lorentz von Offenstadt aus dem dortigen Gefängniß nach Landau in das Centralgefängniß zu Kaiserslautern gegen Vorzeigung und Empfangnahme dieser Verfügung abzuliefern zu lassen.

Gerichtsbote Brandt
dahier

Vorladung gegen Georg Hönig von Landau wegen Holzdiebstahls, betr.

exp. cad.

N. 58/951 — cad

Demselben eine Vorladung übersendet, um den daselbst in Arrest sich befindenden Rekruten in die Sitzung des k. Appellations-Gerichts vom 30. d. mts. vorzuführen, und über seine Vernehmung Bericht zu erstatten.

An
die k. Regierung
k. d. J.
Speier

verschiedene Zeugen, betr

exp 24/7 46.

N. 58/952. — 24 Juli 46.

Zustellung von 6 anzuzeigenden an das k. Appellativ-Gericht, Assisen- und Bezirksgerichts-Urtheil vom 18. 21. & 27. Mai und 16 Juli d. J. gegen 1. Johann Adam Weber von Mörzheim, 2. Simon Balthes von Wolfsheim, 3. Jacob Lorentz von Offenstadt, 4. Friedrich Schneider von Oberhochstadt, 5. Peter Mayer von Windesheim, 6. Jacob Leuberschwartz von Hainfeld, & Ludwig Licht von Edenkoben, wegen Verbrechen, zur Einsendung des Kostenbetrags.

Kgl. Landgericht
zu Landau
Civil- und Correctionelle
betr.

exp. cad.

N. 58/953 — cad

Demselben in Gemäßheit des Erlasses vom 20. d. mts. anliegend die Vorschrift des neuen badischen Forstgesetzes vom 5. d. mts. für Wald- und Waldstreu-Servituten, welche bayerischen Unterthanen in den badischen Gebieten zustehen, zur Kenntnißnahme und Benachrichtigung der betheiligten Gemeinden.

Kgl. Landgericht
zu Landau
Civil- und Correctionelle
betr.

exp. cad.

N. 58/954 — cad

Demselben in Gemäßheit des Erlasses vom 6. d. mts. anbei Vorladung des Rekruten Jacob Lorentz von Offenstadt zum Zwecke der Zustellung und Vernehmung desselben zu Landau übersendet.

Kgl. Majestät
Urlaubsgesuch des Lieut. Hofmann, betr.

exp. cad.

N. 58/955 — cad

Den mittels Rescripts des k. Justizministeriums vom 7. d. mts. mit Entschließung vom 21. d. mts. zurückerbetenen Bericht des k. Landgerichts Landau in Civilsachen vom 24. d. mts. mit der angeschlossenen Vorladung wieder vorzulegen.

Ihr kl. Majestät
Ehrfurchtsvollst
Bittst.
copr. 24/7 46.

N° 58/956. 25. Juli 46.

Vorlage wegen Ausfertigung von
1) Franz Schilling, Rauchmeister in Zweibrücken, für
1) Christian Freigler, Jäger in Waldfischbach,
Departement der Mosel in Frankreich,
2) Valentin Freigler, Jäger zu Münchsmal,
Departement der Niederrhein in Frankreich,
3) Leopold Ebenstadt, Handelsmann in Pirmasens, für
3) den Handelsmann Samuel Kolyn in Frankfurt a/M.
4) den Gemeinderath Landstuhl, für
4) Franz Fallmann, Gerber in New-York, in
Nordamerika,
5) Jacob Fallmann, Bäcker in Williamsburg, Staat
Columbia, in Nordamerika,
6) Maria Anna Fallmann, ohne Gewerb, in
Hoboken, Staat New-Jersey in Nordamerika,
7) Caspar Sieber, Schneider in Zweibrücken, für
7) Johann Jakob Mettler, Krystallier aus dem
Hirzbachthale,
8) den Kaufmann Margaretha Bischoff
9) Ludwig Bischoff, Schneider
10) Johann Andres, Schuhmacher, &
11) den Kaufmann Margaretha Boeckhen Bischoff sämmtlich in Hornbach, nachdem
sie gemeinschaftlich Protokollen.

Ihr. Hochlöbl.
in Pirmasens
obigen Entwurf
resp. cod.

N° 58/957. cod

Demselben 3 Reisspässe und Abschriftzeugnisse zu Johann, für 1) Johann Jäger, 2) Anna Maria Goetz, 3) 3 Schweizer Knaben, alle in Mackenheim, sowie in ein Reisspass und Legitimationszeugniß für Nicolaus Korb in Offenbach, dann 2 für 1) Peter Seib in Landau, 2) Georg Fitz, Gutsbesitzer in Dürkheim, 3) C. M. Cohen, Kaufmann in Speier, 4) Jacob Leonhardy, Gutsbesitzer, 5) den Kaufmann Jacob Wolf, beide in Bergzabern, 6) Johann Weil, Geschäftsmann, 7) den Kaufmann Esther Müller, beide in Germersheim, 8) Jacob Doerrstein, Kaufmann, und 9) den Kaufmann Jacob Leonhardy, beide in Mußbach, Abwesenheits halber polizeiliche Reisepässe zu stellen zu lassen

N° 58/958 25. Juli 46.

Ihr. Hochlöbl.
in Landau
obigen Entwurf
resp. cod.

Demselben 2 Reisspässe und 2 Abschriftzeugnisse zu ertheilen und 2 Abschriftzeugnisse über Verehelichung und Abwesenheit um Pässe dem Jacob Schrank in Germersheim zu Handen seiner 2 Töchter Schrank in Landau zustellen zu lassen; 2) Zugleich denselben die nach Ansicht des Lobes des zweiten Abschnittes Tit. Wandel Gewerbsteuer zu ertheilenden Gewerbsscheine zu Handen des Ihr. Hochlöbl. Landamtes in Landau für Caspar Wandel, Wagner in Roth, in Frankreich, einsweilen gegen Beibringung obrigkeitlicher Protokolle mit dem Bemerken zu übersenden, daß Wandel gesonderte Haushaltung führe und seit Verehelichung mit seinem Stiefvater Jacob Schrank Gewerbe betreibe habe

Ihr. Hochlöbl.
in Landau
obigen Entwurf
resp.

N° 58/959. cod

Demselben einen Reisspass für Georg Adolph Fuhrmann in Kleinfischlanden einsweilen gegen obrigkeitliche Protokolle zur Zustellung an denselben übersenden,

Hr. Landsyhr
classis
Prokündungsinstruction
betr.

exp. 25/7 46.

№ 58,960 25. Juli 1846.

Demselben d. Insinuation des Erkenntnisses classis vom 24. Dezember v. Js. wegen Strafen von Carl Lorenz, Pfarrer in Mittelburg, verhängt in Vormundschaft für Petra Henry, ehemaligen Lorenz, und Christina Conrad, beider in Mittelburg, wie innerhalb gerichtlicher Prokündung mit dem Bemerken verständigt, daß die Exekutaten wegen einer Kollekte d. Gesandtschaft zu Hessing vom 24. v. Mts. günstigen Bescheid erhalten.

26 Juli 46.

Hr. Landgerichtsrath Adelige
Anzeige des Gottesdienstes zu Neuenburg betreffend.

exp. 27/7 46.

№ 58,961

Nach einer Mittheilung d. Regierung desselben Datum d. J. vom 22. Juli d. J. wird am 5ten d. M. der Gottesdienst zu Neuenburg in gewöhnlicher Weise beginnen, daß der Prediger in Neuenburg gebeten hat, daß der Anzeige über Kugel daß in Bezug auf Gottesdienst in Pfarrei- und Kirchbuch wegen der Gottesdienst wieder war. Weber daß Angabe wegen Nachfolge angekündigten Datum Anzeige wegen auf Seine Zeit bereits über Vorlage der Akten in der Vormundschaft. daß die Abschlagszahlung über Rechnung auf die von dem d. Landkommissariate Hamburg in dessen Zuschrift vom 16. d. M. wegen gehörigen Antrag für gewissliche Forderung gewonnen haben. Falls daß nicht gethan sein, so werden Sie wegen des Gemeinde-Vorsteher

---

7.

Lagern dürfen die in den alle Straßenzüge gehörenden Nachbarn die Hälfte, und welche die Nachbarn nicht ohne weitere Nachricht für ihre Familie in der jetzigen Jahreszeit bei von Häuser aufbewahren, wenn einige Berücksichtigung werden, und ich glaube daher in Übereinstimmung mit dem Gutachten des d. Kreisgerichtes in Kreisstadt für dasselbe bis zum 1. November d. Js. Hoffnung dazu zu bringen.

№ 58,963. 27 Juli 46.

Hr. Landsyhr
in Klausen
Wiederbesetzung der in Kaiserslautern vakanten friedensgerichtsschreiberstelle betr.

exp. 27/7 46.

Hr. M. erhalten erhalten anliegend abschriftlich einer allerh. Entschließung vom 17. d. mtl. wonach Seine Majestät der König allergnädigst geruhen geruhen, den friedensgerichtsschreiber Wilhelm Labroisse in Kaiserslautern, dessen Gesuche entsprechend, auf die zweite Zahlung friedensgerichtsschreiberstelle in Kaiserslautern zu versetzen, mit der Einladung, sich binnen sechs Wochen in Kaiserslautern einzufinden.

Hr. Landsyhr
in Landau
obigen Entwurf
exp. cod.

№ 58,964 cod

Hr. M. setzen sich hiermit in Kenntniß, daß unterm 17. d. mtl. die friedensgerichtsschreiber Wilhelm Labroisse von Kaiserslautern auf die zweite Zahlstelle friedensgerichtsschreiberstelle in Kaiserslautern versetzt worden ist.

Da die friedensgerichtsschreiberstelle in Kaiserslautern vakant geworden ist, so wollen Sie für die Besetzung derselben bei der Wiederbesetzung Vorschläge machen.

Hr. Landgerichtsrath Adelige
Anzeige des Gottesdienstes zu Neuenburg betreffend.

exp. cod.

№ 58,962. cod.

Seine Majestät haben in allergnädigster Berücksichtigung der Verdienste des Pfarrers Nicolaus Baumann von Neuenburg zu allergnädigster Anerkennung der gegen seine Person Nicolaus Baumann bethätigten Gesinnung treuer Anhänglichkeit an Thron und Vaterland geruht, dem Pfarrer Nicolaus Baumann das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Die von Nicolaus Baumann über alle Anerkennung verdiente Auszeichnung wird mit Freuden und Dank vernommen werden, und Alle, welche ihn kennen, werden sich mit ihm freuen, daß seine Verdienste gewürdigt sind.

Indem wir Ihnen diese Allerhöchste Entschließung zur Kenntniß bringen, ersuchen wir Sie, dem Pfarrer Nicolaus Baumann die Ihnen zugehenden Ordensinsignien mit Ihrer Glückwünschung zu übermitteln.

An
das Praesidium des
k. appellationsgerichts
der Pfalz
Rheinoberstzung der
feindseligkeitsgesellschaft
beysalle in Klausen,
betr.
cop 27/7 46.

№ 58/965. ℔ 27 Juli 46.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst
Dero allerunterthänigst Entschließung vom 17. d. mts.
allen dero treugehorsamsten Unterthanen dann
allen übrigen Beamten zu erkennen dann
feindseligkeiten gegen seine Person, seinen allerdurchlauchtigsten
Hof und Familie nicht weniger auf die Person dann
das feindliche Corps in Klausen
und dessen feindseligkeiten gegen
Polizey zu Unterstützung vorkommen ist mißbilligen,
das unterthänigste Praesidium des k. appella.
tionsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken zu ersuchen.

An
die Redaction des
Amtsblattes
zu Speier
Dienstlich vorsichtsam
betr.
cop: cod.

cod

№ 58/966

Dieselben wird hiermit ersucht vorstehende
Bekanntmachung in das Amtsblatt einrücken
lassen zu wollen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst
Dero allerunterthänigst Entschließung vom 17. Juli 1846 allen
gnädigst beizugen geruhet dem feind.
seligen bewaffneten Attentate Wilhelm Labroise
in Zweibrücken &c. &c. misbilligen.

An
Sr. Excellenz
den Staatsrath
zu Klausen
Ritter des Civil-Verdienst-Ordens
der Bayerischen Krone
und Inhaber des Militär-
Verdienst-Kreuzes
Freiherrn von
Lerchenfeld, betr.
cop. cod.

cod

№ 58/967.

Entsprechend übersende ich Ew. Wohlgeboren allerunterthänigst
Entschließung vom 17. d. mts. wodurch
Allerhöchstdieselben Ihre Allerhuldvollste
Zufriedenheit die von Ihnen sowohl als
Präsidenten der Rheinoberstzonsgesellschaft
Ihrer Besonnenheit und sorgsamen Umsicht
Ihren wunder, wirksamen, nicht 6 Tage
zum mindesten Verpflegung

An
Sr. Excellenz
den Staatsrath
Freiherrn von
Gravenreuth
Ritter des Civil-Verdienst-Ordens
der Bayerischen Krone
Präsident des k. appella-
tionsgerichts der Pfalz
zu Zweibrücken
cop: 27/7 46.

℔ 27 Juli 46.

№ 58/968

Seine Majestät der König haben Allerhöchst
Dero allerunterthänigst Entschließung vom 19. d. mts.
allen denen Rheinoberstzonsgesellschaften
zu Bewirkung ihrer Auflösung vom 3. nov.
d. js., bestätigt durch das k. Appellations-
gericht am 13. d. mts. wegen Holzdieb-
stahl & Widersetzung zu 6 monatlicher
Gefängnißstrafe verurtheilten Martin
Schäfer von Rinderwiesenbach auf sein
gestelltes Begnadigungsgesuch die Abbü-
ßung bedeutet; wogegen Se. M. dem sel.
dann Künftighin Petzen lassen wollen,
Zugleich sage ich meine Verwendung
zur Vollzug der Gefängnißstrafe
gegen Schäfer bei.

An
Sr. Excellenz
den Staatsrath
Freiherrn von
Gravenreuth
Ritter des Civil-Verdienst-Ordens
der Bayerischen Krone
Präsident des k. appella-
tionsgerichts der Pfalz
zu Zweibrücken
cop cod

cod

№ 58/969

Mittelst allerh. Entschließung vom 19.
d. mts. hat Seine Majestät der König
dem Christian Theobald, Müller auf
der zur Gemeinde Lauan gehörigen
Carlsmühle, unterm 27. April 1846.
von dem Freiherrn von Waldstetten
wegen verübten Holzentwendung
zu sechstägiger Gefängnißstrafe
verurtheilt worden ist, auf sein Ver-
langen die Abbüßung dieser
Gefängnißstrafe gnädigst zu erlassen
geruht. Se. M. wollen mir wegen des Voll-
zuges Weisung ertheilen.

An
den selben
Gnadengesuch des
Christian Theobald
von Lauan, betr.
cop cod

Hr. Handschr.
zu Landau
Gnadenzustand Le.
jenen Adler von
Kleinzwehr.
exp. 27/7 46.

N. 8/970 d. 27 Juli 46.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 18. d. mtg. dem Lazarus Adler Kaufmann in Kleinzwehr, welcher von dem Bezirksgericht zu Landau am 22. September 1845. wegen unbefugten Aufbewahrung von Pulver zu einer Geldbuße von 46 fl. 40 xr. verurtheilt worden ist, auf sein Gnadigungsgesuch die erkannte Strafe gnädigst, wovon sein Mr. dem Landgerichte Landau mittels Einhändigung der beiliegenden Ausfertigung in Kenntniß gesetzt werden wollen.

Hr. Handschr.
v. Lasini
Gnadenzustand
Franz Mauerschwab
Ast und Johann
Burkhart von
Offenbach, cath.
exp: cad.

N. 8/971 cad.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 21. d. mtg. dem Franz Mauerschwab Ast und dem Johann Burkhart Ast von Offenbach die Strafe von 18 fl. in welche Jeder von ihnen wegen Gewehrtragens am 10. Dezember 1845. verurtheilt worden ist, zu Gnaden verwandelt, jedoch dem Mitbetheiligten Mauerschwab aber auf sein Gnadigungsgesuch die Abbüßung dieser Strafe, welche dem Letzteren auferlegt worden ist, zu erlassen geruht.

Die
die k. Regierung
d. d. f. z. Speier
übrige Entwurf
exp. cad

N. 8/972 cad

Man benachrichtige, hyl. Klagbar daß laubeyla Abschrift einer seitens der Königlichen dortl. Polizeiministerium vom 21. d. mtg. in Pardonsbetreff, nebst einem Protokoll

abschrift zum weiteren gefälligen Benehmen gefälligst mitzutheilen.

Hr. Handschr.
zu Landau
Protokoll für den
adjudizirten Posten
Willich zu Forbach,
batl.
exp 27/7 46.

N. 8/973 d. 27 Juli 46.

Im Mr. wollen dem adjudizirten Posten Willich in Frankenthal mittheilen, daß seine durch Entschließung des k. Polizeiministeriums vom 23. d. mtg. ihm ertheilte Urlaub auf 4 Wochen zum Gebrauch des Badeaufenthalts verlängert worden ist.

Hr. Handschr.
zu Landau
Die Schuldforderung
des Johann Philipp
Meyer zu Bio de Ja-
neiro an den Hptm.
Leonhard Samuel aus
Leopold Braun aus
dem Pfalz, cath.
exp 27/7 46.

N. 8/974 cad.

Mit Erlassung auf den diesseitigen Erlaß vom 2. Januar 1846 N. 87 311 m. theilt das Mr. in Anmerkung, daß die angeklagte Correspondenz nicht, daß die angeklagten Kaufmann Leopold Braun zu Landau wegen Pulverfrevel Strafe sei.

Das hyl. Polizeiministerium hat mir vorgen. mittelst Verfügung vom 18. d. mtg. die mittelst Verfügung vom 18. d. mtg. auf den adjudizirten Gegenstand bezüglichen Aktenstücke unter Rückschluß mit der Anweisung, mich mit dem Advokaten Boecking in Landau wegen in dieser Angelegenheit auf den Advokaten Mahla und zu Vollmacht und Beauftragung zur Einklagung meiner Civilklage gegen Leopold Braun namentlich, welche Aktenstücke ich Mr. mit dem Bemerken zu Einhändigung an den Advokaten Boecking mit übersende, damit dieser die Klage alsbald einleite.

+ als Vorschuß für Kosten, fallsige Entscheidung.

Haben den Empfang der 2 Canzleyen und die mir angesonnene Bestellung zu dem Regierungs Backing zu kommen lystag und das Resultat dann Ihnen seinerzeit anzuzeigen.

Hr. Landrath.

v. Klauten

Verhaftung gegen Jakob Fisch von Hambrücken wegen Mißhandlung betr.

exp. 27/7 46.

N: 58/975 ℔ 27 Juli 46.

Denselben die mit Bericht vom 22: Juli d. J. vorgelegte Beschwerde des Polizeicommissairs Bronner dahier gegen den Ortsvorsteher Schmelzer & Gen. von Hambrücken wegen Verhaftung des Wilhelm Lick von dort, und die hierüber einverlangte Erklärung des Ersteren zu kommen lassen, um sich darüber gutachtlich äußern zu können.

Das Resultat der Untersuchung ist der Regierung baldigst anzuzeigen.

Hr. Landschreiber.

v. Hofheim

Verhaftung gegen Carl Ehlmann von Hambrücken. Hängenlassung betr.

exp. cad.

N: 58/976 cad

Demselben in Vollmacht der Regierung in der Sitzung des k. Appellationsgerichts vom 6. August d. J. übersandt mit der Bitte, sich darüber gutachtlich äußern zu wollen.

Hr. Landrichter v. Hofheim.

Nachsuchung des Ludwig Hilt, Bürgers v. Schwetzingen betreffend.

exp: cad.

N: 58/977 ℔ 27 Juli 46.

Hr. Notariatsverweser erhalten in der Anlage die Abschrift und Hr. B. M. gerichtlichen Verhandlungen zu Besorgung der Verlassenschaften des Schreiners Moritz Meyer in Frankthal zu Handen.

Exp. 28/7 46.

Hr. Landgerichtsdirektor in Frankthal

Nachsuchung des Polizeicommissairs Bronner dahier gegen den Ortsvorsteher Schmelzer & Gen. von Hambrücken betreffend.

exp: cad.

N: 58/978 cad

Mit vorgelegten Akten auf den Herrn Landgerichtsdirektor von Hofheim für die Akten die Anzeige, daß die Verhaftung des Wilhelm Lick von dort bey Gelegenheit der Verhaftung des Jakob Fisch von Hambrücken nicht in der Absicht geschehen sey, um ihn zu mißhandeln, sondern weil er sich der Verhaftung widersetzte.

V. d. M.

Nachsuchung des Ludwig Hilt, Bürgers v. Schwetzingen betreffend.

exp: cad.

N: 58/979 cad.

d. M. bringe ich die allerunterthänigste Bitte des Ludwig Hilt von Schwetzingen, worin derselbe um allergnädigste Bewilligung eines Abschieds zur Abhaltung eines über ihn verhängten 14tägigen Gefängnißstrafe bis Ende des Monats November bittet, nebst Belegen ehrfurchtsvollst in Vorlage.

Da die in der Bittschrift enthaltenen Angaben und die beigelegten Zeugnisse in Wahrheit bestehen, so bringe ich dem Gesuche um Bewilligung des Abschieds zur Abhaltung der Strafe bis Ende des Monats November d. J. zu gehorsamster Entscheidung.

---

d. Regierung des Rheinkreises

Nachsuchung des Jakob Hummel von Handschuhsheim betreffend.

exp 28/7 46

N: 58/980 ℔ 28 Juli 46

Da Gemeinschaft mit gestern Hochverehrl. Regierungsverfügung vom 24. d. M. soll bezüglich des Jakob Hummel von Handschuhsheim

1. wegen Nichtbeachtung der Vorschrift des §. 570 Absatz 2 der Gewerbsordnung vom 1ten July 1842 wegen Niederlegung des Gewerbes

2. wegen des mit Verfügung belegten Anzeigens des Vorstehens

Hr. Landschreiber.

v. Hofheim

Verhaftungsgesuch gegen Carl Ehlmann von Hambrücken. Hängenlassung betr.

exp. cad.

Blumenauer pro III. Quartal 1845/46 zur gefälligen Mundirung vorzulegen.

N° 58,985 d 28 Juli 46.

Hr. Landrath. z Zehden

Kraftsprüfung wegen Wiederaufnahme in Neustadt, bett.

exp 28/7 46.

Rückäußerung wegen Wiederaufnahme vom 20. d. Mts. wodurch gestattet wird, die Rückbitte wegen Zurückkommen 14tägiger Haftung nicht weiter vom 1. September 1846. vorzutragen.

ead

Hr. Landrath. daselbst

Haftentlassung wegen der Caroline Schleicher von Zwickau wegen Kraftsprüfung bett.

exp. ead.

N° 58,986.

Demselben eine Requisitions-Zuschrift vom 23. v. Mts. übersendet, worauf die der Rückbittin gestattete Haftunterbrechung bis zu ihrer Rückkehr gefälligen Gehorsam zurückzunehmen ist.

ead

An denselben

Haftentlassung wegen Wiederaufnahme der dem Zahlungsfallen Joseph Fortner von Zeyerbrücken, bett

exp. ead

N° 58,987

Rückäußerung wegen Wiederaufnahme vom 25. d. Mts. wodurch die dem Rückbitten bewilligte Haftunterbrechung bis zum 1. August d. J. verlängert wird.

ead

An denselben

Prozeßsache der Wwe. von Johann Schaefer von Lahr & Cons. Johann Jacob, ohne bekannten Wohnort, bett.

exp. ead

N° 58,988

Demselben eine Requisition des k. Inquisitoriats in Cöln vom 19. d. Mts. wegen Aufnahme einer Klage der Wwe. Johann Schaefer in Lahr, für den nahmhaften Johann Jacob Johann Rosenberg daselbst, ohne bekannten Wohnort, beschuldigten Verfahrens gegen den Inhaber des Instituts der Wwe. Schaefer & Wegnahme des Instituts daselbst, übersendet.

ead

Hr. Landrath. z Landau

Verhaftsprüfung gegen Jacob Bühling von Edenkoben wegen Entlassung, bett.

exp. ead.

N° 58,982

Demselben eine Requisition übersendet, den Rückbitten in die Sitzung des k. Appellationsgerichts vom 6. August d. J. vorladen zu lassen, damit über seine Entlassung verhandelt werde.

ead

Hr. Landrath daselbst

Verhaftsprüfung gegen Daniel Pfeffer von Kindenheim bett.

exp. ead.

N° 58,983

Rückäußerung wegen Vorladung in den Rückbitten in die Sitzung des k. Appellationsgerichts vom 13. August d. J. vorladen zu lassen, und über seine Entlassung Verhandlung zu pflegen.

ead

An die k. Regierung d. d. J. z Speier

Criminalgerichtsstrafsache vom III. Quartal 1845/46. bett.

exp. ead

N° 58,984

Man bestätigt sich hohe Regierung die Criminalgerichtsstrafsache gegen Schreiber, Jacob Brandt daselbst, d. d. Landau

Hr. Landrath. z Landau

Appellation gegen Zuchtpolizeisache bett.

exp 18/7 46.

N° 58,981 d 28 Juli 46.

Demselben 3 Requisitionen übersendet, nämlich 1) Daniel Hoffmann, Taglöhner von Offenbach, 2) Philipp Noell in Gölheim, 3) Salomon Steinberger in Landau, 4) Michael Dick von Obernheim, in die Sitzung des k. Appellationsgerichts vom 7. August d. J. vorladen zu lassen, damit über seine Entlassung verhandelt werden könne.

ead

N° 58/989 ff 28 Juli 46.

Hr Landtschr. zu Klausen
Gerand zu Tschoberg bei Johann Stoher IV. Haus. batl.

exp 29/7 46.

Ew. Wl. ersuchen wir dieselben mit Bericht vom 13. d. mtz. vorgelassenen Protocolle über Einsprachen gegen Ludwig Kraus von Tschoberg wegen Brandstiftung, worüber sich selbe der k. Landesregierung zur Einholung weiterer Befehle nicht getrauen, einander zuzusenden.

eod

Hr. Anwalt Wolf. mar. Josef Ganz. Actuar Florian Co. die kgl. Regierung batl

exp eod.

N° 58/990

Demselben die von Florian in seinem Franzosischen verfassten Beschwerdeschrift zum geeigneten Gebrauche übersendet.

eod

Hr. Landschr. zu Sterzing

Gerichtsbarkeit Sterzing

N° 58/991

Folgen seiner Repräsentation vom 23. d. mtz. haben Seine Majestät dem Königl. Landgerichte Sterzing die dem Friedrich Steinhauser von Pfoss wegen unbefugten Holzverkaufs am 25. Februar l. Js. von dem Friedensgerichte Sterzingen auferlegte Geldbusse von 16 fl. auf fünf Gulden zu mindern geruhet. Ew. Wl. demselben zu Handen des Letztern zu eröffnen

Hr. Landschr. Passeyr

Gerichtsbarkeit Passeyr

N° 58/992

eod

Ew. Wl. Folgen seinem Ansuchen, dem Johann Burgsteiner die nachgesuchte Entlassung von dem k. Festungsbaue zu Franzensfeste zu ertheilen, haben Seine Majestät der König geruhet, demselben den Reisepass nach Tirol zu bewilligen.

Hr. Landschr. Passeyr

Gerichtsbarkeit Passeyr

N° 58/993 ff 29 Juli 46.

Die k. Reg. der Pfalz d. d. f. Speier

Gnadengesuch des Friedrich Steinhauser von Pfoss batl.

exp 30/7 46.

In dem beiliegenden Berichte vom 23. d. mtz. hat die k. Festungsbaudirection zu Franzensfeste einer höchsten Resolution vom 23. d. mtz. gemäss in Widerruf seiner Verfügung vom 13. d. mtz. dem Friedrich Steinhauser von Pfoss wegen unbefugten Holzverkaufs die Geldbusse von 16 fl. auf fünf Gulden herabgesetzt, und wegen der Einzahlung dieser Geldbusse an die k. Landgerichtscassa Sterzing das Geeignete verfügt worden sey.

eod

Hr. Landschr. Pfalzen

Die Verfassung der Feindseligkeitsstelle in Waldershof batl.

exp. eod.

N° 58/994

Ew. Wl. wollen dem k. Feindseligkeits-Eisenbahnamte in Frankenthal eröffnen, dass durch die höchste Entschliessung der k. Festungsministerial-Conferenz vom 23. d. mtz. die für Verlegung der Feindseligkeitsstelle in Waldershof liegenden Gebäuden in dem beiliegenden Verzeichnisse enthaltenen Gebäuden in dem Betrage von 23 fl. 12 x. auf Rechnung des Centralfonds-Etats für Diäten und Reisekosten der k. Festungsministerialbeamten, und wegen der von Auszahlung anzuweisen, und wegen der von Auszahlung anzuweisen, und das Geeignete verfügt worden sey.

eod

Die k. Regg. der Pfalz, d. d. f. Speier

Obigen Entwurf.

exp eod.

N° 58/995

Auf eingereichte Vorstellung, worauf höchste Entschliessung der k. Festungsministerial-Conferenz vom 23. d. mtz. zu berichten und das Geeignete zu verfügen, wird

An die Redaktion des Amts- & Intelligenzblattes in Speier

Den Vertrag mit Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung, betr.

Abt.

No 58,996. d. 29. July 46.

Zufolge Auftrags des k. Justizministeriums vom 21. d. Mts. wird die Redaction des Amts- & Intelligenzblattes ersucht, den am 5. Februar 1846 mit Belgien abgeschlossenen Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern: vide Regierungsblatt von 1846. No 22. pag. 479. sammt der Promulgationsverordnung vom 23. Juni d. Js. in das Amtsblatt einzurücken und 2 Exemplare dieses Blattes zur Einbeförderung an das k. Justizministerium anher zu senden.

eod.

An die k. Regierung K. d. J. in Speier

Die jährliche tabellarische Uebersicht der Strafhandlungen gegen die öffentliche Ordnung & Sicherheit in der Pfalz betr.

exp 30/7 46.

No 58,997.

Der geschätzten Zuschrift vom 25. praes. 29. d. Mts. entsprechend, beehrt man sich, verehrlicher königlicher Regierung eine Abschrift des neuesten diesseitigen Berichtes vom 1. November 1845 die öffentliche Sicherheit in der Pfalz betreffend anbei ergebenst zu übersenden.

An die Redaktion des Amts- & Intelligenzblattes zu Speier

Den Vertrag mit Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung, betr.

expedirt.

No 58,998 d. 30 Juli 46.

Die Redaktion des Amtsblattes wird hiermit ersucht 2 Exemplare des Amtsblattes No 47, worin der mit Belgien abgeschlossene Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abgedruckt ist, anher zu senden zur Vorlage an das k. Justizministerium.

8)

An die k. Regierung der Pfalz (K. d. Fin.) in Speyer

Den Rechtsstreit des Fürsten von der Leyen gegen das k. bayer. Aerar betr.

exp: 30/7 46.

No 58,999 d. 30 Juli 46.

Der Herr Regierungs- und Fiskal-Rath Statter hat während seiner jüngsten Anwesenheit dahier den Wunsch ausgesprochen, daß der k. Regierung Mittheilung gemacht werden möchte von den Conclusionen, welche von der k. Staatsbehörde in dem neben bezeichneten Rechtsstreite vor dem k. Appellationsgerichte genommen ~~gezogen~~ worden ~~wurde~~.

Damit diesem Wunsche entsprochen werden könne, hat der k. Staatsprocurator Damm welcher in der Sitzung vom 21sten d. M. in fraglichem Rechtsstreite für das öffentliche Ministerium concludirte, seinen ~~den~~ Vortrag so ausführlich, wie möglich, schriftlich ausgearbeitet und theilweise aendern lassen, und ich beehre mich, k. Regierung anbey die fraglichen Elaborate, ~~welche~~ woraus ~~auf~~ von Seite des öffentlichen Ministeriums enthaltenen auf Bestätigung des erstrichterlichen Urtheils angetragen wurde, zur gefälligen Einsicht zu übersenden.

Die Einleitung zum ~~Vortrage~~ Gutachten geschah ~~wurde~~ in freyem Vortrage, ~~mündlich~~ und wurde ebenfalls schriftlich skizzirt, und liegt ebenfalls hier bey. Diese Einleitung bezieht sich auf die sträflichen Ausfälle und Zumuthungen, womit der klägerische Anwalt, Advocat Culmann, seine Denkschrift, und insbesondere die von den mündlichen Verhandlungen im Drucke erschienene Denkschrift, offenbar ~~zur Unterhaltung~~ mit den dolosesten ~~Absichten~~ würzen zu dürfen geglaubt hat.

Abschrift die Deutsch und Lateinische Ausfertigung seiner Aufschrift und Zeugnisse vorbehalten, so setzt das Ministerium sprechenden Erlaubt, nachdem er sein Gesuch abgegeben [illegible] Gesetz, das L. Appellationsgericht [illegible] Urkunden [illegible] Ort und Stelle, in welchen Angelegenheiten [illegible] Eidesleistungen [illegible] Königs und Volkes Zeugnisse [illegible]

Von dieselbe gestellten Anfrage [illegible] Abschrift hier mit Zustellung.

Das L. Appellationsgericht gemäß hat zum Abschlusse das Urtheil die Leistung [illegible] vom 24. August d. J. fixirt.

No 59,000. S. 30ten Juli 1846

L. Regierung des Rheinkreises K. Abtheilung des Innern und Zeugenschaft zu Landau

Landau

exp. eodem

In der Anlage beehrt man sich, vermöge L. Regierung einen Auszug des K. Bezirksgerichts Landau vom 17. d. Mts. im Betreff [illegible] L. R. zu gefälliger Einsicht vorzulegen mit zu ersuchen.

Es wird allerdings zweckmäßig erscheinen, wenn die Aufforderung der Zeugen über den Sitz des Bezirksgerichts zu Landau noch ausgedehnt würde, indem wenigstens diese einen selbstständigen Vorsprung [illegible] Zeugen über die Frist darin den Bezirksgerichten zu [illegible] Zeugen [illegible] Grund [illegible] Zeugen [illegible] Bezirksgerichts zu gefälliger Rücksäußerung, ob L. Regierung [illegible] Zeit einen solchen Vorschlag zu machen [illegible]

No 59,001. S. 30ten Juli 1846.

K. B. M.

Verlaubt des L. General-Staatsprocurators Korbach Actuar

cop. eodem.

Nachdem ich gestern [illegible] meine durch höchste Justizministerial-Reskript vom 7ten [illegible] bewilligten und am 13ten [illegible] selben, vorgetragenen Besorgnisse [illegible] beruhende [illegible] zuvorkommende [illegible] ich K. M. [illegible] Geschäfte Leitung wieder übernommen habe.

No 59,002. eodem.

K. B. M.

Ehebesprechung des Conrad Hauck von Altweg Actuar

exp. 31/7 46.

Indem ich K. B. M. das allerunterthänigste Gesuch des Conrad Hauck aus Altweg um allergnädigste Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft behufs seiner Wiederverehelichung mit der Maria Barbara Beuthel aus Altweg, der Schwester seiner im Januar d. Js. verstorbenen ersten Ehefrau Wilhelmine Beuthel, nebst den von diesem Gesuche [illegible] Zeugnissen [illegible] vorlage, fühle ich mich [illegible] und dem K. Landcommissär zu Landau [illegible] allergnädigste Beschleunigung des gestellten Gesuches [illegible]

Leider hat [illegible] der [illegible] Gesuch [illegible] Ehe des Gesuchstellers [illegible] Kinder ist [illegible] Zeugnisse des Notars Hartmann [illegible] Maikammer bereits zu Ingrossationen verwendet worden.

Auch [illegible] Gesuch [illegible] Zeugen [illegible] Confession.

No 59,003. eodem.

K. B. M.

Ehebesprechung des Martin Fichtel von Orbis Actuar

exp. eod.

K. B. M. [illegible] Gesuch des Martin Fichtel aus Orbis [illegible] worin derselbe um allergnädigsten Erlaß eines Dispensations-Reskripts zu Verehelichung [illegible] vom 16. Juni 1846 über [illegible] 30. [illegible] Gesuchsschrift, oder

um einen Vorschußstand bittet, nebst den
nothwendigen Beilagen gehorsamst unterlegt
samt vor.

Jetzund ist an ganz neuer Stelle, da es in der
gegenwärtigen schweren Zeit schwer halten mag,
sich viel Geld auf den neuen Anbau
ganz Kinder zu verschaffen, zu der Anschaffung
dieser Maschinerie und der guten Einrichtung
derselben glaube ich in Erwartung mit dem
k. Vorschußbeamten zu Kreuznach [illegible] der Gr
den allergnädigsten Erlaß der [illegible] unter [illegible]
Baugelderstreckung, und dies bis [illegible] unter [illegible]
einen Aufstand bis zum 1. November nächsten
Jahres gnädigst bewilligen zu wollen.

№ 59,004. ſ 30 Juli 46.

Pr. kk. Majestät

Urlaubsgesuch des k. Notärs Neumayer in Frankenthal betr.

exp. 31/7 46.

Das anliegende Gesuch Pr. kk. Majestät mit Erörterung auf Ertheilung des gebetenen dreywöchentlichen Urlaubs zum Gebrauche der Gailnauer in Gemäßheit vorgelegt.

№ 59,005. ſ 30ten Juli 1846.

Pr. K. M.

Ehebewilligungsgesuch des Zeugen Anton Trapp von Hagenbach betr.

ſ 31/7 46.

K. K. M. Laye ist die allerunterthänigst Ehebewilligungsgesuch des Anton Trapp von Hagenbach, welcher beinahe seiner Schwängerin Veronica Bentz, der Schwester seiner im Jahre 1842 verstorbenen ersten Ehefrau Margaretha Bentz, wieder zu vereheligen wünscht, nebst den nöthigen Beilagen gehorsamst vorzulegen.

Zu Zeugen auf die von dem k. Notär gewünschte Verehelichung glaubt [illegible] auf dem von demselben Gütchen auf allergnädigst. Ermächtigung der gestellten Bitte ehrfurchtsvollst beantragen zu können.

Es verdient gerade dem Bittsteller nützlich gemacht zu werden, weil er als Schwager seiner beiden noch minderjährigen Kinder [illegible] ersten Ehe nachstehenden Kinder [illegible]

zur untersuchten Sache zu stellen habe.
Euch Unterthänigst bekannt bis zum Entscheidungen Belagen.

№ 59,006. ſ 30 Juli 46.

Pr. kk. Majestät

Ruhestandsgesuch des Schaffners des ehemaligen Klosterbergerhofes Jacob Heintz von Klosterbergerhofe betr.

exp. 30/7 46.

Die Klägerin wegen Mißhandlung durch Urtheil des k. Friedenspolizeygerichts zu Zweibrücken vom 7. d. mtg. zu einer 6tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt, bittet in dem gegenwärtigen Gesuche gedachten Urtheilsspruch hinsichtlich der angesetzten Strafe, da sie zur Abbüßung dieser Strafe in Anstand von 3 Wochen allergnädigst bewilligt und [illegible]

da die von der Klägerin zur Strafvollstreckung [illegible] Zeit gewünschten Anstand auf Mißbilligung zu haben scheint, [illegible] Strafvollstreckung [illegible] nothwendig [illegible]

№ 59,007. eod

Pr. kk. Majestät

Verehelichung des Zeugnißtag des zu Meisenheim [illegible] Gauthier betr.

exp. eod.

In gehorsamster Befolgung [illegible] Befehlen Ihr. Majestät des k. Justizministeriums vom 12. d. mtg. nothwendig [illegible] unterm Nichtschluß den Akten des k. k. Ober. [illegible] Gesuch des [illegible] Meisenheim [illegible] Jacob Gauthier, [illegible] 2. ej. und [illegible] Beilage, den Geburtsakt des am 9. Februar 1796. geborenen k. k. Oberamtsrichters Jacob Gauthier, [illegible] Verehelichung [illegible] Zeugnißtag [illegible] und einen [illegible] Zeugen, [illegible]

N°. 59,008. 31 Juli 46.

An d. Reg. d. K. d. d. K. in Speier.

Gestattung resp. Anschaffung von Mobilien für das K. Asyl-Gebäude der Stadt Landau betr.

exp. 31/7 46.

Man benachrichtigt sich um gefällige Gutachtung des mittelst Schreibens vom 9. d. M. vorgelegten Etats über anbei zurückerfolgten Contract mit dem Tapezierer Carl abgeschlossenen Accordes zu billigen, da die Asylen Sitzungen mit dem 17 künftigen Monats ihren Anfang nehmen werden.

Zu gleicher Zeit verbindet man sich gefällige K. Reg. Standes Äußerung zu erwarten, ob auf einer Nachträglichen Genehmigung der K. Loco Inspection über den zu regulirenden Ansatz des Asylen Locales noch Einen Anstand obwaltet, und das die Übergangsweise der Sitzungs Localien von seiten der K. Reg. Gerichte in Anspruch genommen Locale nothgedrungenen Abhaltung der Asylen Sitzungen in dem Pfälzer Sitzungs Saale der K. Reg. Gerichte in Anspruch nahm, gegen die Anbringung in dem Asylen Locale nicht gerechte Bedenken erwarten können.

N°. 59,009. eod.

An die K. Administration des Amts- u. Intel. Blattes in Speier.

Die neue 25 Kreuzer Tax Contract über gegenständige Ankündigung von Immobilien betr.

exp. eod.

Man verfügt sich gefällige Anordnung gegenwärtiger Expedirung des Amtsblattes N°. 40 von diesem Datum in welchem die zukünftige Taxe Publication abgedruckt ist, die durch K. Gerichts Mandat vom 24 d. M. vorgeschrieben hat.

N°. 59,010. 31 Juli 46.

An die K. Bezirksgerichte, dann den Kreis- und Stadt Magistraten exclusive.

Die Anordnung neuer Holzzug Instruction vom 24 d. M. über zukünftigen Contract wird den K. Herren Bezirksgerichts Präsidenten unter Hinweisung auf das Amtsbl. N°. 40. und die ihnen durch Vorschrift vom 22. d. M. zugegangenen Holzzug Instruction bezüglich der mit Holzlieferungen gegen gerichtlicher Verhaftung der Lieferanten abgeschlossenen Contracte in Abschrift mitgetheilt, mit dem Auftrage, sich nach den K. Bezirksgerichts Präsidenten genau zu achten.

† (Amtsbl. 47.)

N°. 59,011. eod.

An die K. Bezirksgerichte, dann den Kreis- und Stadt Magistraten exclusive.

Das Ablehnen der gerichtsbothen Weber und Gleizer in Landau betr.

exp. eod.

Man verfügt sich gefällige Anordnung gegenwärtiger Expedirung des Amtsblattes N°. 40 von diesem Datum in welchem die zukünftige Taxe Publication abgedruckt ist, die durch K. Gerichts Mandat vom 24 d. M. vorgeschrieben hat.

N°. 59,011. eod.

An die K. Bezirksgerichte, dann den Kreis- und Stadt Magistraten exclusive.

Das Ablehnen der gerichtsbothen Weber und Gleizer in Landau betr.

exp. eod.

Man verfügt sich gefällige Anordnung gegenwärtiger Expedirung des Amtsblattes N°. 40 von diesem Datum in welchem die zukünftige Taxe Publication abgedruckt ist, die durch K. Gerichts Mandat vom 24 d. M. vorgeschrieben hat.

N°. 59,011. eod.

An die K. Bezirksgerichte, dann den Kreis- und Stadt Magistraten exclusive.

Das Ablehnen der gerichtsbothen Weber und Gleizer in Landau betr.

exp. eod.

Man verfügt sich gefällige Anordnung gegenwärtiger Expedirung des Amtsblattes N°. 40 von diesem Datum in welchem die zukünftige Taxe Publication abgedruckt ist, die durch K. Gerichts Mandat vom 24 d. M. vorgeschrieben hat.

Ausschließen über den Ablaben der Rosalie Gräfin von Waldmannshofen zu Nagy-Sasony, Hofdame zu Wien, und ihre zugehörigen Kinder zu entscheiden sind, an Höchstdero Kammerdirektor zu Rudolfstein zugehen zu lassen.

Fr. kk. Majestät Extract wie pr.

exp 1/8 46.

ƒ 31 Juli 46.

№ 59,013.

Ihro kk. Majestät haben in Ausschluß des mit höchstem Reskripte vom 26. d. Mts. herabgelangten Votum der k. k. österreichischen Gesandtschaft zu Neapel vom 16. ejusd. nachdem in den Kammerdirektorial-Akten zu Rudolfstein von Klein in diesen Akten mit Inhalt der übrigen Akten Ausschließen über die übrigen Familienangelegenheiten der Grafen Waldmannshofen keine Kenntniß getragen, gehorsamst einander vor.

cad

Hr. Landrichter in Zahlbach Extract wie pr. ddo. exp 1/8 46.

№ 59,014

Ihro Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. d. Mts. wegen Rückerhaltung der verlorenen Staatspapiere Behufs Erwirkung des zum ungiltig Erklärung und Vernichtung dienlichen gerichtlichen Verfahrens die nöthige Anordnung zu treffen geruht.

Hiezu wird Ihnen die Einleitung des Aufgebots-Verfahrens und die Erlassung der Vorladung der Inhaber der Obligationen, Coupons und Talons, welche in Verlust gerathen sind, mit dem Beifügen aufgetragen, daß Sie nach Ablauf der Präclusivfrist über die Anmeldungen und Ihre Verfügungen Bericht zu erstatten haben werden.

cad

Hr. Landrichter in Zahlbach

exp cad

№ 59,015

Dem Ansuchen des Gemeinderaths Hoffmann zu Zahlbach um Ertheilung der Bewilligung zur Abhaltung einer Kram- und Viehmarkt-Messe daselbst am 1. Montag nach Ostern jeden Jahres, dann am 1. Montag nach Jakobi jeden Jahres, wird nach Maßgabe der Allerh. Verordnung vom 22. September 1819. und 11. Mai 1827. (Amtsblatt vom 1836 pag 506 ff seq.) zur weiteren Einleitung überwiesen.

ƒ 1 Aug. 46.

Hr. Landrichter Brandt in Alzey

Strafuntersuchung gegen den falliten Handelsmann Carl Ludwig Grill in Zeisenheim wegen einfachen Bankerotts betr.

exp 1/8 46.

№ 59,016.

ƒ 1 August 46.

Demselben wird Verordnung ertheilt, in der Rubrikatssache in der Sitzung des k. Appellationsgerichts vom 13. d. Mts. Vortrag zu halten, darüber die Acten von Neuem vorzuladen, darüber aber die Acten von Neuem als vorschriftsmäßig zu behandeln.

Hr. kk. Majestät Extract wie pr.

exp cad

№ 59,017

cad

Vorlage von 3 Aufschriften von R. Jacob Anton Mayer, Handelsmann in Dürkheim, für

1) Julius Baumann d. Neufville, 1. Chef der Tauschungshaus d. Neufville Martens & Compe in Frankfurt a/M,

2) Robert de Neufville II Chef des obengenannten Tauschungshauses in Frankfurt a/M.

3) Friedrich Mann, Gutsbesitzer in Landau, für

4) Johann Jacob Schlesinger, Maler & Kaufmann in Berlin, sämmtliche Krokenden.

Hr. Landrichter in Landau

obigen Extract

exp cad

№ 59,018

cad

Demselben wird Aufschrift der Hofk. cad. Landamt Landau für Wilhelmine Friederike Wolf in Landau, und einer für Adolph Moritz, Kaufmann in Frankenthal, sämmtliche gerichtliche Krokenden, behufs Zustellung an die Adressaten übersendet.

Hr. Landrichter in Zahlbach

obigen Extract

exp cad

№ 59,019

cad

Demselben einer für Johann Moritz, Tuchmacher in Speyer sämmtliche gerichtliche Krokenden zur Zustellung an denselben übersendet.

Hr. Generalmaj. [illegible]
zu Mainz
Vorkündungscommission
exp. 1/8 46.

№ 39,020 3 10 Aug. 46.

Demselben einmalige Requisition von Martin Mann, Gutsbesitzer in Laubenheim, für Wtb. von Hr. Jacob Lotteries, Rentnerin in Mainz, in einmalige gerichtliche Verkündigung übersendet & in Folgeleistung des Erlasses vom 30. Juni d. Js. № 7685. die Hausmarkenbestätigungen von 1) dem Gabriel von Cerf in Landau, 2) W. Wilhelm in Frankenthal, 3) H. Heyer in Neustadt, 4) Peter Clemens allen 5) H. Muskopf in Mannheim, 6) H. Kassierer Fohrbach beigefügt.

Hr. Generalst.
zu Cöln
Vorkündungscommission
exp. eod.

eod

№ 39,021.

Demselben 7 mal Requisitionen von A. Carl Weyand, Wirth in Rodenkirchen, für 1) Heinrich Wilhelm Fuchs, Handelsmann, 2) Peter Clemens, beide in Cöln, 3) B. Heinrich Kapsener, Handelsmann in Cöln, für 3) Peter Joseph Odendahl, Fruchtmesser, 4) Christian Fischer, Fruchthändler, 5) Wilhelm Lünenschloss, Bäcker, 6) Johann Peter Daners, Fruchtmesser, 7) Joseph Wilhelm Burkhardt, Kaufmann, alle in Cöln, ist einmalige gerichtliche Verkündigung übersendet.

An
das Hr. Hofgericht
zu Mannheim
Obergau Contrast
exp. eod.

eod

№ 39,022.

Vorladungsedict vom 3 mal Requisition von A. Jacob Kaufmann, Handelsmann in Landau, für 1) Anna Maria Wagner, Briefträgerin in Mannheim, 2) Louis Friedheim, Handelsmann in Landshut, für 3) Wilhelm Blankart, Briefträger, und 3) Johann Gieber, jun. Bäcker, beide in Mannheim, einmalige gerichtliche Verkündigung übersendet.

An
das Hr. Hofgericht
zu Mannheim
Obergau Contrast
exp. eod.

№ 39,023 3 1. August 46.

Vorladungsedict vom 3 mal Requisition von Martin Mann, Gutsbesitzer in Laubenheim, für 1) Anna Barbara Schaeffer, Wtb. des Hr. v. Frays, 2) Rentnerin, 3) Baron Wilhelm v. Wangenheim, & 3) dessen Gemahlin Caroline v. Frays, alle 3 in Amorbach, einmalige Verkündigung.

Hr.
des k. Hof. Gerichts
zu Aschaffenburg
Vorkündungscommission
exp. 1/8 46.

Hofgerichts Mannheim
Obergau Contrast
exp. eod.

eod

№ 39,024

Zu Folge Verfügung des Hofgerichts-Präsidiums vom 30. Juni d. Js. № 7629. ein Hausmarkenbestätigungsact, Valentin Klein von Neustadt, 2) des Wtb. von Hr. Anders, 3) des Wtb. Charlotte Schwabe in Frankenthal übersendet.

Hr. Vorstand. Heinr.
Verhandlung gegen
Valentin Eberling v.
Maudach resp. Con-
sorten v. Pilsach,
bath.
exp. eod.

eod

№ 39,025.

Demselben 2 Ordonnanzen übersendet um die beiden Rabbinaten in die Pflegung des k. Appellationsgerichts vom 14. d. Mts. vorläufig zu Leitung damit über sie resp. Verhandlung und Handhabung zu übernehmen.

Hr. Vorstand
zu Landau
Verhandlung gegen
Jacob Haag von Ilbes-
heim-Forderung
d. Resolution gegen
Jacob Hornes, bath.
exp. eod.

eod

№ 39,026.

Demselben eine Ordonnanz übersendet um den Rabbinaten in die Pflegung des k. Appellationsgerichts vom 14. d. Mts. vorläufig zu Leitung damit über sie Verhandlung zu übernehmen zu können.

An
die k. Regierung
K. d. J.
i. Speier

Plan über umständ. Zeichnung gefangenschaft
in Landau, betr.

exh 1/8 46.

N°. 59,027 — 31. Aug. 46.

Plan in der Vollziehung Zuschrift vom 30. v. Mts. vorgelegte Eingabe des k. Landgerichts Landau vom 27. ejusd. die Feuerordnung für Landau betreffend, ist nach Vernehmen derselben nicht beigelegt worden, weshalb Ihnen aufgegeben wird, solche hierher vorlegen zu lassen.

Gl. Amtsrichter
Lessner
Die Verlassenschaft weil.
Georg v. Schadel-
hofen betr.

exp. 4/8 46.

N°. 59,028 — 31. Aug. 46.

Mit Erinnerung Ihrer Eingabe vom 7. Mai d. Js. Seite ist Ihr. M. mittelst allerhöchster Entschließung vom 11. Juni d. Js. und des Ergehen Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 11. Juni d. Js. anher k. Consul Hag dorn zu Pfeindlassung Ihrer Entschließung in Vormundschaft zur Wissenschaft mit.

Gl. Generalkons.
Protokollator von
Cybulinski
in Münster

Die Cybulinski'sche
Verlassenschaft
des David Bakker betr.

exp. cad

cad.

N°. 59,029

Ihr. G. Bernhard wird auf die gefällige Zuschrift vom 19. Juni d. Js. in Betreff der Fortsetzung der Verhandlung der Verlassenschaft des David Bakker, der Aufforderung des Verhandlungsprotokolls, so wie der übrigen Cybulinski'schen Schriften, zu Fortsetzung dieser Verhandlung, zu Übersendung hiher beauftragt.

An
die k. Regierung des Rheinkreises
K. d. J.
i. Speier

Vormundschaftsrath
betr.

exp. cad

N°. 59,030. — 31. Aug. 46.

Von dem Amtsblatte N°. 48. sind nur 8 Exemplare hierher gelangt, um solche der Redaktion des Amts. & Intelligenzblattes zu übersenden, wird ein fehlendes 8 Exemplar nachträglich erbeten gelangen zu lassen.

Gl. Amtsrichter
in Landau
Erbrechtsverhandlung
bei Conrad Heinrich
& Johann Weyel
betr.

exp. cad

N°. 59,031. — cad

Ihr. M. übersenden anliegend mit Bezug auf Ihre Eingabe vom 7. Mai d. Js. das Protokoll über die Verhandlung der Erbrechtsverhandlung nebst Beilagen, mit dem Auftrage, eine Urkunde durch Zeugen aufnehmen zu lassen, aus welcher hervorgehe, daß Johann Weyel, der Sohn des Conrad Heinrich Weyel, wirklich im Jahre 1811 geboren sei, und solche Urkunde hierher vorzulegen.

An
die k. Regierung des Rheinkreises
K. d. J.
i. Speier

Verlassenschaft
betr.

exp. cad

N°. 59,032. — cad

Ihr. M. beehren sich, anliegend die Eingabe des Regierungs-Rathes Bernhard, Namens der Verlassenschaft des David Bakker, mit dem Ersuchen zu übersenden, die Fortsetzung der Verhandlung über die Verlassenschaft des David Bakker, so wie die übrigen Cybulinski'schen Schriften, zu veranlassen.

K. Reg. Präs. des J.
in Sp.
Gemeinschaftliche Abtretung des Johann
Jacob von Mauschwitz
zum Besten der Pfälzischen
Leihhausanstalt betr.

exp. 3/8 46.

N°. 59,033. — 4 Aug. 46.

Ihre mittelst gefälliger Zuschrift vom 31. v. M. pr. Ihre Ansicht geäußerten Bemerkungen

† in appellatorio

…ist [illegible] …des Cassationsrekurses in Sachen …
…des Gesetzes gegen den Handel des K. Bezirks-
…gerichts in Frankenthal vom 17 Juni d. J. stehen
folgende rechtliche Bedenken entgegen, die meinen
mich verpflichtet Ihro zu berichten sich beehrt:

1, dass die Cassations Klage in Sachen des Gesetz
gegen den Handel zulässig seyen, wenn der Beweg-
grund, dass das streitige Verfahren, oder von dem
Staatsrath † ausgeschlossen erachtet zu seyn, Staats-
Interesse verletzt habe, wenn hier der Fall wäre
ist, da [illegible] keinen Civilrechtsstreit das Staatsinteresse
einer Stadt gefährden zu können, wenigstens keine
Civilrechtliche Verletzung vorliegen. (Gesetz vom
27 Vent. Jahr VIII art. 88. neues Gesetz vom 17 Nov.
1837. art. ~~XX~~. ~~XXII~~. Gesetz No 5. 6. neue art.
443 der Prozess Ordnung in Civil Sachen:)

2, dass selbst die Cassirung des Verfahrens im Ge-
richtszug des Gesetzes ~~verhindern~~ den schleunigen Gesetz
gegen über einen bösen Willen (art.
88. cit.) entweg ist gegen über † verdächtigen
wären, dass vor Pronunzirung der Entscheidungsfrage
die Frage über die ~~Ab~~ Abhandlichkeit zur Abtei-
gungen oder totalen Abberufung des guten Einzelgan-
durch die St. Anordnung. Ob. des G. resp. des Staats-
rath (art. ~~XVIII~~) entschieden seyn müsse;

3, dass selbst wenn Reformation des Verfahrens in
der Appel Instanz gegründet ist, wenn Abweis
die Abhandlichkeit zur Ehrlichkeiten Abberufung

† zweifelhaft

vor Gericht in Abrede gestellt, ~~wer~~ sich nach dem
Staatsrath weiter der gesetzlichen Entscheidung
gegen einen Ehrlichkeiten Beschuldigung
will, alle einstweilen Abweis zu Entscheidungsfragen
über Anklage vorbehalten hat, und sich wenn
nicht art. III. des Ehrenerklärungs Gesetzes beruft,
auch einstehen zu bestimmt über den Grund Gutes-
Einzelne abberufen zu müssen, einstellt über-
die Frage einer Folgerung sich nach dem Staatsrath
zugeben, ob die Einsicht von Abweis auch zu-
lässig sey, oder nicht, ~~oder~~ und ob er zur
Ehrlichkeiten oder über zur totalen Abberufung
vorgeschlagen sey, auch die Gründe sondern
gegen sich die Ehrenerklärung resp. der Staatsrath
einstehen zu entscheiden haben.

~~die Entscheidung der Gründe~~ die Entscheidung der
Entscheidungsfrage setzt voraus auch die Abhandlich-
keit zur Ehrlichkeiten oder gänzlich Abberufung †
auch den Vorschriften der vollziehen Gesetze
festgestellt sey. die Entscheidung darüber
von Gründen der Gründe ~~über~~ über
wenn die Entscheidung einzelne zu vorzusehen, und
auch der Entscheidungsfrage begründen einzusehen, einstehen
als ein Abhandlichkeit in streitige Competenz-
beziehen und als eine Entscheidungsfrage
Abberufen ~~bildet~~ einzelnen entgegen
einstehen können.

Gestatten mir diese Bemerkungen über

† von Gründen

† auch die einzelnen Entscheidungen

K. Abcz. Rz. über
S. in Speier.

Weisung zur Staatsgerichtsbarkeit über Beamte zum Gebrauche der Kreisregierungen, Kammern des Innern, Abtheilungen für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

exp. 4/8 46

№ 59,034. 3 Aug. 46.

Auf den von der K. Regr. in Spey mit Bericht vom 25. v. M. vorgelegten Schuldentwurf gegen den Bürgermeister, gegen sämmtliche K. Abcz. Assessoren, gegen Hemmerich und Mathieu wegen muthwilliger Körperverletzung, gegen die K. Landrichter, gegen das Gesetz verstoßen, in Civil Sachen in gewissen Fällen ex officio Amtshandlungen vorzunehmen, das Notariat daselbst seit, seit dem Ableben des gewesenen Notars Hatzenbühler der Staatsanwalt Speyer für das Protokoll zu Käufen zu ernennen oder genehmigt der Abcz Assessor oder die Amtshandlung bei der gerichtlichen Liquidirung gestorbenen Notariats ernennen, spätestens 6 Wochen unterlassen zu müssen.

Durch dasselbige Ansuchen dürfte die schon früher durch Ausschreiben gesetzgemäßlich fragen, als wenn die K. Landrichter in Civil Sachen ex officio handeln, wenn der Staatsanwalt in Speyer bey der Ausgleichung für Minderjährige nicht (siehe art. 117. 118 — 125 des K. Landrechts vom 18 Juni 1811.)

Um Missbräuche von seiten der K. Landrichter nicht zu besorgen, und die Leute in gewissen Angelegenheiten ex officio zu handeln, wenn das Gesetz speziell vorschreibt, und nicht die Handhabung dieser Vorschrift den Gerichtsschreibern des Königl. Staats überlassen.

Auch der K. Landrichter wegen nicht zu verlassen den vorgesetzten Aufsicht habenden Instruction und gehörige Mittheilung der Akten oder der vorgeschriebenen Hilfsmittel, unter Androhung der Commissarien.

An die K. Regierung.

Anstellung resp. Ausschließung von Notarien für den östlichen Bezirk der Pfalz betr.

exp. 3/8 46.

№ 59,035. 3 Aug. 46.

Man beehrt sich der K. Regierung die gefällige Zuschrift vom 25. v. M. mit den Vorgängen Carl über verschiedene Gegenstand abgefaßten Akten und den beigefügten Aufsätzen mit dem Anlange zurückzustellen, gefälligst ersehen

Vorgang die gewünschten Abschriften zu ertheilen:

1, daß Magazinier Carl, seit dem
beiden bestehen, nur fehlt ein Akt von dem
17 v. M. fehlen, gewünscht sonst K. damit der
Assistent Amt gehörig besorgt werden können,
sobald
fehlt derselbe ernannt die Stelle Verrichtung in
baulicher Hinsicht gestattet ist;

2, daß die Arbeiten in Assistenz Lokale beschleunigt und so möglich vom 15 dem d. M. beendet ist
werden, damit der Lokale in dem darauf
folgenden Tagen gewöhnlich werden können,

an bey dem am 17 d. M. beginnenden Assisen Sitzung
zu dienen.

Als die K. Anstaltsbehörde heute Nachmittag mit dem Assisen Präsi-
denten ~~den~~ ~~d~~ das Assisen lokale in Augenschein
nahm, überzeugte man sich, daß nur Schreiner
und ein Maurer in demselben beschäftigt waren,
und daß für den innern Anstrich noch gar keine
Vorkehrungen getroffen sind. Sollte eine Resolu-
tion über ~~die~~ ~~den~~ den innern Anstrich, nachdem
~~die~~ die Dringlichkeit ~~desselben~~ derselben vor einigen
Tagen zur Sprache gebracht worden ist, nicht in
Zeiten eintreffen, um noch vollzogen werden zu
können, so erscheint es doch unerläßlich, den
Saale vor der Hand wenigstens einerlei Grund-
farbe (weiß ~~oder~~) geben zu lassen, damit er
wenigstens anständiger Weise benutzt werden
können. Dermalen sind die Wände theils blau,
theils gelb und grün. Die Benutzung des Assisen-
lokals ist aber unerläßlich, da in einer Woche
40 Zeugen zu laden sind, die in kleinen Sitzungs-
Saale untergebracht werden können, um beständig
anwesend zu seyn.

Tapezierer Carl wird sich zur Ader mit dem +
Aufbessern der Tischtapezieren befassen müssen,
die dadurch, daß die Tische in dem Saale
~~un~~ unzugedeckt gelassen worden sind, während
Schreiner und Maurer in demselben gearbeitet
haben, mit Staub und Schmutz überdeckt

+ Reinigen und

und sogar

erscheint, ein Vorsehen welches allerdings ~~an~~
Wenig kann in dieser Beziehung nur beklagen, daß
die K. Bau Inspection vor Beginn der Arbeiten
hauptsächlich den Verschließer Marx zu Last fällt, denn
man aber erst hätte bezeugen können, wenn + ~~da~~
~~das~~ Beginnen der Arbeit ~~auf~~ auf die Nothwendigkeit
der Wegbringung der Mobilien aufmerksam zu
machen, deren Ausräumung man diesseits bisher
unterstellt hatte.

+ die K. Bau Inspection die Gefälligkeit gehabt hätte, vor dem

---

Gh. Staatspr. i. Frtsch. No. 59,036. d. 3 Aug. 46.

Contumazialverfahren gegen Friedrich Brumpf von Lobachim, wegen freiwilliger Tödtung betr.

exp. 3/8 46

denselben eine Abschrift des art. 465 des Crim. Instr. Gesetzb. erlassenen Ordonnanz übersendet um solche nach Vorschrift des art. 466 ibd. vollziehen zu lassen

---

S. K. M. No. 59,037. d. 4ten August 1846

Begnadigungsgesuch des Theobald Pirrong, Ackersmann in Oberbexbach für seinen Sohn Peter Pirrong betr.

exp. 7/8 46

Der Vater des durch Urtheil des Assisengerichts vom 1 März 1843 wegen ~~eines~~ schweren Verwundung eines Polizeidieners im Dienste zur Strafe der sechsjährigen criminellen Einsperrung verurtheilten Peter Pirrong aus Oberbexbach hat das allerunterthänigste Gesuch eingereicht, welches ich hiermit E. K. M. nebst den Akten gehorsamst vorlege.

Schon früher hatte ~~der~~ die Ehefrau des Verurtheilten ein allerunterthänigstes Gesuch um Begnadigung eingereicht ~~bei der eingereicht~~, welches jedoch E. K. M. durch Allerhöchste Entschließung vom ~~am~~ 21 Juli 1843 abweislich zu bescheiden geruht haben.

In dem von mir bei jener Gelegenheit erstatteten allerunterthänigsten Berichte vom 30ten Juni 1843 habe ich die Gründe näher angegeben, welche

mit Kenntniß zu der öffentlichen Kenntniß Ca
stimmt haben, daß Hierauf eine Hauptverhandlung
von Seiten k.k.M. Hierauf nicht nöthig und über
die Fall gegeben sein dürften, dem Strafgesetz die
Erhebungsakte durch Abweisung des Gesuches zum
weiteren Verfolgung zu übergeben.

Auf in den Fuß weiter unten Hauptschein
zum Dienste Einen Mannschaft gestand genommen zu
sein, welche mit Kostenlosen Kunden, zum Ver
handlung gestempelt und gefertigten Erlasses
abzugeben.

Nº 59,038 d. 4ten August 1846.

Hl. Stadtpfarr.
zu Klattau

Verhaftung gegen
Johann Fischl von
Hradlowitz wegen
Raub

5/8 46.

Demselben eine Ordonnanz übersendet mit
der Daß gemäß der §§ Ausfolgung der Zeugen
in die Sitzung der k. Assisenhofes vom 17.
d. Mts. Vorladung zu leisten und in der beiz.
gesetzten Verhandlung vorkommen zu werden.

Nº 59,039. cad

Hl. Stadtpfarr.
zu Laudau

Verhaftung gegen
Johann Georg Fur,
per von der Kaiserl.
Mühle bei Cruzy.
berg, wegen Tödtung

bath expres.

Demselben zwey Ordonnanz übersendet mit
der darin genannten Personen in die Sitzung
des k. Assisenhofes vom 18. August d. Js.
vorladung zu leisten, und die Zeugen in der
beigeschlossenen Verhandlung abgesondert zu
vernehmen.

Hl. Stadtpfarr.
dasiges

obigen Extract.

expres 5/8 46.

Nº 59,040. cad

Demselben eine Ordonnanz übersendet, um
die Josepha verehel. Weiland, Zeugin in
Landwehrau, als Zeugin in der beigeschlossenen
Verhandlung in die Sitzung des k. Assisen,
hofes vom 18. d. Mts. vorladen zu lassen.

Nº 59,041. d. 4 Aug. 46.

An
das k. k. Infanterie
Regiment Herzog
Herzog Wilhelm
in Laudau

Betreff eine Inquisit.

expres 7/8 46.

Beigebogen hat man die Ehe zwischen Josef
k. k. Infanterie Regiment eine Vorladung
und Ordonnanz mit dem ergebenen Ersuchen
zu übersenden, dem darin genannten
Soldaten Sebastian Zwangmeister eine
Kleinigkeitige Aufgabe bestens zu wollen
am 18. d. mtg. das Vormittag 8 Uhr in der
Sitzung des k. k. Assisenhofes daselbst zu
erscheinen, und des Zeugen in der beigeschlossenen
Verhandlung abgesondert vernommen zu werden.

Das Commando wird das Gutachten abgeben,
wegen wollen zufälligst von dem unbekannten
Zeugen nicht betroffen werden.

Nº 59,042. cad

An
das Commando der
k. k. Gendarmerie
dasiges

Gefangenentransport

expres cad

Gegen den wegen Diebstahl Verhaftung
Johann Neumair
von Strudengau, aus dem dasigen
Gefangenhause abzuholen und dem Landgerichte
Gefängniß zu Klattau abliefern zu
lassen.

Hl. Stadtpfarr
zu Zahrsch

Verhandlungsabschrift

expres cad

Nº 59,043.

Demselben die mit dem Schreiben vom 8. und
12. Januar, 8 30 Juni d. Js. vorgelegten 3 Ver.
handlungen, von denen in der Sitzung, Zeugen
& Zwangsweise Gebrauch gemacht werden soll,
mit den vorschriftlichen Zeugenbezeichnungen
wieder zurück zu stellen Benachrichtigung mittheil

Fl. Landstuhl
in Landau
Urkundenlegalisation
exp. 3/8 46.

№ 59,044 — 4 Aug. 46.

Demselben die mit Decret vom 15 Januar 1846. von
gelegte Vollmacht, wornach ihm in Coadjutor
die Gebrauch genommt wurde, mit den
vorgeschriebenen Legalisirungen versehen
ausgestellt wird.

eod

Fl. Landstuhl
in Landau
obigen Entwurf
exp eod

№ 59,045.

Demselben die mit Decret vom 18. Mai d. Js. von
gelegten 3 Urkunden, wovon [illegible] franko,
einig Gebrauch gemacht werden soll, mit den
vorgeschriebenen Legalisirungen versehen
ausgestellt.

eod

An denselben
den Gabenschreiber
Jacob Steinmetz
Lehrjungen Contract
exp eod

№ 59,046.

Zufolge Auftrags d. d. k. Justizministeriums
vom 30. v. M. 29. wollen wir. 345. mit Ausfertig.
gung des Geburts- und Taufscheins dessen
Lehrjungenfeld im Jahre 1833. dann 1834. gebor.
denen Jacob Steinmetz Lehrjungenschaft
lichen Lehrjungen d. d. mit der Legalisirung des Fl.
Landstuhl Erziehungs- Friedensgerichts
versehen zugehen.

eod

Fl. Landstuhl
in Landau
Urkunde für Landwirth
Gabriel Hartig in Rin-
dodenbergen betr.
exp eod

№ 59,047

Der gefertigten Ausfertigung des Justizministeriums
v. 29. v. Mts. wurde dem Ackerm. Hartig in Landau
der nebst dem dreifachen Stempel zum Gebrauch
der Heilquelle in Rindodenbergen nöthig, vom Fl.
Landstuhl ausgestellten Urkunde beigefügt.

eod

Fl. Landstuhl — cessat
Urkunde für die
Landwirthe Johann Caspar
von Edenkoben betr.
exp eod

№ 59,048.

Dem selben wurde im Ministerialrescript vom 29. v. Mts.
ihr Gesuch und Ausfertigung des Fl.
Landstuhl Johann Caspar v. Edenkoben die zum
Lehrjungenschaft zu machende Aufdingungsurkunde
vorschriftmäßig ausgestellt.

№ 59,049. — 4. August 1846.

Fl. K. 776.

Das Ehe-Consensertheilungsgesuch
des Zeugen Georg Michael
Loewen aus Kandel

exp. 7/8 46.

Der Zeugen Georg Michael Loewen aus Kandel
wünscht seine Ehe mit Margaretha Buchmann
die Tochter seines im Jahre 1839 mit Hinterlassung
von 2 minderj. ob 4 Jahre alten Kindern verstor-
benen ersten Ehefrau Barbara Buchmann zu
schließen, weshalb er in den hier anliegenden amtlich abge-
fassten nöthigen Zeugnissen um allergnädigste
Ertheilung der allerunterthänigst gebetten
Dispensation an den abwesenden Bräutigam
Ehegenossenschaft bittet. Im Publikat mit den gesetzlich
Kirchgenossen bittet. Im Publikat mit den gesetzlich
Räumen die Landau verlobten mit der beabsichtigten Ehe-
schließung der Heinrich Loewen, des Fl. Landauischen
Kandel d. des d. Landauischen Landau gebür-
tigen selbst für allergnädigste Dispensirung ein-
zukommen.
Landau verlobten die d. gorta Landau.

№ 59.050

Fl. K. 776

Das Ehedispensationsgesuch
des Füsilier-Corporal
des Ludwig Gruenebaum, gebo-
renen in Münstergappel

exp eod.

Johann Fl. K. des allerunterthänigsten Ehe-
Füsilier-Corporal gebürtig des Ludwig Gruenebaum, Zeugen
aus Münstergappel in Münstergappel
verehelichung mit seiner Verlobten Johanna Baum-
gartner auf welche das vorgeschrieben Zeugniß
beigebracht worden ist, und nun den 4. August
in selbem im Publikat erklärt worden, um Ertheilung
der Dispensation zu Heidelberg unterthänigst
die Taxe entrichtet, und Mittheilung allergnädigst
ausgefertigt zu können
Landau verlobten die d. gorta Landau.

№ 59,051

Fl. K. 776

Das Ehedispensationsgesuch
des minderj. Müllers
Nicolaus Wagner

exp eod.

Der minderj. Müllers Nicolaus Wagner bauschsitzig seiner Eltern
Müllers Nicolaus Wagner und seiner Ehefrau
Elisabetha Bretter aus Kindenheim, die Mittel-
Wagner gestorben
† am 4 Febr. 1844
Eltern verlobten Ehepaar Philipp Wagners
für schließen, weshalb er in seiner Eigenschaft
aufgenommen, allergnädigste Dispensation
dritten Grades unter Beibringung der vorgeschrie-
benen Zeugnisse gebeten hat. Bei dem beifälligen Gutachten
milieus ist, die d. Landau Fl. Landau
die d. Landau verlobten Ehe
die gestellte Bitte allergnädigst

[illegible] Kreuzfesten zu verordnen verordnen, als auch [illegible] Starkstein; welche bis zur gutachtlichen Einsicht [illegible] kommen, einst nachstehenden Befehl ergehen

---

N: 59,052 — 4 August 46.

Hl. Stadtpfarr. zu Klausen

Gnädigstanbefohlene. Ursula Eschenbach Bauch von Langenbach

Exhl. [illegible] exp: 6/8 46.

Anbei gnädigst übersende ich Euer Hochwürden hohen Verordnung vom 29. v. Mts. wodurch dem Eschenbach Bauch, Ehebrechen zu Langenbach, die erbetene landesfürstliche Dispensation zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau, gebornen Landshuterin Catharina Fischer von Hof, ertheilt wird, nebst 7 Beilagen zur gefälligen Verfügung.

N: 59,053.

Conrad Trobenseer von Cann wurde durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Passau vom 20. v. Mts. wegen Holzdiebstahls zu einer neuzehntägigen Gefängnißstrafe verurtheilt. Derselbe bittet nun in einem an die k. Staatsbehörde gerichteten Gesuche um Abkürzung dieser Strafe um einen Monat bis 1: Oktober nächsthin.

Indem ich Ew. Kl. majestät dieß gehorsamst anzeige, daß ich den Gefangenen Conrad Trobenseer in Vorlage bringen, stelle ich Allerhöchst Dero Entschließung, ob dem Bittsteller in Berücksichtigung der von ihm gefällten Strafe, welche auf Mehrheit hinausgeht, der erbetene Strafnachlaß allergnädigst gestattet werden möchte.

N: 59,054.

Wie aus dem Inhalt Anliegen gehorsamst zu ersehen ist, hat der k. Staatsprokurator zu Zwiesel wider allergnädigst Verfügung dieselben [illegible]

[illegible] auf den Grund der von ihm gemachten Forderungen für den Gebirgsbauern zu Abbühl Burgdorfer gegen ihn wegen Mißhandlung [illegible] 3monatlichen Gefängnißstrafe einen Einspruch bei 1: November l. Js. einen Einspruch, welchem Erkenntniß ich mich [illegible] anbei [illegible] gehorsamst wolle [illegible]

N: 59,055. — 5 August 1846.

k. Regierung d. Ill. Kreises des Innern. Hausen

Untersuchung gegen den Staatsdiener Schaan wegen Mißhandlung betr.

exp: 10/8 46.

In das Anlage beehre mich, k. Regierung einen Bericht des k. Landgerichts Hausen nebst den Untersuchungsakten in Mes. [illegible] d. J. vorzulegen.

Aus den übereinstimmenden Aussagen mehrerer Zeugen geht als thatsächlich hervor, daß der Gebirgsbauer Burgdorfer selbst gestanden, daß der Gebirgsbauer Magdalena Jungblut von Schönau, dessen Dienstmagd auf dem in Abrechnung gebrachten Tage kein Heu, sondern Gras auf den Wiesen, wo die Forderung gemacht, gemäht habe, daß er [illegible] Stall mit seinem Stocke, [illegible] dem Hinausgehen [illegible] Jungblut [illegible] gestoßen habe.

Dieß gestaltet [illegible] Beurtheilung zu, die Motive [illegible] Handlung zu seiner Entschuldigung seiner Handlung [illegible] im [illegible] Affekte [illegible] Strafen [illegible] entgegen. Die Jungblut geht in ihrer Aussage

zweiten Motive zu; ihre Aussage stehe jedoch in direkter Ableugnung stehe.

Beide Leute sind Handelsleute, und gehen nun nach Allem auf die Grenze auf ein gemeinsames Geschäft, wenigstens die Leute Schutzverwandte seien müssen, glaubt man den vorgebrachten Antrag stellen zu müssen, wegen Ausschluß d. Vorgehens gegen Inculpat die reservirende Antragstellung der Prozeßstellung des Inculpaten [illegible] gefälligst rescindiren oder auf dem Disciplinarwege gegen denselben einschreiten.

N= 59,056.

4 ten August 1846.

Lagerliches über Protokollen über den Tod eines Neugeborenen bath. exp.

An Königliches Majestät

Ein Königliches Majestät Lager ist in der Anlage einen Bericht des königl. Bezirksamtes Landau, zu Vorgeschichten nebst einem Leichenschein des Maria Clement von Flemlingen und einer Strafanzeigenverhandlung des Bürgermeisters von Maria Clement, welche Protokollen in der k. b. Pfalz gebräuchlich worden sollen und der ehrfurchtvollen Bitte unterbreitet, die rescriptliche Entscheidung derselben durch die k. bayerische Gesandtschaft in den Besitz allergnädigst senden zu wollen.

Wir entsenden den Unterzeichneten Buchhandelsmann Jacob Müller in Neustadt, auf dessen Ersuchen die Papiere angelangt sind, ehrfurchtsvoll die allenfallsigen Kosten zu entrichten.

N= 59,057. 5 Aug. 46.

An Bezirksamt in Landau.

Die Armenpflegschaft in Bergzabern betreffend das Quartal 1845/46. in specie die Pflegschaft der Barbara Bertz exp. eodem

Ich finde mich in die Abschlagsverfügung vom 29 Juli d. J. Nro 39,385 nicht gefügt, sondern bemerke, daß ich die Abschlagszahlung der Pflegschaft Bertz nicht bewilligen kann, weil die Vormünder derselben sich über die Anlegung des Kapitals nicht einigen können, und ich daher genöthigt bin, die Anlegung des Kapitals selbst zu verfügen. Ich füge in dieser Beziehung einen neuen Bericht bey:

1, vom 21 Juli. wie oben.
2 z. 23 Juli. N° 39,385. wie oben Anlagen,
3, z. 23 Juli. N° 39,386. id. (neue neuerliche Gesuche).

Die Vormünder haben hier selbst erklärt gegen die Anlegung, und dessen zu erklären, daß der Abschlag Pflegschaften angehören oder ihr Recht ein gerichtliches Erkenntniß zu verlangen.

N= 59,058. 5 Aug. 46.

An Bezirksamt in Landau.

Verschleppung der Anna Maria Barbara Bertz von Bergzabern wegen Entlassung aus Amerika betr. exp. eodem.

Ich finde keine Veranlassung der bestandenen Einschreitung des Bezirksamtes in Anwendung, daß ich die mittels Berichtes vom 29 v. M. erhaltenen Erklärungen dem k. Staatsministerium vorlegen wurde, um durch diplomatischen Wege Mittel zu besorgen, ob wenig Anna Barbara Bertz wirklich noch in Amerika lebt, und der protokollirte Abschied dennoch falsch sey. Das Abschied wurde ich

seiner Zeit mittheilen.

No 59,059. 5 Aug. 46.

K. St. Pr. in Landau.

Anstellung der Gerichtsboten Weber und Gleizer in Landau

exp. eodem.

Die von Hr. durch Zuschrift vom 1 Aug. d. M. aufgeworfene Frage, welches Verfahren bezüglich der Begutachtung derjenigen Bewerber eingehalten werden solle, deren Gesuchen weder Prüfungszeugnisse noch sonst irgend welche Zeugnisse oder Notizen bezüglich der Qualification und Verhältnisse beiliegen, findet einigermaßen ihre Beantwortung in dem §. 18 der allerh. Vo. vom 21 Juni 1839. (Amtsbl. p. 296) welcher den Bewerbern die Beilegung der Zeugnisse vorschreibt, woraus im Unterlassungsfalle die Nichtberücksichtigung der Gesuche als nicht gehörig belegt, gefolgert werden kann.

In den vorliegenden Fällen der Erledigung haben sich außerdem so viele bereits angestellte Gerichtsboten um Versetzung gemeldet, daß bloße Gerichtsboten Candidaten für jene diese Stellen ohne Unbilligkeit nicht in Antrag gebracht werden könnten, weshalb es vor der Hand gleichgültig ist, ob deren Gesuche aller vorschriftmäßig belegt sind, oder nicht.

K. St. Pr. in Landau — No 59,060. eodem.

Untersuchung gegen Johann Georg Junker ~~und Ja-~~ ~~cob~~ Müller auf der Kaisermühle bei [illegible] betr.

Denselben den Anklage-Act und das Vernichtungsurtheil zur angeordneten Vollziehung und Remittirung zugeschlossen.

No 59,061. 6 Aug. 46.

k. Reg. K. d. J. in Sp.

Die Ueberbringung von Ueberführungs-Gegenständen in Untersuchungen durch die Cantonsboten betr.

exp. 6/8 46.

Man beehrt sich k. Reg. eine von dem k. Oberprocurator in Zweibr. gepflogene Correspondenz ~~zwischen~~ mit dem k. Friedensrichter in Dahn mit dem k. Landcommissariate Pirmasens über den Cantonsbotendienst mit dem ergebensten Ansuchen vorzulegen, entweder die von dem k. Friedensrichter in seinem Berichte vom 25 v. M. angedeuteten Maßregeln, die er als einzige Abhilfe für den Canton bezeichnet, zu veranlassen, oder geeignete Entscheidung geben zu wollen, welche Cantons Untersuchungsstücke die Cantonsboten gratis mitzunehmen haben, damit der Ueberbringung durch expresse Boten vorgebeugt werde, welche aus dem Fonde der Criminalgerichtskosten nach Art. 2. 11°. des Ges. vom 18 Juni 1811 bezahlt werden müßten, wodurch dieser Fonde noch mehr belastet würde.

No 59,062. eod.

K. Ob. Pr. in Zw.

Die Gebühren der Gerichtsboten betr.

exp. ead.

Ich wünsche bis zum 9ten d. Mts. Uebersicht des Diensteinkommens der Gerichtsboten während des letzten oder vorletzten Jahres zu erhalten, eine Zusammenstellung welche aus den hinterlegten Repertorien sich leicht wird bewerkstelligen lassen.

An die
Redaction des Amts-
& Intelligenz-Blatts
der Stadt Landau mit Be-
zug auf gegenseitige
Einsendung & Abdruck
der Amts-

№ 59,063

Landau den 6 Aug. 1846

desselben den Empfang gemäß Erlaß des
Amts-Blatts № 47. d. J. mit der Anzeige
Abdruck nöthigenfalls nicht, bescheinigt.

An dieselben exp 6/8 46.

№ 59,064

eodem

desselben mit Bezugnahme
gegenseitige Einsendung
der Amts-Blätter

exp. eod.

desselben Empfang bescheinigt
über zwei Exemplare des Amts-Blattes № 30. de
d. J., worin die übrige Amts-Ordnung abgedruckt
ist.

№ 59,068

eod

Fr. Kl. Majestät
Erlaubnißgesuch des
Ordonnanz-Kanzlei
gehilfen in Kaiserslaut.
Lautern, betr.

exp. eod.

№ 59,068

Demselben Fr. Kl. Majestät nahmens seiner
ungenannten Bittsteller mit Bezugnahme auf
Ihre Willfährigkeit das nachgesuchte Erlaubniß nicht
die Dauer von 6 Wochen zu ertheilen.

eod

№ 59,066

Fr. Kl. Majestät
Erlaubnißgesuch des
Kl. Kanzlisten Hahn
dahier in Kaiserslaut.

exp. eod.

№ 59,066

Demselben Fr. Kl. Majestät nahmens
seines ungenannten Bittstellers mit Bezugnahme auf
Ihre Willfährigkeit das nachgesuchte Erlaubniß
Urlaub zu ertheilen.

7 Aug. 46.

№ 59,067

Herrn Notar Brandt
dahier

Centralgericht-Rathes
von Fürstenwerth Excellenz
von Lobenstein wegen
Tödtung, betr.

exp. 7/8 46.

Demselben eine durchschriftliche Ausfertigung
Ihrer Zuschrift vom 3 d. M. in Gemäßheit des
Art. 465. des Gesetzb. über Strafverfahren
in Polizeistrafsachen mit dem Auftrage übersendet
dieselbe nach vor-
schrift des Art. 466. ebend. zu vollziehen

№ 59,068

7 Aug. 46.

An
die K. Regierung
K. d. F.
in Speier

Landesmünzeinwechsler
Hayum Friedrich Brumps
von Lobenstein wegen
Tödtung, betr.

exp. 8/8 46.

Man benachrichtigt sich anliegend zurückschließend
Regierung Entschließung einer durch den
Kriegsminister des Innern d. 30 Juni d. J.
vom 3. d. Mts. in der publizirten Strafsache
in Gemäßheit des Art. 465. des Gesetzb. über Strafv.
Gesetzb. vorbehaltenen Ordonnanz nunmehr vorschriftsmäßige
und Art. 466. ebd. zum weiteren gesetzlichen
Vollzuge zu übersenden.

№ 59,069

eodem

Hh. Notar in Landau

Verschreibung des Peter Maria
Kurz Kaufmann Bürk von
Appenweyer, resp. Fälschung
v. Cassen-Anweisungen betr.

+ in so ferne sich nicht unter
dem Acte des Gerichts schreiber-
ei Vorgemerkten Belanges
bestindet, exp. 8/8 46.

Ihre Verfügung, die Ausstellung der Kaufbriefe über die Abhaltung der Versteigerungen betreffend, ist zur Kenntniß genommen.

№ 59,070.

7 Aug. 46.

An die K. Bezirksämter.
Forstinspectoren.

Einsendung der Forst-
Frevel-Tabellen pro
1846/47
die Vorgehen der
Tabellen-Tabelle vom
Jahre 1829 betr.

exp. eod.

Die Beziehung auf die nachstehende Instruction der K. Kreis-Regierung vom 21 Juli 1846 veranlaßt die K. Herren Bezirks-Forstinspectoren die vorgeschriebenen Forstfrevel-Tabellen über die zu verhängenden Strafen pro 1846/47 mit diesen Strafen zu vervollständigen.

An K. Reg. d. d. d. d.
in Speier.

die Kanzlei-Requisiten
in den Akten betr.

exp. 7. 46.

№ 59,071.

eod.

Die vorgenommene Vervollständigung der vorgeschriebenen Tabellen vom 25 v. M. darf mit Dank zurückgesendet werden.

die Beilagen zu dem diesseitigen Berichte vom 31 Dez. 1844 zu remittiren, und denselben bezüglich
1, des später nachgereichten Berichts des B. Landrichters in Dürkheim vom 4 Jan. 45 über die Passirungsmöglichkeit der fragl. Pferde-Transportirung des dortigen Landbots Hasenzeichens, worüber mein Anzeigeschreiben vom 29 Aug. 1844 ad Nro Exh. 17,438 G. dieses Hasenzeichen bestimmt vorliegt,
2, den Bericht des B. Landkommissariats von Frank. vom 28 Dez. 1844 und zugleich unter anderen hervorgeht, dass die Landbots Hasenzeichen zu Mußbach, Gimmeldingen und Gimmeldingen keine Freizügigkeit genießen,
3. den Bericht des B. Bezirks in Landau v. 21 Dez. 1844, wornach derselbe Anstand in Betreff der Landbots Hasenzeichen in Annweiler und Steinbach obwaltet,
4, den Bericht des B. Bezirks in Zweibrücken vom 27 Dez. 1844 nebst den Berichten der B. Landrichter in Zweibrücken, Pirmasens, Kirchheimbolanden, Homburg, Kusel und Meisenheim, wornach die Hasenzeichen dieser Landbots dortseits keine Freizügigkeit genießen,
5, den Bericht des B. Bezirks in ~~Kaiserslautern~~ Speyer v. 27 Dez. 1844 nebst den Berichten der B. Landrichter in Speyer, Homburg, Landau, Neustadt und Annweiler, wornach die Hasenzeichen in diesen Landbots gegen meine Freizügigkeitsverfügung noch einer Anzeigeverfügung bedürfen.

Bezüglich des 4ten Punkts des Landrichterlichen Berichts vom 31 Dez. 1844 zu remittiren, und demselben bezüglich
1, des später nachgereichten Berichts des B. Landrichters in Dürkheim vom 4 Jan. 45 über die Passirungsmöglichkeit der fragl. Pferde-Transportirung des dortigen Landbots Hasenzeichens, worüber mein Anzeigeschreiben vom 29 Aug. 1844 ad Nro Exh. 17,438 G. dieses Hasenzeichen bestimmt vorliegt,
2, den Bericht des B. Landkommissariats von Frank. vom 28 Dez. 1844 und zugleich unter anderen hervorgeht, dass die Landbots Hasenzeichen zu Mußbach, Gimmeldingen und Gimmeldingen keine Freizügigkeit genießen,
3. den Bericht des B. Bezirks in Landau v. 21 Dez. 1844, wornach derselbe Anstand in Betreff der Landbots Hasenzeichen in Annweiler und Steinbach obwaltet,
4, den Bericht des B. Bezirks in Zweibrücken vom 27 Dez. 1844 nebst den Berichten der B. Landrichter in Zweibrücken, Pirmasens, Kirchheimbolanden, Homburg, Kusel und Meisenheim, wornach die Hasenzeichen dieser Landbots dortseits keine Freizügigkeit genießen,
5, den Bericht des B. Bezirks in ~~Kaiserslautern~~ Speyer v. 27 Dez. 1844 nebst den Berichten der B. Landrichter in Speyer, Homburg, Landau, Neustadt und Annweiler, wornach die Hasenzeichen in diesen Landbots gegen meine Freizügigkeitsverfügung noch einer Anzeigeverfügung bedürfen.

N.o 59,072. ad 8/46.

Gerichtsbote Brandt
dahier
Freizügigkeitsanzeigung
Hasenzeichen Heller von
Gimmeldingen Landbots.
Eröffnung betr.
exp. 8/46

Demselben sind Anzeigeverfügungen in Betreff mehrerer Landbots Hasenzeichen mit dem Auftrage zu übersenden, dieselben gehörig auszutheilen.

N.o 59,073. eod

Gl. Landbote
in
Gimmeldingen
Freizügigkeitsanzeigen
exp. eod.

Demselben 6 fino 1, Jacob Heitz, Taglöhner in Königsfeld, 2 Carl Moorschheimer, Ackersmann in Gimmeldingen, 3 Balthasar Meisenzahl, Feldschütz, 4 Heinrich Büttner, Ackersmann in Kirchheimbolanden, 5, Heinrich Dexter, Ackersmann in Lohnsfeld, 6, Ludwig Decker, Ackersmann, beide in Gimmeldingen, insinuirte gemäßliche Verfügungen übersendet.

N.o 59,074 eod

Gl. Landbote
in
Hochspeyer
obigen Betreffs
exp. eod.

Demselben 3 fino 1, David Berke, Ackersmann in Frankenstein, 2, Jacob Anton Mayer Gemeindsmann 2 Pferde besitzend, 3, Jacob Anton Mayer, Pferde besitzend, beide in Dreyschen, insinuirte Verfügungen übersendet.

Gh. Landesh. zu Landau
Protokollauszug, betr. exp. 8/8 46.

№ 59075. 8 August 46.

Demselben 2 Exemplare Verordnung, betr. Gewerbsbetrieb, Handel, Verkauf und Ausschank geistiger Getränke, abgeschrieben.

Gh. Landesh. daselbst
obigen Bericht betr.
exped.

№ 59076.

Demselben 3 Exemplare Intelligenzblatt Schlettstadt, 3 Exemplare Verordnung, betr. Gewerbsbetrieb, Handel, Verkauf und Ausschank geistiger Getränke, abgeschrieben.

eod.

Ihr
durch Appellationsgericht
zu Colmar
obigen Bericht
exped.

№ 59077

Demselben 2 Verordnungen, betr. Gewerbsbetrieb, Handel, Verkauf und Ausschank geistiger Getränke, mit Anlage des Appellationsgerichts-Präsidiums vom 29. v. Mts. abschriftlich zugefertigt.

Gh. Regierungs-Präsidium zu Oldenburg
obigen Bericht
exped.

eod

№ 59078

Demselben eine Verordnung, betr. Gewerbsbetrieb, Handel, Verkauf und Ausschank geistiger Getränke, abgeschrieben.

Gh. Landesh. zu Hohlfeld
Verordnung betr. Robert Neumayer in Hohlfeld betr.
exped.

eod.

№ 59079

Herr M. wollen dem Robert Neumayer in Hohlfeld in Ansehung seiner durch Gerichtsurtheil vom 4. d. Mts. [illegible]

dem nebenstehenden auf die Dauer von drei Jahren zum Gebrauch der Heilquelle zu Homburg vorläufig Urlaub ertheilt worden sey.

Ord. Redaction des Amtsblatts
Dienst.
Gesandt Amtsblatt
extr.

№ 59 080. 8 August 1846.

Demselben eine Bekanntmachung, betr. Abänderung der §. 8 der Verordnung über das Amtsblatt vom 28 Juni d. J. und die Verordnung vom 16 Oct. 1844 betr. [illegible]

exp 8/8 46.

Gh. Landesh. zu Klausen
Verhaftung gegen Christoph Conrad von Hirschland, wegen Entlaufens, betr.
exp. 10/8 46.

№ 59 081 10 August 46.

Demselben eine Verordnung, betr. Abänderung der §. 8 der Verordnung über das Amtsblatt vom 28. Juni d. J. und die Verordnung vom 16. Oct. 1844 betr. [illegible]

eod

Gh. Landesh. daselbst
Verhaftung gegen Conrad Schmidt von Hirschland, wegen Entlaufens, betr.
exp. 10/8 46.

№ 59 082.

Demselben 2 Verordnungen, betr. Abänderung der §. 8 der Verordnung über das Amtsblatt vom 28. Juni d. J. und die Verordnung vom 16. Oct. 1844 betr. [illegible]

Ihr
durch Regierungs-Präsidium
die Einziehung von Hermann Weiss v. Eschbach betr.
exp. eod.

eod

№ 59,083.

Ihrer
durch Regierung
d. d. Speier
Protokollauszug betr.
exp. 11/8 46

Anliegend wird Ihr die Ihrer unterm 27. d. Mts. zugefertigte Protokollauszug, wonach in Sachen der gegen Hirschland wegen Entlaufens verhängten Strafe, nicht dem Ansuchen zu Folge eine Abänderung des Urtheils vom 29. Juli d. J. zu verfügen sey, mit dem Bemerken zurückgegeben, daß Ihrer Verfügung nicht entgegen sey, wenn die Vollstreckung des Urtheils vom 29. Juli d. J. sistirt werde.

N°. 59,084. 10 August 46.

An Kl. Majestät
Kronprinzl. Hofmarschallamt
exp. 11/8 46.

Für Kl. Majestät liegen hier 6 Zeichnungen, namlich: 4 Civilstands-Register und eine Bescheinigung, worauf gemeldet worden soll, daß die betreffende Gesandtschaft genehmigt worden.

N°. 59,085. eod

An Kl. Majestät
Kronfideicommiß-Fonds
Hofbaron Braun von
Gumbrecht, Excl.
exp. eod.

Für Kl. Majestät liegen hier die Acten des kgl. Landgerichts Zweibrücken, die Anlage eines Hauses auf dem Exerzierplatze betreffend, mit dem gehorsamsten Antrage gehorsamst vor, Sr. dem Hofbaron Braun von Gumbrecht die Abschrift der Verfügung gnädigst zu eröffnen, wodurch die nachgesuchte Genehmigung ertheilt worden ist.

N°. 59,086. eod

An das Kgl. Hofgericht in Mannheim

Das Gesuch des Fischermeisters Christoph Dann zu Mannheim, Verleihung des Fischrechts betreffend, haben Sr. K. M. gnädigst genehmigt, wie gehorsamst vorgetragen worden.

Mannheim, den 17. Juli 1846.

Demnach haben Sr. K. M. allergnädigst geruht, dem Fischermeister Christoph Dann zu Mannheim das Fischrecht in dem Rheinstrom, wie gehorsamst vorgetragen worden, zu verleihen.

Hievon wird das Kgl. Hofgericht in Kenntniß gesetzt, mit dem Auftrage, dem Fischermeister Christoph Dann zu Mannheim die Verleihungsurkunde auszufertigen.

Die Abschrift der Verfügung wird beigeschlossen.

eod

N°. 59,087. 10 Aug. 46.

An
K. Reg. d. Pf.
das Z. in Speier.

Abschätzungen gegen die K. Gendarmerie betr.

exp. 11/8 46.

Man benachrichtigt sich, die geschätzte Wiederherstellung der K. Baracke Nro 22 z. M. über den Brückenbau durch folgende Bauanschläge zu ersetzen.

Schon im Jahre 1845 hat das K. Ministerium des Innern für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel unterm 14 Juli, mit Hinweis auf den unterzeichneten Akten durch Abgangsdekret sowie vom 21 ejusd. mit der Aufforderung, Baubeschreibungen der K. Gendarmerie" hervorgehoben, daß nach dem Gesetze über die Verwaltung der K. Gendarmerie pro 1843/44 die Abschätzungen gegen die zu Diensten beigezogenen Gemeinden allenthalben genehmigen, und daß nun schleunige Einsendung der Abgangsbeschlüsse nothwendig sage [illegible] dürften.

Man sieht sich hiernach veranlaßt, die K. Bauamts-Abtheilung durch Verfügung vom 30 Juli 1845 † mit diesen Gegenstand mit Hinweis auf jene Verfügung zu verfügen, und für zu benachrichtigen, wie über die Abschätzung bezüglich alter in den Jahren 1840 – 1844 incl. in den nachgelassenen Bezirken vorgekommenen Anzeigen von Baubeschädigungen der Gendarmerie, oder Abschätzungen gegen dieselben in Diensten, so wie der darauf verfolgten Verhandlungen und Anschläge Anzeige zu machen, und hierüber auch den Vorschlag und Anschlag über die Wiederherstellung in den letzteren Jahren eine nachstellende Übersicht dieser Arbeiten sind zu verfassen sey.

† N°. 56,048

> + im Hinblick auf diese Erhebungen

Mit diesseit. Schreiben vom 26 Aug. 1845 hat man hierauf der k. Reg. diese Untersuchungen und Berichte der k. Staatsprokuratoren gegen gefällige Remission vorgelegt und+ die Ansicht ausgesprochen, daß strengere Vorschriften als die früher ausgesprochenen zum Schutze der Gendarmerie für die Allgemeinheit nicht ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ als nothwendig darstellen. Da diese Erhebungen seit jener Zeit nicht vermittelt ~~worden~~ ~~sie~~ und wahrscheinlich dem k. Ministerium des Innern vorgelegt worden sind, so glaubt man eine Abschrift dieses diesseit. Schreibens vom 26 Aug. 1845 hier beyfügen zu müssen.

Wenn nun zufolge einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 15 Juli d. J. aus dem Gendarmerie Dienst und Jahresberichte für 1844/45 entnommen worden ist, „daß in diesem Jahre wieder „16 Widersetzungen gegen die Gendarmerie in der „Pfalz statt gefunden haben, und hieraus Veranlassung „genommen wurde, auf die Nothwendigkeit hinzu„weisen, diesen Erscheinungen fortwährend die ~~[illegible]~~ „ernstlichste Beachtung zu widmen und namentlich „Sorge zu tragen, damit stets die genaueste „und möglichst beschleunigte Untersuchung solcher Vor„fälle und eine rücksichtslos nachdrückliche Bestrafung gegen die Schuldigen hervorgerufen „werde",

> + vom 22 v. M.

wenn ferner k. Reg. bey Mittheilung der an die k. Landkommissariate erlassenen Weisung in Ihrem Erlasse+ den Antrag gestellt hat:

1. „daß das Geeignete an die betreffenden geistlichen Behörden erlassen, und [illegible] mitgetheilt werden möge,

2. daß eine Untersuchung gefertigt und vorgelegt werden möge," wie viele Widersetzungen in dem Zeitraume von 1835/36 – 1844/45 incl. Jahr für Jahr „bey den Gerichten und bey welchen dieselben vor„kamen, was jedesmal die Veranlassung dieser „Widersetzungen war, und welche davon vor die „Strafgerichte zur Verhandlung der Aburtheilung „gelangten und welche nicht, dann im ersten „Falle, welche Erkenntnisse und wie lange die„selben nach den betreffenden Vorfällen ergingen,"

> + auch bey einer größern Zahl von Widersetzungen

so scheint hier vorerst ein Irrthum in dem Zahlenverhältniß [16] zu bestehen, indem ~~es~~ dieses zu gering ist, als daß hierauf eine Aufforderung an die geistlichen Behörden gegründet werden könnte.

> + des Code penal

> + Jahr und Jahr ein mehr oder minder

Zweitens liegt zu einer solchen Aufforderung+ überhaupt kein hinreichender Grund vor. Die Widersetzungen wie sie in der Pfalz vorkommen, und in Hinblicke auf Art. 209. und 212. letzter Disposition+ ~~mit~~ fast durchgängig (: seltene Ausnahmsfälle abgerechnet :) mit 6 tägigem bis sechsmonatlichem Gefängniß zu bestrafen sind, haben durchaus die Wichtigkeit nicht die ihnen beygelegt wird.

Nach der Fassung des Art. 209 liegt es in der Natur der Verhältnisse daß ~~[illegible]~~ viele Schutzhandlungen ~~vorkommen~~ zur Anzeige gebracht

+ Schutzmann

+ eigenmächtig

Es fehlt

+ bey einem Verbrechen

+ offenbaren

eine

sind als Arbeiterbezeichnungen synonym, die es in dem Gesetz nicht sind. Diese gehören die Leute, welche die zu gewerblichen Zwecken bestimmten Gewässer mit Fischereigerätschaften befugt ausüben, sich gegen das Einschreiten fremder und sich verdächtig machender Leute, ohne sich jedoch die gesetzliche Befugniß gegen den Übertreter zu verhaften; ferner der Holzhauer, der Köhler oder Kalkbrenner gegen über das gesammelte Holz, welches diese ihm abzuliefern hat, Flöß pflichtig; + ferner der bey einer bewaffneten Rotte gefundene Führer [illegible] Gewehre zu verhindern, u. s. w. Auch ein falsches Zeugniß bey solchen Arbeiten. Gewerbe gegen die Übertreter, sowohl bey einem Zollbeamten, u. s. w. auch wer zu solchen gehört, so liegt in Kraft des Art. 209. eine strafbare Arbeitsleistung vor.

Die Höhe oder niedere gesetzliche Höhe solcher zur Anzeige gebrauchten Arbeitsfestsetzungsbeamten schwankt von der niedern oder niedern Anzahl der gegebenen Übertretungen mindestens, mittelmäßig von der mehr oder minder großen Gefährlichkeit einer Übertretung der Übertreter und Vorsätzlichkeit, mit welcher [illegible] Übertretungen in seinem Gesetze solcher Arbeiterbezeichnungen in seinem Gesetze gegen über, wenn sie nicht sehr bedeutend ist, kein besonderes Gewicht gelegt worden Kraft.

Diese die Anzeigen über solche Arbeitsfestsetzungsbeamten möglichst schnell und in der Absicht durch direkte Herbeiführung der verschuldigten seinen Amtes-

freist von Gewalt gebraucht worden, sich auf den nächsten Beschreiben und sogar, die gewöhnlich Waffen, daß die Ehrenpolizei Gesetze [illegible] allgemeinen mein wegen Übertretung + bestrafen. Das Ehrenpolizei Gesetz in Landen welches gegen Übertretungen, Arbeiterfestsetzungsbeamten und Holzeinbringen [illegible] zwar schuldig mäßig milde Strafen festsetzt, ist [illegible] durch Gefängnißstrafe [illegible] nicht den Grund der über die Übertretungen festgesetzten Strafen Gefängnißstrafe und Beispiel auch die neuen zu milden Strafgesetz sprechenden Übertreter nützenswerth gemacht erfordern.

Ein neuerer Gesetz gegen [illegible] sich Strafen solche Übertretung gemacht [illegible]. Verbrechen welche in einzelnen Fällen bey Strafen oder [illegible] Gefängniß, + nicht mit der Gefängniß der Übertretung zu strafen sind, erfordern von Fällen der K. Staats besonders strafe durch Verurtheilung einzugreifen. Auch Strafen von Fällen der Beamten der Übertretungen gesetzlich nicht geschehen.

Gerichtsbeamten sind dem General Staats Prokurator gesetzlich die Anzeigen nicht zu, der [illegible] Allgemeinen durch die Übertreter zu einer großen Strafe Gefängniß aufzufordern, wenn falsch dazu gegründeten Übertretungsfall gegeben wären, wie es gesetz der Fall nicht ist.

Nach diesen Erläuterungen dürfte, in Hinblick auf die Verbrechen wie sie schon in verflossenen Jahren geäußert worden sind, gegenwärtig K. Reg. sich veranlaßt fühlen, auf dem Seite 2. gestellten Ansuchen auch nicht ferner zu bestehen, besonders wenn erwogen wird, daß zur Aufstellung der Übersicht, wie sie verlangt wird, ~~viele~~ etwa 2000 Prozeduren und Urtheile nachgeschlagen werden müßten, was nur mit großer Zeitversäumniß und mit Benachtheiligung des Dienstes geschehen könnte.

Um jedoch dem Wunsche der K. Reg. so weit dies ~~geschehen konnte, möglich~~ ohne Belastung der Staatsprocuratoren oder Gerichtsschreiber geschehen konnte, möglichst zu entsprechen, hat man über die + Widersetzungen nach den auf der Generalprocuratur vorhandenen Tabellen eine Übersicht fertigen lassen, welche man unter Beziehung auf die anher eingereichte Note, zur Einsicht vorlegt.

+ ~~[illegible]~~ während 10 Jahren vor Gericht gezogenen

Wenn erwogen werden will, welche Masse von Urtheilen des einfachen Polizeigerichts, des Forstgerichts und des Gemeindepolizeigerichts jährlich durch die K. Gendarmerie bezüglich der ausgesprochenen Gefängnißstrafen vollzogen werden, die ~~[illegible]~~ erlassenen Vorführungs- und Verhaftungsbefehle nicht gerechnet, und daß die Gendarmerie bey Aufrechterhaltung der Polizei Vorschriften in Wirthshäusern und auf Tanzböden in ~~[illegible] [illegible]~~ stete Berührung mit ~~den~~ einer durch geistige Getränke erhitzten lebhaften Jugend kommt, so ~~können~~ ~~die~~ kann die Zahl der jährlich vorkommenden Widersetzlichkeiten bey einer Bevölkerung wie sie der Pfalzkreis enthält, nur als sehr gering angesehen werden.

Kl. Staatsprocurator in Kaiserslautern
Untersuchung gegen Jos. Georg Funker von der [illegible] [illegible] betr.
exp. 10/8 46.

No 59,088. d 10 Aug 46

Demselben eine Ordonnanz übersendet um den Gendarmen Friedrich Lavalle dermalen in Steinweiler stationirt, in die Sitzung des Assisengerichts vom 18. d. Mts. vorladen zu lassen, um als Zeuge in der rubrizirten Untersuchung abgehört zu werden.

An denselben
Untersuchung gegen Jacob Michel von Schönborn, wegen [illegible] eines falschen Eides in einem Civilgegenstand betr.
exp. 10/8 46.

No 59,089. ead

Demselben 3 Ordonnanzen übersendet um die darin genannten Personen in die Sitzung des 4. Assisengerichts vom 21. d. Mts. vorladen zu lassen, um als Zeugen in der rubrizirten Untersuchung vernommen zu werden.

Kl. Staatsprocurator bei
Gnadengesuch des Jacob Gros von Dansenberg betr.
exp. ead.

No 59,090. ead

Ein [illegible] Bericht vom 2ten Juli d. Js. vorgelegtes Urtheil gegen Jacob Gros von Dansenberg, nachdem seine Majestät der König mittelst allerh. Entschließung vom [illegible] dessen Gnadengesuch abzuweisen beschlossen haben, zum Vollzuge [illegible] zurück.

№ 59,091. 10 Aug. 46.

An
kath. Pfarrei-
Verwaltung
bahl.

exp. 10/8 46

Zustellung von 5 verschied. Appellations- resp.
Appellationsgesuchen vom Februar und 23. May
25. & 26. Juni & 30. Juli d. Jg. gegen Mayrhofer
Eller, Schuster von Feder Neumaier v. Grundod,
Lutz & Carl & Jos. Daniel Stein v. Mußheim,
& Friedrich Ballenee v. Gangkofen wider, & Wies.
Seedmann Dürkheim & 5, Jg. Koenig & Jacob
Fleischmann v. Lambsheim, polizeiliche Ver.
Schuldsachen Einsprüchung des Letzten.

H. Advokat Fr.
v. Landau

Gemeinschaft des
Tobias Hoffland
v. Klingenmünster,
bahl.

exp. wd.

№ 59,092. eod

Seine Majestät der König haben Allerhöchst
allergnädigst geruhet, die Gefängnißstrafe
belegen gefunden, die Gefängnißstrafe
von 3 Monaten 12 Tagen, in welche der
Bäcker & Küfer Tobias Hoffland von
Klingenmünster wegen Zuhälterei mittelst
jüngster Urtheil vom 18. Juni 1846. wordenen
Appellationsgesuchs verurtheilt worden
ist, auf sechs Wochen zu mindern, festzusetzen
finden, daß Hoffland nach Erstehung der ersten
& zweitens Monats seiner Strafe jedesmal
14 Tage Lang aus dem Gefängnisse entlassen
werden.

Ew. W. wollen Hiernach das Erforderliche
verfügen.

Den Verhaftungszug gegen Tobias Hoffland
Sagard zum Vollzuge der Gefängnißstrafe
Strafe hier bei

№ 59,093. 11 Aug. 46.

An d. Königl. Kr.
der. Z.

die Königl. Polizei
Contravention
betr.

exp. 11/8 46

Der k. Staats Proc. zu Landau hat die seinem
Berichte über die Strafrechtspflege während des
III Quartals 1845/46 als Beilage der gegenwärtig
vorliegenden Protokollen gegen Schuldner Contravention
gegen die Königl. Polizei von seiten der Land-
wehr auf den Land Straßen angezeigten, der
Aufklärung der Einwohner zu Klagen ge-
gangenen Königl. Inspection die Hilfe der Königl.
Gendarmerie zu Pferd die ihnen zur Verhaft-
nehmung angewiesenen Ortsvorsteher zu ver-
sag. die Angemessenheit der von Kr. Königl. verfügten
gründlichen Kontravention gegen die Beschwerdeführer
über die Königl. Polizei die Schuldner Contravention
auf der Abweisung des k. Bezirks gegen Strafe in
seinem Bezirke nicht weiter fortzusetzen, so fällt
es wiederum die Aufstellung einer größeren An-
zahl von Königl. Gendarmerie für nothwendig,
damit die Verhaftnehmung widerstrebender ver-
pflichteter sogleich vorgenommen können.

Da diesen Ansuchen ergeben sich mehrere Bemerkungen
von seiten des k. Bezirks in Speyer. über die
Hilfe der Gendarmerie zu Pferd, die Königl. Polizei
von seiten der Königl. Landwehr sind gegenwärtig
Abgeschaffung auf einer Karte, 2, der
gegeben zu einer Schlußredaktion über Aufstellung
stellung des Art. 34 des Gesetz. vom 23 Juni 1806
über die Verpflichtung der Landschaftsgemeinden
(Corvées de voiture) über 3, über die gemeinsa-

stellen Leistung der Pferde mittelst einer Ordonnanz statt einer Krone zu zahlen, und dass [illegible] Ausschreiben gleichen Inhalts an die Kreisregierungen zu erlassen.

Gutem muss sich bewusst, diesen Antrag zur Kenntniss der K. Regierung zu bringen und dem Beispiele der K. Pfalz zu folgen, sowie [illegible] gehaltenen Ansichten beizutreten.

N° 59.094. cod.

K. Abtg. d. Inn. d. Fin.

Gutem muss sich bewusst, der K. Abtg. der Pfalz über vorliegenden Vorgang sowie die von der K. Regierung in Franken in gleicher Beziehung über die Abstellung der Gemeinde-Vorsteher-Wahlen in Absicht auf Beibehaltung des bisherigen Verfahrens, es erhalte die Abstellung der sich einzelnen Ortsvorsteher [illegible] Vorgesetzten, auch über den Gegenstand der Abstellung, das mit Christ u. s. w. der K. Abtg. besonders die Protokoll mitgetheilt wird, so dass die Basis der Aufstellung nicht Abweichung [illegible] sowie [illegible] Abtg. der einzelnen Aufstellung [illegible] Gutachtens fasst.

Man wünscht eine gefällige Mittheilung der getroffenen Anordnung.

K. Abtg. d. Inn. d. Fin.

Die bey einer allgemeinen Abänderung vorzunehmenden Abänderungen mit der K. Regierung besonders oder Protokoll zur gewissenhaften Abänderung über diesen Gegenstand

copy. 11/8 46

† wünschlich

N° 59.095. 13 August 1846.

k. Landgericht d. Centrl. Gerichtsbezirke in Klausen

Vormundschaftsgesuch des Matthias Michel in Villnöss für den Verl. Thomas Michel Curat

Unter Mittheilung der unterzogenen Vormundschafts- nebst einem dazu gehörigen Zeugnisse des Bürgermeisteramt und mehreren Gemeinderäthe von Villnöss, so wie der einschlägigen Akten ersuchen wir k. Landgericht, sich gefälligst darüber aussprechen zu wollen, ob wir dem Matthias Michel von Villnöss zu der Vormundschaft über seinen Enkel Thomas Michel von Villnöss die nöthige Ermächtigung zu ertheilen haben oder nicht.

copy. 11/8 46.

N° 59.096. ordem.

k. k. Landgericht in Brixen

Vormundschaftsgesuch des Josef Planitzer von Lauterach Curat

Ew. k. k. wollen bezüglich der mit Berichtschreiben vom [illegible] unterzogenen Vormundschafts- und Curatorsbestellung des minderjährigen Josef Planitzer von Lauterach die nöthigen Erhebungen [illegible] und hierüber die Tauglichkeit des Curanden bestätigen, und uns die Vollmacht nebst den Commissionsakten mit einem gutachtlichen Berichte über die Gesuch vorlegen.

copy. cod.

N° 59.097. ordem.

Ew. k. k. M.

Die Ertheilung mit Beilegung einiger gegenseitiger Erklärung von Standesherren Curat.

In Folge des mit Hohem Hofkanzlei-Dekrets vom 21. v. Mts. gegenwärtig Rückgangs Ew. k. k. M. hiermit gegen Einsendung des Amtsblattes für die Pfalz, N° 47. des l. J. in welchem der mit Beilegung abgeschlossenen Standesherrn über gegenseitige Ertheilung von Standesherren nebst der + Hannoverischen Verordnung v. 23. Juni l. J. abgedruckt ist, gefertiget wird.

copy cod.

+ nachstehen.

N° 59.098. ordem.

Ew. k. k. M.

Die Ertheilung mit Beilegung einiger gegenseitiger Erklärung von Standesherren Curat.

Den mit hohem Hofkanzlei-Dekrets vom 24 v. Mts. eröffneten Auftrag gemäß Ew. k. k. M. hiermit gegen Einsendung des Amtsblattes für die Pfalz N° 40 des l. J. gefertiget, in welchem der mit Beilegung [illegible] Erklärung von Standesherren

copy cod

nebst die nächstfolgende Turnus-Exekutions-Mandatirung vom 8ten bis 15ten d. Mts. hierdurch finden.

Kgl. b. Rentamtes Landau

in Landau

No 59099.

S. 12ten August 1846.

Anstellung des Ludwig Krauss v. Impertshof

Ludwig Krauss von Impertshof

Ludwig Krauss von Impertshof wurde in Anschluß seiner Anstellung unterm 23ten v. Mts. in Absicht zur Aufklärung und gründlichen Erforschung unter Anderem der ihm zur Last gelegten Unterschlagungen in Gemäßheit Zuschlußverfügung vom 11ten d. Mts. vorläufig verhaftet.

exp. 14/8 46.

Nachdem sich nun herausgestellt, daß Krauss nicht befähigt ist, die Stelle eines Rechners in Impertshof zu bekleiden, so finde ich hiermit denselben seiner Stelle als Rechner in Impertshof zu entheben.

exp. eod.

No 59,100.

eod.

Kgl. Bezirksamt Landau.

Die Staatsumlagen im Bezirke Landau, während des III Quartals 1846/46. in Specie die Kassenhaftigkeit betreffend.

Betr.

exp. 13/8 46.

Dem gestellten Antrage vom 5. d. Mts. gemäß ertheilen wir Ihnen hiermit Auftrag, die Staatsumlagen im Bezirke Landau während des III Quartals 1846/46. in Specie die Kassenhaftigkeit betreffend, zu Handen unserer Kreiskasse zu erheben.

No 59,101.

eod.

Kgl. Rentamt Landau.

Die Staatsumlagen im Bezirke Landau, während des III Quartals 1846/46. in Specie die Kassenhaftigkeit betreffend.

Betr.

exp. 13/8 46.

Dem gestellten Antrage vom 5. d. Mts. gemäß ertheilen wir Ihnen hiermit Auftrag, die Staatsumlagen im Bezirke Landau während des III Quartals 1846/46. in Specie die Kassenhaftigkeit betreffend, zu Handen unserer Kreiskasse zu erheben.

No 59,102.

eod

An die k. Reg. der Pfalz k. d. F.

zu Speier

Anstellungsbetreff

Betr.

exp. 13/8 46

Dem geschätzten Antrage vom 5. praes. 12. d. Mts. im Einverständnisse mit Königlicher Regierung der Pfalz kammer des Innern dahier, ertheilen wir Ihnen hiermit Auftrag, den Ludwig Louis in Landau zu Vollmar zu ernennen.

An die k. Reg. der Pfalz k. d. F.

Gesuch um Entlassung des Cassiers Jacob Gros von Dannstadt betr.

exp. eod.

Dem gestellten Gesuche um Entlassung des Cassiers Jacob Gros von Dannstadt wird hiermit Folge gegeben.

An

Königl. Bezirksamt Landau

Verhaftung eines Unterthanen betr.

exp. 13/8 46.

Dem Königl. Bezirksamte wird hiermit eröffnet, daß wir gegen die Verhaftung des Unterthanen Jacob Gantz von Klingenmünster nichts zu erinnern finden.

No 59,103.

12 Augt. 46.

Dieselben wird Ordonnanz übersendet mit dem Auftrage, die darin genannten Personen in die Pflicht zu nehmen, und hierüber unterm 22. August l. Js. vorzutragen oder Zeugnis abzugeben.

Verpflichtung eines Ordonnanz

eod

No 59,104.

Vorlage eines von Klein gefertigten Abschätzungsplanes über verschiedene Grundstücke in Obermoschel, welche in Folge Expropriation zu Erweiterung des Exerzierplatzes daselbst dienen sollen.

exp 13/8 46.

eod

No 59,105.

Gratifikation für die Besorgung des Ackerbaues

Gratifikation

Gratifikation wird für die Besorgung des Ackerbaues auf Klingenmünster dem Jacob Gantz von Klingenmünster hiermit angewiesen.

exp eod.

Abordnung eines Mitgliedes der Kommission

eod

No 59,105.

Abordnung eines Mitgliedes der Kommission.

Abordnung eines Mitgliedes der Kommission wird hiermit angewiesen, sich in Klingenmünster einzufinden, um daselbst Behufs Einleitung der Expropriation der zum Exerzierplatze daselbst gehörigen Grundstücke gegenwärtig zu sein.

An die k. Reg. der Pfalz k. d. F.

zu Speier

Gratifikation des Cassiers Jacob Gros von Dannstadt betr.

exp eod.

Dem gestellten Gesuche um Entlassung des Cassiers Jacob Gros von Dannstadt wird hiermit Folge gegeben.

An

Königl. Bezirksamt Landau

Verhaftung eines Unterthanen betr.

exp. 13/8 46.

Dem Königl. Bezirksamte wird hiermit eröffnet, daß wir gegen die Verhaftung des Unterthanen Jacob Gantz von Klingenmünster nichts zu erinnern finden.

No 59,103.

12 Augt. 46.

Dieselben wird Ordonnanz übersendet mit dem Auftrage, die darin genannten Personen in die Pflicht zu nehmen, und hierüber unterm 22. August l. Js. vorzutragen oder Zeugnis abzugeben.

Verpflichtung eines Ordonnanz

eod

No 59,104.

Vorlage eines von Klein gefertigten Abschätzungsplanes über verschiedene Grundstücke in Obermoschel, welche in Folge Expropriation zu Erweiterung des Exerzierplatzes daselbst dienen sollen.

exp 13/8 46.

eod

No 59,105.

Abordnung eines Mitgliedes der Kommission.

Abordnung eines Mitgliedes der Kommission wird hiermit angewiesen, sich in Klingenmünster einzufinden, um daselbst Behufs Einleitung der Expropriation der zum Exerzierplatze daselbst gehörigen Grundstücke gegenwärtig zu sein.

No 59,106.

eod

An die k. Reg. der Pfalz k. d. F.

zu Speier

Gratifikation des Cassiers Jacob Gros von Dannstadt betr.

exp eod.

Dem gestellten Gesuche um Entlassung des Cassiers Jacob Gros von Dannstadt wird hiermit Folge gegeben.

An

Königl. Bezirksamt Landau

Verhaftung eines Unterthanen betr.

exp. 13/8 46.

Dem Königl. Bezirksamte wird hiermit eröffnet, daß wir gegen die Verhaftung des Unterthanen Jacob Gantz von Klingenmünster nichts zu erinnern finden.

No 59,103.

12 Augt. 46.

Dieselben wird Ordonnanz übersendet mit dem Auftrage, die darin genannten Personen in die Pflicht zu nehmen, und hierüber unterm 22. August l. Js. vorzutragen oder Zeugnis abzugeben.

Verpflichtung eines Ordonnanz

eod

No 59,104.

Vorlage eines von Klein gefertigten Abschätzungsplanes über verschiedene Grundstücke in Obermoschel, welche in Folge Expropriation zu Erweiterung des Exerzierplatzes daselbst dienen sollen.

exp 13/8 46.

eod

No 59,105.

Abordnung eines Mitgliedes der Kommission.

Abordnung eines Mitgliedes der Kommission wird hiermit angewiesen, sich in Klingenmünster einzufinden, um daselbst Behufs Einleitung der Expropriation der zum Exerzierplatze daselbst gehörigen Grundstücke gegenwärtig zu sein.

No 59,106.

eod

An die k. Reg. der Pfalz k. d. F.

zu Speier

Gratifikation des Cassiers Jacob Gros von Dannstadt betr.

exp eod.

Dem gestellten Gesuche um Entlassung des Cassiers Jacob Gros von Dannstadt wird hiermit Folge gegeben.

An

Königl. Bezirksamt Landau

Verhaftung eines Unterthanen betr.

exp. 13/8 46.

Dem Königl. Bezirksamte wird hiermit eröffnet, daß wir gegen die Verhaftung des Unterthanen Jacob Gantz von Klingenmünster nichts zu erinnern finden.

zu Klausen bei.

Ps dat 3 pfennig abweichend bezahlen.

Hr. Landrichter
zu Klausen
Requisitionsbefehl
des Polizei Adjunkten
Specht in Kreuzpoint.
Colandungsakt.

exp 13/8 46.

N: 59, 107. ℔ 12 Aug. 46.

Kais. K. Polizei Kommissariat Klausen
eine vollzog. Ausfertigung vom 21. v. Mts.
des Requisitionsbefehls des Maurer
Polizei Adjunkten von Kreuzpoint betreffend, zum Vernehmen
mit

An
die Redaktion des
Amtsblattes
zu Speier
übersenden Ehrerbietigst
exp. eod.

N: 59, 108

Demselben eine abschriftl. der vollzog. Ausfertigung
Polizei Kommissariat Klausen vom 21. d. Mts. mit den Akten über
mit dem Ersuchen übersendet, dieselben
zum Vernehmen in das Amtsblatt
einzurücken.

Hr. Landrichter
zu Klausen
Requisitionsbefehl
des Polizei Adjunkten
Specht in Kreuzpoint.
Colandungsakt.

exp. 13/8 46.

N: 59, 109. eod

Demselben eine Requisitionsbefehl vom
3. d. Mts. über Verhaftung
wird, die Rückakt die übergegen Mis-
handlung verhandelte 14 tägige Gefängnißstrafe vom 1. Aug. betreffend
zurückstellt.

Hr. Landrichter
zu Klausen
Requisitionsbefehl
des Polizei Kommissariat Klausen
Justin Anna Maria
Alwens geborene
Jacob wegen Entwendung
Diebstahl
exp. eod.

N: 59, 110 eod

Demselben hies. K. die requisitionsweise
gegen den gewesenen Landkommissariats-
Aktuär Josef Alwens von Kreuzpoint
wegen zurückständiger Tage ausstehend
erhobene neue förmliche Vollstreckung des
K. Polizei Strafbefehls vom 31. v. Mts. im
Pfändungsbetrage zur Vernehmung der
Ehefrau und Mitbetheiligten in der
K. Instanz des Landgerichts

Hr. Landrichter
zu Klausen
Requisitionsbefehl
des Landkommissariats-Aktuärs
Justin Anna Maria
Alwens geborene
Jacob wegen Entwendung
Diebstahl
exp. eod.

Hr. Landrichter
zu Klausen
Requisitionsbefehl
des Polizei Kommissariat Klausen
Schreiner Ludwig Eisenbrand
von Kreuzpoint wegen
Mißhandlung
Akt
exp. eod.

N: 59, 111 ℔ 12 Aug. 46.

Demselben eine Vorladung über Verhandlung
um die Pfingstzeit Dauer von Donnerstag
in Betreff des Requisitionsbefehls vom 17. d.
Mts. wonach zur Vernehmung des Zeugen in
der Voruntersuchung abgegangen
zu werden.

Hr. Landrichter
zu Klausen
Requisitionsbefehl
des Polizei Kommissariat Klausen
Gottfried Leonhard
Baumann von Alsenborn wegen
Entwendung
Diebstahl
exp. 13/8 46.

N: 59, 112 eod

Seine Majestät der König Ludwig
Allerh. Entschließung vom 5. d. Mts. dem
Leonhard Baumann von Alsenborn auf
sein Gesuch genommen vom 16. Juni l. Js.
wegen Mißhandlung zu Haftstrafe verurtheilt.
wegen Mißhandlung zu Haftstrafe verurtheilt
Haftstrafe verbüßt
sein Bruder Nikolaus Baumann einen Tausch
dessen Haftstrafe zu be-
willigen, die Abgabe dessen Strafe zu be-
wegen hies. K. den Erhebenden in Kenntniß
Akten zu lassen wollen.
die vorgenannten Vernehmungsakten
Akten mit einander zurück.

Hr. Landrichter
zu Klausen
Requisitionsbefehl
des Polizei Kommissariat Klausen
Schreiner Ludwig Eisenbrand
von Kreuzpoint wegen
Mißhandlung
Akt
exp. eod.

N: 59, 113 eod

Kais. K. Polizei Kommissariat Klausen
Vernehmung
Akten die Vernehmungsakten
Vernehmung Akten mit
Akten Polizei Kommissariat
Akten zurück.

von 3200 fl. die Summe von 1000 fl.

Da die Eheleute Meynach die Kapital-Zinsen nicht bezahlen konnten, so veranlaßte Heinicke sie zu einer freiwilligen Veräußerung, bey welcher er zugleich wenn selbst zu steigern, so ersteigerte derselbe:

1, das zu 3000 fl. geschätzte Haus für - 640 fl.
2, den zu 200 fl. geschätzten Wald für - 150 fl.

das ganze, zu 3200 fl. geschätzte Immobiliar-Besitzthum also für — 790 fl.

Nach den von Heinicke ~~[illegible]~~ seitdem an Ort und Stelle eingezogenen Erkundigungen war das Haus — ein noch ganz neues — ein mehr als höchstens 800 fl.

auf amtliche Certificate

Da solche übermäßige (Abschätzungen die) als amtlich geschehen qualificirt ~~Abschätzungen~~ von den nicht selten vorkommen sollen und möglicherweise, wie im ~~[illegible]~~ vorliegenden Falle das Vertrauen # und mittelbar den Credit beeinträchtigen, — so wollte ich nicht unterlassen, die k. Regierung von der gemachten Wahrnehmung in Kenntniß zu setzen, damit die Gemeindevorstände von Pirmasenz, welche die Abschätzung der Meynach'schen Immobilien vorgenommen ~~[illegible]~~ und ~~[illegible]~~ einen Capitalisten auf eine höchst tadelhafte Weise zu Schaden gebracht haben, — zur Verantwortung gezogen werden können.

Nicht unzweckmäßig dürfte es seyn, wenn man die Gemeindevorstände und Gemeinderäthe der Pfalz allgemein anweisen würde, daß sie bey ~~amtlichen~~ Ausstellung von amtlichen Taxations-Zeugnissen

die möglichen ~~Folgen~~ Nachtheile in's Auge fassen sollten, welche aus unrichtigen Gefälligkeits-Rücksichten für Private sowohl wie für den allgemeinen Credit entspringen können; ~~[illegible]~~ dabey dürfte auf die # persönliche Verantwortlichkeit hingewiesen werden können, welcher die Ortsvorstände sich gemäß den Verfügungen der Art. 1382 u. 1383 des bürg. Gesetzbuchs in allen jenen Fällen bloß stellen, wo Unwissenheit und grobe Fahrlässigkeit bey dem Abschätzungs-Geschäfte ~~[illegible]~~ Jemanden in Schaden versetzt haben.

N. N° 57,118. 13 August 1846.

P. R. M.

Begnadigungsgesuch des Jakob Sauberschwarz aus Pirmasenz betr.

Exp 17/8 46.

Jakob Sauberschwarz, Weber aus Pirmasenz wurde durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 8 Juni 1846, bestätigt durch Urtheil des k. Appell-Gerichts vom 16. Juli l. J. wegen verübter Mißhandlung und Verwundung zu einer Gefängnißstrafe von 2 Monaten und zu einer Geldbuße von 8 Gulden verurtheilt.

In dem allerunterthänigsten Gesuche, welches ich hiermit Euer K. M. nebst den Akten gehorsamst vorlege, bittet er nun um allergnädigsten Nachlaß dieser Gefängnißstrafe, oder doch wenigstens um deren Umwandlung [illegible] werden (?).

Zur Unterstützung ~~[illegible]~~ dieser Bitte beruft er sich in dem Gesuche an, die Mißhandlung, welche er sich habe zu Schulden kommen lassen, sei von ihm in einem Zustande der Trunkenheit, mithin in einem [illegible] Zustand [illegible] verübt worden, wodurch seine Handlungsweise in einem milderen Lichte sich darstelle.

Außerdem habe er vor einiger Zeit das Unglück gehabt, daß ihm sein Haus in Brand gerathen und mit fast sämmtlichen Mobilien ein Raub der Flammen geworden sei, die Entschädigungssumme, welche ihm hierwegen von der Brandversicherungsanstalt zu Theil geworden sei, entspreche nur dem Verluste nicht, den er erlitten habe. Und zur Folge habe dieß [illegible]

in Schulden gerathen sei, welche sich immer vermehren mußten, wenn er durch die Erstehung der Gefängnißstrafe von weiteren zwei Monaten den Betrieb seines Geschäftes und seine Erwerbszweige einzustellen genöthigt wäre und den Unterhalt seines Haushalts nicht selbst leiten könnte, [illegible] seine Frau können es keine Hülfe [illegible], die [illegible] für ein [illegible] altes Kind zu sorgen habe.

Nach den beiliegenden Berichte des k. Friedensrichters zu Frankenthal ist jedoch der Schaden, den der Petent durch die [illegible] erlitten zu haben vorgibt, keineswegs bedeutend, da [illegible] das [illegible] Haus [illegible] seiner [illegible] versichert war und die [illegible] für seine angeblich zerstörten Mobilien, wie allgemein behauptet wird, einen den Werth derselben übersteigenden Betrag erhalten hat.

Ich glaube deshalb um so weniger einen allergnädigsten Nachlaß befürworten zu können, als der Petent auch schon früher einmal wegen einer Mißhandlung eine Gefängnißstrafe von einem Monate zu erstehen hatte.

Dagegen dürfte die Bitte um einen Strafaufschub bis [illegible] allergnädigste Berücksichtigung verdienen, [illegible] ob ihn alles durch zum Nachtheil gereichen könnte, wenn er [illegible] die Vollendung seines Hauses nicht selbst leiten könnte. —

---

zu Frankenthal

Nº 59,119.

13 Aug. 46.

K. Regierung der Pfalz, K. d. I.

Das Gesuch des Juden Moritz Mayer in Frankenthal um Befreiung von den Bestimmungen des Dekrets vom 17 März 1808 betr. exp. 17/8 46

Zur Erwiderung der gefälligen Note vom 22. v. Mts. ad Nº Exh. 15,758, [illegible] im Dienstbetreff beehrt man sich unter Rückleitung der anher gelangten Communicate einen gutachtlichen Bericht des k. Staatsprokurators zu Frankenthal nebst einer Beilage mit dem ergebensten Bemerken mitzutheilen, daß wenn überhaupt die Befreiung eines Einzelnen von den Verfügungen des Dekrets vom 17 März 1808 für gesetzlich zulässig erachtet wird, dann das Gesuch als begründet anzusehen sein dürfte. Dieser Zweifel liegt in der Abfassung der Art. 16 u 19. der ersten läßt allein Ausnahmen von der daselbst gegebenen Vorschrift bezüglich der Niederlassung durch besondere Entschließung des Kaisers zu. Der Art. 19. verfügt nichts über die Zulässigkeit spezieller Ausnahmen von den Verfügungen dieses Dekrets im Allgemeinen, sondern nimmt die Juden in Bordeaux und in den Departementen [illegible] aus. Die Juden anderer Departemente sind durch Dekrete v. 16 Juni 1808. 22 Juli 1808. 11 April 1810 und 26 Dez. 1813 in Masse ausgenommen worden. Spezielle Ausnahmsverfügungen für einzelne Individuen kennt die Gesetzgebung nicht. +

Die gemeinschaftliche Landes Administration hat durch Rescript

+ v. 19 Jan. 1816 das Gesuch der [illegible] Bellmont abweisend beschieden, "weil eine Ausnahme von einem allgemeinen Gesetze für Einzelne [allein] nicht eintreten könne", jedoch auf eine neue Eingabe durch Rescript v. 23 Ap. 1816 bewilligt. Außer der Befreiung genannter [illegible] im Jahre 1816, sind früher alle Gesuche abweisend beschieden worden, wenigstens nach den Mittheilungen [illegible] 9. Okt. bis zum Jahre 1829. Da Gesuche der Art in Masse zu erwarten sind, so dürften die Frage ihrer Zulässigkeit wohl in Betracht gezogen zu werden verdienen.

K. Staatsprok. in Frankenthal.

Nº 59,120.

d. 13ten August 1846

Das Gesuch des Juden Moritz Mara, Fabrikant & Kaufmann in Frankenthal um Befreiung von den Bestimmungen des Dekrets v. 17. März 1808. betr.

exp. 17/8 46.

E. M. wollen das ~~[illegible]~~ [illegible] hier anliegende ~~[illegible]~~ Gesuch im Vernehmen des Erlasses vom 27 Juli ~~1846~~ l. J. Nº 58,977, das Gesuch des Juden Moritz Meyer v. Frankenthal betreffend, [illegible] und mir mit gutachtlichem Bericht [illegible] wieder vorlegen

---

K. Staatsprok. [illegible]

Nº 59,121.

Zustand der Polizei im Kanton Waldfischbach betr.

exp. eod.

E. M. theile ich ~~[illegible]~~ umstehend ~~[illegible]~~ eodem die Abschrift ~~[illegible]~~ am Dienstschreiben der k. Regierung vom 31. v. Mts. im Dienstbetreff zur Kenntnißnahme mit.

K. Regierung der Pfalz, K. d. Innern

Nº 59,122.

eodem

Untersuchung gegen Peter Küstner, Wagner in Speier und Anton Ehrhardt Soldat beim II Jägerbataillon in Germersheim wegen [illegible] Verübung von Excessen zum Nachtheile mehrerer Einwohner der Pfalz betr.

exp. 17/8 46.

In der Anlage beehrt man sich, [illegible] k. Regierung ein Bericht des k. Untersuchungsrichters zu Frankenthal gegen [illegible] mit dem ergebensten [illegible] mitzutheilen, die in derselben angegebenen Aufschlüsse gefälligst ertheilen zu wollen. —

Sr. Kl. Majestät

Die Strafanstaltspflege in der Pfalz während des III Quartals 1846. betr.

exp. 17/8 46.

Nº 59,123

eod

Sr. Kl. Majestät den Bericht über [illegible] Gegenstand sammt den [illegible] k. Staatsprokuratoren und [illegible] Tabellen vorgelegt.

Sr. Kl. Majestät

Urlaubsgesuch des Regierungsraths Golsen [illegible] betr.

expeed.

Nº 59,124

eod

Das unterzeichnete Gesuch Sr. Kl. Majestät mit [illegible] Bewilligung eines erbetenen Urlaubs während der diesjährigen Gerichtsferien vorgelegt.

№ 59, 125. 13 Augt. 46.

Sr. M. majestät
erlaubt gehorsamst
vorzuschlagen
Assessor Fielden
daselbst, bestl.

exp. 13/8 46.

Vorlage des unterzeichneten Gesuchs mit Antrag auf Ertheilung nachgesuchten Urlaubs zu Allerhöchster Disposition während der diesjährigen Sommerferien.

№ 59, 126. cod

Hr. Amtsadt Volkmar
zu Assier,
Commissionsgesuch
des Adv. Bardon,
Kayserhaus in Stollberg
betr. expedd.

Demselben die Prozeßschriften nebst den Bescheiden der Rechtskammer d. d. Appellationsgerichts vom 11. d. Mts. wovon auch Abschrift anher gelangt, mit Bezugnahme auf Bericht vom 6. d. Mts. wiederum zugefertigt.

№ 59, 127 14 Augt. 46.

Hr. Rentbeamter
Fehse
zu Lohsa

Die Wiederholung der am 6. März 1841. wegen Einziehung Heinrich Held's Gehaltsbeitrags bestellten Commission betr.

exp. 17/8 46 Gemeinschaftl. Erlaß

Nach meinem Ausschreiben des Gesetzgebungsausschusses Rechtsanwalt Reisewitz zu Neusalza zum Assessor in dessen Registratur die Akten über den Nachlaß des am 6 März 1841. zu Neusalza verstorbenen Heinrich Held v. Geyshübel betr. Commissarisch übertragen habe,

so finde ich Bedenken dagegen, daß derselbe die Akten in seiner Wohnung behalte, und das Erforderliche dagegen anzuordnen.

Ich bemerke dabei, daß die Akten nicht von der betreffenden Gemeinschaftsbehörde, sondern lediglich von dem Gesetzgebungsausschusse, welcher dieselben zu Bearbeitung der Sache requirirt hat, an den Rechtsanwalt Reisewitz abgegeben worden sind, und daß demnach lediglich dieser Ausschuß befugt ist, über die Zurückgabe derselben an die Gemeinschaftsbehörde zu verfügen.

Ich werde demnächst die Akten an den Gesetzgebungsausschuß zurückgeben, und demselben überlassen, wegen Zurückgabe derselben an die betreffende Gemeinschaftsbehörde das Weitere zu veranlassen.

† K. Kreisamt genehmigt ü

№ 59, 128 14 Augt. 46.

Hr. Assr. in Bautzen.

Den hohen Bescheid über gehorsamste Anzeige betr.

exp. 17/8 46.

Zur Kenntniß und Nachachtung der K. Verordnung vom 7. Dec. 12. d. Js. wollen mich Hrn. in den Stand setzen, dem vorgeladenen Ehemanne der K. Verordnung Nachricht zu ertheilen.

K. Kreisamt Dr. des Innern

den Gesetzbericht über die Verwaltung des Creutzthal-Gefängnißamtes zu Hainewalde-Leutersdorf pro 1844/45 betr.

expedd.

№ 59, 129. cod.

Indem mich Ihr Bericht vom 3. Dec. 9ten d. Js. wegen Verwaltung des Creutzthal-Gefängnißamtes zu Hainewalde-Leutersdorf pro 1844/45 beruhigt, so finde ich mich doch veranlaßt, Ihnen zu eröffnen, daß ich mit der Art und Weise, wie Sie die Ihnen durch Verordnung vom 7. Dec. 1842. übertragene Aufsicht über die Gefangenen in der Strafanstalt wahrgenommen haben, nicht zufrieden sein kann.

Die Motive zu der allgemeinen Verordnung, die in Strafsachen geltenden Verfahrungsarten betreffend, vom 17. Dec. 1842. (Art. 12. 13 und 16.) zum Gesetz erhoben, sind Ihnen

forgesetzt durch die Entscheidungen der Gesetzgebung vorgenommen. Der allgemeinste Ausspruch dieser Sätze bey Gelegenheit der Criminal-Verfassung muß auch neuen strafbaren Handlungen beygemessen werden, als die Entscheidungen der 7 ersten Artikel, sondern diese Allein enthalten gesetzliche Abänderungen derselben Art, welche durch gesetzliche Gründe veranlaßt sind, so wenig neuen Verbrechen entgegenzusetzen, als die Anwendung der zu schweren Strafen des Code penal in einzelnen Fällen, auf die Prüfung der Frage ob Concretion gesetzlicher Gründe die gegen sie vorgenommene gesetzgeberische Abänderung rechtfertige. Diese Prüfung, diejenige auf Entscheidung der über die Absicht zu treffen, vorläufig gegründet sind, die Bestimmungen der gesetzlichen milderen Strafen festzusetzen zu Grunde gezogen und zur Anwendung gebracht werden.

Daß neue gleiches wenn es sonstall sich nicht von der früheren minder † angedrohten Strafe ~~abgeleitet~~ sondern von der allgemeinsten Strafart ‡ minder bestimmt vorgesehenen Art auf Vorgenommen ~~ein~~ für die Ehrenstrafen, auf minder für die Verbrechen zu gebenden Strafe auf einzelnen Vorgenommenen Antrag unter gegebenen Abänderungen, wobey das Recht Sr. Maj. des Königs Gnade zu verfügen oder sie zu gegenwärtigen einschränkt fest bestehen wird.

Außer den allgemeinen Motiven zu einer solchen

† minder schweren

‡ minder Strafart, von der

Maßregeln liegt eine
~~Gesetzes Grund zu einer solchen Abänderung in~~
in den bestimmten ~~Fällen~~ gegenwärtigen Strafen Einrichtungen des Code penal darinn das gesetzlichen Strafgesetzbuches gegen über, indem viele Abstufungen dieselbe als Strafbarkeit mit neuen minderen von 5 Jahren Zwangs Arbeit oder der Absetzung bestraft werden, die gesetzliche Strafgesetzen sind, eine Körperverletzungen sind die nicht mehr als 20 Jahre Zuchthaus oder Strafgefängniß zur Arbeit noch sich ziehen, wenn gesetzlichen Einschränken oder Rücksicht auf das Objekt auf den Angriff. -

Vorzüglich der zu bestimmenden Zwangs Arbeit Strafgefängen Strafe wie Ablauf von 20 Jahren für die Gnadenfähigkeit der Vorgenommenen Zwangs Arbeit ex officio unter den vorgegebenen Abänderungen vorgenommen werden, die drei maximum der zu zeitlicher Zwangs Arbeit Strafgefängen in 20 Jahren besteht, und der Ablauf von 15 Jahren bey vorgenommen gnädiger Aussprechung ~~treten~~ neuen Anspruch auf Gnaden eröffnet.

No 59, 130. 14 Aug. 46.

Der Vr. Vorz. Präsident Frey. hat durch Verfügung von i. d. M. den Gerichts Assessor Ludwig Zinck zum stellvertretenden Vorsteher und ernannt und 14 Tage Urlaub ertheilt,

Dr. V. M.

Die Vorgeschlagene Anstellung des Gerichts Assessor Ludwig Zinck von hier betr.

copy 15/8 46.

unter Hypothekenbuches zu dem Kreistaxpreise von 29/45 Thlr. und den Rechtsanwalt Weingärtner, das dieses Grundstück bisher stets verpachtet gewesen, in einem weiteren Termine öffentlich versteigern.

Es liegen die diesseitigen Verfügungen nebst dem Berichte des Kgl. Kreis-Steuer-Controleurs mit dem ergebensten Anheimgeben zur Bestätigung der diesseitigen Festsetzung mit dem Bemerken vor, daß trotz Festsetzung der bisherige Grundstückspreis in Landau, um welche sich viele wenig-bemittelte Grundstücksbesitzer bewerben dürften, sich voraussichtlich kein Pachtgegenstand darbieten wird, weil Grundstücksbesitzer nicht ein ungewisses Loos zu verfolgen, die ihm nicht gewahrt zum Abschlusse gereicht.

N°. 59, 131. 15 Aug. 46.

Kgl. Abtheilungsbaumeister Berg hier.

Grundstücks-Versteigerung.

Kgl. Regierung K. d. F. in Speyer

Grundstücksverzeichniß betr.

exp. 17/8 46.

Kgl. Regierung wollen wir über das unterzeichnete Gesuch gutachtlich Bericht zu erstatten, den Heinrich v. Bernard um seine Entlassung in den bisherigen Pfarrei Pfarrei nachgesucht hat, und Ihr wollet wir gütige Verfügung über obiges gutachtl. eingereichten Pachtverzeichnisse stellen der weitere Gutachten haben.

N°. 59, 132. 15 Aug. 46.

An Kgl. Regierung K. d. F. in Speyer

Grundstücksverzeichniß betr.

exp. 17/8 46.

Verhandlungen von Landzügen und den Vorschlag des Kgl. Appellationsgerichtes Pfalz vom 19. Juni, 23. Juli, 6. und 7. August d. Js. gegen Carl Vordern von Bergstadt, 2 Nicolaus Wannier von Frankenthal, 3 Carl Walther von Neustadt, Hermann Dreidoppel, 4 Carl Hellmann von Landau-Georgenhausen, 5 Jacob Kühling von Edenkoben, und 6 Michael Dick von Obergimsen, wegen Grundsteuer-Einziehung der Pfalz.

Kgl. Landstelle. zu Zweibrücken,

Verkündungsbestimmung betr.

exp. cod.

N°. 59, 133. cad

Denselben einen Beschluß des Kgl. Hofgerichtes zu Zweibrücken zur Verkündung wegen Wittwe Jacobi in Hainchen betreffend.

Kgl. Landstelle. zu Landau

obigen Entwurf

exp. cod.

N°. 59, 134. cad

Denselben einen Protokolls-Auszug wegen Bestellung eines Hofgerichtlichen Boten-Bezirk in Landau betreffend.

Kgl. Hypothekenbuch-Verwahrer zu Speyer

obigen Entwurf

exp. cod.

N°. 59, 134. cad

Denselben in Folge Einsendung eines Folio vom 7. und 14. v. Mts. N°. 5707 & 5721. die Hypothekenbestellungen von C. David in Hainchen 2 Kgl. Bürger zu Landau, 3 M. Neu in Hammerstadt 4 Kgl. Bürger Nikolaus Kammerbauer-Meister bei Edesheim, 5 Kgl. Bürgermeister Damm in Königsfeld, 6 Johann Adam 7 Kgl. Leib in Lindenheim, 8 Kgl. Fritz in Diedesheim, 9 C. M. Cohen in Hainchen, 10 J. Leonhardy in Mußbach, 11 Kgl. Hasen

12 ff. Weil in Gönnheim, 13 Lstn Hafnan alle
14 ff. Doerscheid, 2 15 Lstn Haferhafnan, beider in
Mußbach, mit dem Lamarchan ~~vom Kirch~~
übergeben 2 ff. Philipp Christ Barbier in Kirch-
heimbolanden sein auf dem Brandversicherungsfuß
befindet und sein Aufenthaltsort unbe-
kannt ist, und daß er die für ihn bestimmte
Zustellung vermieden habe.

ff 15 Aug ff 46.

Nº 59, 135.

Mit Erinnerung auf das Regierungsausschreiben
vom 7. ps. 18. v. mts. Nº 30 ff. I. fand die
Insinuation dieser Verfügung nun dahin
Jagers Anna Maria Goetz 2 Philipp Jacob
Haack, alle in Marnheim übergeben.

Nº 59, 136.

Zustellung des Regierungsausschreibens
vom 18. v. mts. Nº 8488. die Insinuation dieser
Verfügung gegen Lyon Isaak, Glasfaun
von Ludwig Isaak in Zweibrücken, 3 Jacob
Isaak in Gramersheim 83 Nicolaus
Korb in Winnweiler übergeben.

Nº 59, 137.

Das Zustellungsschreiben vom 18. v. mts. Nº 8489. mit
Verfügung, die Insinuation dieser Verfügung
von Jacob Isaak in Gramersheim und
Lyon Isaak zu Zweibrücken mitgetheilt

Nº 59, 138

Demselben die Erledigung des Zustellungsschreibens
v. ps. 16. v. mts. die Empfangsbescheinigung
über Zustellung einer Einnahmsanweisung von
Jacob Heinrich Matuscheck, Isaaken
und Lehren Baptist Matuscheck, ohne Gewerb,
beiden in Kaiserslautern übergenommen.

Nº 59, 139. ff 15 Aug ff 46.

Demselben einen Ordonnanzübergabsbrief
einen Rückerhalten in die Sitzung des k. Appella-
tionsgerichts vom 28. d. mts. vorladen zu lassen
darüber seine Vernehmung zu gestatten und
zu bekennen zu lassen.

Nº 59, 140.

Demselben 2 Ordonnanzen übergabsbrief nebst die
beiden Rückerhalten in die Sitzung des k. Appel-
lationsgerichts vom 28. d. mts. vorladen
zu lassen über seine resp. Vernehmungen
zu bekennen zu lassen.

Nº 59, 141.

Demselben des k. Landcommissariats
Speyer gnädigsten Auftrag und
Exemplar der gnädigsten Ordnung und
dem Auftrag des k. Assisen- und Appellhofs
Präsidenten des Rheinkreises vom 15. d. mts.
die Assisen- und Appellhofsitzungen des
II Quartals 1846. betreffend.

Nº 59, 142.

Demselben eine Ordonnanz mit Vernehmungs-
punkten über Rückerhalten in die Sitzung des k. Appellations-
gerichts vom 28. d. mts. vorzuladen, darüber seine
Vernehmung zu gestatten und zu bekennen.

№ 59, 143. 17 Aug. 46.

An Königliches Kreisamt der N. Ayg. Gmünd K.

Die Steinmetzgewerbsschreiberstelle in Heiner betr.

exp. 17/8 46.

Ich beehre mich, Ew. Hochwohlgeboren Antrag wegen Besetzung der zur gefälligen Wiederbesetzung ausgeschriebenen Gewerbsschreiberstelle in Heiner gehorsamst zu unterbreiten.

Es scheint mir nicht angemessen, in dem vorliegenden Falle das Gesuch des bezirksgewerbsschreibers Baier in N. Oberamts Stellvertretung zu verfügen, zumal bezüglich des nächsten Gewerbsschreibers (Gasert) ein gleiches Gesuch des N. Kiefer in Frank. bereits vorliegt, die Entfernung in Frank. die Entfernung von Heiner aber nicht bedeutend ist, so wäre es gewiß auch bezüglich der Aufsicht der Lehrlinge und der Gewerbsschulen angemessen, wenn die Dienstzeit in Heiner nicht den Familienverhältnissen des Gesuchstellers angepaßt würde.

Die drei vorliegenden Ehrenerklärungen habe ich gleichfalls beigeschlossen. Ein bestimmtes minder nachtheiliges Urtheil, die mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse und mit einem Rückblick auf die vorausgegangene Besetzung der Gewerbsschule gerechtfertigt wäre, vermag ich nicht abzugeben.

Für den Fall eines Wechsels in der Gewerbsschreiberstelle Heiner (sei es durch Anstellung in einer anderen Gemeinde) die zweite Landesgewerbsschreiberstelle bei dem N. Ayg. Gmünd vorläufig offen halten, könnten die Interessen der Gemeinde, gleichzeitig Gewerbsschule

---

№ 59, 144. cod.

An Gmünd.

Die Steinmetzgewerbsschreiberstellen in Heiner und Oberamtsstadt betr.

exp. 17/8 46.

Ich habe die Ehre Ew. Hochwohlgeboren auf den gefälligen Bericht vom 8 d. M. ergebenst zu eröffnen, daß ich mich veranlaßt finde, die Anstellung eines besonderen Bezirksgewerbsschreibers für den Bezirk Heiner vorläufig nicht eintreten zu lassen, sondern die Steinmetzgewerbsschreiberstellen in Heiner und Oberamtsstadt gleichzeitig zu besetzen.

Die Gründe, welche mich zu dieser Verfügung bestimmen, sind folgende:

1) Die Steinmetzgewerbsschreiberstellen erfordern durch ihre Verbindung mit der Gewerbsschule ein gleichmäßiges Verfahren, und es ist daher nothwendig, daß die Gewerbsschreiber sich gegenseitig vertreten können, wofür die Verbindung dieser Stellen gleichzeitig Vortheile gewährt.

№ 59, 145. cod.

Die Steinmetzgewerbsschreiberstelle in Bollstein betr.

exp. cod

Durch den vom 8 d. M. erstatteten Bericht hat sich die Nothwendigkeit in Bollstein ist die Lehrlingsstelle daselbst sofort wieder zu besetzen.

Da seither bereits 6 Lehrlinge angemeldet sind, und die Einberufung weiterer nothwendiger Gesuche nicht abgewartet werden kann, so beehre ich mich Ew. Hochwohlgeboren Gesuch mit den Qualifikationsnoten zur gefälligen Weiterbesorgung mit zurückzulegen.

№ 59, 146. 17/16 Aug. 46

Kgl. Appellationsgericht der Pfalz. Spp. Sect.

Das Ablehnen der Gerichtsbeisitzer Assessor in Landau betr.

exp. 17/8 46

Ueber die Art der Ausübung der beschworenen in Landau anhängigen Gerichtsbeisitzer Stelle hat sich der Gerichtsschreiber des K. Bezirksgerichts in Landau mit dem Bezirksgerichts Präsidenten verglichen, welcher sich mit dem Vorschlage einverstanden erklärt, die ~~neuen Vorschläge über die angeführten Gerichtsbeisitzer Substituten~~ zum Gutachten zu übersenden.

№ 59, 147. cad

Kgl. Landgericht in Landau

Urlaub für den Ersatzmann Rechtsanwalt Meyer in Landau betr.

exp 18/8 46

Für H. Rechtsanwalt Meyer in Landau wollen dem Ersatzmann im Kreisgerichtsbezirke Landau Rechtsanwalt Meyer in Landau zum Behufe der Ausübung des Gerichtsbeisitzer Amtes vom 18. d. Mts. ab auf 14 Tage Urlaub für die Dauer von 14 Tagen vom 20. d. Mts. an ertheilt werden.

№ 59, 148 cad

Kgl. Landgericht in Landau

Urlaub für den Rechtsanwalt Schneider in Landau betr.

exp cad

Für H. Rechtsanwalt Schneider in Landau wollen Ihnen in Landau Collegen Rechtsanwalt in Landau Ihrer Bitte gemäß Ihrer Functionirung als Gerichtsbeisitzer vom 18. d. Mts. auf den Grund des beigelegten ärztlichen Zeugnisses das erbetene Urlaub zu Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf die Dauer von sechs Wochen ertheilt werden.

Kgl. Appellationsgericht der Pfalz. Spp. Sect.

Urlaub für den Ersatzmann Rechtsanwalt Schneider in Landau betr.

vide № 59, 167.

№ 59, 149. 17 Aug. 46.

Der k. Landcommissär Vogt in Frankenthal wird ersucht, dem k. Notar Jung in Landau auf 4 Wochen Urlaub, und zur Wiederherstellung seiner Gesundheit ein Bad zu ertheilen.

Sie zu benachrichtigen.

Mit der Besorgung der obigen Urlaubsgesuche wurde Herr Commissär der k. Bezirksgerichte Frankenthal vom 9. Juni d. Js. d. d. Frankenthal Vogt beauftragt, welcher sich in Mutterstadt befindet, und um eine angemessene Remuneration für seine Amtsverrichtung ersucht.

Der k. Bezirksgerichtsrath zu Frankenthal glaubt, daß 4 Gulden oder zwei Thaler Remuneration für jeden Tag Amtsverrichtung eine angemessene Entschädigung wäre, indem die Reisekosten, welche die jedesmalige Reise nach Landau verursachen, allerdings beträchtlich seyen. Es wäre daher billig, wenn dem k. Landcommissär Vogt die Diäten- und Reisekosten-Entschädigung von 4 fl. 12 kr. für jeden Reisetag gewährt würden, und zwar um so mehr, als derselbe außer seinen Amtsverrichtungen auch noch Commissionen wegen Einziehung der Kriegsrückstände und Einnahmen der Kreiscasse hatte.

Die bezüglichen Actenstücke liegen bei.

№ 59, 150 18 Aug. 46.

Entsprechend Ihrer Zuschrift vom 16. d. Mts. wollen Ihnen Hochdieselben die nachgesuchte Entlassung als Gerichtsbeisitzer des Landcommissariats Landau Freiherrn von Hayenbach in Landau hiermit ertheilen.

Sie haben demnach wegen Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Gerichtsbeisitzers das Geeignete zu veranlassen.

Hochdieselben ersuchen Sie, Ihnen die Namen der beiden Individuen, welche die Gerichtsbeisitzer Stelle des Landcommissariats Landau Freiherrn von Hayenbach bekleiden, anzuzeigen, und wann deren Amtsperiode zu Ende geht.

Kgl. Landgericht in Landau

Gerichtsbeisitzer Stelle des Landcommissariats Freiherrn v. Hayenbach betr.

exp. 19/8 46

dieses Gesuch abschlägig entschieden wird, entschieden wird, nicht zu Ein-
haltung eines ordentlichen Rechtsweges.

An Kl. Majestät
erlaubt gehorsamst der k.
Friedensrichter Schuler von
Landau bittl.

exp. 19/8 46.

§ 18 August 46.

№ 59,151

Ihr Kl. Majestät haben den nachgesuchten
Gehaltsnachlass auf Einwilligung der ver-
pflichteten 3 Bürgen zu erlauben zu ruhen
Hierüber allerhöchste Entschließung vorzulegen.

Ihr Kl. Majestät
Genehmigung einer dem
Correctionellstrafling
Peter Mayer von
Kindsbach verhängten
Arbeitsstrafen-
Verlängerung, bittl.

exp. eod.

eod

№ 59,152.

Der kgl. Landgerichtsarzt zu Zweibrücken
hat den Peter Mayer von Kindsbach
durch amtliches Zeugniß dahin erklärt,
daß er wegen Mißhandlung seines Vaters
zu 4 wöchentlicher einfacher Gefängnißstrafe
verurtheilt worden, auf dem Grunde mit Epilepsie
behaftet sey, und daß Peter Mayer
an allgemeiner Abzehrung leidet,
und wenig Hoffnung zur Besserung vorhan-
den ist, auf unbestimmte Zeit seiner Haft
entlassen.
Indem ich Ihr Kl. Majestät den Antrag
des Kreis Prokuratoramts Zweibrücken
hierüber das k. Landgerichtsarztes gehorsamst
vorlege, stelle ich unterthänigst anheim
die allerhöchste Genehmigung
dahin auszusprechen, daß der k. Kreisprokuratur
aufgetragen wolle.

Ihr Kl. Majestät
Vorlage von 4 Urkunden, wonach
Johann Philipp Heinrich Bauer
von Landau bittl.

exp. 19/8 46.

eod

№ 59,153.

§ 18. Aug. 46.

Verordnung, wodurch Ministerialentschließung vom 13.
d. Mts. dahin festgestellt wird, daß Rückbehalt
des dem wegen Holzdiebstahls zu verurtheilenden
14tägigen Gefängnißstrafe pro rata v. 1. Oktober
1846 an zu rechnen.

An
die k. Regierung
d. R. d. J.
in Speier
Urkundenlegalisation

eod.

№ 59,154

die richtig und in Urkundenform, wonach in
Frankreich Gebrauch gemacht werden soll
damit sich kgl. Regierung zur gefälligen
Rücksendung mit Gebühr, ohne Kostenfolg.
Eintragung derselben an die Gesandtschaft
in Frankreich Anlagen

Ihr Kl. Majestät
obligen Entwurf

eod.

№ 59,155.

Vorlage von 4 Urkunden, wonach Johann Philipp Heinrich Bauer
in Frankreich Gebrauch gemacht werden soll
zur Beglaubigung durch die Landauer Gesandt-
schaft. + mit Anschreiben der Regierung mit Rückgabe
von 4 Urkunden

Ihr Kl. Majestät
die Feldforderungen des
Johann Philipp Bauer zu
Rio de Janeiro an den
Privatier Louis Bar-
mann oder Leopold Braun
aus der Pfalz betr.

exp.

eod.

§ 19 Aug. 46.

№ 59,156.

Mittelst gehorsamster Bezugnahme auf den hohen
Befehl Sr. k. Hoheit Ministeriums vom 18. d. Mts.
liege ich Ihr Kl. Majestät unter Rückgabe
der Note der k. französischen Gesandtschaft
vom 5. ejusd. die von dem Adjutanten Boecking
in Landau aufgestellte Qualitätsübersicht
von Johann Philipp Bauer zu Rio de Janeiro ca. dem Pfälzer
Leopold Braun von Germersheim
nochmals mit den Bemerken, daß der
Erfolg der Klage gewärtigt werden

K. Regierung der Pfalz
K. d. J. N: 59 157. S. 19ten August 1846.

Genehmigung der Valentin Wanner'schen Gastwirthschaft dahier.

Mittheilung des unterzeichneten Gutachtens an die K. Regierung der Pfalz.

exp. 19/8 46.

N° 59, 158. eod.

An die K. Assisth. bey dem Bez. Gerichte

Anzeige-Erstattung der von dem Angeklagten nach dem Art. 151. des Strafg. vom 16 Febr. 1807. zu leistenden Vorschrift dahier.

Die hiesige Staats-Prokuratur-Anzeige des Angeklagten Jakob Schmitt wegen Nichtbefolgung der ihm durch Erkenntniß des K. Bez. Ger. der Pfalz vom 6 d. M. auferlegten Vorschrift dahier anzuzeigen.

---

exped

N° 59, 159. eod.

An Präsid. des K. App. Gerichtes.

Vorschlag eines Obmanns.

exp. eod.

Der von dem K. Bez. Ger. der Pfalz Nr. der Finanzwache über zurückgezogene Vorschlag eines Obmanns d. 6 d. M. erstattete K. Assisth.-Verhandlung mittheilend, um die Bezirks-Gerichts-Akten nach dessen Gutachten zurückzusenden, beehren sich ebenfalls zur Anordnung des gutachtlichen Vorschlages des Präsidenten des K. App. Gerichtes zu bringen.

An K. Assis. in Zweib. Der Abschrift seiner Anklage-Schrift wider den Wachsleinweber Joseph Schmitt von der K. Bezirks-Gerichts-Inscription zu Zweib. betr.

exp. eod.

N° 59, 160. eod.

Sey. verfügen die mit Bericht vom 7 dies d. J. zurückgelangte Anklage-Schrift wider Schmitt Joseph, Wachsleinweber von Zweib. d. d. 28 Juli d. J. mit den Akten dieses K. Bezirks-Gerichts-Inscription zu Handen des Angeklagten Schmitt Joseph, ob und in welchem Maße er sich der Anklage schuldig oder durch neue Thatsachen zu rechtfertigen vermöge, binnen 14 Tagen zu äußern.

14

N°. K. Ass.

Strafsache gegen Jakob Schmitt wegen des Art. 151 des Strafgesetzbuches betr.

exp. 19/8 46

+ diese betreffend

N° 59, 161. 19 Aug. 46.

Der Beruf des K. Assis. zu Landau über die Strafsache gegen die Bezirks Landau eingesessene Ackersleute Peter Schmitt und Joseph Schmitt wegen Nichtbefolgung des Art. 151 des Strafgesetzbuches, dann wegen Verletzung der Ehrerbietung gegen die Gerichte, zur Ehrenbezeugung gegen Beamte, endlich wegen Abstimmung des Anklageschlusses vermöge Erkenntniß des K. Bez. Ger. der Pfalz vom 6 d. M. zur Abstimmung gebracht worden ist.

Es erga demselben nun mit + diesen Vorgelegtem, was rechtmäßig zu dem von ihm gestellten Antrage Anlaß gibt.

An die K. Assisth.-Verhandlungen betr. Bez. Gerichts-Beyrichter Landau.

Die von dem Bezirks-Gerichte abzuhaltenden Sitzungen betr.

exp. 20/8 46.

N° 59, 162. eod.

in Paris

Die Fortsetzung des Constitutionnel vom 21 August 1846 (Gazette der Trib.- N° 5866) über die K. Assisth. bey den Assisen-Höfen des Königreichs

Die von dem Bezirks-Gerichte abzuhaltenden Sitzungen betr.

Es sey, wie es will in den gewöhnlichen Bezirks-Gerichts-Sitzungen, so sey es die sämmtlichen Anwesenheit gesetzlichen Assisen-Gerichte in Frank. und dem Bezirks-Gerichte, wenn es nothwendig, dann höhern Anordnung der nothwendigen Beyrichter bey den sämmtlichen Bezirks-Gerichten bezüglich der Leitung der Assisen-Gerichte mitgetheilt werde.

ehe ich jedoch eine solche Anordnung provoziere, wollen Sie hochgeneigt bemessen, wie es in dieser Beziehung bey Ihrem Bezirksgerichte früher gehalten worden sey.

No. 59,163. eod.

An K. M. (?)
die Ausfertigung der Gerichtskosten Verzeichnisse betr.
exp. 20/8 46

Zur Abstellung des Mißbrauches daß einige Gerichtsschreiber und Gerichtsboten ihre Quartalsverzeichnisse über die zu bezahlenden Strafgerichtskosten auffallend weit schreiben und dadurch die Prüfung erschweren, hat die K. Regierungsfinanzkammer in Speier in einem Dienstschreiben vom 4 d. M. welches ich gehorsamst hier anbiege, den Antrag gestellt, daß durch zu provozierende höchste Justizministerial Entschließung die Anwendung des Art. 1. des Dekretes vom 29 Aug. 1813 (Bull. 520 No. 9570) bezüglich der Anzahl der Zeilen auf die Strafgerichtskosten Verzeichnisse ausgesprochen und den gerichtlichen Beamten die Weisung ertheilt werden möge, jene Vorschrift zu befolgen.
Ich finde diesen Antrag ganz sachgemäß und analogisch begründet, weshalb ich ihn zur allergnädigsten Willfahrung gehorsamst empfehle.

No. 59,164. eod.

An die K. Domainen-Inspection Zweibr.
die Alteration der Notariatsakten mittelst der weißen Räume bey den alinear betr.
exp. eod.

Man ersucht sich der K. Domainen Inspection Zw. die über rubrizirten Gegenstand gepflogenen Verhandlungen mit dem dienstergebensten Ansuchen gefälliger Rückäußerung mitzutheilen, über die eigenen Erfahrungen, und die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit der von der K. Domainen Inspection in Antrag gebrachten Vorschrift.
Die angezogene Entschließung vom 1 Aug. 1844 (Art. 3.) hält die einfache Durchstreichung des leeren Raumes der letzten Zeile bey einem Alinea schon für genügend, ohne den Wunsch daß darüber eine Constatirung am Schluße des Aktes beygefügt werde, auszusprechen.

No. 59,165 d. 19. Aug. 46.

H. Staatsproc. z. Landau
Kostenberechnungen des Advokaten betr.
exp. 19/8 46.

Eu. Ht. wollen die Ihnen mit Schreiben vom 18ten Juni 1846. No. 58,668 mitgetheilten 4 Kostenverzeichnisse der Advokaten Glaß, Boecking & Sartorius in Landau umgehend wieder remittiren.

No. 59,166 eod

An d. K. H. Staatsproc. bei den Bezirksgericht.
Die Uebersendung [illegible] des II Quartals 1846 betr.
exp. eod.

Uebersendung von 46 Exemplaren der gedruckten Auszüge aus den durch das Appellationsgericht der Pfalz während des II Quartals 1846 erlassenen Strafurtheilen zur Vertheilung an die durch das Gesetz bestimmten Orte, und zwar für

Zweibrücken	15.
Kaiserslautern	13.
Frankenthal	9.
Landau	9.
	Sa. 46.

No. 59,167. eod.

K. Advokaten in Frankenthal.
[illegible] des [illegible] Falciola in Mutterstadt betr.
exp. eodem.

Die mit Bericht vom 10 laufd. Mts. vorgelegten Akten, Stücke in Beilagen [illegible] erhalten Ew. Wh. mit dem Bemerken zurück, daß allerdings auf eine Entschädigung für den k. [illegible] in Mutterstadt

wegen Besetzung des Amtsbürgermeisteramts des C. Kreis Landgerichts in Neustadt zugetragen worden Kreis weil die Abwesenheit des Letzteren in Folge von Erkrankung zur Wiederherstellung seiner Gesundheit als eine Verschiedung dieser Angelegenheit nicht anzusehen ist, obgleich jedoch verordnet der K. Kreis- und Stadtgerichte in Neustadt unter Anleitung des Art. 88 des Edicts v. 18 Juni 1811 in Ausübung des Art. 88 des Edicts v. 18 Juni 1811 ein Kreisregierungsrath aufzustellen habe, welcher zugleich die Amtsverrichtungen des Amtsbürgermeisters mit zu besorgen hat, so wird dem Berichte mit Zustimmung Folge gegeben

---

Nr 59,168. K. 20ter Aug. 1846.

Pfälz.

Ernennung des Valentin Wannier zum Feuerbeschauer

Valentin Wannier Feuerbeschauer

Durch Verfügung des Kreis- und Stadtgerichts zu Speyer vom 9. Juni l. J. bestätigt worden ist, so wird nunmehr unterm 20. Juli ohne weitere Verhandlung über die Wahl und Bestellung von Feuerbeschauern, wie solche vorgeschrieben sind, zu dem fraglichen Amte, zu welchem er für tüchtig befunden, in Pflicht genommen, und ihm das Nöthige eröffnet werden.

Nr 59,169. 20 Aug. 46.

K. Reg. d. d. d. J. in Speier.

Regierungsrath Schrag wird dem K. Landgerichte Kirchheimbolanden zur Vornahme einer Revision

exp. 21/8 46.

Auf Ihren mittelst gehorsamsten Bericht vom 5. d. M. in Abschrift mitgetheilten Befehl der K. Regierung Inspection wird Ihnen:

1, daß die Ihnen Charakter von 1810 für den Amtsbürgermeister Schrag seither dem Landgerichte Kirchheimbolanden zur Vornahme einer Revision der Rechnungen von Schultheißen und Bürgermeistern von 3 1/2 Monaten aufgetragen,

2, daß dieser Schrag an seiner jährlichen Besoldung von 1800 Gulden rheinisch noch eine Zulage von 6 Mon. 96 Cent. und an seinen Diäten von 6 Monaten 15 Centimentar haben, sonach folgen, daß der Schrag nun 1800 Gulden und 54 und nun zehnten Theilen um 35 Centimentar steigender sey;

3, daß aber - nur widrigenfalls dieses Verhältniß gleichlich Bürgermeistereien a und b. Landgerichts sey, welche sich nicht über die Oberschläge des Schrag erstrecken, und beziehen, daß nun ersteren Theilen der Schrag nun Diäten von 3 Monaten 52 Cent. und nun zehnten Theilen solche von 3 Monaten 72 Centimentar haben; sonach vorgesehen, daß durch diese Verhältnisse der Schrag so einst für Landgerichte, deinstens gewonnen ist, als nun durch die Ihnen Charakter sonst sollten.

4, daß nun diesem Schrag jährig Verhältnisse vorkommen zu Theil, statt der gesetzten Diäten oder Besoldungen bis zu nunmehr, Theil verhältnißmäßig sonder sey, und zugleich der Schrag nun abgestuften Diäten von 2. 48 kr. 2. 90 kr. 3. 10 kr. und 3. 40. bestätige, sonach zu verstehen sey, daß von seitens der Bürgermeister Amtes Oberamtsbezirk gestattet wurde

---

Pfälz.

Genehmigung des Valentin Wannier zum Feuerbeschauer

genehmigt

Feuerbeschauer

Valentin Wannier zum Feuerbeschauer zu Speyer durch Verfügung des Kreis- und Stadtgerichts zu Speyer vom 9. Juni l. J. bestätigt worden ist, so wird nunmehr unterm 20. Juli ohne weitere Verhandlung über die Wahl und Bestellung von Feuerbeschauern, wie solche vorgeschrieben sind, zu dem fraglichen Amte, zu welchem er für tüchtig befunden, in Pflicht genommen, und ihm das Nöthige eröffnet werden.

Nr 59,169. 20 Aug. 46.

K. Reg. d. d. d. J. in Speier.

Regierungsrath Schrag wird dem K. Landgerichte Kirchheimbolanden zur Vornahme einer Revision

exp. 21/8 46.

Auf Ihren mittelst gehorsamsten Bericht vom 5. d. M. in Abschrift mitgetheilten Befehl der K. Regierung Inspection wird Ihnen:

1, daß die Ihnen Charakter von 1810 für den Amtsbürgermeister Schrag seither dem Landgerichte Kirchheimbolanden zur Vornahme der Revision der Rechnungen von Schultheißen und Bürgermeistern von 3 1/2 Monaten aufgetragen,

2, daß dieser Schrag an seiner jährlichen Besoldung von 1800 Gulden rheinisch noch eine Zulage von 6 Mon. 96 Cent. und an seinen Diäten von 6 Monaten 15 Centimentar haben, sonach folgen, daß der Schrag nun 1800 Gulden und 54 und nun zehnten Theilen um 35 Centimentar steigender sey;

3, daß aber - nur widrigenfalls dieses Verhältniß gleichlich Bürgermeistereien a und b. Landgerichts sey, welche sich nicht über die Oberschläge des Schrag erstrecken, und beziehen, daß nun ersteren Theilen der Schrag nun Diäten von 3 Monaten 52 Cent. und nun zehnten Theilen solche von 3 Monaten 72 Centimentar haben; sonach vorgesehen, daß durch diese Verhältnisse der Schrag so einst für Landgerichte, deinstens gewonnen ist, als nun durch die Ihnen Charakter sonst sollten.

4, daß nun diesem Schrag jährig Verhältnisse vorkommen zu Theil, statt der gesetzten Diäten oder Besoldungen bis zu nunmehr, Theil verhältnißmäßig sonder sey, und zugleich der Schrag nun abgestuften Diäten von 2. 48 kr. 2. 90 kr. 3. 10 kr. und 3. 40. bestätige, sonach zu verstehen sey, daß von seitens der Bürgermeister Amtes Oberamtsbezirk gestattet wurde

dieser Böschungsmauern von der Mitte der Böschungen nach
oben zum Berg geschlossen Treppen zu verbauen;

5, dass der Berg wo die Böschungsmauern nachgebaut
werden, nur mit einer schrägen Böschung von 2 bis
2½ Meter Breite habe.

Es wird ferner vorgeschlagen, dass der steinerne Berg
von Mollen wo Bäume als der K. Forstbau-Inspektor sind
Böschungsmauern verbaut haben Cassen sichtsprache zu stellen
des Bürgermeisters Amtes) als zu schaffen wo keine
Böschungsmauern sind, schwächer ist, als sonstige den Vor-
schriften des Feldgeschworenen sind.

Es ist dringend das Gesuch nicht abzuschlagen, welches
die Gemeinde Obermoschel gestern stellt, dass gegenwärtig
hinter dem steinernen Berg (Mauerfalten) 3½ Meter
der Berg 3½ Meter breit sey, nämlich von dem
unteren Fuß um 54 mit um oberen um 35 Centimeter
breiter, ergänzend wo an manchen Orten nur mehr
Breite von 2 Meter, 2.48. und 2 Meter 50 Centimeter
sind; und der Berg durch die von dem Feldgeschworenen
verbauten Böschungsmauern wenigst mit Rücksicht des Abfalls
dringend breiter gemacht ist, als er nach dem
Plane Gesetz sein soll.

Es wird weiters gewünscht dieses Gesuch als ein gemeinsames,
welches auch Rechtens der Bürgermeisterei
der Gemeinde sind, welche in seinem
Schreiben an das K. Land Commissariat v. 28 Oct.
1845 selbst erklärt, mit dem K. Feldgeschworenen wissen in
dem besten Einvernehmen zu stehen, so dringend
dringend zu einer stattgefälligen Verfügung sey, sowie
von dem K. Land Commissariat bereits günstig sey, wenn
günstigen Momenten war, wenn Seits wird nicht er-
wähnen ist und voraussichtlich auch nicht wird Seits

+ in seiner gestrigen Sitzung

≠ Mauer des Feldgeschworenen gestern

* ein Abschlagen

≠ gegen den Feldgeschworenen

regierten Räume, dass die gestrigen Regierungsrichter der
Rheinprovinz das Feldgeschworenen gesetz hinzugefügen sey,
wodurch eine über die Abschätzung der Bausteine dieses
Feldgeschworenen eine vertrauenswürdigere Versicherung zu besorgen
gestanden. [Artikel 9 Vent. XIII art. 6.]

Bauten diesen Bausteinen bereits neue sich die Hypothek-
Lungen über diesen Gegenstand eigentlich der K. Berg-
gen gerichtlichen Gesetze vorzulegen mit dem Einverstandnis-
sen Antrage, dass realisirter des Bürgermeisters.
Amts vorgenommen werden, die Acten selbst einzusen-
den auch sich beraufen zu lassen, oder sie auf dem
Civil gerichtlichen zu verfolgen, wenn das Gesuch
der Gemeinden dieses vorschreiben sollen.
Man verfügt den gefälligen Willfahrung Abschrift
und Anweisung der Gemeinderäthe.

N° 59,170. 20 Aug. 46.

An das K. Landcommissariat
die Abschätzung des
Gebäudes gestern
betr.

Gegenwärtig gestern Hinterlegung ist von dem
Gastwirth Spreiter von Alt d. M. gegen Abschrift
zum Abschätzen der staatsbürgerlichen Kosten und in
die Kosten ad 235 f 40 kr. 2 % gegenwärtig eingetragen,
da er bereits früher alle Vorbereitungen zur
Abschätzung getroffen, aber auf einen 10 Stunden
Gesetzgebungsstrecke in Kreuznach kommen zu müssen
hat, so ist er in gestrigen Hinterlegung zurückbehalten
worden, um Morgen auf Kreuznach abzureisen
abzuschätzen zu können.
Nach seiner für abgegebenen Erklärung ist er
bereits die Kosten schuldig für [illegible]

+ wegen der Steuerpflichtigkeit des Salters

bauchsässigten

pontard eingetragen, zu bezahlen, wenn sie seiner Abwesenheit
nicht entgegenstellen zu sorgen.
Die diesem Falle soweit wenn der K. Rent-Amt-Actuar
in Diedenhofen + realisirende seinen Beschluß Abzug
mit der Kostenliquidation, darüber Expedition sind.
gegen entstehende sich weiß entstehender Liquidation
seines Gehaltsabzuges unter Verfügung der Entscheidung,
letzteren gerichtlichen Falls einzuleiten ~~eingetragen~~ Bäume,
Bäume der nachgenannte eingetragen Bäume, ~~eines~~ schuldet
den Gerichtsvollzieher abgenommen ist.
Die Duplikat der Kostenliquidation ist der K. Obergerichts
Gerichtsdiener zustellen eingetragen.

N°. 59, 171. 20 Aug. 46.

An K. Berg. Dir.
der S. in Speier.

Contract ein gestempelt

exp. extra

Unter wegen des Vergütung dort der unterstehend
an das K. Rent-Amt Diedenhofen erlassenen
Verfügung beehrt man sich der K. Berg. die Gefälligkeit
Anzeige der Kostenliquidation mitzutheilen.

N°. 59, 172. cor.

An K. Bezir. in K. Landau

dem.

exp. eodem

Hiermit sich gehorsamst auf den Hochverehrten
~~ist~~ von dem Ablösen Gerichtsvollzieher wegen Mehrmiet zu
dem Charakter des Rent-Amt-Actuar in zu
dem Kosten ad 235 f 40 kr 2 ₰ verurtheilt, ~~wobei~~
wird Anzeige der Abtretung der von ihm noch zu
verrechnenden 10 Vergütung Gerichtsvollzieher in Landau
Landau mitzutheilen.
Dem K. Rent-Amt Diedenhofen ist zur Vor-
schreibung der Kosten mittelst Leitung hoch von hier

und directe die Gerichtsvollzieher Vergütung unter Hinzurechnung
auch die gerichtliche Abgangsverrechnung gegen der Gerichts-
vollzieher in Vergütung Gerichtsvollzieher übersendet
expedirt.

N°. 59, 173. 20. Aug. 46.

An K. Gerichtsvollzieher Depré
in Zweibrücken

Urlaub für den K.
Notar Advocat
Dethier Zweibrücken

exp. 21/8 46.

Der K. Gerichtsvollzieher in Landau, Depré dahier
auf den Grund eines ärztlichen Zeugnisses der
auf sechs Wochen Gesuch eines Urlaubs zur Herstellung
seiner Gesundheit ein Urlaub auf die Dauer von
sechs Wochen ertheilt worden ist.

N°. 59, 174. cad

An
die K. Inspection des
Landwehrbezirks
in Landau

Die Gefälligkeit
der Polizeidiener
dahier in Landau
betreffend.

Unter Bezug auf Verfügung vom 15. d. Mts. wird
der K. Inspection des Landwehrbezirks in Landau
Anzeige gemacht, daß der Polizeidiener Depré dahier
auf den Urlaub von sechs Wochen abgereist ist.

N°. 59, 175. cad

An K. Landkommissär
dahier.

Die Kleidungsstellung
der Polizeidiener
betreffend.

exp. cod.

Indem wir K. Landkommissär dahier
vom 11. dieses d. Js. in Betreff der Kleidung
der Polizeidiener, welche in Landau, ist die
K. Regierung der Pfalz zufolge hoher
Entschließung vom 12. d. Mts. den Tragung
der Uniform Hut und ordinairen Riegel
anzuschaffen Hosen und Dienstbuch nöthig besteht.

№ 59, 176 — 30. Augst. 46.

Hl. Stadtpfleg. Lossius

Verfangstand für den Johann Gottlieb Schmidt von Kainsbach, bett.

exp. 21/8 46.

Gnadengesuch des Gerichtsdieners Martin Fichtel von Dobich, bett.

exp. cad.

Gnadengesuch des Johann Georg Schmidt von Kainsbach, bett.

Laut Protokoll der Königl. Regierung des Rezatkreises vom 13. d. Mts. wurde demselben die ihm wegen Mißhandlung seiner Ehefrau zuerkannte 3monatliche Gefängnißstrafe erst vom 1. Oktober 1846. an gerechnet.

№ 59, 177 — cad

Hl. Stadtpfleg. zu Flachslanden

Gnadengesuch des Martin Fichtel von Dobich, bett.

exp. cad.

Zufolge höchsten Reskripts des k. Justizministeriums vom 14. d. Mts. haben Seine Majestät der König dem von der Polizeidirektion zu Ansbach unterm 10. Juni 1846. gegen Georg Konstanz Fichtel zu Dobich wegen Bedrohung seiner Ehefrau die 30tägige Gefängnißstrafe gerichtlich bestätigt, Allerhöchstdieselben jedoch zu gestatten geruht, daß der Vollzug dieser Strafe erst vom 1. November 1846. an gerechnet werde.

Hievon wird Hochlöbl. Stadtgericht in Kenntniß gesetzt.

№ 59, 178 — cad

Hl. Stadtpfleg. Lossius

Gnadengesuch des Taglöhners Johann Georg Hörrig von Hohenberg auf sein Ansuchen um Begnadigung wegen Mißhandlung seiner Ehefrau Katharina Hörrig, bett.

exp. cad.

Se. Maj. wollen dem Taglöhner Johann Georg Hörrig von Hohenberg auf sein Ansuchen um Begnadigung wegen Mißhandlung seiner Ehefrau Katharina Hörrig, welche laut Reskripts des k. Justizministeriums vom 14. d. Mts. nach Inhalt der Vollziehung vom 21. Juli 1843. seine Bestrafung vom 21. Juli 1843. bis 21. August 1846. zu verbüßen hatte, nicht gnädigst gewähren.

№ 59, 179 — 21. Augst. 46.

Se. Maj. des Königs

Bauernbursch Jakob Wasem von Dalheim, bett.

exp. 21/8 46.

Se. Maj. des König haben dem Bauernburschen Jakob Wasem von Dalheim, welcher wegen Mißhandlung seiner Ehefrau zu einer 6tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, auf sein Ansuchen gnädigst gestattet, daß der Vollzug dieser Strafe bis 1. Dezember d. Js. allergnädigst gestattet werden möge, damit derselbe während der Erntezeit mit seinem Weibe Versöhnung pflegen könne, weßhalb Allerhöchstdieselben auch die von k. Stadtgericht Flachslanden in seinem Erkenntniß ausgesprochene Strafe in eine Geldstrafe zu verwandeln geruht haben.

№ 59, 180. — cad

Se. Maj. des Königs

Den Gnadengehalt des Jakob Heinrich Lenny, bett.

exp. cad.

Mit höchster Entschließung des k. Justizministeriums vom 30. Juli d. Js. in Verbindung mit Allerhöchster Entschließung vom 4. d. Mts. ist dem Taglöhner Heinrich Lenny von Roth bei k. Landgerichte Schwabach vom 16. Juni 1836. zu Lingenfeld verursachte Verstümmlung des Leonhard Lenny mit der Strafe von 1 Jahr Zuchthaus, dann Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie Stellung unter Polizeiaufsicht auf Lebenszeit, dann Ersatz der Kosten und Schadloshaltung des Verletzten, endlich Tragung der Kosten des Strafverfahrens, worunter auch die Kosten der Vertheidigung, rechtskräftig erkannt worden, und Heinrich Lenny seine Strafe bereits vollständig überstanden hat, so wird Hochlöbl. Stadtgericht hievon in Kenntniß gesetzt.

№ 59, 181. — cad

Hl. Stadtpfl. bei Verhaftsentlassung gegen Nikolaus Haberling von Madenhofen wegen Mißhandlung, bett.

exp. cad.

Demselben die Constituirung seines Vertheidigers, Advokat Schloß in Ansbach, mit Vollmacht zu Führung der Vertheidigung bei der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu gestatten.

Fz. Westphal. Ehefrau

№ 59,182.

Sa. 21. August 1846

Kl. Carabl über die Ma-
ria Westphal mit Ih-
rem Ehem.

exp. 24/8 46

Auf Requisition resolvirten E. M. in die Anklage wegen Verletzung des C. Consulats in Schleswig vom 7ten M. wider Ehefrau Maria Westphal, geb. Reimers, aus Hamburg, wegen Beleidigung des Königl. Preußischen Consuls Herrn Dr. Schmidthenner daselbst, und wegen Verletzung der Polizeistunde, und verurtheilten dieselbe zu einer Geldbuße von 5 Thlr. Cour. oder 1 Tag Gefängniß, und zu den Kosten, welche auf 18 ß. Cour. festgesetzt sind.

+ den 5. Revisionsgericht Neumann mit Ehemann

№ 59,183.

eodem

Gf. d. Westphal. Ehefrau

Gestattung der Haft des Martin Wesely mit Widerspruch

Cato.

exp. 22/8 46.

Auf Requisition des K. Westphälischen Amtmanns Herrn B. M. über Husum, den Arbeitsmann Martin Wesely aus Ostenfeld wegen Widerspruch und Widersetzlichkeit gegen die Execution des Gerichtsvollziehers Jessen, wie auch wegen Widerstandes gegen die Polizeidiener Jessen und Knudsen, welche um den Gerichtsvollzieher Jessen zu Hülfe kamen, zu verhaften, und bis zu Abtragung der Kosten, welche sich auf 3 Rbd. belaufen, in Haft zu halten, hat E. M. resolvirt, daß der Arbeitsmann Martin Wesely, wenn er sich nicht sofort zu Abtragung der Kosten, welche sich auf 3 Rbd. belaufen, bereit erklärt, in Haft zu halten sei.

№ 59,184.

eod

Se. Majestät Staatsminister Uhlich wegen Verhaftung Beckert w. Verpflegung betr.

exp. 22/8 46

Wegen der Verhaftung des Beckert, und wegen der Verpflegung der gegen ihn verhängten Festungsstrafe von 6 Tagen Gefängniß, hat E. M. resolvirt, daß Beckert, da er sich nicht ausweisen kann, und die Polizei von ihm selbst sagt, daß er ein Vagabund ist, mit dem Transport nach Rendsburg, wo er die Festungsstrafe abzubüßen hat, fortgeschafft werden soll, und daß die Verpflegung desselben während des Transports, wie auch während seines Aufenthalts in Rendsburg, bis zum Antritt der Festungsstrafe, aus der Staatscasse bezahlt werden soll.

15

Fz. K. 776.

№ 59.185.

Sa. 22ten August 1846

Verurtheilung des Erben Spindler aus Friedrichstadt betr.

exp. 24/8 46.

Der auf den Grund des Art. 334 C. pénal zu einer Gefängnißstrafe von 2 Jahren verurtheilte Arbeiter Adam Spindler aus Friedrichstadt, hat sein wiederholtes Ansuchen wegen Verwandlung der ihm zuerkannten Festungsstrafe in Zuchthausstrafe, durch zu spät eingegangenen Rescript vom 10. Oct. v. Js. mit dem Bemerken abgewiesen worden ist.

Wie E. K. M. aus dem mitgetheilten Examinis des K. Krankenwärters Jürgensen mit mehrerem ersehen wollen, befindet sich der Inquisit Spindler an Atrophia (Abzehrung) des ganzen Körpers, welches Uebel ihn seither in Gefängniß zugestoßen, offenbar gelitten hat. Unter Berücksichtigung dessen, und da das K. Krankenwärter-Amt nicht mehr für zweifelhaft hält, daß Spindler, wenn er seine Strafe in Rendsburg verbüßen müßte, dort in kurzer Zeit sterben würde, weshalb es denn auch dringend wünschenswerth ist, daß Spindler nicht in Rendsburg sterben möge, so hat E. M. resolvirt, daß Spindler, wenn er sich nicht sofort zu Abtragung der Kosten, welche sich auf 2 Rbd. belaufen, bereit erklärt, in Haft zu halten sei.

№ 59,186

eodem.

Fz. Fz. 776.

Feldbrandgesuch des Ludwig Günther aus Bickwedel Cato.

exp. eod.

Auf E. K. M. allerunterthänigstes Gesuch des Heinrich Ludwig Günther Einsassen in Friedrichstadt um allergnädigste Dispensation von dem Erforderniß der Erlangung Kindervaccinirung mit der Lymphe Kuhpocken mit Friedrichstadt, wo Supplicant seinen Wohnsitz hat, mit Gutachtlichem Bericht vom 6ten d. M. wird E. K. M. allergnädigst resolvirt, daß Supplicant, da er seine Kinder vaccinirt hat, und die Pocken bei denselben gut angeschlagen haben, auch Attest beigebracht hat, daß seine Kinder gesund sind, und daß in Friedrichstadt keine Pocken herrschen, die Dispensation ertheilt wird.

+ mit der ersten Post

forum) über die Hinterlassenschaft seiner Mutter errichtet ward.
Beide Verlobte sind protestantisch

K. K. M.

Verehelichung der Anna Maria Kunz von Cappsweyher mit Fälschung von Akten in Amerika betr.

exp 24/8 46.

No 59,187. d. 22 August 1846.

Indem ich Ew. K. M. die von dem 3. Staatsprocurator zu Landau mir übergebenen Untersuchungsakten bisher geleiteten Verhandlungen gehorsamst vorlege, begleite ich dieselben mit folgenden ehrfurchtsvollsten Bemerkungen —

Im November des Jahres 1839 kam dem Bürgermeister zu Cappsweyher auf amtlichem Wege ein zu New-York in Amerika aufgenommener Todtenakt des dorthin ausgewanderten ehemaligen Bürgermeisters Beck aus Cappsweyher zu, welchen derselbe, da die Echtheit des Aktes nicht bezweifelt werden konnte, in die Civilstandsregister der Gemeinde Cappsweyher transkribirte. —

Die Ehefrau des genannten Beck beabsichtigte nun im Monat Dezember v. J. in der Gemeinde Oberlustadt zu einer zweiten Ehe zu schreiten und producirte zu dem Zwecke vor dem dortigen Civilstandsbeamten eine Ausfertigung des erwähnten Aktes. Dieser Beamte glaubte aber, die beantragte Eheverkündigung und Trauung nicht vornehmen zu können, weil er in Erfahrung gebracht hatte, daß man in dem Wohnorte des Ehemanns Beck zu Cappsweyher den wirklichen Tod desselben allgemein bezweifelte. Er fühlte sich dadurch veranlaßt, dem 3. Staatsprocurator zu Landau seine Bedenken vorzutragen. Dieser ~~Staatsprocurator~~ nahm nun eine nähere Untersuchung vor, wodurch sich folgende Thatsachen herausstellten:

1, Sämmtliche Kinder Beck's wurden allmählig durch Vermittelung eines gewissen Handelsmanns Wittersheim aus Weissenburg nach Amerika gebracht, dort, in New-York von einem gewissen „Walker" empfangen und auf das beste versorgt,

2. die Ehefrau Beck erhält aus Amerika ebenfalls durch Vermittlung des genannten Wittersheim fortwährend Unterstützungen, welche, wie Wittersheim dem Bürgermeister Baumgarten aus Cappsweyher schon wiederholt erklärt hat, von Beck herrühren, der in Amerika unter dem Namen Walker lebe und ein sehr wohlhabender Mann sei;

3. Nach Angaben Wittersheims läßt Beck seine Frau deßwegen nicht ebenfalls, wie bereits alle seine Kinder, nach Amerika kommen, weil sie einige Jahre nach seiner Entfernung ~~mit der~~ Mutter eines Kindes geworden sei, und er deswegen nichts mehr von ihr wissen wolle. Er wünsche vielmehr, dieselbe möge sich wieder verehelichen, damit er dann die Unterstützungen einziehen könne. —

4. Bürgermeister Baumgarten hat bei Wittersheim mehrere Briefe gesehen, die zwar mit dem Namen Walker unterzeichnet waren, welche er aber bestimmt als durch Becks Hand geschrieben erkannt hat.

5. Vor ungefähr 2 Jahren, also später als der fragliche Todtenakt+ ausgefertigt wurde, langte ein von Beck geschriebener, mit dem Namen „Beck" unterzeichneter und an den ehemaligen k. Landcommissär Gugel in Bergzabern adressirter Brief an, worin ein Zeugniß über die frühere Amtsverwaltung Beck's als Bürgermeister in Cappsweyher verlangt wurde. —

+(datirt vom 27 Aug. 1839)

Der Besitzer aller dieser letzteren erwähnten Briefe, der oft erwähnte Wittersheim in Weissenburg, hat sich jedoch erklärlicher Weise auf wiederholte Aufforderung des Bürgermeisters Baumgarten in Cappsweyher geweigert, dieselben vorzuzeigen. —

Nach einem erst kürzlich aus ~~New~~ New-York angelangten und von unbetheiligten Personen geschriebenen Briefe sollen sich mehrere Kinder Becks in New-York aufhalten, Beck selbst aber mit zwei andern Kindern sich im Innern Amerika's befinden.

Durch alle diese Umstände wird die Vermuthung, daß Beck noch lebe und sich entweder zu New-York unter dem Namen „Walker" oder im Innern Amerika's aufhalte, fast zur vollen Gewißheit erhoben, so daß dem in Amerika über sein ~~Ab~~ Ableben aufgenommenen Akt die Wahrheit nicht gegeben sein kann.

Schriftlich mit gutachtlicher Äußerung unter Zurückgabe der Akten

† Schätzung von Verletzten in Amerika betreff

Ich ersuche Sie, mir über den Maurergesellen Berk, welcher nach Amerika auswandern will, sich aber wegen einer Verletzung, die er sich vor 2 Jahren zugezogen hat, noch in Behandlung befindet, gefälligst Bericht zu erstatten, ob Berk nach seinem jetzigen Gesundheitszustande ohne Gefahr für sein Leben eine Seereise machen kann.

Königliches Landgericht Landau

Landau, den 7. August 1846.

Der Königliche Landrichter Schmitt

Vorlage von 7 auf Ansuchen von
A. Franz Schilling, Bäckermeister in Zweibrücken, für
1) Johann Jayant, Witwer,
2) Marie Jayant, ledig, ohne Gewerb,
3) Anton Baur, Schreiner
4) Anton Stefan Elisabeth Jayant, alle in Saargemünd
5) Michael Münch, Müller in Champignuelles
6) in Ranzig, 6) Anton Stefan Anne Marie Jayant in
B. Georg Schilling, Kaufmann in Zweibrücken, für
7) Nikolaus Noirtelle, Weinhändler zu Gütbe
stehen zu St. Benoit, Departement de la Meuse
in Frankreich wohnenden Erben

Nro. 39, 188

Landau, den 22 August 1846.

Kgl. Bayer. Landgericht Landau

Landau, den 22 August 1846.

Nro. 39, 189.

An Königliches Landgericht Landau

Landau

Gutachtliche Äußerung über die Verletzung des Maurergesellen Jakob Doppler durch den Maurergesellen Georg Jakob Zwick

Auf das gefällige Ansuchen vom 7. d. Mts. Nro. 39, 188 beehre ich mich, Königliches Landgericht, über den Maurergesellen Jakob Doppler, welcher sich nach Amerika einschiffen will, und über den Maurergesellen Georg Jakob Zwick, welcher ihn verletzt hat, Folgendes gutachtlich zu äußern.

Jakob Doppler hat sich am 2. Juli d. J. Abends gegen 8 Uhr in der Wirthschaft des Bierbrauers Wagner dahier mit dem Maurergesellen Georg Jakob Zwick in Streit eingelassen, wobei Zwick dem Doppler mit einem Messer einen Stich in die linke Seite versetzte, welcher die Lunge durchbohrte. Doppler wurde sogleich in das Krankenhaus dahier gebracht, wo er bis zum 15. d. M. verpflegt wurde. Nach dem Gutachten des Herrn Dr. Schmitt, welches ich hier beilege, ist Doppler jetzt vollkommen geheilt und kann ohne Gefahr für sein Leben eine Seereise machen.

Ich ersuche Königliches Landgericht, mir das Gutachten des Herrn Dr. Schmitt gefälligst zurückzustellen.

Speier, den 22. August 1846.

Kgl. Bayer. Landrichter Schmitt

Gutachtliche Äußerung über die Verletzung des Maurergesellen Jakob Doppler durch den Maurergesellen Georg Jakob Zwick in Speier

Auf das gefällige Ansuchen vom 7. d. Mts. Nro. 39, 188 beehre ich mich, Königliches Landgericht, über den Maurergesellen Jakob Doppler, welcher sich nach Amerika einschiffen will, und über den Maurergesellen Georg Jakob Zwick, welcher ihn verletzt hat, Folgendes gutachtlich zu äußern.

Jakob Doppler hat sich am 2. Juli d. J. Abends gegen 8 Uhr in der Wirthschaft des Bierbrauers Wagner dahier mit dem Maurergesellen Georg Jakob Zwick in Streit eingelassen, wobei Zwick dem Doppler mit einem Messer einen Stich in die linke Seite versetzte, welcher die Lunge durchbohrte. Doppler wurde sogleich in das Krankenhaus dahier gebracht, wo er bis zum 15. d. M. verpflegt wurde. Nach dem Gutachten des Herrn Dr. Schmitt, welches ich hier beilege, ist Doppler jetzt vollkommen geheilt und kann ohne Gefahr für sein Leben eine Seereise machen.

Ich ersuche Königliches Landgericht, mir das Gutachten des Herrn Dr. Schmitt gefälligst zurückzustellen.

Speier, den 22. August 1846.

Kgl. Bayer. Landrichter Schmitt

Namen. Auch dem Barbier des K. Assessors in Landau ist es unbekannt, daß in derartigen Angelegenheiten eine Requisition durch das in gleicher Angelegenheit ergangene Urtheil in diesem Falle nicht begründet sein würde. Die gemachten Ausführungen deuteten auf die Nothwendigkeit hin einer Berichtigung des Assessors Urtheils, da es zur Charakterisirung der Klage von wesentlichem Belang ist.

Man handelt sich zu diesem Falle die gebührende Gerichtsgebühr mit dem Barbier des K. Assessors gegen seine gerichtlich gestellte Requisition zur Einsicht vorzulegen, was derselbe sich auf dem dem Exemplare beigefügten Protokoll Acta 4. anbeigemerkten Assessorsiegel, so sein auf Acta 18a. mit seiner Unterschrift.

Hr. Rechtsconsulent in Landau — obigen Extract — exp. 22/8 46.

N° 39, 190. — d. 22 Augst. 46.

Demselben 3, für 1, Peter Bloch, Handelsmann in Edesheim, 2, David Ehrhard, Metzger in Landau, 35 Carl Joseph Neuhaus, Kaufmann in Speier, insinuirte gerichtliche Protokunden zur Zustellung übersendet.

Hr. Rechtsconsulent in Landau — obigen Extract — exp. cod.

N° 39, 191. — cod

Demselben 1, Jacob Calle, Kaufmann in England, 2, Peter Klein, Zinngießer in Winzweiler, 3, Balthasar Reifenrath, Handelsmann in Kirchheimbolanden, 4, die Wittwe Bleßmann in Kaiserslautern, insinuirte gerichtliche Protokunden zur Zustellung übersendet.

Hr. Rechtsconsulent in Landau — obigen Extract — exp. cod.

N° 39, 192. — d. 22 August 1846.

Demselben 3, für 1, David Degenhard, Handelsmann in Burgalben, 2, Mayer Lisse, Handelsmann in Landau, 3, Ulrich Kahn, Handelsmann in Pirmasens, insinuirte gerichtliche Protokunden übersendet.

Hr. Hofgerichts-Advocat in Darmstadt — obigen Extract — exp. cod.

N° 39, 193. — cod

Zustellung einer auf Ansuchen von Jacob Kessel, Kaufmann in Germersheim, für dessen Feldmann, Handelsmann zu Hainchen, insinuirte gerichtliche Protokunde.

Hr. Lieut. 6t. Cuirassier Regiment in Münster — obigen Extract — exp. cod.

N° 39, 194. — cod

Zustellung einer auf Ansuchen von Stephan Kubel I, Landgrafl. Hess. Landbereiter a. D. für Georg Koch, Mundkoch Soldat bei dem 1. Cuirassier Regiment in Germersheim in Münster, insinuirten gerichtlichen Protokunde.

Hr. Appellationsgerichts-Präsident in Zweibrücken — obigen Extract — exp. cod.

N° 39, 195. — cod

Zustellung 3 auf Ansuchen von Martin Mann, Gastbesitzer in Landeshahn, für 1, Anna Barbara Schaeffer, Wittwe des Jacob Casimir von Frays, Baron a. Trarbach, 2, Baron Wilhelm v. Wangenheim 18 Jahren Gymnasiasten Carolina v. Frays, sämmtlich in Amweiler, insinuirten gerichtlichen Protokunden.

Hofgerichts-Advocat Kastell in Obigen Extract — exp. cod.

N° 39, 196. — cod

Zustellung des Königl. Rheinschreiberei vom 28. v. Mts. N° 9853. der Insinuations-Passirung von Wilhelm Friedrich Wolff in Landau übersendet.

Hr. Oberamtsnotar
in Tuttlingen
Protokollauszugsmandat,
Taxe
exp 22/8 46.

№ 59,197 — d. 22. August 1846.

Demselben mit Bezugnahme auf die höchste Entschließung vom 24. v. Mts. № 1942. die stellvertretende Verweisung von Adolph Mentz, Advokat in Tuttlingen übersendet, die für Johann Mentz, Bäcker in Spaichingen bestimmte Protokollauszugsmandat, mit dem Bemerken, solche demselben zu Handen zu stellen.

№ 59,198. — d. 24 August 1846

Pr. K. M.
Verstellung des Ludwig Krauß von Tuttlingen
exp. 25/8 46.

Ihre Zuschrift vom 20. d. Mts. womit Sie mir anzeigen, daß Ludwig Krauß von Tuttlingen, gegen welchen unterm 2. d. Mts. wegen Verstellung in rückgängigen Untersuchung verfügt worden, sich freiwillig gestellt habe, gab mir Veranlassung, Ihnen hiermit zu eröffnen, daß ich gegen die Freilassung des Krauß unter Sicherheitsleistung nichts einzuwenden finde.

№ 59,199.
nebst der Untersuchungsakten — sub dato.

Pr. K. M. Verhaftsvollzugsakten in Frauenhaftsachen.

Verhaftung des Carl Stedmann von Lang-Enzthal wegen Diebstahl.

exp.

Nachdem Sie K. B. Bezirksamts zu Frauenhaftsachen B. B. übersendet, um die Zuständigkeits-Frage und Strafmessungsverhältnisse des Johann Mentz von Hochstetten wegen Diebstahl und über das Gesuch selbst einen gutachtlichen Bericht zu erstatten

---

№ 59,200. — eodem

Pr. K. M.
Gnadengesuch des Inhaftaten Johann Adam Wolf von Kuhhardt um Erlassung eines über seinen Sohn Johannes Wolf verhängten Strafurtheils betreffend.

exp. eod

Hierüber ist K. M. des vollzogenen Untersuchungsakten des Johann Adam Wolf von Kuhhardt um Erlassung eines über seinen Sohn Johannes Wolf daselbst wegen Diebstahl verhängten Strafurtheils nebst den Akten zu gehorsamster Rückäußerung

---

gleichen ist hierüber unter dem neuen d. Bezirksamtsvorstand zu Tuttlingen und dem d. Landamtsassessor zu Spaichingen unterhaltenen Verhältnissen in Baden einstimmung mit dieser Commission K. M. zur allergnädigsten Schlußfassung gehorsamst anzustellen zu müssen.

№ 59,201 — d. 24 August 1846.

d. Regierung des Kreis d. des Innern
Untersuchung gegen L. Hafner von Bayer wegen Beleidigung des Landjägermeisters de Vallet betr.
exp 25/8 46.

Ihrem unterm 20. d. Mts. vorgelegten Bericht in der Untersuchungssache gegen Ludwig Hafner von Bayer wegen Beleidigung des Landjägermeisters de Vallet habe ich zu entnehmen, daß Sie die Verhaftung des Hafner für nothwendig erachten, weil derselbe sich bei seiner Freilassung geäußert habe, er werde sich an dem Landjägermeister de Vallet schon rächen, und weil der Verhaftete nicht in der Lage sei, eine Caution zu stellen.

Ich kann mich diesen Gründen nicht anschließen, da nach dem Gesetze vom 14. Juli 1845 die Verhaftung nur dann eintreten darf, wenn Gefahr im Verzuge ist, und wenn der Verhaftete sich weigert, Caution zu stellen. Beide Voraussetzungen sind hier nicht vorhanden, und ich finde daher keine Veranlassung, die Verhaftung des Hafner zu genehmigen.

№ 59,202. — eod

Hr. Stadtrath
in Mannheim
Ehrenbürgerrechtsverleihung an Ludwig Grünebaum von Münchzweyhof betr.
exp. 25/8 46.

Ihre unterm 16. d. Mts. mitgetheilte Entschließung vom 16. d. Mts. wodurch dem Israeliten Ludwig Grünebaum von Münchzweyhof die nachgesuchte Ehrenbürgerrechtsverleihung versagt wird, habe ich zur Kenntniß genommen.

Fr. Kl. Majestät

Die Bevollmächtigung des Advokaten Carl Bollmann in Zweibrücken, betr.

exp. 25/8 46.

Fr. Kl. Majestät legt in submissester Anzeige das Ansuchen des Advokaten Carl Bollmann in Zweibrücken, wonach Sie denselben mit Bevollmächtigung vom 28. Juli d. Js. mit Wilhelmine Clostmann, Tochter des daselbst verstorbenen k. Appellationsgerichtsrathes Carl Alexander Clostmann und dessen verlassenden Wittwe Charlotte geborner Zimmer, verehelicht hat, respective

N° 59,204. eod

Fr. Staatsprokurator daselbst.

Staatsrathsbericht für die Gebrüder Braun in Homburg, betr.

exp. eod

Zurücksendung eines Ministerialrescripts vom 17. d. Mts. wodurch gestattet wird, daß die Gebrüder Braun ihre einmonatliche Gefängnißstrafe respective in eine Geldbuße umwandeln und Entschädigung leisten. Endschaftsurkunde des Schmann dagegen zur Aufbewahrung der Akten von gleicher Datum zugestellt werden soll.

N° 59,205. eod

H. Staatsprokurator Hein

Staatsrathsbericht für die Gebrüder des Nikolaus Palm von Hörschied.

exp. eod

Denselben mit Ministerial-Rescript vom 19. d. Mts. zurückgesendet, wodurch gestattet wird, daß die Nikolaus Palm'schen Eheleute ihre wegen Körperverletzung erkannte 8tägige Gefängnißstrafe in eine Geldbuße von 1. November 1846. an rechnen.

N° 59,206 eod

Die daselbst anhängige Injurienklage des Peter Heid II von Forbach gegen den Advokaten Braun daselbst betr.

exp. eod.

Zurücksendung eines Ministerialrescripts vom 19. d. Mts. wodurch die Nikolaus'schen wegen Körperverletzung verhängte Gefängnißstrafe in eine Geldbuße umgewandelt und Entschädigung geleistet wird.

An die hzl. Regierung d. d. z. Spezial

Die Anschaffung von Mobilien für das hz. Landgerichtslokal Zweibrücken pro 1845/46 betr.

exp. 25/8 46.

Man genehmigt diesseitig, daß die hzl. Regierung die beantragten Anschaffungen von Mobilien für das hz. Landgerichtslokal zu Zweibrücken pro 1845/46. mittelst Regierungsbeschlusses vom 18. April d. Js. ad N.m Exh. 9109 k. die Genehmigung ertheilt hat mit der Modifikation, daß die Anschaffung der Bettstellen und Matratzen nur nach Maßgabe des wirklichen Bedürfnisses zu geschehen habe.

eod

N° 59,208

H. Staatsprokurator in Zweibrücken

Die Bevollmächtigung des Franz Sauner von Gimmeldingen betr.

exp. eod.

Fr. Kl. haben dem Ersuchen vom 20. März d. Js. vorgelegten Beobachtungsbericht des Arztes Eschbacher und Rechtsanspruch d.d. Neapel 20. August 1828. nämlichen Landgerichtes Zweibrücken zur weiteren Veranlassung mittelst 2 Beilagen zurückzugehen.

eod

N° 59,209.

Fr. Kl. Majestät

Protokollauszug pia, betr.

exp. eod.

Fr. Kl. Majestät legt in der Anlage 5 Einstands-Urkunden vor, wonach Franz Anton Heinrich Gebrüder Palm von Frauenkirchen Gebrauch machen und zur Landesfahne einberufen werden sollen.

pro.

Fr. K. Majestät

Krankenpflegszeugnis des Jacob Zimmer d. Lds. von Landau bett.

exp. 25/8 46.

№ 59, 210 24 August 1846.

Ingehorsamster Bericht, daß mir mittelst hochlöblichen Reskripts vom 24. v. Mts. zur Vernehmung vom 24. v. Mts. zur Vernehmung aufgetragen worden, bezüglich des Gesuchs des Jacob Zimmer v. Lds. v. Landau wegen Verabfolgung, eines für denselben am 1. Juli 1846. wegen Blödsinnigkeit bei Ihnen gemachten Krankenzeugnisses, wegen Zimmer zwey gesetzt worden Personen Zimmer am Landau Bericht vorzulegen. Zimmer nach dem System nach §. 70. Abs. 2. des Krankenzeugnisses gestellt worden sey, und wenn dies mit Beifügung beizufügen, die Beschaffenheit, in welcher sich Zimmer befindet, worüber Gutachten von 1866 fl. 1846. † das ihm in Gemäßheit zweyten Befund vorgefallenen mußte vorlegen Gutachten, bestehe Zeugnis † und aufklärenden Gutachten, dem Beschlusse d. Landcommissariats Landau, Gemeinschaft bezüglich der obigen Punkte rendia d. Landcommissariats d. d. J. in specie mit nachstehendes vor.

† die abschrift

Fr. Bezirksarzt.

in Landau

Beschlusse des Landcommissariats Landau, wegen Verabfolgung eines Krankenzeugnisses für den Jacob Zimmer v. Landau betr.

exp. eod.

№ 59, 211 eod

Hr. Bezirksarzt Dr. Mayer in Landau wird gegen das k. Landcommissariats Protokollauszug Gutachten Krankenzeugnisses beauftragt.

Landau, den 15. d. Mts. mittelst Berichtes vom 15. d. Mts. mittelst Berichtes Gutachten, bezüglich des Jacob Zimmer v. Landau, wegen Verabfolgung eines Krankenzeugnisses, wird Ihnen auf Ihren Bericht vom 24. d. Mts. eröffnet, daß Sie das Gutachten, wie es Ihnen vorgelegt worden ist, ohne Beifügung einer Beschreibung des Zustandes, in welchem sich Zimmer befindet, worüber Sie Gutachten abzugeben haben, dem Beschlusse des k. Landcommissariats Landau, Gemeinschaft bezüglich der obigen Punkte rendia d. Landcommissariats d. d. J. in specie mit nachstehendes vor.

16.

№ 59, 212. 24 Aug. 46.

An den k. Bezirksarzt Dr. Mayer bey dem Bezirksgerichte Landau, Landau in Landau.

Dem Gesuche des Jacob Zimmer v. Landau wegen Verabfolgung eines Krankenzeugnisses wird nicht entsprochen.

exp. 25/8 46

† laut dem Gesuche des Act. Lit. F. № 420 des Akten Protokolls.

Da die Bestimmungen über die Verabfolgung von Krankenzeugnissen, wie Ihnen bekannt ist, in der Absicht getroffen worden sind, daß der viel mißbräuchlichen Verwendung solcher Atteste durch Simulanten, welche sich der gesetzlichen Militärpflicht zu entziehen suchen, möglichst gesteuert werde, so können Sie sich nicht bestimmen finden, ein solches Zeugnis † für den gegenwärtigen Fall auszustellen, da Sie sich nicht überzeugen können, daß der Gesuchsteller Jacob Zimmer wirklich an Blödsinnigkeit leide, und daß dieses Uebel einen solchen Grad erreicht habe, daß er zu keinem Militärdienste mehr tauglich sey.

† ein solches Zeugnis

Da Sie aber dem Gesuchsteller Gelegenheit geben wollen, sich über seinen Gemüthszustand vor einer Commission auszuweisen, so werden Sie hiermit angewiesen, denselben zu einer Untersuchung vor dem Bezirksgerichte Landau, Landau, wo sich auch die Akten befinden, vorzuladen, und sich mit dem Bezirksgerichte Landau, Landau, wegen Bestimmung der Tagfahrt, und wegen Beiziehung eines Gerichtsarztes, welcher Ihnen bei der Untersuchung zur Seite stehen soll, in Einvernehmen zu setzen.

Nach der Untersuchung haben Sie sich mit dem Bezirksgerichte Landau, Landau, wegen Abhaltung einer Tagfahrt zu benehmen, und dann Ihr Gutachten über den Gemüthszustand des Jacob Zimmer, und über die Frage, ob derselbe wirklich an Blödsinnigkeit leide, und ob dieses Uebel einen solchen Grad erreicht habe, daß er zu keinem Militärdienste mehr tauglich sey, mit Beifügung der Akten, und mit Beifügung einer Beschreibung des Zustandes, in welchem sich Zimmer befindet, worüber Sie Gutachten abzugeben haben, dem Beschlusse des k. Landcommissariats Landau, Gemeinschaft bezüglich der obigen Punkte rendia d. Landcommissariats d. d. J. in specie mit nachstehendes vor.

† und schriftlichen Gutachten

Gemeindeämtern unter sich, um den Brunst in gros-
sen Gemeindeställen auf den Markt zu bringen, die Bauern
von denselben weiterhin zu halten, und so die
Preise nach Belieben zu steigern. Zu diesem
Zweck zu verhindern ergehen folgende Befehle verfügt
und:

+ erhalte ihre Brunst auf den Markt stärken sollen,

a, dass sie den Bauern vorlügen, die Gebirgsdörfer
seyen in Abgeschlossen & Bauernbeständen von den
benachbarten Marktorten um so viel so viel entfernt,
und es seyen 2ff Meilen hingestellt worden, die
nicht zurückkehrt werden seyen, als wenn sie
nicht den Bauern gefiehlt, [illegible] so dass sie nicht
zurückkehren könnten;

a, dass sie, um die Bauern von dem Besuche der
Märkte abzuschrecken, die ihnen ihre Brunst nicht
zurückgeben wollten, und sie nun zu Markt gebracht
haben, den beschleunigten Abgang durch zu hinter
treiben suchen, dass sie das Gerücht verbreiten, die
Brunst sey brandig, [illegible] dass sie
Bauern ihre Brunst nicht zurückgeben,

≠ falsch

b, dass wenige Tage vorher wie von der jüdischen
Gemeinschaft wenige hundert Pfalzer Landbewohner
Juden Rosen auf den Markt kommen, sie Bauern
und geschieht ergeben, [illegible] (wenn sie Brunst
ergeben sind, so, wenn sie Gerücht über das
Fallen der Preise verbreiten, dass diese sie
den Bauern ergeben Brunstgegenstand auf den Markt
stehen sieht, die Brunst um den gewöhnlichen Preis
abkaufen; [illegible] wie ein Vorwurf gegen wenigen

+ wenn sie nicht als Eigenthum nirgends nachgewiesen ist,

Gründen behaupten, wogegen dann in der Regel die
Brunst + nicht abgefallt wird. Gefällt der Bauer Klagen
so entsteht er [illegible] um dass der Richter
einvernehmung, nicht gestattet, oder Rücksprung gestattet
haben, oder dass der Richter ein [illegible] verneint
Absehen Gerber ist.

Die Gerber haben nun ihren Gegend verrufen. Sie
haben an dem bestimmten Marktorte die Concurrenz der Bauern beschränkt, und allein Brunst auf
den Markt gebracht. Die natürliche Folge ist
dass sie [illegible] den Preis bestimmen Bauern,
[illegible] [illegible] der [illegible]
oder Abgeben nach derselben [illegible] durch denselben
Beamten festgesetzten Höhe bezieht [illegible]
ergeben müsste, ergiebt [illegible] ihre Absicht ergab,
und die Marktpreise verschwinden.

Aufgabe der Hilfspolizei Beamten ergibt ab dass
sorgfältig die Ehrenbeamten solche falsche Gerüchte ihre
Aufmerksamkeit zu richten, deren Ursachen und ihre
Quellen zu konstatiren und zu verfolgen
in geeigneter Richtung zu fordern, und so Anhaltspunkte
für weiteren Untersuchung zu gewinnen.

Von Seiten der Ehrengerichtsbarkeit ergeben
sich [illegible] nachdem Mag. Personen getroffen ergeben,
die geeignet sind, [illegible] Ehrenstrafe der
weiteren Verbreitung [illegible] abzuhalten.

Die gewöhnlichen Strafmittel reichen nicht
Bey Berg. der Gesetz [illegible] [illegible] sind Ehr-

† Kantar vertreten

† Stellvertretung oder

festsetzung über Abschätzungen mitzuteilen, so ergibt sich im Hinblick auf die Abschätzungsbehörde folgende Lage: Diese gehört † für das vorstehende nächste Gutachten die Bestimmung des Gemeinde mit Hinzuziehung der Abgeordneten an Gütern die sich der Kommissar ‡ nicht vorbehalten hat. Für diesen Fall ist es ~~nötig~~ dringend notwendig:

a, daß die K. Kreisregierungen den Bürgermeistern und Distriktsvorstehern die Notwendigkeit an das Herz legen, den Schätzleuten die Wichtigkeit einer absolut gewissenhaften Abschätzung nur mit der größten Genauigkeit zu erstellen, die die Festsetzung erfordert, daß vorgekommene Schätzungsfehler ~~fast~~ fast ausgemerzt vorgekommen werden, obschon gar zu oft hintansetzender Eifer dazu vorhanden wären. Die K. Landgerichts Präsidenten wollen in dieser Beziehung auch die K. Landgerichtsärzte um ihre Einwirkung ersuchen;

b, daß die K. Kreisregierungen sich weiter veranlaßt ~~sehen~~ finden die Schätzungen mitstellen, die neuen oder der neuen in Beziehung auf das vorgeschriebene Verfahren und in neuen gutachtlichen Aeußerungen geschaffenen Schwierigkeiten zu machen Gelegenheit hatten, damit ~~denen~~ dieser ~~dann~~ ~~dem Gesetz folge~~ das Ergebnis behufs in den Kreis einzelnen Landtages sich tatsächlich zu bestätigen, dagegen in neuen Landtagen vorgekommene Schätzungsfehler zur Anzeige bringen;

† ohne Abzug

c, daß die K. Herren Kreis Straßenbauräte den Distriktsräten K. Land Bauinspektoren † die Schwierigkeiten nachhalt machen, welche nach ihren Erfahrungen und Untersuchungen über gewisse einzelne Schwierigkeiten im Sinne des Art. 7. des Gesetzes vom 17 März 1868 das Gutachten zu gewärtigen wären, und gutachtlich dem General Kreis Straßenbauamt Bericht erstatten, in Fällen wo nach Art. 9. ein besonders verlangtes Gutachten zu erstatten ist.

Da im Laufe des nächsten Monats die Gemeinde Gutachten schon vorliegen sollen, so ist es notwendig daß den K. Land Bauinspektoren die bezüglichen Aufschlüsse ohne Abzug möglichst bald erhalten.

Den K. Herren Kreis Straßenbauräten habe ich die sorgfältige Beachtung und Aufsicht dieser Vorschriften nicht besonders zu empfehlen, da sie wissen daß öffentliche Interesse in so hohem Grade berücksichtigt haben.

N. 59,213. 24 Aug. 46.

L. Reg. Dr. des G. in Spr.
den Herrn Präsident der Gutsherrlichen Polizei hier.

Ref. 25/8 46

Im vorgestrigen Plenarsitzung der gesetzgebenden Kammer vom 7. dr. 12. d. M. brachte mein Kollege der K. Reg. Präsident der K. Kreis Regierung in Augsburg, über das Verfahren der Kommission für die Ablösung der Gutsherrlichen Polizei durch die Einsetzung der Gutsherrlichen Polizei durch die

Grenzgensdarmerie Abteilungen beizustellen, mit dem Vorsitzenden Rücksprache zu nehmen; dass

1, dass die von der K. Bezirkshauptmannschaft Braunau angeordnete Absperrung der von Deutschland abgehenden Straße nur mit der K. Landesregierung Einvernehmen wieder aufgehoben werden darf,

2, dass durch Erlass vom 24. v. M. die K. Bezirkshauptmannschaft Braunau von dem Ergebnisse der bisher gepflogenen Erhebungen mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt worden sind, die Gendarmerie Kommanden und die Gendarmerie Abteilungen mit der Leitung weiterer Erhebungen zu betrauen, dem Abgeordneten Josef Gruber, durch welche die Namen der Besitzer der Mühle mit ihrer Hilfe abgestellt worden sollen, nachzuforschen, und ihren Namen zu ermitteln, damit allenfalls die notwendigen Maßnahmen zur Leitung strafrechtlicher Verfolgungen getroffen werden.

Zur gleichen Mitteilung wurde dem Commando der K. Gendarmerie zur Kenntnahme der Gendarmerie Abteilung Braunau.

Gemeinderat Friedrich Herr Bericht das K. Bezirksamt Braunau gleichzeitig mündliche Vorstellung machen, darum Kenntnisnahme, in so weit sich die notwendigen polizeilichen Maßnahmen sind, dem gefährdeten gefährdeten Grenzen gleich möglichst zu können.

Es ist noch zu erwähnen, dass die für den nächsten Bezirk Braunau zuständige Höhe der Kartoffel- und Korn Preise einen Anhaltspunkt bezüglich der Festsetzung eines Höchstpreises bot, der, wenn nicht eine sehr niedrige Kartoffel Ernte prophezeit, wird, wenn nicht eine sehr niedrige Kartoffel Ernte prophezeit wird, wenn dann

+ in den 3 nächsten Bezirken

+ dazugehören auch in den nächsten Bezirken gewohnheitsmäßig Händler zu Verkäufern

Wenn voraussichtlich ist, [illegible] bedenklich für die nächste Gemeinde angesehen erscheinen muss, wenn nicht sobald als möglich die Getreide-Preise, durch festgestellten vollständigen Einkauf von Mehl, Kartoffeln u. Getreide und den Verbrauch, und Verarbeitung der Rückstände mehr herabgedrückt werden können.

+ Es ist notwendig, dass den Verantwortlichen der Gemeinden der französischen Besatzung zur Verfügung gemacht ist, der zu niedrige Getreide in Abrechnung durch zu stellen und dessen Einziehung durch Abgabe der französischen Behörde nachzuweisen. Das Anbot der Rückstände muss schon dieser nur einen Anhaltspunkt gegen die Anordnung der Ernte-Abgrenzung die sich in ungenauen Zahlen vor Übersicht oder Mangel schützen will und besonders den Abgrenzungen bedroht. Der Verbrauch welches eingegen der ganzen ist unter der ländlichen Bevölkerung herrschenden Gewohnheit nicht mehr gestattet, das Getreide nicht öffentlich diesen Märkten nicht zu bringen, wenn nur nicht dem Lande fremd, um seine Einkäufe zu bezahlen.

Den diesen Ausführungen muss dem Leute jedoch zugestimmt der Grenzsperre als der militärischen Notwendigkeit von der Grenze so weit als möglich zu bringen [illegible] die Anordnung

≠ dazugehören

den Gendarmerie-Offizieren nachgesetzt, und den
„Brigade- und Adjutanten der Artillerie und Ingenieurs
„Truppen gleich gehalten soll werden die Kreisdirektor-
„und Kreis-Polizeidirektoren [illegible] ernannt werden.
Eine solche Anordnung würde über Rangstand Bezeich-
nung im Art. 3. Titel II des Gesetzes vom 24 Aug.
1790. und Art. 46. des Gesetzes vom 22 Juli 1791 hinaus,
und könnte als allgemeine polizeiliche Vorschrift
sogleich von seiten der K. Regierungen befolgt wer-
den müssen. L'inspection sur la fidélité du
débit des Denrées [illegible] müsste bey den Gen-
darmen eben sowohl wie auf den Land stark stehen,
gerade regarden, eigentl aber doch den Gendarmerie-
Eine solche Anordnung fällt in Absicht [illegible]
Auf diesen Gesichtspunkt glaubte man nicht [illegible]
die Rangverhältnisse der K. Reg. zu ändern.

Eine andere gänzliche + Abänderung erscheint für
den [illegible] bestehenden Gendarmerie Offiziere die
Abänderung der Adjutanten für den Gendarmerie
dienst, gegründet in der Art, daß allen Gendarmen
der Generale Adjutant vorgesetzt wird, welche nach
den Befehlen von Landesregierungen oder gemischten
Departementen nicht [illegible] verfahren.
Die K. Oberstwachtmeister sind bereits angewiesen,
ohne Einverständniß der betreffenden K. Land Commis-
sairen diese Gendarmen zu benutzen, und in
Fällen wo Adjutanten bereits verschickt sind, die
nach Art. 9. des Gesetzes vom 17 März 1808

+ und verfolgenden

zu reisenden ersparen, jedesmahl dem Gen-
darmerie Adjutanten Befehl zu ertheilen.
Es würde damit der Absicht entsprochen,
a, die Generale mehr zu belasten, sich gegenseitig die Ausse-
hungen über das reglementsmäßige Benehmen mehr nicht
in ihren Standen reglementen Strafen [illegible] -
nachzusehen, die manche [illegible] der Offiziere
zu befolgen scheint, in ihren eigenen Standen
sich Gehalte zu bedienen, damit sein Generalmajor
über mehr der Wohlverhalte Anzeigen gemeinigt,
und sich dagegen in mehren Standen der Gehalt
zu mindern;
b, die Einziehung der K. Land Commissairen nach die
Bürgermeister der Generalitäts nachsuchen,
damit diesen die Observanz gegen das Publi-
cum, eine die [illegible] lasse, sondern sie mit
der gehörigen Ansehen und Respectswürdigkeit
zu verfahren.

Ob mehr eigentl Absicht in diesen [illegible] Anzeigen
an die K. Land Commissairen zu verlassen
sey, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Anordnung überlassen.

Es ist einer K. Reg. die [illegible] Anfrage
bezüglich der Gehalten Stelle, eigen mir bezügliches
Verlangen an die K. Land Commissairen [illegible] eigentl.

+ die Gehalten beschaffen,

Nº 59, 213. 26 Aug. 46.

An das Bez.-Amt in Zweibrücken.

Ueber den Antrag des Gastwirths Christian Schmitz, dahier in Speier wegen Abhaltung einer Kunstreiter Vorstellung betr.

exp. 26/8 46

Mit Bezug auf Ihre Zuschrift vom 18 d. M. Nº 5 eröffne ich Ihnen, daß ich gegen die Abhaltung der nachgesuchten Kunstreiter Vorstellungen in der Behausung des Gastwirths Schmitz dahier keine Anstände finde, daß jedoch die Kunstreiter Vorstellungen nicht in der Behausung selbst, sondern in einem abgesonderten Raume abgehalten werden müssen.

Ich ersuche Sie, diese Verfügung dem Gastwirth Schmitz gefälligst bekannt machen zu wollen.

Speier, den 26 August 1846.

Der Regierungs-Präsident
der Pfalz
Freiherr von Stengel

Nº 59, 214. exd.

An das Commando der 8. gendarmerie in Speier.

Betreff einer Kunstreiter Vorstellung in Speier.

exp. exd.

Man beehrt sich dem Commando der 8. gendarmerie Abtheilung über den Gesuchsantrag des Gastwirths Christian Schmitz dahier vom 24. d. M. welcher Ihnen in Abschrift beigefügt ist, gefällige Mittheilung zu machen, ob gegen die Abhaltung einer Kunstreiter Vorstellung in der Behausung des Gastwirths Schmitz dahier von Seite der gendarmerie Einsprache erhoben werde, oder nicht.

Man ersucht Sie, diese Mittheilung gefälligst binnen 3 Tagen gefällig machen zu wollen, damit man sich darnach zu achten wisse.

Speier, den 26 August 1846.

Der Regierungs-Präsident
der Pfalz
Freiherr von Stengel

Nº 59, 215 26 Aug. 46.

An d. K. Bez.-Amt in Zweibrücken.

Betreff einer Kunstreiter Vorstellung

exp. 27/8 46.

Durch Vollzug Ihres Bezirksamts gefälligen Erlasses vom 18 d. M. Nº 5 ist mir Ihre Absicht, die gegen die Gesuche des Gastwirths Christian Schmitz dahier wegen Abhaltung einer Kunstreiter Vorstellung in der Behausung des Gastwirths Schmitz dahier gegen mich erhobenen Anstände fallen zu lassen, bekannt geworden.

Ich ersuche Sie, dem Gastwirth Schmitz dahier gefälligst eröffnen zu wollen, daß ich gegen die Abhaltung der nachgesuchten Kunstreiter Vorstellungen in der Behausung des Gastwirths Schmitz dahier keine Anstände finde, daß jedoch die Kunstreiter Vorstellungen nicht in der Behausung selbst, sondern in einem abgesonderten Raume abgehalten werden müssen.

Ich ersuche Sie, diese Verfügung dem Gastwirth Schmitz gefälligst bekannt machen zu wollen.

Speier, den 26 August 1846.

Der Regierungs-Präsident
der Pfalz
Freiherr von Stengel

† in der Pfalz

Nachdem nun durch den Bezirksamts gefälligen Bescheid vom 18 d. M. die gegen die nachgesuchte Kunstreiter Vorstellung des Gastwirths Christian Schmitz dahier erhobenen Anstände fallen gelassen worden sind, so ersuche ich Sie, dem Gastwirth Schmitz dahier gefälligst eröffnen zu wollen, daß ich gegen die Abhaltung der nachgesuchten Kunstreiter Vorstellungen in der Behausung des Gastwirths Schmitz dahier keine Anstände finde, daß jedoch die Kunstreiter Vorstellungen nicht in der Behausung selbst, sondern in einem abgesonderten Raume abgehalten werden müssen.

Ich ersuche Sie, diese Verfügung dem Gastwirth Schmitz gefälligst bekannt machen zu wollen.

Speier, den 26 August 1846.

Der Regierungs-Präsident
der Pfalz
Freiherr von Stengel

† in der Pfalz

Durch neuerliche Bezirksamts gefälligen Bescheid vom 18 d. M. Nº 5 ist mir Ihre Absicht, die gegen die Gesuche des Gastwirths Christian Schmitz dahier wegen Abhaltung einer Kunstreiter Vorstellung in der Behausung des Gastwirths Schmitz dahier gegen mich erhobenen Anstände fallen zu lassen, bekannt geworden.

Ich ersuche Sie, dem Gastwirth Schmitz dahier gefälligst eröffnen zu wollen, daß ich gegen die Abhaltung der nachgesuchten Kunstreiter Vorstellungen in der Behausung des Gastwirths Schmitz dahier keine Anstände finde, daß jedoch die Kunstreiter Vorstellungen nicht in der Behausung selbst, sondern in einem abgesonderten Raume abgehalten werden müssen.

Die mir sich hohen Gastwirth Schmitz† haben Ihnen Ihrer Absicht Verfügung des Erlasses zur Hauptpolizeiaufsicht der Kunstreiter Vorstellungen die Kunst in diesem Raume nicht stören, wenn für die Fremden Polizei Platz eine entsprechende Höhe vorweist, die nun so beschaffen ist, als die Behörde ohnehalb sich Schein sind.

Die Aufsichtsbehörde des Hauptpolizeiamts ist sich, so wie die Entscheidung, durch diese Kunstreiter vorläufig meine Wahl zu der Frage leitend, ob die Aufhebung der gegen die Gesuche bestehenden Anordnungen in der Pfalz nicht sein soll, oder allenfallsigen Einsicht vorzulegen:

1, mein Schreiben der K. Reg. der Pfalz vom 7 Aug. d. J.
2, meine Erlass des K. Bez.-Amt in Speier vom 18 d. M.

† gänzlich

in Abschrift,

3, dass wo die übrigen Bezirksstrafanstalten
in den Bezirken Zweibrücken, Landau u
Frankth. verlassenen Abschriften zum Kgl. d. Abt.
dem K. Bezirksstrafanstalten in Zweibrücken in Ab
schrift des Allerhöchsten Erlasses bezüglich der Strafanstalts
verhältnisse, und dem Comando der K. Gendarmerie zur
Kenntnißnahme der Gendarmerie Mannschaft im Bereiche
mitgetheilt worden ist,

4, dass wo die K. Abtheilungen der Pfalz von denselben
Stellen verlassenen Anzeigen abschriften.

An die Redaktion des Amts- und Intelligenzblatts in Speier

Nr 59, 216

ad 27. August 1846.

Die Redaktion des Amts- und Intelligenz-
blatts übersendet unter beiliegend Abschrift
eines Erlasses des K. Appellationsgerichts des Kreis
vom 24. d. Mts, die Bekanntgabe während der
Kreisschranken Gerichtsferien betreffend, zur Einrückung
in das Amtsblatt.

Die Bezirksgerichte Landau, Zweibrücken und Frankenthal

Nr 59, 217

eodem.

Der Kgl. übersendet beiliegend Abschrift eines
Erlasses vom 24. d. Mts die Contumacialverfahren
betreffend, um solche und Abschrift
des art. 472 der peinlichen Gerichtsordnung gefälligst
auf dem Anschlage zu Landau und die Gerichtstafeln
zu verweisen Zweibrücken und Frankenthal
zu verweisen.

17

An K. Abt.

Nr 59, 218

27 Aug. 46.

Die Regierungsabtheilung
der in Landau verlassenen Stellen
gerichtsbothen betreffend.

+ durch Circulat
exp. 28/8 46.

Wenn die Stelle des Abgehen der Gerichtsbothen
Gleizer und Weber in Landau verlassenen 2 Gerichts-
bothen stellen für 23 Bezirksamter Kreisgerichten
und darunter 8 bezirks umgestellten Gerichts-
bothen, erachtet und wir für 8 Jahren als Surrogaten
verwendet Gehilfen für den + dienstthuenden
Gerichtsbothen Hautzmann in Anwendung.
Der K. Strafanstaltsverwalter in Landau hat die hiezu
Einleitungen mit dem hiesigen Bezirksgerichtsvorstande
zur Verhaftung dazu tauglicher Stellen in Vorschlag ge-
bracht:

1, den Georg Friedrich Hetzel von Zweibr.
den als Bezirksamt Kreisgerichtsbothen,

2, den gewesenen Gerichtsbothen Candidaten Alphons
Gleizer in Landau an die Stelle seines vor-
storbenen Vaters, unter welcher diese Ernennung nicht
bekannt gemacht sollten,

den Gerichtsbothen Johann Baptist Scherer in Edenkoben
und den Gerichtsbothen Adolphen Rauber in Bergzabern
das Präsidium des K. App. Gerichts ist diesen Vor-
schlägen beigetreten.

Diese Gutachten einige ist sey. K. Min. nicht den
vorgeschlagenen Gerichtern und folgenden abschriftlich
gefällige Benachrichtigung gefälligst vor.

Die Verwendung eines Gerichtsbothen bestens wir
in diesen verschiedenen Verhältnissen nicht nur wie
bezüglichen Stellen, oder in einer neugeschaffenen

gezeigt, wo der Dienst mit gewissenhafter Pflichttreue verbunden ist. Die solche Auszeichnung muß der Gemeinderath die Belohnung für treu pflichtgetreuen Amtsführung und die Anerkennung seiner Leistungen verbleiben. Ein fixer Termin zur Erhaltung des Dienstnotwendigkeit muß vorgezogen werden, wie bisher wenn gewesen, zu bezweifeln.

Es bin Anlegung mit den Auszeichnungen in so enge für die Auszeichnung der Gemeinde Bothen Georg Heinrich Felder von Gemeinderathe von Landau bestraften, vollkommen würdig erachten, Felder erhielt vor die erhaltenen dreißigjährigen treuen und mehr als 10 jährigen tadellosen Verwaltung gewissenhaft hat, Felder erhielt vor Kurzem den Bürgerbrief der ältesten im Dienste, Aeltesten seiner wohlversorgten Kinder ist, und die Gemeinde Verwaltung seiner Gemeinde Kasse und meinen würdigsten Leistungen von der Auszeichnung in nur mildesten Sinne abhängig.

Anlegung treue ist die Auszeichnung der Ernennung des Gemeinde Bothen Constantin Gleizer als Gemeinde Bothen in Landau, mit Anbetrachtung der bereits angestellten Gemeinde Bothen, von treuen wenig mit wohlerhaltenen Familien Verzeichniß und Kleidungsvorgen oder mit Bemerkungen mit ihren gesetzlichen Verhältnissen zu Aufgaben haben, mit begutachten, obgleich als Motiv gelten genannt wird, daß von dieser Auszeichnung die Ernennung mit 8 wohlversorgten Kindern abhängig.

Ferner bestätigt mit die mindeste Gemeinde Bothen, daß durch diese bevorzugte Auszeichnung der bedürftigste Bezirk ständig vernachlässigt werde. Wegen der zum

+ über die Festsetzung der Auszeichnungsbezeichnung

‡ das für Bürger gewissenhaften Dienst Auszeichnung

* dessen Sohn mit Landau ist

* für Andreas

+ der Gemeinde Gleizer

Gemeinde Bothen vorgemerkte jüngere Gleizer sich selbst gewissenhaften über eine wegen Verhaftung verfügen wollte, so könnte er mit darum gewissenhaft gewarnt, da die allerstrengsten Charakter. vom 20 Febr. 1845.+ (Amtsbl. 9.) auf die Gemeinde Bothen,* deren Ernennung [illegible] Kasse ist, deren Anerkennung findet. (Art. IV. 2°. al. 2. und 3 in Verbindung mit Art VI.) sie einen blos seiner Mutter mit ohne seinen Angehörigen die Verhaftung einer Kleinen Verbrechen gesetzlich schuldig. (Art. 206 – 208 des Civ. Gesetzb.)

Gemeinderath dürfte treuen sich mit in Betracht gezogen zu werden verdienen, daß allein (Kenntniß die einstimmige Anerkennungsfrist der gewissenhaften Gemeinde Bothen Gleizer dessen Familie sich Kleidungsvorgen und gesetzt sind, einzelnen seine Leistungen der Art einer, daß er sich mit schönen Auszeichnungen hätte versehen können. Allein mit allen wohlgezogenen Verhältnissen lebte er mit gewissen Sinn, sieht Equipage mit gewissenhaften, einen Gemeinde Bothen Felder [illegible] mit Vorgang gewissenhaften, oft in einer Kleidung mehr als ein solider Gemeinderather in drei Monaten wahrgenommen hat. Wegen er mit dringlichen Kleidung seiner Familien durch Ordnung, oder durch Verhältnissen vorgezogen, wird bedurft sein, so dürften es sich fragen, ob die Pflichtgewissen Anerkennung mit solchen Familien gewissen einer Auszeichnung würdig wären, dadurch daß der allerstrengsten Gemeinde einer solchen Familien gewissenhaften Dienst vorgemerkt gewesen, mit Anbetrachtung von Bürgerbrief gewissen Verhältnissen wohl gerechtfertigt sein?

Vorstand der Landauer Gleiser der Deutschen Fürsorge, so wurde sie in der ersten Woche Landau nicht stehen.
Dann Erholung ist nicht durch die Anstellung des 10ten Arztes bedingt, denn alle zugezogenen Gemeinderäthen noch 10 Krankenhäuser mit bestimmten Aerzten versehen, und der ab sich schon als besonders wohlhabende Gemeinde betrachten müsste, wenn sie einzig und allein die Anstellung des Gemeinde Arztes zu Christ gründet, und nicht in Landau, die sich so manche der wohlhabendsten Vorurtheilsfreiheit gründige Gemeindeärzte zur Anstellung dieser bitten, ein Fehrer, Rauber und Schauerlich. – Der Deutsche Arzt sah die Anstellung +
Mann auch selbst die unglückliche Lage in welcher sich der seit 8 Jahren fungirende Gemeindearzt Clemens in Weingarten befindet, dürfte eine Anstellung einer Anstellung als Gemeindearzt übrigens sonderlich, musste der Militär verschonen, als die des Arztes der Landau Gleiser.
Auf die Gründe dieser Bemerkungen bringe ich [illegible] in Landau wohnenden Gemeindeärzten die besagten Gemeindeärzten Franz Xaver Schlee und Heinrich Bruder, und Johann Baptist Fehrer von Offenburg, deren Aussagen [illegible] verschlossen, geschlossen in Vorschlag.
Auf gemachten Vorschlag für die Anstellung der obigen drei Aerzte als Gemeindeärzten, können noch später gemacht werden, unter Berücksichtigung der [illegible]

+ von Fehrer als einer Militärangelegenheit bestimmt. –

Fünfter wöchentlicher Bericht.

№ 59,219 d. 18. August 1846.

Fr. Landolf.
Urlaub gesuch des Advokaten Gulden in Zweibrücken, betr.
exp. 28/8 46.

Ein [illegible] wollen den Advokaten Gulden dahier in Kenntniß setzen, daß Hochlöbl. Kreisregierung laut Hochlöbl. Ministerium vom 20. d. Mts. den nachgesuchten Urlaub für die Dauer von drei Jahren mit der Bewilligung [illegible] Reise ins Ausland ertheilt worden sey.

---

cad

№ 59,220

Fr. Amtsvorstand Golden
Urlaub
Urlaubsgesuch des Advokaten Golden in Zweibrücken, betr.
exp. cad.

Ein [illegible] in Kenntniß, daß [illegible] durch hochlöbl. Ministerial-Reskript vom 20. d. Mts. der erbetene Urlaub auf die Dauer von 2 Monaten mit dem Ersuchen ertheilt worden ist, daß die Polizei mit der [illegible] Einstellung der nächsten Gemeinderäthen [illegible]

---

cad

№ 59,221

Die hoch. Regierung d. d. Speier
Contumacial-Erkenntniß gegen Friedrich Freiherr von Cobenheim betr.
exp. cad.

Man benachrichtigt [illegible] Regierung [illegible] Friedrich Freiherr von Cobenheim [illegible] freiwilligen Todtung [illegible] hochl. Regierung [illegible] Contumacial-Erkenntniß [illegible] Vorschrift des Art. 472 des gerichtl. Verfahrens [illegible]

---

cad

№ 59,222

Fr. Amtsvorstand
in Landau
Krankenanlagegesuch
exp. cad.

Das mit Bescheid vom 12. Juni d. Js. vorgelegten Gesuch des [illegible] Arztes von Edenkoben, [illegible] in Frankenthal [illegible] erhalten [illegible] Bewilligung [illegible] Bemerkung zurück.

Hh. Staatsfohr
Lasser
Protokollarbezahlstation
exp 28/8 46.

№ 59,223 3 28 August 1846.

Ihro Kk. resolution wobei den mit Bericht vom 25 Juni d. Js. № 1377. vorgelegten Eingabe-Register, Ausfertigung von welchem in Nordamerika Gebrauch gemacht werden soll, mit den erforderlichen Beglaubigungen versehen, zur gnädigen Verfügung zurück.

ead.

№ 59,224.

Ihro Kk. Majestät
Strafaufschubgesuch
des Forstfrevlers
Hannß Küther IV.
von Kaiserslautern
Cattl.
exp. 28/8 46

Ihro Kk. Majestät liegt allerunterthänigst die Vorstellung bezüglich des rubrizirten Strafaufschubgesuches mit dem ehrfurchtsvollen Antrage gehorsamst bei, Seine Majestät wolle dem Hannß Küther IV. von Kaiserslautern, zur Abbüßung der 6 tägigen Strafe, in welche er wegen Forstfrevels verurtheilt worden ist, nämlich in den Tagen vom 4 bis 9 November künftigen Jahres, oder in den Tagen vom 11 bis 16 November künftigen Jahres, allergnädigst gestatten.

ead.

Hh. Staatsfohr
Lasser
Verfügung gegen
Johannes Kochler
von Zweibrücken, wegen
Einstellung des Tanzens.
Cattl.
exp. ead.

№ 59,223

Ihro Majestät wollen das Allerhöchste Cabinets-Schreiben vom 19 d. Mts. Seine Majestät den König Ludwig betreffend, die Einstellung des Tanzens bei Kirchweihen, Hochzeiten und Leichenbegängnissen, über die Einholung von Gutachten in den Ihro Majestät Höchstihren Hofgerichten zu Speier und Zweibrücken, allergnädigst genehmigen.

Se. Excellenz wollen das Allerhöchste Cabinets-Schreiben, die Einholung von Gutachten in den Ihro Majestät Höchstihren Hofgerichten zu Speier und Zweibrücken betreffend, mit dem ehrfurchtsvollen Anheimgeben, über die Einholung der Gutachten gefällig Allerhöchsten Orts Vortrag machen zu wollen.

Ihro Majestät
Ihro Majestät
Legalisation des Ge-
burtsbriefes des Ge-
orgs Philipp Pfalz-
graf von Colenbach
betr.
exp. 29/8 46.

№ 59,224. 3 28 August 46.

Ihro Kk. Majestät liegt allerunterthänigst die mittelst Reskripts des Kön. Staatsministeriums vom 14. d. Mts. Inhalts Allerhöchst der Philipp Georg Pfalzgraf von Colenbach, welcher in Frankreich geboren ist und dessen Legalisation durch die Königl. Gesandtschaft nicht erwirkt werden kann, weil Pfalzgraf Georg Philipp Wilhelm von Colenbach in Frankreich geboren ist, unter Allerhöchster Bestimmung des K. Land-Commissariats zu Germersheim erwirkte Geburtsschein, mit der ehrfurchtsvollen Anheimgabe, wegen Ertheilung der nachgesuchten Beglaubigung das Geeignete allergnädigst veranlassen zu wollen.

Hh. Staatsfohr
Lasser
Protokollarbezahlstation
Cattl.
exp. ead.

+ mit dem Bemerken

№ 59,225 ead

Ihro Kk. resolution wodurch die mit Bericht vom 16. Dezember 1845. № 2554. vorgelegten Geburtsacten des Daniel Gros von Martinshöhn und des Martin Arnstett von Hilst, von welchen in Frankreich Gebrauch gemacht werden soll, mit den erforderlichen Beglaubigungen versehen, zur gnädigen Verfügung zurück.

Daniel Gros erwarb nämlich am 10. Juny 1844.

[illegible] k. Zuchtpolizeigerichte Kaiserslautern wiederspenstig in Verfallung seiner Militär-Pflicht bestraft und seit dieß jetzige seiner Strafe noch nicht entlassen und Marsch-Route ist abhanden gekommen laut Erkenntniß vom 18. April 1838. wiederspenstig — nachdem selber sich freiwillig gestellte jedoch von seinem Regimente, in dem er eingereiht + und ist war, bis heute Freiung abwesend, und

Zustellung nicht erfolgen kann.

Pr. K. M.

No 59, 226.

f. 28ten August 1846

Verfügung des Advokaten Dr. Mayer in Zweibrücken gegen den k. Bauthauptmann Gugel in Kaiserslautern betr.

cam. 31/8 46

In gehorsamster Erledigung des hochlöblichen Ministerial-Reskripts K. vom 18ten l. Mts, die Klage des Advokaten Dr. Mayer in Zweibrücken gegen den k. Bauthauptmann Gugel in Kaiserslautern betreffend, beehrt sich E. k. M. unter gehorsamster Rückleitung des Prozeßakten-Duplikats gegenwärtige Erklärung des Beklagten, die einstweilige Entlassung desselben aus der Untersuchungshaft betreffend, ehrerbietigst vorzulegen.

Fr. Bezirksgerichtsdirektor in Landstuhl

Verfügung, betreffend Entlassung des Inhaftaten Heinemann von Landstuhl betr.

cam. 31/8 46

No 59, 227.

ddto.

Wegen Entlassung des Inhaftaten Heinemann von Landstuhl unterm 24ten l. Mts. in Untersuchung befangen gewesen, ist in der Erledigung meines Reskripts vom 21ten l. Mts. die Verfügung gegen den Verhaftsstand in Freiheit zu setzen.

Pr. K. M.

No 59, 228.

ddto.

Verfügung, betreffend Entlassung des Inhaftaten Heinemann von Landstuhl betr.

cam. 31/8 46

Auf Anlaß des Justizpolizeigerichts zu Landstuhl, wurde durch das k. Appellationsgerichts-Reskript vom 30ten l. Mts. K. Pr. No 59, 226 Jakob Fleischmann, Leinweber und Bürgerlieutenant in Landstuhl wegen eines Holzdiebstahls in Haft genommen.

+ Einlagenblatt

Nachdem aber Fleischmann nach Erkenntniß vom 6 November vorigen Jahrs, wegen dieses Vergehens zu 6 Monaten Gefängnißstrafe verurtheilt worden, so beehrt sich die Unterzeichnete Behörde gehorsamst anzufragen, ob Fleischmann nicht sogleich nach Verbüßung dieser Strafe, wegen des Holzdiebstahls, in Untersuchung gezogen werden soll, und ob die Einziehung der Kosten, welche durch die Untersuchung gegen Fleischmann verursacht worden, nicht auch zu Lasten der Gemeinde Landstuhl, welche den Holzdiebstahl begangen hat, zu verfügen sein dürfte.

Ferner beehrt sich die Unterzeichnete Behörde gehorsamst anzufragen, ob nicht auch der Bürgermeister Hönig in Landstuhl, welcher den Holzdiebstahl begangen hat, in Untersuchung zu ziehen sein dürfte, da derselbe bisher noch in dem selbst Ortsvorsteher, resp. Bürgermeister gewesen ist, und ob nicht auch die Einziehung der Kosten, welche durch die Untersuchung gegen Hönig verursacht worden, nicht auch zu Lasten der Gemeinde Landstuhl, welche den Holzdiebstahl begangen hat, zu verfügen sein dürfte.

C. K. No 59. 229.

f. 28. aug. 46.

Fr. Kl. Majestät

Verfügung von 3 auf Ochsenfuhren Brodlaibe Schmidt, Bäcker in Kaiserslautern, für R. Peter Schmidt, Bäcker in Kaiserslautern,
2) Johann Klein, Kalkgraber,
2) den Bäcker Johann Caroline Schlosser, beide in Dayton, Staat Pennsylvanien in Nordamerika
3) Johann Lemmle II. Handelsmann in Kirchheim, für
3) Joseph Collin, Schreiner in Bergstberg in sämmtlichen preußischen Erbstaaten

Gh. Staatsk. zu Fahrt
Protokollauszug
exp. 29/8 46.

№ 59,230 — 28. August 1846.

Demselben wird Behufs des Abzugs nach Kaiserslautern für Louis Germano in Neustadt eine Legitimationsschrift des mit indorsirtem Paß, Gesuch des Hofgerichts-Prokurators Eisenmann für die Ehefrau des Joseph Eisenmann, geborne Julie Heiligenstein, ihren Aufenthalt zur Besorgung ihrer Erbschaftsangelegenheiten

---

Gh. Staatsk. zu Klausen
obigen Betreff
exp. eod.

№ 59,231 — eod

demselben für Rudolph Neumann, Schreinermann & dessen Ehefrau Catharina Hagenmann Decker, beide zu Rollingen, ihre Legitimationskarten zur Bestellung abgenommen.

Gh. Staatsk. zu Klausen
obigen Betreff
exp. eod.

№ 59,232 — eod

demselben eine für Moses Levi, Handelsmann in Kleebachtal visirte Legitimationskarte zur Bestellung wieder abgenommen.

Gh. Hofgerichts-Präs. Mannheim
obigen Betreff
exp. eod.

№ 59,233 — eod

Uebersendung von 3 auf Ansuchen von
A. Isaac Liebmann, Handelsmann in Dreisbach für
1) Adolf Beuther, Handelsmann in Hochstetten
B. Franz Joseph Hagen, Handelsmann in Mannheim, für
2) Wilhelm Bodani, Handelsmann daselbst &
C. Heinrich Wilhelm Lichtenberger, Handelsmann in Ludwigshafen für
3 die Wittwe von Peter Groh, in Neustadt, sein in Mannheim, visirten Legitimationsprotokollauszug.

Pr. B. M.
die Agentenbestellung der Notariats-Akten in Bolchen betr.
exp. 29/8 46.

№ 59,234. — 28 Aug. 46.

Auf mittelst höchster Entschließung vom 15. d. M. genehmigten Antrag des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 25. d. M. genehmigen Gesuch des B. Notars Benedikt um Uebertragung der nebenherigen Notariats-Akten in Bolchen bis wieder ein Notar in gesetzlicher Weise bestellt sein wird, nachdem sich mit Polizeiattest, Leumundszeugniß, Vermögensstand & gehörig ausgewiesen hat, und gleichzeitig die vorgeschriebene Kaution mit 1000 fl. geleistet haben wird, ist der Agent Bernhard Schmitt in Bolchen mit Vorbehalt der Genehmigung des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises, sowie der Leistung der vorgeschriebenen Kaution mit 1000 fl. und nachdem derselbe sich mit Polizeiattest, Leumundszeugniß, Vermögensstand & gehörig ausgewiesen haben wird, zur provisorischen Besorgung der Notariats-Akten in Bolchen

+ ein Gutachten des Friedensrichters

Notariates in Bellheim sehr wünschenswerth und nothwendig, weil Germersheim als Festung des Nachts abgeschlossen wird, und die daselbst wohnenden zwei Notarien nicht nach dem Bedürfniß des Publikums namentlich bey schnell zu errichtenden Instrumenten ~~nicht~~ zugänglich sind. Daß gegen dadurch eine Einbuße in ihrem Einkommen erleiden würden, war vorauszusehen. Bemerkenswerth ist jedoch die Angabe des Notars Beuck(?) in seinem Gesuche, daß die drei Gemeinden Bellheim Kuhardt und Ottersheim ihm entzogen worden seyen, da sie ihm ein zugetheilt waren, und jedem Einwohner+ die Befugniß zusteht, denjenigen Notar des Landcommissariats zu gewinnen(?), dem er sein Vertrauen schenken will. Wäre es in-wirklich wahr, daß das Einkommen des Notars Beuck(?) nur solche Schmälerung erlitten hätte, daß er in Germersheim nicht mehr bestehen könnte≠, so ~~müßte~~ er sich nur veranlaßt sehen, seine Versetzung nach dem Notariatssitz Bellheim oder irgend ein anderes besseres Notariat zu verlangen, was bisher nicht geschehen ist. Das Petitum aber, daß die Notariatsstelle in Bellheim nicht wieder besetzt werde, bis einer der in Germersheim wohnenden Notare werde gestorben seyn, ist mit dem Bedürfnisse des Publikums durchaus unvereinbar, ~~[illegible]~~ und ~~[illegible]~~ verdient daß(?) wegen(?) wohl keiner Berücksichtigung.

+ vor wie nach

außer

≠ wie er angiebt,

könnte

Was nun die Wiederbesetzung der in Bellheim erledigten Notariatsstelle betrifft, so sind die beyden Notarien Benn in St. Ingbert im Bezirke Zweibr. und Kester in Altdorf+ als Bewerber aufgetreten, bezüglich welcher die Qualificationsnoten, in Ver:

+ im Bezirke Landau

18

+ der Praxis und

bindung mit dem Dienstalter,+ ~~und~~ sowie Familienverhältnissen für die Vorschläge maßgebend seyn müssen. Da über die Frage wem von Beyden billigerweise der Vorzug einzuräumen seye, durfte wohl kein Zweifel bestehen können, so hielt ich die Einholung des Gutachtens der k. Ath.(?) und Bezirksgerichts Präsidenten in Landau (welche der Präsident des k. App. Gerichtes für nachsichtlicher gutachtlichen Meinungsäußerung gewünscht hat) für überflüssig und verzögernd, zumal weil dies nicht vorgeschrieben ist,+ ~~[illegible]~~ und weil die Einholung eines solchen Gutachtens gegen das Ende des Geschäftsjahres ~~mit~~ ohne Zweifel eine nachtheilige Verzögerung in Besetzung der Stelle voraussichtlich ~~[illegible]~~ herbeigeführt hätte, da das Wohl der Bellheimer die baldige Wiederbesetzung dieser Notarstelle erheischt.

+ und ich mir von diesem Gutachten kein besonderes Resultat versprechen konnte, und zugleich

Der Ansicht des Präsidenten des k. App. Gerichtes pflichte ich bey, daß Notar Benn in St. Ingbert vor seinem Mitbewerber Kester allerdings vorzügliche(?) Berücksichtigung bey Besetzung der Notarstelle in Bellheim vorgezogen zu werden verdiene. ~~Beyder gleiche Qualificationsnoten~~ ~~ist~~ Benn ist um 3 Jahre früher geprüft worden, hat 3 Jahre ~~Jahre~~ Notariatspraxis mehr, und ist um 3 Monate älter im Dienste als Kester,

dem er in den Gerichtsverhandlungen die Ganzen nicht
unterschrieb. Auf Antrag seines vorgesetzten
Dekanates die Amtsentsetzung des Herrn des Pfarrers
Herrn von dem Herrn Dekan in seinem weiteren
Gegenwart ab.

Landeigener ernannt sich ersatzlos für das Pfarramt in
St. Georgen, noch für das in Altdorf, ernannt Herr- K. Ob.
vorgeschlagen einen der beiden Pfarrämter nach Belieben
vorzusetzen, wie bereits vorgestellter Pfarrer be-
zeichnet, wird bestätigt die Ernennung seines Amtsgehilfen
vorläufig zu, damit der Herr Pfarrer seine
Gesundheit vollständig wieder
Pflichten durch Landesverweisen der Pfarrei
Herrn.

Die Amtsentsetzung mit der Antrag des Präsidenten
des K. App.- Gerichtes bringen ist auf den von ihm
vorgebrachten Gründen für die Amtsentsetzung
der durch Absetzung gestraft ernannten
Pfarrer dem Pfarramts-Candidaten
Ludwig Martini von Landau in Absetzung
Dieser steht nach der Prüfungsliste der Pfarramts Candidaten
Schaumberg. Obgleich der ernannte, als auch Martini, damals
noch im Jahre 1837 seine Candidatsprüfung gehalten
wurde, um ein Jahr zurückgesetzt ernannt ist, weil ein
günstiger Umstand mehr entschuldigt hat, dürfte er
seinem Mitbewerber Schaumberg vorzuziehen.
Landeigener sind Vorzug in jeder Beziehung gleich vorzu-
schlagen gewesen.

Ob. K. Ob.

die Landeigener Gerichts-
schreiberstelle in
Speier betr.

exp: 29/8 46.

No 5985. 29 Aug. 46.

Das Präsidium des K. App. Gerichtes bringt
für die Ernennung der Landeigener Gerichtsschreiber-
stelle in Speier vor alle Bewerber treu
gehörten Landeigener Gerichtsschreiber bey dem K. App.
Gerichte Herr, mit an dessen Stelle
der gehörten Landeigener Gerichtsschreiber bey dem K.
App. Gerichte dem stellvertretenden Gerichtsschreiber
bey dem K. Land. Gerichte Herrn Heinrich
v. Bernard in Landau.

Gegen die vorgeschlagene Person nebst dem
vorgeschlagenen Gehaltsatze ergeben sich der Landeigener
Beziehe, wenn sich die Gesetzlichkeit unterschieden
wer bey geschlossen, in so ferne die vor dem Herrn
und dem Antrage vorgelegte Amtsentsetzung des
seit 20 Jahren tadellos fungierenden Gerichts-
schreibers Gasser von Germersheim als ein sinnreicher
strafbarer Grund vorgeschoben erscheint, seiner
Verwendung von die Gerichtsschreiber Stelle in
Speier, dessen Erledigung ist der bessere Be-
zeichnung seiner Kenntnisse vorzuziehen ist, (wie die Gesetzlichkeit beyder Stellen nicht
entgegenstehend dissentiren sollen) entgegenzusehen.
Die vorgeschlagene Stelle erhielt der K. Landeigener
Richter Nickel in Speier vorläufig auch in
der Person des Gerichtsschreibers Gasser die
gewünschten und beabsichtigte Aenderstellung
finden, da dieser als ein vorsichtiger Mann
bekannt ist, der ein Anlass zu irgend einer

Bestätigung ergehen soll. Dasselbe Gerichtsattest wolle
sich selbst weniger besser als die des ll Amtes
gerichtsschreibers Herr. Ehr. Brandstätter in Frank
sich dasselbe Gesuch in meiner diesem beigefügten
Empfehlungs Attestirung beigewendet, so sehe mich
die Ansprüche der übrigen Bewerber den Vorzug
gewinnen. diesen Fall scheint mir nicht zu bestehen
Ehrlich dasselbe nicht sich die vor mehr als 6 Jahren
verflossene Anstellung des Gerichtsschreibers Hasert
in besonderen den Anschein gehabt gegründet
gehabt erwarten, so dürfte diesem der Vorzug
vor Herr gebühren.

Dieser erlaube ich mir allergnädigste Fürsprache
zum Landgerichtsschreiber in Gerichtsamt nochmalen
für seine frühere Amtsführung als Vorzugswürdigster
und Amtsgerichtsschreiber-Examinant und
Gehülfe und bestens anzuempfehlen sey.

Da der Amtsgerichtsschreiber Hasert dem k. Appg. Ge
richt zweiten Rathe beschäftigt ist, dasselbe Amts-
Eifer und gründliche Amtsgerichtsschreiber Fer
Arbeiten kennen, sich für diesen Dienstbezeichnungen
ist der Art. 59 des Dekretes vom 6 Juli 1812
gewissenhaft muss, so habe ich diesen Gutachten
über das Gesuch des Hrn. Heinrich v. Bernard vernehmen.
Die daselbst verlangten Erkundigungen dürften sich
dem Gesuche Hasert zu Gunsten gestalten

Herrn Pastor Becker, mit Hasert der ältesten
Gerichtsschreiber, wegen sich muss über Anstellung
und Speier - die zu dem Bürgerlichen Landrec-

nächsten Richter, da er die Akten verloren hat,
und kein Protokoll vorlesen kann.

Die beyden Landgerichtsgerichtsschreiber Heller von
Frankenthal und Umbscheiden von Landgerichten
haben sich um die gerichtlichen Landgerichts-
schreiberstellen in Kirchheimbolanden und Ober-
moschel Hoffnungen gemacht, und wünschen
beyden Hoffnungen Erfüllung, und wünschen
beyden die festgesetzten Vorstellungen Zurückstellung
gewähren.

N°. 59. 236.

29 Aug. 46.

An k. Ass.

Die Landgerichtsstellen
der Landgerichts-
schreiber Stellen in
Kirchheimbolanden
und Obermoschel betr.

exp. 29/8 46.

Hr. k. Ass. haben gewünscht, dem Landgerichts-
Carl Jacobi von Obermoschel durch allerhöchste Entschlie-
ßung in dem Rheinkreis zu übertragen.

Landgerichts-Schreiber Mayer dahier von Kirchheim-
bolanden ist in Kurzem der gerichtlichen Stelle
verstorben. Es setzt daher an beyden Orten die
Landgerichtsschreiber Stellen erledigt.

Die zum beyden Stellen von Landgerichtsschreibern
eingereichten Anstellungs Gesuche liegen ist in
gegen beyfolgenden Verzeichnis, so wie die Gesuche
der Empfehlungen um jede Gerichtsschreiber Stellen
in einem abgesonderten Verzeichnis gehorsamst vor,
unter Beifügung des Gutachtens des Präsidiums
des k. Appg. Gerichtes.

Ich bringe in Anbetracht nochmalen,
die mir auf erhaltener Auftrag berichtet,
Dafür die Landgerichtsschreiber Stellen in

+ wiederholt Stellung in
Anstellung:

Diensteinbeauftragten, den Friedensgerichtschreiber
Ernst Zeller in Frankenthal, und

b, an dessen Stelle als Gerichtschreiber nach Frank. den 1831 geprüften Rechtskandidaten und jetzigen Polizeikommissär Wilhelm Mahla zu Neustadt,

II a, für die Friedensgerichtschreiberstelle in Obermoschel den Friedensgerichtschreiber Carl Umbscheiden von Lauterecken, und

b, an dessen Stelle zum Friedensgerichtschreiber in Lauterecken den 1838 geprüften Rechtskandidaten Joseph Greithgauer aus Otterberg(?).

Diese Vorschläge beruhen auf dem Dienstalter und den Qualifikationsnoten der Bewerber einestheils, und bezüglich der noch nicht angestellten geprüften Rechtskandidaten bezüglich der dadurch etwa zu besetzenden Gerichtschreiberstellen in Frankenth. u. Lauterecken auf der Ansicht, daß sich an diese, da sie zu den wenigst einträglichen gehören, kein angestellter Gerichtschreiber melden wird.

~~Frankenthal~~ Die Gerichtschreiberstelle in Frank. ist jedoch besser als die in Lauterecken, weßhalb der ältere Rechtskandidat Mahla dorthin in Vorschlag gebracht wird.

Sollten Se. K. M. jedoch vorziehen, den Gerichtschreiber Carl Umbscheiden im Hinblick auf seine noch am 16 Aug. 1845 erfolgte Ernennung zum Gerichtschreiber noch in Lauterecken zu belassen, so würde Wilhelm Mahla vorzugsweise zu- dienen als Gerichtschreiber in Obermoschel angestellt zu werden, Joseph Greithgauer dann aber in Frank. als ~~Friedensgericht~~ da die Gerichtschreiber Stelle in Obermoschel derjenigen in Frank. vorzuziehen ist.

Kgl. Generalkommissariat in Mainz
Urkundenzustellung(?) betr.
exp. 29/8 46.

No 59,237. d 29 August 46.

Demselben eine Abschrift von Naphtali Weill, Handelsmann in Landsheim(?), für Abraham Levi, Handelsmann in Worms, unter gerichtliche Urkunde übersendet.

Kgl. Oberprokur. in Coblenz
obigen Betreff
exp. eod.

No 59,238. eod

Derselben in Erledigung der Zuschrift vom 9. d. Mts. No 9131. die Insinuationsbescheinigung von Joseph Henrich, Gastwirth in Lauterecken übersendet.

Gr. Hofgericht in Mannheim
obigen Betreff
exp. eod.

No 59,239 eod

Den mit Zuschrift vom 10. d. Mts. anher gesandten Beschluß zur Zustellung an Margaretha Jacobi in Speier mit dem Bemerken remittirt, daß diese Adressatin in Speier unbekannt ist.

An das k. Kreis- und Stadtgericht in München
obigen Betreff
exp. eod.

No 59,240 eod

Insinuationsbescheinigung nach Ansuchen von Philippine Beck, ehemalige(?) Wirthin(?), für die kgl. bayer. General-Bergwerks(?)-administration in München insinuirten gerichtlichen Urkunde.

Hr. Generalst. in Cöln

Strohundenschinken

exp. 29/8 46.

№ 59,241. Cöln 29. Aug. 46.

Demselben Lauf Restanten von Aufgabe v. Hubert Wittgen Mathieu, Kaufmann in Zweibrücken, für 1 Frachtgut Loesch, mülheimer Schinken zu Dorn bei Simmern 2 Ctr. 1 Pfd. Tara Postsendung Stallmeister Strohunden übersendet.

cad

Hr. Kl. Majestät Staatsanwalt in Trier

exped.

№ 59,242

Indem ich Ew. Kl. Majestät den Empfang der K. Staatsprocuratur zu Zweibrücken nicht bekannt Eingabe unterthänigst zu bestätigen über den Diebstahl der Postsendung von Landau enthaltend die Requisition zur Entdeckung des Thäters einige Bemerkungen beizufügen und Euer Majestät unterthänigst zu Diensten zu stehen, habe ich mir gehorsamst zu bemerken, daß ich mich in Folge der mir von dem hohen Königl. Staatsministerium des Innern mitgetheilten Gründen zu Verfolgung dieser Angelegenheit nicht für competent halten konnte, und deshalb die Requisition an die Königl. Staatsanwaltschaft zu Trier abgegeben habe.

№ 59,243. cad.

Hr. Präs. in Landau.

Bericht des K. Präs. Bernhard betr.

Der Hr. Präs. mittelst Schreibens vom 24. pr. 28. d. M. verlangte Bericht vom 31 d. M. bis zum 4 Sept. l. J. gefl. mitzutheilen beauftragt.

exp. cad

№ 59,244. 31 Aug. 46.

K. Reg. Präs. der Pf. in Sp.

die Regierungs-Rechnungen u. Belege der Bezirksgerichte für 1844/45 betr.

exp 3/8 46.

Durch den höchsten Ministerial-Erlaß des K. Staatsministeriums vom 17 d. M. gefällt auf den Bericht der K. Reg. vom 12 Juli d. J. sind die von den K. Gerichtsbezirksstellen unter mit geprüften Rechnungen über die Verwaltung vom 1. Juli 1844/45 mit 435 fl 51 kr nachgewiesene Gerichtskosten-Mehr-Ausgabe gegen die Regierungs-Rechnungen der Bezirksgerichte für das Jahr 1844/45 gegen die Etats-Sätze angenommen worden, und dem Aktivrest der Kreis-Fonds Rechnungen für nothwendige Gerichts-Bedürfnisse genehmigt.

Indem wir nun den baldigen Empfang Ausfertigung gefällig bescheinigt, verbinden wir hiermit die Bitten um Benachrichtigung, a, gefällig Nummer der einzelnen Bezirksgerichte in der nachgewiesenen Mehr-Ausgabe enthalten sind, b, welche Posten wegen Unrichtigkeit gestrichen, damit die Bezirksgerichte dieses in Empfang gehörig vormerken können.

№ 59,245. cad.

K. Reg. Präs. der Pf.

die Ablieferung der besonderen Landwehr-Kasse mit Baaren Einlagen des Verwaltungs-Postens bey Hauptkasse betr.

expedad.

Auf den in Abschrift hier anliegenden Gesetz-Ministerial-Erlaß vom 18. d. M. über den Kriegsbestand Etats mäßige K. Regierung nehmen, welcher Auftrag der unterschriftlichen Vorstände in Beziehung auf die diesen gesetzliche Rückerstattung vom 8 Oct. 1845 auf die Anfangs vom 13 Sept. 1845

zugezogenen ist.

Die neue Instr. ist, das abgeschwächten Land und die früheren Hypothekenämter zu bezeichnen und das Erforderniß eines von der betreffenden Hypothekenbehörde, wenn die Hypothek in Mannheim mit Forderung von Bürgen und Bürgen abgeschwächten Landtheilen ist die Hypothek beizutragen sei, darauf wenn nach Feststellung der Pflichten der früheren Hypothekenämter erwiesen[+] können, ob noch andere nicht eingetragene Hypothekgläubiger bestehen,

+ lassen können

2, durch Veröffentlichung der großherz. badischen Regierung festzustellen zu lassen, ob und welche derartige Hypotheken auf den von Bürgen und Bürgen abgeschwächten Ländereien haften.

Der Gegenstand, von dem es sich hier handelt, ist von erheblicher [illegible] Natur. Es wären die Erben in Gefahr in der Lage eigentlich gar einen Überblick über diese Verhältnisse und die früheren Hypothekenämter über die eigentlich noch eingetragenen Hypotheken zu bekommen.

hypothekarisch eingetragen sollten.

An das großh. badische Hofgericht in Mannheim

Die Erhebung eines Beitrags betreffend.

Mannheim, den 31ten August 1846.

№ 59,246.

Gefällige Erstattung eines Gutachtens über einen gewissen Bürgen und Schuldner über die wechselseitige Vollstreckbarkeit von Urtheilen in Bürgerlichen Rechtssachen und über einige weitere in Beziehung auf die Vollziehung der Urtheile bezügliche Punkte auf Veranlassung des Großherzogl. Justiz Ministeriums vom 26. August 1846 zwischen Baden und Württemberg abgeschlossenen Vertrages vom 6. Juli 1846 Art. XXIV enthaltenen Bestimmungen.

Ref. Hofgerichtsrath Nebenius.

№ 59, 247.

Hr. Bürgermeister Schuler in Offenburg.

Verlangen Beitrag betreffend.

conc. 1/9 46.

Ew. Wohlgeboren wollen den seitherigen Bürgermeister Schuler in Offenburg in Landwehrpflichtsachen hiesige nächste Instanz vom 26. d. Mts. über die Aufhebung der Einberufung vom 25. d. Mts. des Infanteristen Bernhard Schuler in Offenburg betreffend

---

№ 59, 248.

Hr. Bürgermeister Fehrle in Todtnauschwand wegen Vorschuß Rückvergütung.

erl. conc.

Ew. Wohlgeboren erhalten anliegend den mittelst Hochfürstlich Fürstenbergischen Rentamts Todtnauschwand vom 26. d. Mts. Vorschuß Betrag von 200 fl. zu meiner weiteren Verfügung.

№ 59249 31. Augst 46.

St. Neustadt
in Oberbayern
Handelsgericht
wegen Jacob Wasem von
Diedrichshofen betr.

exp 1/9 46.

Ladungsanordnung und Mittheilung des Protokolls vom 27. d. Mts. worauf Jacob Wasem von Diedrichshofen wegen Gestattung einer Handlung zum Betrieb unzulässig zum Antrag von ihm Handlung unbefugter Weise vorgenommen Haftung mittelst 6 Tägiger Gefängnißstrafe anzuhalten ist.

St. Neustadt.
desgl.
Benachrichtigung von dem gegen Mayer von Kindsmannsburg erkannten Kauf- und Gewerbsuntersagung betr.

exp ead.

ead

№ 59250.

Demselben sein Mittheilungsschreiben vom 25. d. Mts. übersandt und von der dem Beklagten von wegen Contravention gestattete Handlung, Gewerbsuntersagung und dem Ladungsanspruch, wird der Mayer nach seiner Vernehmung Haftstrafe anzuhalten ist.

St. Neustadt
a. d. H.
Handelsgericht
wegen Jacob Federkeil
von Landau betr.

exp. ead.

ead

№ 59251

Der Rr. übersendet Ausfertigung der Verfügung vom 15. d. Mts. Jacob Federkeil von Landau, die Einwilligung zum Ausstand zur Festsetzung der gegen ihn wegen Contravention Gefängnißstrafe zur gesetzlichen Verfügung und der Verordnung vom 30. Mai 1816. (Amtsblatt Seite 14. № 1.)

Die
Bad. Handelsgericht
die Verhaftung vom 6. März
1841. wegen Gewerbsbetrieb
betr.

exp ead.

ead

№ 59252.

Auf die Zuschrift vom 8. Augst d. Js. № 4693. ist derselben zu eröffnen, daß die königlichen Verhaftungsbefehle zu Speier, Landau und uns bei dem Handelsgericht in Frankenthal, bei dem Friedensrichter in Germersheim, dem Landgericht in Germersheim & dem Landgericht Homburg zu Zweibrücken zur Verhaftung des Jacob Federkeil von Landau, wegen Gewerbsbetrieb ohne Gewerbsschein, Haftstrafe vollzogen werden können.

№ 59253 31 Augst 46

An
das Handelsgericht
in
Landau.

Disciplinar-Untersuchung gegen den L. Polizei Diener Krieger wegen Vernachlässigung betr.

exp 1/9 46.

Auf die in Betreff des Erlasses vom 26 Juni d. J. gestellte Anfrage wird eröffnet, daß wir keine Veranlassung finden für Aufhebung des gegen Polizei Diener Krieger verhängten Verweises Strafe einzuschreiten.

In Betreff der Frage, welche Maßregeln gegen Wirthe und Metzger zu ergreifen sind, welche Fleisch halten sollen, die sich noch nicht in Verfolg vom 27. Juni d. J. Regierungs-Intelligenz-Blatt Seite 1. Nr. 1. enthaltenen Vorschrift versehen haben, wird auf die Verfügung vom 15. d. Mts. Bezug genommen.

Die Protokolle wollen wir für Beylagen zu den Akten des Rubrizirten Betreffs, die sie nicht bereits zu den Akten sind, zu Einsicht vorstehen.

St. Ref. in L. Landau
Handels-Gericht gegen Jacob Ullmann & Cons. von Pirmasens betr.

exp ead.

№ 59254 31 Aug. 46.

Auf Anruf der St. Handelsbehörde von dem St. Notar Schmitt in Pirmasens wird Abschrift der von dem Bezirksgerichte am 7 März 1845 errichteten Akten zu verlangen, durch welchen der dem Angeklagten Jacob Ullmann von Pirmasens wegen Contravention gegen Gewerbsgesetz auferlegte Geldstrafe von 25 fl. in eine Gefängnißstrafe von 2 Tagen umgewandelt worden ist, und wird auf Art. 22. und 23 des in dem Anfrage-

breiß vom 17 v. M. zweifach vollzogenen Artikeln 35. 87. 88. 89. 90. des gerichtl. Strafverf. Gesetzb. dann noch der Art. 452. ib. vorgeschriebene Form, so muß zugleich auch vom Vorstande der k. Staatsbehörde + jedem Vorgesetzten öffentlicher Beamten vorgeschrieben sein, selbst die Klage wegen falscher angeschuldigter Verbrechen zu leisten. Diese Vorschriften ist nur eine Folge der obligaten Schlußsetzung daß die jede Verhandlungsakten von selbst fertig soll, zugleich zur Feststellung der Thatsache führt. Denn so vorsichtig kann die Gerichtsbehörde von einem Notar vorgelegten Abschrift eines Notariatsakts nicht annehmen, ohne sich von der k. Staatsbehörde ausdrücklich bescheinigt zu wissen, ob einer Verfassungsurkunde ohne einen vorgeschriebenen Artikel vorgelesen wird.

+ oder der k. Landesgerichts-präsident

+ in den vorgeschriebenen Artikeln einzusetzen

Daß die Verfassungsurkunde nicht durch Stempel-Papier, sondern durch gewöhnliches Papier mit dem Beifügen + durch Vorlegung der k. Staatsbehörde nachgewiesen, geschrieben wurde, ist nur durch die Gesetzgebung mit die Stempel-Gesetzgebung. (Art. 16. actes de vérité publique in Verbindung mit art. 24. ou non visé pour timbre des Gesetzes vom 13 brum. Jahr VII.)

Das dritte Erfordernis welche Verfassungsurkunde eines Akten vorlangen, haben vorliegenden Falles durch Art. 23 des Gesetzes vom 25 Vent. Jahr XI eine Spezialbestimmung gefunden, welche durch den Vorlegte dieser Vorschrift hervor. Daß sie ihrem Zwecke nach nicht durch öffentliche Beamte, welche im Gebrauche der öffentlichen Ordnung bezüglich seiner + vorgeschriebenen Verrichtung bezogene vorgelesen können, sondern daß sie das gemäß Gesetz über das gerichtl. Verfahren allein vorgeschrieben sey,

+ vorgeschriebenen

kann vernünftiger Zweifel nicht mehr vorgewaltet vorwalten. Denn die Verlesung eines Aktes in dem Prozeß von der Erlaubnis oder Vorzeichnis Gerichtsschreibers abhängig machen, heißen diesen die Entscheidung einräumen die Erlaubnis durch vorzuziehen ~~zu können~~ und die Parteiforderung stehen zu können, erscheint über die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit einer Gerichtsakte Entscheidung über den gesamten Vorzeichnisse und den Ausfertigungen der App. Gerichtes und Gerichtsschreiber. (art. 127. v. Holz. 228 & seq. des Gesetzb. über das gerichtl. Verfahren.)

Sey erlaubt dem k. Notar schriftliche Zeugen mitzubringen, die Verlesung des Aktes mittelst einer förmlichen Verordnung vorlangen, und sollte sie ihr vorgeschriebener Eigenschaft fehlen von dem Vorzeichnisse bestehen lassen. ~~um sicherer~~ dass der Notar die Verlesung Gebühr in seinem vorgeschriebenen Kostenverzeichnis bringen können, sein ~~dem Gerichtsschreiber~~ und dass die Kosten als Staatsbehörde Kosten zu liquidieren sind, scheint mir schon so eigentlich zweifelhaft. Auch sie müssen allen die Gerichtsschreiber wissen.

Das Conservatorium folgt zurück.

Nº 39,855. 1 Bogl. 46.

An den k. Notar Schmitt seine Zeugen mitbringen, die Verlesung des Aktes mittelst einer förmlichen Verordnung vorlangen, und sollte sie ihr vorgeschriebener Eigenschaft fehlen von dem Vorzeichnisse bestehen lassen.

Die Verlesung der Gerichtskosten-vorzeichnisse betr.

Cop. 1/9 46

Die k. Ktg. Dir. der k. in Speier hat beschlossen anzuzeigen, daß neuen Gerichtsschreiber zur Gerichtsbotschaft ihren Gerichtsvorzeichnissen über die zu bestimmenden ~~Gerichts~~ Vorschriften Kosten aufstellen und schreiben und sämtlich die Verlesung sehr vorschriftsmäßig. Sie Gerichtsvorzeichnisse ging selbst so

gerichtet, durch neuen Artikel des Strafgesetzbuches vom 14 Februar 1810 die Strafe der Einsperrung von 14 Tagen bis zu 5 Jahren festgesetzt, in Hinblick auf die Art. 82. und 144 des Gesetzes vom 18 Juni 1811 durch höchste Entschließung vom 27 Aug. d. J. anzuordnen, daß die für die Assistenz der Gensdarmerie durch Art. 1. des Gesetzes vom 29 Aug. 1813 (Bull. 520 No 9570 p. 190) vorgeschriebene Vorschrift bezüglich der Strafen bey Nichterfüllung der Strafgerichtlichen Vorladungen befolgt werden soll, wonach die Strafen der Simple Espagnat zu 7 und 14 Tagen nur 33 Francs, die des Mittel Espagnat zu 21 Tagen nur 40 Francs, und die des Groß Espagnat zu 28 Tagen und 42 Tagen nur 50 Francs betragen dürfen.

Die K. Hr Appellationsrichter Brauchitsch, die K. Bezirks Gerichts Vorsteher Mannhardt in Annweiler zu Landau, und die Friedensrichter so wie die Gensdarmerie Brigadiers des Landkommissariats Landau zu requiriren.

---

d. Abg. Dr. der L. in Sp.
die Anstellung der Friedens Richter betr.
exp 1/9 46.

No 59,256 i Dept. 46.

Die Landtagung des mittelst gehorsamster Zuschrift vom d. J. M. gestellten Antrages betreffend wird sich, Hr Abg. mein Abschrift der unterm heutigen an die K. Appellationsrichter erlassenen Verfügung mittheilen.

Hr K. M.
Vortrag über eben
exp. eod.

No 59,257 eod.

Es gehorsamster Vollziehung der höchsten Entschließung vom 27 v. M. über vorbezeichneten Vortrag liegt ist mein Abschrift der unterm heutigen an die K. Appellationsrichter erlassenen Verfügung unterthänigst vor.

No 59,258. 1 Dept. 46. Bezieht sich Antwort auf die gefällige Zuschrift vom 1. d. M.

An
die K. Regierung der Pfalz
K. d. J. u. d. F.
Speier

Die Landtagung Gensdarmerie-Patrouille der Landtags-Abgeordneten Landau betr.

exp 2/9 46.

Man hat Anstand genommen die von gefertigter Stelle hervorgehobene Frage, ob nicht auch nach der Königl. Verfügung vom 30. August 1817. auf die Distrikts-Patrouillen der Landwehr-Infanterie Jäger zu Pferd zu ziehen sind, so wie auch dem Inhalte des Art. 30. der angeführten Verordnung, daß die in diesen Artikel vorgesehenen Feld-Wachen Distrikts- und Kantons-Land auf die Wachträume Bezug haben, durch die vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Wachtags-Visiten Bezirks Räume und jeden mehr oder weniger über die Wirksamkeit einer Landwehr-Verordnung bestehenden Zweifel bey der Vollziehung derselben, daß der durch die Art. 31 u. ff. der Verordnung angeordnete Landtägige Distrikts Besuch sich dadurch nicht - nach dem Sinne der Gesetzgebung - durch Geldstrafen erzwingen lasse, weil der Betrag dieser Geldstrafen sich an jedem Orte nach Maß und an vielen Orten kaum den Geldstrafen selbst dieser weit übersteigen müßte.

Mehr um, - da außer der Verordnung vom 1817. keine andere gesetzliche Dokumente die militärische Kompetenz nicht regulieren - schon die nachteilige Anwendbarkeit von Geldstrafen auf die Wachträume der gesetzlich vorgeschriebenen Landwehr Visiten Wachtag protokollarisch vorgemerkt werden, so läßt sich nie, daß Geldstrafen zu verhältnißmäßiger Strafe zum Besuche der in der Verordnung vom 1817. [illegible] Wachten - Lokalen in der Nacht - vorkommen als gesetzlich vorgeschrieben betrachtet werden.

der Zuverlässigkeit eines solchen Zwanges
nämlich fast doch zunächst die Gefängnißstrafe
in Frage, die eine Beschränkung zur
Verfügung über die Freiheitsrechte der
Verurtheilten mit sich bringt. Es
gehört nun zu den Grundsätzen der
Strafrechtspflege, daß jede Strafe
schuldig macht, und jedem dürfte sich die
Frage der Frage, ob nicht dasjenige
die Zweckmäßigkeit solcher Verfügungen
Vollstreckung in Geltung und in Zweifel der
Anwendung liege, daß besonders
Bedenken gegen den
bezüglichen Gesetzbestimmungen des Strafrechts Magd
— über die Form und das Maß der Strafe
Lasten eine entsprechende Entwickelung
sich also nicht begründet darstellt.

Dann auf jenen Gesichtspunkt für die Strafe
Lasten muß aber dasjenige der Gemeinschaft
mich hinstellen, gestalten diesen Gesetzentwurf
und somit darstellt ihren Beruf nicht eben
wandelnd genug Kraft-Hemmung für Verbrechen
zu Strafen, den man in Interessen der
öffentlichen Ordnung zum Zwecke
und zweckmäßigen der Vollzug der neuen Organisation der
selben Schulen an den Besuch dieser Schulen
gesetzlich fest und knüpfen wollte.

Zum andern wird [illegible] nach dem jetzigen
Stande der Gesetzgebung die Frage, ob in
der Schule die Ordnungs- und Strafgewalt
Verfassung, gleich den Polizei-Verfassung
rechtlich sich durch Geldstrafen ausüben lassen
und genommen werden, die somit — andern
seits aber so bestimmt die Frage genommen
werden zu müssen, ob sich die Gerichte einer
Cognition für privatrechtliche mit negativem Resultate
den Fall

des Hauptzwecks Freiheits- und Ehrenstrafe
Verfassung von der Schul-Commission
bestraft, und das Opportune zu einer solchen
Straf-Verfügung gesetzlich nachgewiesen
genacht werden.

Noch ist es mit Interesse nicht gestattet, von den
den Vollzug von Straf-Erkenntnissen, die sich auf
die mit gesetzlichen Strafen bedrohten Handlungen
vom 20. August 1817. genommen, durch gesetzliche
Begnadigungen zu kommen, indem das Strafrecht
der Einwirkung der Gerichte in die gesetzlichen
der Strafvollstreckung vorgängigen Formalien bezüglich
unzulässig erscheinen läßt.

Es bestimmen übrigens die in der Schule
publicirten Art. 2. u. 7. Sect. III. des Gesetzes
vom 22. Dezember 1789 - Januar 1790.
folgendes:

Art. 2. Les administrations de département seront
encore chargées de toutes les parties de l'admi-
nistration générale, notamment de celles, qui sont
relatives:

3) à la surveillance de l'éducation publique
et de l'enseignement politique & moral.

Art. 7. Elles ne pourront être troublées dans
l'exercice de leurs fonctions administratives
par aucun acte du pouvoir judiciaire.

Aus diesen Bestimmungen folgt, daß; denn die
1. Regierung nach Maßgabe der höchsten
Ministerial-Entschließung vom 20. November
1833. und in Ausführung des mit Gesetzes-
kraft bekleideten Allerhöchsten Rescripts
vom 18. Oktober 1817. - bezüglich der
Strafordnung vom 20. August 1817. neue
besondere Instruktionen erlassen und

publicum würde, welche Maßregeln bezüglich
des [illegible] die
die feuerlösch-polizeilichen Zwecke zum Entwurf
der Baupolizeiordnung und der Feuerlöschordnung
noch wünschenswerth sein, — wie solche Forderungen
sich namentlich auf das gesetzlich[illegible] Conventionalmaß
der Brandmauern erstrecken dürften
würden, und unter welchen Umständen
eine Abweichung [illegible] der Vorschrift
für den Fall gestattet werden könnte,
daß das Vorhandensein der etwa zur Verwendung
des Gebäudes [illegible] der feuerpolizeilichen
Anforderungen und [illegible] vorhandenen
Feuerlöschanstalten den Feuer-Versicherungs-
oder anderen Interessenten [illegible]
zugemuthet würde.

Allerdings werden [illegible] solche
Feuerpolizeien die Vorschrift zu verlangen
sein die Höhe und das Maß der Wachsamkeit
(surveillance) der Feuer-Inspection
des Raths regulirten, eine Forderung, welche den
für sachgemäß, und insbesondere eine
Forderung zum Besitze der Feuerlöschanstalten
in der Lage zu applicirten?

+ allein, da die diesseitigen gutachtlichen Aeußerungen sich bloß auf den gestellten speciellen Antrag beschränken, so glaubt man sich über Vorschläge, so gern der Unterzeichnete solche zu machen, nicht aussprechen zu müssen, ob

+ Allein, da ich einen gutachtlichen Rapport [illegible] Begründung des Conventionalmaßes und festigen Raths abzustatten, welcher [illegible] ist jenen Vorschlägen unabhängig, so muß [illegible] mir die Frage, ob das gesetzliche Bedürfniß oder das Maß der Wachsamkeit [illegible] sich beschränken darf!

№ 59,259 i Appl. 46.

Pr. Assr. in K. Landsberg

die Abänderung der von der [illegible] Abnahme-Instanz [illegible] Brandmauern betr.

exp. 2/9 46.

Nach einer Mittheilung der K. Reg. Abt. des I. in Fr. vom 26 v. M. sind [illegible] Conventionalmaßen [illegible] [illegible] für gewöhnliche und 2 Steinmauern für gewölbte und 2 Steinmauern für gewölbte Feuerungen, sowie [illegible] Bad- resp. Arbeits-Raum bestehen.

Hiervon [illegible] ist Fr. zur gutachtlichen Aeußerung Verfügung der K. Feuersocietäts-Direktion in Berlin.

№ 59,260 ad.

Pr. B. M.

die [illegible] möglichst Abänderung der Akten mittelst der eisernen Thüren betr.

exp. 2/9 46.

+ Communen

Der Art. 13 des Gesetzes vom 25 Sept. d. J. schreibt vor, daß die Notariats-Akten in feuersicheren Gewölben, oder eisernen Thüren, oder Behältnissen dieser Gewölbe aufbewahrt werden sollen, um die Möglichkeit von Beschädigungen abzuschneiden, die nicht in den Zufällen der Feuersbrünste [illegible] liegen.

Die B. Inspection in Neustadt-Eberswalde hat hierauf Anlaß genommen in einem der B. Regierung in Fr. Dr. über d. [illegible] Vorschrift [illegible] wünschenswerth [illegible] [illegible] zu verlassen, daß bei Akten die vorgeschriebene Art durch einen bis zu fest gefügten [illegible] Thüren Abschluß [illegible] Feuerfalle eingeschlossen sind in Frankreich Brauch sey, und daß der Notar von Anfertigung der Akten Einsicht nehmen [illegible] Füllung [illegible] bescheinigen soll.

Auch die B. Communen Inspection in Herzberg [illegible] gutachtliche Aeußerung eingeholt haben, spricht sich für

die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Durchstreichung der leer gebliebenen Raumes bey Alinear und, ohne jedoch eine deßfallsige Verordnung zu verlangen.

Die über den Gegenstand gepflogene Verhandlung lege ich zur allergnädigsten Einsicht und weiteren Verfügung gehorsamst vor.

Es ~~ist~~ läßt sich nicht bestreiten, daß die beantragte Anordnung der Durchstreichung der nicht ausgeschriebenen Theile bey Alinear dem Geiste des Gesetzes entspricht, und die Sicherstellung der Notariatsakten gegen Zusätze bezweckt, durch welche die Parthien ohne Zuthun und Wissen des Notars geschädigt werden können.

Die Vorschrift einer deßfallsigen Verordnung scheint mir + im Geiste der Art. 15 u 16 des allg. Gesetzes ~~nicht~~ zu liegen und würde eine nicht unbedeutende Schreiberei veranlassen, wenn z. B. beurkundet werden müßte, daß auf jeder Seite 3 oder 6 nicht ausgeschriebene Zeilen durchstrichen worden seyen.

+ dagegen nicht

K. Reg. K. d. I. in Speier.

Die Einzeichnungs-Protokolle in Fallimentssachen betr.

exp. 2/9 46

N° 59261 1 Sept. 1846.

Aus den erhobenen und hier beyfolgenden Berichten der k. Staatsprokuratoren wolle ~~...~~ k. Reg. ersehen, daß bezüglich der Vollziehung des Art. 453 des Handelsgesetzb. ~~bey~~ von Seiten der Landesgerichtschreiber kein gleichmäßiges Verfahren beobachtet wird, indem einige das Original des Verifizierungs Protokolls anders eine Ausfertigung an das Handelsgericht einsenden.

Nach diesseitiger Ansicht ist die Einsendung einer Abschrift des gesetzlichen Verfahrens, weil die Aufbewahrung der Minuten der Akten, den der Gerichtschreiber aufgenommen hat, die allgemeine Regel ist (Art. 1040 der Prozeßordnung in Civilsachen und Art. 93 des Dekrets vom 30 März 1808) weil die Ablieferung des Originals nicht aus der Fassung des Art. 453 hervorgeht, (eben so wenig wie bey Art. 72 des Civ. Gesetzb.) und weil die Versendung der Originalien ~~mit~~ Nachtheile herbeiführen kann, zu denen die Kosten der Ausfertigung in keinem Verhältnisse stehen.

Ehe jedoch die Landesgerichtschreiber zur Beobachtung eines gleichmäßigen Verfahrens angewiesen werden, wolle man sich, gegen gefällige Rückgabe der Communikaten, die Ansicht der k. Reg. über diesen Gegenstand erbitten.

An die k. Staatsprok. bey den Bez. Gerichten.

Die Geschäftsberichte über die Strafrechtspflege betr.

exp. 2/9 46

N° 59262. 1 Sept. 46.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 25 Ap. d. J. erhalten die Herren Staats-Prokuratoren von ~~der~~ jeder der Tabellen A, B und C zehn lithographirte Exemplare 60, die bey einiger Vorsicht für 10 Jahre ausreichend werden.

S. K. M.

Begnadigungsgesuch des Martin Wetzly von Riedelsberg betr.

D exp 3/9 46.

Begnadigt.

No 59,263.

d. 1. Sept. 1846.

Der durch Urtheil des k. Bez. Gerichts zu Zweibrücken wegen verschiedener Holzdiebstähle zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten verurtheilte Martin Wetzly aus Riedelsberg hat das nebst Akten hier anliegende wiederholte allerunterthänigste Gesuch eingereicht, nachdem derselbe mit einem früheren ähnlichen Gesuche inhaltlich der allerhöchsten Entschließung vom 19 Juli l. Js bereits abgewiesen worden ist.

In diesem neuen Gesuche wird nun geltend gemacht, daß seit dem früheren Gesuche des Bittstellers dessen Schwiegersohn, der zugleich mit ihm verurtheilte Mathias Leig nach Amerika ausgewandert ist, mit Zurücklassung von Frau und Kind, welche nun dem Bittsteller zur Last ~~fallen~~ fielen, da dessen Tochter, die Ehefrau Leig, wegen Geisteskrankheit nicht für selbst für sich sorgen können.+

+ die nach dem Zeugnisse des k. Landcommissariats von Blieskastel ~~sich~~ [illegible] Schwangerschaft [illegible] sind,

Obgleich nun diese Umstände bei den Verhältnissen, wie sie in dem bei Gelegenheit des ersten Gesuches erstatteten allerunterthänigsten Berichte näher entwickelt sind, nicht bestimmen könnten, mich für einen allergnädigsten Begnadigungsentschluss [illegible] zu [illegible], so bin ich doch der ~~[illegible]~~ Ansicht, daß dem Bittsteller in Berücksichtigung derselben und seines hohen Alters allergnädigst gestattet werden könnte, seine Strafe in 3 Raten von je 2 Monaten abzubüßen.

No 59,264.

eodem.

An k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen

Begnadigungsgesuch des Jakob Vollmar von Waldmohr betr.

D expd

Das von dem Rubrikaten hierorts eingereichte allerunterthänigste Gesuch, welches sich als bereits beschieden nicht mehr zur Vorlage an die allerhöchste Stelle eignet, beehrt ~~[illegible]~~ man sich vorschriftsgemäß k. Regierung unter Beziehung auf das diesseitige Ausschreiben vom 10 Dez. v. Js C. A. No 57,129. zur weiteren Maßnahme ergebenst mitzutheilen.

S. K. M.

Begnadigungsgesuch der Witwe Michel in Eschthal für ihren Sohn Thomas Michel betr.

exp. 3/9 46.

No 59265.

d. 1ten Septbr 1846

Thomas Michel aus Eschthal ist ~~[illegible]~~ durch Urtheil des Assisen-Gerichts vom 27. Febr. 1843 zur Strafe der criminellen Einsperrung ~~in einem Hause~~ von 5 Jahren verurtheilt worden. Die That ~~anlangend~~, welche ihm diese Strafe zugezogen hat, ~~so verhält sie sich folgendermaßen~~ war folgende:

Seine Schwester Katharina Michel ist an den ledigen Georg Mathias Küntzler zu Eschthal verheirathet. Der Bruder ~~des~~ des letzteren, Johann Küntzler, ~~[illegible]~~ hatte ~~[illegible]~~ den beiden Eheleuten einen Korb geliehen, und als er ihn wieder zurückholen wollte, gerieth er mit seiner Schwägerin+, deren Mutter# und Schwester‡ in Streit, in Folge dessen er sich nach der Aussage dieser drei Frauenspersonen Thätlichkeiten erlaubt haben soll. Bald nach diesem Vorfalle schickte die Witwe Michel nach ihren Mannsleuten – worunter sie den verurtheilten Thomas Michel, ihren Schwiegersohn Georg Mathias Küntzler und ihren Bruder Nikolaus Kaiser verstanden hat – um den Johann Küntzler für sein Benehmen zur Rechenschaft zu ziehen, sobald sie ihn einmal begegnen würden.

+ Katharina Michel
# Witwe Michel
‡ [illegible]

Diese Drohung ging auch wirklich bald in Erfüllung. Schon am folgenden Morgen kamen die beiden Parteien auf einem Gang in dem [illegible] Wald zusammen. Nach kurzem Wortwechsel sprang der verurtheilte Thomas Michel zu und versetzte dem Johann Küntzler mit großer Gewalt einen ~~[illegible]~~ Hieb mit der Axt und zwar mit dem scharfen Theile+, der Axt, daß ihm ~~[illegible]~~ der Armknochen durchgehauen wurde, und eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 2 Monaten erfolgte.

+ in den Oberarm

Nach der gepflogenen Untersuchung und der eben [illegible] Aussage der Witwe Michel kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß Thomas Michel zu der That ~~[illegible]~~ aufgehetzt wurde, welche Aufhetzung bei ihm um so eher Eingang gefunden haben, als er damals erst 21 Jahre alt war.

Schon früher hatte die Mutter des Verurtheilten

No 59266 Jan 1ten Dgl. 1846.

An
den 2. Untersuchungs=
richter
in
Straubing.

Untersuchung gegen Martin
Grünwald von Neukirchen
wegen falschen Zeugnisses
betr.

cor. 2/46.

(N. die Akten Vor-
lage mit Bericht
rechts von dem
Landgerichts
Rentheier Frey.)

Nachdem die Untersuchungsakten gegen Martin
Grünwald von Neukirchen wegen falschen
eidlichen Zeugnisses vollständig sind, obgleich
wesentliche Berichte
von 20. v. M.: die Abhörsverhandlung des Zeugen
vom 26sten Merz gepflogen hat, und ferners
die nächste gütliche Abhörung jener Akten
möglich geworden ist, so ersuchen Ew. Wohl-
geboren den Auftrag zur ungesäumten
Abhörung, die oben die Akten gegen
Grünwald über die Beschuldigung
des Meineides = Zeugen mit wesentlicher
Beweis mit Abschrift vorgelegt werden, und
dieser Bericht oben Obsorgs = Vorlage
mit längerer mehr vorgelegt werden
kann.

Mit den Akten ist die Grünwaldische Rota
und eine Abschrift des gegen Grünwald
erlassenen Vorschreibens
und Vorsichts = Verfügung einzusenden.
Es ist dienstlich darauf zu halten
dass die Zeugenladung mit mehr Zeugen =
kosten, sondern so in Vorlage kommen,
als sie zu ihrem Zwecke dienen können,
somit in jenem Verdachte, in welchem sie
sich selbst gegenüber den Akten befinden.

Fr. L. 76. No 59,267 2ten Dgl. 1846.
nächstens Einlage

Untersuchung gegen Leonhard
Munk von Mauth
wegen Falschheit
eidlicher Aussage

Euer Hochwohlgeboren Vorlage unter
gestrigen Dato samt den Beilagen
haben Seine Exc. des k. Staatsministers
des Innern, Freiherrn von Schenk
Seiner Majestät des Königs zu
Bayern Wirklichen Geheimen Rath
etc. etc. etc.
zu Handen
Seiner Majestät des Königs zu
Bayern
Majestät
unterthänigst vorgelegt.

Seine Majestät der König haben
Sich gnädigst bewogen gefunden
Allerhöchstihre Genehmigung
zu ertheilen, dass
Thomas Michel, Inwohner
und Häusler zu Mauth
wegen falschen Zeugnisses
in Untersuchung gezogen
werde.

Euer Hochwohlgeboren
haben hiernach
das Weitere
gefälligst
zu verfügen.

cor. 3/9 46.

diplomatischem Wege die erforderlichen Verhandlungen gepflogen werden, damit der Entschädigungs-Anspruch [illegible] Mark und Mannheim wegen der gegen E. K. M. ausgesprochenen Beleidigungen durch die badischen Gerichte zur gebührenden Rache gezogen werde.

An K. M.

Ehedispensationsgesuch des Johann Müller aus Landau betr.

exp. 3/9 46.

No. 59268. d. 2 Sept. 1846.

E. K. M. wage ich hiermit ein allerunterthänigstes Gesuch des Johann Müller, Schuhmacher zu Landau, gehorsamst vor, worin derselbe um allergnädigste Dispensation von dem Ehehindernisse der Schwägerschaft bittet behufs seiner Wiederverehelichung mit der Catharina Steinbrecher aus Kranzweiler(?), Wittwe des zu Neustadt im Jahre 1838 verlebten Kirchner Gottfried Klein und leiblichen Schwester der ersten im Mai l. Js. verstorbenen Ehefrau des Bittstellers.

In Uebereinstimmung mit dem [illegible] den k. Landcommissär und k. Decanats-Pfarrer zu Landau glaube ich das Gesuch E. K. M. [illegible] auf den guten Leumund der beiden Verlobten zur allergnädigsten Willfahrung ehrfurchtsvollst empfehlen zu können.

Aus der ersten Ehe des Bittstellers sind fünf minderjährige Kinder vorhanden, damit das Vermögen derselben möglichst gesichert werde, dürfte dem Bittsteller aufzugeben sein, daß er vorerst über die [illegible] seiner verstorbenen Ehefrau ein Inventarium errichten zu lassen habe.

Beide Brautleute sind protestantisch.

An Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen.

Das Gesuch des Juden Martin Marx, Fabrikant und Kaufmann in Frankenthal um Befreiung von den Bestimmungen des Dekrets v. 17 März 1808 betr.

exp. eodem

No. 59,269. eodem.

Das mit der gefälligen Note vom 5ten d. Mts. ad N. Exh. 16,422. H. anher mitgetheilte, anbeigeschlossene Gesuch beehrt man sich nebst einem Berichte des k. Landcommissariats zu Frankenthal sammt zwei Beilagen zurückzuleiten

+ gleichzeitig aber auf die allerh. Entschließung in dem Abschiede für die Ständeversammlung vom 23 Mai 1846 §. 42. al. 2. (Gesetzbl. p. 235) aufmerksam machen zu müssen, wodurch der erhobene Zweifel gelöst erscheint.

da bei diesem Gesuche ganz dieselben Verhältnisse obwalten, wie bei dem des Juden Moritz Mayer aus Frankenthal, beziehe ich mich lediglich auf das diesseitige Dienstschreiben vom 13ten d. Mts., No. 59,119, jenes Gesuch betreffend, begnügen, ~~zu können~~. +

An K. M.

Remunerationsgesuch des k. Landcommissärs Falciola in Mutterstadt betr.

+ den Grund einer [illegible] erfahren

exp. 3/9 46

+ zu müssen

No. 59270. d. 2ten Sept. 1846

Der k. Landcommissär Vogt in Neustadt war während der Monate Juni & Juli l. Js. auf 4 Wochen durch höchstes Justizministerial-Rescript vom 22. l. Js. beurlaubt um zur Wiederherstellung seiner Gesundheit ein Seebad gebrauchen zu können.

Mit der Besorgung von dessen Dienstgeschäften wurde durch Commissorium des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 9 Juni l. Js. der k. Landcommissär Falciola zu Mutterstadt beauftragt.

In Folge hievon war derselbe genöthigt, mehrere Reisen von seinem Amtssitze Mutterstadt nach Neustadt zu unternehmen, wodurch ihm unvermeidliche Auslagen entstanden sind.

Zu seiner Schadloshaltung ~~begehrt er nun~~ spricht er nun in analoger Anwendung des art. 88 des Dekrets v. 18 Juni 1811. Reiseentschädigungen an, welche zusammen die Summe von 58 fl. 48 kr. betragen.

Indem ich E. K. M. das desfallsige Kostenverzeichniß nebst den sonstigen Akten gehorsamst in Vorlage bringe, glaube ich ehrfurchtsvollst beantragen zu müssen, es wolle die Anweisung des angegebenen Betrags allergnädigst verfügt werden.

Kgl. Rentamt [illegible] in Landau

Die dem Forstschutzbediensteten Koeplinger und Forstgehülfen Bauder [illegible] Vergehen der Körperverletzung betr.

expcd.

No. 59,271 eodem

Unter Bezugnahme auf das nebenstehende Dienstschreiben der k. Kreisregierung vom 20 d. Mts. [illegible] E. R. in die Anlage, [illegible] Administrativ-Akten gegen [illegible] um gegen die [illegible] Untersuchung einzuleiten und das Resultat mir seinerzeit vorzulegen.

An Königliche Regierung des Isarkreises in München

Untersuchung gegen den Bauern Joseph Edel zu Schönau wegen Körperverletzung betr.

exp. 7/9 46.

No. 59,275

München, 8. Sept. 1846

Indem auf die mit Bericht vom 27. Juli d. J. vorgelegten Akten zurückgegeben werden, haben wir zu bescheiden, daß wir uns mit Ihrer Ansicht, daß in dem Verfahren des k. Landgerichts Erding gegen den Bauern Joseph Edel zu Schönau wegen Körperverletzung keine Nichtigkeit vorliege, einverstanden erklären.

Dem k. Landgerichte Erding ist hievon Eröffnung zu machen.

Der k. Regierung des Isarkreises wird in Folge Berichtes vom 27. Juli d. J. eröffnet, daß wir uns mit Ihrer Ansicht, daß in dem Verfahren des k. Landgerichts Erding gegen den Bauern Joseph Edel zu Schönau wegen Körperverletzung keine Nichtigkeit vorliege, einverstanden erklären.

Dem k. Landgerichte Erding ist hievon Eröffnung zu machen.

exp. 7/9 46.

An die k. Regierung des Isarkreises in München

Untersuchung gegen den Bauern Joseph Edel zu Schönau wegen Körperverletzung betr.

exp. 7/9 46.

No. 59,276

München, 8. September 1846.

Der k. M. Sagt ist hiermit die allerunterthänigste Anzeige gemacht worden, daß der Gerichtsdiener Bernhard Blum, Hufschmied und Besitzer des Anwesens No. 86 zu Landau, nachdem derselbe mit den Akten geschickt war, gegen die Verfügung vom 8. März 1846 zur allerunterthänigsten Folge des Allerhöchsten Rescripts vom 6. Juli 1823 die Zustellung der Vorladung zur Verhandlung vom 20. April 1846 in Betreff der Anzeige des Bauern Joseph Edel von Schönau wegen Körperverletzung verweigert habe.

Da diese Verweigerung, wenn sie sich bestätigen sollte, eine Verletzung der Allerhöchsten Vorschrift vom 6. Juli 1823 enthalten würde, so haben wir uns veranlaßt gefunden, die Einleitung der Untersuchung gegen den Gerichtsdiener Bernhard Blum, Hufschmied und Besitzer des Anwesens No. 86 zu Landau wegen Verletzung des Allerhöchsten Rescripts vom 6. Juli 1823 zu verfügen.

Dem k. Landgerichte Erding ist hievon Eröffnung zu machen.

exp. eod.

An die k. Regierung des Isarkreises in München

Untersuchung gegen den Bauern Joseph Edel zu Schönau wegen Körperverletzung betr.

exp. 4/9 46.

No. 59,273

München, 3. Sept. 1846

Da Ihrem Berichte vom 27. Juli d. J. die Akten gegen den Bauern Joseph Edel zu Schönau wegen Körperverletzung beigegeben sind, so haben wir uns veranlaßt gefunden, dem k. Landgerichte Erding zu eröffnen, daß wir uns mit Ihrer Ansicht, daß in dem Verfahren des k. Landgerichts Erding gegen den Bauern Joseph Edel zu Schönau wegen Körperverletzung keine Nichtigkeit vorliege, einverstanden erklären.

Dem k. Landgerichte Erding ist hievon Eröffnung zu machen.

Der k. Regierung des Isarkreises in München

Untersuchung gegen den Bauern Joseph Edel zu Schönau wegen Körperverletzung betr.

exp. 7/9 46.

No. 59,272

München, 2. Sept. 1846.

Das wegen der Regierung des Isarkreises eingeschickte Protokoll in Betreff der gegen den Bauern Joseph Edel zu Schönau wegen Körperverletzung eingeleiteten Untersuchung, nebst einem Berichte des k. Landgerichts Erding vom 27. Juli d. J. haben wir mit Vergnügen zur Kenntniß genommen, und finden wir uns veranlaßt, der k. Regierung des Isarkreises hiemit zu eröffnen, daß wir mit der Einleitung und dem Resultate der gepflogenen Untersuchung einverstanden sind.

Die k. Regierung des Isarkreises wird in Folge Berichtes vom 27. Juli d. J. eröffnet, daß wir uns mit Ihrer Ansicht, daß in dem Verfahren des k. Landgerichts Erding gegen den Bauern Joseph Edel zu Schönau wegen Körperverletzung keine Nichtigkeit vorliege, einverstanden erklären.

Dem k. Landgerichte Erding ist hievon Eröffnung zu machen.

An das k. Landgericht Erding

Untersuchung gegen den Bauern Joseph Edel zu Schönau wegen Körperverletzung betr.

exp. 2/9 46.

deshalb auch in Uebereinstimmung mit dem k. Bezirksamte zu Landau und der k. Kreisregierung das vorliegende Gesuch E. K. M. zur allergnädigsten Willfahrung unterthänigst empfehlen zu können.

Ad K. M.

Verehelichungsgesuch des Schuhmachers und Ackersmanns Philipp Franz Zimmermann von [illegible] betr.

exp. 7/9 46.

No 59277. d. 5 Sept. 1846.

Der Schuhmacher und Ackersmann Philipp Franz Zimmermann von [illegible] wünscht sich mit der Catharina Keßler, einer Schwester seiner beiden verstorbenen Ehefrauen, zu verehelichen und bittet deshalb in dem gehorsamst einreichten hier anliegenden allerunterthänigsten Gesuche um allergnädigste Dispensation.

Bei den beifälligen Gutachten des Familienraths und des k. Bezirksamtes zu [illegible] und in Hinblicke auf den guten sittlichen Leumund der beiden Verlobten glaube ich das Gesuch zur allergnädigsten Willfahrung ehrfurchtsvollst empfehlen zu können.

[illegible] der mit den beiden Ehefrauen des Bittstellers vorhandenen drei minderjährigen Kinder ist bereits ein [illegible] errichtet worden.

Beide Brautleute sind katholisch. —

Ad Kl. Majestät

Verlassenschaft der Wittwe Elisabetha Grosser geborene Groll zu [illegible] betr.

exp. 5/9 46

No 59278 eod

Mit gehorsamster Beziehung auf das höchste Rescript d. d. [illegible] vom 29. v. Mts. [illegible] ist den mit höchster Entschließung vom 20. Oktober 1840 [illegible] der k. Regierung der Pfalz vom 5. desselben Monats, das Gesuch der Familie Groll wegen Ermittlung & Erlangung einer Erbschaft zu [illegible] betr. nebst deren Beilagen, unterthänigst vor[illegible]

---

ad Ms. in Frank.

Cassations-Gesuch gegen ein Urtheil des einfachen Polizeigerichts Dürkheim vom 30 April 1846 betr.

exp. 7/9 46.

No 59,279. 5 Sept. 46.

Die mit Bericht vom 27 v. M. vorgelegten Verhandlungen eignen sich allerdings nicht zu einer Cassationsergreifung im Interesse des Gesetzes, ~~da ein [illegible] in [illegible] gegen das [illegible] nicht~~ wodurch die Contravention gegen die Straßenpolizei ~~[illegible]~~ übrigens fortdauernd bestehen bleibe.

[illegible] ~~[illegible]~~ die nach dem Protokolle ohne Erlaubniß des Bürgermeisters vorgenommenen Veränderungen an dem Häuschen der [illegible] konnte und einer doppelten Gesetzes[illegible] zuwider gefolgt und [illegible] worden:

1, wegen Zuwiderhandlung gegen die Gesetze über das alignement. (art. 52 des Gesetzes vom 16–26 Sept. 1807. Bull 162 n° 2797.

Dekret vom 27 Juli 1808 und die von Lepec bey Art. 52 angeführten Entscheidungen.

vide auch Favard de Langlade repert. de la nouvelle legislation verbo voirie urbaine § und Codes français par ~~[illegible]~~ Teulet & d'Auvilliers ad art. 471. n° 4. & 5 die angeführten Entscheidungen.

2, wegen [illegible] der Straße (voie publique) zu welcher die trottoirs gehören, wenn auch [illegible] vor seinem Hause [illegible] pflastern lassen.

~~Entreprendre~~ Codes français ad 471. n° 4. notes 34. 35. 36. 45.

Sollte selbst kein [illegible] bestehen, wodurch es dem ~~[illegible]~~ Eigenthümer untersagt ist,

an der facade ihrer Häuser, wie das Brechen einer Thüre, ohne Erlaubniß der Bürgermeisterei stets eine Veränderung vorzunehmen, so bildet die angebrachte Treppe eine Zuwiderhandlung gegen das alignement welches aufzusuchen war abgesehen von der Frage, ob die Treppe auf städtisches Eigenthum errichtet ist oder nicht. Mit dem Antrage auf Bestrafung konnte der Antrag auf Beseitigung der Treppe verbunden werden, weil das Polizeigericht in Hinblick auf Art. 161. u. 172. des crim. Unters. Gesetzb.+ zu erkennen competent ist. (Urtheil des Cass. hofes vom 12 April 1822 Favard trib. de simple police § I. XXII)

+ über Schadensersatz

Meines Erachtens wären durch ein neues Protokoll die Zuwiderhandlung gegen die Gesetze des alignements betreffend konstatirt, und Reuser zur Beseitigung der Construction aufgefordert, und falls er dieser Aufforderung nicht nachkommt vor das Polizeigericht geladen werden, ohne daß das ergangene Urtheil als res judicata entgegensteht, indem hier die Zuwiderhandlung nicht darauf gestützt wird, daß die Treppe auf städtisches Eigenthum erbaut worden sey, wie in dem Eingange des Urtheils angegeben ist. ~~In so ferne diese Thatsache~~

~~Anfangs~~ letztere
In so ferne diese Behauptung ~~nicht durch die Einrede des Eigenth.~~ richtig wäre, bezüglich des zweiten Gesichtspunktes, würde nach dem Urtheile des Cass. hofes in München vom 15 April 1841 (Amtsbl. p. 371.) das Strafpolizeigericht allein competent gewesen seyn.

+ über das zu beobachtende Verfahren

Bz. erhalten die Verhandlungen mit dem Auftrage zurück den Polizeicommissär+ anzuweisen zu belehren und ihn anzuweisen, falls seinem Anträge vor dem Polizeigericht auf Bestrafung und Wegräumung der Construction nicht entsprochen wird, innerhalb 8 Tagen seinen Cassationsrecurs gegen das Urtheil dem Gerichtschreiber zu erklären, aber jedoch eine Signification unterlassen zu lassen, und dann die Akten mit dem etwa bestehenden Polizeibeschluß+ einzusenden.

+ Ihren

N°. 59.280. 5 Sept. 46.

An die K. kgl. Staats-Procuratoren bey den Bezirksgerichten.

Die Beitreibung der Collocationsprozeduren betr. exp. 5/9 46

Die rubrizirten Urlaubsgesuche welche während seiner Abwesenheit in den Monaten Juni und Juli vorgelegt worden waren, folgen nach genommener Einsicht ohne Erinnerung zurück.

Sr. Kgl. Majestät

Protokoll-Legalisation betr.

exp. ead

N°. 59,281 ead

Vorlage von 9 Urkunden nämlich: Geburtsakt von Friedrich Philipp Wolker und Sterbakt der Anna Martha Wolker, von welchen in Frankreich, 2 Geburtsakte des Joh. David Weltz & 2 Bescheinigungen des Friedensrichters zu Speier, von welchen auf dem Cap der guten Hoffnung, dann ein Erbschaftsabtretungsakt errichtet von Notär Neumayer in Frankenthal, von welchem in Longwich Bürgstar, & 2 Vollmachten aufgenommen durch denselben Notär, von in Hessen

Gebrauchsgenehmigt werden soll, zur Tag Laufleihung durch die beteiligten Gesundheitsämter.

Hr. Kl. Bayerning k. d. St. m. Speier

Prokurendanlegalisation

exp. 5/9 46.

№ 59,282. ℔ 5/Post 46.

Probesendung von 5 Prokuren, nämlich 4 Civilstands-Legitimations-Auszüge, 1 Taufschein-Legalisation, von welchen in Frankreich Gebrauch gemacht werden soll, zur Einholung der Ermächtigung, ob dem Ersuchen Folge gegeben werden könne.

Hl. Stadtpfarramt in Pfalzel bei Trier

exp. cod.

№ 59,283 cod

Demselben unter Rückschluß des Schreibens des Bürgermeisteramts Pfalzel vom 4. Juli d. J. die mit Tarif vom 4. Juli d. J. vorgelegten Nationalitäts-Prokuren, vorgelegt in Hochheim Gebrauch machen soll, mit dem Auftrag, die Taufscheine zur Legalisation einzusenden.

Hl. Stadtpfarramt in Landau bei Germersheim

exp. cod

cod

№ 59,284

Demselben die mit Tarif vom 25. Juni d. J. vorgelegten 3 Prokuren, von welchen in Frankreich Gebrauch gemacht werden soll, mit dem vorgeschriebenen Taxlegalisationen versehen zurückgesandt.

21.

Hl. Stadtpfarramt in Prokurendanlegalisation

exp. 5/9 46.

№ 59,285 ℔ 5/Post 46.

Demselben die mit Tarif vom 30. Juni d. J. vorgelegten 3 Prokuren, von welchen in Frankreich Gebrauch gemacht werden soll, mit den vorgeschriebenen Taxlegalisationen versehen zurückgesandt.

Hl. Pfarramt Weisenau in Prokurendanlegalisation

exp. cod.

cod

№ 59,286.

Demselben 3 auf Ersuchen von Johannes Tillmann, Kaufmann & Gastwirth in Frankenthal, für 1) Philipp Keiffer, Handelsmann in Mainz, 2) Daniel Mayer, Handelsmann in Pfaffhofen 3) Johann Mayer, ohne Gewerbe allda, insinuirte Prokuren zur Bestellung an die Ordensbehörden übersandt, & Zeugniß in Legalisirung der Taxbeträge vom 28. Juli & 4. August d. J. № 5740. & 5750. die Ausstellungen von 1) C. Morschheuser in Kastel, 2) L. Heisenzand in Frankenthal, 3) D. Berke in Frankenthal, 4) M. Bloch in Landau, 5) G. Friedung in Frankenthal, 6) L. Decker in Frankenthal, 7) sämtlich Ehefrau allda, 8) G. Büttner in Edenkoben mit dem Bemerken rückgestellt, 1) 2) 3) von Mayer & Hautem Mayer in Dürkheim, wie auch dieselbe Taxen die Annahme der für sie bestimmten Prokuren vorgezeichnet hat, sowohl Heinz von Morschfeld übergeben & allein genommen, auch anweisen ausgezeichnet sind, & die Landau Prokuren für Mayer in Landau und Ulrich Kahnin Pfalzheim, demselben nicht zugestellt werden, weil bei ihnen & sonst die Taxbestimmungen nicht beachtet

abzulassen wozu westhalb dieses Protokoll
von demselben unterschrieben wurde.

Nro 59,287. ℔ 5. Decbr. 46.

Vad Hr. Hofgerichts
zu Darmstadt

Vorladungs-Erkenntniß

exp: 5/g 46.

Vorladungs-Erkenntniß von heute auf Requisition von
Johann Mathes, Wirth in Bensheim, gegen Johann Heinrich
Ziegler zu Heppenheim, für Franz Koch II.
Eisenbahnen, z. Z. in Heppenheim an den Lehrer
Wolf daselbst zu Heppenheim an den Lehrer
Lange, in summarischen gerichtlichen Verfahren
Vorladungs-Erkenntniß.

Vad

Hr. Kl. Majestät
obrigk. Contract

exp: cad

Nro 59,288 cad

Vorladungs-Erkenntniß von heute auf Requisition von Michael
Goeller, Maurer in Heppenheim, für 1, Adolph
Goeller, Zuglöhner daselbst, 2, Adam Lemmer, Taglöhner
daselbst z. Z. in Mannheim, 3, Johann Nicolaus
Goeller, ohne Gewerbe in Mannheim in summarischen
gerichtlichen Verfahren.

Hofgerichts Rathstube
obrigk. Contract.

exp. cad.

Nro 59,289. cad

Vorladungs-Erkenntniß von heute auf Requisition von
A. Salomon Hirsch, Handelsmann in Frankenthal
1, Salomon Haas, Weinhändler in Gondersheim
B. Franz Bär, Maurer in Heppenheim, für
2, Johann Thome, Ackermann,
3, Johann Eduard Stengel, Ackermann,
4, Johann Caspar Magdalena Thome, alle
in Erlenstadt, &
5) Joseph Thome, Weinwirthen in Hofh. bei Heppenheim
Wagner. Raymund in Lampertheim, in summarischen
gerichtlichen Verfahren.

Hofgerichts Mannheim

Vorladungs-Erkenntniß

exp 5/g 46.

Nro 59,290 ℔ 5 Decbr. 46.

Vorladungs-Erkenntniß von heute auf Requisition von
A. Friedrich Wilhelm Ullmann & Emanuel
Moritz Cohen, Holzhändler in Speier, für
1, Michael Müller IV. Ackermann in Hetzbach,
2, Philipp Koronaus, Taglöhner in Gundsheim,
3, Johann Ludwig, gewesten Gemeinderath in
Wallstadt
4, Hymen Freiacht, Gastwirth in Dudenhofen, für
4, Friedrich Tobelein, Weinhändler in Mannheim,
in summarischen gerichtlichen Verfahren.

Vad

Hr. Landgerichts
zu Landau
obrigk. Contract

exp: cad.

Nro 59,291 cad

Vorladungs-Erkenntniß von heute auf Requisition von
Christian Simon, Priester in Landau
für Michael Henning, Taglöhner
in Landau, in summarischen gerichtlichen Verfahren.

Hofgerichts Rathstube.
zu Mosbach
obrigk. Contract

exp: cad.

Nro 59,292. cad.

Vorladungs-Erkenntniß von heute auf Requisition von
Johann Georg Bauer 3 für 1, Johann Georg Bauer
zu Neckarau, 2 Christian Becker Wirth
3, Peter Clasen, beiden in Neckarau, in
summarischen gerichtlichen Verfahren übersendet.

Hofgerichts Mannheim
obrigk. Contract

exp cad

Nro 59,293. cad

Vorladungs-Erkenntniß von heute auf Requisition von
Jacob Jacobi in Speier mit Ermächtigung
Vorladungs-Erkenntniß vom 29. v. Mts.
Nro 59,239. wovon [illegible] in Speier
nicht bekannt ist, wird dem Gesuch.

K. Reg. K.r d. Pf.
in Speier.

Die Anschaffung von Erbauungsbüchern zum Gebrauche für die Gefangenen betreffend

exp 7/9 46

No. 59,294. 7 Sept. 1846.

Die Unterzeichnete beehrt sich der k. Reg. der Pfalz über rubrizirten Betreff folgende Mittheilung zum Behufe des Vollzuges der allerhöchsten Befehle zu machen.

Durch Justizministerialrescript vom 19 Nov. 1844 erhielt die unterzeichnete Stelle den Auftrag ein Verzeichniß der sämtlichen in dem Kreise befindlichen Untersuchungs- und Strafgefängnissen vorzulegen, dieselben nach Maßgabe der Durchschnittszahl der daselbst befindlichen Gefangenen in drei Klassen abzutheilen und hiebei beiläufig die erforderliche Anzahl von katholischen und protestantischen Gebet und Erbauungsbücher anzuzeigen, in der Art, daß Untersuchungs- und Strafgefängnisse, deren Bedürfniß wenigstens zehn solche Bücher erfordert, in die I, jene mit einem Bedürfniß von 5 Büchern in die ~~zweite~~ II und jene, welche nur 3 brauchen, in die III Klassen eingereiht werden. (Anl. I.)

Auf den Grund dieses dem k. Generalstaatsprocurator in Abschrift mitgetheilten Rescriptes ist eine Generalübersicht gefertigt und mittelst Berichtes vom 21 Dez. 1844 dem k. Justizministerium vorgelegt worden. (s. Anl. II mit einer Beilage.)

Erfolgten hierauf über die Anschaffung und Vertheilung der ~~Erbauungsbücher~~ katholischen und protestantischen Erbauungsbücher für die 8 Kreise des Königreichs nun von dem k. Justizministerium im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern erlassenen Entschließung vom 27 Aug. d. J. (s. Anl. III.)

Wenn in derselben ausgesprochen ist, daß die Auswahl der anzuschaffenden katholischen und protestantischen Erbauungsbücher, so wie die Anschaffung derselben den k. Reg. gemeinsam, beziehungsweise dem k. Generalstaatsprocurator überlassen werden, welche jedoch bezüglich der Auswahl der Bücher mit den einschlägigen Regierungen K.r d. J. Benehmen pflegen sollen, so beruht diese Verfügung wohl nur auf den durch die jenseitige Gesetzgebung regulirten Competenzbefugnissen, wie sie aber in dem Pfalzkreise, wo administrative und richterliche Gewalt strenge geschieden sind, nicht bestehen, und wo dem General Staatsprocurator über die Gefängnisse und Gefangenen so wie deren Beschäftigung keinerlei Art von Aufsichtsrecht eingeräumt ist, weshalb derselbe auch keinerlei Art von Anschaffungen zu bethätigen hat, die ausschließlich zu dem Ressort der Verwaltung gehören.

Man glaubt deswegen auch die Auswahl, Anschaffung und Vertheilung der Erbauungs-

bürfen selbst über d. Abgrenzungen der Pfalz zu
fremden Gebieten zu urtheilen, indem diese Gränzen für
die Angehörigen bestehen, als haben wir über selbige
meinem Competenz bestreitenden [illegible] in der Pfalz
zurzeit bestehenden Anordnungen in dem vorliegenden
Falle gar keine Erörterungen anzustellen.

Aus diesen Gründen muß daher sich das
der k. Reg. die über diese Gegenstände gepflogenen
Verhandlungen in Abschrift zu erstatten
gefälligen Mittheilungen mit zurückgeben, und ersuchen
wir gefällige Rücksäußerung bezüglich der Grabow
meister der Holzeinfuhr der fürsten Landgerichts Grün

Pfälz. Landsturm. N: 59,295. 37. Bayrbs. 46.

Klagen

Anzeige gegen Paul
und Hannes Lorch
von Lindach wegen
falschen Zeugnisses
bett.

exp. 8/9 46

Mit Erinnerung des Inhalts vom 1. d. M.
wollen Sie. Ihr. unter Rückschluß des Com
municats die Protokollsverhandlung gegen
Valentin Herberger von Lindach nebst
den summarischen Akta zum gefälligen
Gebrauche gegen Hannes Lorch
dahier anher zurückgeben.

Ihr
des k. Landsturm
Bataillon

Appellirung des zw.
Landwirths Peter
von Paul Weber
in Frankenthal ca. die
k. Reg. in Civilsachen bett

exp. cod

N: 59,296 cod

Paul Weber von dahier ist
Landsturm die Akten in Vollzug
Sache mit dem Bemerken zu
Zustellung an Appellaten Weber und
Protokoll vom 24. v. Mts. als begründet
angenommen zu haben, daß
zugleich verfügt worden.

---

der
des k. Reg. der Pfalz
K. d. J. in Speier
Prozeßsache
Lotz.
contra
Reg. Ablösungsamt

exp: 8/9 46.

N: 59,297. 37. Bayrbs. 46.

Johann Philipp Lotz von Edenkoben Kreis bayr. Reg.
d. Rheinkreises als zweitgerichtl. Appellat.
Klägers gegen das zweitgerichtl. Urtheil
des Landgerichts der Pfalz vom 14. resp. 24. v.
28. August d. Js. gegen Conrad Koenig
von Gleisweiler, 2) Jacob Haag von Frankenthaler
Hof Gemeinde Dannstein, 3) Carl Ludwig
Grill von Annaberg, 4) Michael Eduard
Grill von Edenkoben, 5) Johann Weis von Flemlingen
6) Balthasar Rotz von Wachenheim,
7) Johann Fohl von Neustadt, 8) Jacob Lahn
von Elmstein Landgerichts Neustadt Beklagten,
Pfälz. Landsturm, zur Einsetzung des Klägers
angehörige mitzutheilen.

Pfälz. Landsturm. N: 59,298 cod

Ihr. Pf. übersendet einliegend eine allerh.
Entschließung vom 31. v. Mts. wodurch dem
Ehemann Gottfried Bayer zu Morsch
heim die erbetene Landsturmlosigkeit
seiner Person zur Wiederverehelichung mit
seiner Verlobten Maria Elisabetha
Klingenschmid daselbst ertheilt wird,
nach 17 Einlagen zur weiteren Verfügung.

Pfälz. Landsturm. N: 59,299 cod

Ihr. Pf. übersendet einliegend Beilage
allerh. Entschließung vom 31. v. Mts.
wodurch dem Gärtner Jos. Heinrich Weyrauch
zu Landau die erbetene Landsturmlosigkeit
seiner Person zur Wiederverehelichung
mit seiner Verlobten Maria Rosa

wonder, entfällt wird nach §. 10 Anlage zur weiteren Verfügung.

№ 59,300 — 7/Sept. 46.

Hr. Bürgermeister in Landau

Gnadengesuch des Valentin Wanner von Frankenthal betr.

resp. 8/9 46.

Mit allerh. Entschließung vom 31. v. Mts. hat Seine Majestät der König dem durch das Erkenntniß des ersten Zweibrücker Assisen-Hofes vom 23. Juli 1846. wegen Entwendung eines Pferdes zu 3monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilten Weißgerber Valentin Wanner von Frankenthal in Gnaden nachgelassen, daß die Strafe in eine Geldbuße von 23 fl. 20 kr. verwandelt und dem Valentin Wanner auferlegt werde, binnen 8 Tagen nach Zustellung dieser Entschließung, widrigenfalls die Strafe vollzogen werde. Hievon hat das K. Landkommissariat Landau in Kenntniß gesetzt, welches den Verurtheilten hievon in Kenntniß zu setzen und die Strafe einzuziehen hat.

58/Sept. 46.

№ 59,301

Hr. Bürgermeister daselbst

Verurtheilung gegen Peter Klingenfuß von Hainbach betr.

resp. eod.

Demselben eine Contumazial-Ausfertigung des Appellations-Erkenntnisses vom 27. v. Mts. gegen Klingenfuß übersendet, um solches dem Angeklagten zustellen zu lassen.

eod

№ 59,302.

An denselben

Mobiliarversteigerungen für das Jahr 1847. gegen Zahlung pro 1846/46. betr.

resp: eod

Hat Selbem anbei die Anlagen des Erlasses vom 21. v. Mts. in Betreff der Versteigerungen für das Jahr 1847. mit der Anweisung, das Erforderliche zur genauen Vollziehung zu veranlassen.

eod

№ 59,303.

An denselben

Neuaufstand für ein Anlehen von Adam Kaufmann v. Hassloch betr.

resp. eod

Urkundung eines Neuaufstandes wird, sobald solcher vom 29. v. Mts. vorgenommen sein wird, Sr. Majestät dem Könige zur Genehmigung vorgelegt werden.

№ 59,304.

8/Sept. 46

Hr. Bürgermeister daselbst

Gnadengesuch des Jacob Sauerschwarz von Hirschhorn betr.

resp. 9/9 46.

Seine Majestät der König hat durch Allerh. Entschließung vom 29. v. Mts. nicht anzuordnen gefunden, daß dem Jacob Sauerschwarz von Hirschhorn durch die von der 1ten Instanz verhängte Strafe von 8. Juni 16. Juli l. Js. wegen Mißhandlung zweier Knaben durch Einsperrung in einen Schweinestall, indem allerdings die Strafe nicht zu hoch sei, sondern in Folge Allerh. Entschließung vom 1. November 1846. vollzogen werde.

Hr. K. wollen Sich hienach gefälligst benehmen.

eod

№ 59,305.

Hr. Bürgermeister zu Landau

Verkündungsanlagen betr.

resp: eod.

Hr. K. wollen anliegende Kabinetsordre, Ernennung von mehreren Gerichtsschreibern betreffend, dahin gefälligst verkünden lassen, daß dadurch nicht die Verpflichtung entstehe, solche Gerichtsschreiber in den Polizeigemeinden des Landkommissariats Landau zu beschäftigen.

eod

№ 59,306

An denselben

Ehe mit Person von Hainbach betr.

resp. eod

Die mit Person von Hainbach 4. & 9. Juli l. Js. gepflogene 3 Verkündungen haben in Frankenthal Gehorsamst vollzogen werden sollen, indem aber nicht dem vorgeschriebenen Erfordernisse Genüge geleistet worden, wird Hr. K. hievon in Kenntniß gesetzt.

S. Kl. Majestät

Todtenscheine des Georg Salsiger von Zweibrücken, und Lorenz Pasch von Saargemünd, betr.

exp 9/9 46.

+ Mechmeister

No 59,307 d 8 Septb. 46.

Eu. Kl. Majestät lege ich hiermit zwei Auszüge aus dem Sterberegister der Stadt Zweibrücken, wonach Georg Salsiger, 65 Jahre alt, Gypsarbeiter, geboren in St. Goarshausen, wohnhaft in Zweibrücken bei Saar-gemünd in Frankreich, am 24. August 1846. und Lorenz Pasch, 58 Jahre alt, geboren und wohnhaft in Saargemünd, Königreich Frankreich, am 12. August l. Js. daher in Zweibrücken gestorben sind, mit den erforderlichen Beglaubigungen versehen zur allergnädigsten weitern Verfügung gehorsamst vor.

An das k. b. Landgericht zu Weissenburg, Kreis Mittelfranken

Todtenschein des Carl August Fromm von Weissenburg betr.

exp. eod.

No 59,308 d 8 Sept. 46

In der Anlage hat man die Ehre dem kgl. Landgerichte einen Auszug aus dem Sterberegister der Stadt Zweibrücken, wonach August Carl Fromm, 22 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnhaft in Weissenburg an der schwäbischen Rezat, Landgericht gleichen Namens in Mittelfranken, am 30. Juli d. Js. dahier in Zweibrücken gestorben ist, mit den erforderlichen Legalisationen versehen, zur weitern Verfügung ergebenst mitzutheilen.

An das Großh. hessische Hofgericht der Provinz Oberhessen zu Giessen

Untersuchung gegen Johannes Koehler von Hahnen(?), wegen Diebstahl & Landstreicherei, betr. expedi.

No 59,309 eod.

Zur Erledigung des Requisitionsschreibens vom 20. v. Mts. No 13,101 an das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in Untersuchungssachen beehrt man sich, verehrlichem Hofgerichte unter Rückschluß des Communikats das aufgenommene Zeugenverhörprotokoll zur weitern Verfügung mitzutheilen.

K. Bezirksgericht zu Landau

die Verlassenschaft der in Bergzabern kinderlos verstorbenen Brigitta(?) Moritz geborne Steigelmann betr.

exp 9/9 46.

No 59,310 d 8. Septbr 46.

Demselben wird ein Requisitionsschreiben des Großh. badischen (Hofgerichts) Stadtamtsrevisorats zu Mannheim vom 24. v. Mts. in Betreff, wonach die Kinder des Bernhard Julli(?) zu Mannheim an dem Nachlass der Rubrikatin erbberechtigt sind, & deswegen von dem Stadtamtsrevisorat der Theilungs-Status verlangt wird, zur Erledigung übersendet.

An die k. Regierung K. d. I. zu Speier

Mobiliaranschaffungen für das k. Bezirksgericht zu Landau pro 1845/46, betr.

expedi.

No 59,311 eod

Man beehrt sich ergebenst, verehrlicher kgl. Regierung den Etat über Mobiliaranschaffungen für das k. Bezirksgericht zu Landau pro 1845/46 nebst den dazu gehörigen Kostenanschlägen und Rechnungen zur gefälligen Genehmigung ergebenst vorzulegen.

An das Großh. Hessische Hofgericht (Pflegeministerium(?)) zu Darmstadt

die Curatel über die abwesenden Geschwister Altmannsberger von Dietzenbach, betr.

expedi.

No 59,312 eod

Auf die geschätzte Zuschrift vom 1. d. Mts. No 14,610 rubrizierten Betreffs, beehrt man sich zu erwiedern, dass man außer Stande ist die Heimathsbescheinigung von Johann Altmannsberger und von Magdalena, Georg Kehm's(?) Ehefrau von Rohrbach(?) einzubefördern, da mit dem Requisitionsschreiben vom 12. May 1846 No 7982 nur 2 Dekrete für die Ehefrau von Wiehler(?) Stoll zu Rohrbach und die Ehefrau des Johann Schwarz in Niederwinzbach(?) hierher gelangten.

die auf Antrieb des Correspondenz Registrars dem kgl. Staatsprocurator zur Erwirkung der Zustellung übersendet worden, und der die mittelst Begleitschreiben vom 10. Juli d. J. einbeförderten Zustellungsbescheinigungen vorgelegt hat, woran bei den ihm übersendeten Dekreten, auch Dekrete für Johann Allmannsberger und die Georg Klehms Ehefrau gewesen, so würde er ohne Zweifel deren Zustellung veranlaßt und die desfallsigen Bescheinigungen ~~[illegible]~~ vorgelegt haben.

(Rand: + an die adressirten [illegible])

Kgl. Staatsprocurator in Landau,
Strafnachlaßgesuch des Jacob Zimmer & Cons. v. [illegible] betr.

exp. 9/9 46.

№ 59,313 d. 8 Septbr 46.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 1. d. Mts. dem Jacob Zimmer & Cons. von Candel auf ihr Gesuch vom 1. Juli 1842 wegen Widerspenstigkeit gegen das Heerergänzungsgesetz [illegible] Johann Heinrich Zimmer wurde die Strafe von 100 fl. nachzulassen, & ihnen die Stellung eines Ersatzmannes zur Infanterie zu gestatten, die Erbringung bedeuten. Euer Wohlgeboren wollen den Bittsteller unter Rückgabe der Beilagen in Kenntniß setzen.

An die k. Regierung K. d. I. z. Speier,
obiges betreff.

exp. eod.

№ 59,314 eod

Verehrlicher k. Regierung hat man die anbei beglaubigte Abschrift allerhöchster Entschließung vom 1. d. Mts. im Betreff zur Wissenschaft mit dem ergebenen Ersuchen mitzutheilen, wegen Stellung eines Ersatzmannes auf Kosten des Johann Heinrich Zimmer nach §. 70. Absatz 2. des Heerergänzungsgesetzes das Geeignete gefälligst verfügen zu wollen.

Pr. K. M.
Strafnachlaßgesuch des Taglöhners Valentin Laux von [illegible]bach betr.

exp: 10/9 46.

№ 59,315. d. 8 September 1846.

Indem ich E. K. M. ein allerunterthänigstes Gesuch des Taglöhners Valentin Laux von [illegible]bach um allergnädigsten Nachlaß zweier durch Urtheile des k. Friedensgerichts zu Dahn vom 24 März und 28 April d. J. gegen ihn verhängten Gefängnißstrafen von je 15 Tagen nebst den Akten gehorsamst in Vorlage bringe, glaube ich in Uebereinstimmung mit dem k. Staatsprocurator zu Zweibrücken aus den von demselben in seinem beiliegenden Berichte angegebenen Gründen einen allergnädigsten Nachlaß der Hälfte der ausgesprochenen Gefängnißstrafe, und die andere Hälfte aber einen Aufschub bis zum 1. November nächsthin unterthänigst beantragen zu können.

Kgl. [illegible] in Kaiserslautern
Remplacementsgesuch des [illegible] Johann Schumacher von [illegible]bach betr.

exp. eodem

№ 59,316. 8 Sept. eodem

Ich habe anliegend erhaltene [illegible] des [illegible] Remplacementsgesuch nebst 6 Beilagen, um den Bittsteller nach der Sachlage geeignet zu bescheiden und ihm die Beilagen seines Gesuches zurückgeben zu wollen.

Kgl. [illegible] Speier
Ausweisung an den Schullehrer Buchheit von Neualtheim betr.

exp. eod.

№ 59,317 eodem.

Indem ich E. [illegible] die mit Bericht vom 22ten März l. Js. vorgelegten Akten wieder zurückgebe, theile ich Ihnen nachstehend einen Erlaß der k. Kreisregierung an das k. Landcommissariat Speier in [illegible] Betreff zur Kenntnißnahme mit.

[illegible] in Zw.
die Militair Heirathsconsense in der Pfalz betr.

exp. eodem

№ 59,318. 8 Sept.

Unter Beziehung auf anliegende Abschrift eines Ministerialrescripts vom 4. d. M. nebst Anlagen erhalten wir [illegible]

Ans Ansehen mitzuteilen.

An den K. Herrn Amts-Prokurator[en].

Die Amtsverrichtung der Hilfs-Untersuchungs-Gefängniswärter betr.

N°. 39,319. Augsb. 46.

Die K. Reg. der Pfalz hat durch ihr an die K. Land-Commissariate erlassenes und mir nachgehaltenes Ausschreiben vom 17 v. M. angeordnet, daß zur Aufmunterung der mustergültigen gemeinnützigen Anlagen von Obst- und Kartoffeln in den Gemeinden meist guten Leumunds und der nächtlichen Amts-Hilfs-Verrichtungen durch die K. Land-Commissariate an drei Hauptsächlichen Amts-Hilfs-Untersuchungs-Gefängniswärter Preise von 5 fl. 3 fl. und 2 fl. verabreicht werden sollen, bestehend in guten nutzbaren und dem K. Amtsbezirke passenden Gegenständen.

Die hiesigen Amts-Prokuraturen wollen die K. Land-Commissariate ersuchen, sich der durch das Ausschreiben gestellten Aufgaben mit Eifer und Thätigkeit zur Erreichung zu entledigen, welche ihnen zur Förderung des öffentlichen Gutachtens über den Hauptzweck, und welche die Gemeinde-Vorsteher zu Handen der Amts-Gefängniswärter abzugeben haben.

† Hilfs-

N°. 39,320. 8 Augs. 46.

An den K. Amts. Ass. v. in Speier.

Das Abfuhrrecht meiner für Konskription reklamirten Doppelsölder von der K. Landgerichts-Schreiberei zu Speier.

Der Landgerichts-Schreiber Schmidt erscheint die Festsetzung der K. Reg. vom 8. v. M. bezüglich der auf ihn haftenden Eigenschaft gerne zur Verfügung gegen das Abfuhrrecht meiner für Konskription reklamirten Doppelsölder nicht gestellt worden ist, sei

sich speziell darauf erklärt, allen reklamirten meinen rechten Zugehörigen oder Dienstleuten Gewehr zu verschaffen, welches mir durch Verfügung vom 10 August durch das K. Landgericht als Hilfs-Untersuchungs-Gefängniswärter abgenommen worden ist.

Man beschränkt sich daher gegen Rückgabe meiner Quittung über Empfang des K. Gewehrs und den Akten ergebenst zur gefälligen weiteren Amtshandlung gehorsamst zu erklären.

N°. 39.321. 8 Augs. 46.

An das K. Landgerichts-Schreiberei-Amt in Speier.

Die Verabfolgung des von dem Landgerichts-Boten Johann Müller zu Grünstadt benutzten Dienstgewehrs betr.

Auf Ansuchen wird hiemit bedeutet, daß das von dem Landgerichts-Boten Johann Müller zu Grünstadt benutzte Dienstgewehr nicht mehr vorhanden ist, sondern bereits im Monat Juli d. J. an den Gewehrfabrikanten Kuhn dahier zur Reparatur abgegeben worden ist.

N°. 39.322. ad.

An das K. Land. Ass. in Zweibrücken.

Die Verzögerung bestrafung des Landgerichts-Boten Ludwig Hirsch von hier betr.

Der K. Landgerichts-Präsident hat durch Erlaß vom 24 pr. 28 v. M. die von dem K. Landgerichte Zweibrücken gegen den Landgerichts-Boten Ludwig Hirsch wegen unpünktlicher Einreichung der Vorladungen gegen 14 Zeugen zum Termine pro 14 ej. gegen den Genannten verhängte 14 tägige Arreststrafe, sowie Abnahmsbestellung zu den Kosten ad 29 fl 45 kr bestätigt.

Ihr. wollen die Akten zum Vollzuge der zu vernehmenden Holzeinfuhr der Verzögerungs-

nachmittags zurück, mit der Aufforderung sich
seiner Zeit wegen der bewerkstelligten Herstellung
des Hauses weiter vorzusehen.

№ 59, 329 cod.

Nach der vorgelegten von dem K. Friedensrichter
Lichter vorgelegenen Lokalverhältnissen über zu beur-
theilenden Bruch eines Vertrages zwischen
Lehrer Kohn zu Neukirchen und der Handwerks
der Brauerei Hellstern gegenüber, der darauf durch
die bis jetzt vorliegenden Aussagen, ~~sich~~ so weit
Beweis stützen, daß zur Feststellung seiner
Behauptung gegen diesen Lehrer, welche der
K. Friedensrichter in Ausübung seiner schon
mit Ehren Pflicht vornahm, seinen
Eid zu leisten vorzuladen.

Die übrigens bescheinigte eines Kohn sehr durch
überwiesene Zeugen der Hand, um welchen
Betrag gehandelt, Brauerei Hellstern d. G. seinen
Bruder gemacht hat, und 100 f Entschädigung von
der Brauer Assekuranz Compagnie erhalten, daß
seine Mobilien zu mehr als 1000 f assekurirt
und davon 500 f Schaden sagen, daß Kohn durch
Kohn den neuen nach Niederbrennen des Brauerei
neue seinem Bruder Hellstern gelieferte Hefe unzufrieden ge-
funden, die Mobilien effekten meistens wieder-
gefunden gesagt haben, aber daß verbrannt
ist, wo sie denen Feuergefahr ausgesetzt, so
ist es nothwendig diese Zeugenaussagen

bei Akte. in Frank.

Brauer zu Neukirchen
durch Lehrer in Schmitt in
Caspar Knittel Akte

copy. 9/8 46

+ Aussage

+ durch den Schmitt, und
ob der Zeugung einig
sey.

Aussagen dieser Zeugen zu prüfen, und auch
zu erfahren, ob gewisse Kohn und Lehrer in
Schmitt oder Caspar Knittel Aufsicht, die auch
nicht vorhanden sind, und bey denen der Brauer Hell-
brand, Feuerschaft irgend einer Art besitze,
oder ob die Versicherung der von Kohn ~~bezahlten~~
~~Gebäude~~ von dem ~~der Schmitt~~ sey, welchen
Brauer dieser der Gebäude des Brauers zuschreiben,
ob gewiß von dem Handbezogenen der Abneigung
auf dem Aussage gegangen sey ~~?~~ ob
dort sind Hass und Streit aufbewahrt gegangen,
und ob der Versicherung beyder Häuser
der Art sey, daß jene die Absicht gegen Kohn
mit dort Feuergefährlichen Brauer, müsse auch
der von Kohn bezogene Hand nothwendig ver-
gewissen.

Da die gemachten Aussagen der Brauerei gegen
Kohn sehr in gewissen günstigen Absicht und um recht
der Absicht der Bestätigung seinen Vorsatz zu zeigen
der Lehrer Lehr in Schmitt verzeichnet, so gehört
auch zu klären, ob nicht dieser Absicht + seiner
verwandter gegangen gewesen, gegen Kohn in dem
eigenen Hause Lehrer verzeichnet hätten.

Der Aufschluß der Untersuchung erhalten sey.

Zur Akte verzeichnet.

+ durch den Verwandten

k. Regierung d. Pfalz. K. L. Finanzen
Begnadigungs-Gesuch des Taglöhners Wanner aus Frankenthal
betr.

exp. 9/9 46.

№ 59, 324

K. 9ten Sept. 1846.

Das unterzeichnete Gesuch ist geeignet befunden, und stellen die Entschließung wegen Strafnachlaß über allerhöchste Entschließung vom 31. v. M. abzugeben anweisen ist, wonach die k. Regierung zur weiteren Entscheidung bezüglich der Zahlsbewilligung zur Fristenerstattung zur Beitreibung der Geldstrafen und Gerichts-Kosten, unter Anschluß der gerichtlichen Verhandlungen gegenwärtige Resolution zugefertigt wird.

№ 59, 325 cod.

K. Appellat. in K. Landau
Confirmations-Akten gegen den Verhaft des Polizei-Kommissärs Landau vom 10 Juni 1846 betr.

cop. cod.

Die mit Bericht vom 21 v. M. vorgelegten Akten folgen zur Ergänzung zurück, mit dem beigefügten Abschrift des §. 88 des Polizeigesetzes und mit dem weiteren Bescheidigung über den Akt hier zu zur Kenntniß publizirt worden, zur Vergleichung des Confirmations-Aktes vorzulegen muß.

K. Staatsfohe in Landau
Ehrenerklärung des Hofgerichts-Advokaten Dichtmann von Neustadt betr.

+ v. 4. d. pbg.

cop. 11/9 46.

cod

№ 59, 326,

Seine Majestät der König haben Ihnen Allergnädigst Hofgerichts-Advokaten Dichtmann zu Neustadt die am 7. Mai 1846. erfolgte Ernennung zum Landrichter zu Landau allergnädigst zu genehmigen geruht.

Den Akt wollen Sie mit Rückschluß der Akten hierher zurückgeben.

№ 59, 327. K. 9. Sept. 46

An
K. Untersuchungs-Richter
in
Landau

Untersuchung gegen Wilhelm Neger von Klingen wegen Holz-Entwendung
betr.

exp. 9/9 46

Es werden Ihnen anbei die Akten der obigen Untersuchung wider Wilhelm Neger zum Abschluß der Voruntersuchung mit dem Anfügen zugefertigt, daß Sie nach Vernehmung des Angeschuldigten über die Ihnen noch zu machenden Wahrnehmungen, welche Fortsetzung der Untersuchung oder Vorlage zur Entscheidung Statt finden soll, Bericht erstatten wollen.

Diese Verfügung will rücksichtlich des von dem Angeschuldigten Alibi-Beweises im Hauptsatze dahin verstanden haben, daß es von dem Zeugen, welchen dieser Beweis gegeben wird, abhängt, ob sie in dem Zeugen-Verhör über das Alibi des Angeschuldigten Neger's eine vorläufige Prüfung dieses Beweises und durch Vernehmung der Zeugen, auf die er sich beruft, weiter zu untersuchen sei, oder ob sie in dieser Beziehung, da jetzt in der Untersuchung vorkommt, Neger sey Nachmittags von der Arbeit gegangen, dasselbe zu unterlassen sei, und es genügen soll, wenn sie nach Schluß der Untersuchung darüber Bericht erstatten.

Die Frage, ob der Angeklagte [illegible] alibi-mäßig [illegible] ist, wollen wir dahin gestellt sein lassen, da jedenfalls die Aussage des Zeugen Schoner, daß er in der Nacht vom 2. zum 3. April d. J. [illegible] gesehen habe, nicht geeignet ist, die Überzeugung des Gerichts von der Schuld des Angeklagten auszuschließen.

Die Kosten des Verfahrens sind daher dem Angeklagten gemäß § 465 St.P.O. aufzuerlegen.

# #

Nr. 59,328.

Dresden, den 9 September 46

An
die Amtshauptmannschaft
Bautzen.

Untersuchung gegen
Friedrich Barthes
wegen Diebstahls u.
Hehlerei

exp: 9/9 46

Die mit Bericht vom 2. d. M. vorgelegten Akten wegen Fr. W. mit dem Anführen zurück, daß die Kostenfrage durch den Gerichtsherrn selbst zu regeln sein wird.

Im Übrigen ist das Verfahren einzustellen,

Behandlung der Kostenfrage betreffend
das Gerichtsherrenrecht bei Einstellung
des Verfahrens

Bautzen

(Einstellung ad Nr. 59,327. dem)

wenn aber die unterbliebene Verurteilung des Schoner durch eine Entscheidung des Landgerichts Bautzen gerechtfertigt wäre, so könnte in allgemeinen nicht ausgeschlossen werden, daß [illegible] Einstellung der Landgerichts-Akten + [illegible] werden müßte, da eine nicht lange Zeit

+ wenn etwa Vorgefall zweifelhaft

(13 Juni d. J.) das 2. Appellationsgericht dahin gehalten hat, daß die Verurteilung gegen den Angeklagten = Verantwortung beschuldigt gewesen sei, daß Schoner [illegible] Jefland von Niederauern [illegible] Carl Allgeier in die [illegible] Zeit gelaufen war.

B. (Die Verletzungen waren durch Verurteilung bestritten geworden ist, wurde Richt. Gericht nicht untersuchen sollen.)

Es ist [illegible] auf Bericht vom 2. d. M. vorgelegten Akten zu Frau Charlotte Meissner, Gastwirtin Bachmann von Ostrau und gegen Heinrich Theobald von dort, [illegible] Landgerichts-Akten [illegible] ist (wurden dieselben [illegible] und wieder [illegible]

Zurückgereicht

[illegible] die Gastwirtin Bachmann [illegible] in der ganzen Voruntersuchung, - so weit sich in Betreff von 28 Juli - J mit dem (Zeugen) Namen "Charlotte", dagegen in dem

Landwehrkasse mit dem Sr. Total Forum der einzigen Tochter "Elisabetha". – und in der Landwehrkasse "Theobaldi" – Kinder in Zeugen der "Catharina Geib 10 Jahre alt in Oberlaken" – Ihre eigenh. Unterschrift.

Nro. 59,329 — 29. Sept. 46.

Die mittelst Berichts vom 30. v. M.: und 6. d. M.: eingesandten Akten wegen Verlängerung Aufhebung mit dem Antrage zurück, dem Bürgermeister Conrad dem die nachgesuchte Verlängerung mit zustehen scheint, eine bündige Erklärung zu den Akten zu verfolgen. Ferner ist wegen des Bürgermeisters Conrad Zeugnis, auf welches Conrad Bezug genommen, nochmals einzuholen.

Da
L. Bezirksarzt
Bleckert

Aufforderung gegen den Bürgermeister Conrad wegen Oberbach wegen Aufforderung
Akte.

exp. 9/9 46.

Nro. 59,330. — 10. September 1846

Die mit Bericht vom 30ten August d. J. einges. Akten mit einigen Beilagen wegen Verlängerung der Konzession des Dr. Schwab dahier zurück, um nochmalige Erklärung darüber, ob Dr. Schwab dahier wohnhaft, da nach d. J. mit der Gebührtaxe nachgelesen, da Dr. Raab in Hassenbach Kraus in Landau um Anzeige nachgesucht hat.

Zu welchem Behufe die „Beilagen" zum Verleihungsgesuche, die bekanntlich dem Gesuche gegen Anzeige zurückgegeben.

In gleicher Beziehung wollen die Verhandlungen des Dr. Schwab Bürgermeisters mit einigen Zeugen möglichst aufklären lassen und sodann die Akten wieder anhero einsenden.

Der Antrag des Dr. Schwab, die Konzession als Geburtshelfer in den Gemeinden Hassenbach und Landau zu verleihen, ist abzulehnen, da in Landau der Geburtshelfer Martin Schmidt dahier wohnhaft ist.

Fr. Bezirksamtmann
Rathsschreiber
Bleckert

Aufforderung gegen den Bürgermeister Dr. Raab wegen Hilfeleistung gegen gesetzliche Belohnung betr.

exp. 11/9 46.

(Bem. Die Beilage Beschreibung Brief der Akten ist dem Rubr. Beschreiber beigegeben, dort zu vermerken.)

Nro. 59,331. — 10 Sept. 46.

An die K. Regierung der Pfalz Kammer des Innern.

Die Anzeige-Kosten der Bezirksärzte betr.

exp. 11/9 46.

Es ist mir angenehm den K. Herren Kreis-Medizinalräthen resp. den Bezirksärzten anzuzeigen zu können, daß in Folge meiner Mittheilung des K. Staatsministeriums vom 23 v. M. die Bestimmung des Anzeige Kosten Aversums der K. Bez. Aerzte um 300 f per Jahr in das der nächsten Landtagszusammenberufung der Pfalz vorzulegende Budget pro 1846/47 aufgenommen werden soll.

Wegen die Abrechnungen über die Verwendung des Anzeige Aversums der K. Bez. Aerzte Landau und Kreisärzte pro 1843/44, dann der Bezirksärzte von Germersheim pro 1844/45 vorschriftsmäßig festgestellt und von seiner Zeit vorliegen, sowie wegen der Berechnung der Kosten Reisen für Landau wie Abschlußrescript

1, für Landau von — 33 f 51.
2, Kreisärzte a, von 195. 31
(excl. der von der K. Staats-
kassen für 6 Klassen Bäuche.
Antheilsatz zu verfahren
6, für 96 Kleinen Bäuche von 19. 30.
4 Bezirksärzte von — 206. 29.

Zu gleicher Zeit schließe ich die Abrechnung von meiner Bezirksärzte Kasse Landau bey, wonach die Verwendung

einer abzuschließenden Person zu erscheinen sind.

№ 59,332. ad Arg1. 46.

An die K. Reg. wird ihrem in Abschrift anliegenden Erlaß vom 6. pr. ad v. M. entnommen, daß Abänderungen des §. 28. Litt. I der Instruktion vom 24 Juni 1824 genehmigten Bestimmungen des Central Gefängnißreglements zu Ludwigsburg zu dem Behufe nöthig werden, damit das Bezirks Gefängniß mit genügenden Räumen versehen werden, hinsichtlich auf den Holzgang das allegirten §. 28 Litt I. bestimmt, so werden sie, die sich in dem hiesigen Bezirks Gefängniß befindlichen zu meiner Gefängniß Strafe von einem Jahr und darüber verurtheilten Strafgefangenen wie bisher in das Central Gefängniß zum K. Räumen abliefern lassen.

Zugleich ist die Verfügung zu treffen daß vom 22 Juni d. J. angefangen, einzig ist den dieser Festsetzung zum Grunde liegenden Beginn der K. Inspection des Central Gefängnißes mit 8 Verfügung J. V. zur Kenntniß dazu.

K. Reg. Dr. des G. in Speier.

Verfügung des Gesetzes betreffend die Einführung neuer Maße. Gewichte betr.

№ 59,333 ad Arg1. 46.

Die mittelst gnädigsten Rescripts der K. Kreisregierung vom 6 v. M. mitgetheilte Verfügung, wodurch die diesseitige gutachtliche Aeußerung genehmigt wird, ist bereits durch Ausschreiben vom 12 Oct. 1840 die Einführung des

Vzg II/9 46

Die Bezirks Gefängniß zu Ehingen betr.

exp: 10/9 46.

---

gesetzlichen die Einführung der Abänderungen über die Maße der Raum- und gesetzlichen Meßwerkzeuge betr, zur Anzeige gebracht, und hiernach durch eine nachgewiesene Verminderung der Gesetzgebung mit Inhalt dieses Ausschreibens vom 20 Novemb. 1840 bereits gestattet worden.

+ Gesetzmäßige Einführung neuer

Die durch die angeführten Rescripte durch zur gleichförmigen polizeilichen Handhabung der Maße der Raum- und Meßwerkzeuge in der Pfalz neu gesetzlich vorgeschrieben sey, sein theils in den Jahren 1814 und in Gemäßheit noch früherer vorgenommen, theils neuen gnädigsten Rescripte vom 8 Januar. 1841 ad № 2647 M von seiten der K. Regierung herbei, über die in die gesetzliche Gesetzgebung neu aufzunehmenden Dispositionen, womit distrikts unterm 29 Januar. 1841 № 43,711 neue Vorgesetzung verfolgt ist.

Zugleich wurde sich bemerkt, die verfallenen Competenten zu vermindern, wenn man sich über jene Dispositionen, womit distrikts unterm 29 Januar. 1841 № 43,711 neue Vorgesetzung verfolgt ist.

№ 43,200

Zugleich wurde sich bemerkt, die verfallenen Competenten zu vermindern, wenn man sich über jene bereits abgegebenen Gutachten beziehen.

№ 59,334. ad Arg1. 46.

Die Entscheidung der gehorsamsten Note vom 21 v. M. behufs wurde sich über die Verfügung des K. App. Präsidenten in Speier Wolff in Mußbach gegen Jakob Schneidereit wegen Abtrieb vom 23 März 1840 gestellten Antrages zu äußern, und erachten sprechen,

K. Reg. Dr. des G. in Speier.

die freiwillige Niederlegung des Jakob Bürner I von Meisenheim betr.

Vzg II/9 46

durch den k. [illegible] App. Gerichts, in Kaiserslautern. Heimathen sind der Ausschuß des Bezirksgerichts in Frankenthal, in den Wohnungen seiner Vorsitzenden. Diese Verfügung hat zu Grunde gelegen, daß in der Verordnung vom 12 Nov. 1817 vorgeschriebene Vorschlagsrecht des Verwaltungs nicht freiwillig Abgegangenen darin sey einer eigentlichen Verwaltungs Function ein unter militärischen Militärbehörden gleich zu setzen, nur durch §. 6. Litt. B. der Verf. Urkunde aufgehoben erachtet.

Auf wiederholte Erörterungen ist seit jener Zeit Nun eigentlich Verfügt in dieser Angelegenheit, der Prozeß gerade vorgeschrieben erachtet.

Die Commissarien folgen zurück.

№ 59,335. cod.

Wenn beantragt sich, dem k. Prov. den mittelst gehorsamster Zuschrift vom 5. d. M. mitgetheilten Bericht des k. Generalcommissairs Comptroller Cornelius vom 26 v. M. mit dem ergebenen Commissarien zu vermitteln, daß die beantragte Einrichtung der Vorschrift der Verordnung des Gemeinderaths der Vorschlagung durch denselben begleitenden Einzelnheiten ganz der Gesetzgebung entsprechend.

---

k. Prov. D. v. d. H. in Speier.

Widerlegung meiner allgemeinen Ansicht gehaltenen und der k. Municipalbehörden offen Protokoll zur gerichtlichen Verfolgung überlieferten Vorgehungen betr.

cop. 11/9 46.

№ 59,336. in Vrpl. Kb.

k. Reg. in Franken.

Katastrophen preußb.

cop 11/9 46.

Über die Beschwerde über die Verfügung vom [illegible] d. J. betreffend Anzeigen in unbezeichneten Angelegenheiten in Gemeinderath nicht weiter gehandelt, indem die Gemeinderathen ermächtigt erachtet, besondere Protokolle über den Gemeinderath, Zweck u. der Vorschlagung zu verfassen.

Hiergegen steht ihr. vorbehaltig in Anwendung.

№ 59,337. S. 11. Vrpl. 1846

K. B. M.

Gendarmerie Se Carl Hellmann, Polizeidiener Landrecht Grenzbauden betr.

cop. 14/9 46.

Indem K. B. M. Se allerunterthänigsten Gehorsam Se Polizeidiener Carl Hellmann zum allerunterthänigsten Polizeidiener Landrecht Grenzbauden zu ernennen und Ihnen Staffel Se Gnaden Polizeigewalt zu verleihen, Se Majestät der König Allergnädigst unterm 7 Juli 1846 geruhet haben, Se K. B. M. Allerunterthänigst unterm 6 August 1846 über die Allerunterthänigste Anzeige zu benachrichtigen, daß Se Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, nebst den Eidten geschehen zu lassen, nebst den Eidten Verpflichtung mit einzugehen, glaube ich in Ehrerbietigkeit Anzeige machen zu dürfen, daß Se Landgerichtsverwalter Steinhauser Landrecht über den Eid Verpflichtung desselben in Gegenwart der Eidten Beschwörung angenommen haben, und Se Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, Se Majestät der Eidte über den geschehenen Eid Verpflichtung zu Ertheilen.

Endlich.

Se Landgerichtsverwalter in Landau

Rebut Einsicht und Kenntnißnahme.

dep: cod.

№ 59,338. cod.

Nachstehenden Bericht des Landauer Bürgermeisters Heinrich Scharff vom Heutigen worüber Denselben über Requisition der k. Forstverwaltung zu Landau mit Bericht vom 5 d. M. vernommen zu haben mit Gegenwärtig bescheinigt, worüber d. M. in der Sache Bericht und gefälligst Verfügung zu treffen Belieben wolle Verfügung erhalten

Strafsache gegen Schaaben der k. Forstverwaltung zu Landau wegen vorgelegte

folgt anbei

Hr. Landschr.
z. Landau

Zeugnahme wegen des Johann Fleischmann von Landau, betr.

exp. 11/9 46.

N°. 59,339.

K. d. Inn. 1. Sep. 1846

Mittelst vollz. Zuschrift vom 7. d. Mts. theilen Sie mir mit, daß der König den unterm 4. Juli 1846 wegen Holzdiebstahl zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilten Bauer & Bierbrauer Johann Fleischmann zu Landau auf seine Gesuche Wiederherstellung seiner Rechte, dann um Gestattung seiner Rückkehr in die Heimath begnadigt habe, wovon Ew. W. den Erkenntnißbehörden in Landau Kenntniß geben wollen.

Hr. Landschr.
z. Landau

Zeugnahme wegen des Adolf von Kusel von Landau betr.

exp. cod.

N°. 59,340

cod

Dem mittelst hohen K. Rescripts vom 4. d. Mts. allergnädigst ertheilten Auftrage zufolge, daß dem Johann Adolf von Kusel die im 23. Juni 1846 wegen Forstpolizeiübertretung gegen ihn erkannte Bestimmung des Art. 5. des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831. zu 15 Tägigen Gefängnißstrafe nachzusehen sey, wollen Sie mir Ihre Verfügung mittheilen.

Hr. Kl. Majestät.

Das Gnadengesuch der Maria Elisabetha Kraus betr.

exp. cod.

N°. 59,341

cod.

Dem mir mittelst hohen Rescripts vom 4. ja. 10. d. mtls. gestellten Auftrage zufolge, vermag ich nicht anzustehen, das Gnadengesuch der Maria Elisabetha Kraus, mit der Empfehlung der Beibehaltung nach appellationsgerichtlicher Erkenntniß, der Gnade Sr. K. M. vorzulegen.

K. Reg. d. Inn. d. d. Pf. in Speier.

den Besuch Ihrer Gesuch. Pfalz betr.

exp. 12/9 46.

N°. 59,342

d. 7 Sept. 46.

Unter Rückschluß des Berichtes vom 31 v. M. pro Januar. prot. Provinzial Bauamt Zweibrücken für die Provinz Rheinbayern vom 21 v. M. samt Beilagen, beehre mich Ihnen hiemit den gehorsamsten Antrag vom 2. dies. M. d. M. die diesseitige Ansicht über die gesetzliche Zulässigkeit der mit der beigeschlossenen Note von die K. Land Commissariate im Bezirke der Land Polizei beschlossen wegen zu verschiedenen Bestimmungen vorgebracht beizustimmen.

Zur Begründung gedachter Bestimmungen und der Dringlichkeit wegen scheint es nothwendig, daß mit die einzelnen Bürgermeister mit den Polizei der Polizeivorschriften bekanntmachung versehen, sondern daß von K. Reg. die Vorschrift für die Pfalz erlassen werden, in gegründet mit Art. 50. des Gesetzes vom 14 Dez. 1789. art. 3. art. 4°. 5°. tit. II des Gesetzes vom 16–24 Aug. 1790 und art. 46 des Gesetzes vom 22 Juli 1791.

Ferner die gesetzliche Bestimmung hiezu besteht in Frankreich neue Vorschriften Gesetzgebung. Siehe Bekanntmachung des Cass. Hofes in Paris vom 20 Aug. 1822 und 31 Oct. 1822.

Auf diesen gesetzlichen Grundsatz glaubten wenn schon in der diesseitigen Rückäußerung† vorläufig stehen bleiben zu können.

† vom 24 Aug v. M.

Wenn ist gestattet der Ansicht, daß die zu erlassenden Polizeivorschriften nach Art. 3. 5°. besteht gedachten Räume, die für zum Abgrenzen haben meinen eigentlichen und nach zu Schaden

Rothsmeder

abzuhalten resp. vorzubeugen, und die dort
vollzogenen Leiter - tele que le incendies, les épidemies
les epizooties + Krankheiten gewerblich seien, und
den Angriff der accidens & fléaux in seinen
Angriff beschränken.

Was nun die allgemeine Polizei betrifft, so ist neben der
selbst betrifft, so ist neben der Aufsicht Kassenbeamten
a, dass, wie schon in der diesseitigen Zuschrift
vom 24 v. M. bemerkt worden, die ausübenden
und der in Antrag gestellten Beschränkungen die
sind, den Handel mit Kartoffeln von Gemeinde und
Kartoffeln ~~gestatten~~ vorbehaltlich der öffentlichen
Kranke resp. Ansteckungsmittel zu verhindern und
der Verfälschung, dass der Handel
bezüglich der Kartoffeln für den eigenen Consumtion
bis zu seinem Detailsalter offen gestattet sein.

+ und Aufkauf

Diese Bestimmungen würden ihre Anwendung in der
Ausführung finden, dass Märkte und Orte
und nicht von offene Orten abgehalten werden, und
dass Personen welche ihren Handel von Ort zu
Ort treiben müssen, die Möglichkeit dazu nicht
wo geschlossen sein darf, spätestens aber für den
den Freigebung durch Polizeiverordnung festgesetzten
werden.

2, dass der Handel der Gemeindeangehörigen mit
Kartoffeln nicht die allgemeine Beschränkung (Art. 3.
5° vorgesehene Gründe, in so fern nicht
folgende Gründe von der Fortsetzung meines Gewerbes
Handels abzuhalten. Die Kartoffeln
werden gerade schon zu meiner Arbeit vor-

+ gänzlichen Gründen nicht gehandelt

durch, dass der Handel der Kartoffeln für den eigenen Consumtion
gewerblich gestattet sein muss, so lange sie
für den Consumtion von Gemeindeangehörigen auf dem Wochen-
Markten getrieben,

a, dass der Verkäufer (sein selbst gezogenen Kartoffeln
Gemeindeangehörigen Gemeindeangehörigen Gemeinde
ist regel gestattet dabei in Freigebung gezogen zu
werden gestatten,

a, ob der Handel allgemeinen und unbeschränkt zu er-
lassen, oder

b, dem Verkäufer bezüglich seines Verkaufes zu
gestatten sey, so dass der Handel nur den
Gemeindeangehörigen beziehungsweise auf die diesen selbst gehörigen
Kartoffeln beschränkt, und ob nicht selbst in diesem Falle,

c, wie Aufseher bezüglich der durch Krankheit ange-
steckten Kartoffeln, die strenge Sicherheit anzuordnen,
zu machen sey, damit der Freigebung für gewerbstreibende
in der Art vorgenommen werden, dass nur für jeden
Gemeindeangehörigen gewerbsmässig Kaufen.

3, dass nach diesseitiger Ansicht der Handel, auch
gewerbliche Aufkäufer mit im Gemeinde verkäuflichen
Verkäufer Personen gewissen Vorbehalt und Beschränkungen
+ (Ausschreiben v. 29 Aug. 46.) gestattet werden sollen, nicht in den Bereich der Polizei-
Strafe gehören, indem der mit Verkauf verbundene
Aufkäufer dazu berechtigt ist. Es wird nicht
Verkauf verstehen, so [illegible] und sind nicht
die angegebenen Art. Strafe gesetzlich angedroht
so unterliegt er der gesetzlichen Strafe über
+ (siehe Art. 11 in Verbindung mit §. 4. in 18 des Gewerbsteuer-Gesetzes.) den Gewerbsteuer. Erhält er aber zu diesem
Zweck nicht Verkauf löschen, so steht er der Ahndung

sein, über dasselben zur Ausführung des Gesetzes vom 30 Aug. 1846 die erforderlichen Bestimmungen zu treffen, in so weit dieß Gesetz hierzu besondere Befugnisse ertheilt. – Als hauptsächliche Punkte können bemerkt werden, daß zur Ausstellung des Gesetzes nöthige Marktschiffe Anzeigen müssen beigebracht und Proben von so großer Anzahl für Ausstellung eines Hauptmusters Aufbewahrung ausgesetzt;

4, daß das sub 3 gedachte durch Anzeigepflicht gleichfalls über Ausbewahrung [illegible] „getroffen Bestimmungen mit den Müllern und Bäckermeistern „gehörigen getroffen." (Ausschreiben vom 29 Aug. 46).

5, daß Anzeigen bezüglich der Artikel II. 12. 13 des Ausschreibens vom 30 Aug. 1846 nachstehenden Gewerbe welche eigentliche Proben, diesen Anzeige Gewerbeordnung [illegible] erfordern.

6, daß ad II. der Anzeige bezüglich der Bäckereien über die Anzeigepflicht der Gewerbetreibenden [illegible] Gewerbeordnung des Großherzogthums Hessen und insbesondere der vorgeschriebenen Abfassung der Marken durch die Orts vorsteher (art 34 § 39 des Gewerbegesetzes) [illegible] hinzu.

6, daß ad II. des Ausschreibens die Aufsicht zur Controlirung der eigenen Brodpreise darauf [illegible] gezielt eigentlich, daß beyde Controlmarken [illegible] Polizeibeamte gehalten seyen, diese eigenen Brodpreise [illegible] zu vergleichen, und [illegible] Abzeichen + die Bäcker [illegible] Gewerbetreibenden gegen die polizeilichen Bestimmungen zur Anzeige zu bringen.

Außer den hier angeführten Bestimmungen

+ die Aufsicht muß den Marktes stehen, um

dürften die Vorschriften zur Verfassung des Gesetzes bezüglich der Brodpreise von nachstehenden Punkten sein, daß die Marktschiffe und Brodpreise nach genau gleichen nachstehenden Marktlagen bemessen und bekannt gemacht werden sollen. Auf dem hiesigen Fruchtmarkte Z. B. geschieht dieß nicht. die Brodbäcker die nach i Sester Waizen Brod backen, mehrere sogenannte Marktbrodbäcker ernennen, und Personen welche bey Aufstellung der wöchentlichen Marktschiffe und Brodpreise in Consideration, ernennen die Brodpreise nach dem Durchschnitt Marktbäcker bemessen und vorschriftlich bekannt gemacht werden. Nicht ist dieser einfacher, als den wöchentlichen Marktschiffe gemäßigte eigentliche eigentliche nach diesen Marktlage neue festen eigenen oder Ofenbäcker, oder durch falsche Deklarationen über oder unter den eigenen Preise der Bäcker zu täuschen, eine als das Gutdünken der Bäcker mit sich bringt.

Der Schlüssen Bäcker nach Farbe genommen, eigenen die Brodpreise nach dem Mittel Preis der Bäcker Marktbäcker von dem ganzen Marktlage bemessen und den untern Taxen bekannt gemacht gemacht.

Außerdem glaubt man die in dem Bericht des V. Assessors von Heyder. vorschlagenen Vorschläge bezüglich der Bäcker als vollkommen sachgemäß sein unterstützen zu müssen; dieses geschieht:

1, dass sie unter Polizeiaufsicht gestellt werden, bezüglich der Dauer die sie nicht 5 jährte Strafen, wenn wesentliche Verschärfungsgründe über den Antrag der Staatsbehörde bei der Entscheidung der beisitzenden Polizeibeamten ~~die~~ zur Verhängung der Verschärfung der nächsten Strafart stimmen, hinzuzufügen,

2, dass ihnen die Ehrenrechte wegen in ihrem Urteile nicht ausdrücklich erkannten Strafe und Strafart nicht zuerkannt, und den Richtern das Recht Ehrenstrafen hinzuzufügen und das Verlorene durch Verurtheilungen zu verlängern, in keinem Falle durch Polizeibeschluss von Seiten beschränkt. –

Über Anwendung von Aufenthalten bei den einzelnen Polizeiaufsichten durften meinen solchen allgemeinen Polizeibefehlen und namentlich die Kraft Allerhöchster + gültiger Verordnungen nach den Art. 606 und 606 des Gesetzb. von 6 Brum. Jahr IV (Code des delits & des peines) und Art. 484 des Code penal von 1810, und noch fernerer Verordnungen sogar, dass selbe in den Lokalpolizeibefehlen der einzelnen Gemeinden nach Gutbefinden einige modifizirende Bestimmungen in Kraft verbleiben.

Über den von seiten der K. Reg. aufgestellten Wunsch betreffend, dass gegen Verschärfung in Strafe, und Ehrenverlierung der rückfälligen und gefährlichen Verbrecher die Lösung gewisser Fragen und wissenschaftlicher Aufgaben setzen möge, welche unter den vorliegenden Gesetzgebungsverhältnissen nicht eine der nächsten Lösung ist."

+ ausschließlich der Verordnungen

+ und seiner Verordnungen und der Verordnung

so gebricht der vorgesetzte Verwaltungsbeamte durch seine tägliche Amtsführung in seiner polizeilichen Stellung hinreichend Anhaltspunkte zu haben, eine jede der vorgenannten Gesetzgebungen Verschärfungsgründe, und jedesmal wenn jedesmal mit der größten Wahrscheinlichkeit Verschärfungen eintreten, und jedesmal wenn jedesmal mit der größten Wahrscheinlichkeit Verschärfungen gewünscht sind, diese seiner Lösung in der Regierungsstelle der Verwaltung gehört, und die oft sehr geistreichen Verbrechen von seiner Seite nöthig machen.

Von derselben Ansicht ausgehend sah er, sobald er von der Aufforderung der K. Reg. vom 17 v. M. die Verschärfung der selbst bestimmten Gemeinden und Strafen betr. neue amtliche Mittheilung erhielt, die K. Landrichter durch die K. Amtsverweser hievon amtlich in Kenntniß setzen, der ihnen zugestandenen Befugniß mit Vorsicht Gebrauch und Anwendung machen, die für die Allgemeinheit der Sonderung der öffentlichen Ordnung zu bestimmen, und die Strafen und Ehrenstrafen nach den Gesetzbüchern besonders in Anspruch genommen erachtet, absonderlich von den Landrichtern, dass sie gutachtliche Vorschläge für über einfachere Vergehen vorlegen und sich Wiederholungen der für neue Verwaltungs Bezirke zu bildenden Gerichte vorzeichnen, sich für Vorgehen bezüglich der Vorschläge auch den Land Commissariaten in die Entscheidung der Polizeidelikte genähert hat.

den H. Friedrich wissen lassen, dass mehrere und
zuletzt [illegible] diesseitige Feststellungen über die attestirte
Dienstunfähigkeit bestätigende Bescheinigungen
vorgelegen haben; wenn nun das Princip eingenommen
wurde, dass [illegible] Attestirungen über-
gangen werden.

Von dem Inhalte des Berichts des Commando der
8. Gendarmerie [illegible] dem Herrn Arzt der Gefangenen
Anstalt in specie durch eingeforderte Erklärungen
hatte [illegible] und diesem Behufe wie bereits
diesseits unterm Datum vom 26 v. M. + Verfügung ge-
troffen, erscheint nun von neuer abschriftlicher Mit-
theilung des Berichts vom 26 ej. gefälligen Anzeigung
gewärtigen zu können.

Wenn eigene Gutachten nicht eingeholt, dann in der vor-
liegenden Angelegenheit vom H. Corps. [illegible] Verfahren ent-
sprechend gefunden werden.

Erklärlich gefunden wurde von dem H. Inspec-
teur [illegible] Cotta [illegible] Gefangenen Akten
Belege gefügt zu erhalten, die Anzeige in gefälliger
Rückäußerung [illegible] in der Absicht [illegible] ist, um weiteres
gefällige Verfügung darüber gewärtigen zu können.

+ vom 10. Mons.

‡ in Abschrift

gez. [illegible]

3 12/9 46.

H. Landrath in Cöln

abschriftlich

Nº 59,343.

Durch unterthänigste Vorlage vom 8. d. M. hat
Ew. Hochwohlgeboren gefällige Genehmigung
zur Ausstellung von Legitimationskarten für
die Gemeinde Zündorf, Landbürgermeisterei
Porz, Behufs Erlangung von Legitimationskarten
zum Betreten der Rheinbrücke bei Deutz
nachgesucht.

Ew. Hochwohlgeboren

ergebenster

gez. [illegible]

12/9 46.

H. Landrath in Mülheim

Nº 59,344

12/Sept. 46.

Vorlage von 11 Aufsätzen

A. des Handelshauses Kaufmann & Gloeckler in Ludwigshafen für

1, Moritz Hecht, Handelsmann in Straßburg in Frankreich,

B. von Carl Lehmann, Fabrikbesitzer in Frankenthal für

2, Joh. Friedrich Beerdt, Lehrer der Kaufmännischen Gesellschaft in Frankfurt a/M

3, Johann Georg Jacob Gerhardsberg,

C. von Michael Goeller, Bürgermeister in Troisdorf, für

4, Adolph Goeller, Fabrikant,

5, Caspar Dempel, Tuchmacher

6, den Fabrikant Johann Goeller, alle in Mülheim in Frankreich,

D. den Wirthen Jakob und Johann Jos. Schmitz.

Josef Gemeinde Zündorf gehörigen Gebäudes,

Johann Adolph Stiefler, für

7, Anna Maria Koelsch, Wittwe von Joseph Conrad,

ohne Gewerb

8, Catharina Conrad, Fabrikantin,

9, Nicolaus Conrad, Fabrikant alle in Mülheim

in Frankreich,

10, Nicolaus Conrad, Fabrikant Martin Conrad,

Fabrikant in Deutz bei Mülheim

E. von Conrad Sondheim, Handelsmann in

Mannheim, für

11, das Handelshaus unter der Firma Gebrüder

Bethmann in Frankfurt a/M. insinuirten

gewöhnlichen Urkunden.

H. Landrath in Mülheim

Nº 59,345

cad

obigem Entwurf

Demselben H. für 1, Johann Kanauer, ohne Gewerb,

2, Catharina Kanauer, ohne Gewerb, 3, Christine

Kanauer, ohne Gewerb, 4, Wilhelm von Carl

Kanauer, alle in Mühlheimerau, 5, Theodor

Winkelblech in Kirchheimbolanden, 6, Simon

exp. cad.

Stern, Handelsmann in Edenkoben, 7, für denselben
8, Jacob Stern, Handelsmann, 9, Isaac Gottschalk,
Kaufmann, 10, Joseph Fleischberger, Handelsmann
diese 3 in Edesheim, 8 11, Jacob Lorenz, Dienstknecht
in Fail-Enigkeit, insinuirte gerichtliche Protokolle
dem zur Bestellung übersendet.

ff 12 Postbl. 46.

N° 59,346

Hr. Amtsbote Heim
Forbach
Vorladungsinsinuation
exp 12/9 46.

Denselben 3 für 1, Georg Heimm, Schneider in
Flomersheim, 2 Carl David, Handelsmann und 3,
dessen Knaben Franzisko Germersheim, beide in
Speier, insinuirte gerichtliche Vorladungsschrei-
ben, in Betreff des Hofgerichts Mannheim für
den Krämer Wenz Forschheimerbeim Oggersheim,
dem zur Bestellung an die Advokaten übersendet.

cad

N° 59,347

Hr. Amtsbote
in Landau
obigen Betreff
exp cod.

Denselben 5 für 1, Conrad Meyer,
Taglöhner bei der Festung Germersheim
2, Heinrich Dackermann, Taglöhner, 3, Nicolaus
Feucht, Taglöhner, 4, Daniel Lenz, Fruchtmes-
ser 5, Heinrich Frach, Gerichtsdiener 6 Handelsmann
sämmtlich in Landau, insinuirte gerichtliche
Vorladungen zur Bestellung an die Advokaten
übersendet.

cad

N° 59,348.

Hr. Generalamtsbote
in Mainz
obigen Betreff
exp cod.

Denselben in Folge richterlichen Befehls vom 23.
dieses J. Js. N° 5673. die Insinuation dieses
Erkenntnisses an 1, A. Steinebach in Oggersheim
2, P. Balthasar in Altenbeunebarg 8 3, P. Klem
in Winzingen übersendet.

ff 12 Postbl. 46.

Hr. Amtsbote
in Speier
Erkenntnisinsinuation
bett.
exp cod.

N° 59,349.

denselben in Folge richterlicher Verfügung vom
21. v. Mts. N° 2164. die Insinuation dieses
Erkenntnisses an 1, Andreas Baumann, Ackerer,
2, dessen Ehefrau Catharina Leydendecker, beide
in Rollingen, 8 3, Moses Levy, Handelsmann
in Edenkoben vollzogen.

cad

Hr. Amtsbote
in Speier
Vorladung der Erkennenden und deren Curatoren zu Gerichte
bett.
exp cod.

N° 59,350

Hrn. Pf. requisitum habe die mir Ihrerseits vom 3.
v. Mts. N° 1684. vorgelegten 2 Erkennende, nämlich
Gabriel Jost von Maria Element und Theodor
Schmitzler Ackersmann von Kirrweiler heute mittag
mit der Vorladung durch heiligen Gerichtsdiener
Joseph Müller in Edenkoben zugegan-
gen, welches dem Insinuationsprotokoll Müller in Edenkoben zugegan-
gen, welches dem Insinuationsprotokoll
sofort einsendungs schuldigen Anzeige des Vorfalls
Hochachtungsvoll gebeten von Hr. zu Handen gefällig zu lassen.

cad.

Die
die k. Regierung der Pfalz
k. d. J. in Speier
Instruktion für die
Mitglieder der gesetzl.
gesetzgebenden während
der III. Quartals 1846.
bett.
exp cod

N° 59,351

Nachdem Sie benachrichtiget, gemäß höchster königlicher
Regierung des Rheinkreises denen der gesetzlich
eben das Repräsentantenhaus für das III. Quartal
1846. zukommenden Instruktion zur gefälli-
gen Handhabung sorgfältig nachzukommen.

cad

Hr. Amtsbote
in Speier
Taxansatz für
Jacob Küther IV.
von Kaiserslautern betr.
exp cod

N° 59,352.

denselben die Justizministerial-Reskripte vom 5. d.
Mts. insinuirt, wodurch festgesetzt wird, daß
Zeugen die ihm wegen Hochverrath zu vernehmen
Einzige Gefängniß-Taxe nicht vom 11. Novem-
ber 1846. an verstehe.

Fl. Staatsk.
in Zweibr.
Rechnungsstandes
Johann Leitherr.
Zahlungsbefehl.

exp 12/9 46.

№ 59,353 f 12. Sept. 46.

Räbanweisung eines Mißtrauischenspruchs vom
5ten d. mts. zu verfügen gestattet wird, daß Rübri-
sirt die ihm wegen Zurückzahlung von Einhundert
Gulden 2 Centimes eingezahlte 14tägige Haftung
Strafe in die Staatscasse mit vom 1. Novembre 1846. an
zu ersetzen.

Fl. Staatsk.
in Landau
Die Vorstellung des
Ludwig Krauss v.
Carlsberg betr.

4 v. 6. d. mts.

exp. cad.

№ 59,354. cad

Seine Majestät der König haben mittelst
allerh. Rescripts dann vom 5. Mai 1846. von
dem Erziehungsrathe Landau die Beschwer-
lig eingereichte Vorstellung eines Bevollmächtigten
des Ludwig Krauss von Carlsberg
mit seine wegen dieser Bevormundung ein-
gereichte Vorstellung die Abzeigniß der
Landau, wonach selb. derselbe in Landau
seinen Lebensunterhalt
besitzen bestreitet.
die mit Erlaß vom 17. v. mts. eingesandten
4 Actenfaszikel, betreffend Krauss betr.
wofür die anliegend eingehen zurück.

Fr. Kl. Majestät
Urkundenlagerhalter,
betr.
exp cad.

№ 59,355 cad

Ihre Kl. Majestät Lage ist ausbei d. Urkunden,
welche in Eigenthum verfassungs-Angelegenheiten
welchen in Algier, und in Frankreich liegenden
von geschenkbar in Luxemburg Gulden
muß gegebenfalls zur Beglaubigung durch die
betreffenden Gesandtschaften mit dem ehr-
furchtsvollen Ersuchen geschehen mag dessen
Erfolglos Ihnen dasselben an die Staatskanzlei
hier Hinderungsanlagen gehabt.

Fr. Kl. Majestät
Urkundenlagerhalter,
betr.
exp cad.

№ 59,356. f 12. Sept. 46.

In Ihr Kl. Majestät durch unterthänigste
Rescript dato Zweibrücken vom
15ten d. mts. um Ihre Genehmigung vom
Mai 1846. die zum gnädigsten Verfügung
Staatsgesetz Ihrer Gesetz das Fund Federkiel
von Graben, wonin dergleichen bittet, daß
ihm zur Abbüßung der 2 tägigen Haftung
Strafe in welche unterzogen festgesetzt
und Verurtheilt worden ist, ein Aufschub
von 6 Monaten allergnädigst ertheilt
werden möchte, sowohl dem vorhabenen
gebrechlichen Zustand gnädigst wieder
hierauf mit Rücksicht der Lasten der
Gesetz das Verbrechen der auf unterthänigen Angaben
beruht zu begnadigen.

Fl. Kl. Majestät
das Fund Federkiel von
Graben, betr.

exp 12/9 46

cad

№ 59,357.

Demselben in Kaiserslautern Anklagekammer
das k. Appellationsgerichts vom 11. d. mts.
wodurch unter Verfassung der gegen Martin
Grünewald von Kaiserslautern
Erkenntnisse verordnet wurde,
daß gegen denselben wegen des ihm zur Last
gelegten Verbrechens keine weiteren
Verfolgung statt finden soll, sobald in
soweit gesetzt ist worden soll, zum Vollzug
übersendet.

Fl. Kl. Majestät
Verfassung gegen
Martin Grünewald
von Kaiserslautern
wegen falsch Zeugnisses
betr.

exp cad.

№ 59,358. 13 Sept. 1846.

Seitens man sich beehrt, die gehorsamste
Anfrage vom 11. pr. 13. dieses bezüglich der
Anzeigeverbindlichkeit des Art. 12. Buchstabe a der

Fl. Kl. Majestät
Verfassung
Gesetz betr.
Zeugnisse
Kinder und
Verbrechen
betr.

exp 14/9 46.

Verordn. vom 31 Oct. 1816 in dem mitgetheilten Entwurfe unzweifelhaft zu beantworten, bedauert man daß K. Regierung die Gründe nicht mitgetheilt habe welche nach ihrer Ansicht überwiegend für deshalbige Anwendbarkeit sprechen sollen.

+ Anwendbarkeit der allegirten

Nach dießseitigem Dafürhalten ergeben sich gegen die + Strafbestimmungen folgende gewiß sehr erhebliche Bedenken. Die Verordnungen vom 7 Oct. 1816. 31 Oct. 1816. 24 Jan. 1817 und 14 Febr. 1817 datiren aus einer Zeit wo die Reg. der K. bairischen Lande am Rhein noch Gesetze erlassen konnte. Ihrem Inhalte nach sollten sie ~~keine~~ blos eine ~~?~~ temporäre Wirksamkeit haben. Ein Zweifel kann hierüber im Hinblick auf Art. 1. der Vor. vom 14 Febr. 1817. nicht entstehen, da dort das Branntweinbrennen aus Schwarzfrüchten und Kartoffeln und Getreide vorläufig und bis zur künftigen Ernte 1817 gänzlich untersagt ist, und diese ~~Art~~ Verordnung deswegen erlassen worden ist, weil man erkannt hatte, daß die seither erlassenen Bestimmungen über Beschränkung des Branntweinbrennens und über Schmälerung der Erzeugnisse hierzu nicht ausreichen so daß die letzte Verordnung in dieser Materie den Schluß macht und von jener Zeit an bis zur Ernte 1817 allein obligatorisch war, in so weit nicht Bestimmungen in den früheren Verordnungen dadurch erhalten worden waren.

+ nur in dem mitgetheilten Entwurfe Art. 4. allegirten

+ angedrohten Strafe

Mit der Ernte 1817 verlor auch sie ihre Wirksamkeit, wie dies die Praxis gezeigt hat, da von da an das Branntweinbrennen frei-

zeitig wieder bis in die neueste Zeit ~~?~~ ~~gestattet~~ unbeschränkt gestattet worden ist.

Steht aber fest, daß ~~jene~~ ~~gesetzliche ?~~ jene Ausnahmsgesetzgebung blos für einen gewissen Zeit Abschnitt erlassen worden ist, und ihre obligatorische Wirkung in Ermangelung einer Erneuerung, mit dem Ablauf dieses Zeit Abschnittes verloren habe, so wird die Anwendbarkeit der in jener Gesetzgebung enthaltenen + Strafbestimmungen von der Lösung der Frage abhängen, ob seit Verkündigung der Verfassungs Urkunde eine solche Gesetzgebung durch eine bloße administrative Verordnung wieder ins Leben gerufen werden können?

Die Gerichte würden ausschließlich diese Frage im Hinblick auf Titel VII §. 2. der Verfassungs-Urkunde von 1818 verneinen, da Geldstrafen von 200 Franken nebst Confiscation der Kessel und Geräthe wieder anwendbar erklärt und ins Leben gerufen werden sollen.

Bemerkenswerth ist auch selbst die in Art. 12. litt. a. der Ver. vom 31 Oct. 1816 + durch Art. 15. der V. vom 14 Febr. 1817. modifizirt worden.

Man ist dießseitigen dieselbe der Ansicht, wie auch bereits in dem Antragsschreiben vom .. d. M. im Allgemeinen ausgesprochen ist, daß das zu erlassende Verbot blos polizeilicher Natur seye, und dessen Übertretung auch nur durch Polizeistrafen geahndet werden können.

No 59.359. 13 Sept. 46.

An die K. Staatsprocuratoren bez. der Bez. Gerichte

Den Vollzug des Gesetzes die Verbesserung des Forststrafgesetzes für die Pfalz betr.

exp: 14/9 46.

Die K. Ministerien des Innern, und der Finanzen und der Justiz, haben durch höchste Entschließungen vom 30 Juni und 7 Juli d. J. angeordnet, daß die K. Regierung der Pfalz im Benehmen mit dem General Staats Procurator bei dem K. App. gerichte der Pfalz eine neue Vollzugs Instruction zu dem durch das Gesetz vom 23 Mai l. J. modifizirten und bezüglich ergänzten Forststrafgesetze entwerfen und zur höchsten Genehmigung vorlegen soll. Voraussichtlich wird diese Vollzugs Instruction nicht bis zum 1 Oct. d. J. wo die angeführten Modificationen zur Anwendung kommen sollen, bekannt gemacht werden können.

Vor der Hand erhalten die Herren Staats Procuratoren 35 Exemplare des+ an die K. Forstämter am 4 d. M. erlassenen Ausschreibens nebst bez. gefügten Auszügen aus dem Entwurfe der Vollzugs Instruction zur Wissenschaft, mit dem Auftrage jedem K. Friedensrichter ein Exemplar hievon zu übersenden, damit namentlich die Fahndung und Verzeichnung der Forstfrevelregister Bogen von ihrer Seite keinen Anstand unterliegen.

+ von K. Reg.

No 59.360 d. 14ten Sept. 1846.

Kgl. Landgerichtsassessor [illegible]

Die Versammlung der Landräthe für d. Jahr 1846/47 betr.

exp 15/9 46.

Ew. Wohlgeboren setze ich hiemit in Kenntniß, daß inhaltlich eines Schreibens der k. Kreisregierung vom 14ten d. M. der Gerichtsbote Carl Dammler in Kirchheim auf den 1. October l. J. zur Landrathsversammlung einberufen worden ist.

---

k. Regierung der Pfalz Kammer der Finanzen in Speier

Verfassungsbeschluß [illegible] gegen [illegible] und [illegible] Daniel [illegible] von [illegible] betr.

exp 14/9 46

No 59.361 d. 14ten Sept. 1846.

Unter [illegible] mit dem gefälligen Dienstschreiben vom 9 l. M. No 4838 [illegible] übermittelten Acten [illegible] fehlt das [illegible] Gesuch selbst, [illegible] Kanzlei [illegible] Instruction [illegible]. Man ersucht deshalb, [illegible] diese Acten baldgefälligst remittiren zu wollen.

No 59.362 eodem.

K. Reg. K. d. J. in Speier.

Die Theuerung der Lebensmittel in Speier durch [illegible] betr.

exp 15/9 46.

Man ist mit der in der geschätzten Mittheilung vom 11. pr. 14. d. M. geäußerten Ansicht bezüglich der Zweckmäßigkeit einer gemeinschaftlich zu erlassenden durch das Amtsblatt und die Wochenblätter bekannt zu machenden Aufforderung einverstanden, und beehrt sich den mitgetheilten Entwurf unterzeichnet zu remittiren.

Höchst wünschenswerth wäre es wenn die von K. Reg. beabsichtigten polizeilichen Verfügungen denselben Gegenstand betr. gleichzeitig bekannt gemacht werden könnten, oder dieser Aufforderung vorausgingen.

No 59.363. 15 Sept. 46.

K. Ldg. in Landau.

Untersuch. gegen Joseph Meyer von Berg wegen Beleidigung des Bürgermeisters daselbst betr.

exp eodem

Indem ich die mit Bericht vom 4 v. M. vorgelegten Untersuchungsacten remittire, füge ich Abschrift einer Entschließung der K. Reg. vom 7. d. M. nebst den administrativen Verhandlungen bezüglich der gegen den Bürgermeister verübten Beleidigung bei.

Es ist durch jene Entschließung, wie zu er-
sehen steht, erklärt, daß der Adjunkt Mayer ~~nicht~~
~~in dienstlicher Eigenschaft~~ bey Beleidigung des
Bürgermeisters in seinem Geschäftshause ~~gehandelt~~
durch die Äußerung: der Bürgermeister ist
ein Spitzbub, er hat die Gemeinde bestohlen, nicht
in dienstlicher Eigenschaft gehandelt habe, und daß
es einer + Ermächtigung ihn vor Gericht zu stellen
nicht bedurfte. ~~Es ist~~ Hierdurch ist das der Aus-
tragung der Sache nach der Ansicht des k. Bezirks-
gerichts laut Urtheilen vom 13 März und 31
Juli 46 entgegenstehende Hinderniß gehoben.
Nach ergangenem Urtheile vom 13 März hätte
dasselbe entweder eine Vernehmung oder die
Einsendung der Akten zum Behufe der einzuholenden
Entschließung der k. Kreisregierung bezüglich der
von dem Bez. gerichte für nothwendig erachteten
Ermächtigung den Adjunkten Mayer vor Gericht
zu stellen, nach sich ziehen sollen, wo dann die
gerügte Rechtsverweigerung (?) vermieden
worden wäre.
Sie wollen hierauf den k. Bez.-richter Fall (?)
der in dieser Sache als Staatsbehörde fungirt
hat, aufmerksam machen, seiner Zeit die
administrativen Akten remittiren und das
Ergebniß der Untersuchung gegen ~~Ma~~ Mayer
durch Übersendung des gegen ihn gefällten
Urtheiles, sobald es rechtskräftig geworden
ist, zur Anzeige bringen.

+ administrativen

An Vstr. in Zw.

den Vollzug des Ge-
setzes die Verbesse-
rung des Forststraf-
gesetzes für die
Pfalz betr.

exp. 15/9 46.

No. 59,364. 15 Augt. 46.

Sie belieben mir über die hiemit beglei-
tenden Schreiben der k. Reg. vom 2. pr. 13. d.
M. beyfolgende Vollzugsinstruction mit
4 Beilagen in möglichster Bälde Ihre
gutachtliche Ansicht bezüglich etwaiger Abände-
rungen oder Zusätze zukommen zu lassen.
Es dürfte dabei in Betracht zu ziehen seyn,
ob und welche Bestimmungen, ~~welche durch die~~
der früheren im Amtsblatte bekannt gemachten ~~Voll-~~
oder durch Ausschreiben erlassenen Vollzugs-
vorschriften zweckmäßig in die neue Instruction
aufzunehmen seyen, damit diese ein ganzes
bilde und Irrungen vorgebeugt werde.

An Vstr. in Frank.

Beschwerde des q.
quieszirten k. Friedens-
richters Ziegenhain
gegen den k. Friedens-
richter Nickel in
Speier wegen Ver-
läumdung in öffentl.
Sitzung betr.

exp. [signature]

No. 59,365. eod.

Mit Beziehung auf die anliegende Beschwer-
de wollen Sie dem k. Friedensrichter
Nickel den Gegenstand derselben mit der
Einladung mittheilen, darüber eine thunlichst (?)
gedrängte schriftliche Erklärung abzugeben,
und ihm ~~zu eröffnen~~ anheim zu stellen, ob
er es nicht für gerathen und angemessen
erachte, ~~den~~ dem beklagten quieszirten
Friedensrichter Ziegenhain durch eine ~~Ein~~
gegenseitig übereingekommene Ehrenerklärung
zufrieden zu stellen, falls er ~~die~~ ~~sich~~ ~~eine~~
~~entsprechende Äußerung~~ ~~wirklich~~ zugestehen

müssten, sich die verhaftenden oder vorläufig festgenommenen verlangt zu haben.

Diesen Erlass ist mir von seiten von Seiten meiner Vorgesetzten über gegen Beschwerden wegen Nichtbefolgung ohne vorherige Anhörung zu öffentlicher Sitzung zurückzukommen, gegenüber sah ich mich zu verantwortlichen gestellt, und in Erwägung dass ich selbst auf seine Erklärung nicht verletzt worden bin. Auch bleibt mir die Verantwortlichkeit über Nichtbefolgung des Kreisdirektors Nickel über seine ihm vorgängliche Amtsführung mich zu beurtheilen, in der Annahme, dass jene Beschwerde nebst gegebenen Abänderungsvorschlag genügen würden, seine Absichtlichkeit zu bezweifeln, und ich von vorgenommenen Amtshandlungen ab zu stehen.

Sollte dagegen mich eine gerichtliche Einschreitung in Anwendung der Art. 479. u 483. des pénal. Gesetzb. durch Gutachten Stellung des Beschwerden führenden Anstand bleibens können, so ist es das nothwendig, dass der Obrist-Amt gestellt werde, sey es durch Zeugnisse über der verhafteten Vorgänge, oder durch Abnahme mündlicher gleichzeitiger Aussagen durch die K. Brandbeschädigte über den Hergang der Insurrection, um beurtheilen zu können, ob mir etwas Absichtliches zur Last gelegt werden kann zu beantworten sey.

N° 59, 366. 15 Sept. 46.

Hr Obrist in Landau

über den Beschluss des Bezirks-Appellationsgerichts in Landau betr.

copy. 16/9 46.

Die K. Reg. hat in Beziehung auf den von Hrn. über mehrerwähnten Beschluss des Obrist-Amts vom 21 Juli v. J. durch Rescript vom 20. pr. 25 d. M. erklärt, dass sie gegen den beanstandeten selbständigen Ausspruch der Administration über mehrerwähnten Beschluss nichts zu erinnern habe.

N° 59, 367. cad.

Hr Offr. in d. Landau

das Verfahren gegen den K. Kolon Krieger in Annweiler betr.

copy cad

Bezüglich der Vorgänge über den K. Kolon Krieger wegen Widersetzlichkeit des K. Landwehr-Bataillons Metzger gegen die Einberufung zur Fahne ist zur Kunde der gerichtlichen Behörden vorbehaltlich der Einschreitung auf dem Verfügungswege vorerst zu erwähnen, dass dem Verfahren gefolgt ist, und eine Anzeige-Liste nebst Kosten zusammengestellung uns hat vorgelegt hat. Aus dieser Kosten gehören auch die der Voruntersuchung, sowie der gerichtlichen Untersuchung, gegen Kolon Krieger für durch seine Verwandten gemacht hat, und für durch zur Herstellung der Obrist beschwerden und der Polizei gemacht worden auf die eine oder andere Art genommen worden müssten, sey es durch Feldwebel eines gerichtlichen oder eines Bezirks-Untersuchung, und gegen den K. Bez. Gericht seine Verantwortung die Herstellung jener Angehörigen garantirt, weshalb auch auf die Kosten der Untersuchung einzuschränken hat.

† sind zurück-
folgemacht

sind fest die Gründe zu suchen der Ausführung der Klage dürften der Beklagtschaft die Kosten der Appellinstanz sowie die Kosten der Exekution zu belegen.

† sind mit Beweis vorzulegen + Kostenliquidation ist dahingehend zu ergänzen, daß Klage abzuweisen sei.

N° 59, 366. 15 Sept. 46.

Es. Obergerichtsschreiber
haben beim K. App. Gerichte.

Der Obergerichtsschreiber des K. App. Gerichtes zu Ansbach

Exp. 16/9 46.

Exp. erhalten in Anbetracht auf den f. v. in Abschrift mitliegenden Bericht des K. Bezirksamts Schwabach, darüber sich zu erklären, ob es Ihnen, daß die Verhältnisse in dem Lokale des K. App. Gerichtes nicht beengende Räume in dem Lokale des K. App. Gerichtes zu f. Exp. seither seit 1839 disponibel gewesen, weil früher das Kgl. Bezirksamt Schwabach gegenwärtig dort, und daß für jetzige unbedingt nothwendige Erweiterung gesorgt sei?

N° 59, 369. 16/9.

Es Adv. in Landau

Klagfortsetzung meines Mandanten des Heinrich Gabel Degen Ehrenbeleidigung in Untersuchung.

Exp. 16/9 46.

Nach der beigelegten Vorstellung samt 4 Anlagen soll Beklagter die Forderung seiner in Landau wegen angeblich beleidigender Aeußerungen mittelst Einsetzung durch Pfändung meiner Person von 234 f in die Hände bezeichnet, und soll sich um die Klagzustellung zu verlangen vorgebracht vor dem K. Bezirksamt und dann in einer Vorstellung an das Bezirksgericht Beschluß der Einstellung meiner bezüglichen Verhandlung gegenstand, und sein Mandant gänzlich kosten in gerichtl. seine Akten gerichtlich

† der Grund der Einsetzung in andere Verfügung nicht sind

erhalten, beigefügt sagen, und auch die gegen ihn gerichtete Gefängnisstrafe abgebüßt sey.
Da von der K. Bezirksbehörde dem Gesuche um das Bezirksgericht beigefügte Anlage ist nicht Aktenstücke zugestellt. Nach der Vorstellung soll ihm das Gesuch mit der Verwaltung zurückzugeben gewesen sey, damit beim Gericht die Klagstellung von neuer gerichtlicher Verfügung abhängig werde.
Vorstellers sind sich nun aber so ausgelegt, daß die Anwälte auf dem K. Berg. Ex der K. gegenstand, gerichtl beim Einsetzung der Anlagen durch Gerichtsdiener v. d. K. beauftragt, daß nach dem gesetzlichen Verfahren das fragliche Verfahren allerdings nur durch gerichtliche Verfügung von der Seiten Partei zurückbezogen gewesen dürfte, nun solche aber auch in der Absicht der Partei liege, sich die Verfügung auf den Grund neuer gerichtlicher Verfügung wieder zu verschaffen, und es sich nur darum handeln könne, ob der Partei zur Beschwerde eingestanden sey.
Dieser Anstand scheint ihr abzuhelfen sey, mit der Modifikation gestatt, daß mir der K. Bezirksgericht in Gemäßheit mit den Art. 122 u 123 der gesetzl. Bezirksgerichtsgesetzbuch vorzugehen gewesen sind die Klagstellung auf den Antrag der K. Bezirksbehörde zu genehmigen, der über das Gesetz verfügt für die zu erzeugende Herstellung der Einsetzung Personen eine Verfügung zu verlangen, sogegen er auch Vorgestand sey muß, die Klagzustellung zu genehmigen, sowie das vorgegangene Verfahren vollzogen ist (vide art. 114 ib.)

dass der K. Landes-Polizeidirektor nicht mehr mit der Macht bekleidet sey, wenn nicht specielle Einzelnverfügungen erwarten, sondern die Entscheidungen † über die Polizeibehörde eines Landgerichts gestellt seyen, wo die Entscheidung des Landes-Polizeidirektors ist heute verlangt hat. Dann müsste dasselbe sogleich bei der Entscheidung über die Anwendung der Strafgesetze über die Entscheidung der Polizeibehörde mit der Entscheidung beschäftigt seyn.

† nämlich Landes-Polizeidirektor

Da nach Art. 123 Römer sich der Beschwerde über die Entscheidung ‡ der Polizeibehörde mit der Entscheidung der Strafgesetze beschäftigen, durch förmliche Anklage die Assisen der Strafgerichte Römer damit befassen, dann sollte Beschwerde nicht verfahren eingeleitet, das Beschwerde durch Opposition anzeigen das Verfahren übrigens anzeigen, wenn die Anklage gegen Beschwerde verlassen eingeleitet ist.

‡ unter

Ludwig Mahla eingeleitet sollte eine Abänderung der Gesetze für nothwendig erachtet eingeleitet sollten, dürfte so eine die Leitung der Ordonnanz besorgen.

Pfizl.

Dem K. M. Vorlauf des K. General-Staats-Prokurators Vorbach dato.

exp. 16/9 46.

№ 59,370. 15 Aug. 46.

Der Besitz meines Eigenthums in Rheinzabern war für mich in dreifacher Hinsicht von vorzüglichem Interesse, sowohl zur Benützung meiner Ökonomie, als auch um allenfallsigen Verkaufs meines Landguts von 14 Tagwerken mich bequemer machen zu können, indem ich Ursache hatte, anzunehmen, daß dann mit Vortheil in Rheinzabern Grundstücke kaufen könnte.

+ (Amtsbl. der Pfalz pp. 317.)

Da K. Reg. K.d. Landesdirektion in Speyer

Verleihung eines Patents an David Kahn Handelsmann in Frankfurt betreffend.

exp. 17/9 46.

№ 59,371. 16 Sept. 46.

Nach dem Inhalte der über diesen Vorschlag erstatteten Vorschlag, welche Einsicht an den Inhalt der Allerhöchsten Verordnung vom 23 Juni d.J. die Verleihung eines Patents an David Kahn von Frankfurt betreffend, ist

1. Laut der Handschuh Heinrich Scharff II und David Kahn von Frankfurt gestellten Gesuch Patentbriefen für die Fabrikation und Verkauf der Kautschuk-Gummi-Schuhe für alle Klassen von Leder Fabrikate gegen Entrichtung der Gebühren für die 6te Klasse von 10% Zahlung durch zu verleihen;

2. Laut der Handschuh Joseph Kahn von Frankfurt und der Gebrüder Heinrich Beck in Offenbach von jenen Patentbriefen durch für die 10% Zahlung jener Lotterie und Gebühren für die 6te Klasse bezogen und bezahlt haben;

3. Laut in der 6ten Klasse Liste Zahlung bei Lood № 16274 f 10,000 nebst einer Gewinn von f 100,000 gewonnen hat und laut 2 Viertel Lood durch entweder an Joseph Kahn oder Heinrich Beck gestellt worden; wo von beiden Gebrüder Lood wird durch die Verschiedenheit der beiden Eigenthümer bewirkt sind;

4. Laut Joseph Kahn den auf die 2 Viertel Lood № 16274 fallenen Gewinn von f 8,000 bereits bezogen hat, und laut Gesuch der Patentbriefen Scharff II um Ausfertigung, sowie etc. von den gezogen Gewinn Zugabe f 2000 erhält.

Da Laut von beiden vorerwähnten Inhalten bezogen Gelder wurden in Laufe der ersten Verleihung einzelnen Patentbriefen bestätigt genommen

a) f 7250 an baaren Geld welche zur Zeit auf der Gewinn-Tabelle Lood bezeichnet in baaren ausgezahlt ist und laut Gesuch bis zur nächsten Verordnung bezahlt bleiben wird;

b) f 6250 in acht Wechseln, welche bis, da dieselben alle auf kurze Fristen ausgestellt waren, in den Händen der bezüglichen Müller in Laufe Besitz der Verordnung befinden.

Gesuchten sehen von diesen Gewinn f 18000 bei Banquier A.M. von Rothschild und f 18000 bei J.J. Weiler Söhne, beide bezüglich in Frankfurt, und sollen diese Gelder laut der Polizeigericht der Stadt Frankfurt in der Art mit Beschlag belegt, daß die über gerichtliche Anweisung mit und bezahlt werden können, wie laut der neuen Verordnung des neuerlichen Polizeigerichts vom 8ten Mai l.J. verfügt. In letzten Verordnung ist auch bemerkt, daß der Erhebung dieser Beträge durch jenes Gericht und der Einsendung derselben an die competente Justiz Behörde keine Hindernisse in Weg stehe, besonders wenn die Briefe, welche jene Verfügung darüber ausgestellt worden könnten, diese zurückgegeben werden würden. Einer dieser Briefe von J.J. Weiler Söhne wurde gestern bei Joseph Kahn in Beschlag genommen und liegt bei den Verordnungsakten.

Da diesen Erkenntnisse gemäß die verschiedene Weise in Betreff Letzte zu handeln, weil es für den Fall gegeben Letzte Briefe in Anwendung des Art. 610 des Prozessgesetzes und des Art. 1.2.9 610 der allerhöchsten Verordnung vom 22ten Oktober 1816. + eine Entscheidung gegen David Kahn und Heinrich Scharff II als Gesellschaften für eine nicht patentirte Lotterie und gegen Joseph Kahn und Heinrich Beck, als Verleger der diese Lotterie, zu provozieren, damit über diese Verordnung möchten eröffnen oder Anzeige Maßregeln getroffen werden, um die beschlagnahmten gesetzlichen oder verfallenen Gelder, welche nach der gesetzlichen Bestimmungen der konfiscation anheimfallen, daß sie

Polizeiamt des Innern mit Untersuchung der Brandstiftung
mündlichen gerichtlichen Verfahrens zu führen, weil der jetzt
bestehende bisherige natürlich mit Verzögerung der hier aufgezogenen
Untersuchung verbunden ist als wenn der Verhaftung der Beklagten sich
sogleich Zeugen gegen dieselben hier vernehmen lassen
Morgen stehen würden. Zu diesem Ende wäre dieser Gerichtshof bei dem
Friedensgerichte in Sachsenhausen, zu dessen Gerichtsbezirk
die Orte Oberrad und Schwanheim gehören, beauftragt auf Einleitung von
Untersuchungen gegen die verdächtigen Individuen gestellt, und mit den
bezüglichen Untersuchungen Vorladungen von diesem Gerichtsbescheide
versehen werden, durch welche in Gemäßheit des §. 89 der Untersuchungs
Verordnung die beklagten der §. 48,000 Entschädigung in den
Händen der verpflichtungsgerichtigen Beamten verfolgt wird, und
welche den ärztlichen Gutachten = des beigeordneten Gerichtsarztes
Dr. Müller = Sachsenhausen durch Gerichtsboten zu
zustellen und den Polizeigerichten in Gemäßheit mit den
Akten zu weiteren gesetzlichen Maßnahmen mitgetheilt werden.
Die Vorladung der in den Vorladungen aufgeführten Personen
kann natürlich erst nach Vollendung der hier angezogenen
Untersuchung Statt finden, weil erst dann die Wohnorte, die
Untersuchungsbehörden, in welchen die beschuldigten gegen die
Untersuchungsrichter, gegenwärtige Rolle zu behandeln.
Hierbei bemerken wir noch, daß wir eine Frist zu vierthalb
Monaten festgestellt, welche gegenwärtig für ausreichend
erachtet, daß die Untersuchungs Gerichtsbehörden damit
versehen werden, auf den Grund der Akten und Briefe
Entscheidung die Untersuchungen zu vergleichen.

Indem wir schließlich die Mittheilung des zu vergleichenden Materials
und Akten Stücke, die Absitzung zu vollziehen, bestimmt
verbinden, bemerken wir, daß die Hauptverhandlung
in den ersten vierzehn Tagen, jedenfalls in der letzten Hälfte
des Monats Oktober Statt finden wird.

N° 59,372. 16 Sept. 46.

Die Verhaftung der übrigen Akten von dem k. Appellationsgerichte dahier
welche in der letzten Hälfte des Monats Oktober Statt finden soll,
ist die Verfolgung von Julius Stiebel, Gehülfe-Lehrer der Handlung
Gustav Stiebel in Frankfurt. Er wird [illegible] Thomas Franz Fabricius
von gleicher Wirksamkeit, weshalb [illegible] diese Zeit in verhaftlicher
Stellung des Angeklagten stehen wird, [illegible] Zeugen vorzuladen und
diese Letzteren vorzugeben, so sind sie noch zu bestimmt worden Tage
hier zu vernehmen. Um endlich jeden Zweifel zu geben und jeder fast
möglich werdenden Verlegung der Verhandlung zu vermeiden, bitten wir
diese Herren, welche auf den von diesseitigen Rolle in den k. Akten
Zeugnissen in Anspruch genommen sind, wenn von den dortigen Behörden
Vorladung folge
zu geben, darüber befragen zu wollen, ob ihre Hülfsbereitschaft in
der Zeit vom 7ten bis 15. October hier Hindernisse im Wege steht,
und ob etwa in jener Zeit vorhandene Hindernisse in der
letzten Hälfte October nicht vorhanden sind.
Es versteht sich dabei von selbst, daß diesen Zeugen hier eine
genügende Entschädigung für Reise und Zeitversäumniß gegeben
werden wird, und daß sie angehalten und angewiesen in
ihrer Heimath zurückgehen können, sobald man derselben jetzt

---

bei der Polizei mit der
Fremden Akten Frankfurt.
Vorstehen zu vernehmen
Lohn & Cons. von Einigen
wegen Stellerin betreffend.

exp 16/9 46.

---

ihre die fremden Zeugen gibt, und diese bei der Vorladung
einen fremden Lauf-conduit angestellt wird, so sind sie
dieses auch selbst.
Gleichzeitig bemerken wir noch, daß wir eine Verhaftung
derselben die Freigebung des Tages der Verhandlung abhängig
welches viele Schwierigkeiten entfernt, wenn Zeugen vorgeladen
sind.

N° Eg 373 16 Sept. 46.

Pl. Raabstohn
in Bergen
Wiederbesetzung
zu Callsen, vakant
den [illegible]
bett.

exp. 16/9 46.

Jeden Inhaber abschriftlich der Pl. Raabstohn
einen allerh. Kabinetsordre vom 2. d. mts. vom
heute Kiel Einen Majestät der König allen
gnädigst geruhen gefunden haben auf die
durch den Tod des Wilhelm Heinrich Callsen
vakante Rabbistelle den Notar Heinrich
Heinr. Ferd. Raabstohn seinen allerunterthänigsten
Vorschlag zu genehmigen, so gestatten
Wir Burgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
Callsen Ludwig Martin Lichtenhan
zu ernennen, und solche das Zeugniß
mit der Einladung zum Diensteintritt
zu besonderer [illegible] Bezahlung
Namen in Kenntniß zu setzen.

N° Eg 374 ead

Pl. Raabstohn
in Landau
obige Dekrete

exp. ead

Demselben von der Ernennung des Notars
Heinrich Heinr. Ferd. Raabstohn auf dessen
Notariat Callsen mit dem Ernennen in
Kenntniß gesetzt, [illegible] Diensteintritt
gefälligst anzeigen zu wollen.

N° Eg 375. ead

Demselben
Wiederbesetzung
der in Landau vakanten
Notariatsstelle
betr.

exp. ead

Zufolge höchsten Kabinetsordre vom 2. d. mts.
haben Seine Majestät der König
geruht, auf die eingereichte Vorschlag
Joseph Weber [illegible] Georg Friedrich Gleiser

zu Landau protestantischen Gymnasiallehrerstelle dem Gymnasiallehrer Georg Friedrich Schlee in Zweibrücken seinem allerunterthänigsten Gesuche unterm 7. d. M. gnädigst zu entsprechen, die andere diese Stelle provisorisch zu versehen, und dem Studirenden Jacob Aloys Gleizes in Landau zu gestatten.

Ew. K. H. wollen hienach das Weitere gefälligst verfügen.

H. Kreisregierung der Pfalz
Abtheilung des Innern
Kammer der Finanzen

Nro 59,376.

München, 16. Sept. 46.

Ew. K. H. Gesuch in Betreff der provisorischen Versehung der protestantischen Gymnasiallehrerstelle in Landau wird hiemit unter Rückschluß des Gesuches vom 9. d. M. mit der Weisung eröffnet, daß Seine Majestät der König genehmiget haben, daß Seine Lehramts-Praktikanten Georg Friedrich Schlee dahier seinem allerunterthänigsten Gesuche unterm 7. d. M. gemäß provisorisch zu entsprechen, und die andere dem Gymnasiallehrer Studirenden Jacob Aloys Gleizes in Landau zu gestatten.

An
die Stadtschreiberei der
Kreishauptstadt
Speier

Nro 59,377

Dieselbe wird in Gemäßheit einer Allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 7. d. M. hiemit beauftragt, den Rektor Heinrich Benn zu St. Ingbert und den Rektor in Cusel Wilhelm Ludwig Martini zu Kandidaten des Gymnasiums zu Landau zu ernennen, und ihnen darüber die Ernennungsdekrete auszufertigen.

An
die Stadtschreiberei der
Kreishauptstadt
Speier

Nro 59,378

München, d. 16ten Sept. 1846.

Die die Vorlage der Untersuchungs-Akten gegen Franz Xaver Baumgartner dahier wegen Diebstahls gegen L. W. pto. Verhaftung folgende Verfügung:

Aus den Akten, welche mit Bericht vom 20. v. M. vorgelegt worden sind, und auf welche die neue Leibgarde-Ordonnanz gegen Martin Hermann verwiesen hat, ergibt sich, daß Hermann zwar Landgerichts-Judizium besitzt, daß er aber in Verbindung mit mehreren Zeugen, und in Übereinstimmung mit früheren Zeugen-Aussagen, am 4. August d. J. in der Hofpolizeigarde-Kaserne Polizey-Übertretungen [gegen Verpflegung der Pferde gegen Bezahlung] des Franz Baumgartner verübt haben.

Allein für alle Landgerichts-Judizien — wenn man sie lediglich bis zum 20. August eingesendeten Akten prüft — [fehlt] jener Thatbestand, die in Rubrik 8 gefordert wird, [nämlich] daß der Thäter [Baumgartner] bei seinen Handlungen [Thatsachen] [Wissenschaft] [Bewußtsein] [Absicht] [Willen] gehabt habe, [daß] [er] [Baumgartner] [Franz Baumgartner] am 4. August [Hofpolizeigarde-Kaserne] [Übertretungen] zu Lasten [Last] [legen] [Übertretungen] begangen habe, [und] [Thatsachen] [Übertretungen] constatirt haben wollten, [und]

2) welche Folgerungen [Thatsachen] Baumgartner [Franz Baumgartner] selbst [Baumgartner] zu dessen Nachtheil [Last] [Ungunsten] führen sollen, [aus Gründen] [Übertretungen] begangen habe;

3) warum [und] [weshalb] [Baumgartner] zu [Lasten] des Baumgartner selbst [Baumgartner] gegangen wurde;

An
d. K. Untersuchungsrichter
in
Klausen.

Untersuchung gegen Franz Baumgartner wegen Verhaftung gegen Martin Hermann wegen Nichtachtung resp. wegen falschen Zeugen-Aussage.

exp. 17/9 46.

(S. den Beginn dieser Untersuchung Bericht vom 20 Aug. und 7 Sept. 1846 eingeschickt von dem Bürgermeister Rentschler resp. Gerichtsarzt, und den Zeugen-Vernehmungs-Termin betreffend.)

* seit der Gerichtssitzung

Es ist demgemäß klar, daß das am 20 August
eingereichte Attest, – so wie die vorgelegte
Urkunde – diejenige Basis faßt, die
man die Herstellung oder Constituirung
des obgedachten Thatbestandes eine
strafbaren Handlung zu nennen pflegt

Hätte der Untersuchungsrichter auf den Grund
dieses Attes Bericht erstattet und dann selbst
so wäre kein anderer Anstand, als ein Antrag
auf Instruktions-Ergänzung und Mitsendung
des Art. 338. des Cde d'inst. crim. möglich gewesen
und es hätte diese Ergänzung die Sendung
derjenigen Instruktions- und Prozedur-
Documente (– in Abschrift oder in Original-
zum Gegenstande haben müssen, welche auf
die das Prozessen des Neumond constituirenden
Thatsachen Bezug haben, wie z: B: Trauzeugen-
des Neumond, Constituirungs- und Prozessions-
Protokolle, Leumunds-Certificate, nächtliche
Notar, Postenzeugs-Rapport &c.

Es kommt indessen ein Antrag zu die
Anklage-Commission und die Bericht-Erstattung
solche auf kurze Zeit vorgeschoben ist, da
weil im Dagobertags Bericht vom 20. August
bezüglich der wesentlichen Vollständigkeit
der Akten Instruktions-Gründe
vorgekommen werden waren, und weil es
auf jenen Bericht schon, daß jene
Vollständigkeit in einigen Fragen
gehoben sein würde.

Mögen nun auch, – nachdem die ergänzenden
Akten-Ergänzung nach am 18ten Tage
nach den Akten-Schlusse wirklich beigefügt
worden, – die im Berichte vom 7. d. M. vorge-
kommenen Umstände die Prozessionen
in Allgemeinen rechtfertigen, so bleibt es
dagegen, in jenem Berichte Erinnerungen
und Instruktionen zu finden, die abgefaßt
seyen, daß sie allen Ergänzungen
genügen, mit den in Berichte vom
20. d. M. noch nöthigen Instruktionen
in direktem Widerspruche stehen.

Wenn jenem Berichte nachgelesen, so ist
dieser nicht allein ungenügend, sondern
wiederholt widersprechend und unklar
daß zur Führung der Sache, die
Herrn Neumond, "eigentlich über die thatsächlichen
facta Aufschluß geben", nothwendig sey.
Wie jetzt gleichwohl behauptet werden
mag, die Akten gegen Neumond
seien vom Untersuchungsrichter vollständig
und vollständig bearbeitet worden, obgleich
Bezug seiner Instruktion
die Basis der ganzen
Untersuchung gegen Neumond nicht, obgleich
wenn – jene – Documente nicht zu finden sind
eigentlich über die "thatsächlichen facta", d. h. über den
objektiven Thatbestand Aufschluß geben;
dieß läßt sich um mehrere voll einer unklaren
Behauptung erklären oder darauf,

daß der seltsamen Ansicht gehuldigt wird, als ob die Staatsbehörde am Appellationsgerichte bey Anklage-Fragen Anträge auf Akten hin stellen und motiviren könne, ohne daran nicht allein sie, sondern ohne die Staatsbehörde am Bezirksgerichte die Ueberzeugung hat, daß sie # nicht Aufschluß geben(sind), sondern einer nachträglichen Vervollständigung bedürfen.

über den Zusammenhang der zu beurtheilenden Thatsachen –

Es muß daher bey meinem, am 1. d. M. ertheilten, gehörig begründeten generellen Auftrage sein Bewenden haben, daß künftig keine fragmentarischen Prozeduren mehr in Vorlage gebracht werden sollen, d. h. keine Prozeduren, von welchen die Staatsbehörde am Bezirksgerichte bey der Vorlage selbst einsieht, sie seien unvollständig, und welche die Staatsbehörde am Appell. Gerichte in die Nothwendigkeit versetzen, entweder die Vorschrift des [illegible] Gesetzes zu verletzen, oder Instruktions-Ergänzungen zu provociren.
Würde meinem Auftrage nicht Folge geleistet, und auf der irrigen Ansicht beharrt werden wollen, daß die Staatsbehörde am Bezirksgerichte nicht zunächst die möglichste Vervollständigung der Prozeduren vor ihrer Einsendung zu besorgen und zu verantworten habe,

so müßten nachdrücklichere Maßregeln anstatt der Belehrungen eintreten.

Daß die Staatsbehörde bey dem, zur Zeit der Akten-Mittheilung fixirten Stande der Prozedur gegen Grünwald zur Stellung des Schluß-Antrags gesetzlich genöthigt gewesen wäre; – daß sie eine bloße Zurücksendung der Akten seitens des k. Untersuchungsrichters nicht habe provociren können; – und daß zu einem Antrage auf weitere Untersuchungsmaßregeln damals kein Moment vorgelegen hätte; – alle diese Aufstellungen erscheinen als nichts sagend.
Denn erstlich war es schon vor der Akten-Mittheilung zum Schluß-Antrag Pflicht der Staatsbehörde gewesen, alle, die Basis der Criminal-Untersuchung bildenden Documente aus den Neumeyer'schen Akten mittelst Communicator an den speziellen Untersuchungsrichter der Grünwald'schen Akten beizuschreiben, (entweder durch Beifügung der Originalien wenn sie disponibel waren, oder durch nachträgliche Erhebung von Abschriften) – und zudem ~~a aber~~ konnte jedenfalls und immerhin, wenn kein Schluß versäumt werden wäre, # anstatt des ungeeigneten Schluß-Antrags zunächst ein Antrag an den k. Untersuchungsrichter dahin gestellt werden, daß dieser vorerst noch die fraglichen Documente zu den Akten erheben möge. Wäre der

~~bey~~ nach der Akten-Mittheilung

P. S. N.

Die Anordnung des Polizei-Amts zum Besten der hiesigen Armen betr.

Durch die Verordnung vom 1. und 2. Januar 1846 ist nach die Schuldhaft-Behörde und Zwangsmittel, welche bisher als Vorzüge in Anwendung waren, beschränkt, so daß nur noch Personen, welche mit Vorsatz oder Leichtsinn ihre Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt haben, oder welche sich der Zahlung böswillig entziehen, mit Haft belegt werden können. Diese Verordnung hat jedoch nicht die Absicht gehabt, die Gläubiger ihrer Rechte zu berauben, sondern nur die Willkühr der Schuldner zu beschränken, und es ist daher in dem §. 4 der Verordnung ausdrücklich vorbehalten worden, daß in Fällen, wo Schuldner sich der Zahlung ihrer Verbindlichkeiten böswillig entziehen, oder wo sie sich durch Leichtsinn in Zahlungsunfähigkeit versetzt haben, die Haft-Strafe nach wie vor eintreten soll.

Es ist nun zu meiner Kenntniß gekommen, daß in einigen Fällen Schuldner, welche sich der Zahlung ihrer Verbindlichkeiten böswillig entziehen, oder welche sich durch Leichtsinn in Zahlungsunfähigkeit versetzt haben, die Haft-Strafe nicht erleiden, weil sie sich in Concurs befinden, und weil sie sich durch Abtretung ihrer Habseligkeiten an ihre Gläubiger der Haft-Strafe entziehen.

Ich finde mich daher veranlaßt, hierdurch zu verordnen, daß Schuldner, welche sich der Zahlung ihrer Verbindlichkeiten böswillig entziehen, oder welche sich durch Leichtsinn in Zahlungsunfähigkeit versetzt haben, auch dann, wenn sie sich in Concurs befinden, oder wenn sie sich durch Abtretung ihrer Habseligkeiten an ihre Gläubiger der Haft-Strafe entziehen wollen, nach wie vor mit Haft-Strafe belegt werden können.

Ich finde mich veranlaßt, hierdurch zu verordnen, daß Schuldner, welche sich der Zahlung ihrer Verbindlichkeiten böswillig entziehen, oder welche sich durch Leichtsinn in Zahlungsunfähigkeit versetzt haben, auch dann, wenn sie sich in Concurs befinden, oder wenn sie sich durch Abtretung ihrer Habseligkeiten an ihre Gläubiger der Haft-Strafe entziehen wollen, nach wie vor mit Haft-Strafe belegt werden können.

cfr. 18/9 46.

+ Dieser Gerichtsbeschluß ist gehörigen Orts pünktlich befolgt worden.

+ Durch die Generalacten nicht nachweisbar.

Berlin, den 16ten September 1846.

Königliches Stadt-Gericht.
Abtheilung für Criminal-Sachen.

+ beziehen

das genauer genau bestimmen zu wollen

in der Anlage ein bestätigtes Exemplar des Abschieds der Petri, welches in dem anliegenden Exemplar als Commissarius für Philippsburg Rath fungirt hat, nebst 2 Kostennoten gehorsamst, mit der unterthänigsten Bitte, um allergnädigst geruhen zu wollen, damit die Gemeinde Philippsburg zu gnädigster Entrichtung der ihr auferlegten Kosten angehalten werden möge.

Zugleich füge ich noch die gehorsamste Anzeige bei, daß der k. Generalcommissär von Linden, in dem Verfahren, in welchem er mit dem Gemeinderath zu Philippsburg sich befindet, durch Krankheit verhindert worden ist, die Sitzungen fortzusetzen, und daß ich mich genöthigt gesehen habe, die Leitung der Commission dem Commissär Rath Schmitt zu übertragen.

Speier, den 16 Sept. 1846.

Der Regierungspräsident
des Rheinkreises
Freiherr von Andlaw

Nr. 59,380

An
das Landcommissariat
Philippsburg

Die Forderung des Philippsburger Raths an die Gemeinde daselbst betr.

Auf den Bericht vom 12. d. M. No. 2. 1 Anlage

Ich bin damit einverstanden, daß die beiden Kostenrechnungen der Commissäre Petri und Linden, mit Ausschluß der Diäten des Letzteren, mit 17 fl. 30 kr. zur Last gegen

Speier, den 17 Sept. 1846.

K. Reg. d. Rh. Kr.
K. d. I.
in Speier

Nr. 59,382

d. 17. Sept. 1846.

Das Präsidium des k. Appellationsgerichts hat Unterzeichnetem, zufolge Ihrer gefälligen Zuschrift vom 9. d. Mts. No. 19/9 46, allergnädigst übertragen, die Leitung der Gemeinderathswahl in Philippsburg zu übernehmen.

Ich habe mich daher veranlaßt gefunden, mich dahin allergnädigst zu wenden, daß Seine Majestät der König mir gnädigst geruhen möchten, einen andern Commissär zu ernennen, indem ich durch Krankheit verhindert worden bin, die Sitzungen fortzusetzen.

Speier, den 16 Sept. 1846.

Der Regierungspräsident
des Rheinkreises
Freiherr von Andlaw

Nr. 59,383

An
das Präsidium des k. Appellationsgerichts
Speier

Die Wiederbesetzung der in Philippsburg erledigten Notärstelle, sowie der in Landau erledigten Gemeinderathsnotärstellen betr.

Ref. 17/9 46.

Das Präsidium des k. Appellationsgerichts hat Unterzeichnetem, zufolge Ihrer gefälligen Zuschrift vom 9. d. Mts. No. 19/9 46, allergnädigst übertragen, die Leitung der Gemeinderathswahl in Philippsburg zu übernehmen, und die Anordnung in Beziehung auf die Wiederbesetzung der in Philippsburg erledigten Notärstelle, sowie der in Landau erledigten Gemeinderathsnotärstellen dem Rechtscandidaten Ludwig Martini in Landau zu übertragen; indem auf eine Notärstelle in Landau reflectirt, dann auf eine Notärstelle in Philippsburg, sowie auf die Gemeinderathsnotärstellen in Landau Rechtscandidat Friedrich Gleizes zu Landau Anspruch machen.

Speier, den 16 Sept. 1846.

Der Regierungspräsident
des Rheinkreises
Freiherr von Andlaw

An
die Redaction des
Amtsblattes
zu Speier

Nr. 59,384

cad

Die Wiederbesetzung der in Philippsburg erledigten Notärstelle, sowie der in Landau erledigten Gemeinderathsnotärstellen betr.

Die Wiederbesetzung der in Philippsburg erledigten Notärstelle, sowie der in Landau erledigten Gemeinderathsnotärstellen betr.

Ref. 17/9 46.

Das Präsidium des k. Appellationsgerichts hat Unterzeichnetem, zufolge Ihrer gefälligen Zuschrift vom 9. d. Mts. No. 19/9 46, allergnädigst übertragen, die Leitung der Gemeinderathswahl in Philippsburg zu übernehmen, und die Anordnung in Beziehung auf die Wiederbesetzung der in Philippsburg erledigten Notärstelle, sowie der in Landau erledigten Gemeinderathsnotärstellen dem Rechtscandidaten Ludwig Martini in Landau zu übertragen; indem auf eine Notärstelle in Landau reflectirt, dann auf eine Notärstelle in Philippsburg, sowie auf die Gemeinderathsnotärstellen in Landau Rechtscandidat Friedrich Gleizes zu Landau Anspruch machen.

Speier, den 16 Sept. 1846.

Der Regierungspräsident
des Rheinkreises
Freiherr von Andlaw

Nr. 59,380

An
das Landcommissariat
Philippsburg

Die Forderung des Philippsburger Raths an die Gemeinde daselbst betr.

exp. 19/9 46.

Auf den Bericht vom 12. d. M. No. 2. 1 Anlage

Ich bin damit einverstanden, daß die beiden Kostenrechnungen der Commissäre Petri und Linden, mit Ausschluß der Diäten des Letzteren, mit 17 fl. 30 kr. zur Last gegen

Speier, den 16 Sept. 1846.

K. Regierung der Pfalz
K. d. I.
in Speier

Nr. 59,381

d. 17. Sept. 1846.

Gegen die von der Gemeinde Philippsburg beschlossene Hülfsleistung des Bürgermeisters Mosser von Sandhofen

exp. 19/9 46.

In der Anlage beehre ich mich, das gefällige Schreiben der k. Regierung vom 16. d. Mts. No. 59,380 mit der Anzeige zu begleiten, daß ich die Commissäre Petri und Linden angewiesen habe, die Kosten der Gemeinde Philippsburg mit 17 fl. 30 kr. zur Last zu setzen.

zur Veröffentlichung durch das Amtsblatt ~~einzurücken~~, übersendet.

An die k. Staatsprokuratoren bei den Bezirksgerichten.

Die Assisen der Pfalz für das IV. Quartal 1846. betr.

exp. 17/9 46.

No 59,385. d. 17. Septbr 46.

Denselben 35 Exemplare der gedruckten Verordnung übersendet, wonach die Assisen des IV. Quartals 1846 den 16. November nächsthin unter dem Praesidio des k. Appellationsgerichts ~~...~~ Raths Merkel in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen, nämlich für

Zweibrücken . . .	10.
Kaiserslautern . . .	11.
Frankenthal . . .	07.
Landau . . .	07
	— 35.

An S. Kl. Majestät obigen Betreff

exped.

No 59,386. eod.

Vorlage von 3 Exemplaren der vorbemerkten Verordnung.

K. Staatsprokurator zu Frankenthal Ehedispensationsgesuch des Conrad Kauck von Altripp betr.

exped.

No 59,387 eod.

Dem. K. übersendend anliegend eine allerh. Entschließung vom 9. d. Mts. wodurch dem Ackersmann Conrad Kauck von Altripp die erbetene landesherrliche Dispensation zur Wiederverehelichung mit seiner Schwägerin Maria Barbara Bunthal ertheilt wird, nebst 7 Beilagen, zur weitern Verfügung.

---

k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern. ~~Kantonsarzt~~ ~~...~~

das Gesuch des Israeliten Leo Levi, junior, Handelsmann von Kirchheimbolanden um Befreiung von dem Dekrete vom 17ten März 1808 betr.

exp. 19/9 46

No 59,388. eodem.

Mit der gefälligen Note vom 7. l. Mts. No. Exh. 18772 gelangten zwar ein Auszug aus einem Protokolle des Bezirksrathes zu Kirchheimbolanden, so wie ein Bericht des Bürgermeisteramtes von da in ... zierten Betreffe anher, jedoch nicht das einschlägige Gesuch. Man sieht sich deshalb genöthigt um dessen gefällige Uebersendung ergebenst anzugehen.

---

19 Sept. 46.

No 1. M. No 59.389

den Abschluß eines Staatsvertrages mit Frankreich betr.

exp. eodem

In gehorsamster Befolgung des mir durch höchste Entschließung vom 22. pr. 28 p. M. gewordenen Auftrages bezüglich des mitgetheilten Entwurfs eines mit Frankreich abzuschließenden Vertrages über die wechselseitige Vollstreckbarkeit von Urtheilen in bürgerlichen Rechtssachen Gutachten abzugeben, mit Rücksicht nehmen auf den zwischen Baden und Frankreich abgeschlossenen in dem großherz. badenschen Regierungsblatte vom heurigen Jahre No XXIV enthaltenen Staatsvertrag, säume ich nicht, nachdem ich mir ~~das Reg~~ das angezogene Regierungsblatt durch Vermittlung des Hofgerichts in Mannheim verschafft habe, über den Gegenstand folgende ehrerbietigste Ansicht zu äußern.

Durch höchste Entschließung vom 5 März 1843 „die Verhältnisse zum Großherz. Baden wegen wechselseitiger Vollziehbarkeit der Erkenntnisse in Civilsachen betr." wurde mir ein ähnlicher Auftrag hinsichtlich eines mit dem Großherz. Baden abzuschließenden Vertrages zu Theil.

Mittelst Berichtes vom 15 April 1843 habe ich unter Vorlegung der mit dem Praesidium des k. App. gerichts gepflogenen Correspondenz meine gutachtliche Ansicht über diejenigen Bestimmungen im Allgemeinen ausgesprochen, welche in einen solchen Vertrag aufgenommen werden könnten.

Da das Praesidium des k. App. gerichts ~~ein~~ die Abgabe einer gutachtlichen Äußerung abgelehnt hatte, so erhielt das k. App. gericht der Pfalz

durch höchste Entschließung vom 25 April 1843 den Antrag von Forstmeister Meier mit den Großherzoglichen Herren Abgeordneten Commissarien zu berathen und zur Vorlage zu bringen, hierüber aber das Gutachten des Ausschusses zu den Großherzoglichen Propositionen Abänderungen mit Ihnen zu pflegen, dann gemäß zu der Großherzoglichen Resolution, wie die Sache Gesetzgebung will, abzugeben.

Dieser Ausschuß versteht vom 29 Juli 1843 weil es mit Bedauern von dem Ausscheiden des H. Abg. Forstmeister Meier Kenntniß genommen. Es veranlaßt zu gleicher Zeit seinen gehorsamsten Antrag in so weit Abänderungen des H. Abg. Forstmeister obwaltet.

Die gewissen Vorgänge und Verhältnisse Gesetzgebungen, ein gewissen Vorgang mit den Großherzoglichen Herren, erstaunt gehaltenen Gesetzentwürfen für nothwendig erachtet erachten, so erhalten sich auch mit den Großherzoglichen Commissarien in Verbindung zu bringen und die vom Herrn Abgeordneten Meier in Vorschlag gebrachten Abänderungen in Vorschlag zu bringen, die für den Herzog genehmigen Wünschen vor dem in dem Gutachten bezüglich der mit Einverständniß abzugebenden Vorschlägen aufgestellten.

Es dürften genügen die Gründe hier Kürze anzuführen, die sich in den Motiven des Gutachtens des H. Abg. Ausschusses finden.

Es stimmt aufgestellt der hier vorliegende Gutachten in Art. 1. bezüglich der Forstbeamtenstellen der Neuen Ämter, in Betracht dringenden, welche

a, den Namen der Forstämter bestimmen;

b, ihnen Amtsbezirke Forstbeamten in Rechnung aufstellen

c, damit gewisse Aufgaben gemeinschaftlich gemacht, in denen Beziehung auf den Gehalten des Forstamts, in welchen

der Holzung Gehalt haben soll. Auf Grundlage der örtlichen Ordnung und Lage muß genügig ist,

wünschend diese Aufgaben in dem Gutachten des H. Abg. Ausschusses vorkommen und als nothwendig motivirt erachtet ist sind;

Gemäß dem in Art. 2. Vorgetragen Einverstanden aufgenommen, in jenem + des H. Abg. Ausschusses abweichen muß, weil der Zweck meines schon Vorschlages darin besteht, meinen auch bestätigten in Rechnung gestellten Forstämtern Holzeinkünfte zu verschaffen, jenes Gesetz aber über seine Gesetzmäßigkeit, vorbehaltlich des gesetzlichen Genehmigung Einigung, zu verschaffen sei, weshalb den Forstämtern solcher Vorgang bei einzelnen zu Gebote Gesetzen bei dem vorhandenen Holzeinkommen Forstämter Bäume, die dem Zweck des Vorschlages aber so genügender bestehen, als eigenen Forstämtern Gehalt gegeben erachten, ob sie der Gemeinde Nutzung verschaffen erachtet sey.

Gemäß verfällt der Art. 3. einer Abänderung der Gesetzes Entwurf und der Holzeinkommen Gebiets Abänderung für den Zweck Holzung, und die Zusammenstellung des Forstamts Bezirks, wie der Festsetzung des H. Abg. Ausschusses, eigenen Vorschlägen + den Forstämtern Gehalt gegeben, in Rechnung gestellt Holzeinkommen gesetzliche Hypothek auf sich ziehen soll, und Forstämtern Gehalt von dem Holzeinkommen Gebiets Abänderung Abänderung zu verschaffen sey dürften,

b, Wegnahme bezüglich der verschiedenen Forstämter Gemeinde Forst des Forstamts Einkommen gegeben

+ Gehaltsstellen

+ den Forstämtern Gehalt gegeben

zweckentsprechender Zeit in Frankreich und in der Pfalz.

Abgesehen von + Druck seiner Abstimmung über die geschehene Veröffentlichung des Vorschlags ist für uns dort nur Akt über die stark geschehte Bürgerschaftsleistung erforderlich. Die Aufstellung des Vorschlags zeigt sich und dessen Schicksal in Übereinstimmung mit den Bürgerschaftsleistungsakten über den vorgelegten Fonds zur Übergreifung einer Bestimmung, so wie viel Bestimmungen der Angeklagten. Ergeben das Gericht nach die Gericht schreibenen wie das Vorschlag geschieht ergeben, wenig ob das Vorschlag durch Verurteilung angegriffen ergeben ist, oder nicht;

c, ob vorzüglich ergeben dieser Artikel noch irgend ein anderer das zu berücksichtigende Verfahren zur Feststellung der Schuldigkeit aufklärung, ein der Festsetzung des St. Appl. gemäßes Art. 2. des Festsetzungsgesetzes ferner geschieht ergeben fünfte Frage Übereinstimmung mit Art. 4.

Der Art. 5. erscheint als überflüssig, wenigstens gegenüber der Pfalz und Frankreich, wenn diese Gesetzgebung eine Vorbereitung der Geschworenen vor den Assisenhof durch Collegialrichter Verfahren nicht kennt.

Dagegen erscheinen die Art. 6. 7 und 8 Bestimmungen denen Anderungen in der Fassung gegenüber ergeben wird der einzigen Abstimmung durch den Art. 7 folgenden Fassung entfallen ergeben.

a die Vorbereitung einer Abstimmung von Geschworenen und Beamten ergeben in Frankreich und in der Pfalz in der Art bürgerschaftlich, daß die Vorsteher der Assisenhöfe an den vorgeschlagenen Gemeinden sich diesbezüglich ergeben Gutachten einholen und mit der Bürgerschaftsleistung vereinbaren.

Vorzüglich der Vorbereitungen einer Abstimmung (die drei 7 weiteren Bezirke des Königreichs Bayern sind ferner der erste Anfang der St. Franz. Besonders einer weiteren Fassung Anfang der Gemeinden dieser 7 Bezirke in Frankreich bürgerschaftlich ergeben sollen, falls gleichzeitig zwischen Gericht zu Gericht eine direkte Verbindung einer Abstimmung statt findet.

Dasselbe schreiben eine Übereinkunft gegenseitiger Vorbereitungen (commissions rogatoires) ergeben auf diplomatischem Wege bestimmt (wie in Gesetzentw. 1. über Gründe zu finden in Anstalt gebrauchten Abstimmungen liegt in den Bestimmungen der Art. 69. 9° und 73 der Franz. Ordnung in Bürgerlichen Streitsachen und in dem Gesetzentwurf der bürgerschaftlichen Verfahren, wenig die Einrichtung Anfang der Gemeinden ergeben, während die auf diplomatischen Wege gegebenen Vorbereitungen den Abstimmungen noch gegenüber gegeben ergeben, wenig dies die gegenseitigen einer Abstimmungen verfahren gemäß des Franz. als bürgerlichen Verfahren vorgeben ergeben sind, in Fall vorgeben ergeben, und durch wiederholte Übereinkunft der Vorbereitungen einer Abstimmungen verfahren die bisherigen Verfahren zu einfacher Form übergehen, um ihr Gutachten vor Gericht ergeben, und [illegible] einer Übereinstimmung bezüglich zu können, [illegible] in Verbindung einer Klage vor der

sonst
sein Herr Sohn Amerikas verbreitend.

Es wurden durch [illegible] Lager zur Beschlagnahme der Ausstellungen im Falle Gewalt angewandt, das Frankreich darauf hinzuweisen, dass Commissions Regatteur nicht dieselben Aussichten + soll. zu suchen zu lassen. Es läßt sich in der That nicht verkennen, welche Absicht Preußen dadurch zu befördern [illegible] wenn Könnte, dass sie Gewissheit über den Willen neuer weiteren Schritten gewinnen oder neue Garantien für ihre Sicherheit verlangen könnte, damit in Ernst- [illegible] oder Eile Maßregeln nicht ergriffen werden könnten.

+ von Gewissheit zu Gewissheit

Inzwischen hat Preußen die Absicht Commissions Regatteur nicht diplomatischen Schritten veranlasst sein, [illegible] nur noch Absichten, ergänzend die Ausstellungsgegenstände so rein als Gastrechte der Eigentümer in seinen Grenzen geschützt sind.

Auf diese Gesichtspunkte beschränken sich [illegible] die von mir gestern vorgelesenen gutachtlichen Erwägungen.

№ 59,390.

19 Sept. 66.

Hr. Hellen wird über den [illegible] Beilagen für vertraulich gegen den P. Präs. der Abth. der Abtheilung vorgetragen. Gutachtliche Antrag [illegible]

Hr Präs. in d Landw. Verhandlungen betreffend die Weberei Fabrikanten in Germersheim betr.

exp. 21/9 66.

№ 59,391.

19. Sept. 66.

Pr. Kl. mitgetheilt

Verhandlungen

6 Bl.

exp. 19/9 66.

Beilage von Manöver Aufsätzen von

A. Pfarrer Lemble II. Landsmann in Rülzheim, für

4 Joseph Collin, Ackermann in Hochstadt Landwehr,

B. Jacob Neuschwander in Obermoschel für

2 Jacob Bindewald, Schlosser in Kaiserslautern,

C. Leonhard Konstantin Heinz, in Edenkoben für

3 Joseph Textor, dienend bei Fräulein Delein auf

dem Emigrantenhofe bei Klingenberg Landwehr

D. Christian Roth, Ackermann in Gombach, für

4 Johann Ginglerich, Ackermann

5 Alexander Magdalena Coggij, beide auf

dem Kolonistenhofe, Gde. Kolonistenhof, Bezirk

Germersheim,

6 Johann Nopper, Hofbesitzer,

7 Alexander Elisabethe Coggij, beide auf

dem Gutsbesitzerhofe, Gde. Hammerhof,

Bezirk Germersheim.

8 Johann Engel, Ackermann,

9 Alexander Jacobine Hartar, beide auf

dem Landwirthschaftshofe, Gde. Hayoudanstein,

Bezirk Germersheim,

10 Josef Ginglerich, Ackermann auf dem Rodalbertshofe, Gde. Hohlenfels, Bezirk Germersheim, 7

11 Christian Ginglerich, Ackermann auf dem Lindenhofe bei Diemersheim, Gde. Diemersheim Bezirk Landau, [illegible] sämmtlich Landwehrmänner.

№ 59,392.

ead

Hr Bauschaden. in Zabern. Abtheilung betreffend

exp. ead.

Namens 4 Bataillone des Infanterie Regiments Prinz Adolph Birkenfeld in Zweibrücken, 7 des Infanterie Regiments Herzog Wilhelm von Nassau in Weilburg, 5, die Cadres von Nassauischen Jäger Bataillon Nr 15, die Schützen des Herzoglich nassauischen Füsilier Regiments Prinz Friedrich der Niederlande in Hadamar, 8 P. Fuder in Coblenz à 2 Pf. 6, des Schützen Bataillons Nr 16 in

Kaiserslautern, d. Baron Wilhelm v. Waugenheim, d. ältesten Sohn Caroline v. Frais, Kaufmann in Amorbach gewesenen in Kaiserslautern verstorbenen Ehemann Johann Nikolaus Frais, Kaufmann in Amorbach, als Curator in Gemäßheit Rescripts der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 31. v. Mts. No. 2286. zu bestellen, dann in Folge Verfügung des Königl. Landcommissariats Amorbach vom 12. d. Mts. No. 1. zu Handen des Königl. Landcommissariats Amorbach zu verpflichten.

Kgl. Notariat Kaiserslautern — exp. 19/9 46.

N. 59,393 — d. 19. Sept. 46.

Demselben eine Ausfertigung von Martin Martin Mann, Gutsbesitzer in Lautersheim, für dessen Curator Jacob Schaeffer, Bürgermeister Kaiserslautern, Amorbach, in Amorbach, in Gemäßheit Verfügung des Königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 12. d. Mts. No. 8870. die Bestätigung seiner Bestellung als Curator, Kaufmann in Amorbach, in Gemäßheit Verfügung des Königl. Landcommissariats Amorbach vom 12. d. Mts. No. 1. zu Handen des Königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken zu Handen des Königl. Landcommissariats Amorbach zu verpflichten.

Kgl. Landcommissariat Amorbach — exp. 19/9 46.

N. 59,394 — cad

Demselben eine Ausfertigung von Johann Nikolaus Mannheim, Kaufmann in Amorbach, als Curator, Müller in Mosbrunn, übersandt.

Kgl. Landcommissariat Amorbach — exp. cod.

N. 59,395. — cad

Demselben eine Ausfertigung von Christian Roth, Kaufmann in Amorbach für Joseph Hauter, Hofbesitzer auf dem Lindenhof, Einsammler, in Gemäßheit Verfügung des Königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 12. d. Mts. No. 8870. die Bestätigung seiner Bestellung als Curator, Kaufmann in Amorbach, in Gemäßheit Verfügung des Königl. Landcommissariats Amorbach vom 12. d. Mts. No. 1. zu Handen des Königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken zu verpflichten.

Kgl. Landcommissariat Amorbach — exp. cod.

N. 59,396. — cad.

Demselben eine Ausfertigung der Acte vom 11. 18. d. Mts. No. 5761. 5782. & 5801. die Bestätigungen von D. Dreyfuss in Zweibrücken, J. B. Herfeld in Kirschhemlingen, J. D. Eck. Haus Wwe. in Kindenheim, J. C. Bleßmann Wittwe in Kaiserslautern, J. J. Bloch in Ogersheim

C. 116. Jacob in Landau, C. 7. A. Kahn in Kaiserslautern, J. J. Klein in Winnweiler, J. J. Adolf in Bergzabern, Christian Barker, J. H. Hauptfassen, beide in Grünstadt, übersandt.

Kgl. Oberstaatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte zu Zweibrücken — exp. 19/9 46.

N. 59,397 — d. 19. Sept. 46.

Demselben in Folge Verfügung des Königl. Appellationsgerichts vom 31. v. Mts. No. 8286. die Bestätigung von Johann Servatius Gruber in Dirmstein übersandt.

Kgl. Oberstaatsanwaltschaft in Cöln — exp. cod.

N. 59,398 — cad

In Folge Verfügung des Königl. Appellationsgerichts vom 18. v. Mts. No. 8870. die Bestätigung von Carl Joseph Meichsner, Kaufmann in Speier übersandt.

Königl. Hofgerichts Commission — exp. cod.

N. 59,399 — cad

Mit Bezugnahme auf die Zuschrift vom 20. v. Mts. No. 9841. I. C. S. die Bestätigung von dem Gutachten von Joseph Eismann von Landau in Gemäßheit hiesiger Verfügung übersandt.

Kgl. Hofgericht Landau — exp. cod.

N. 59,400 — cad

Demselben eine Ausfertigung von Johann Heiss, Wirth in Ludwigshafen, für Christoph Hager, Einsammler in Mosbrunn, in Gemäßheit gerichtlicher Verfügung.

Kgl. Hofgericht Speier — exp. cod.

N. 59,401 — cad

In Folge Verfügung des Königl. Appellationsgerichts vom 20. v. Mts. No. 10,517. die Bestätigung von Louis Germano zu Grünstadt übersandt.

Kgl. Hofgericht Zweibrücken — exp. cod.

Hh. Kanzl. Kr.
in Landau

Gefängnißstrafsache
gegen den Schleifer
Franz Zimmermann
von Frankenstein
betr.

Exp. 19/9 46.

№ 59,402. 19. Sept. 46.

Anliegend erhalten Sie Mittheilung
vom 15. d. Mts. wodurch dem Schneider und
Schleifer Franz Zimmermann von
Frankenstein die nachgesuchte Landesverweisung
gegen Substituirung einer Einsperrungsstrafe
von drey Jahren dem ledigen Taglöhner Kaspar
Bender, von Landau gebürtig, nicht
bewilligt worden, wovon Sie beide Inculpaten hiedurch
in Kenntniß gesetzt haben wollen, wornach sie
sich zu achten haben werden, widrigenfalls
Sie gewärtigen müssen, nach Befinden
zur unnachsichtlichen Verfügung
gezogen zu werden.

cad

Hh. Kanzl. Kr. in
Landau

Gefängnißstrafsache
gegen den Hausmetzger
Lewein von Landau

copiert cad

№ 59,403.
Expeditum übersendet mit Bezug auf die allerh. Entschließung vom 15. d. Mts. wodurch dem Taglöhner Georg Michael Lewein in Landau die nachgesuchte Landesverweisung gegen Substituirung einer Einsperrungsstrafe von einem Jahre dem ledigen Taglöhner Kaspar Bender, von Landau gebürtig, nicht bewilligt worden, wornach 26 Beilagen zur weitern Verfügung.

cad

Hh. Kanzl. Kr.
in Landau

Gefängnißstrafsache gegen
den Taglöhner Nicolaus
Wagner von Obermoschel
betr.

cop. cad.

№ 59,404.
Expeditum übersendet mit Bezug auf die allerh. Entschließung vom 15. d. Mts. wodurch dem Nicolaus Wagner, Taglöhner zu Obermoschel die nachgesuchte Landesverweisung gegen Substituirung einer 3jährigen Einsperrungsstrafe nicht bewilligt worden, wovon Sie den Inculpaten Forster von Niederwiesen, wohin er gehört, nach Befinden zu verständigen haben werden, wornach 16 Beilagen zur weitern Verfügung.

cad

Hh. Kanzl. Kr.
in Landau

Gefängnißstrafsache gegen
Franz Xaver Heisdorf, Taglöhner
von Zeiskam, wegen
Entfernung,
betr.

copiert cad

№ 59,405.
Demselben einen von dem Oberamtsanwalte zu Landau
unterm 18. dieses Monats Vorladungsbefehl mit dem Auftrage
übersendet, den darin genannten Franz David Hauf-
mann, Bürstenfabrikant in Forbach in die Vi-
tirung des Zuchtpolizeygerichts zu Zweybrücken vom 17.
Oktober nächsthin mit gesetzlicher Vorladung

zu beschaffen und Bericht über den zu vernehmenden
Vorladungsbefehl abgehend zu machen.
die Vorladung unter Rubrik des Commissariats ist Ihnen vorzulegen.

№ 59,406. 21 Sept. 46.

An die K. Advok.
beym Bez. Gericht

die ausgeschossenen
Beisitzer und Ersatz-
männer beym Schwurgerichts-
gerichte betr.

exp. 21/9 46.
d (absetzen sind Sie)
† Schmitt Gerichtsschr.

Die K. Reg. der Pfalz K. = des I. wünscht
nach näherer Inhalt seiner Zuschrift vom 14 d. M. von den
ausgelosten ausgeschossenen Beisitzern oder Ersatz-
männern die Schwurgerichtssitzung gehaltene Abschrift
zur polizeylichen Abrundung beisammtlichen Abschriften
zu erhalten.
Die Herren Bezirksgerichtsvorsteher erhalten mir darüber
von den in ihrem Bezirk wohnhaften oder in Landau
vorgenommenen Abschriftmittheilungen die mit Erzeug-
lassung der Gesetzes taxfrei zu stempelnden Ab-
schriften übersendet.

№ 59,407, 21 Sept. 46.

An die Distr. in Landau.

die Militair Conscri-
ptions Cantonnen
in der Pfalz betr.

cad

† Schmitt Gerichtsschr.

Die [illegible] in Landau Militair Conscriptionen
Cantonnen künftighin als nunmehr aufgelöst zu halten
gestellt erachten, so erwiedere ich über die
darüber Ministerialerlaß vom 14 d. M.
und die [illegible] erfolgten Berichte vorgenommene
Anzeige † die gefällige Anzeige der K. Militair
Kasse in Landau zu erstellen, dem gemäß
sey. die unter Mittheilung der hier ver-
bleibenden über den Empfang gepflogenen

Verhandlungen ersuchen wollen.

No 59,408. 21 Aug. 46.

An das Praesidium des k. App. gerichtes

Die Assisen Sitzungen des 3. Quartals 1846 betr.

exp. 21/9 46.

Den mittelst geschätzter Zuschrift vom 16. pr. 19. d. M. erhaltenen Bericht des Assisen Präsidenten habe ich die Ehre samt Anlage mit folgenden Bemerkungen zu remittiren.

Die Bemerkungen welche der Assisen Präsident zur Sache No 1 gegen Johann Fischer, und No 3 gegen Gottlob Michel wegen Meineides über die ~~Art der Aburtheilung~~ bey dem Bezirksgerichte in Kaiserslautern ergangenen definitiven Aburtheilungen, unter der Auflage daß eine Parthei nicht etwa einen suppletorischen, sondern einen ihr von der Gegen Parthei deferirten Eid ausschwören, sind so erheblich, daß in diesem Vorgange für das k. Justizministerium hinreichende Veranlassung liegen dürfte, die Gerichte ~~von~~ der Pfalz durch ein generale auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, die aus einem solchen Verfahren entspringen.

Was die Verurtheilung des Johann Georg Jenkes zu lebenslänglicher Zwangsarbeit und zur Brandmarkung betrifft, so dürfte diese letztere, in so ferne das von ihm anhängig gemachte Gnaden Gesuch verworfen wird, mit allerhöchster Gnade zu erlassen seyn.

Wenn von Seiten des verehrlichen Praesidiums in dem Begleitungsschreiben darauf aufmerksam gemacht wird, wie nöthig eine Verbesserung in der Ausstattung des Appellationsgerichtsgebäudes sey, daß in der Rathskammer sich nicht einmal ein Tisch befinde, groß genug, die Mitglieder des Gerichts sämtlich zuzulassen, und daß der Vorsitz ganz auf dem vorhandenen äußerst unpassenden kleinen Tische stehe, und wenn der Assisen-Präsident in seinem Berichte noch andere Defekte zur Sprache bringt, so muß ich dagegen bemerken, daß in diesem Jahre auch zum Betreiben der Assisen Saal die durch die Umstände ~~geboth~~ gebotene nothwendigste Ausstattung im Hinblick auf die entgegenstehenden Etatssummen erhalten hat, so daß von den Kosten ad 296 f 20 kr die Summe von 76 f 20 kr in dem nächsten Verwaltungs Jahre erst angewiesen und verrechnet werden soll.

Eine Abschrift des desfallsigen Regierungsrescriptes vom 29 Juli d. J. lege ich zur Einsicht bey.

Der ~~Tisch~~ in der Rathskammer befindliche Tisch welcher als zu klein und als äußerst unpassend bezeichnet wird, ~~befindet sich~~ steht dort, so viel mir bekannt ist, seit mehr als 30 Jahren gedient, ohne daß bezüglich seiner von den Mitgliedern des Assisen Gerichtes eine ~~…~~ Reklamation erhoben worden ist, wahrscheinlich weil sie der Ansicht waren, daß

ein größerer Schatz in den kleinen Zimmern der Mitglieder des Gerichts (7 an Zahl wenigstens) die Möglichkeit entziehen würde, daß zwei an einander vorbeigehen können.

Die Ursache beträgt sich übrigens auf diesen Aufsatz … und … , darüber werde ich von dem Zuschließer zur … Aufklärung verlangen.

Welche Anschaffungen und Ausbesserungen in dem nächsten Etatsjahre und der noch verfügbaren restirenden Etatssumme vorzugsweise zu machen seyen, wenn nicht alle Desiderien ~~sollten~~ erfüllt werden können, glaube ich dem Ermessen des verehrlichen Präsidiums anheim stellen zu müssen. Sobald das diesfallsige Verzeichniß mit Kostenüberschlag mir zukommt, werde ich mich beeilen, die Genehmigung der k. Reg. für die Anschaffung zu erwirken.

No. 59,409. 21 Sept. 46.

An die k. General-Lotto Administration in München.

Ansuchen gegen … & Cons. wegen …

exp. 21/9 46.

Man beehrt sich ~~dem~~ k. Lottoamt in Speier über … Betreff … Dienstschreiben vom 16 d. M. mit Abschrift der k. General Lotto Administration zur Kenntnißnahme und weiter gefälligen Maßnahme mitzutheilen. (von dem an …)

27

No. 59,410. d. 21. Sept. 1846.

S. k. M.

das Stadtgerichts-Gesuch des Schneidermeisters Johann Graß II von Moersfeld betr.

exp. 22/9 46.

Indem ich E. K. M. das allerunterthänigste Ersuchen des Schneidermeisters Johann Graß II aus Moersfeld behufs seiner Wiederverehelichung mit der Barbara Müller aus Mörsfeld, der Schwester seiner am 15. März l. Js. verstorbenen 2ten Ehefrau, nebst den … Aktenstücken in Anlage, glaube ich … auf den beiliegenden Bericht des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern zur allergnädigsten … empfehlen zu können.

Beide Brautleute bekennen sich zur protestantischen Religion.

No. 59 411. eodem.

An das k. Appellations-Gericht von Oberbayern in Freising.

Die Zahlung der Levi(?) … in Kirchheimbolanden gegen Advokaten Ney(?) in München betr.

exp. eod.

Mit Dienstschreiben vom 9t Juni 1846 hat man verehrlichem k. Appellationsgerichte die … Beschwerdeschrift nebst Beilagen übersendet. Da nun diese Aktenstücke der geschätzten Entgegnung vom 9 Sept. l. Js. nicht beigelegt waren, dieselben aber an den Beschwerdeführer zurückgegeben werden müssen, so … man sich … um deren gefällige Remission ergebenst anzugehen.

No. 59. 412. d. 21 Sept. 1846.

An k. Landcommissariat in Frankenthal.

das Gesuch des Israeliten Michael Isaac zu Frankenthal um Entbindung von dem kaiserlichen Dekrete v. 17 März 1808 betr.

exped.

Euer Wohlgeboren wollen das nebst 3 Beilagen hier anliegende … Gesuch des Israeliten Michael Isaac aus Frankenthal um Entbindung von dem kaiserl. Dekret vom 17 März 1808 instruiren und mir … mit gutachtlichem Antrage wieder vorlegen.

No. 59 413. eodem

An k. M.

Strafunterbrechung für den Forstfrevler(?) Carl Bossong von Schallodenbach betr.

exp. eod.

Dem Forststräfling Carl Bossang von Schallodenbach, der eine 10tägige Gefängnißstrafe zu erstehen hat, mußte, nachdem er 7 Tage seiner Strafe erstanden hatte, eine Strafunterbrechung auf unbestimmte Zeit gestattet werden, weil sich nach Anzeige des Kantonsarztes syphilitische Hautausschläge bei demselben gezeigt hatten welche sich leicht durch Ansteckung in den Kantonsgefängnisse …

Pr. k. Mb.

Rentamts-Stand für die Gemeinden Jakob Glaser Molschbach betr.

exp. 27/9 46.

Einverstanden

Nº 59,414

K. Regierung des Isarkreises Kammer des Innern

Pr. k. Mb.

Rentamts-Stand für die Gemeinden Jakob Glaser Molschbach betr.

exp. 27/9 46.

Einverstanden

K. Regierung des Isarkreises Kammer des Innern

Pr. k. Mb.

Rentamts-Stand für die Gemeinden Jakob Glaser Molschbach betr.

exp. 27/9 46.

Einverstanden

Unter der K. Regierung des Isarkreises Kammer des Innern hat der Rentamtsverwalter zu Kaiserslautern Herr Jakob Glaser wegen Mißhandlung zu einer Geldstrafe von einem Reichsthaler verurtheilt, welche Strafe durch Erkenntniß des Appellationsgerichtes der Rheinpfalz vom 30. d. Mts. bestätiget worden ist.

Da nun diese Strafe durch Ablauf der Appellationsfrist rechtskräftig geworden ist, und Glaser um Niederschlagung seiner Ahndung gebeten hat, so wird dem K. Mb. anheimgestellt, dem Gesuche des Glaser zu entsprechen.

Speyer den 27. Sept. 1846.

Nº 59,414

S. Sept. 1846.

Der K. Regierung des Isarkreises Kammer des Innern

Der K. Regierung des Isarkreises Kammer des Innern hat der Rentamtsverwalter zu Kaiserslautern Herr Jakob Glaser wegen Mißhandlung zu einer Geldstrafe von einem Reichsthaler verurtheilt, welche Strafe durch Erkenntniß des Appellationsgerichtes der Rheinpfalz vom 30. d. Mts. bestätiget worden ist.

Da nun diese Strafe durch Ablauf der Appellationsfrist rechtskräftig geworden ist und Glaser um Niederschlagung seiner Ahndung gebeten hat, so wird dem K. Mb. anheimgestellt, dem Gesuche des Glaser zu entsprechen.

Speyer den 27. Sept. 1846.

Nº 59,415.

eodem.

K. Regierung des Isarkreises Kammer des Innern

Rügung des Gebahrens des Rentamts Landau betr.

exp. eod.

Unter Rücksendung des mit gefälligem Note vom 22. Juli d. Js. Nº 15661 H. mitgetheilten Commissorii, sind wir der Ansicht, es habe die K. Regierung die Rüge wegen Mißgebahrens des Rentamts Landau unterlassen, indem sie dem Rentamtsverwalter Glaser nicht eröffnet hat, daß sein Benehmen bei Vornahme der Mißhandlung zu einer Geldstrafe Veranlassung gegeben habe.

Wir ersuchen daher die K. Regierung, diese Rüge nachträglich eröffnen zu wollen.

Speyer den 29. Sept. 1846.

Nº 59,416.

eodem.

An das Hofgericht des Rheinkreises zu Mannheim

In Erledigung des Rescripts vom 9. d. Mts.

exp. eod.

Das mit gefälligem Schreiben vom 9. d. Mts. unter Beilage des Regierungsblattes vom Jahre 1846 Nº XXIV. Seite 1 mitgetheilte Gesetz vom 31. August d. Js. die Verhältnisse der Rechtsanwälte betreffend, ist uns zugekommen.

Speyer den 29. Sept. 1846.

Nº 59,417.

S. 31. Sept. 1846.

Das Rentamt Landau betr.

exp. eod.

Das unterzeichnete Rentamt beehrt sich, der K. Regierung unter Bezugnahme auf den unterm 19. d. Mts. gestellten Antrag gefällig zu eröffnen, daß der Rentamtsverwalter Jakob Böckheler von Landau beurlaubt worden ist.

Speyer den 31. Sept. 1846.

Nº 59,418

eodem.

Die Cassation des Urtheils des Polizeigerichts Landau vom 10. Juni 1846 betr.

exp. eod.

Das Gesuch des Johann Georg Karl Philipp Ankenbauer von Landau, die Cassation des Urtheils des Polizeigerichts Landau vom 10. Juni 1846 betreffend, wird der K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, mit dem Ersuchen mitgetheilt, dem Gesuche des Ankenbauer zu entsprechen.

Speyer den 29. Sept. 1846.

Nº 59,419.

eodem.

Die Verurtheilung des Polizeidieners Christian Kreutzenbeck zu Edenkoben zur Klagestellung gegen die Zwölf Mitglieder Georg Karl Philipp Ankenbauer betr.

exp. eod.

Zur Erledigung des unterstehenden Gesuches des K. Bezirksgerichts Landau vom 11. d. Mts. wollen Ew. Hochwohlgeboren den unterzeichneten Beamten bei dem K. Bezirksgerichte Landau zur Klagestellung gegen die Zwölf Mitglieder Georg Karl Philipp Ankenbauer beauftragen.

Speyer den 29. Sept. 1846.

Nº 59,420.

eodem.

Pr. k. Mb.

Die Cassation angemeldet des Anton Woog wegen des Dominik Woog'schen Gemeindeantheils aus Gelegenheit des Gemeindeantheils

exp. eod.

Mit gefälligem Erlasse vom 14. März d. Js. haben Ew. Hochwohlgeboren des Amtsvorstehers Schlaich zu Pfaffen-Schlirf Gesuch, die Cassation des Antheils an Gemeindeholz betreffend, zur Vernehmung der Gemeinde Pfaffen-Schlirf, Landgerichts Kusel, Rentamts Kusel, Regierungsbezirks der Pfalz, Kammer des Innern, mitgetheilt.

Mit gefälligem Erlasse vom 21. April d. Js. haben Ew. Hochwohlgeboren das Gesuch des Anton Woog, Gemeindsmannes zu Pfaffen-Schlirf, um Cassation des Antheils an Gemeindeholz, zur Vernehmung der Gemeinde Pfaffen-Schlirf, Landgerichts Kusel, Rentamts Kusel, Regierungsbezirks der Pfalz, Kammer des Innern, mitgetheilt.

Advokaten über die pfälzer Zustände viel wie
„gute Politiker sie höchstens gerade parteyneutral
„genannt Bemerkungen von seiten meines seien
„volle Zufriedenheit in der gestellten Aufgabe
„Meine geehrten Advokaten" bezeichnet seyen,
ungenügend gewesen sey zwar nicht gehörigst erwarten
können.

Dem Abschrift dieser Verfügung gehen d. d. Bkg.
Gehorsamst anheim. - die mitgetheilten Schriftstücke die
Akten der Gemeinde Mulzer ca v. wieder folgen zurück.

№ 59,421. 21 Sept. 46.

Der Advokat Dr. Meyer in Bairoutz
gegen Bürgermeister und Beigeordneten
wegen Gemeindeangelegenheiten.

Die Gemeinde Bairoutz besitzt seit Jahren
in der Nähe des Dorfes
eine Kalkgrube.

exp. 23/9 46.

Die unterzeichnete Verwaltungsbehörde hat
über die streitigen Thatsachen nach
gepflogener Untersuchung an Eidesstatt
folgendes zu Protokoll gegeben:

Es ist richtig, daß die Gemeinde Bairoutz
seit Jahren eine Kalkgrube besitzt, welche
sie auch bei der großen Entfernung, die
Entlegenheit des Ortes, den beschwerlichen Gebirgswegen
und den obwaltenden Verhältnissen
in Galizien wohl überhaupt, doch insbesondere
in dem jetzigen traurigen Moment,
wo selbst Pferde und Ochsen eingestellt
werden und die Verhandlungen der Kaufleute
dort, bei welchen es gebräuchlich wurde Fuhr,
auf den 26ten Nov. d. J. festgesetzt sind, daß sich
die Bauern veranlaßt sehen, Kalk zu kaufen und
Bauern als Kunden Holz dagegen tauschen,
wenigstens, wird der Fall in den sämmtlichen
umliegenden Dörfern, wenn zu Lande, welches
Alles im Februar 46 selbst bestätigt. —

№ 59,422, ead.

Der k. Gerichtsvollzieher Fuß wird hier-
durch beauftragt, dem Advokaten
Dr. Meyer in Bairoutz von 8 Aug. d. J.
über den Austrag rechtlich, sog. zu bewer-
stelligen, daß die in Sachen Beschlagnahmte pfändete
gegen denselben rechtskräftig
gewordene 30 April 1846 rechtskräftig
gewordene Bauernkauf
dienst gegebene die Anerkennung des gerichtlichen

An den k. Advok. Dr.
Meyer in Bairoutz.

Die Gemeinde Bairoutz besitzt
seit Jahren
eine Kalkgrube.

exp. 23/9 46.

Advokaten Dr. Meyer in Bairoutz
gegen Bürgermeister
Beigeordneten
wegen Gemeindeangelegenheiten.

ead.

№ 59,423 23 Sept. 46.

Dr. Meyer
in Bairoutz.

Denselben wird Vorstehendes
nebst Beilagen zugesandt
zum Widerspruche zum Vollzuge
übersandt.

Dienstsiegel.

---

exp. 24/9 46.

№ 59,424 23ten Sept. 1846.

Pr. d. M.

Bauernvertheidigungsschrift
des Fürsten
in Offenburg betr.

Der k. Friedensgerichtsvollzieher Fuß zu Kehl wird hiermit beauftragt, dem
zu Bairoutz wohnhaften Advokaten Dr. Meyer
auf die Klage des Fürsten Fürstenberg zu Donaueschingen
wegen Aufhebung des Bauernkaufes vom 30 April 1846
mittelst Abschrift dieser Verfügung
zu Handen seines Vertheidigers
zu Lahr, vorläufig und bis Einreichung des k.
Erkenntnisses in Kaufsachen zu N. desselben
mit der k. Friedensgerichtsvollzieher Kaempf in Offenburg
mit Abschrift der fürstlichen Fristsetzung behufs
sogleich vorzuladen. Letzterer hat um diesen Auftrag
vollständig nachzukommen, vorhandene nützergewöhnliche
Kosten vorläufig auszulegen sind, zu deren Leistung an die
Fürstliche Partei Fürstenberg angewiesen hat. Im
Uebrigen wird auf den Art. 88 des Gesetzes v. 18 Juni 1811,
welcher diesen in derartigen Fällen immer vorliegenden
Anstand ungenügend erledigt, glaube ich [illegible]
gnädigste Anweisung d. Entwurf vom 4/9 12 [illegible]
gefl. Kenntnahme zu Lahr.

k. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern in [illegible].

Beantwortung gegen den kgl. Oberamtsrichter Engerer in Landau wegen Misshandlung betr.

~

exp. 24/9 46.

№ 39,425

[illegible] 23 Sept. 1846.

Auf den unterm [illegible] Berichterstattungen unterzogenen Antrag setzt sogleich, daß der k. Oberamtsrichter Engerer in Landau den Schullehrer Leusch in Waldeberg in den Mindest-Betrag v. Gerichtsdiener Reber in Mörzheim Anlaß zu Misshandlungen gab, daß ihm einige Ohrfeigen gab, daß Schullehrer Leusch durch sein unbesonnenes und unanständiges Benehmen Veranlassung dazu gegeben hat.

Da [illegible] k. Oberamtsrichter Engerer als ein rechtlicher und pflichteifriger Mann bekannt ist, da Reber als Schullehrer Leusch [illegible] sein Amt in obigen Gemeinden [illegible] Handlungen [illegible] hat, so [illegible] Leusch [illegible] gegen den k. Oberamtsrichter Engerer [illegible] gerichtet, als eine gemeinschädliche Verhandlung der Sache. Zugleich stellt man [illegible] den angeführten Umständen, die Akten zum gemessenen Gebrauche [illegible] an die Kammer des Innern gelangen zu lassen, womit zu einem Disciplinar-Einschreiten gegen den Oberamtsrichter Engerer [illegible] Veranlassung gegeben sein dürfte.

Pr. Fr. M.

№ 39,426.

ordon.

Die Stadtpersonal-Gehalts-Regulirung betreffend.

Ehrenbürgerrecht ertheilt Steiffer in Edenkoben betr.

~

exp. eod

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Bürgermeister Steiffer in Edenkoben in Anerkennung seiner vielfachen Verdienste um die Stadt Edenkoben das Ehrenbürgerrecht dieser Stadt Allergnädigst zu ertheilen.

Hievon wird der k. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, in Beantwortung des Berichtes vom 8. d. Mts. Nro. 11,228 Kenntniß gegeben.

Carl Charlotte [illegible] protestantisch

Gr. Oberstforstmeister

Verfügt

Dr. Hofapothekers Ehefrau Elisabetha Müller in Ottweiler betr.

~

exp. 24/9 46

№ 39,427.

[illegible] 23ten Sept. 1846.

Acten zu bescheinigen nebst Bericht vom 23ten Dezember anhero [illegible] in Betreff der Beschwerde [illegible] in Sachen der Hofapothekers Müller in Ottweiler gegen Commission zum Empfange der Reisepässe nach Frankreich, zum weiteren gefälligen Benehmen.

Gr. General-Staats-Prokuratur am Appellations-Hofe in Zweibrücken

Appellant [illegible] gegen [illegible] Urtheil des [illegible] in Landau v. 22 Juli 1846 betr.

~

exp. eod

№ 39,428.

eodem

Acten [illegible] in der Absicht [illegible] Verfahren bezüglich der [illegible] Appellation [illegible] zur weiteren gefälligen Amtshandlung gefälligst zu übermitteln.

Gr. Bezirksgericht in Landau

Wiederbesetzung der Friedensgerichtsschreiberei [illegible] bestellung betr.

~

exp. eod

№ 39,429

eod

Ihr Bericht [illegible] zustimmend und [illegible] Ernennung [illegible] Allergnädigst geruht, [illegible] Majestät der König [illegible] Friedensgerichtsschreiber Carl Boeller von Landau [illegible] Friedensgerichtsschreiber Carl Landbrecher von Landau nach Kirrweiler und dem Friedensgerichtsschreiber Carl Landbrecher von Landau nach Edenkoben zu versetzen, [illegible] Rechtspraktikanten Joseph Kreichgauer von Rudenheim [illegible] Landau zum Friedensgerichtsschreiber in Landau zu ernennen, mit dem Auftrage [illegible] den Leistungseid [illegible] Dienstpraktikanten [illegible] zu lassen und [illegible] Eingang [illegible] zu setzen.

Gr. Bezirksgericht in Zweibrücken

Wiederbesetzung der in Zweibrücken und Kirrweiler vakanten Friedensgerichtsschreiberei betreffend.

exp. eod.

№ 39,430

eod

[illegible] Ernennung [illegible] Majestät des Königs [illegible] Verfügung [illegible] Ihnen [illegible] Landau [illegible]

gerichtsschreiber versch. Appellationsgerichts dahier, Anton Serr zum Friedensgerichtsschreiber in Speier zu befördern, den Friedensgerichtsschreiber Engelhard Zoeller zu Frankenthal auf sein Ansuchen nach Kirchheimbolanden zu versetzen, und den Polizeikommissär Wilhelm Mahla zu Neustadt zum Friedensgerichtsschreiber in Frankenthal zu ernennen.

Das anliegende Ernennungsdekret in Abschrift wollen Sie dem Friedensgerichtsschreiber Mahla mit der Einladung zum Dienstesantritt behändigen lassen. Der Friedensgerichtsschreiber Serr wird sich mit seinem Ernennungsdekret bei Ihnen zum Dienstesantritt präsentiren.

eod

An das Praesidium des k. Appellationsgerichts dahier

Wiederbesetzung der Friedensgerichtsschreiberstellen zu Speier, Kirchheimbolanden & Frankenthal betr.

exp. 24/9 46

No 59,431.

Das Praesidium des k. Appellationsgerichts von dem im vorstehenden Schreiben erwähnten Versetzungs & Ernennungen, sowie von der Aufstellung des stellvertretenden Gerichtsschreibers beim Bezirksgericht dahier Lorenz v. Besnard als Stellvertreter gerichtsschreiber beim k. Appellationsgerichte dahier in Kenntniß gesetzt.

eod

An die Redaction des Amtsblattes zu Speier

Dienstesnachrichten

No 59,432.

Dieselben ersucht die in vorstehendem Schreiben verfügten Ernennungs & Versetzungen in das Amtsblatt einrücken zu lassen.

K. Reg. d. der Pf. in Speier

den Vollzug des Gesetzes die Verbesserung des Forststrafgesetzes für die Pfalz betr.

exp 24/9 46.

No 59,433. 23 Augst. 46.

Die mittelst geschätzter Zuschrift vom 2. Febr. 13 d. M. erhaltenen Instruction beehrt man sich mit folgenden gutachtlichen Bemerkungen zu erwidern, mit dem Beifügen, daß von den erhaltenen ~~[illegible]~~ 66 Exemplaren das an die k. Forstämter am 4 d. M. erlassene Ausschreiben die erforderliche Zahl sammt Anlage den k. Staatsprocuratoren zur Mittheilung an die k. Friedensgerichte ohne Verzug übersendet worden ist.

Was nun zuerst den Eingang der Instruction betrifft, so dürfte auf der Gewohnheit des k. Justizministeriums Erwähnung zu geschehen haben, theils weil die k. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen & nach Art. 36 der Novelle (Amtsbl. 42) mit dessen Vollzug beauftragt sind, theils weil die Instruction auch Weisungen für gerichtliche Beamte enthält.

Statt No 60 des Amtsblattes wird No 62 zu ~~folgen~~ allegiren seyn, indem der Abdruck in der Beilage zu diesem No 62. erfolgt ist.

Es dürfte nicht überflüssig seyn, um Mißverständnissen und Irrungen vorzubeugen, sey es im Eingange oder am Ende der Instruction zu erwähnen, daß frühere über den Vollzug des Forststrafgesetzes erlassenen Verfügungen soweit nicht mit dem + neuen Instruction ~~ge~~-

+ neuen Gesetze gegenstandlos geworden, oder durch die

spätter Aufgenommene oder abgeänderte Vorschriften
sind, festhaltenden.
Außer der Holzzoll-Instruction vom 13 Juni 183
(Amtsbl. 40 sind inhaltlich der Verf. vom 24 Febr. 1839. (Amtsbl.
№ 13) und 16 August 1842 (Amtsbl. 61.) Holzzoll-Vorschriften noch
folgende Vorschriften erlassen worden. Auf Antrag der
Oberforstbehörde der General-Direction Abtheilung
zum Schutz wurde Aufsicht über die K. Domainenregierung Nr. des
L. von Hundert gegen Forstbeschreiber eine Vorschrift
wegen besserer Anzeigungen wesentlich erweitert.
Ohne eine solche spezielle Vorschrift eine die
Anwendung, Könnte doch die Aufsicht Abtheilung
genommen, daß die neue Instruction allein
als maßgebend angesehen sey.

Zu den einzelnen Artikeln der Instruction
gemäß mögen folgende Zusätze resp. Modificationen
dienen in Vorschlag gebracht zu werden.

Zu §. 2. der Instr. - Nach dem Wort "zu verfahren" müsste
~~haben auch die bisherigen Vorschriften~~ folgender Satz noch hinzu-
gefügt sein:
" Auch der Forstschutzbeamte übergibt in den Anzeigen
" verfahren oder wissen vorhandenen, oder unterdrückten
" sich &c.
Da ein der §. vorgesehen ist, könnte der Forstschutzbeamte
glauben, daß er seine ursprünglich in Vorschrift
gebrauchte und benutzte, nicht aber eine
wissentlichen Contravention gebrauchen dürfte,
die Anzeige nicht unterdrückt, sondern sie sogar
erfüllte.
Auch dieser §. wie §. 6. der Instruction vom Jahre
1852 wiederholt, dürfte der Aufsichtsbehörde
Abänderung nicht in Wege stehen.

Zu §. 3 — passt das Wort "verfahren".

Zu §. 4. — heisst man neu folgenden Zusatz in Vorschlag:
" ohne so weit die Umstände nöthig zu machen,
" welche über die vorgefundenen Thatsachen
" Aufschluß geben können, und sofern zu beurtheilen,
" ob seine gutem Glauben beibehalten werden soll."
Dieser Zusatz entspricht sich durch Art. 50 №3
gestützt Art. 47. der Forststrafgesetzbuch. Er eignet
dazu einmal, sämtliche vorhandene Thatsachenbezeugungen
vorzubringen.

Zu §. 9. — neu setzen: " Glaubt der Anzeiger, daß die
" Vorschreibung mit Strafgeldern oder Verfahren zu
" strafen, so sind die Gründe vorher ihm zu stellen
" Anmerkungen vorzulegen, vorzuzeigen, oder
" so weit sie Abänderungen Grund, sind sie ~~vorzubringen~~
" ~~gutem~~ vorzeigen gutem Anmerken haben soll."
Dieser Zusatz entspricht sich durch das letzte
al. des Art. 53, wonach dem Beamten die gehörigen
Thatsachen Aufzeichnungen vorgelegt werden.

Zu §. 10. — nach dem Wort "gegen angezeigten" ~~ab~~ den
Zusatz: " wenn sie den Act nur betreffen, oder wo
" den Beamten das Verfahren unmöglich sei."
Dieser Zusatz bezweckt, daß keine eigenmächtige
Aenderung bezüglich des Verfahrens in den Fällen vorkommt
vorgesehen, daß der Anzeiger sich selbst darüber
eine klare Aufforderung verschaffe über die
Basis seiner Abschätzung vorgehen können.

Zu §. 11. — Derselbe Zusatz wie bei §. 4. auch diesem
gewidmet.

Zu §. 12. — Nach dem Wort: ist statt in dem Protokollen zu

"aufzunehmen"; dürfte der Zusatz beyzufügen seyn: "jedoch ~~und~~ ohne die Assistenz eines andern Mitgliedes "des Gemeinderathes zu requiriren"; damit der Forstbeamte nicht glaube, er sey mit dem Protokolle über die Grenzeinweisung abgethan und er könne nun die Hauptsuchung ohne weitere Begleitung vornehmen.

Die Instruction verweist zwar auf die Befolgung der Art. 51. 52. und 53 des revidirten Forststrafgesetzes. Allein der im Antrag gebrauchte Zusatz wird einer irrigen Ansicht besser begegnen als ~~die h~~ eine allgemeine Hinweisung auf die vorangeführten Artikel.

Zu §. 13 — Statt der Abfassung "Auch werden die k. Friedens-"gerichtsschreiber u. s. w. folgende umfassendere und bestimmtere die gleichzeitig vor Mißbrauch zu wahren geeignet ist:

"die k. Friedensgerichtsschreiber sind gehalten die "k. Forstämter bey der Erhebung der Rückstände "bestmöglichst zu unterstützen, auch ihnen in "besonderen Fällen auf deren schriftliches Ersuchen "die nöthige Auskunft zu ertheilen, wo die Ein-"sicht des Registers von Seiten der Forstbeamten "~~nicht~~ ~~erfolg~~ besonderer Hindernisse wegen nicht erfolgen "kann, indem die Geschäftsmänner die Register "bildet nur schriftliche Erhebungen zur Aufnahme "gehören sollen."

Diese Abfassung dürfte der Absicht des Gesetzes geben im Art. 66. letztes al. und dem Zwecke gegen-seitiger Unterstützung entsprechen, und eine nähere Begründung in dem Vortrage des k. Justizministers finden, welcher sich folgendermaßen

ausgesprochen hat:

"Jedoch würden die k. Friedensgerichtsschreiber nicht "angehalten werden können, den Forstämtern auch "unentgeltlich Abschriften Auszüge aus dem Rückstands-"Register zu ertheilen. ~~&c~~"

|: Verh. der Kammer der Abgeordneten Beilage Band II Seite 338 :|

Am Schluße des §. 13 der Instruction dürfte folgender Zusatz nothwendig seyn.

"Bezüglich der Frevler welche der Aburtheilung des "Zuchtpolizeygerichtes unterliegen, sey es, daß sie "mit andern von dem betreffenden Friedensgerichte ab-"zuurtheilenden Personen einen Frevel+ "verübt, oder ~~d~~ einen solchen allein begangen "haben, muß von Seiten der k. Forstämter "~~gleichfalls~~ in ihren dem Protokolle beyzufügenden "Anträgen die zuchtpolizeiliche Verhandlung unter "Hinweisung auf den Art. des Forststrafgesetzes "und die früher ergangenen Urtheile an-"geregt werden."

+ gemeinschaftlich

"Die Friedensgerichtsschreiber haben dann bloß in dem ersten "Falle eine Abschrift des Frevel-Protokolles, welches bey "dem Friedensgerichte nicht verbleiben kann, "zu fertigen, und mit dem Urtheilsextracten, im "zweiten Falle aber das Frevelprotokoll in Original "mit den Urtheilsextracten, nach Art. 62. letztes al. "des revidirten Forststrafgesetzes an den k. Pr. "zu übersenden."

Der erste Absatz findet seine Begründung in der gesetzlich festigen Amtsattributionen der Forstämter und Gerichtsschreiber.

die Forstbeamten als gerichtspolizeiliche Hilfsorgane haben durch ihre Anzeige bezüglich der Competenz zu begründen und zu bescheinigen. Die Beurtheilung ob ein Vergehen der [illegible] Forstpolizei- oder gerichtspolizeilichen Competenz anheimfällt, steht den Gerichten zu. Für die Personen aber, die Anzeige der Forstbeamten als Hilfsorgane dienen, um die Personen festzustellen, welche als gerichtspolizeiliche Übertretungen aufzufassen, erscheint es angemessen, dieselben als gerichtspolizeiliche Organe zu behandeln.

Der zweite Absatz soll im Hinblick auf die Fassung des Art. 62. Letztes Alinea überflüssig machen. Es genügt Strafbestimmung vorzusehen, ohne Rücksicht in welcher Eigenschaft oder Absicht Zuwiderhandlung durch den Forstbeamten begangen.

Zu §. 22. – Der zweite Satz: "Neuen Anzeigen Folge Abgaben – Anzeigen Folge leisten" dürften zu streichen sein. Alles in diesem Artikel enthaltene ist genügend bestimmt durch den Satz: "Wer Waaren, deren Einfuhr verboten ist, oder Waaren, deren Einfuhr nur gegen Entrichtung von Zöllen gestattet ist, ohne Declaration oder Anmeldung einführt, oder sich in deren Besitz setzt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark belegt." Die Abgabe neuer Zölle bedarf neuer Gesetze, welche auch die Strafbestimmungen enthalten müssen.

Der letzte §. 22 bedarf gleichfalls einer Fassung, welche deutlicher Abgrenzung sicherstellt.

Zu §. 28. – Ergänzungsantrag unter Aufhebung folgenden Gesetzes:

"die Gesetze vom 1882 № 7 mit den Strafen – nach Tarifsätzen – größtentheils durch Geldstrafen mit den Strafen für Contravention – belegt – Übertretungen der Forstpolizeigesetze."

* die gesetzlich zulässigen
† die Fassung Art. 50 Abs. 1. des Forststrafgesetzes

† selbst wenn für Contravention, nicht Übertretungen.

† folgenden

Zu §. 32. – Folgenden Gesetzes unter den Gesetzen Forstpolizeigesetzung beizufügen in der Art, daß vor einer einzelnen Opposition oder Berufung in der Colonne der Contraventionen mit Hinzufügung des Artikels, dann Strafe vorgesehen ist, das abgeurtheilte Vergehen mit Hinzufügung der Strafe eingetragen wird. Das Gleiche gilt für die Übertretungen.

Der Ergänzungsantrag ist zu gestalten, daß er nur in den Fällen, wo es sich um ausgesprochene, Geldstrafe oder ganz unbestimmte Festsetzung handelt, zur Anwendung kommt, wo aber Strafe bestimmt ist, es bei dieser Bestimmung verbleibt.

Zu §. 40. – Gebührenfreiheit für Forstbeamte in Forstsachen. Diese Gebührenfreiheit muß auch für Forstbeamte gelten, welche in Forstsachen als Sachverständige vernommen werden. Zu §. 50 wird gewünscht, daß die Mobiliarexecutionen in der Regel nicht Unterbeamten übertragen werden. Wenigstens Ortsvorsteher sollen zu Executionen herangezogen werden, wo Widersetzlichkeiten oder Verheimlichung oder sonstige Schwierigkeiten zu befürchten sind.

Neuen Absatz anzufügen nach Art. 50. Abs. 1:

"Forstlicher Eid. Den Forstbeamten, welchen der Forstschutz für [illegible] übertragen, wird darüber + Revier Gerichtseid abgenommen."

Dieser Gesetzentwurf setzt das folgende Gesetz. die allgemeinen Grundsätze Art. 50. Abs. 1. fest durch die Landesgesetzgebung mit Strafen belegt werden können, indem [illegible] Contraventionen hervorgehoben, daß die Übertretungen der forstlichen Gesetze bestimmten gerichtspolizeilichen Delicte gehören. Dagegen müssen Übertretungen, die nicht forstpolizeilichen Charakter haben, sondern die Contravention der nicht forstpolizeilichen Delicte gehören, durch den forum domicilii seine gerichtliche Ahndung erhalten.

Es wird in diesem Sinne die Gesetzgebung bestätigt.

Zu bemerken ist in diesem Sinne eine Änderung des Art. 8. Gesetzes Reichsgesetz vom 17 Mai 1885 in Verbindung mit dem R. Reichsgesetz der Finanzen, des R. Innern und des Ausgaben vom 17 Mai 1885 abgeschlossen worden.

Die Festsetzung der Strafbestimmungen und Abgaben der Ausgenommen findet ihre Begründung in der Verfassung des [illegible] R. preuß. Verfassung, nach welcher Gesetzgebung der Reichsgesetze Gesetzgebung vorgeht.

Zu §. 40. – Gebührenfreiheit für Forstsachen. Diese Gebührenfreiheit muß auch für Forstbeamte gelten, welche in Forstsachen als Sachverständige vernommen werden. Zu §. 50 wird gewünscht, daß die Mobiliarexecutionen in der Regel nicht Unterbeamten übertragen werden. Wenigstens Ortsvorsteher sollen zu Executionen herangezogen werden, wo Widersetzlichkeiten oder Verheimlichung oder sonstige Schwierigkeiten zu befürchten sind.

Zu §. 43. hinzuzufügen wären ~~nach dem~~ folgenden Zusatz; ~~nach dem Absatze~~ ~~einzuschalten~~ wäre nach dem Absatze: "hinzuzufügen 1. Brandmeister" gesetzt hinzugefügt werden: "und in Bezug auf die Verrichtungen gerichtspolizeilicher Competenz hier den betreffenden K. Bezirks-Assistenten zu vergleichen".

Statt Streichung der Competenz hinzuzufügen Ausübung der Gerichtsbarkeit in Absatz.

Zu §. 44. Der zweite Satz: "In der Absicht wären so zweitens hinzuzufügen die im Art. 13. Litter 1–5 incl. der angeführten Vorschriften, sondern nach dem selben Art. und Art. 26 nur gegen die gewerbspolizeilich verbrechenden Personen" dürften wahrscheinlich zu streichen sein.

Die Litter 1–5 benannten Vergehen könnten einzeln genommen dem Bezirksamt gerichtspolizeilich zustehen. Es wären also gegen nicht in seinem Gebiete wohnhafte Personen requisitorisch einzuschreiten. Absatz 2 die Litter 1–5 genannten Vergehen ohne Abgrenzung zuständig.

Statt des Art. 26 wäre der Art. 27. zu allegiren sein.

Zu §. 46. – Der Ausdruck: "vom Brandmeister" wäre mit den zu §. 43. vorgeschlagenen Gründen beizubehalten sein "resp. K. Bezirks-Assistenten".

Zu §. 48. Zur Erläuterung des Absatzes 2. wäre es wohl überflüssig einen §. d. der Instr. vom 21 Aug. 1838 (Amtsbl. pp. 3945) zu allegiren.

Zu §. 61. – Der Eingangs Satz: wegen in §. 54 die Worte ist; dürften setzen die Worte: gehörig gebührenden der K. Gendarmerie" zu stellen sein, indem in §. 54 nicht von Forststrafbehörden, sondern von solchen gehörigen die Rede ist.

Zu §. 62. Wenn den mündlichen Vorschriften zu bestätigen, das Geschäft der Liebhaberei und forstpolizeilichen Verrichtungen noch in derselben Art und Weise wie der Art. 85. Letzter alinea der Gemeinde Ordnung sein vorgeschrieben sollte, verschwindet es fraglich sogar, ob der Ausdruck a. "Liebhaberei und forstpolizeilichen Verrichtungen müssen vorgenommen werden", anderen zu erwähnen, Z. B. "dass von der Vorschrift des Art. §. 44 nicht gebraucht zu machen wäre.

Zu Tabelle 1. In der Rubriken 1 und 2 ist die Eingangszahl Zahl der Gesammtheit einzutragen. Statt 27 u 20 sollte geschrieben stehen 26. u 25.

Zu Tabelle 2. In der Rubrik 1 und 2 ist die Eingangszahl Zahl der Gesammtheit einzutragen. Statt 27 u 20 sollte geschrieben stehen 26. u 25.

Zu Tabelle 3. In der Randbemerkung ist der §. 54 der Instruction unrichtig statt des §. 31. angegeben.

In der 12 ten Columne wäre statt der Randbemerkung: Rubrik 3 der selben Abtheilung nach Art. 41 besser gesetzt worden: Strafentlassung nach Art 41." indem die Absätze nicht immer bei der Hälfte wäre noch nöthig wurden.

In der 18 ten Rubrik wäre statt der Randbemerkung: "in der gesetzlichen Absetzung verbrauchte" zu setzen sein: "in Letzteren Gemeinden verbrauchte".

Regierung den Lastenausgleich festgesetzten Tage sollen, die Rückstände 18– 22 Kreuzer zu entrichten, so verfahren die Steuerempfänger und Ortsvorsteher nach Vorschrift, gegen die Widerspenstigen Exekution verfügen, ihnen die Militairlinie Tage Einlegen, zu seiner Zeit aber für den Gemeindeschaden über die Steuerrückstände Rechnung ablegen.

+ ebenfalls

Auf den letzteren Antrag erging der Beschluß: Daß der Inhalt der beiden Berichte unter Act. 41a in der zweiten Colonne und dem darüber angegebenen Grunde abzuthun sey, in Steuersachen unter Act. 41.

Dieß setzt die gehorsamste Steuerkommission zu Vollzug der gnädigsten Entschließung Hochpreisl. Ober-Steuer-Kollegiums gehorsamst.

Wann benachrichtigt dieselben gleichzeitig zu vernehmen.

№ 59,434. 24 Sept. 46.

An das Polizei Amt der Stadt Hanau

Contrav. gegen David Kahn & Cons. der Handlung beschuldigt.

exp 25/9 46.

Auf die gefällige Zuschrift vom 21 d. M. benachrichtigt man sich dem gefälligen Polizei Amte in Hanau vorläufig einen Vorgeschriebenen zur Vorlesung von Gabriel Stiebel Handelsmann und Firma fabricirter Tücher in Hanau und gegen Gabriel Breidten mit dem Ersuchen zu übersenden, sie mit Vorgenen in die Sitzung des B. App. Ger. vom 7 Oct. d. J. Vormittags 9 Uhr vorladen zu lassen und ihnen den Gabriel Breidten mit der Aufforderung zu übergeben, daß der Angeklagte sich Gehörig stellen soll, ihnen wieder der seinen Rechte für Zeugen und Zeugen Gebühr zu verabreichen, gegen Quittung zurück, gegen welche Urkunden der Vorgeschriebene zu entlassen, so daß sie die ihnen gütigst ertheilte Bescheinigung vor ihrer Abreise dasselbe vorzeigen können.

+ für Bescheinigung über Vorschüsse und Rückerstattung der Reise und Aufenthaltskosten der Zeugen

Wenn gegründet wissen, daß diese Auflagen gegen den Angeklagten ~~später~~ erkannt verurtheilt erkannt werden, und sie daher einen Vorbehalt der Vorladung Folge zu leisten.

Hierunter bittet man um gefällige Rückäußerung des Ausgangs der Angelegenheit.

Contrav. gegen David Kahn & Cons. der Handlung beschuldigt.

exp 25/9 46.

№ 59,435. 24 Sept. 46.

Demselben wird Vorstehendes mit dem Anfügen übersendet, daß den David Kahn, den Isaac Kahn und den Heinrich Scharff II, alle von Hanau, gegenwärtig daselbst in Vorschutzhaft befindlich, vorladen, um 7. Oktober nächsthin zu in der Sitzung des hies. Appellationsgerichts zu erscheinen, um über die von der k. Kreis-Direktion eingelegte Berufung rechtlich gehört zu werden.

Contrav. gegen David Kahn & Cons. der Handlung beschuldigt.

exp 26/9 46.

№ 59,436 24 Sept. 1846

Man benachrichtigt sich, daß vorläufig die Vorschußsache gegen David Kahn & Cons. der Handlung nicht den Gebrüdern Gabriel Breidten und Heinrich Scharff II, alle von Hanau, zur gefälligen Kenntnißnahme und gefälligen Erinnerung vorgelegt wird.

An k. M.

Strafnachlaßgesuch des Friedrich Becker zu Schellweiler betr.

exp. 26/9 46

+ auf allergnädigsten Erlaß der übrigen Strafe

No. 59437 d. 24 Sept. 1846.

Em. k. M. lege ich hiermit das allerunterthänigste Strafnachlaßgesuch des durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 29 Mai 1843 wegen Ungehorsams in Erfüllung der Militärpflicht in eine Geldstrafe von 50 fl und in die Kosten verurtheilten Friedrich Becker von Schellweiler nebst den Akten gehorsamst vor.

Den ~~einstimmigen~~ übereinstimmenden Gutachten des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern und der k. Kreisregierung + glaube ich bei den von dem Bittsteller in seinem beiliegenden Gesuche entwickelten Verhältnissen nur beitreten zu können.

Kgl. Staatsprokurator in Kaiserslautern

Strafnachlaßgesuch des Müllers Peter Stechter in Rehlberg betr.

exp.

No. 59,438. eodem.

Duplikat b. m. an den Kgl. Staatsprokurator in Kaiserslautern mit dem Ersuchen die Familien- und Vermögensverhältnisse des Peter vorschriftsmäßig aufzuklären.

An k. M.

Strafnachlaßgesuch für Philipp Jacob Schoenholz, früher Leineweber in Oberhausen betr.

exp. 26/9 46.

+ vom 18ten August 1843

No. 59,439. eodem.

Philipp Jacob Schoenholz, früher Leineweber in Oberhausen wurde durch die Geschwornen für schuldig erkannt, in Gemeinschaft mit einer andern Person in einem bewohnten Hause einen Geld- und Effektendiebstahl begangen zu haben und demzufolge durch das Assisengericht + zur Strafe der criminellen Einsperrung in einem Hause von 5 Jahren verurtheilt.

Die Ehefrau desselben hat nunmehr das anliegende allerunterthänigste Gesuch eingereicht, worin sie um Begnadigung ihres Ehemannes bittet, und diese Bitte dadurch zu rechtfertigen sucht, daß ihr Ehemann zur Ernährung ihrer 4 minderjährigen Kinder nöthig sei, indem sie selbst bei ihrem geringfügigen Vermögen nicht im Stande sei, durch ihrer Hände Arbeit so viel zu verdienen, als zu deren Unterhalte erforderlich sei.

Ich halte jedoch diesen Umstand, wenn er auch wirklich in Wahrheit begründet sein sollte, nicht für zureichend, um das Gesuch zur allergnädigsten Berücksichtigung ehrfurchtsvollst empfehlen zu können.

Kgl. Staatsprokurator in Landau

Untersuchung gegen David Kahn, Handelsmann in Essingen & Cons. betr.

exp.

No. 59440 d. 25 Sept. 1846.

Demselben eine Ladungsordonnanz übersendet, um 24 darin bezeichnete Personen in die Sitzung des k. Appellationsgerichts vom 7 Oktober l. Js., wo sie als Zeugen in der umbezeichneten Untersuchung vernommen werden sollen, vorladen zu lassen.

An k. M.

Strafnachlaßgesuch des gewesenen Tabaksfabrikanten Carl Ludwig Grill in Zweibrücken betr.

exp. 26/9 46.

+ betrüglichen Bankerot

No. 59.441. eodem.

Der gewesene Tabaksfabrikant Carl Ludwig Grill zu Zweibrücken wurde wegen einfachen Bankerotts durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 6ten Juli l. Js. bestätigt durch das k. Appellationsgericht vom 20ten August, zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten verurtheilt.

Der Verurtheilte hatte in einer Reihe von neun Jahren eine Schuldenmasse von ~~74~~ 68,000 Gulden contrahirt, während sich das Aktiv-Vermögen zur Zeit der Fallimentserklärung und namentlich nach den Akten nicht auf 8000 belaufen hat. Dabei ~~hat aber~~ spricht das erstrichterliche Urtheil in seinen Motiven ausdrücklich aus, daß keine Unglücksfälle vorliegen, welchen die Entstehung oder die Vermehrung jener Schuldenmasse mit Grund zugeschrieben werden könnte.

Besonders liegt aber dem Verurtheilten, nämlich laut des Urtheils des Zuchtpolizeigerichts zur Last, daß er eine verschwenderische Haushaltung geführt habe, obgleich er sich bei dem ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ Umstand, daß er sein Geschäft ganz und gar mit fremden Mitteln betrieben und daß er und seine ganze Familie von fremden Geldern lebten, was ihm nicht unbekannt sein konnte, sich in jeder Beziehung zur größten Sparsamkeit und möglichsten Einschränkung verpflichtet fühlen mußte;

2, daß er seine Bücher unregelmäßig führte, wie die als Experten vernommenen Kaufleute übereinstimmend deponirten;

3, daß er noch + Schulden contrahirte, lange nachdem sein Aktiv-Vermögen nicht mehr 50 pCent seines

Cassira betungen hat;

4, daß er, der Vorschrift des art. 440 des Handelsgesetzbuchs zuwider, erst nach stattgehabter Fallimentserklärung durch das ~~[struck]~~ Handelsgericht und Wege nach dessen Eröffnung seine Fallimentserklärung abgegeben hat.

Diese Verhältnisse dürften nicht geeignet erscheinen, das nebst Akten hier anliegende allerunterthänigste Gesuch des Grill, worin er um allergnädigsten Erlaß der ausgesprochenen korrektionellen Gefängnißstrafe bittet, zu empfehlen+. Alles was er darin zu seinen Gunsten anführt, findet sich entweder nicht deutlich durch die Urtheile gemeiner Instanzen widerlegt, oder wurde bei Zumessung der Strafe schon vollkommen gewürdigt. Ich glaube ~~hat~~ die Abweisung der gestellten Bitte unterthänigst begutachten zu ~~[struck]~~ können. —

+ vielmehr nach den beiliegenden bürgermeisteramtlichen Zeugnisse Vater einer sehr starken Familie ist. —

+ dennoch nur

k. Regierung der Pfalz, K. d. Innern zu Speier

Untersuchung gegen den Adjunkten Kuntz von Niederhochstadt wegen Holzdiebstahls & Prellerei betref.

exp. 28/9 46.

No 59.442.

d. 26ten Sept. 1846.

Unter Mittheilung der anliegenden Aktenstücke in Untersuchungssachen gegen gefällige Kommission, stellt man mit Bezugnahme auf den ebenfalls beiliegenden ~~[struck]~~ Bericht des k. Staatsprokurators des ergebensten Ansinnen, wornach die k. Regierung wolle die zum weiteren Verfahren gegen den Adjunkten Kuntz in Niederhochstadt erforderliche administrative Autorisation gefälligst ertheilen.

Vo K. M.

Verfälschung der Maria Kuntz, Wittwe Beck von Cappelweyher, resp. Entführung von Akten in Urkunden betref.

exp. eod.

+ ist und nach meinem ... Gefertigten ... Beck sich bei demselben aufhalten soll.

No 59.443.

eodem.

In gehorsamster Beziehung auf meinen unterthänigsten Bericht vom 22. August l. J. ~~[struck]~~ lege ich E. K. M. ~~[struck]~~ einen Bericht des k. Staatsprokurators zu Landau vom 23ten l. Mts. ~~[struck]~~, die Verfälschung der Maria Kuntz, Wittwe Beck aus Cappelweyher, resp. Entführung von Akten u. Urkunden betreffend, mit dem ehrfurchtsvollsten ~~[struck]~~ Bemerken vor, daß die darin enthaltenen Angaben wesentlich dazu beitragen dürften, Gewißheit über das Leben oder den Tod des ehemaligen Bürgermeisters Beck aus Cappelweyher zu erlangen, indem darin der Aufenthalt des ~~[struck]~~ 4 Kindern Beck's, Erie, genannt +

Herrn Staatsprokurator zu Kaiserslautern

Mißhandlung des Gendarmen Franz Markstein betr.

exp. 28/9 46

No 59.444

d. 26. Sept. 1846.

Euer Wohlgeboren erhalten in der Anlage ein Ausschreiben der k. Kreisregierung in anbezeichnetem Betreff nebst 3 Beilagen gegen ~~[struck]~~ Kommission, um mir nach dem Schluß der bezüglichen Voruntersuchung hinsichtlich der darin gestellten Anfrage zu berichten, unter Vorlage der Untersuchungsakten.

Gh. Generalstaatsprokurator zu Mainz

Rechtshandelssachen

exp. 26/9 46

No 59.445.

eod.

Denselben 15 auf Ersuchen von

A. Moses Haas, Handelsmann in Edesheim, für
1o, das Handelshaus K. F. Schwartz & Soehne in Mainz,
B. Moses Seidel, Handelsmann in Rülzheim, für
2o, Adam Corell, Wirth in (Offenheim) Offenheim,
C. Adam Hirsch, Handelsmann in Essingen, für
3. Adam Corell, Wirth in Offenheim
D. Jacob Jacobi & Joseph Leopold, Handelsleute in Neustadt, für
4o Wilhelm Goos, Müller in Steinheim
5o Christian Alles, Ackersmann in Gugenheim ...
6, dessen Ehefrau Catharina Dietrich alda
E. Andreas Jordan, Kantor in Deidesheim, für
7, Abraham Maas, Handelsmann,
8) dessen Ehefrau Isabella Strauß, beide zu ...heim
F. Jacob Anton Brogino, Handelsmann in ...heim, wohnhaft für
9, Johann Nikolaus Klingenschmidt, Schneidergeselle zu Alzey,
10 G. der Ehefrau ... Neubacher, Gutsbesitzer in ...heim, für
10, David Weller, Dienstknecht in ...heim,
11, Philipp Heinrich Saas, Gutsbesitzer in Offstein
12, dessen Ehefrau Margaretha Gottschall, alda,
H. den Erben der Maria Christina Zimmermann genannten Ehefrau von Peter Fleischmann in Göllheim, für
13, Friedrich Koch, Zimmerer
14, dessen Ehefrau Elisabetha Dorothea Wendel
& 15, Anna Maria Wendel, ohne Gewerbe, alda in Worms, ihr meiste gerichtlichen Urkunden übersandt

Hofgerichts Mannheim

Verkündungsscheine

exp. 26/9 46.

№ 59,446 — 26 Sept. 46.

Zustellung von 6 auf Ausfertigung
A. Hirsch Kahn, Handelsmann in Landau für
B. Hayum Hirsch, Handelsmann in Landau
B. Jacob Jacobi & Joseph Leopold, Handelsleute
in Germersheim, für
C. Friedrich Goos, Müller in Birgelsmühle bei Edenkoben
C. der Gemeinde Lustadt, Bürgermeisterei für
D. Johann Philipp Blankart, Privatmann, &
E. Johann Louise Diehl, Witwe in Mannheim
insinuation gerichtlicher Verkündungen.

cad

Hofgerichts Darmstadt.

obigen Contracts

exp cad

№ 59,447.

Zustellung einer auf Ausfertigung
Johann Jacob Merle, Gutsbesitzer in Hochstadt
Wendelin Merle, Gutsbesitzer & Müller in
Happenheim wegen Baumwollen-Einfuhr
gerichtlicher Verkündungen

cad

H. Landgericht
dahier

obigen Contracts

exp cad

№ 59,448.

Demselben in Sachen des fiscalischen Anwalts
& Consorten zur Bestellung Endung
& Pfeiff in Frankenthal abgefunden.

cad

H. Landgericht
in Zweibr.

obigen Contracts

exp cad

№ 59,449.

Demselben in Sachen J. Lehmentschen
Landwirth Carl Lehmann zu Bestellung
Landgerichtsanwalts Michael Bader in Grünst
abgefunden.

cad

H. Landgericht
in Zweibr.

Bestellung Standgerichts
Beisitzers Landgerichts
Theil von Landau
betr.

exp cad.

№ 59,450

Zustellung eines Ministerial-Rescripts
vom 19. d. Mts. wodurch Einberufung zur
Leistung der Königlichen Gesetzgebungs-Commission
welche zu ungunsten Forstpersonals gerichtlich
worden ist Anzeige ungefallen werden soll

cad

№ 59,451 — 26 Sept. 46.

An K. Kreis.
Ch. d. G. in Speier.

die unmittelbare
Postzuverbindung mit
Mittelbrunn betr.

exp cad

Man beehrt sich der K. Kreis. Regierung von dem
K. Postamt in Frankenthal über vorliegendes Gesuch
der Gemeinde Mittelbrunn mit dem Ersuchen zu eröffnen
gefällig sich darüber gutachtlich äußern zu wollen, ob es
gerathen sey, einen Boten von dem Gemeinde nach
Postamte Frankenthal oder einer Postexpedition
Anstrengung gemäß, eine Postexpedition errichtet
errichtet werden möge, in der Art, daß auch Fremden
und Landwirthschaftsbesitzer in Mittelbrunn
postlich expedirt werden können.

№ 59,452.

K. Kreis. Ch. der
d. d. in Speier.

die Appellations
gegen den Schreiber
Weber von Steinwenden
betr.

exp cad.

26.

In vorgelegter Freigesprechungs-Urtheil die
gefertigte Urschrift vom 12. Jan. 16 d. Mts. benebst
Acten sich K. Kreis. Regierung das K. Appellations
Hilgard vorzulegen, und zugleich anzuzeigen
erwarten wollen, daß er in der Appellations
auf Bestätigung des Urtheils der Vorinstanz
Vertheidigungsschrift, in so weit nöthig erscheint, daß
die Staatsanwalt Landgerichts Rath falsch Zeugniß Anklage
sey und die darauf gerichteten Freiheitsstrafen
ad 600 f nicht als neben dem die Ehrenstrafe
gesetzliche Bestrafung anzusehen erwarten können,
bemerklich sollte, daß aber die weitere
Anklage nicht vorgelegt erwarten können, übrigens
die Freisprechung das Cassationsmittel nicht

gehobene Verfügung, daß sämtliche die seitherige Abtheilung der beiden protestantischen zugeschlagenen Ortschaften betreffenden Akten + Urkunden, namentlich jene vom 5 März 1819 Lorenz Fabricius Hornstein die Bildung der Inspectur Landau (jetzt Landau-Land) betr. nach Landau gegen Quittung abgegeben werden soll, daß ferner die Gemeinde Mörzheim gegen Erstattung der Kosten die Ausfertigung eines Verzeichnisses der Gemeinde-Glieder, welche seit 1818 das Bürgerrecht erworben haben, verlangen kann, und daß endlich die Kirchenbücher von Mörzheim nach Landau abgegeben werden sollen.

+ alle Urkunden

Landau

N° 39,453 26 Augst. 46.

An die Herren Verwalter des K. Appellations-Gerichts Glaser Golsen und Hertz

Abschrift Verfügung pro II Sem. 1845/46 betr.

exp. ad

Auf Landauer Anzeige vom 18ten d. M. finden wir die Salva remissione für begangenen gegen Anlagen, wovon die Herren Verwalter Glaser, Golsen und Hertz mitgetheilt, die an die Adjunkten Quittungs-Bücher zu verabfolgen Verfügung pro II Sem. 1845/46 nach höchster Genehmigung vom 17 Nov. 1845 (Amtsbl. pp. 479) offen Einsicht nach Wünschen zu fassen.
Da Verwalt Golsen zugleich dem Gerichts Personal mit Vorbehalt ~~nicht~~ vorgesetzt zeige wird, so ersuchen wir ergebenst, daß unsere seinem

---

Collegen sein ist die Vorlage nöthig, um gegebenen Weisungen vorzubringen.

N° 39,454 26 Augst. 46.

K. Berg. Dir. der L. in Speier.

Die Landauer Anzeige gegen Daniel Kahn & Cons. von Schiffen wegen Contrabande betr.

exp. ad

Landauer Anzeige vom 16 d. M. ergeben wir gegen K. b. General Lotto Administration wie die K. Berg. Dir. der L. gegen die darin Angeschuldigten Daniel Kahn & Cons. wegen Contrabande Einfuhr verfügt hat, haben wir K. Berg. zu benachrichtigen, daß die Abschreibung der unbezeichneten Anzeige vom 7 Oct. d. J. von dem K. App. Gerichts Rath Hertz gefertigt, ergeben stellt + zu vorgekommenen Anstand Anlaß gegeben haben, bezüglich des Herrn Gerichts Rath von gemeldeten Berg Verwaltung entschuldigt wird.

+ durch den betreffenden Gerichts Rath mit Abschrift des Anzeigen Amtes

---

N° 39,455 ad

An ad K. bayer. Haupt-Münzamt in München

Die Aufschreibung von Amtssiegeln für die Notäre Henn in Callheim & Martini in Pirmasens betr.

exp. ad

Wir ersuchen das dortseitige Haupt-Münzamt für den von K. Hochlöblichem Justiz-Ministerium mit Erlaß vom 19ten d. M. Nro. 13,855 genehmigten Amtssiegel Stempel mit der Umschrift K. Notär Henn in Callheim, und für den neuen K. Notär Martini in Pirmasens benannten Notär Martini, zum Siegel, mit dem Wappenschild, und der Umschrift K. Notär Martini, königl. bayer. Notär in Pirmasens" fertigen, und diese mit Rechnungsstellung anher gelangen lassen zu wollen.

§ 26/Sept. 46.

№ 59,456.

Hr. Handelsherr [illegible] Fabrik [illegible] Strand für Klingstein [illegible] Mintamerwerk: Hrn. Andreas Ebers St. & Franz Lasgyany, Extl.

exp. 26/9 46.

Ihre Vorstellung vom 11. d. Mts. nebst einem Protokolle über die Besichtigung des zu errichtenden Strandofens mit dem Anerbieten, eine stempelfreie Probeverfertigung eingelassen und das Resultat derselben Ihnen sodann gefälligst anzuzeigen.

№ 59,457

eodem.

H. Regierungs-Rath [illegible] in [illegible] Vormundschaftssache der [illegible] Bellheim wohnhaften Vormünder Extl.

exp. eod.

In der Beilage übersendet man Ihnen, wunschgemäß, die Abschrift einer allerhöchsten Entschließung vom 9ten l. Mts., wodurch die durch Verehelichung der Vormünderin Henn in St. Ingbert mit Dillheim in Erledigung gekommene Vormundsstelle in St. Ingbert dem Rechtspraktikanten Ludwig Martini in Landau verliehen worden ist, zu Ihrer Nachricht gefälligst mitgetheilt.

№ 59,458

eodem

H. Rechtspraktikant [illegible] Landau

Strafmandatenangelegenheit. Extl.

exped.

[illegible] Ihre Vorstellung vom 1. Juli d. Js. № 38,485 vorgelegten 3. Strafmandate, welche Ihnen [illegible] zurückgestellt werden soll, mit der rechtsbelehrenden Bescheidung zurück.

№ 59,459

eodem.

Hr. Rechtspraktikant [illegible] Landau

Vormundschaftssache der Valentin Laub von [illegible]

exped.

Der Königl. Regierungs-Rath [illegible] hat sich veranlaßt gefunden, in dem Tode Valentin Laubs von [illegible] auf den 24.ten März und 26.ten April 1846 Tagfahrt zu bestimmen und Entschluß zu nehmen, ob Vormundschaft einzuleiten oder zu unterlassen sey, weil Laub diese Bevormundung selbst gestattet hat, dessen Akte vom 15.ten Febr. 1846 zu vergleichen.

Hr. W. wollen Ihrerseits das Geeignete veranlassen.

Hr. k. Rechtspraktikant [illegible]

Niederstellung Vormundschaftsgeschäfte des Martin Wedely v. Niederauerbach betr.

№ 59,460

§. 26. Sept. 1846.

Zufolge höchsten Reskripts des k. Justiz-Ministeriums vom 16. d. Mts. haben S. M. der König allergnädigst zu gestatten geruht, daß der durch die Februar-Assisen und zweiter Instanz vom 3. März & 13 Juni 1846 wegen Falschmünzerei und Rückfälligkeit verurtheilte Martin Wedely von Niederauerbach die ihm zuerkannte sechsjährige Gefängnißstrafe vom 1ten Oktbr 1846 in der Festung Germersheim mit jährlichen Mauern und jedesmaliger einmonatlicher Dunkelarrestirung verbüße.

Hr. W. wollen Ihrerseits das Weitere veranlassen.

№ 59,461

28ten Sept. 1846

P. K. M.

Untersuchung gegen Peter [illegible] Untersteller von Eschau betr.

exp. 30/9 46.

Ew. k. Hochw. haben auf Ihr mit dem hochgefälligen Vorstellungsberichte zu Zweibrücken unterm 9ten l. Mts. vorgelegtes allerunterthänigstes Criminal-Tableau rechtfertigten Einsprüche gegen die allergnädigst verfügte Einstellung der wider [illegible] Peter [illegible] Untersteller von Eschau eingeleiteten Untersuchung wegen Nothzucht an einer noch nicht 16 Jahre alten Tochter [illegible] Anzeige erstattet, die [illegible] Untersuchung wieder aufzunehmen, und zu Ende zu führen.

№ 59,462

eodem.

P. K. M.

Nachsuchen des [illegible] Johann Peter Heib von Mimbach & Konsorten Grub von Limbach betr.

exped.

Auf Ihren Bericht vom 13. Juli 1846 wegen Johann Peter Heib von Mimbach und Konsorten Grub von Limbach für schuldig erkannt, bei Einziehung von zwei Militär-Ersatzstellvertretungen mit der ganzen Konskriptionsdienstpflichtigkeit, sondern zum Theil nur theilweise zu belegen und demzufolge resp. in eine Geldstrafe von 170 fl. letzterer in eine solche Strafe von 340 fl. verurtheilt.

Dieselben haben wir beauftragt, die mit Akten hierher einberichteten allerunterthänigsten Gesuche einzureichen, [illegible] für den allergnädigsten Fall Ihrer Ansichten Bericht erstatten.

Ihr K. Anwalt wird [illegible] zu Zweibrücken [illegible] sich in seinem bei den Akten befindlichen Berichte, die obwaltenden Verhältnisse eines Theiles [illegible] Untersuchung unterworfen, und sich auf den Grund

verstellen und die Kosten des Landschadens als Hülfsleistungsmittel anstellen Rechtsbeistands in Betreff der königlichen Kasse als die allein zunächst Hülfe gewährenden Behörde und das Ersuchen wenn es gebeten hätte, in diesem Falle Hülfe leisten würde, für den allerunterthänigsten Gehorsam Bericht des Kreis Regierung mit den Einfügen beizubehalten ist. Letzteres allerunterthänigste Wiederung des Kreis Grund auf 50 fl und des Ortes Gericht auf 25 fl zu bemessen sei. —

Ihnen keinen Einstand, diesen Gutachten vollkommen beizutreten.

K. Regierung d. Isar N 59,463. d. 28. Sept. 1846.

K. des I. in

Speier.

Die Kanzleigebühr des beglaubigten Gutachtens zu Obermoschel zur Klagschätzung gegen die Gutsbesitzer Johann Philipp Michaelis betreffend.

exp. 30/9 46.

Die mit der gefälligen Note vom 11ten pr. 17. d. Mts, No Cab. 17,955 J. mir übermittelten Akten zu Obermoschel zur Klagschätzung gegen die Gutsbesitzer Johann Philipp Michaelis betreffend.

Kuratore zu Kriegsblenteren den Anwalt Raul zur Klagschätzung übergeben, wurden sich beschaft, d. Regierung gefällig Kenntniß zu geben. —

N 59,464

P. K. 776. eodem

Einen Sohn, Ludwig in Blieskastel betreffend.

Einen Sohn, Ludwig in Blieskastel betreffend.

exp. eod.

In dem gehorsamst unterthänigsten Berichte vom 22ten März d. Js. vorgetragenen Gesuche Anna Margaretha Goebel, ehelichen zu dürfen.

In beider Verwandtschaften ein unbescholtenes Leumund zur Ehe Person und bis jetzt der Heimathschaft, als auch der d. Kreisregierung zu Verehelichung günstig für den Gesuch und Person sehen, so dürfte die gestellte Bitte gehorsamst der auch zu entsprechend hochgeneigt gewährt werden.

---

d. Leumdigung bekannt dieses beschehen, die Akten zur gefälligen Rückgabe. —

N 59,465

P. K. Ma. d. 28. Sept. 1846.

Verehelichungsgesuch des Michael Eckert von Fischbach betreffend.

exp. 30/9 46.

K. K. M. sagen sich genannt das alleruntergehorsamste Verehelichungsgesuch des Michael Eckert von Fischbach, welches durch Vorspiel Eckert von Fischbach, welches durch Vorspiel des Heirathsverlangens zu Kriegsdienstleistungen am 21 Juli d. Js. bestätigt durch das d. Bezirksamt genehmigt am 27 August d. Js., wegen Erlangung beim Königen von Bayern in einer Ehestiftungsache Stempel von einem Monate und einer Gebühr von 23 fl 20 kr. verwilligt worden, nebst den Akten gehorsamst vorgelegt wird.

Den Zubilligt auf die von dem d. Bezirksamt Kusel zu Kriegsblenteren in seinem Berichte gegründete Heirathsverlangen mit Genehmigung des Königs entsprechende Verfügung gefällig mit den allergnädigsten Gesuch Gehorsamst mit den Akten zu remittiren.

N 59,466. eodem.

P. K. 776.

Verehelichungsgesuch des Notars Sartorius in Germersheim betreffend.

exp. eod.

Das mit höchstem Justizministerial Reskript vom 12. d. Mts genehmigte Verehelichungsgesuch des Notars Sartorius in Germersheim betreffend.

Einen Sohn, Ludwig in Blieskastel betreffend.

In dem gehorsamst unterthänigsten Berichte vom 22ten März d. Js. vorgetragenen Gesuche Anna Margaretha Goebel, ehelichen zu dürfen.

In beider Verwandtschaften ein unbescholtenes Leumund zur Ehe Person und bis jetzt der Heimathschaft, als auch der d. Kreisregierung zu Verehelichung günstig für den Gesuch und Person sehen, so dürfte die gestellte Bitte gehorsamst der auch zu entsprechend hochgeneigt gewährt werden.

zu kränken hatte und überdieß ~~mit~~ von einer heftigen langwierigen Augenkrankheit befallen wurde, die ihn, bei der Befürchtung einer gänzlichen Erblindung, genöthigt hat, sich hauptsächlich auf seinen ersten Gehülfen verlassen zu müssen, wenn die Art der Contraventionen selbst, – 150, Quittungen, Rechnungen u. dergl. in circa 8000 Akten – + bestimmen mich, mich ebenfalls für eine allergnädigste Berücksichtigung des Gesuches auszusprechen, und der Ansicht des k. Rentbeamten zu Landau beizuschließen, eine Ordnungsstrafe von höchstens 30 fl. allerhöchst zu beantragen, indem eine höhere Strafe, als die ~~angegebene~~ beantragte, den Bittsteller unausbleiblich sehr schmerzen müßte, als er es bei seinem hohen Greisenalter und seinen 40 unbescholtenen Dienstjahren verdient.

+ lange ~~...~~ die in ähnlichen Fällen bei der applicirten Nachsicht der Rentamtsbehörde fast gebotene Gnade

---

Kgl. Friedensrichter zu Speier

N° 59.467.

d. 28 September 46

Zustellung gegen David Kahn von Essingen & Conrad Strollmai resp. des Theilnehmers davon, betreffend,

exp. 28/9 46

Herr Kl. übersende ich anliegend eine Ordonnanz mit dem Auftrage den darin genannten Georg Jacob Moser, welcher zur Zeit seiner Vernehmung in der Ehrverletzungsuntersuchung in dem Filialgefängniß zu Speier inhaftirt war, zu der Sitzung des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 7. Oktober 1846 vorladen zu lassen, und dafür zu sorgen, daß derselbe rechtzeitig daselbst eintrifft, um als Zeuge in der erw. erwähnten Untersuchung abgehört werden zu können.

N° 59,468.

28 Sept. 46.

An die k. Rentämter des Reg. Bezirks Kaiserslautern, Frankenthal u. Landau.

Die Unterlassung rechtzeitiger Versteigerungsacten durch Notarien zur Umgehung der Mutationsgebühren betr.

exp. 29/9 46

Aus einer in dem Bezirke Speier gegen einen Notar eingeleiteten und von der Notariatskammer mittelst disziplinarer Bestrafung erledigten Untersuchung geht hervor:

1, daß Handelsspekulanten, namentlich Israeliten in neuerer Zeit öfters Steigerungen welche ausgeschrieben werden, ihr sämtliches Mo- und Immobiliarvermögen abkaufen, ohne darüber einen Akt in gehöriger Form zu errichten, dagegen bedingen, daß Mobilien und Immobilien auf dem Namen der ~~früheren~~ ~~Besitzer~~ ~~statt~~ seitherigen Besitzer versteigert werden, als hätte noch kein Verkauf statt gefunden, in welchem Falle die Käufer als Cessionarien des Steigpreises gegen die früher bedungenen Kaufsumme die jetzt als Cessionspreis des Steigschillings angegeben wird, in den Akten figuriren, +

2, daß Immobilien, welche bey solchen Versteigerungen den Spekulanten nicht hoch genug angeboten werden, nicht zugeschlagen, dagegen diesen am Schlusse des Protokolls um einen zwar niedrigeren Preis als geboten war, zugeschrieben werden; # und, daß ~~dagegen~~ endlich Mobilien welche diesen Spekulanten aus demselben Grunde zugeschlagen wurden, gar nicht in das Versteigerungsprotokoll eingetragen werden, ~~weil sie~~ weil der Notar weiß, daß der als Aufsteigerer auftretende bereits Eigenthümer in Gemeinschaft Käufer ~~ist~~, und ~~sich~~ im Besitze des Mobiliargegenstandes ist.

+ damit für den Verkauf keine Mutationsgebühren erhoben werden können;

damit auch noch für die Mutationsgebühr gekürzt werde

es ist in der Absicht festgesetzt zu bezeichnen, wenn Notarien als öffentliche Beamten einen Beschluß durch Einsetzung ihres Amtssiegels und Unterschrift beurkunden, durch welche nicht allein das Datum [illegible] die gesetzlichen Mitwirkungen bestätigen, sondern auch das Protokoll der Verhandlungen die höchste Gewähr gesetzlicher Richtigkeit und Klarheit für spätere Benutzung gewährt. Denn da das Eigenthümliche der gerichtlichen Urkunden in der Öffentlichkeit des Beamten besteht über gewisse Thatsachen Zeugniß abzulegen, so müssen die in dem Beurkundungsakte als Thatsachen hingestellten Vorgänge als wahrgenommen sich darstellen.

Allein augenblicklich scheint mir die Verfassung gegen Notare durch seine Absichten gänzliche Notarien nicht diese Art verfassen sollen, und daß er blos durch die Zweifel gerechtfertigt sorgen soll, solche vorgenommenen Beurkundungen, die er Aufsatz als wesentlich abgefaßt sehen, später vorzunehmen, um nicht seine Pflicht verletzt sein.

Die Notariats Kammer des Bezirks Oberndorf erwartet fest ein solches Verfahren als höchst wünschenswerth, und ihren Beschluß aufgefordert gegen die Notarien erhebt sich nur solche Pflichtvergessenheit bestätigt werden, auf dem Disziplinarwege entgegen, auch die Aufsicht ihres Beschlusses an gänzliche Notarien des Bezirks verordnet.

Auch von der Notariats Kammer des Bezirks Rottweil hat sich erwarten, daß derselben Ansicht sein beharren, und allenthalben sorgfältig die Aufsicht

mit einem gesetzlichen Beweise der Notarien so vorgenommenen und mitgetheilten Beurkundungsakte farbringschaft separate, schon die Pflicht der sicheren Stellung der Urkunden bedarf.

Der diesseitige stehe erwarten die K. Herren Beamte Protokollatoren, dessen Aufsichtsamt ist auf diesen Gegenstand erstreckt, den Notariats Kammern des Bezirks ihrer Bezirke diese Anweisungen mittheilen, von denen gleichzeitig die K. Amtsnotariats Kammer Vorlage der gewünschten Anweisung der Verwaltungsbehörden Anordnung gethan erwarten.

Nr. 59,469. 28 Sept. 46

An K. Amt. d. r der L. in St.

Notariat eine gerichtliche Vollmacht betr.

exp 30/9 46

Man benachrichtigt, K. Amt. mitlieferet meine Erlaß und der Disziplinar Kammer gegen den K. Notar Meyer in Rath nebst Abschrift meines Schreibens von heutigen an die K. Amts Protokollatoren in den drei nächsten Bezirken über den Aufsichtsbericht mitzutheilen, damit die gerichtliche ernannten Anweisung den K. Beamten Protokollatoren und Beurkundungsbeamten nachricht ertheilt werden können.

Nr. 59,470. 28 Sept. 46.

An K. Amt.

Disziplinar Kammer gegen den K. Notar Meyer in Rath betr.

exped.

Die Notariats Kammer des Bezirks Oberndorf hat durch Beschluß vom 13. d. M. den K. Notar Meyer in Rath wegen Unterschlagung und Verfälschung von drei Briefen in die Akten verurtheilt, und

Fr. Landschr. Schein
Protokollauszugsabschrift
bctl.
exp 29/9 46.

№ 59,472. ℔ 28 Sept. 46.

Dasselbe wie Vorschrift durch Zeitung vom 23. d. Mts. nebst 2 Eingabe-Anlagen. Radizza übersendet, um solche durch den Fr. Bezirksgerichtsdiener zurück wiederzuerhalten, hiezu baylaubigungsweise bestens.

№ 59,473. cad

An die kgl. Regierung d. R. d. J. in Speier

Rand zu Colombey bei Conrad Heinrich & Johann Wenzel, bctl.

exp cad.

Mit Beziehnahme auf die gefällige Zuschrift vom 22. Juli d. Js. № 15876. k. wie Betreff, benachrichtigen wir die unterfertigte K. Regierung die Bestandsaufnahme zum Vermögen Wenzel von Colombey wegen Einrichtung einer Brunnstube mittels Einsturz des K. Landgerichts Zweibrücken, wegen die Feststellung des Vermögens wurde durch Zeugen geschehen, wegen gefälliger Benützung zum Einsatze ergebenst nachzuhalten.

№ 59,474. cad

Fr. Landschr.
zu Pfalzb.
Anmeldungsgesuch
verb. Feindung
Falciola in Meisenheim
bctl.
exp cad.

Der Wittwe Falciola durch Feindung ihres in Meisenheim wohnenden Sohnes Bartholomäus Falciola die Verlassenschaftsanmeldung des K. Landgerichts Meisenheim vom 22. d. Mts. für Abwesenheit des Heinrich Falciola, Bäckergesellen zu Meisenheim, die Eingedrungenschaft zu Meisenheim mit 58 fl. 48 kr. Einstellung & wegen deren Abzahlung durch Zeugnis vernommen werden soll.

№ 59,475. cad

An die k. Regierung d. R. d. J. in Speier

Lagerbuch Extract

exp cad

Abschrift eines Beschlusses des K. Landgerichts Meisenheim vom 22. d. Mts. in Betreff des Lagerbuch-Extracts nebst den Leistungsgegenstand & wegen diesen Einzug mit den Leistungsgesuch Zustellungsverfügung.

Fr. Kl. Majestät
Protokollauszugsabschrift
bctl.
exp 29/9 46.

№ 59,471. ℔ 28. Sept. 46.

Abschrift von 4 Protokollauszug wegen Abschrift eines Vergleichs Testaments nebst Depositenschein, von Nikolaus Engels Ehefrau Gabriele Engels Register-Auszug & ihre Heimgiftigungsschrift, von welchen beiden Akten in Landau & Gabriele Engels gemeinschaftlich an Stelle zur Baylaubigung wird ein Extract und Gesandtschaft.

An
die k. Regierung der
Unterdonaukreis
in Landau

Strafnachsicht-Gesuch
Wilhelm Michel von
Essel für seine
Sohn Thomas Michel,
cath.

exp. 29/9 46.

№ 59,476. ℔ 28. Septbr. 46.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst
mittelst Entschließung vom 22. d. mts. nicht
genehmigen gefunden, dem durch Urtheil
des Appellationsgerichts vom 27. Februar 1843.
wegen schwerer Körperverletzung mittelst
Hantzler von der 3ten Compagnie 5ten
criminellen Einberufung zu einhalbjähriger
Thomas Michel von Essel zu Gefängniß
Strafe verurtheilten.
die k. Regierung der Unterdonaukreis wollen
den Strafleidenden Thomas Michel hievon
eröffnen in Kenntniß setzen.

eod

An
Hl. Kaufm.
in Edenkoben
obigen Betreff

exp. eod.

№ 59,477.

den k. Kaufm. in Edenkoben eröffnet die mittheilung
von obigen Michel in Essel von obiger
Entschließung in Kenntniß setzend.

eod

An
Hl. Kaufm.
in Frankenthal
Ertheilung Paßvisum gegen
Simon Weissdorf und
Frau wegen Nie-
derlassung betr.

exp. eod.

№ 59,478.

Der k. Regierung Entschließung vom 16. d. mts. № 36,42
gibt Kaufm. Weissdorf Gelegenheit das
nöthige Einschlägige das Communikabel die
Verladung betreffend, das Postamt Edenkoben
Verladung betreffend, das Postamt Edenkoben
den Kaufmann in Edenkoben zu übers

eod

An
Hl. Kaufm.
in Landau
Ertheilung Paßvisum gegen
Caspar und Blum
von Rosenberg die
Legitimations Urkunden
betreffend.
Sie haben gegen den
Ertheilung nichts
einzuwenden
Blum cath.

exp. eod

№ 59,479.

Weitbrechtsche Entschließung vom 16. d. mts
Caspar und Blum, Hutschmied zu Rosenberg auf die Gesu
Blum, Hutschmied zu Rosenberg auf die Gesu
die Legitimations Urkunden vom 8. Mai 1846. zu
den Hutschmiedgesellen Caspar und Blum
Wanderschaft haben gegen das Herausgeben
Legitimations Urkunden keine Bedenken
Blum die Abreise bedeuten.

eod

An
die k. Regierung
des Unterdonaukreises
Kammer des Innern
in Landau

Gesuch um Ertheilung
Paßvisum für
Caspar Blum
Hutschmied
cath.

exp. 29/9 46.

№ 59,480. ℔ 28 Sept. 46.

Dem Gesuche kann nicht entsprochen werden
Regierung Entschließung vom 16. Septbr. 1846. die
Wanderschaft der Gesellen betreffend
kann nicht abgeholfen werden.

An
die k. Regierung
d. U. D.
Kammer des Innern
in Speier
Gesuch um Ertheilung
Paßvisum für
Caspar Blum
Hutschmied
cath.

exp. 29/9 46.

№ 59,481. ℔ 29. Septbr. 46.

An d. Appell. in Landau
die Gesuche gegen
Caspar Kahn & Cons.
von Edenkoben gegen
Franken wein betr.

exp. eod.

Die von dem K. App. gerichte neu verfügte
Gerichtsverfassung hat mich veranlaßt, die Collo
Administration über die gesetzlich Kraft habende
Verordnung vom 22. Sept. 1816 Amtsbl. p.
318 einzuberufen, zu vernehmen, darüber sie
sich in Anwendung der Art. 5—10 der von
K. Friedensrichtern in Landau über streitbare
gegen die Collectbeamten über Opinion die
Entscheidung von Gerichtsverfassungen über Vorschlag-
nehmens Gerichtszeugen in Betreff der in
Landau über streitig disponirten über unstatthaft
gemachten Gelder vorgekommenen über die
Modification dieser Verfassungsverfassungen zur Stellung
des Verhörs des K. App. gerichtes gemachten
Vorlage. Es waren in der Sache die nachstehenden
Gesichtspunkte + einem gerichtlich die Entscheidung
einer wichtigen Vorschrift einer Verletzung zu-
nehmen und mit Vorschlag belegten Summen
[illegible] an die

+ mit den Streitsachen über das Collectgesetz

Spielenden resp. Collecteurs ~~be~~ verordnet würde, während diese Strafgesetze unzweifelhaft die Confiskation aussprechen. Und diese würde ^auch Einforderung^ erfolgen ~~wenn~~ nicht müssen nach Aburtheilung der rechtmäßigen Appellation über die Contravention, wenn nicht die Lotto Administration durch ihre Beamten nach Art. 9 & 10 die Beschlagnahmen wegen unerlaubten Lottospiel ~~zu~~ veranlaßten. Es wurden in dieser Beziehung+ Anträge bey den betreffenden k. Friedensrichtern gestellt worden.

+ von dem Lotto Revi-sionsAmte in Speier

Um etwaigen Anständen vorzubeugen, mache ich auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam.

Die Verordnung vom 22 Sept. 1816 hat + zuchtpolizeiliche Strafen gegen die Spieler eingeführt (Art 1–4 incl.) und andererseits eine Abänderung der durch die allgemeine Strafgesetzgebung festgesetzten Competenz in der Art geschaffen, daß der Friedensrichter in erster Instanz # sowohl die gegen die Spieler, als die durch Art. 410 des Strafgesetzb. gegen die Unternehmer und Agenten einer verbotenen Lotterie verhängten Strafen aussprechen sollen (Art. 5 & 6 ib.).

+ einestheils

und das Zuchtpolizeigericht in zweiter u. letzter Instanz

Daß die gegen die Spieler angedrohten Strafen zuchtpolizeilicher Natur seyen, geht daraus hervor daß sie das Polizeistrafmaß weit übersteigen (vide art. 464–466 des Strafgesetzb. und Art. 137 des peinl. Untersuch.-Gesetzb. i. Verbindung mit art. 9. und 40 al. 2. des Strafgesetzbuchs) indem die Natur des Verbotes und der Strafe dieser letztern ihren Charakter verleihen, keineswegs aber

der Umstand, daß die Strafe von diesem oder jenem Gerichte ausgesprochen worden sey, weil sonst die von einem Zuchtpolizeigerichte verhängte+ Polizeistrafe und ~~ein~~ ^die^ von dem Assisengerichte verhängte Zuchtpolizeistrafe immer den Charakter einer Zuchtpolizei- resp. Criminalstrafe annehmen müßten.

+ einfache

Wollte man aus dem Umstande daß der Friedensrichter nach den allgemeinen Normen in der Strafgesetzgebung ~~zwar~~ nur Polizeistrafen aussprechen, die Folgerung herleiten, daß eine gegen die Spielenden in verbotenen Lotterien verhängte Strafe von 25 f oder 8 Tagen Gefängniß, resp. bis 4 Wochen, ^auch wenn diese^ ~~[illegible]~~ Strafen in Wiederholungsfällen verdoppelt und noch mehr erhöht worden sind, ~~eben-falls~~ nur eine einfache Polizeistrafe sey; so müßte man auch behaupten, daß die von dem Friedensrichter in Anwendung des Art. 410 des Strafgesetzb. ausgesprochenen Strafen von 2–6 Monat ^Gefängniß^, nebst Geldbuße von 100–6000 Franken so wie die Interdictionsstrafe von 5–10 Jahren ebenfalls nur eine einfache Polizeistrafe sey+! Denn der Friedensrichter soll in erster Instanz sowohl die durch die Verordnung neu eingeführten Strafen, als die durch Art. 410 angedrohten aussprechen.

+ im Widerspruche mit den allgemeinen Bestimmungen über die Natur der Strafen!

Es wird dabeygegen ~~nicht~~ als feststehend angenommen werden müssen, daß die Strafen welche der Friedensrichter in Gemäßheit der

allgemeinen Gesetzsammlung herausgegeben, zum polizeilichen Gebrauche, namentlich die Ihnen zum Gebrauche beigegebenen Exemplare bestimmt sind. Es wird zweckmäßig, diesen Befehl in Anwendung des Art. 11. des Gesetzes über die Constitution der in Bayern gemeinsamen Geldund Münz- und Bankverhältnisse vom 10 Nov. (Gesetz- und Verordnungsblatt pag. 1845) durch Ihre Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Die Vorsteher der Landgerichte sind übrigens auch wiederholt auf den Inhalt des Art. 9. der Gesetzgebung hingewiesen.

Ihr. wollen diesen gemäß verfahren, daß auch diesen Gesetzesbestimmungen genügt und gegen Zuwiderhandelnde entsprechend eingeschritten werde, wobei sowohl das Collo Ausgehende Amt in rücksichtlose Strafe der gesetzliche Abnehmer nach Art. 6. verfallen werde.

№ 59, 482. 29 Augt. 46.

An den Oberzeugmeister des 1. Arg. Gen. Staab.

Die Anstellung des gewesten Postexpeditors Bestenreiter betr.

Exp. 30/9 46.

Auf den i. d. Akt. über qualifizirten Vorschlag Ihrer Berichte vom 1. d. Mts. wird Ihnen mitgetheilt, daß Sr. Majestät der König den 1. Arg. gewesten Zeugmeister Bestenreiter zum Oberzeugmeister des 1. Arg. gnädigst zu ernennen und die Expedition des Amtes eines Brandt Inspectors übertragen zu haben.

№ 59, 483. 29 Augt. 46.

Hr Obst. in Schneider.

Die Ausfertigung des Ernennungs-Decretes für den Hauptmann Reuter von Arz. in die Inspection-Adjutantur des Arz. Corps betr.

Exp. 30/9 46.

Die K. Inspection hat drei Aufsätze vorgestellt, durch die K. Inspection gewünscht wird, einen dreigegliederten Vorschlag zur Besetzung der Inspections-Adjutantur des Arz. Corps = und Garnison-Stabs zu stande. vom 25 Aug. zu unterbreiten.

Ihr. wollen die vorgeschriebene Geschäftsordnung dieser Anforderung vorgehen.

№ 59, 484. 30 Augt. 46.

Hr Obstlt. v. Lerchenfeld in K. Landshut

Die Ernennung zum dreigegliederten Vorschlag der K. Bayerischen Inspection in K. Landshut für Adjutanten wollen Ihr. die Ernennung des Hauptmanns Reichsrath Freiherrn von Closen zum Adjutanten in der seinen Stellung Aufsätze darüber vorlegen, ob wir Major Schmitt vorgeschlagen werden oder welche Hauptmänner dem Vorschlagsrang = und Gehalts Alter zum Grunde liegen, durch welchen für seine Anstellung von 2120 f gegen die Bezüge von 1800 f gerechtfertigt, und ob die Hauptleute Bayer und Behm welche die Vorschlagsrang gewünschten haben, von jenen Vorschlagsrechten Gebrauch gemacht haben, die welchen Falls für inbetreffenden zu genehmigen wären. damit

Die Hauptleute Bayer bestimmen sich wegen Verzichten wieder Aufforderung des Antrag., und welchen diesen Ihren Bedingungen protocollarisch aufgenommen werden können.

Hr Hauptm. v. Reichsrath Freiherr von Closen in K. Landshut zum Major des K. Infanterie Regiments Schmitt in Dienstlichen Stellungen Exp. 30/9 46.

+ vom 6 Febr. 1846

≠ von Adjutantenstelle

+ ihr vorzuzeigen

Rauch dieser Schlussbemerkungen scheint es sich zu zeigen, ob Klagen zur disciplinar Untersuchung vorliegen Grund ob Weiter Schritt + zu thun zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Verfolgung nicht zu befehlen sey.
Die Schlussbemerkungen enthalten Alles was wir Ihnen zur Kenntniss vorlegen.

N° 59.485. 30 Sept. 46.

An das Präsidium der 10- App. Gerichtshof zu Chambery.

Der Gerichtshof des Gerichtshofes in Paris vom 21 April 1846 Gazette des trib.x N° 5866 fest mit seinem Beschluss des K. Rathes in Frank. eine abweichende Verzeichnung gemacht hat, dass Handels Sitzungen die Anzeigenschrift seines Mitgliedes des K. Handels-Beisitzers zu verlangen, und die Ablehnung abzugeben über deren Anzeigenschrift seiner Sitzung beginnen oder die begonnene fortsetzen zu ergehen.
Der K. Handelsbeisitzer hat diesen meiner meine als die gesetzliche Praxis gegründeter bestimmten + Ansicht vorläufig verschieden von dem Gerichtshof mit dem Gerichtshofe der vorgetragenen Ansicht dass Handels Sitzungen vorzubringen.
Da der Absicht eine vollständige Übereinstimmung Leitung der Handels gerichte und fest gesetzte Gerichtsbarkeit zu vermeiden, haben wir über die Zusammensetzung der Verzeichnisse bey Abwechselung der Handels Sachen die Beisitzer der übrigen Handelsbeisitzer nehmen, obgleich Vorgeschrift, dass neun Beisitzer haben die Mitgliedschaft des Handels Beisitzer als gesetzlich muss vollständig angesehen und eben deshalb Handels Sitzungen

+ sondern dass die Handelsbeisitzer nicht als Mitglieder des Gerichtes zurückgesetzten eigentlich können.

abgehalten sind.
Meines Erachtens sind die Entscheidung des Gerichtshofes Frankenthal nicht so muss die Feststellung mit Klarem gesetzlichen Vorschriften, und mit dem bundesfreundlichen nachbarlichen Verhältnissen der Grundsätze gemäss. 617.
/. Art 640. le juge du tribunal civil de art. 642. 643. des Handels Gesetzb. und art. 414 u.f. der Strafprozessordnung:
Aus fest der Gerichtshof muss mit Sicherheit, einer der Vorgeschriften verletzt, dass die Mitgliedschaft der Handels beisitzer, folgerecht mussen neue ohnen Constituirung, unter Absentz der Mitglieder des Gerichtes entscheidung fragen.
Vorgeht ich hiebei dem gutachtlichen Antrag des K. Handelsbeisitzer meinen Vorschlag zu stellen, halte ich mir unter gegebenen Vorlegung der einzelnen Vorschläge die gutachtliche Antwort des gerichtlichen Präsidium des K. App. Gerichtes vorbehalten.
Hochachtungsvoll

N° 59.486. 1 Oct. 46.

An das Präsidium des K. App. Gerichtes.

Der Obergerichtsbeisitzer resp. in Vertretung gerichtlichen des Gerichtsschreibers des K. App. Gerichtes über - gesetzter Vorgesetzter hat. exp. 2/10 46.

+ einige zu verbessernde eigenen, einfachen

Hochgerichtliches Präsidium haben und den beigelegten Vorschlägen zur gewissenhaften Gerichtsbesetzung des I Cantons gerichtsschreibers Clemens zu setzen, dass er bey [illegible] verschiedenen Gerichtsverhandlungen von Gegenstände + einige seit 1843 als der Gerichtsschreiberei des K. App. Gerichtes beigeordnet sind [illegible] und deren eigenthümlichen über-

Bureau eingereicht, muß in dem Abgangsbuch nachgetragen sein, wenn das Gesuch [illegible], einem der Advokaten zur Vertretung des Klägers zu übertragen, angeordnet sein wurde sein.

Es sollten [illegible] Advokaten nicht zu übergangen sein, welche schriftlich die Vertretung eines Beklagten von dem Advokaten angenommen und begonnen haben, die [illegible] Anwalt gebildet hat, als [illegible] Termin muß ihr Recht, über den Gegenstand Gang zu erhalten haben, und muß dem neuen Advokaten Akteneinsicht gewährt [illegible], dem Advokaten Herr in Anspruch des Advokaten Clemens [illegible] Honorar über das ihnen [illegible] Anwalt zu messen.

Es dürfte nicht [illegible], einen Vorgesetzten [illegible] von dem Präsidium des K. App. Gerichts [illegible] zu ziehen.

N° 59, 487. 1 Okt. 46.

K. Ober. A. [illegible]

[illegible]

Bestandt. eine gerichtl. [illegible]

exp 1/10 46.

Wenn Einige Mal [illegible] bei der Advokaten-[illegible] schreiberei des K. App. Gerichts [illegible] Aufschlüsse wegen die Gegenstände von denen in der gerichtlichen Sprechstunde vom 7. v. M. die Rede ist, und die seit 1833 [illegible] der Gerichtsschreiberei deponirt [illegible] eingesehen, nicht [illegible] zieht, sondern geschlossen, ohne daß die [illegible] Scheine und gerichtlich [illegible] Akten; und den bestellten Advokaten [illegible] schreiber

[illegible] Advokaten [illegible] sollte, sie nicht in der Sprechstunde über jede [illegible] zu 3 Gerichten zu [illegible] Gegenstände zu setzen, bis [illegible] regle es endlich der Advokaten-[illegible] aufgetragen [illegible]. [illegible] sie, die sie nicht [illegible] sind, abgelehnt [illegible] durch Advokaten [illegible] haben.

Endlich [illegible] zu setzen, daß [illegible] Anfragen [illegible] Advokaten [illegible] Gerichtsschreiber die [illegible] Honorar-Ansätze [illegible] haben.

---

31 Oktober 46.

N° 59, 488.

H. Bürgermeister in Landau.

Advokatenordnung betr.

exp. 2/10 46.

Ew. Hochw. übersende ich anbei die Verfügung auf den Bericht vom 30. v. M. [illegible] Vorladungsformular mit der Aufforderung, die darin genannten 3 Geschworenen für die Sitzung des K. Appellationsgerichts [illegible] (vom 7. Oktober nächsthin) [illegible] Vorladung [illegible] Sitzung in der [illegible] zu [illegible].

N° 59, 489. 2 Okt. 46.

H. Assessor in Landau.

Zeugen des [illegible] Advokaten [illegible] Brand und Bürgermeister [illegible] Assessor in Landau [illegible] Gerichtsschreiber [illegible] Advokaten [illegible] Gerichtsschreiber [illegible] Advokaten [illegible] Zeugen betr.

exp 2/10 46.

Auf die erbetene Bitte ist Ihnen von der Präsidium des K. Ober-Gerichts der Pfalz vermittelst allerhöchsten Reskripts vom 23 v. M. das nachgesuchte [illegible] Advokaten allergnädigst bewilligt worden, die Bittsteller [illegible] Conferenzgericht Bezirk des Gerichtshofes [illegible]

22 Juni. 1836 zu seiner Landwehr-Anstellung von 10,000 Fl. ein Kautionsbetrag zur Dienstesleistung in seiner Anstellung auf die Dauer von 5 Jahren gerechtfertigt erachtet ist.

Der Antrag des Präsidiums der K. Reg. die nachgesuchte Ernennung des K. Landwehr-Commissariats Bezirksbeamten und des Commando der K. Gendarmerie ausgenommen sind, und die Confirmation der übrig. Landwehr-Stellen genehmigt ist, so setzen wir sogleich Ihnen in Kenntniß, mit dem Auftrage solchen unter K. Kreisregierung zu Bekanntmachung zu bringen.

N°. 59. 490. 2 Oct. 46.

An das Präsidium der K. b. Reg. der Pfalz.

Kautionsbetrag eines geprüften

cop: 3/10 46.

Ihnen beschied sich das mittelst gehorsamsten Berichts vom 26 pr. 30 d. Mts. vorgelegten Gesuch samt Anlagen mit dem ergebensten Bemerken zu remittiren, daß der K. Adv. in Landau so eben der K. Kreisregierung in Bezug zu dem Antrag erlass. Original vom 23 v. Mts. beigefügten Gesuche für die Dauer von drei Jahren ebenfalls in Kenntniß gesetzt worden sind.

N°. 59. 491. cod.

K. Adv. in K. Landau.

Gesuch des Hyazinth Levi zu Annweiler um Kautionirung seiner Diensteinsetzung als Rabbiner.

cop: cad.

Indem ich Ihnen das mittelst gehorsamsten Berichts vom 26 pr. 30 d. Mts. vorgelegten Gesuch samt 2 Anlagen zum Gutachten zurückerstatte, ersuche ich dasselbe gefälligst dahin, daß ich Ihnen spätestens 1 Oct. 1840 nebst mein Gutachten Abschrift meiner Bescheidung wieder vorlegen möge, ~~die ich gestatte~~

31.

N°. 59. 492. 2 Oct. 46.

An den K. Adv. in Landau.

die Militär-Dienstzeit-Caution in der Pfalz betr.

cop. 3/10 46.

Meyer Keller in Landau hat sich in dem mit Bescheid vom 30 v. M. zurückerstatteten Gesuche darüber beschwert, daß er bereits vor 2 Jahren sich an meinen der K. Advocatschaft ertheilten Befehl über die Gültigkeit der bezüglichen Militär-Caution überzeugt, also über die Absicht derselben gehört habe.

Hr. möchte sich durch Einsicht der mit Bescheid vom 30 v. M. zurückerstatteten Vorstellung überzeugen, daß nicht allein ~~zurückerstattet~~ vorschriftlich erwartet sind. Namentlich sollen das Militär-Gesetz vom Monat des Militär-Dienstes der Ersatzmänner, das Gesetz der K. Landwehr-Commissariats-Beamten Gehalt sein und

---

N°. 59. 493. 2 Oct. 46.

An die K. Adv. beyn den Bez. Gerichten

die wegliche Abtretung der Militär-Dienstzeit-Caution betr.

cop: 3/10 46.

Der Art. 13 des Gesetzes vom 25 Vent. Jahr XI schreibt vor, daß die Militär-Dienstzeit-Aktien in einem verabredeten Contracte, ohne gewisse Räume, Lücken oder Zeichen vorgeschrieben erwartet sollen, um die Möglichkeit von Zusätzen abzuschneiden, die nicht in den Absichten der Vertragschließenden Theilen liegen.

Ihr Gesuch dieser Vorschrift hat das K. Justiz-Ministerium im Einvernehmen mit dem K. Finanz-Ministerium durch höchste Entschließung vom 23 v. M. genehmigt, daß die K.

Rheinwein vorgezogen werden sollen, bey Ali-
nirung die nöthigen Abänderungen, durch
Streichen und Zufügen.

Die hiesige Bezirks-Strafkammer ersuchte ferner
durch Schreiben vom 11. Oktober um Beischaffung
einer Strafakte wegen, und auch um
Borzeichnung mittheilen, auf welche die K.
Bezirksgerichten Augen Bezug haben.

№ 59, 494. 20 Oct. 46.

An K. Bezg. A.r
der S. in Speier

Die Vorstand ersucht
gefertigt.

ertl. 3/10 46.

Ihr vorgelegter Gegenäußerung der gerichtlichen Akten vom 13 Juni d. J. über rückbezirkten Verbrecht bemerkt neuen sind K.r Bezg. Abschrift der in Gemäßheit Höchster Entschließung vom 23 v. M. weiteren gefälligen vorlagenen Anordnung mitzutheilen.

№ 59, 495. ead.

K. Bezg. A.r der
S. in Speier.

Dem hochgefälligen
Ersuchen vom Vorstand
Bezirks vom Gerichts
gemäß bitte.

ertl. 3/10 46.

Man beehrt sich, K.r Bezg. der mittelst gefälligen Schreibens vom 14. v. M. gefälligst das Kunstgesuch des Bezg. vom 30 Aug. d. J. gegen Landrichter Ofterdinger vom der Verhaftung mit Johann Lauber und Konsorten wird diese Akten zu übersenden, dass man nicht ermangeln wird, Akten-Remissionen wegen in vorbezeichneter Angelegenheit vorgehen wird, in Abschrift vorzulegen.

№ 59, 496. 30 Oct. 46.

An die K. Kreis-
Strafkammer bey
der Bezg. Gerichte

Die Gesuch bezüglich
über die Akten-Sache
gefertigt hatte.

ertl. 3/10 46.

Nachdem gegen diese Verfügung vom 28 April d. J. über rückbezirkten Verbrecht ersuchten die K. Hiesige Kreis-Strafkammer beschwerte, die K. Kreis-Strafkammer mit Vorgelegte die Akten C. zu diesen Akten mitzutheilen, dass bey den Voruntersuchungen die personalia der beschuldigten Knaben und ersuchten, welche diese Verbrecht gegen diese Akten der Akt-Schrift bey zu fügen ersuchen.

+ oder Gesuchsmittlungen

Bezüglich der Untersuchungen ersuchte die K. Kreis-Strafkammer übersenden ersuchten, fügten neue die nöthige Abänderung vorzulegen.

№ 59, 497. ead.

An K. Bezg.
A.r Speier.

Dem Gesuch gemäß
ist der Vorstand
bereit.

ertl. 3/10 46.

Gestern ist dem mittelst gefälligen Schreibens vom 14 Aug. d. J. vorgelegten Gesuch der K. Landgerichts in Pfalzabtheilung vom 7 Juli nebst einer Anlage gefälligst mitgetheilt, dass ist die vorgetragenen 6 f 18 kr + nämlich 6 Prozessen + nebst einem Gesuche des K. Assessor vom 26 v. M. gefälligst Bezg, und ersuchen vorgelegen ersuchten, dass das Vergnügen nebst Zeugen Bez i Oct. d. J. sich auf 585 f 10 kr beläuft, und ersuchte gefällig um einen Gesuch der Kasse Anweisung + Anspruche zu machen haben, und dass dessen Antrag, den Vorschuss Akt und Akten Akt der Kasse Anweisung, den Gebühren Akt und

+ Abtragen mit
ead.

vorgelegt

Kindes nebst obrigkeitlicher Bescheinigung daß dieses Kind noch lebe, nebst einer + Vollmacht zur Erhebung des Vermögens resp. Anstellung einer deßfallsigen Klage ~~ein~~ hieher senden müßten.

+ vom Aussteller ausgestellten

Alle diese Urkunden müßten gehörig beglaubigt seyn, und die Vollmacht außerdem das obrigkeitliche Zeugniß tragen; daß Aussteller berechtigt sey, die Erbschaft zu erheben.

No. 59,498. 3 Oct. 46.

k. Comm. in Zweybr.

Betreff: Acten [illegible]

Sy. erhalten die mit Bericht vom 26 v. M. eingesendeten Curatel Acten zurück.

exp 3/10 46.

No. 59,499. eod.

An d. k. M.

Die Güterstandsregister der Gemeinden des Bezirks Landau betr.

exp eod.

Unter gehorsamster Beziehung auf die von mir über subdelegierten Betreff erstatteten Berichte vom 9 Augt. und 5 Nov. 1845 lege ich ein von dem k. Landcommissariate in Landau eingesendetes Schreiben des k. Präfekturraths in Weissenburg nebst dessen Begleitungsschreiben vom 30 v. M. zur allergnädigsten Einsicht und weiteren Verfügung unterthänigst vor.

No. 59,500. eod.

k. Reg. K. d. I. in Sp.

Ernennung von Curatoren für Verschwender betr.

exp eod.

Aus dem anliegenden Berichte des k. Comm.s von K. Lautern vom 28 v. M. wolle ersehen werden, daß Heinrich Bechtelsheimer Wirth und Zimmer[?]schreiner in Kirchheimbolanden zum Curator über J. Verschwender durch Beschluß des Bez. Gerichts vom 15ten ej. ernannt worden ist.

No. 59,501. 3 Oct. 46.

k. Reg. K. d. I.

Rückforderung eines Depositums betr.

exp 4/10 46.

Die geschätzte Zuschrift vom 7 v. M. beehrt man sich durch die Benachrichtigung zu erwiedern daß man dem k. Comm. in Landau sogleich bedeutet hat, in einem an den k. Untersuchungsrichter in analoger Anwendung der Art. 122 u 123 des peinl. Unters. Gesetzb. zu richtenden Antrage die Rückgabe der hinterlegten Cautionssumme zu requiriren, und daß der k. Unters. Richter hierauf eine entsprechende Ordnung erlassen hat, wodurch die entstandenen Anstände bezüglich der bezahlten Restitution beseitigt seyn werden.

No. 59,502. eod.

k. Comm. in K. Lautern.

Die Beschlagnahme des Brennerei Geräthes von Dannenberg wegen verbotenen [illegible] Ausschanks betr.

exp eod.

Sy. erhalten dem k. Friedensrichter in K. Lautern die ~~Bau~~ in Abschrift anliegenden Bemerkungen des k. General Staatsprokurators bez. dem Ges. sofort mitzutheilen, und beauftragt seyn, daß, wenn ferner dennoch ähnliche Beschlagnahmen erfolgen sollten, gegen [illegible] in der subdelegierten Weise und einem [illegible] Grundsatze, der Instruktionsmodus in möglichster Kürze ergriffen werde.

Die eingesendeten Verhandlungen folgen zurück.

No. 59,503.

k. Reg. K. d. I. in Speier.

Bauanträge auf dem [illegible] Thaler Hofe Gemeinde [illegible]berg bez. Philipp Lorenz betr.

exp eod.

Gemeinschaftlich k. Reg. wolle in Erwiederung der geschätzten Zuschrift vom 29 Aug. d. J. ~~ersehen daß~~ und der von dem k. Comm. mit Bericht vom 1 d. M. vorgelegten Untersuchung

erfahren, daß dieser ~~kein~~ ~~Aufsicht~~ über das Ent-
fernen des Brandes kein Aufsicht gehalten hat.
Die gerichtliche Untersuchung solle nach genommener
Einsicht remittirt werden.

No 59,504. 3 Oct. 46.

K. Reg. Kr. der Pf.

Vernehmung des K. Revierförsters Mackert in [illegible] wegen verübter Mißhandlung.

exp. 4/10 46.

Man beehrt sich kgl. Reg. die über rubrizirten Betreff gepflogenen Untersuchung mit dem Antrage zur Einsicht vorzulegen, daß entweder die Untersuchung nachträglich ergänzt möge, und als Beschuldigten zu verhören und [illegible] vor Gericht zu stellen, oder daß gegen ihn auf dem Disziplinarwege eingeschritten werde, da die ~~[illegible]~~ Aussagen der vor dem Friedensrichter in [illegible] ~~auf~~ ~~[illegible]~~ vernommenen Zeugen 3–7 wohl keinen Zweifel zulassen, daß sich der K. Revierförster Mackert im Monat Juli eine nicht unbedeutende Mißhandlung der Ehefrau von Georg [illegible] ~~hat~~ in Ausübung seines Dienstes hat zu Schulden kommen lassen, die ~~[illegible]~~ zu deswegen keine Beschwerde erhoben hat, um nicht auch auf verwirktes Protokoll wegen dem Forstfrevel von dem Forstgerichte bestraft zu werden.
Aus den Aussagen mancher anderer Zeugen geht hervor, daß dieser Forstbeamte sich nicht so benehmen könnte, wie es zu wünschen wäre, indem er Frevler mit Schimpfworten belegt und mit Ohrfeigen bedroht.

No 59,505. 4 Oct. 46.

An k. Min.

Erbschaftssache des Georg Bauer Zimmermeisters in Athen betr.

exped.

Ich lege bey k. Min. einen Bericht der k. Ltds. in Frank. vom 28 v. M. nebst 2 Anlagen mit dem ehrfurchtsvollen Antrage gehorsamst vor, daß Georg Bauer zu Athen durch die k. griechische Gesandtschaft über den Stand seiner Erbschaftssache aufgeklärt und veranlaßt werde, eine gehörig beglaubigte Vollmacht zur Erhebung und nöthigenfalls Ausklagung des ihm zukommenden Erbschaftsantheils hierher gelangen zu lassen.

No 59,506. eod.

An k. Min.

Verwendung um Reklamation der k. b. Consulate in Philadelphia u. Bremen für Philipp und Caroline Allmang zu Baltimore früher zu Obermürbach gehörig

exp. eod.

Dem Ansuchen der k. Ltds. in Speier entsprechend lege ich dessen Bericht vom 26 v. M. sammt Anlagen mit dem ehrfurchtsvollen Antrage gehorsamst vor, daß die Erhebungen bezüglich der völligen Armuthslosigkeit der Reklamanten der Geschwister Allmang dem k. bairischen Consulate zu Bremen zum Behufe der Betreibung und Beschreibung der Reklamanten übermittelt werden möchten.

No 59,507 eod

K. Stadtcomm. z. Landau

Scheidungsstreitsache des Heinrich Ludwig Günther von Eichweiler betr.

Es ist erhalten in der Anlage eine allerh. Entschließung vom 26. v. Mts. wodurch dem Heinrich Ludwig Günther, Winzer in Eichweiler die erbetene landesherrliche Dispensation zur Wiederverehelichung mit seiner Schwägerin Eva Catharina Wolfsnoda, ertheilt wird, nebst 6 Beilage zur weiteren Verfügung & Bescheidung.

Ihr Kl. Majestät — N: 59/508 — 30 Oktober 46.

Prokurandalagabschaft.

Protokoll aufgenommen von Notar Martin in Lindenfels, Namens des Notars Kessler in Lindenhof, worin Letzterer seine Substitution auf Notar Martin in Lindenfels zurücknimmt, und Ersterer sich verpflichtet, die Geschäfte des Letzteren in Lindenfels provisorisch zu besorgen.

Gebührenfrei.

N: 59/509 — eod

Die Verpflichtung von 16 Prokuranden von welchen sämmtliche in Frankenthal Gehalt genommen werden soll, zur Einhaltung, Befolgung und Nachlebung derselben und die Instruktionen sich Gehorsamst verpflichtet.

Die Verpflichtung des Advokaten Beckert v. Dürkheim betr.

N: 59/510 — eod

Demselben die mit Erlaß vom 4. August d. J. N: 1463. zugelassenen 6 Prokuranden von welchen Pflicht auf den Eid der gütigen Treue, Fleiß in Frankenthal Gehalt genommen werden soll, mit den vorgeschriebenen Verpflichtungen anhero zur weiteren Verfügung anzeigt.

Die Verpflichtung des Advokaten Beckert v. Dürkheim betr.

N: 59/511 — eod

Demselben die mit Erlaß vom 24. & 26. August d. J. N: 1612. & 1642. zugelassenen 3 Prokuranden, von welchen sie Eid auf Treue & Fleiß in Frankenthal Gehalt genommen werden soll, mit den vorgeschriebenen Verpflichtungen anhero mit dem Bemerken anzeigt, daß sie den Eid vor dem Friedensgerichte Frankenthal zu leisten haben.

Die Verpflichtung des Advokaten Beckert v. Dürkheim betr.

N: 59/512 — dato 3: Oktober 46.

Hr. Advokat Beckert in Dürkheim

Gerichtsprokuratorpflichtsache.

Auf den Pflichteid Adam Beckert v. Dürkheim betr.

Pflichtschriftlich hierüber Bericht des Friedensgerichts vom 24. Septbr. laufenden Monats, worin Ihnen Ihre Majestät der König von Ihrer Ernennung zum Gerichtsprokurator Adam Beckert von Dürkheim, welcher bisher seine Praxis bei dem Kgl. Landkommissariate Kaiserslautern ausgeübt hat, mit der Anweisung eröffnet worden, daß Sie sich binnen 3 Monaten vom Tage der Ernennung an gerechnet, nach Vorschrift des Art. 228 & 296. der Gesetze vom 20. April 1810. über die Organisation der Gerichte, mit diesem Dekrete versehen, vor dem Friedensgerichte Frankenthal zu beeidigen haben, widrigenfalls Sie ohne weiteres als verfallen angesehen werden würden.

N: 59/513 — eod

An denselben

Bauinspektion Landau

Zimmermann Jakob Glaser von Wolfsbrunnerhof betr.

Demselben eine Ministerialentschließung vom 29. v. Mts. übersendet, wodurch der Zimmermann Jakob Glaser von Wolfsbrunnerhof zur Uebernahme der Akkords-Bauinspektion zu Kaiserslautern für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Septbr. d. J. genehmigt worden.

N: 59/514 — eod

An denselben

Bauinspektion Landau

Verbot Verdingung von Schlackenbaubedarf betr.

Verbescheidung eines Ministerialreskripts vom 29. v. Mts. wodurch dem Bauinspektion Landau die beantragte Verdingung von Schlackenbaubedarf genehmigt wird.

N: 59/515 — eod

Hr. Bauinspektor in Zweibrücken

Gnadengesuch des Exekutionsgefangenen Hall, Emanuel von Lembach betr.

Pflichtschriftlich hierüber Bericht des Kgl. Appellationsgerichts vom 29. v. Mts. Ihre Majestät der König muß bedauern

gefunden, dem Polizeidiener Carl Hellmann von Landau. Prüfungszeugniß für denselben über die theoretische und praktische Prüfung vom 7. Juli & 6. August 1846. enthaltend, sowie die Bescheinigung des Physikats-Arztes Dr. Hellmann von Rußdorf, über den gegenwärtigen Gesundheitszustand des Hellmann, sind anbei gefügt. Hellmann hat die Taxe mit 1 fl. 30 kr. entrichtet.

Es. K., protokollarische Vernehmung des Beklagten betr.

Lutz

y 30 Oktober 46.

N° 59,516.

Hr. kgl. Bezirksamtmann kgl. d. J. in Speier

Strafrechtspflegsache des Heinrich Hartmann Bescheid von Zeiskam, betr.

Laut anbei zurückfolgender Strafrechtsakten wurde Heinrich Hartmann von Zeiskam durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Landau d. d. 7. d. M. in eine Gefängnißstrafe von 3 Tagen verurtheilt, welche Sie gefälligst gütigst vollziehen und Rückäußerung anher vorlegen wollen.

cad

N° 59,517.

Hofgerichtsmeisterei Protokollsassumtion

In Erledigung des Königlichen Landcommissariats-Erlasses vom 31. August d. J. N° 10,248. die Bestätigung der Wahl Johann Hartlieb's zum Bürgermeister in Offenbach betr.

N° 59,518.

H. Oberstpostamts-Verwalter in Coblenz. obigen Betreff.

Demselben in Erledigung des Königlichen Erlasses vom 8. d. M. N° 2361. die Immatriculirung des Jacob Lorenz Kreisthierarzt in Zweibrücken betr.

Hofgerichtsmeisterei Protokollsassumtion

y 30 Oktober 46.

N° 59,519.

Protokollirung des auf Ansuchen von H. Ferdinand Ludwig Loeb, Handelsmann in Mußbach für

1, Julius Weil, israelitischen Lehrer in Edesheim,
2, Leopold Bachmayer, Gastwirth in Edesheim,
3, August Pekl, Arbeiter in Edesheim.

nachträglich zu Edesheim, insinuirten Protokolls.

H. Staatsprokurator Lehmann obigen Betreff

cad

N° 59,520

Demselben eine Strafsache des Gastwirths Joseph Burkhardt zu Rhodt zur Bestellung zur öffentlichen Verhandlung zu überweisen.

H. Staatsprokurator in Landau obigen Betreff.

cad

N° 59,521.

Demselben 6 gütigst Protokollauszüge zur Bestellung von Worms & Co. Sohn, Handelsmann in Landau & M. Haas, Handelsmann in Ridgheim, überwiesen.

H. Staatsprokurator in Zweibrücken obigen Betreff

cad

N° 59,522

Demselben zum Vollzug Ukas Adrian II, Erkenntniß in Rechtssache Johann Heinrich Lagleder'schen Makler minor für Friedrich Karl in Hochspeyer zur Bestellung übersendet

H. Staatsprokurator in Kaiserslautern obigen Betreff

cad

N° 59,523.

Demselben 6 für 1, Alexander Levi, Handelsmann in Reichsembolanden, 2, Jacob Kayser, Handelsmann in Albersheim, 3, dessen Vater Levi Kayser, 4, Jacob Ullmann, Handelsmann in Hamersheim, 5, dessen Vater daselbst, & 6, Franz Georg, Müller und Handelsmann

zufolge Befehls ministeriums des Innern vom 2. d. M. die Verkündigung der Ernennung des Herrn Advokaten Jos. Hahn zum Notar im Kanton Landau, Bezirks Landau, anzuordnen.

Landau, den 4. Oktober 1846.

Der Königliche Notar
Jos. Hahn

An
die Königliche Regierung
der Pfalz
Kammer des Innern
in Speyer

Nº 59,524.

Landau, 3. Oktober 46.

Hiermit beehre ich mich, Ihnen von der Verkündigung der Ernennung des Herrn Advokaten Jos. Hahn zum Notar im Kanton Landau, Bezirks Landau, laut Erlasses vom 1. d. M. Nº 5807. 8/883. Kenntniß zu geben.

Der Königliche Notar
Jos. Hahn

An
die Königliche Regierung
der Pfalz
Kammer des Innern
in Speyer

Nº 59,525

Zufolge Befehls ministeriums des Innern vom 5. d. M. die Verkündigung der Ernennung des Herrn Carl Meyer, Rechtsanwalt in Germersheim, zum Notar im Kanton Landau, Bezirks Landau, anzuordnen, beehre ich mich, Ihnen hiermit Nachricht zu geben.

Landau, den 6. Oktober 1846.

Der Königliche Notar
Jos. Hahn

An
die Königliche Regierung
der Pfalz
Kammer des Innern
in Speyer

Nº 59,526

Landau, 4. Oktober 46.

Der Königliche Notar Jos. Hahn hat in der heutigen Sitzung des Kollegiums der Notare des Bezirks Landau, welche unter dem Präsidium des Königlichen Notars Herrn Advokaten Jos. Hahn dahier stattfand, in Gemäßheit des Art. 211. des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI. den Eid geleistet.

Der Präsident
Jos. Hahn

An
die Königliche Regierung
der Pfalz
Kammer des Innern
in Speyer

Nº 59,527.

Landau, 5. Oktober 46.

Ich beehre mich, Ihnen auf Ihre Zuschrift vom 6. d. M. in Betreff der Ernennung des Herrn Advokaten Jos. Hahn zum Notar im Kanton Landau, Bezirks Landau, anzuzeigen, daß ich diesen Notar in Gemäßheit Ihrer Verfügung vom 22. d. M. mit Verkündigung seiner Ernennung beauftragt habe, welche am 1. d. M. in Landau stattgefunden hat.

Der Königliche Notar
Jos. Hahn

An
die Königliche Regierung
der Pfalz
Kammer des Innern
in Speyer

Nº 59,528

Landau, 6. Oktober 46.

Der Königliche Notar Jos. Hahn hat in der heutigen Sitzung des Kollegiums der Notare des Bezirks Landau, welche unter dem Präsidium des Königlichen Notars Herrn Advokaten Jos. Hahn dahier stattfand, in Gemäßheit des Art. 211. des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI. den Eid geleistet.

Der Präsident
Jos. Hahn

An
die Königliche Regierung
der Pfalz
Kammer des Innern
in Speyer

Nº 59,529

Landau, 6. Oktober 46.

Hiermit beehre ich mich, Ihnen in Gemäßheit Ihrer Note vom 28. passé d. M. Nº 15,888 gefälligst anzuzeigen, daß ich die Verkündigung der Ernennung des Herrn Carl Meyer, Rechtsanwalt in Germersheim, zum Notar im Kanton Landau, Bezirks Landau, laut Erlasses vom 5. d. M. Nº 5807. 8/883. heute vorgenommen habe.

Der Königliche Notar
Jos. Hahn

Kanzleidirektion, damit sie wisse, wornach sie das hies. Ratsmandat einzurichten und zu vollziehen habe.

Kl. Rautstock. betreffend Verschiebung des in Frauenfeld abzuhaltenden ordentlichen Geschworenengerichts.

exp. 6/10 46.

№ 59,530 — 6. Oktober 46

Hochgeachtete, Hochgeehrte, Hochgeehrte Herren Landammänner und Räthe!

Wir haben Ihre Zuschrift vom 2. d. M. erhalten, worin Sie uns ersuchen, es möchte das in Frauenfeld abzuhaltende ordentliche Geschworenengericht, welches auf den 19. d. M. angesetzt ist, auf eine spätere Zeit verschoben werden, weil Sie nicht im Stande seyen, die Geschworenen bis dahin einzuberufen.

Wir können Ihrem Gesuche nicht entsprechen, weil wir glauben, es werde Ihnen möglich seyn, die Geschworenen bis zu dem angesetzten Tage einzuberufen, und weil wir überdies nicht wissen, ob nicht bereits Vorladungen an Zeugen und Sachverständige ergangen sind, welche durch eine Verschiebung des Gerichts in Kosten versetzt würden.

Wir ersuchen Sie daher, Ihre Anordnungen so zu treffen, daß das Gericht am 19. d. M. seinen Anfang nehmen kann.

An das Landkommissariat in Rheinthal. Confirmation der abgeänderten Wahl des Landschreibers Gantner.

exp. 7/10 46.

№ 59,531 — cad

Nachdem Sie uns mit Ihrer Zuschrift vom 2. d. M. das Gesuch des Landkommissariats Gantner um Bestätigung seiner Wahl zum Landschreiber des Rheinthals (Appellationskreises) Oberrheinthal vom 23. Januar 1844. und um Ertheilung der Genehmigung zur Annahme der Ihnen von Landammann Hungerbühler von Gams angetragenen Stelle eines Kanzleisekretärs vorgelegt haben, so ertheilen wir Ihnen hiemit die verlangte Bestätigung und Genehmigung.

Kl. Rautstock. betreffend Ertheilung des Bürgerrechts an Johann Heinrich Heiffer von Thayngen, exp. cad.

№ 59,532 — cad

Zufolge Ihrer Ihnen zurückgegebenen Zuschrift vom 2. d. M. ist Ihrem Gesuche, Ihnen das Bürgerrecht des Kantons Thurgau zu ertheilen, entsprochen worden.

An das Landkommissariat in Rheinthal. Confirmation der abgeänderten Wahl des Landschreibers Gantner.

exp. 7/10 46.

№ 59,533 — 6. Oktober 46.

Mit gehorsamster Beziehung auf das hochgeehrte Schreiben des hies. Justizministeriums vom 5. d. M. wird Ihnen hiemit die Ertheilung der Genehmigung zur Annahme der Ihnen von der Landsgemeinde Ihres Kantons übertragenen Stelle eines Kanzleisekretärs und einer Stimmfähigkeitserklärung im Betrage von 1 fl. 10 kr. eröffnet.

Kl. Rautstock. betreffend Ertheilung des Bürgerrechts an Johann Heinrich Heiffer von Thayngen, exp. cad.

№ 59,534 — 7. Oktober 46.

Ehrsame Hochgeachtete, Hochgeehrte, Hochgeehrte Herren Landammänner und Räthe!

Ihrem Gesuche vom 2. d. M. zufolge ertheilen wir Ihnen hiemit das Bürgerrecht des Kantons Thurgau.

Wir ersuchen Sie, dem Bittsteller Johann Heinrich Heiffer von Thayngen, Bezirk Reyath, Kanton Schaffhausen, von dieser Ertheilung des Bürgerrechts des Kantons Thurgau Kenntniß zu geben.

Kl. Rautstock. betreffend Verschiebung des in Frauenfeld abzuhaltenden ordentlichen Geschworenengerichts.

exp. cad

№ 59,535 — 7. Oktober 46.

Hochgeachtete, Hochgeehrte, Hochgeehrte Herren Landammänner und Räthe!

Wir haben Ihre Zuschrift vom 2. d. M. erhalten, worin Sie uns ersuchen, es möchte das in Frauenfeld abzuhaltende ordentliche Geschworenengericht, welches auf den 19. d. M. angesetzt ist, auf eine spätere Zeit verschoben werden, weil Sie nicht im Stande seyen, die Geschworenen bis dahin einzuberufen.

Wir können Ihrem Gesuche nicht entsprechen, weil wir glauben, es werde Ihnen möglich seyn, die Geschworenen bis zu dem angesetzten Tage einzuberufen, und weil wir überdies nicht wissen, ob nicht bereits Vorladungen an Zeugen und Sachverständige ergangen sind, welche durch eine Verschiebung des Gerichts in Kosten versetzt würden.

Wir ersuchen Sie daher, Ihre Anordnungen so zu treffen, daß das Gericht am 19. d. M. seinen Anfang nehmen kann.

dann Kaufmann in Bruchsal Zeichnung seines Namens, Zunahme & Familien-Verhältniß um Naturalisation bittet. Regierung wünscht allenfallsige Bemerkungen hierüber zu vernehmen.

Fr. Kl. majestät,
Kaufmannsstands-Gesuch
des Juden Lambert
von Kandern, betr.

exp. 7/10 46.

37. Oktober 46.

N° 39,535.

Indem ist Fr. Kl. majestät nun wegen hies. Kaufm. Zeichnung unterthänig Vorstellung des Juden Lambert von Kandern, worin er bittet, ihm zur Erlösung der gegen ihn wegen Mißhandlung verhängten zweimonatlichen Gefängnißstrafe ein Aufschub bis 17. d. mts. baldigst zu geben und ihn zu die Einwilligung des Landesherrn und die Erlaubniß des Ministeriums beigebringen können, somit dem gutachtlichen Berichte des hies. Hofgerichts vom 30. und des hies. Kreisregierung in Betreff obiger Vorstellung gehorsamst vorlegen thut, so ist es dem Gutachten unter dem 9. abgelaufenen d. Vollzug dem Kaufmannsstand allenfallsig baldigst zu verleihen.

Fr. Kl. majestät
Kaufmannsstands-Gesuch
des Isaak Meyer von Flehingen, betr.

exp. cad

cad

N° 39,536.

Hier wurde dem Gesuch Folge gegeben, ihm wegen Erlassung der hies. Kaufmannsstands-Zeichnung allenfallsig Bericht zu erstatten, ob gegen Isaak Meyer von Flehingen, für Erlösung der gegen ihn erkannten Gefängnißstrafe ein Aufschub bis 1. Novembr. wünschenswerth sei, welchem ist in Antrag, welchem ist in Erwägung gegeben wurde, daß Vollzug dem Kaufmannsstand allenfallsig baldigst zu verleihen.

Fr. Kl. majestät
Kaufmannsstands-Gesuch
des Jacob Heugel
von Mingolsheim, betr.

exp. cad

cad

N° 39,538.

Jacob Kaufm. in Landau bat um Zusendung seines Heimathschein, welches zur Erlangung des Kaufmannsstands bei hies. Kreisregierung zu Landau vom 23. v. Mts. erwogen Mißhandlung wegen zu 14 Tägigen Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden, um Aufschub bis zum 14. d. Mts. gestattet.

Indem ist Fr. Kl. majestät dem Gesuch des Kaufm. nach seinem anliegenden gehorsamst vorlegen thut, so ist es dem Vollzug, dem Gesuch um die allerh. Genehmigung dem Kaufmannsstand beizufügen, und Bekanntmachung abzufassen wolle.

Fr. Kl. majestät
Kaufmannsstands-Gesuch
des Jacob Heugel
von Mingolsheim, betr.

exp. cad

cad

N° 39,539.

Fr. Kl. Majestät hat mit Gnaden geruht, dem Gesuch des Jacob Heugel zu Landau gemäß einen Aufschub zu gewähren, welches zur Erlösung der gegen ihn erkannten Gefängnißstrafe bis zum 31. d. mts. gestattet hat, weil seine Ehefrau niederkommen, und diese nicht Kinder ohne Pflege & Versorgung ist, mit der gehorsamsten Bitte gehorsamst vorlegen thut, das Gesuch des Kaufmannsstands allenfallsig genehmigen zu wollen.

Fr. Kl. majestät.
Kaufmannsstands-Gesuch des
Valentin Huth von
Landstuhl, betr.

exp. 9/10 46.

18 Oktbr. 46.

N° 39,540

Indem ist Fr. Kl. majestät das Kaufmannsstands-Gesuch des Valentin Huth von Landstuhl, welches dem Kreisregierung zu Kaiserslautern vom 9. September 1846. wegen Fortsetzung in eine 15 und 30 tägige Gefängnißstrafe unterthänigst vorlegen thut, so ist es dem Gutachten

nimmt den gesetzlichen Vorschriften der ein-
schlägigen Behörden gesorgt in Vorlage
bringt, kann ich mich nur aus den von diesen
in ihren Berichten angeführten Gründen be-
stimmt fühlen, die Abweisung dieses Gesuches
ehrfurchtsvollst zu beantragen.

Kgl. Staatsproc.
zu Frkthl
den der majestäts-
beleidigung angeschul-
digten Handelsmann
Münchenbach
betr.
exp. 9/10 46.

N° 59,541

28 Oktbr 46.

Unter Rückschluß des mit Bericht vom 29. August d. J. Nr 1668 vorgelegten Unter-suchungs-Protokolls theile ich Ew. W. umstehend Abschrift einer höchsten Entschließung des kgl. Justizministeriums vom 2. d. Mts. im Dienstesbetreff zur Wissenschaft mit.

Kgl. Staatsproc. dahier
Störung des Gottes-
dienstes zu Steinenbach
betr.
exp. ead.

N° 59,542

ead

Ew. W. erhalten anbei die mit Bericht vom 12. v. Mts. eingesendeten Akten im Dienstbetreffe, nachdem ich solche der kgl. Kreisregierung zur Einsicht vorgelegt hatte, wieder zurück.

Kgl. Staatsproc.
z. Landau
Mobiliaranschaffungen
für das k. Bezirks-
gericht zu Landau
betr.
exp. ead.

N° 59,543

ead

Die mit Schreiben vom 5. d. Mts. vorgelegten Kostenvoranschläge bezüglich der Mobiliar-anschaffungen für das k. Bezirksgericht zu Landau pro 1845/46 erhalten Ew. W. nebst ~~der~~ einer von ~~kgl.~~ der k. Regierung der Pfalz ertheilten Zahlungsanweisung im Betrage von 150 fl. zur weiteren Verfügung wieder zurück.

Sr. M. Majestät
Ehedispensationsgesuch
des Philipp Joseph
Glas von Flemlingen
exp. 9/10 46.

N° 59,544

28 Oktober 46.

Der Weingutsbesitzer Philipp Joseph Glas von Flemlingen beabsichtigt seine Schwägerin Catharina Barbara Eberle, gewordene die Schwester seiner am 2. Juli l. Js. kinderlos verstorbenen Ehefrau Margaretha Eberle zu ehelichen, zum welchem Behufe er in dem gehörig instruirt hier anliegenden allerunterthänigsten Gesuche um die allergnädigste landesherrliche Dispensation bittet.

Da beide Verlobten einen rechtlichen Leumund genießen und sich sowohl der Familienrath als auch das k. Landcommissariat zu Landau für die Willfahrung der gestellten Bitte ausgesprochen haben, so dürfte derselben allerhuldvollst zu entsprechen seyn.

Beide Brautleute bekennen sich zur katholischen Religion.

Kgl. Staatsproc.
zu ~~Frkthl~~ Landau
Ehedispensationsgesuch
des Johann Müller
von Landau betr.
exp. 9/10 46.

N° 59,545

ead. 29. 8ber 46

Ew. W. erhalten anliegend eine allerhöchste Entschließung vom 5. d. Mts. wodurch dem Bäcker Johann Müller zu Landau die erbetene landesherrliche Dispensation zur Wiederverehelichung mit der Halbschwester seiner verstorbenen Ehefrau der Wittwe Catharina Klein von Neustadt, geborne Steinbrecher von Landau, unter der Bedingung das mütterliche Vermögen der 5 minderjährigen Kinder erster Ehe durch Sicherstellung oder Hypothek gesichert gestellt worden, ertheilt wird, nebst 9 Beilagen zur weiteren Verfügung.

An
die hyl. Regierung
d. d. J.
z Speci
die Besorgung der
Justizsachen auf dem
Wege von Hanau
nach Bockenheim betr.

+ dem Archivgehülfen

exp. 9/10 46.

N. 59,546 z 9 Oktober 46.

Auf ein gefälliges Reskript vom 3. praes. 9. d. Mts. in Betreff der Aufstellung einer Kopie des Testaments der hies. Kaufmann Johann Conrad Bonner & Cons. d. d. Frankfurt den 21. April 46. zu Gunsten der Johann Conrad Bonner & Cons. Stiftung hierdurch ehrerbietigst anzuzeigen, daß ich mich gehorsamst beeilen werde, dem gefälligen Auftrage Folge zu leisten.

N. 59,547. z 10. Oktober 46.

Requirirend wird einer Acte Ausfertigung von Jacob Leopold, Handelsmann in Hanau für Wilhelm Gross, Müller in Steinheim, wider die Verkäufer.

exp. 10/10 46.

cad

N. 59,548.

Requirirend wird eine Acte Ausfertigung der Niederländischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Rotterdam, für das Handlungshaus van Eicken & Cons. Schiffsführer Hermann Seven, hier zu Recht, wider die Verkäufer zu Frankfurt zu Bestellung der Advokaten übersandt.

exp. cod

N. 59,549.

Requirirend wird eine Acte Ausfertigung von Heinrich Merkle, Apotheker in Schmalkalden & Jacob Diehm, Lohgerber in Steinau für Wilhelm Benner, Kupferschmidt in Großalmerode, wider die Verkäufer zu Frankfurt zu Bestellung der Advokaten übersandt.

exp. cod

Hr. Kanzleidirektor
in Hanau
Requisitionsmäßig

exp. 10/10 46.

N. 59,550 z 10 Oktober 46.

Demselben 4 Fuhr Communion Gießener Handelsmann 2 Ochsen Eigenthum, beide in Niederhambach, wegen Verkaufs Requisitionsmäßig zu Bestellung übersandt.

Hr. Kanzleidirektor
in Landau
Requisitionsmäßig

exp. cod.

cad

N. 59,551

Demselben die Protokolle des Bezirksgerichts Kirchheimbolanden für Johann Georg Korbin Maikammer 2 Simon Lassen des Amtmanns Friedelsheim für den Weinhändler Glaser in Diedesfeld zur Bestellung übersandt.

Hr. Kanzleidirektor
in Frankfurt
Requisitionsmäßig

exp. cod.

cad

N. 59,552.

Demselben 2 Protokollen des Bezirksgerichts Kirchheimbolanden für die Erben von Heinrich Weigel zu Gundenberg 2 Conrad Forell in Weingarten, zur Bestellung an dieselben übersandt, 2 die durch den ganz gehorsamst bestellten Ludwig in Frankfurt am 31. August d. J. für Daniel Mayer 2 Johann Mayer, beide in Mainz, in gemeinten Protokollen vorgenommene Beschreibung des Leihgewichtes, wovon die Abschriften davon einzusehen gehorsamst gebeten wird zu weiterer Verfügung übersandt.

Hr. kgl. Majestät
Obergerichtsrath
Requisitionsmäßig

exp. cad.

cad

N. 59,553.

Vorlage von 3 Acte Ausfertigungen
Pfleiderer, Schlemmer, Weinhändler in Frankfurt für
1, das Leihgewichtsgewölbe Firma „Chiron Sarasin & Compe. in Frankfurt a/M,
2 für denselben
3. Catharina Neumüller, Eigenthum von Jacob Seeg. Müller, Schmied zu Gravenbruch, 2 Cons. für
3, Peter Neumüller, Müller auf der Bornheimer Mühle, Gemeinde Bockenheim, in Frankfurt, in gemeinten Protokollen.

N: 59/544. 3 12 Oktbr. 46.

An
die k. Regierung der
Unterdonaukreises
in Landau

Seine Majestät der König haben mittelst allerh. Entschließung vom 6. d. Mts. nicht anzustehen gefunden, dem von dem Stadtrathe der Stadt Landau unterm 18. August 1843. wegen Einziehung der Straße zwischen den Häusern No. 1 und 2 der Vorstadt Au daselbst gestellten Gesuche zu entsprechen.

Hievon haben wir Ihnen in Erledigung Ihres Berichtes vom 17. August l. Js. Kenntniß zu geben.

exp. 13/10 46.

N: 59/545.

H. Bezirksamtmann
v. Landau
Obrigen Entwurf

exp. eod.

Auf Ihren Bericht vom 17. August l. Js. haben wir Ihnen hiermit Seine Majestät des Königs allerh. Entschließung vom 6. d. Mts. mit Anhang zurückzugeben, wonach Seine Majestät der König allergnädigst geruhet haben, dem Gesuche des Stadtrathes der Stadt Landau vom 18. August 1843. wegen Einziehung der Straße zwischen den Häusern No. 1 und 2 der Vorstadt Au daselbst gestellten Gesuche zu entsprechen.

Hievon haben wir Ihnen in Erledigung Ihres Berichtes vom 17. August l. Js. Kenntniß zu geben.

exp. 13/10 46.

N: 59/546.

H. Bezirksamtmann
v. Zweibrücken

Auf Ihren Bericht vom 17. August l. Js. haben wir Ihnen hiermit Seine Majestät des Königs allerh. Entschließung vom 6. d. Mts. mit Anhang zurückzugeben, wonach Seine Majestät der König allergnädigst geruhet haben, dem Gesuche des Stadtrathes der Stadt Zweibrücken vom 18. August 1843. wegen Einziehung der Straße zwischen den Häusern No. 1 und 2 der Vorstadt Au daselbst gestellten Gesuche zu entsprechen.

Hievon haben wir Ihnen in Erledigung Ihres Berichtes vom 17. August l. Js. Kenntniß zu geben.

exp. 13/10 46.

N: 59/547.

H. Bezirksamtmann
v. Kusel

Das Ableben des Hofgerichtsadvokaten Carl Wilhelm Spindler dahier betreffend.

exp. 13/10 46.

Das Ableben des Hofgerichtsadvokaten Carl Wilhelm Spindler dahier betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. Mts. sind wir nicht anstehend, Ihnen hiermit Seine Majestät des Königs allerh. Entschließung vom 6. d. Mts. mit Anhang zurückzugeben, wonach Seine Majestät der König allergnädigst geruhet haben, dem Gesuche des Stadtrathes der Stadt Landau vom 18. August 1843. wegen Einziehung der Straße zwischen den Häusern No. 1 und 2 der Vorstadt Au daselbst gestellten Gesuche zu entsprechen.

Hievon haben wir Ihnen in Erledigung Ihres Berichtes vom 17. August l. Js. Kenntniß zu geben.

exp. 13/10 46.

N: 59/548.

H. Bezirksamtmann
v. Landau

Das Gebrechlichkeitsgesuch der Antonia Maria Wolff von Flemlingen betreffend.

exp: eod.

Seine Majestät der König haben mittelst allerh. Entschließung vom 6. d. Mts. mit Anhang zurückzugeben, wonach Seine Majestät der König allergnädigst geruhet haben, dem Gesuche des Stadtrathes der Stadt Landau vom 18. August 1843. wegen Einziehung der Straße zwischen den Häusern No. 1 und 2 der Vorstadt Au daselbst gestellten Gesuche zu entsprechen.

Hievon haben wir Ihnen in Erledigung Ihres Berichtes vom 17. August l. Js. Kenntniß zu geben.

exp. 13/10 46.

N: 59/549.

H. Bezirksamtmann
v. Landau

Das Gebrechlichkeitsgesuch der Antonia Maria Wolff von Flemlingen betreffend.

exp: eod.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. Mts. sind wir nicht anstehend, Ihnen hiermit Seine Majestät des Königs allerh. Entschließung vom 6. d. Mts. mit Anhang zurückzugeben, wonach Seine Majestät der König allergnädigst geruhet haben, dem Gesuche des Stadtrathes der Stadt Landau vom 18. August 1843. wegen Einziehung der Straße zwischen den Häusern No. 1 und 2 der Vorstadt Au daselbst gestellten Gesuche zu entsprechen.

Hievon haben wir Ihnen in Erledigung Ihres Berichtes vom 17. August l. Js. Kenntniß zu geben.

exp. 13/10 46.

N: 59/550.

H. Bezirksamtmann
v. Landau

Eingabe-Protokolle über Aufstellung von Rekruten, dann allgemeine Aushebungsbedürfnisse für die Rekruten der III Quartale 1845/46. betr.

exp. eod.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. Mts. sind wir nicht anstehend, Ihnen hiermit Seine Majestät des Königs allerh. Entschließung vom 6. d. Mts. mit Anhang zurückzugeben, wonach Seine Majestät der König allergnädigst geruhet haben, dem Gesuche des Stadtrathes der Stadt Landau vom 18. August 1843. wegen Einziehung der Straße zwischen den Häusern No. 1 und 2 der Vorstadt Au daselbst gestellten Gesuche zu entsprechen.

Hievon haben wir Ihnen in Erledigung Ihres Berichtes vom 17. August l. Js. Kenntniß zu geben.

exp. 13/10 46.

N: 59/551.

H. Bezirksamtmann
v. Landau

Eingabe-Protokolle über Aufstellung von Rekruten, dann allgemeine Aushebungsbedürfnisse für die Rekruten der III Quartale 1845/46. betr.

exp. eod.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. Mts. sind wir nicht anstehend, Ihnen hiermit Seine Majestät des Königs allerh. Entschließung vom 6. d. Mts. mit Anhang zurückzugeben, wonach Seine Majestät der König allergnädigst geruhet haben, dem Gesuche des Stadtrathes der Stadt Landau vom 18. August 1843. wegen Einziehung der Straße zwischen den Häusern No. 1 und 2 der Vorstadt Au daselbst gestellten Gesuche zu entsprechen.

Hievon haben wir Ihnen in Erledigung Ihres Berichtes vom 17. August l. Js. Kenntniß zu geben.

exp. 13/10 46.

N: 59/552.

H. Bezirksamtmann
v. Landau

Eingabe-Protokolle über Aufstellung von Rekruten, dann allgemeine Aushebungsbedürfnisse für die Rekruten der III Quartale 1845/46. betr.

exp. eod.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. Mts. sind wir nicht anstehend, Ihnen hiermit Seine Majestät des Königs allerh. Entschließung vom 6. d. Mts. mit Anhang zurückzugeben, wonach Seine Majestät der König allergnädigst geruhet haben, dem Gesuche des Stadtrathes der Stadt Landau vom 18. August 1843. wegen Einziehung der Straße zwischen den Häusern No. 1 und 2 der Vorstadt Au daselbst gestellten Gesuche zu entsprechen.

Hievon haben wir Ihnen in Erledigung Ihres Berichtes vom 17. August l. Js. Kenntniß zu geben.

exp. 13/10 46.

N: 59/553.

H. Bezirksamtmann
v. Landau

Eingabe-Protokolle über Aufstellung von Rekruten, dann allgemeine Aushebungsbedürfnisse für die Rekruten der III Quartale 1845/46. betr.

exp. eod.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. Mts. sind wir nicht anstehend, Ihnen hiermit Seine Majestät des Königs allerh. Entschließung vom 6. d. Mts. mit Anhang zurückzugeben, wonach Seine Majestät der König allergnädigst geruhet haben, dem Gesuche des Stadtrathes der Stadt Landau vom 18. August 1843. wegen Einziehung der Straße zwischen den Häusern No. 1 und 2 der Vorstadt Au daselbst gestellten Gesuche zu entsprechen.

Hievon haben wir Ihnen in Erledigung Ihres Berichtes vom 17. August l. Js. Kenntniß zu geben.

exp. 13/10 46.

N: 59/554.

H. Bezirksamtmann
v. Landau

Eingabe-Protokolle über Aufstellung von Rekruten, dann allgemeine Aushebungsbedürfnisse für die Rekruten der III Quartale 1845/46. betr.

exp. eod.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. Mts. sind wir nicht anstehend, Ihnen hiermit Seine Majestät des Königs allerh. Entschließung vom 6. d. Mts. mit Anhang zurückzugeben, wonach Seine Majestät der König allergnädigst geruhet haben, dem Gesuche des Stadtrathes der Stadt Landau vom 18. August 1843. wegen Einziehung der Straße zwischen den Häusern No. 1 und 2 der Vorstadt Au daselbst gestellten Gesuche zu entsprechen.

Hievon haben wir Ihnen in Erledigung Ihres Berichtes vom 17. August l. Js. Kenntniß zu geben.

exp. 13/10 46.

N: 59/555.

H. Bezirksamtmann
v. Landau

Eingabe-Protokolle über Aufstellung von Rekruten, dann allgemeine Aushebungsbedürfnisse für die Rekruten der III Quartale 1845/46. betr.

exp. eod.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. Mts. sind wir nicht anstehend, Ihnen hiermit Seine Majestät des Königs allerh. Entschließung vom 6. d. Mts. mit Anhang zurückzugeben, wonach Seine Majestät der König allergnädigst geruhet haben, dem Gesuche des Stadtrathes der Stadt Landau vom 18. August 1843. wegen Einziehung der Straße zwischen den Häusern No. 1 und 2 der Vorstadt Au daselbst gestellten Gesuche zu entsprechen.

Hievon haben wir Ihnen in Erledigung Ihres Berichtes vom 17. August l. Js. Kenntniß zu geben.

exp. 13/10 46.

N: 59/556.

H. Bezirksamtmann
v. Zweibrücken

Eingabe-Protokolle über Aufstellung von Rekruten, dann allgemeine Aushebungsbedürfnisse für die Rekruten der III Quartale 1845/46. betr.

exp. eod.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. Mts. sind wir nicht anstehend, Ihnen hiermit Seine Majestät des Königs allerh. Entschließung vom 6. d. Mts. mit Anhang zurückzugeben, wonach Seine Majestät der König allergnädigst geruhet haben, dem Gesuche des Stadtrathes der Stadt Landau vom 18. August 1843. wegen Einziehung der Straße zwischen den Häusern No. 1 und 2 der Vorstadt Au daselbst gestellten Gesuche zu entsprechen.

Hievon haben wir Ihnen in Erledigung Ihres Berichtes vom 17. August l. Js. Kenntniß zu geben.

exp. 13/10 46.

N: 59/557.

H. Bezirksamtmann
v. Kusel

Das Ableben des Hofgerichtsadvokaten Carl Wilhelm Spindler dahier betreffend.

exp. 13/10 46.

Das Ableben des Hofgerichtsadvokaten Carl Wilhelm Spindler dahier betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. Mts. sind wir nicht anstehend, Ihnen hiermit Seine Majestät des Königs allerh. Entschließung vom 6. d. Mts. mit Anhang zurückzugeben, wonach Seine Majestät der König allergnädigst geruhet haben, dem Gesuche des Stadtrathes der Stadt Landau vom 18. August 1843. wegen Einziehung der Straße zwischen den Häusern No. 1 und 2 der Vorstadt Au daselbst gestellten Gesuche zu entsprechen.

Hievon haben wir Ihnen in Erledigung Ihres Berichtes vom 17. August l. Js. Kenntniß zu geben.

exp. 13/10 46.

N: 59/558.

H. Bezirksamtmann
v. Landau

Das Gebrechlichkeitsgesuch der Antonia Maria Wolff von Flemlingen betreffend.

exp: eod.

Seine Majestät der König haben mittelst allerh. Entschließung vom 6. d. Mts. mit Anhang zurückzugeben, wonach Seine Majestät der König allergnädigst geruhet haben, dem Gesuche des Stadtrathes der Stadt Landau vom 18. August 1843. wegen Einziehung der Straße zwischen den Häusern No. 1 und 2 der Vorstadt Au daselbst gestellten Gesuche zu entsprechen.

Hievon haben wir Ihnen in Erledigung Ihres Berichtes vom 17. August l. Js. Kenntniß zu geben.

exp. 13/10 46.

N: 59/559.

Se. Majestät
Rentenstand gehend
der Kasse Magen,
Mannen in Pfalzfeld.

exp. eod.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. Mts. sind wir nicht anstehend, Ihnen hiermit Seine Majestät des Königs allerh. Entschließung vom 6. d. Mts. mit Anhang zurückzugeben, wonach Seine Majestät der König allergnädigst geruhet haben, dem Gesuche des Stadtrathes der Stadt Landau vom 18. August 1843. wegen Einziehung der Straße zwischen den Häusern No. 1 und 2 der Vorstadt Au daselbst gestellten Gesuche zu entsprechen.

Hievon haben wir Ihnen in Erledigung Ihres Berichtes vom 17. August l. Js. Kenntniß zu geben.

exp. 13/10 46.

Sodann ist Ew. Kl. Majestät Landrichter Hahn nebst dem Gerichtsschreiber Christian Hahn zu Hagenau zu Abhörung der Zeugen, welche über die Beschaffenheit des Hauses, worin der Brand entstanden ist, vernommen werden sollen, zu Folge Ihrer allergnädigsten Genehmigung vom 8ten dieses Monats nach Hagenau abgeordnet worden.

Ew. Kl. Majestät

Landrichter Hahn zu Hagenau

Gerichtsschreiber Hahn zu Hagenau

Acht.

+ zum Lösenbang

resp 13/10 46.

No 59/560.

d. 12. Oct. 46.

Ew. Kl. Majestät beehren sich hiermit das vom dasigen Landgerichte Katz zum Abschusse anzugewiesene Reh, welches es um die Landgerichtliche Lizenz zum Wiederverkaufe gebeten hat, mit Einem Hinterlader der Mannschaft Schwarz, das Reh selbst heute am 11. Juli d. J. mit Einem Kugelschusse zu 4 Unzen Gewicht, wieder ordnungsmäßig erlegt zu haben, und bitten Ew. Kl. Majestät gnädigst geruhen, gegen die wahrheitsgetreue Erklärung nichts gefällig zu erinnern, damit das Reh dem Erleger ausgefolgt werden könne.

Ew. Kl. Majestät

Landgerichtsverwaltung Hagenau

Katz zum Abschusse

Acht.

+ zum Lösenbang

resp 13/10 46.

Beiliegend das Familienrathsprotokoll über das Minderjährigen Kinder beerbte ingrossirt und ganz gestellt.

Diese Einklagten bekommen sich zur gefälligen Resolution

No 59/561.

d. 12 Oktober 1846.

An das Strafgericht 1ter Instanz
d. Appellationsgerichts
in gerichtspolizeiliche Vorschreibung
gegen David Kahn, Cons. man
d. Bezirk betreffend.

resp. 13/10 46.

Da in der gestrigen Hauptverhandlung von heutigem dato welche hier gepflogen worden, sich die Nothwendigkeit ergeben hat, einige Zeugen vernehmen zu lassen, welche vielleicht gezwungen sein dürften, der Hauptverhandlung des k. Appellationsgerichts beizuwohnen, so wurde eine neuerliche Vorschreibung an 10ten d. M. anberaumt, auf die unterfertigte Behörde gestellt hatte, die bestehenden Akten und Pläne, welche bisher in Verwahrung gehabten Akten und Pläne, zur gefälligen Einsicht ihrer Kanzlei zu übergeben.

ledigt

Da
die kgl. Regierung
d. d. d. Speier
Baupolizeisachen
des Grundeigenthümers
von Germersheim betr.

resp. 13/10 46.

Die Baupolizeisachen kgl. Regierung sah man sich in dem Falle, das anberaumte Hauptverhandlungsgeschäft zum Akten und den Zeugen dazu gefälligst zu bestimmen, nochmals nicht verschieben zu können.

No 59/562.

ead

No 59/563

ead

Da
Kl. majestät
Baupolizeisachen
des Bezirksamtsamtmann
Besenbruch von
Zweibrücken, betr.

resp 13/10 46.

Gegen Besenbruch, Beisitzer im Bezirksamte Zweibrücken wurde ein Strafakt wegen Polizeigerichtsverfahren vom 23. Januar 1846 wegen Haltung einer Hauptwache für eine nicht vorschriftsmäßige Tabakrolle in eine Geldstrafe

von 11 fl. 40 x. und in den zu 24 x. liquidirten
Kosten verurtheilt.
In einem unterthänigsten Gesuche, welches ich Euer
Kgl. Majestät sammt Acten und den gutachtlichen Berichten gehorsamst in Vorlage
bringe, bittet derselbe um allergnädigsten
Erlaß dieser Strafe nebst Kosten, und führt
zur Unterstützung dieser seiner Bitte an, daß
er geglaubt habe keine strafbare Handlung zu
begehen, und er diese Strafe so wenig hinreichend
seye bei seinen ärmlichen Vermögensverhältnissen
[illegible] außer Stande seye zu bezahlen.
[illegible] gegen den sehr nachtheiligen ver-
[illegible] und der [illegible] sehr guten Rufes
genießt, [illegible] bekannt in ärmlichen Verhältnissen
[illegible] beiden gegenwärtigen theueren Zeiten
~~mit manchen [illegible] zu kämpfen~~
haben [illegible] sehr schwer fallen dürfte
seine Familie auch nur nothdürftig zu ernähren,
weßhalb sich sowohl der k. Friedensrichter
als auch der k. Staatsprocurator in Zweibrücken
für die Willfahrung seiner gestellten Bitte
ausgesprochen haben, und ich glaube mich eben,
in Übereinstimmung mit der kgl. Regierung der Pfalz
diesen⁺ anschließen, und den allergnädigsten
Erlaß der Geldstrafe und die Niederschlagung
der erlaufenen Gerichts- ~~und Strafvollzugs~~-
kosten ehrfurchtsvollst beantragen zu
können.

⁺ aus den von ihnen in ihren Berichten angegebenen Gründen

d. 12 Oktober 46.

Kl. Staatsproc.
z. Kläntern
Begnadigungsgesuch
des Friedrich Becker
von Schallodenbach,
betr.
exp. 14/10 46

No. 59,564

Zufolge höchsten Rescriptes des k. Justizministeriums v.
8. d. Mts. haben Seine Majestät der König ~~geruht~~, die
dem Friedrich Becker von Schallodenbach am 29. Mai 1843.
wegen Zuwiderhandlung in Erfüllung seiner Militärpflicht
zuerkannte Strafe, von 50 fl. oder 14 Tage Gefängniß
ersteren auf zehn Gulden, letztere auf eine Woche zu
mindern, & demselben die Wahl zwischen beiden
Strafarten allergnädigst zu gestatten geruht.
Ew. W. wollen hiernach das Weitere verfügen
& die von Becker gewünschte Strafantragsanzeige

k. Regierung der Pfalz
K. d. J.
Mißhandlung des Gendarmen
Franz Markstein betreffend.
exp. 12/10 46.

No. 59,565

d. 12 Oktober 46.

Der in Betreffe mittelst Zuschrift vom 13ten September l. J.
gestellten Anträgen entsprechend übersendet man verehrlicher Stelle
in der Anlage einen Bericht des k. Staatsprocurators in Kaiserslautern
vom 1ten l. M. nebst einem Berichte des Friedensrichters in Landstuhl
und einer schriftlichen Rechtfertigung des dortigen Bürgermeisters
Gebhard.
Es ergibt sich aus diesen Belagen so wie aus den durch erwähnte
Zuschrift erhaltenen und [illegible] Actenstücken
daß sich Bürgermeister Gebhard allerdings eine Pflichtverletzung
zu Schulden kommen ließ, indem er einen aus Versehen beschädigten
und des [illegible] Bürgers in Freiheit setzte und ihm
so die Möglichkeit verschaffte, sich einer Strafe durch die
[illegible] zu entziehen, da [illegible] auf Bedeutung des
verschiedenen Berichte dieser Hülfspolizeibeamte nur aus
[illegible] in böslicher Absicht also handelte
und zudem von Seiten des k. Staatsprocurators in Kaiserslautern
schon eine Verwarnung erhielt, so glaubt man hierauf von
weiterer Einschreitung Umgang nehmen zu müssen, und stellt
die ~~Entscheidung~~ der k. Regierung anheim, ob es dieser Anklage eine weitere
Entscheidung und administrative Rücksichten zu erfolgen habe.

S. k. Majestät
Begnadigung des Friedrich
Kiehn III von Hardt betreffend.
exp. eod.

No. 59,566

eod.

In Folge des Protokolls des Commandanten König zu Hambach wurde
~~[illegible]~~ Winzer Friedrich Kiehn III von Hardt durch Urtheil des
k. Forststrafgerichts zu Neustadt vom 2ten Juni 1846 in contumaciam
zu einer Geldstrafe von 15 Kreuzer, Entschädigung von 20 Kreuzer
und zu den Kosten verurtheilt, und seine ~~[illegible]~~ gegen dieses
Strafurtheil eingelegte Opposition durch ein weiteres Urtheil
jenes Gerichts vom 4ten August l. J. abgewiesen, weil
der Protokollant auf seine abgelegten Zeugnisse hin
befragt[illegible] an dem Frevler den bezeichneten Kiehn genau
erkannt zu haben.
~~[illegible]~~ indessen [illegible] das anliegende Zeugnißprotokoll
des Bürgermeisteramts Hardt vom 12ten August l. J. und einem
deßhalb beigefügten Zeugnisse des praktischen Arztes Dr. Laforet
von Neustadt vom 17ten d. M. erhellt ~~[illegible]~~ der
angebliche Frevler Kiehn vom 3ten März an einem [illegible]
[illegible] sehr krank darnieder, weßhalb wohl
angenommen werden muß, daß der [illegible] Protokollant
sich in ~~seiner Wahrnehmung~~ der Person des Frevlers
getäuscht hat. In dieser Anlage glaubten daher der
k. Friedensrichter in Neustadt als der k. Staatsprocurator
in Frankenthal durch Bericht vom 1ten d. M. von Amtswegen
die Begnadigung des Friedrich Kiehn ~~[illegible]~~ III in Antrag
stellen zu dürfen, und ich schließe mich diesem Antrage
ehrfurchtsvollst an, weil auch bereits ein [illegible]
Rechtskraft des in Frage stehenden Urtheils nur durch Ew.
k. M. Gnade das begangene Unrecht wieder gut
gemacht werden kann.

S. k. M.
das Unterstützungsgesuch
des Gerichtsboten Ludwig
Huk von Dahn betreffend.
expeo.

No. 59,567

eod

Ew. k. M. bringe ich ~~in der Anlage~~ ein allerunterthänigstes
Gesuch des Gerichtsboten Ludwig Huk von Dahn um Entheilung
der Erlaubniß zur Verehelichung mit ~~der Schwester~~ beigelegter Zeugnisse seiner
verstorbenen Ehefrau nebst den vorschriftsmäßigen
Belegen ehrfurchtsvollst zur Vorlage.
Obgleich nach Ausweis eines bei dem bezirksgerichte in ~~[illegible]~~

Zweibrücken gegen den Bittsteller geschehenen [illegible] die [illegible] zu tadeln ist, wie er in den Belegen geschildert wird, so glaube ich auch darum für die allergnädigste Willfahrung der gestellten Bitte mich aussprechen zu dürfen, weil einestheils der Familienrath einstimmig sich dafür aussprach, daß die projektirte Verbindung zu Stande kommen möge, und weil anderntheils keine Kinder und [illegible] vorhanden sind und jedenfalls die [illegible] Gnade Seiner Majestät würdig erscheint. Beide Verlobten sind katholisch.

K. Regierung der Pfalz K. d. I.
die Militär Heirathskautionen in der Pfalz betreffend.

exp. 12/10 46

No. 59,568 — d. 12 Okt. 46.

Zu Willfahrung des geschätzten Ansuchens vom 3ten September l.J. übersendet man K. Regierung die [illegible] betreffs [illegible] Aktenstücke unter Beifügung eines gutachtlichen Berichts des Notar Keller zu Landau und folgender Bemerkungen.

Nach Inhalt des in Abschrift mitgetheilten höchsten Ministerialrescripts vom 16ten August l.J. [illegible] lediglich die Frage gerügt und beantwortet werden, in welcher Weise und durch welches Verfahren der wahre Werth der zu Heirathskautionen bestimmten Liegenschaften am zuverlässigsten ermittelt werden kann.

Das von dem [illegible] tüchtigen und erfahrenen Notar Keller in dieser Beziehung begutachtete Verfahren scheint [illegible] offenbar den Vorzug selbst vor dem des K. Landcommissariats in Germersheim, weil die Steuererheber und der Bürgermeister derjenigen Gemeinde, in welcher die abzuschätzenden Immobilien liegen, wohl am besten im Stande sind, den Werth der Güter nach ihrer Lage, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit [illegible] zu bestimmen, und weil [illegible] Schätzern, in der Regel die wohlhabendsten und geachtetsten der Gemeinden, das ihnen obliegende Geschäft mit Gewissenhaftigkeit erfüllen, und sich nicht durch irgend Nebenrücksichten zu einer unrichtigen Abschätzung bestimmen lassen werden. Um [illegible] Nachtheilen auch von Seiten dieser Taxatoren möglichst sicher vorzubeugen, dürfte es immer noch räthlich seyn, die gegebenen Abschätzungen vor deren Überreichung an die Militärbehörde der Prüfung einer Distriktsbehörde zu unterstellen und zwar des betreffenden Rentamtes [illegible] der Steuercontrolleure [illegible] und zu dieser Prüfung erforderlichen [illegible] Sachkenntniß, die Bestimmung den Werth der Güter im Allgemeinen, frühere Steigerungs- oder Verkaufsakte der in Frage stehenden oder anderer Immobilien von gleicher Lage und Güte u. dergl. dieß alles kann der Beamte aus den eigenen Büchern ersehen oder leicht bei dem betreffenden Notariate ermitteln, und wird so gewiß die zu [illegible] Aufgabe besser lösen, als dies durch die K. Landcommissäre geschehen kann, welchen Notar Keller diese Controlle anvertraut wissen will.

K. Staatsprokurator in Landau.
Appellation gegen [illegible] Johann Baptist Schwan von [illegible] wegen Jagdfrevels freisprechendes Urtheil des Polizeigerichts betreffend.

exp. cad.

No. 59,569 — cad

Ew. Wohlgeboren erhalten die mittelst Bericht vom 26. September l.J. in Rubricirten betreffs vorgelegten Untersuchungsakten mit dem Auftrage zurück, die gegen das freisprechende Urtheil des [illegible] Polizeigerichts vom 18. September [illegible] eingelegte Appellation zurückzunehmen, indem ich mit dem [illegible] Thatbestande vollkommen einverstanden bin, und daher bei Verhandlung der Sache vor dem K. Appellationsgerichte gegen die [illegible] geltend gemachte [illegible] [illegible] werden würde

die Constitution des Jagdfrevels nach §11 der Jagdverordnung begründen, wenn ein Individuum außerhalb der gebahnten Wege und Steige mit einem Gewehre betroffen wird, und nun ist durch die Aussagen der beiden Protokollanten, der einzigen Zeugen in dieser Sache, festgestellt, daß der beschuldigte Schwan im Augenblick, wo er betroffen wurde, auf dem Wege sich befand. Er gieng zwar hierauf vom Wege weg quer durch das Feld und wurde dort von den [illegible] Feldschützen angehalten: das Weggehen und Betreten des Feldes geschah aber, wie die [illegible] Zeugen angeben, offenbar nur in der Absicht, um sich den beiden [illegible] zu entziehen, und diese [illegible] Absicht der Flucht [illegible] schließt die Annahme eines Jagdfrevels bei dem Betreten des [illegible] aus. Wenn man auch nach den allgemeinen Verhältnissen der Sache und dem Rufe Schwans [illegible] werden kann, daß er [illegible] wollte, so fehlt doch jeder Beweis gegen ihn, da er beim Betreten nicht jagte und sich auch nicht in der durch §11 vorgesehenen Lage befand.

An K. Regierung K. d. I. in Speier
das Gesuch des Juden Michael Isaac zu Frankenthal um Entbindung von dem kaiserlichen Dekrete vom 17. März 1808 betreffend.

exp. 13/10 46.

No. 59,570 — d. 13 Oktb. 46.

Zur Erledigung des in Rubricirten betreffs gestellten Ansinnens vom 14ten Sept. l.J. beehrt man sich unter [illegible] die nebst gestellten Communicate [illegible] einen gutachtlichen Bericht des K. Staatsprokurators in Frankenthal und dessen Belegen zur gefälligen weiteren Verfügung zu übersenden. Aus den Relaten dürfte die Überzeugung geschöpft werden, daß Michael Isaac keineswegs einer Exemtion von dem Dekrete vom 17. März 1808 würdig sey und [illegible] mit dem von dem K. Staatsprokurator abgegebenen Gutachten vollkommen einverstanden.

K. Staatsprok. dahier
Untersuchung gegen Peter [illegible] von Hornbach betr.

exp. 14/10 46.

No. 59,571 — cad

Demselben eine Ordonnanz übersandt um den Rubricaten in die Sitzung des kgl. Appellationsgerichts vom 30. d. Mts. vorladen zu lassen um über seine gegen das Defaut Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 27. August 1846 eingelegte Opposition verhandeln zu hören.

K. Staatsprok. zu [illegible]
Untersuchung gegen Heinrich Becker von Herschweiler wegen Jagdfrevels, betr.

exp. cad

No. 59,572 — cad

Demselben eine Ordonnanz übersandt, um den Rubricaten in die Sitzung des kgl. Appellationsgerichts vom 30. Oktober d. Js. vorladen zu lassen, damit über seine eingelegte Berufung verhandelt & erkannt werde.

№ 59,573 — 13 Oktbr. 46.

Hr. Landrichter zu Landau

Appellationszeugen Zustellungsurkunde betr.

Landau 14/10 46.

Demselben 3 Ordonnanzen übersendet mit 1. dem Johann Peter Guillot in Landau, 2 dem Anton Renner von Minfeld, & 3. dem Andreas Helmi von Albrechtsweiler in der Absicht, um 29. rep. 30. d. mts. wovon dann Zustellung und übrige Verfügungen nachsuchen zu können.

cad.

№ 59,574.

Hr. Landrichter zu Zweibrücken

obrigkeitliche Citation.

copiert.

Demselben 3 Ordonnanzen übersendet mit 1. Georg Mohr und Daniel Orth, beide von Niederauerbach, 2. Johann Freudenthaler, Georg Loos, & Nikolaus Loos, alle in Mußbach, & 3. Heinrich Eberle Wtb. Anthel zu Oggersheim, in der Absicht, um 29. d. mts. k. Appellationszeugnisse wovon dann Zustellung und übrige Verfügungen nachsuchen zu können.

№ 59,575. — 14 Oktbr. 46.

Hr. Landrichter zu Speier

Ordonnanzen betr.

Landau 11/10 46.

Anliegend beehrt man sich, wohlloblich. Regierung 4 Einstands-Requisitorien, dessen eines mit der Frankirung Gebühr 2 Kreuzer 1 Pfennig zu gefälliger Einhändigung oder der Weiterbeförderung an den betreffenden an die Hand gegeben, um den Vorschriften ein Hindernis entgegensetzen, ergebenst nichts

cad.

№ 59,576.

Hr. Landrichter zu Landau

die Citation der Mag. Salome Nafziger Wittwe in Kaiserslautern, verwandten Abwesenheit ca. fassi Cassirung Kaiserslautern, Vorladung betr.

+ von hiesigkreisgerichtlicher Seite zugestellt worden

Zufolge einer Regierungsverfügung des Hr. Präsidenten Landgerichtlicher Entschließung vom 1. praes. 15. d. mts. übersendet Ihnen Wtb. die Akten in nebenliegender Sache mit der Requisitorium Hr. Joseph Maurer in Mußbach und Christian Nafziger wird dem Kirchbacher Gemeinde Einwohner zu vernehmen.

cad

№ 59,577.

Hr. Landrichter zu

Vorladungszeugen Zustellungsurkunde betr.

Landau 11/10 46.

Vorladungsurkunden mit Befehl vom 22. d. mts. vorgelegten Akten übersendet Ihnen beiliegend Ihr. Wtb. einen Befehl vorhergehenden Inhalts zu gefälliger Verfügung dem Hofgerichtsrath Hr. Friedrich Kuntz von Niederauerbach vorzuladen, wegen dessen Ihm zu Protokoll gegeben werden, und sind zugleich die Bemerkung bei, dass Kuntz vorläufig bis zu vollendeten Protokoll von seinen Funktionen suspendiert worden ist.

Der Rapport über Vorladungszeugen wollen Sie gefällig nachsenden.

14 Oktbr. 46.

№ 59,578.

cad.

Hr. Landrichter Herr zu Landau

Vorladungszeugen Zustellungsurkunde betr.

Landau 11/10 46.

Mit Beziehung auf den Befehl vom 7. August d. Js. in Vorladungssachen, übersendet Ihr. Wtb. 11 beiliegende Ausfertigungen der betreffenden Vorladungsprotokolle, damit Sie gefällig die Zustellung an den Hofgerichtsrath Hr. Friedrich Kuntz von Niederauerbach, dann Hr. Joseph Peter Guillot, Kenner von Minfeld, Andreas Helmi von Albrechtsweiler, Georg Mohr und Daniel Orth, beide von Niederauerbach, Johann Freudenthaler, Georg Loos, Nikolaus Eberle Loos, alle in Mußbach, Heinrich Eberle Wtb. Anthel zu Oggersheim, in der Absicht, um 29. d. mts. k. Appellationszeugnisse wovon dann Zustellung und übrige Verfügungen nachsuchen zu können.

Hr. Landrichter Herr zu Landau

Vorladungszeugen Zustellungsurkunde betr.

Landau 11/10 46.

Vorladungsurkunden mit Befehl vom 7. August d. Js. in Vorladungssachen, übersendet Ihr. Wtb. 11 beiliegende Ausfertigungen der betreffenden Vorladungsprotokolle, damit Sie gefällig die Zustellung an den Hofgerichtsrath Hr. Friedrich Kuntz von Niederauerbach, dann Hr. Joseph Peter Guillot, Kenner von Minfeld, Andreas Helmi von Albrechtsweiler, Georg Mohr und Daniel Orth, beide von Niederauerbach, Johann Freudenthaler, Georg Loos, Nikolaus Eberle Loos, alle in Mußbach, Heinrich Eberle Wtb. Anthel zu Oggersheim, in der Absicht, um 29. d. mts. k. Appellationszeugnisse wovon dann Zustellung und übrige Verfügungen nachsuchen zu können.

Kgl. Staatspr. dahier

Disziplinaruntersuchung gegen den k. Notär Neuer in Dahn, betr.

exp. 15/10 46.

No. 59,579. — 14. Oktbr.

Euer W. erhalten anbei die mit Bericht vom 24. v. Mts. vorgelegten Disziplinarakten gegen den kgl. Notär Neuer in Dahn, nachdem ich solche dem kgl. Justizministerium zur Einsicht und Bemerkung des Beschlusses der Notariatskammer vorgelegt hatte, wieder zurück.

---

eod.

Kgl. Staatspr. zu Frankenthal

Ehedispensationsgesuch des Simon Sene von Mechtersheim betr.

exp. eod

No. 59,580.

Euer W. übersende ich anliegend eine allerhöchste Entschließung vom 9. d. Mts., wodurch dem Simon Sene, Winzer in Mechtersheim, die nachgesuchte landesherrliche Dispensation zur Wiederverehelichung mit seiner Schwägerin, der ledigen Anna Maria Goebel, wenn Bittsteller zuvor auch die Dispensation der katholischen Kirchenbehörde beigebracht haben wird, ertheilt wird, nebst 9 Beilagen zur geeigneten Verfügung. —

---

eod.

An Se. M. Majestät den König

Strafvollzug gegen Louise Grunewald von Contwig betr.

+ bringt der k. Staatsprokurator dahier

exp. eod

No. 59,581

Auf den Grund eines Berichtes des k. Bürgermeisteramts zu Contwig, wornach die Louise Grunewald von Contwig ein kleines Kind zu verpflegen hat, + für dieselbe zur Erstehung der gegen sie wegen Mißhandlung verhängten 6 wöchentlichen Gefängnißstrafe einen Ausstand bis zur Wiederherstellung ihres kranken Kindes in Antrag, und ich glaube mich unter Vorlage der bezüglichen Berichte bei den vorliegenden Verhältnissen für die allergnädigste Gestattung des beantragten Strafaufschubes allerunterthänigst verwenden zu können. —

Kgl. Staatspr. dahier

Amtssiegel für den k. Notär Martini in Kirchheimbolanden betr.

exp. 15/10 46.

No. 59,582 — 14. Oktb. 46.

Euer W. wollen die beifolgenden Amtssiegel, eins zum Schwarzdruck & das andere für Oblaten dem k. Notär Martini in Kirchheimbolanden gegen Entrichtung & Einsendung der Anfertigungskosten im Betrage von 7 fl. 18 kr. nebst 41 kr. Portoauslage behändigen lassen.

---

15. Oktober 46.

An die k. Regierung K. d. J. Speier

Beschuldigung des Bürgermeisters Conrad von Odenbach wegen Unterschlagung eines Radschuhs betr.

exp. 16/10 46.

No. 59,583.

Auf Anlaß einer durch den Feldschützen Breuscke von Odenbach gegen dortigen Bürgermeister Conrad erhobenen Beschwerde wegen Unterschlagung eines Radschuhs hat der k. Staatsprokurator zu Lautern Informations-Verhandlungen gepflogen und die Belegakte behufs geeigneter Verfügung mir vorgelegt.

Da nach den bezüglichen Akten ein strafrechtlicher Thatbestand gegen Bürgermeister Conrad nicht indiziert erscheint, wohl aber aus dem bisherigen Verfahren erhellt, daß letzterer sich eine höchst leichtfertige, sein Amt sehr compromittirende Weise den Radschuh des Eigenthümers angeeignet hat, so glaubt man die gepflogenen Akten kgl. Regierung zum gefälligen weiteren Gebrauche mittheilen zu sollen, zumal ferner angedeutet ist, daß Bürgermeister Conrad im Allgemeinen sein Amt nicht zur Zufriedenheit verwaltet.

Zu Kl. Majestät Strafnachlaßgesuch des Peter Stichter von Haßberg betr.

No 59,584 — d. 15. Oktober 46

Peter Stichter, früher Wirth & Müller, jetzt Taglöhner in Haßberg, Cantons Rockenhausen, hat unterm 5. April 1843 in seiner Eigenschaft als Mandatar und Namens des Gendarmerie-Brigadiers Friedrich Grimm von Erlenbach durch den k. Notär Reichard in Speier einen Eigenthumsvertrag verbriefen lassen, des Inhalts, daß Grimm die Mühle und einige Äcker des Müllers Peter Breith von Katzweiler um 300 fl. Einstandskapital & 25 fl. Handgeld übernommen habe und zu übernehmen verspreche.

Bei einer im Jahre 1845 gepflogenen staatsanwaltlichen Untersuchung wurde ermittelt, daß bei dem Eigenthumsvertrage geheime Nebenverabredungen statt gefunden hatten, indem ein Betrag von 65 fl. als Theil des Einstandskapitals verschwiegen wurde.

Wegen dieser durch den §. 11. des Enregistrementsgesetzes verpönten Zuwiderhandlung wurde Peter Stichter durch Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 29. Juli 1845 zu einer dem geheim gehaltenen Geldbetrage von 65 fl. gleichen Geldstrafe verurtheilt.

Stichter ergriff gegen dieses Urtheil Berufung, allein dieselbe wurde durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 13. November 1845 verworfen. Der Verurtheilte bittet nun in einer an Eure K. Majestät gerichteten Vorstellung um Nachlaß der Geldstrafe und der Gerichtskosten.

Zur Unterstützung des Gesuchs führt der Bittsteller an, daß er als ein mit den Gesetzen nicht vertrauter Mann der Weisung gemäß verfahren habe, die ihm von seinem Committenten, Gendarmerie-Brigadier Grimm, ertheilt worden, und einen Theil des Einstandskapitals bey Abschluß des Eigenthumsvertrages verschwiegen habe. Ferner führt der Bittsteller an, daß er ein armer Familienvater ohne alles liegendes Vermögen sey und besitze im Ganzen nicht so viel Mobilien, um mit dem Erlöse die sich auf 79 fl. 53 kr. belaufenden Geldstrafe & Gerichtskosten bestreiten zu können.

Was die erste Allegation anbelangt, als ob der Bittsteller sich aus Unkenntniß der Gesetze verfehlt habe, ist dagegen zu bemerken, daß Bittsteller sich schon lange mit der Besorgung und Vermittelung von Militäreinstands-Verträgen befaßt hatte, also [illegible] gewiß, sowohl mit den Haupt-Verfügungen des Enregistrements-Gesetzes vertraut gewesen seyn dürfte.

Was dagegen die Vermögensverhältnisse des Bittstellers anbelangt, so ist derselbe nach dem Zeugnisse des betreffenden Bürgermeisters wirklich [illegible]

im Gemeinde ... wohnend, seine aus Frau und 3 Kindern im Alter von 9 Jahren, 3 Jahren und 1/2 Jahre bestehende Familie in der jetzigen dürftigen Zeit kaum zu ernähren im Stande ist.

Uebrigens hat der Bittsteller keinen guten Ruf, indem er schon früher einmal zuchtpolizeilich und zwar zweimal wegen Beleidigung und zweimal wegen Beleidigung von Beamten verurtheilt worden ist.

Unter gehorsamster Vorlage des Gesuchs der angefochtenen Urtheile, einer vertraulichen Äusserung des Bürgermeisteramts zu Kaiserslautern und des Bürgermeisteramts Bayerfeld, sowie der bezüglichen Untersuchungsakten glaube ich meine allerunterthänigste Ansicht dahin abgeben zu sollen, daß dem Bittsteller aus Rücksicht auf seine und seiner Familie Dürftigkeit allergnädigst an der Geldstrafe von 65 fl. die Hälfte nachgelassen und demselben zur Bezahlung des Restes und zur Bezahlung der Gerichtskosten ein Termin bis 1. November 1847 gestattet werden möchte. —

34

An das Präsidium des k. Appellationsgerichts
Wiederbesetzung der ... erledigten Gerichtsbotenstelle betreffs.

exp 15/10 46.

No 59,585 — d 15 Oktbr 46.

Gehorsamstes Präsidium beehrt sich in der Anlage 15 Gesuche [illegible] um die erledigte Gerichtsbotenstelle [illegible] zur gefälligen [illegible] zu überreichen.

Ich theile [illegible] die Ansicht [illegible] daß der Stadtgerichtsbote [illegible] Zell [illegible] Majestät empfohlen zu werden. Zell hat [illegible] 33 [illegible] als Gerichtsbote [illegible] 6–700 Gulden belaufe würde.

No 59,586. — eod.

An die kgl. Regierung K. d. J. z. Speier
Strafnachlaßgesuch des Peter Stichler von ...berg betr.

exp 16/10 46

In der Anlage hat man die Ehre, verehrlicher kgl. Regierung das Gesuch des Rubrikaten, worin er um Nachlaß der gegen ihn wegen Zuwiderhandlung der § 55 des Gewerbegesetzes verhängten Geldstrafe von 65 fl. und der Gerichtskosten bittet, sammt den Akten und den bezüglichen Berichten zur gefälligen gutachtlichen Rückäußerung ergebenst mitzutheilen.

---

d 16. eod.

No 59,587.

An die k. Regierung K. d. J. z. Speier
Criminalgerichtskosten-Verzeichnisse pro IV. Quartal 1845/46 betr.
exp: eod.

In der Anlage hat man die Ehre, verehrlicher kgl. Regierung die Criminalgerichtskosten-Verzeichnisse des Obergerichtsschreibers Jamber von

k. Appellationsgerichte, das Gerichtsboten Brandt allda und das Gerichtsboten Blum[?] pro IV. Quartal 1845/46. zur gefälligen Revidirung ergebenst vorzulegen

d 17. Oktober 46.

An das Commando der k. Gendarmerie dahier
Gefangenentransport betr.
exp. 17/10 46.

No 59,588

Derselbe requirirt von David Kahn und Joseph Kahn, beide von Schweigen, so wie den Georg Jacob Moser von Wollmesheim[?] nächstens dahiesigen Verwahrungshause entnehmen & die beiden ersteren in das Centralgefängniß zu Kaiserslautern, den letzteren aber in die Filial-Strafanstalt zu Speier abzuliefern.

eod

k. Staatsbeh. zu Kaiserslautern
Urkundenzustellung
exp. eod

No 59,589

Demselben 2 für Philipp Abel, Wagner in Alsenz[?] & Joseph Stern, Handelsmann in Kriegsfeld insinuirte gerichtliche Urkunden zur Zustellung übersendet.

eod.

k. Staatsbehörde zu Landau
obigen Betreff
exp. eod

No 59,590

Demselben eine für M. Haas, Handelsmann in Billigheim insinuirte Urkunde zur Zustellung demselben übersendet.

eod

k. Staatsbeh. zu Frankenthal
obigen Betreff
exp. eod

No 59,591

Demselben 4, für 1. Heinrich Neuberger, Handelsmann, 2. dessen Ehefrau, beide in Mußbach[?], 3. Ludwig Horning, Gastwirth und 4. dessen Ehefrau beide in Neustadt insinuirte gerichtliche Urkunden zur Zustellung an die Adressaten übersendet.

K. Bezirksamt Frankenthal[?]
die Bezahlung des Aufgreifungsgeldes[?] ... Michael Kunatz[?] in der Gemeinde Schifferstadt betreffend.
exp. 17/10 46.

No 59,592 d 17 Okt. 46.

Euer Wohlgeboren erhalten in der Anlage die Abschrift einer Mittheilung k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2ten Oktober l. J. mit dem Auftrage, der darin enthaltenen Requisition auf den Grund des Art. 1. des Gesetzes vom 13ten ... zu entsprechen, und von seiner Zeit von dem Resultate über die zu stellende ... baldigst Anzeige zu erstatten.

K. Staatsprocurator in Landau.
die Haltung der Lokalpolizeibeschlüsse über die Zeit der Heurathe betreffend.
exp. eod

No 59,593 eod

Euer Wohlgeboren erhalten anliegend den Auszug über die Kostenerklärung des Polizeianwaltes in Landau gegen den ... betreffend ergangenen ... Urtheil des dortigen Polizeigerichtes vom 22ten Juli 1846 mit dem Auftrage, die Zustellung desselben an die Kostenbeklagten zu veranlassen. Zugleich folgt das eingesendete Exemplar des ... zum Lokalpolizeibeschlusse ~~bis~~ zurück, da derselben die Bezeichnung der Gemeinde und die Unterschrift des Bürgermeisters so wie der Nachweis der Genehmigung des k. Landcommissariats abgeht, um dasselbe in dieser Beziehung vervollständigen zu lassen und alsdann nebst dem Auszuge über die Kostenerklärung zur Wiedervorlage zu bringen.

K. Staatsprocurator in Zweibrücken
~~K. Staatsprocurator~~
die Haltung der Lokalpolizeibeschlüsse über die Zeit der Heurathe betreffend.
exp. eod

No 59,594 eod

Die Frage über die Haltung der bezüglich der Zeit der Heurathe erlassenen bestehenden Lokalpolizeibeschlüsse ist nicht nur in Frankreich controvertirt, sondern hat auch schon von den Polizeigerichten in beiden Landen ganz entgegengesetzte Entscheidungen hervorgerufen, weshalb hierüber eine ~~...~~ Entscheidung des Kassationshofes für die Pfalz provocirt werden soll. Der dortige k. Generalprokurator wünscht nun Belehrung darüber zu erhalten, wie dieser Gegenstand in dem ~~...~~ Amtsgerichte von Zweibrücken behandelt wird, und worin nach der Ansicht der dortigen Sachverständigen ... der Nutzen ... Gleichzeitigkeit der Heurathe gefunden wird, da die ... entscheidenden Rücksichten hier ... nicht ... Euer Wohlgeboren wollen deshalb die geeigneten Erkundigungen einziehen und die gewünschten Erhebungen machen und ... mit Bericht zur Vorlage bringen.

An Kl. Majestät
Gnadengesuch ... März von Otterstadt betr.
exp. 17/10 46.

No 59,595 eod

Infolge des höchsten Ministerial-Erlasses vom 23. September jüngsthin beeile ich mich unter Rückleitung der Communikate das Gnadengesuch gegen Caspar März von Otterstadt vom 8. März 1836, ... Urtheil des k. Assisengerichts zu Zweibrücken nebst den betreffenden Strafverhandlungsakten ehrfurchtsvollst in Vorlage.

[illegible] wie zu verfügen gewesen, gleich
wie in folgenden abgehandelt wird.

Zu der dießfälligen Bitten und den abzu-
führenden Amtsacten das nachstehende
Cadaster Maerz - wie auch den Anlagen
enthält - bei der Stadt gehabten, abzu-
nehmen nöthig zur Vollziehung gekommen
Theilung, in welcher mich befand die Com-
missarien nunmehrhaben, die Grund-
stücke und marche, die nach
die gütlichen Abmachungen mit
mehr der Marx Volderwies antreffen mit
nützlichen, und Labenden Nicolaus Schuld
von Altorf stammt ist, und das nun
auf dem Grundstuck vollzogen bestanden
wurde zunächst die Bittern Marx
Viertel zu Boden hat, - so
wie auch Lattenstab gebraucht hat, - so
Theilen ist vollkommen die von der H. Ge-
richtung der Abstand wurden
gütlichen Arrest, ist die solidarische
Bestätigung nachstehenden Marx für
den Gemeind-Custenbetrag von 690 fl.
39 xr. allerzündigst aufgehoben werden
müsste.

Wurde indessen seinerseits nach die
Gülten der Custen mit 345 fl. 20 xr. der
Abmachung mehr das Marx wahl mit
508 fl. 10 xr. betrügt, zu Last bleiben. Die
H. Regierung schätzt nun zwar gütlich
zwar ist von den 345 fl. 20 xr. zu Gunsten
der Bittern Marx allerzündigst die
Gülten wohl aber wurden müsste.

Allein bei mir also bestimmten Ver-
fügung wurde auf zu übernehmen
4 Kinder des Marx- denen ein part
mit einmal 1000 fl. aufgenommen.
Portion von nun 254 fl. 8 xr. zu fällt-
wegen das Pfund wegen 20 172 fl. 40 xr.
der Hypothekarische Verlag dabei
Anmerk auf das gemeinte Gütern.
meinschaftliche Immobilien zu einigen
Handbesitzen, und zudem wurde
eine solche Verfügung selbst für die
Bittern Marx- die kein gesetzliches
Abmachungsrecht - eine wichtigen Post.
Act mit sein, weil die Verfügung
der zur Masse gehörenden Immobi-
lien - genommen die Bittern Marx
selbst besitzt - der bei der Theilung
mehrfachen Hypothekarverschreibungen
einen solchen Verlag der H. Aerar
gemeinten Vollzugen Theilung
nur vollziehen können, wenn die
ganze Hypothekarische Forderung
das Aerar zu Gunsten der pünktlich
Münzschen Kaution gelöscht ist.
Rücksichten die Abschätzungen, und der
die Liquidation, Bittern Münz,
das Gnadengesuch nicht Kenntnis der
Kinder einzugehen hat, wurde nach
meinem allerunterthänigsten Dafür-
halten der hohen H. Kantonsregierung

niederen Bescheide vom 8. März 1846 verfügten Herausgabe [illegible] Güterstücken vollständig zu bewirken und die ganze Verhandlung des Herausgabe Punktum des Mainz-Essen-Wittener Kinder-Gerichts zu revidiren.

ddo 17 Oktbr. 46.

No 59,596

Hr. Rentsch. Dasselbe [illegible] Prohibitverfügung

exp. 17/10 46.

Dasselbe [illegible] für Simon Wolfstein, Gutsbesitzer [illegible] in Heydelbach, wegen [illegible] Prohibitverfügung zur Sicherung der [illegible] Forderung.

cad

No 59,597.

An [illegible] Landgerichts-Commissarius Zu Cassel

obrigkeitl. Contract

Sequestrationsverfügung vom 15. v. Mts. No 940. hierselbst die [illegible] Liquidirung von Lidwig Pfeiff in Simmershausen übersendet.

exp. cad

No 59,598

Hr. Oberstlieutenant v. Coblenz

obrigkeitl. Contract

Demselben die Liquidirung der Sequestrationsverfügung vom 28. v. Mts. hierselbst wegen [illegible] Forderung von Georg Müller zu Hundsumm auf das Gehöft [illegible] bei Kirchendemten nichtig ist.

cad

19 Oktbr. 46.

No 59,599

Hr. Rentsch. Dasselbe

Sequestrationsverfügung für [illegible] Eigenthümer Graumann von Grossbenz, betr.

exp. 24/10 46.

Demselben die Prohibitverfügung vom 9. d. Mts. wodurch [illegible] Forderung von 15 Thlr. an [illegible] für nichtig erklärt worden.

ddo 19. Oktbr. 46.

No 59,600.

Hr. Rentsch. zu Ebernhan

Sequestrationsverfügung für Georg Lambert von Neuhaus, betr.

exp. 21/10 46.

Rückverfügung eines Mittelmäßigen-Reskripts vom 14. d. Mts. wodurch [illegible] Rübenhof die ihm wegen Nichtbenutzung [illegible] Gefängnißstrafe rest vom 17. l. Mts. zu erlassen.

cad

No 59,601.

Demselben ein Mittelmäßigen-Reskript bekanntgemacht worden, [illegible] Rübenhof die ihm wegen [illegible] Gefängnißstrafe rest vom 1. November 1846. zu erlassen.

cad

No 59,602.

Hr. Rentsch. zu Landau

Sequestrationsverfügung für Jacob Engel von Marxheim, betr.

exp. cad.

Rückverfügung eines Mittelmäßigen-Reskripts vom 14. d. Mts. dahin, daß dem Rübenhof die dem Rübenhofen bis 31. l. Mts. gestattete Sequestrationsverfügung [illegible] nicht.

cad

No 59,603.

Demselben die Sequestrationsverfügung für Friedrich Peter, Lukas in Edenheim, betr.

exp. cad.

Demselben die Sequestrationsverfügung vom 14. d. Mts. wodurch die dem Rübenhofen gestattete Sequestrationsverfügung bis zum 14. d. Mts. [illegible] nicht.

cad

No 59,604.

Hr. Rentsch. zu Rentz,

Sequestrationsverfügung auf Valentin Gerk von Jacobsmühle, betr.

exp. cad

Dem Valentin Gerk von Jacobsmühle, welcher [illegible] vom 9. d. Mts. wegen Forstfrevel zu 45 Thlr. Geldstrafe event. zu 45 Tagen Gefängniß verurtheilt worden ist, wodurch nächst sofortige Entlassung auf 4. Festsetzung mittelst [illegible] vom 15. d. Mts. auf sein Gesuch um Sequestrationsverfügung abweisung bedeutet.

Gesuch [illegible] exp. M. wollen hiernach [illegible]

№ 59,605. 19 Oktbr. 46.

Hl. Landrathsamt Neustadt

Strafverfügung des Carl Ludwig in Grill von Bezirksamtswegen, betr.

exp. 24/10 46.

Laut anliegender Requisition des Königl. Landgerichts Neustadt vom 12. Oktober, nebst allen gnädigst beigefügten Beilagen, hat der Carl Ludwig Grill in Bezirksamtswegen rechtskräftig bestraft, in welcher Hinsicht dann Ersterer am 6. Juli 1846. von dem Bezirkspolizeidiener Bezirksamtswegen bestätigt durch Appellation gegen das Straferkenntniß vom 20. Juny 1846. wegen Verletzung eines fremden Hausgrundes angezeigt worden ist, weßhalb Hochdasselbe gegen Ersteren die Untersuchung einzuleiten gebeten hat.

Hochdasselbe wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und zugleich ersucht, dem Königl. Landgerichte Neustadt hievon Mittheilung machen zu wollen.

eod

№ 59,606.

Hl. Landrathsamt Landau

Strafverfügung des Michael Ebert von Eschbach, betr.

exp: eod.

Mittelst allerh. Entschließung vom 11. d. Mts. hat Seine Majestät der König dem Taglöhner Michael Ebert von Eschbach, welcher durch die Johannisfeuer-Excesse und zweitens durch Theilnahme am 24. Juli und 24. August 1846. wegen Entweihung bei dem Gottesdienste, durch Lärmen zur nächtlichen Ruhezeit, und durch Beleidigung der Polizeidiener mittelst Verfügung vom 20. Aug. l. Js. mit einer Geldbuße von 23 fl. Eoen. rechtskräftig bestraft worden ist, auf sein Begnadigungsgesuch die Abbüßung der ihm zuerkannten dreiwöchentlichen Gefängnißstrafe und die Bezahlung der Polizeistrafkosten in Gnaden erlassen.

eod

№ 59,607. 19. Oktbr. 46.

Hl. Landrathsamt Landau

Remunerationsvorschlag pro Kassier Friedrich Kaempff in Bergzabern, betr.

exp. 24/10 46.

Ew. Wohlgeboren wollen durch Friedrich Kaempff in Bergzabern in Kenntniß gesetzt werden, daß ihm unterm heutigen die Remuneration pro 1. Quartal nächsten Jahres mit der Anweisung ertheilt worden ist, die Abschätzung der Polizeistrafen, welche Behufs Klaubaum vom 20. August l. Js. eingeleiteten Untersuchungen vom 4 fl. 12 kr. beigefügt, und wegen deren Rückzahlung das Gesuch gestellt worden ist.

eod

№ 59,608.

An die k. Regierung der Pfalz K. d. d. i. Speier

Ueberzug Tabaksteuer

exp: eod.

Man beehrt sich dabei gehorsamst die Regierung beigefügte Abschrift einer Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 14. d. Mts. nebst den aufgestellten Rechnungsnachweisungen über den Ratsch-Kammerbezirksamtlichen Tagbuchern, dem Rentamte Klaubaum mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, die darüber zu Klaubaum mit dem angebogenen Kostenbetrage mittelst Verfügung vom 20. Juny d. Js. verhängten Polizeistrafen in Gnaden nachzulassen, und wegen Rückzahlung dieses Betrages das Geeignete gefälligst anordnen zu wollen.

eod

№ 59,609.

Hl. Landrathsamt Landau

Strafverfügung des Michael Ebert von Eschbach, betr.

exp: eod.

Ew. Wohlgeboren sind anbei die mit Bericht vom 24. Juli d. Js. vorgelegten Protokolle über das in Eschbach Gebäude gegen den Taglöhner Michael Ebert wegen Entweihung des Sonntags, Ruhestörung und Beleidigung der Polizeidiener eingeleitete Untersuchungsverfahren mit dem Bemerken zurückzustellen, daß Ebert mittelst Verfügung vom 20. Juny d. Js. mit einer Geldbuße von 23 fl. Eoen. rechtskräftig bestraft worden ist.

K. Staatsprocur. in Frankenthal
Urkundenlegalisation
exp. 21/10 46.

No 59,610. d. 19. Oktbr 46.

Die mit Schreiben vom 25. Juli d. Js. No 1358. vorgelegte Urkunde, von welcher in Luxemburg Gebrauch gemacht werden soll, erhalten Sie anliegend mit den erforderlichen Beglaubigungen versehen zur weiteren Verfügung zurück.

eod

An Kl. Majestät
das Ableben des Friedensgerichtsschreibers Thomas in Landau, betr.
expeat

No 59,611.

Euer Kl. Majestät zeige ich gehorsamst an, daß nach einem unterm heutigen eingelaufenen Berichte des k. Staatsprokurators zu Landau, der Friedensgerichtsschreiber Thomas allda am 17. d. Mts. gestorben ist.

eod

K. Staatsprocur.
in Kaiserslautern
die Nachlassangelegenheit der Anna Woog resp. des Dominik Woog Schuhmachermeisters aus Gallizien
betr.
exp. eod

No 59,612.

Mit Beziehung auf die Berichte vom 12. März und 8. September d. Js. erhalten Sie unter Rückschluss des Schreibens des Anwalts Heuser zu Kaiserslautern das verlangte Certificat, wodurch bescheinigt wird, daß die zu Podgamcze im Jahr 1832. verstorbene Wittwe des Joseph Mayer, weder bewegliches noch unbewegliches Vermögen hinterlassen hat, mit den nöthigen Beglaubigungen versehen um solches dem Anwalt Heuser zum geeigneten Gebrauche zuzustellen.

eod

K. Staatsprocur.
in Landau
Amtssiegel für den k. Notär Kenn in Edesheim, betr.
expeat
expat

No 59,613.

Für den vor kurzem nach Edesheim versetzten Notär Kenn wurde auf sein Ansuchen bei dem Hauptmünzamte in München ein neues Amtssiegel für Oblaten bestellt. Dasselbe hat nun statt eines deren 2, eines für Oblaten & eines zum Schwarzdruck fertigen lassen und hieher gesandt.

Euer Wohlgeboren wollen diese beiden Siegel dem Notär Kenn in Edesheim gegen Empfangsbestätigung & Einsendung der aufgelaufenen Kosten im Betrage von 7 fl. 18 xr nebst 40 xr. Postvorlage behändigen lassen, mit dem Bemerken, daß wenn er das zum Schwarzdruck bestimmte Siegel nicht behalten wolle, er an obiger Summe 4 fl. 48 xr. in Abzug zu bringen hätte, und dieses Siegel + ~~auf erhobene Reclamation~~ dem Hauptmünzamte remittirt werden würde.

+ nach Rückempfang

An Kl. Majestät
Ehedispensationsgesuch des Schuhmachers Peter Feth von Kaustein, betr.
exp. 21/10 46

No 59,614. d. 19. Oktbr 46.

Indem ich Euer Kl. Majestät das von dem Schuhmacher Peter Feth zu Kaustein eingereichte Gesuch um Dispens zur Wiederverehelichung mit seiner Schwägerin Katharina ~~Theis~~ Deis, von der der Schwester seiner am 3. Januar d. Js. kinderlos verstorbenen Ehefrau Margaretha Deis, um die allergnädigste Dispensation allerunterthänigst bittet, sammt den vorschriftsmäßigen Belegen gehorsamst in Vorlage bringe, glaube ich dasselbe Euer Kl. Majestät um so mehr zur allergnädigsten Berücksichtigung empfehlen zu können, als sich der Familienrath einstimmig für die projectirte Ehe ausgesprochen hat und die Verlobten, welche sich beide zur katholischen Religion bekennen, die kirchliche Dispens bereits erhalten haben wie aus dem Zeugnisse des katholischen Pfarramtes zu Kaustein erhellt.

An das k. Bürgermeisteramt dahier. Unterstützungsgesuch der Appellationsgerichtsraths Wittwe Clossmann dahier betr.

exp 21/10 46.

No. 59,615. d. 19. Oktbr. 1846.

Die Appellationsgerichtsraths Wittwe Clossmann dahier bittet in einem hierorts angebrachten an Seine Majestät den König gerichteten Gesuche um eine Unterstützung, ohne daß dasselbe mit den polizeilichen Zeugnissen über Dürftigkeit und Würdigkeit belegt wäre. (vide Amtsblatt von 1833 pag: 311).

Das k. Bürgermeisteramt wolle daher die erforderlichen Zeugnisse ausstellen & anher vorlegen.

Kgl. Staatsprocur. [illegible]

exp eod

Bitte des israelitischen Weinhändlers Jacob Levi zu [illegible] um Dispensation von dem kaiserlichen Decrete vom 17. März 1808 betr.

exp. eod

+ das Gesuch des Juden Moritz Mayer v. [illegible]

No. 59,616 eod

Beiliegend das von kgl. Regierung mir mitgetheilte Gesuch des Weinhändlers Jacob Levi von [illegible] um Befreiung von den Bestimmungen des kaiserlichen Dekrets vom 17. März 1808. wollen Euer [illegible] in Gemäßheit des [illegible] vom 13. August d. J. No. 59120. des Gesuchs des 27. Juli d. J. No. 58,977.+ die geeigneten Erhebungen vornehmen und mir dieselben unter Rückschluß des Communicats mit gutachtlichem Berichte baldmöglichst vorlegen, da ein Allerhöchster Befehl zur schleunigen Erledigung der Sache vorliegt.

---

d. 20. 8ber 46

An die k. Regierung d. Pf. zu Speier. Strafnachlaßgesuch des Peter Glaser von [illegible] betr.

exp 21/10 46

No. 59,617.

Das rubrizirte Gesuch beehrt man sich nach [illegible] kgl. Regierung sammt den Berichten der betreffenden Behörden zur gefälligen gutachtlichen Rückäußerung ergebenst mitzutheilen.

35.

Kgl. Staatsprocurator dahier. die Vorstellung der Wittwe und Erben von Simon Schweitzer zu [illegible] die Erledigung einer Rechtssache betreffd.

exp. 21/10 46.

No. 59,618. d. 20 Oktober 1846.

In Folge mehrerer Beschwerden, welche die [illegible] im Jahre 1842 wegen Verzögerung ihrer Prozeßsache bei mir einreichten, habe ich den Advokaten [illegible] durch Zuschriften vom 30ten Novembr und 1ten Dezember zur Betreibung aufgefordert, für die Erledigung dieser [illegible] besorgt zu sein. [illegible] der Advokaten [illegible] im September [illegible] an Se. k. Majestät gerichtet [illegible] Schrift wurde mir durch Ministerialerlaß vom 12ten d. M. mit dem Auftrage zugeschlossen, für die alsbaldige Erledigung dieser Sache auf gesetzlichem Wege das Geeignete zu verfügen und von dem Stande der Sache Anzeige zu erstatten. Ew. Wohlgeboren werden deßhalb den Advokaten [illegible] auffordern, [illegible] zur Beendigung dieses Prozesses zu thun, und ihn zugleich einladen, Ihnen über den Stand der Sache berichtliche Aufklärung zu geben, welche Sie sofort zur Vorlage bringen wollen.

---

kgl. Staatsprocurator in Landau. Civilstandsregister der Gemeinden des bezirks Landau betreffd.

exp. eod.

No. 59,619. eod.

Ihren in rubrizirtem Betreff erstatteten Bericht vom 30ten September l. J. habe ich Allerhöchsten Orts zur Vorlage gebracht und hierauf durch Justizministerialerlaß vom 12ten d. M. die Weisung erhalten, die noch zu Landau befindlichen, französische Gemeinden betreffenden Civilstandsakten verzeichnen zu lassen, und das deßfallsige Verzeichniß mit gutachtlicher Äußerung über das von Seiten des französischen Staatsprocurators in Weissenburg [illegible] Auslieferung der Civilstandsakten in Abschrift [illegible] vorzulegen. Ew. Wohlgeboren wollen daher sofort das angeordnete Verzeichniß durch die Gerichtsschreiberei fertigen lassen und mir dasselbe unter Mittheilung des [illegible] Berichts des Staatsprocurators in Weissenburg nebst Ihrem Gutachten zusenden.

In Beziehung auf die in der Beilage erwähnte Entschädigungsforderung des [illegible] von Weissenburg im Betrage von 4000 Franken bemerkt das k. Justizministerium, daß [illegible] Civilstandsakten [illegible].

Nr. 4 M. den Geburtsakt der Antonie Marie Wolf betreffend.

exp. eod.

No. 59,620. eod.

In Erledigung des allerhöchsten Justizministerial[illegible] vom 7ten d. M. [illegible] bringe ich unter Mittheilung der Note der k. französischen Gesandtschaft vom 24ten September 1846 abschriftlich zur Vorlage [illegible] Bericht des k. Staatsprocurators in Kaiserslautern nebst Belegen, nach welchem die [illegible]

der Gemeinde Petersheim den Geburtsbrief der Antonie Wolf
nicht ausfolgen und die katholische Oberkirchenbehörde
ersuchen, diesen Gemeinde bei dem im Jahre 1794 statt
gehabten Brande der Stadt Kusel zerstört worden sind.
Nach der Note der k. französischen Gesandtschaft, wonach
nun Pfalzdeutschen im besetzten Speyer die Note ist, daß
der fragliche Geburtsbrief vielleicht in der Registratur der
Gemeinde Pfalzdeutschheim sich befinden könnte
der Stadt Kusel ausgefolgt werden können.

übrigens

Hr. Landschr. Nro 59621 3 zu Oktober 46.
Lasius

Demselben wird Ordonnanz übersendet
wegen Vorbereitung in die Sitzung
vom k. Appellationsgerichte vom C. No
vember nächsthin vorladen zu lassen
um über seine eingelegte Berufung
vernommen zu werden.

exp. 22/10 46.

---

cad

Nro 59, 622.

Hr. Landschr.
in Landau

Appellation gegen
Zuchtpolizeistrafe, contra
Lutz
exp. cad.

Demselben 5 Ordonnanzen übersendet
um 1) Christian Fink von Birkweiler,
contra, 2) Carl Pfleger von Holbach
sch Gemeinde Gimmeldingen, 3) Valentin
Fortmüller von Königsbach contra, 4) Chri
stian Meisener Schafrath von Johann
Bachmann in Edenkoben, und 5) Hyac
inth Theobaldi in Edenkoben, in die
Sitzung des k. Appellations gerichts
vom 5. exp. 6. November nächsthin
vorladen zu lassen damit über ihre
eingelegte Berufung vernommen
und verhandelt werden.

An
d. Regierung der Pfalz
(K. d. Inn.)
zu
Speyer

Beschwerde gegen den k.
Landarzt Dr Raab in
Göllheim wegen Pflichtverletzung
betr.

exp. 24/10 46.

Beschwerde gegen den k. Landarzt Dr Raab in Göllheim wegen Pflichtverletzung betr.

Laut Bericht des praktischen Arzt Dr Schwab von Lautersheim zur Zeit Verweser Physikatsstelle in Göllheim sey von k. Landarzte in Kaiserslautern gegen den k. Landarzt Dr Raab in Göllheim wegen einer sehr auffallenden Pflichtverletzung Klage des genannten k. Landarztes - sowie gerichtspolizeiliche Verfügung ergangen, wegen welcher sofort der Tod der Gattin des Martin Schmitt von Ramsen durch verweigerte Geburtshülfe verursacht wurde.

Nachdem mittelst Erlasses des k. Landgerichtes vom 30. August l. J. die bezügliche Beschwerde [illegible] und durch [illegible] die Erhebung der Thatsachen angeordnet und [illegible] diese nunmehr 13. d. M. durch Vorlage sämtlicher Erhebungen wieder mitgetheilt

so ergiebt sich vorerst, daß ein strafrechtliches Einschreiten gegen den k. Landarzt Dr Raab aus dem angeführten Grunde nicht Platz greifen kann, weil endlich nicht mehr festzustellen ist, ob die selbst gestorbene Ehefrau Schmitt gerettet werden wäre, wenn in der Nacht vom 5/6 August in Gemäßheit der Geburtshülfe kundige Hülfe geleistet hätte; - und weil zudem Dr Raab die ihm vorgeworfene Verletzung mit der Pflicht der Erhebungen nicht widerlegten Bescheinigung [illegible] entschuldigen muß, daß er seiner

Kinder und Hebamme nicht zu verbinden sey, sey mit der gewöhnlichen Gebührhülfe zu bestrafen.

Wäre indessen selbe durch eine gewissliche Insinuation in den gegebenen Fällen Unterlassung, so scheine die, durch die gepflogene Untersuchung = Verhandlungen festgestellten Thatsachen nunmehr die Confiscation eines Theils zu Angemessenheit zu gedachter Hebamme und eine Ahndung der Wiederholung zu rechtfertigen, daß in Zukunft Hülfe in medizinischen Assistenzen und insbesondere in Geburtshülfen in den vorgenannten Fällen nicht von dem Recipienden [illegible] werden, so lange das Publicum [illegible] Landarzten Hülfe & Rath finden kann.

Wenn [illegible] Acten zum gefälligen weiteren Gebrauch mitzutheilen.

Dr. H. Wk.

Bericht der Gen. Direction des Stiftungs hat.

esp 22/10 46.

No. 59,624. 22 Oct. 46.

Ich finde mich, gehorsamst anzuzeigen, daß ich aus dem mir durch höchste Entschließung vom 22 v. M. allergnädigst ertheilten Bericht vom 24 Januar bis 5 August, den ich am 6 d. M.

H. General Direct. d. Stiftungen zu Mainz

Prokuradelegation bestätigt

exp 24/10 46.

No. 59,625. 24. Oct. 46.

Demselben d. mit Rescripten vom 22. d. M. für Conrad Heyl, Bäcker, Hundsbrücken, für Conrad Heyl, Bäcker, Hundsbrücken, und dessen Ehefrau Caroline Locher, beide in Abwesenheitsermächtigungsgesuche in Prokuradelegationssachen, sowie in Ertheilung der Erlasse vom 15. und 29. September d. Js. No. 5838 & 5863. die Testirungsermächtigungen vom C. Fuchs I. und Tabakfabrikant Alex. Heinrich Eckhaus Wwe. in Rheinbrohlsheim, sowie C. Gießen in Kreisschmidbalenden & C. Ehefrau allerg. mitgetheilt.

Ordensselbau obligat. Entwurf

exp: cod.

cod

No. 59,626

Demselben d. m. ein Rescript dass. d. zwecks Pfleggerichtsgesuche in Lingenfeld & Verheirathungsgesuche in Testamentssachen gelangt sind, übersendet.

Dr. H. Majestät obligat. Entwurf

exp: cod.

cod

No. 59,627

Vorlage eines auf Ansuchen von Elisabetha Loeschhorn, ohne Gewerb in Landau, für Wilhelm Kimmer, früher Kaufmann in Landau, dermalen in Dresden sich aufhaltend, ausgefertigten gewöhnlichen Prokuradelegation.

H. Rentsekr. obligat. Entwurf

exp: cod.

cod

No. 59,628

Demselben d. für J. N. Kimmel, Hundsbrücken in Bayern, J. Adam Graef, J. dessen Ehefrau, J. Peter Kuhn Wwe., J. Peter Kuhn, und J. dessen Ehefrau, alle in Lobenstein, wohnhaft gewesene Prokuradelegationen übersendet.

Hr. Rentschreiber
in Landau
Zustellungsbestimmung

N° 59,627. ad 24. Oktbr. 46.

Denselben wird Behufs Zustellung des Erlasses wegen Ernennung zum Gutachter in Landau übersendet.

exp. 26/10 46.

Hr. Rentschreiber
in Klingenmünster
obrigkeitl. Entwurf.

N° 59,628

Denselben wird beiliegender Entwurf zu Eidesformel nebst Copia zur Zustellung an Friedrich Jacob Eulmann in Gleisweiler und Namhaftmachung der Copia mit Empfangsbescheinigung mitgetheilt.

exp. cod.

ad

Großherzogl. Darmstadt
obrigk. Entwurf

exp. cod.

N° 59,629

Aufforderung und Auftrag von
A. Michael Baas, Handelsmann in Lokstedt für
1 Pfalzgr. Kopf, Müller auf der Elisenmühle,
Gemarkung Mörlenbach,
B. Michael Völkner, Gutsbesitzer in Gronau, für
2 Joseph Kratzer, Bäckermeister in Lautersheim
in Untersuchung zweifelhafter Urkunden.

ad

Großherzogl. Mannheim
obrigk. Entwurf

exp.

N° 59,630

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 10. v. Mts. N° 19,653. die Zustimmungserklärungen von Nikolaus Korb in Lautersheim, 2 Johann Korb in Mühlhausen, 3 Georg Lorch in Alzeyerhof mitgetheilt, und die für die Eheleute Weigel in Hayna bestimmte Verfügung mit dem Bemerken zurückerbeten, daß die Verpflichtung dieser Ausfertigung vorbehalten bleibe.

N° 59,631 ad 24. Oktbr. 46.

An
d. Rentschreiberamt
Landau,

exp. cod.

das großherzogl. badische Hofgericht mittheilen wünscht die innere Einrichtung der Eidesformeln bei Gerichtshöfen in der Pfalz kennen zu lernen und es ist mir daran gelegen der Aufforderung zu genügen und es ist mir daran gelegen der Aufforderung zu genügen zu besorgen.

Um diesen Auftrag vollständig zu erledigen wünsche ich Ihnen, mir mein Gutachten des Eidesformeln-Formulars zu Einsendung zu bald als möglich zukommen zu lassen.

da das Gerichtsgebäude in Klingenmünster auch und mit dem Eidesformeln Formular aufgehoben worden ist, so ist als Gerichtslokal für öffentliche zu dienen so wird es zweckmäßig sein, den der Eidesformeln Formular, wozu Aufstellung, Einrichtung, Einrichtung und Gerichtslokalen, Zimmer gehören, auf welche Art die Klasse des Gerichtspersonals, der Auswahl, Beschaffenheit, Einrichtung und Größe der Gerichtsverhandlungen - aufgenommen werden - auf einem Bogen - Riß des zu machen wären - auf einem Bogen und demselben Gebäude auf einem und demselben Plan - Blatte wahrgenommen gemacht werden.

Anzufügen.

Es genügen in diesen Fällen illuminirten Pläne einfache Durchzeichnungen.

Der mit der Einsendung des beschriebenen Bogen wird dem Letzten in einem eigenen Umschlage aufbewahren, und ich bitte mir mit der Einsendung zukommen lassen wollen.

ad

An
d. Rentschreiberamt
in
Frankenthal.

exp. cod.

N° 59,632.

(wie oben - bis "zukommen zu lassen" formular:

Es genügen in diesen anstatt illuminirten Plänen einfache Durchzeichnungen, sowie Gebrauchszweck es überzeugt mit sich zu bringen scheint, dass auf die Zusammenfügung des Eidesformeln Formulars, die Gerichtsverhandlungen etc. - eingegangen ist und dass auf der Einsendung des Bogens die Pläne

der Gerichtsdiener, der Aufwärter, Gerichtsdiener
Zeugen und Sachverständige während der Gerichtsverhandlungen - ausschließlich gerechnet werden.
Der mit der Zahlung der Entschädigungen beauftragte Beamte wird seine Listen in einem
regulären Verzeichniß d. h. solchen, welche
die mit der Zahlung zusammenhängenden Daten
enthalten
vollen.

Nº 59,633. 3 Bl. Oktober 46.

Der Holzgerichtsschreiber
in Mannheim
Gerichtsdienerstelle

Gerichtsdienerstelle zu Mannheim

exp. 24/10 46

Nº 59,634. cod

Der Landwehr
obersten Eckardt

Zustellung des Königl. Kreis-Schreibens vom 15. v. Mts. Nº 10,802. betreffend Zusammensetzung der Gemeinde-Deputationen in Sachen der Einquartierungen.

exp. cod.

Nº 59,635. 25 Oct. 46.

An d. H. Min.

Ausführung zu dem Gesetze über die Gemeinde-Verfassung in der Pfalz betr.

exp. 26/10 46.

Die höchste Entschließung des H. Justizministeriums vom 6 Juli d. J. samt zugehörigen Anlagen, wodurch über verschiedene Anstände in Gebühren der H. App. Gerichte mit Einziehung des H. Generalprocuratorats verfügt wird, habe ich dem Auftrage des Herrn Ministers (11 Juli) durch nachstehende Verfügung an das Präsidium des H. App. Gerichts zur Einleitung des geeigneten

Gebührenwesens zugestellt, ohne weitere Einleitung bis jetzt ist mir weder die Akten der Commission, welche diese Gebührenordnung entworfen haben, noch eine Anleitung der Abtheilung Präsidiums des H. App. Gerichts einer Abtheilung zur Vornahme der Einziehung der Gebühren, nichtgestellt worden. Ohne so wichtige Gegenstände in Anregung gebracht, welche Bezugnahme Gründe der Einleitung der höchsten Entschließung entgegenstehen.

+ des H. Justizministeriums

Das heute mitgetheilten Ministerium + zu d. M. habe ich zugleich dem Präsidium des H. App. Gerichts mitgetheilt, von welchem Einziehung die Einleitungen des höchsten Abschlusses Abgaben des gesetzlichen Gebührenwesens nehmen werden.

Zu meiner Instruktion finde ich nicht, die Angelegenheit zu bearbeiten.

Nº 59,636. cod.

An das Präsidium der H. App. Gerichts.

Betreff eine Instruktion.

exp. 26/10 46.

Unter Bezugnahme auf meine Eröffnung vom 6 Juli d. J. nebst den beigefügten Anlagen finde ich mich, das Präsidium des H. App. Gerichts in Kenntniß zu setzen, daß das H. Justizministerium durch heute mitgetheilten Erlaß vom 21 d. M. die Abgaben des gerichtlichen Gebührenwesens genehmigt hat.

№ 59, 637. 25 Oct. 46.

An das Präsidium des k. Opp. Gerichts.

die Vorrückung und Gehaltsaufbesserung der bezahlten Beamten des k. Opp. Gerichts für das Etatsjahr 1846/47 betr.

exp 26/10 46.

Das Präsidium des k. Opp. Gerichts hat seinen gehorsamsten Bericht vom 21 v. M. wie schriftliches Gutachten vom früheren der General Staats Prokuratur über die Verbesserung der bezahlten Beamten des k. Opp. Gerichts für das Etatsjahr 1846/47 vorgelegt. Diesen Referaten zur Nachachtung muß ich nach folgenden gründen Resolut ertheilen.

Laut dem Gesetze der allerh. Verordnung vom 18 März 1825 die jährliche Zulage der Beamten des k. Opp. Gerichts betreffend, ist diese Zulage durch Übereinstimmung des Präsidenten, Direktors und General Staats Prokuradors unter gewissenhafter Berücksichtigung und Beschlußnahme in der Art bezüglich regulirt, daß die Classe des General Staats Prokuradors + als Höchstbesoldete bestimmt wurde, ‡ diese Übereinkunft weicht wesentlich von den allgemeinen durch die Gesetzgebung vorgeschriebenen, nach welchen die Staatsbeamten nicht allein bestraft ist, über Abweichungen eigenes pflichtmäßiges Gutachten der Chefs zu hören, sondern auch die vorgeschlagenen Besoldungen beizubehalten; natürlich ergibt durch dasselbe der Gehaltsetat Ersparnisse gegen bisher zu verwilligende und der staatsväterlichen Absicht gemäß als durch Gesetzgebung.

Diesen gegenüber kann ich die Zuziehung des General Staats Prokuradors bei der Berathung über Be-

+ nicht als nachgeordneter Beamter sondern

‡ gegen wird die seit 1826 regulirten Protokolle über die Sitzungen des Staatsministeriums nachgesehen.

stimmung über die Zulagen der Beamten nur als eine zweckmäßige, ihrem Zweck förderliche Form, beibehalten, gegebenen Falls zurückgenommen werden muß finden.

№ 59, 638. 26 Oct. 46.

An das Präsidium des k. Opp. Gerichts.

die Vorgenehmigung Anträge der Assessen Prüfungskommission resp. die Abänderung der Art. 12 u 15 des Gesetzes betr.

exp 27/10 46.

Die beim Abgeordnetenwechsel der Landtagsperiode alten gegen Franz Zander von der Kreisregierung gegen Ertheilung seiner Advokatur von dem k. General Staats Prokuradors bei der Appellationsgerichts erlassenen Bescheid vom 15 d. M. betreffend, finde ich mich, dem gehorsamen Präsidio des k. Opp. Gerichts in Abschrift mit dem Befehle mitzutheilen, dazu die k. Opp. gerichtliche Gutachten zu Assessen Prüfungen beizuziehen, zur gefälligen Berathung in Anschluß festzusetzen zu wollen.

№ 59, 639. ead.

An die Assessen in Franken.

Verzeichniß gerichtlicher Prüfungen gegen den k. Notar Adolay von Kronach betr.

exp. ead.

Die gegen Notar Adolay von Kronach wegen Verletzung der Amtspflicht eingeleiteten Untersuchungen sind durch Beschluß des k. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 20 d. M. niedergeschlagen worden, weil sich nicht ergeben hat, daß Adolay sich eine Verletzung seiner Amtspflicht zu Schulden kommen ließ.

+ schriftliche

sion mit Abschluß der Verhandlungsakten zu berichten
stattlichen Folge gegeben wird.
Sobald diese Amtshandlung vorgenommen ist, haben
Sie die Akten wieder vorzulegen.

N°. 59,640. 26 Oct. 46.

An die K. Amts-Physikatsverweser Herz. Gerichtsarzt Dr. Hauff von Gerabronn und Verwesern Dr. Hartmann in Schönthal hier.

exp. 27/6 46.

Mit Beziehung auf das in Abschrift anliegende Ausschreiben der K. Regierung vom 29. v. M. an die K. Landgerichts-Physikate haben Ihre Amts-Physikatsverweser die K. Landgerichte in Absicht auf die Nothwendigkeit häufigerer Besuche zu veranlassen, die im Hinblick auf den öffentlichen Gesundheitszustand provisorischen Lokal-polizei-Vorschriften, welche den Hebammen, Wärterinnen u. s. w. über Aufbewahrung und Verwendung des Arseniks und Arsenikstoffe in den Häusern vorgeschrieben sind, genau zu handhaben, dann Anzeigen über Vergiftungsfälle, welche auf dem Wege der amtsärztlichen Anzeige dieser Stelle bekannt werden sollten, durch Gerichtsdiener unverzüglich erstatten.

† in Ausführung des Rescripts vom 16–24 Aug. 1790 Bd. XI art 3. N° 4 und N° 5

Dr. Kl. Majestät Nº. 59,641. eod.

Vermögensstand für die Gläubiger Heinrich Wendel von Ellwangen exh. 27/10 46

Indem ich Ew. Kl. Majestät die mir über den zu Gläubiger Vermögensstand Bezug habenden Verhandlungen gehorsamst vorlage, erlaube ich mir, Ew. Kl. Majestät den Gläubigern Heinrich Wendel von Ellwangen durch in Berücksichtigung ihrer Vorstellung das Fällen dieses Erkenntnisses über ihre resp. Vermögensrückstände, in welchen wegen Entlegenheit der Wohnorte Zustellungen nicht thunlich sind, ein Vermögensstand

---

nützigen das Gehaben bis 1. Dezember und dem Clemens bis zum 7. Dezember nächstkünftig allenfallsig nöthigst zu gestatten gnädigst.

Dr. Kl. Majestät Nº. 59,642 26 Oct. 46.

Genehmigung einen Vermögensstand Bauern von Eppingen gestatten betr.

exp. 27/10 46.

Der K. Kreisregierung zu Ellwangen hat den Bauern Brunner von Eppingen, welcher zur Abbüßung von 3 Tagen inhaftirt war, wegen tödtlicher Körperverletzung seines Gegners eine Strafe Verbüßung bis zum 22. d. Mts. bewilligt. Indem ich Ew. Kl. Majestät die bezügliche Eingabe gehorsamst in Vorlage bringe, stelle ich anheim die nachträgliche allerh. Genehmigung des Vorgehens der K. Amtsphysikatsverweser gnädigst eintreten zu lassen.

Dr. Kl. Majestät Nº. 59,643. eod

Vermögensstand Gerichtsdiener Georg Adam Dreier von Jagstheim betr.

exp. eod.

Wie mir dem Punkt der gehorsamsten Erinnerung der einschlägigen Besoldungsverhältnisse entgegenzusehen gnädigst erlassen wollen, bittet der Staatsdiener Georg Adam Dreier von Jagstheim zur Erhöhung seiner jetzigen Besoldung von 300 Gulden Gehalt und einen Vermögensstand bis zur Zahlung der Staatslasse keine Verbindlichkeit sind. Da Gläubiger nach den anliegenden Verzeichnissen Pflicht beträchtlich sind und Activen besitzen

so glaube ich diesen Antrag wollen ablehnen
auf Ablehnung seiner Gesuch stellung zu können.

Ihr K. Majestät
Staatsanwalt
zu Speier
Boerkel II.
nun in Bischofs-
heim
Stadt Bath.

exp. 27/10 46.

№ 59,644. ℥ 26. Oktbr. 46.

Ihro K. Majestät Klage ist genommen das von
dem Schuhmacher Michael Boerkel II.
von Bischofsheim wegen einfacher Gesuch, wann
er allerunterthänigst bittet, ihm seine
Erlaubniß zu ertheilen gegen ihn wegen Ver-
letzung der Pfälzer-Ludwigs Eisenbahn wa-
gen seinen einmonatlichen Gefängnißstrafen
ein Aufschub bis Ende Novembers allen-
gnädigst gestattet werden möchte, nemmt
der Kläger Anwalt Advocat Anwalt zu
Speier und der K. Staatsprocurator zu
Frankenthal mit dem Antrage wollen
Gutachten gefälligst gewärtigen, ob dem Bittsteller
der auf seinen Einspruch in
seinen Strafen rechtskräftig gewordenen
Gefängnißstrafen in seinem Gesuche
angegebenen Gründen eine Erstreckung
zu ertheilen, das Gesuch Bittsteller zu
bescheiden.

Ihr K. Majestät
Staatsanwalt
zu Speier
Johann Busch
von Kindenheim
Bath
exp.

eod

№ 59,645.

In dem wir Ihr K. Majestät eod von dem
Kabinetsrathe einzuvernehmen, wann
allerunterthänigst Bittet, ihm zur
Festsetzung der einmonatlichen Gefängniß-
Strafe in welche er wegen Mißhandlung
verurtheilt worden ist, ein Aufschub
bis 8tem dezember nächsthin allergnädigst
bewilligt werden möchte, nemmt der gut
befindlichen Ansichten gefälligst vorlage
kann in Ansehung der von dem Bittsteller
Strafen Wiederholungen in seinem Gesuche
angegebenen Gründen eine Erstreckung
stattfinden, das Gesuch Bittsteller zu
bescheiden.

Hr. Kanzleyrath
v. Heydenreich
zu Speier
obrigkeitl. Taxation

exp. eod

№ 59,646. ℥ 26. Oktbr. 46.

Ihro K. Majestät wollen die mit Bericht
vom 1. Oktober d. Js. № 2727. vorgelegten Prozeßakten
der Untersuchungssache wider
den Schuhmacher Philipp Boerkel, verh.
dto 27/10 46.
hier einsehen, nachdem ich solche durch
Verfügung zur Einsicht mitgetheilt hatte,
mit dem Ersuchen zurückgehe, dieselbe
das Protokoll der Hauptverhandlung
Urtheil und Urfehde zu Ordnung zurück-
befinden & den Administrativakten
beizufügen.

Hr. Staatsprocurator
zu Frankenthal
Hr. Assessor
Schlaffer
exp. eod

№ 59,647.

Die mit Bericht vom 9. curr. d. Js.
№ 1500. vorgelegte Prozeßakten, wann
welche zu Frankenthal Gebrauch gemacht
worden soll, wollen Ihr K. mit dem
vorbehaltlichen Tagleistungen zurückgehen,
die weitere Verfügung.

Hr. Kanzleyrath
v. Heydenreich
zu Speier
obrigkeitl. Taxation

exp. eod

№ 59,648.

Ihro K. Majestät wollen die Hauptakten
hies. Regierung 10 Prozeßakten, wann,
welche Gebrauch in Frankenthal gemacht
worden soll, zur gefälligen
Rückäußerung ob der Aufhebung
derselben an die Staatsbehörden ein
Hindernis entgegenstehe, vorgelegt
mitzurückerbitten.

Hr. Kanzleyrath
v. Heydenreich
zu Speier
obrigkeitl. Taxation

exp. eod

№ 59,649.

Ihro K. wollen die mit Bericht vom
19. d. Mts. vorgelegten 3 Prozeßakten,
der Vorbehaltlichen Tagleistungen
gemäß Kostenbeamten nachsehen, zur
weiteren Verfügung zurück.

An
die k. Regierung
K. d. J.
i. Speier

Gnadengesuches des
Matheus Kaminsky
Fischers Georg Lyo.
bold Schwaab von
Edenkoben, bstl.

exp 27/10 46.

Hr. Landrichter
Klasen
dahier

Vorladung
gegen Louis Grune.
wald von Landau,
bstl.

exp cad

N° 59,650 f 26 Oktbr 46.

Brandschaden k. Regierung stellt vor, die
Gem. rubin das zuständig entgegenkommende
zeig ist, damit zur gefälligen gütigst
Einsicht Rückäußerung vorgelegt gütigst

N° 59,651. cad

Klagsache die Festsetzung Streitwerth betreffend
vom 21. d. mth. wodurch festgestellt wird,
dass die Klägerin die streitige Mühl-
Grundlung zukommende Entschädigung
Gefängnisstrafe erstmals 24 Wochen
stellung ihres Ehemannes Kindes mutwillig
übernommen, mit dem Anfange, dass dem
die Grundung dem Klage bis 1. Dezember
nicht entzogen kann. Ergänzt zu erstattung

---

cad

N° 59,652.

Klägerin und mündlich Verhandlung vom
vom 18. d. mth. wodurch festgestellt wird,
dass Klägerin Magen Magen zu Lösch,
Landau die ihm mündlich Verhandlung zu
zukommende einmonatliche Gefängnisstrafe
erst vom 1. Dezember 1846. anzutreten.

---

cad

N° 59,653

für M. Klage Beklagten Anlage und mündlich
Entscheidung vom 21. d. mth. wodurch
dem Antrag zu Folge Katz von Obernhof
Jan die robotbaren Landwirthschaftlichen Dienst
pflichten zum Wiederholung mündlich
pflichtigen Verhandlung Klägerin
Katz Schwarz von Obernhof, festgestellt
wird, nach 37 Tagen zum mündlichen
Verhandlung.

N° 59,654 f 26. Okt. 46

Hr. Landrichter
z. Landau

Entscheidung Streitwerthes
Klägerin Josepha
Glas von Flemlingen
bstl.

exp 27/10 46.

Im Anschluss vorhaltens Ber. v. zum
Entsch. Entscheidung vom 18. d. mth.
wodurch dem Königsthumer Klägerin
Joseph Glas zu Flemlingen die wohlbaren
Landwirthschaftlichen Dienstpflichten
Verhandlung mündlichen Verhandlung
die Entscheidung Streitwerth
wurde, wonach zugleich beide Theile
die Dienstpflichten der katholischen Feiertage
besonders verwiesen beigebracht haben
erstattet wird, nach 6 Tagen zum
mündlichen Verhandlung.

---

cad

N° 59,655

Hr. Landrichter
z. Landau

Entscheidung Streitwerthes
Klägerin Josepha
Glas von Flemlingen
bstl.

exp cad

Entscheidung vorhaltens Hr. zum
Entsch. Entscheidung vom 21. d. mth.
wodurch dem Gemeinderath Ludwig
Zink zu Dahn die robotbaren Landwirthschaftlichen
Dienstpflichten zum Wiederholung
mündlichen Verhandlung mit seinen Ehefrau
der Katharina Barbara Werner von
Landau Klägerin, wonach zugleich beide
Theile auf die Dienstpflichten der katholischen
Feiertage besonders beigebracht haben
erstattet wird, nach 8 Tagen
zum mündlichen Verhandlung.

---

cad

N° 59,656

Hr. Landrichter
z. Zweibrücken

Ladung des Zeugen Werner
Kaufmann in Lin-
dau, zur Zeugenabgabe
der bei ihm vorgen. Mühl-
hausen eingeklagten Ge-
schäftsmängel in Sachen
Johannes Katz
Bäcker zu Landau bstl.

exp cad

Klägerin und vorhaltens Beklagten
Kaufmann einstgestellt, vorgenommen
nehmen zu vorgezogen, dass mündliche Ver-
handlung Klägerin Beklagten
offen gelassen mündlichen Verhandlung
Verhandlung, dass die vorgenommen

Einkommen muß solche baugewerkschaftlich machen können, daß das Land das Recht dazu zu haben scheint für diesen Gesetz zu eingetragen hat.

N°. 59,657. 27. Oktober 46.

Rh. Rh.

Die Abänderung betreffend die in Ehg. revidirten Gewerbe-Polizeistellen betr.

exp. 27/10 46.

Hierbei ist Hrg. H. Rh. die neu die revidirten Gewerbe-Polizeistellen in Ehg. einzelnen Gesetze und dem Gesetzes- von dem H. Handelsprot. beg. dem Bezirks-Gewerbe-Ehrenbürgen in einigen Städten mit dem Bezirks-Gewerbe-Ehrenbürgen abgegebenen Gutachten und der gutachtlichen Antrag des Präsidiums des H. Opp. Gewerbe-Gerichts vorlegen, Anlaß ist dieser letzteren und den daselbst revidirten Gewerben in allen Bezirksregierungen beg und beiliegende der revidirten Gewerbe-Polizeistellen in Ehrenbürgen Vorschrift mit dem Präsidium vorzuschlagen die gewerbetreibenden Gewerbe-Polizeistellen Candidaten Gratz Zell und Bezirksamt in Ehrenfeld, der auch meiner Ansicht von 11 Personen beg Gewerbe-Polizeistellen und Ortsvorsteher nun in 8 den Gesetzes als Antragsteller auf der General-Versammlung Gewerbetreibenden vorbestimmt, wo sie sich durch mit allen beg unterstützten Anträgen die größte Thätigkeit an den Tag gelegt haben und beizutreten hat, daß er mit mehr als hinreichenden Kenntnissen zur vollkommen guten Ausübung seiner Gewerbestellen

† die Verbesserung einverstanden mit denselben

‡ zurückgelegten

‡ Gewerbe-Ausschußmitglied beg Feststellung der revidirten übertragenen Arbeiten

* auf Geschäftsangelegenheit

N°. 59,658. 27 Okt. 46.

H. Handelsgericht in Landau

Contumazialerkenntniß gegen Anton Leonhard von Heinfeld, wegen Falschmünzerei betr.

exp. 27/10 46

Demselben einen unterm 27. Gewerbe-Gesetz vom 1846. Appellationsgericht Merkel in Gemäßheit des Art. 465. des Gesetzb. d. Strafv. Gesetzb. in anbei zurückerfolgen mit der Anordnung übersendet, ein solches in dem Wochenblatt des Amtsgerichts nach Art. 466. ibd. nothwendig zu veröffentlichen.

---

cod

Gewerbsgericht Brandt

obrigk. Entwurf

exp. cod.

N°. 59,659.

demselben einen Ordonnanz übersendet ein solches gesetzliches Verfahren beim Handel zu machen.

---

cod

H. Handelsgericht

Contumazialerkenntniß, wegen Nicolaus Hübsch von Böchingen beg Landau, betr.

exp. cod.

N°. 59,660.

Demselben einen unterm 27. Gewerbe-Gesetz vom 1846. Appellationsgericht Merkel, in Gemäßheit des Art. 465. des Gesetzb. d. Strafv. Gesetzb. in anbei zurückerfolgen mit der Anordnung, ein solches in dem Wochenblatt des Amtsgerichts nothwendig zu veröffentlichen.

---

cod

Gewerbsgericht Brandt

obrigk. Entwurf

exp. cod.

N°. 59,661.

demselben eine Ordonnanz bezüglich des übersendet ein solches nach Vorschrift des Gesetzes zu veröffentlichen.

№ 59,662. ꝛ 27. Oktober 46.

An
ein hohes Appellationsgericht
des Isar-Kreises
in Speier

Contumazialerkenntniß
gegen Anton
Leonhard von Hainfeld
wegen Falschmünzerei
und Nikolaus Weber
von Wolfslingen wegen
Raubmords,
betr.

exp 28/10 46

№ 59,663 cad

An
Königliches
Land- und Stadtgericht
Landau

Dem Landwirth Johann Heinrich Wenzel
dahier

betr.

expcad.

№ 59,664 cad

An Se. Majestät
den König
von Bayern
Allerhöchstdessen
Landgericht
Landau

Dem Gabriel Guerin von
Hagenbach in Frankreich

expcad

№ 59,665. ꝛ 27. Okt. 46.

An
Königliches Land- und Stadtgericht
Landau

Verfassungsbeschluß der
gegen Wiederherstellung
gewerbsfreien Gränz-Zollen
zum Nachtheil beto.

exp 30/10 46

Gränz-Zöllen, Schmuggelwesen und Contumazialerkenntniß der Assisen vom 1846.

Durch Urtheil des Assisenhofes zu Landau vom 24. Juli 1838. wurde Franz Xaver Weber von Wolfslingen, Landkommissariat Landau, wegen Falschmünzerei und Raubmords zum Tode verurtheilt. Weber hatte sich nach der That nach Frankreich geflüchtet, wo er sich in Lothringen aufhielt. Auf Requisition der Königlich Bayerischen Regierung wurde Weber durch Urtheil der Assisen des Departements Moselle vom 6. Juli 1839. wegen Falschmünzerei zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Nach Verbüßung dieser Strafe wurde Weber an die Königlich Bayerische Regierung ausgeliefert, und mittelst Urtheils des Assisenhofes zu Landau vom 4. Juli 1843. wegen Raubmords zum Tode verurtheilt. Weber hatte sich nach der That nach Frankreich geflüchtet, wo er sich in Lothringen aufhielt. Auf Requisition der Königlich Bayerischen Regierung wurde Weber durch Urtheil der Assisen des Departements Moselle vom 6. Juli 1839. wegen Falschmünzerei zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Nach Verbüßung dieser Strafe wurde Weber an die Königlich Bayerische Regierung ausgeliefert, und mittelst Urtheils des Assisenhofes zu Landau vom 4. Juli 1843. wegen Raubmords zum Tode verurtheilt. Weber hatte sich nach der That nach Frankreich geflüchtet, wo er sich in Lothringen aufhielt. Auf Requisition der Königlich Bayerischen Regierung wurde Weber durch Urtheil der Assisen des Departements Moselle vom 6. Juli 1839. wegen Falschmünzerei zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Nach Verbüßung dieser Strafe wurde Weber an die Königlich Bayerische Regierung ausgeliefert, und mittelst Urtheils des Assisenhofes zu Landau vom 4. Juli 1843. wegen Raubmords zum Tode verurtheilt.

der vereinbarte Theil des Eisenbahnkostenbeitrags-Capitals, welchen die Bitterfeld-Halle zur Herstellung einer Eisenbahn von Leipzig nach Halle, in der Absicht übernommen hat, um dadurch eine Verbindung mit der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn zu erlangen, soll die Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft in 3 Terminen, nämlich ein Drittheil sogleich nach Ratification dieses Vertrages, ein zweites Drittheil nach Verlauf von einem Jahre, und das letzte Drittheil nach Verlauf von zwei Jahren, jedesmal mit 4 Prozent jährlich vom 1. Januar 1838 ab gerechnet, an die Bitterfeld-Halle Eisenbahn-Gesellschaft abtragen.

Die Bitterfeld-Halle Eisenbahn-Gesellschaft hat sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß die Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, wenn sie es für nöthig erachtet, die Verzinsung des ihr noch schuldigen Theils des Eisenbahnkostenbeitrags-Capitals, wie vorstehend festgesetzt worden, sofort einstellen darf.

Dieser Vertrag ist mit Vorbehalt der Genehmigung Sr. Majestät des Königs, dem der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft durch Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1838 die Concession zum Bau einer Eisenbahn von Leipzig nach der Elbe ertheilt worden ist, und mit Vorbehalt der Genehmigung der Bitterfeld-Halle Eisenbahn-Gesellschaft, welche letztere Genehmigung bis zum 15. d. M. beizubringen ist, abgeschlossen und in Gemäßheit des Allerhöchsten Gesetzes vom 3. November 1838 wegen Ausführung der Eisenbahn von Magdeburg nach Leipzig über Cöthen und Bernburg, so wie wegen Verleihung des Expropriationsrechts für die Eisenbahn von Leipzig nach der Elbe, vollzogen worden.

Halle, den 13. October 1846.

Die Direction der Bitterfeld-Halle Eisenbahn-Gesellschaft.

Wagner.

Vorstehender Vertrag wird hierdurch mit der Bemerkung genehmigt, daß die Direction der Bitterfeld-Halle Eisenbahn-Gesellschaft ermächtigt ist, die Verzinsung des ihr noch schuldigen Theils des Eisenbahnkostenbeitrags-Capitals, wie vorstehend festgesetzt worden, sofort einstellen zu dürfen.

Berlin, den 28. October 1846.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.

Graf von Itzenplitz.

P. M. M.

Das Bezirks-Commando zu Frankenstein betr.

resp. 30/10 46.

№ 39,666.

Berlin, d. 28. Oct. 1846.

Gemäß §. 20. der allerhöchsten Verordnung vom 6–17. Sept. 1844 (Gesetz-Sammlung 1845. p. 20 ff.) sind zur Einberufung zu den Cantonal-Prüfungen der Landwehr-Cantons-Commissionen und Ersatz-Commissionen, welche sämmtliche Cantonal-Prüfungen abzuhalten haben, Sie gleichfalls, und zwar Sie als Vorsitzender der Commission, welche in Frankenstein ihren Sitz hat, ernannt worden.

Ich setze Sie hiervon in Kenntniß, und bemerke dabei, daß die Cantonal-Prüfungen in Ihrem Bezirke in der Zeit vom 1. bis 15. November d. J. stattfinden sollen.

Die Ersatz-Commission des 2. Landwehr-Bataillons Neustadt, welcher die Prüfung der Militairpflichtigen des Bataillons-Bezirks Neustadt (s. M. III.) obliegt, ist angewiesen worden, sich in Verbindung mit Ihnen zu setzen, damit die Prüfung der Militairpflichtigen des Bataillons-Bezirks Neustadt in Ihrer Gegenwart stattfinden kann.

Ich ersuche Sie, mir gefälligst anzuzeigen, ob Sie mit dem Termine vom 1. bis 15. November d. J. einverstanden sind, oder ob Sie einen andern Termin vorschlagen wollen.

Der Kriegs-Minister.

Graf von Brandenburg.

früher zurückgehalten werden mußten.

Seit jedoch das neue Bezirksgefängniß zu Zweibrücken erbaut und bezogen ist, welches mit einer gesunden Lage die ausgedehntesten Räumlichkeiten verbindet, wäre ein weit entsprechendes Mittel geboten, den berügten Übelstande abzuhelfen, durch welches zugleich in der Zukunft nicht unwesentliche Vortheile zu erwarten stünden. Dieß bestünde nämlich darin, wenn # diejenigen Zuchtpolizeisträflinge aus dem Bezirke Zweibrücken, welche eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Jahren, oder selbst bis zu fünf Jahren zu erstehen haben, in dem Bezirksgefängnisse zu Zweibrücken zurückbehalten, und selbst aus den Bezirken Landau und Frankenthal diejenigen Zuchtpolizeisträflinge, welche vorschriftsmäßig in das Centralgefängniß zu Kaiserslautern aufgenommen werden sollten, wegen Mangel an Raum jedoch daselbst keine Aufnahme finden konnten, hieher transportirt würden.

Zu dem Zwecke müßte dann das Bezirksgefängniß zu Zweibrücken als eine filial-Strafanstalt des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern erklärt, das Aufsichtspersonal geeignet vermehrt und die Disciplinarverhältnisse der Verwaltung näher regulirt werden.

Schon im März des vor. Jahrs bin ich mit der hohen Kreisregierung in dieser Beziehung in Unterhandlungen getreten, welche jedoch zu keinem Resultate führten. Die versuchten Stellen glaubten + nämlich meinen Anträgen nicht beitreten zu können, weil sie der Ansicht ist, daß dieselben [illegible] die Zwecke, [illegible] die [illegible] und finanziellen Interessen des Centralgefängnisses entgegen stünden, worauf sie [illegible] den k. [illegible]. Welche [illegible] bemerkt [illegible] Gründe [illegible] die Verwaltung des Bezirksgefängnisses zu Zweibrücken und der [illegible] Wachtparteien [illegible] deßhalb für die angeregte Maßregel [illegible] haben, belieben E. K. M. aus den Verhandlungen, welche ich hiermit [illegible] in Vorlage bringe, allergnädigst zu ersehen. Indem ich mich hierauf, # ehrfurchtsvollst

~~+ dieß das Bezirksgefängniß in Zweibrücken als filial Strafanstalt des Central Gefängnisses in Kaiserslautern bezüglich der dortigen Zuchtpolizeisträflinge erklärt sich~~

+ obgleich sie es anfangs theilweise in Aussicht gestellt hatte,

[illegible] zu Zweibrücken die Weisung erhalten, diejenigen Sträflinge, welche verordnungsmäßig in das Centralgefängniß gehören, dorthin abliefern zu lassen.

insbesondere aber auch des Berichts des k. [illegible] zu Zweibrücken vom 17ten l. Mts Nr. 2041.

+ bitten ich über die von dem K. [illegible] für den Bezirk Zweibr. unterthänigst erhobenen Anstellungsantrag dessen [illegible] höchsten Entschließung.

vollst beziehen zu können glaube und denselben meine an die k. Kreisregierung erlassenen Dienstschreiben in Abschrift beifüge, + halte ich meine unterthänigste Bitte gerechtfertigt, E. K. M. wolle allergnädigst die Sache einer nochmaligen Prüfung unterstellen und eine hochgeneigte Entschließung treffen.

Der Verwaltungsrath des Bezirksgefängnisses zu Zweibrücken hat in seinem bei den Akten befindlichen Protokolle vom 15 Sept. 1846 die allerunterthänigste Bitte gestellt, [illegible] seinem Antrag auf Belassung sämmtlicher Zuchtpolizeisträflinge in dem Bezirksgefängnisse zu Zweibrücken nicht entsprochen würde, so möge wenigstens allergnädigst gestattet werden, daß folgende fünf Sträflinge: 1) Georg [illegible], 2) Wendel Dettig, 3) Löb Lehmann, 4) Martin Loth und 5) Heinrich Schurk ihre Strafzeit in dem Bezirksgefängnisse zu Zweibrücken erstehen dürfen.

Diese Bitte dürfte vollkommen gerechtfertigt erscheinen und jedenfalls allergnädigste Berücksichtigung verdienen. Die bezeichneten 5 Sträflinge waren als Hauptsträflinge, welche unter Leitung des [illegible] die Arbeiten des [illegible] Gefängnisses [illegible] besorgten. Durch ihre Entfernung würde nicht allein die Anstalt [illegible], sondern [illegible] bereits [illegible] entrissen [illegible] auf die Aussicht auf weitere Fortschritte benommen werden.

Nach einer Mittheilung der k. Kreisregierung vom 22 d. M. ist die Anstellung eines dritten Aufsehers in dem Bezirksgefängnisse bereits beschlossen.

Als Belege zu diesem ehrfurchtsvollen Berichte ~~bringe~~ füge ich bey:

1. ein Dienstschreiben vom 12 März 1845 an die k. Kreisregierung in Abschrift.
2. die Entgegnung der k. Kreisregierung vom 15 Juli 1845.
3. Abschrift eines Dienstschreibens vom 7. August 1845 an die k. Kreisregierung
4. ein Dienstschreiben der k. Kreisregierung

vom 6. Sept. 1846., No Cab. 18782. A.
5. seine Cession des k. Bauunternehmers zu Gnadenstein vom 17. Oct. 1846. N: 2040., nebst Beilagen.
6. seine Cession des k. Bauunternehmers zu Gnadenstein vom 17. Oct. 1846 N: 2041 nebst Beilagen

---

N: 59,667. 29. Octbr. 46.

An das Commando des k. Landarmerie Corps. Gefangenentransport vom 30/10 46.

Hierselbst zu gestellen den Knappschaft Johann Georg Hunker von der Reinsdorfmühle und denen Losassen Peter Hofmann & in der Contumazgefängniß zu Reinsdorfwalden abzuliefern zu lassen.

N: 59,668. cad

An den Bauer Christian Heinrich Neger von Wiesella wegen Beschädigung und Bruch Neumond in Haftung betr.

Denselben 2 Ordonnanzen überschickend, die Beschädigung in die Pfändung des k. Appellations Gerichts pro Nov. 13. Novembers nächsthin vorladen zu lassen um über ihren Bauerjungen vernommen & rechtlich zu hören

---

resp: cod. N: 59,669. cad

An den Bauer Christian Heinrich Hasse in Appellationssachen gegen Gerichtspolizeimeisterei betr.

Denselben 4 Ordonnanzen überschickend, um 1) Herrn Steiger von Hermsdorf, 2) Simon Burkhard von Langenleuba-Oberhain, 3) Anton Sander von Langenleuba, & 4) Johann Georg von Hilbt, in die Pfändung des k. Appellations Gerichts pro Nov. 12. resp 13. Novembers d. Js. vorladen zu lassen, damit über ihre eingelegte Berufungen vernommen & rechtlich gehört werden.

An den kgl. Regierungsrath K. v. J. in Speier wegen Zeugenauszug betr.

resp: cod. N: 59,670 cad

Abschrift eines 4 Zeugen, auf den Antrag des Appellations- resp: Vertheidigungsrathes der Pfalz vom 14. & 19. August, 24. September und 14. Octobers d. Js. ganzen & vollständig

---

Erbrichter von Meldorf, 2) Johann Georg Hunker von der Reinsdorfmühle, 3) Heinrich Gotthelf Hunger und 4) David Joseph Haberkorn Weingärtner, wegen Zeugenvernehmung, zur Einziehung der Kosten.

N: 59,671. 29. Octobr. 46

An die k. Regierung z. d. J. in Speier wegen Ertheilung des Heimathsscheins an Johann Friedrich Becker von Pfaffenhain betr.

resp: 30/10 46.

Anlangend das Gesuch um die, wegen der Regierung unter Einschluß der zur Einsicht gehörigen Regierungsacten, gefälligen Abschrift eines hiesigen Rathsprotocolls d. d. Freiberg, den 8. d. Mts., die Entlassung von der k. Freiwilligen Cavallerie betreffend, wird der k. Regierung nebst einverleibt der k. Freiwilligen Cavallerie Abschrift der Verhandlung über die Frage der Strafe zur Beschlußnahme & weitern Verfügung und die k. Regierungs-Finanz-Kammer wegen Abhaltung der Vereidigung

vide N: N: 59,564.

An Se. Majestät Verfügungsstandsgesuch des Christian Hohnecker von Hainberg betr.

resp: cad N: 59,672. & cad.

Indem ich Ew. K. Majestät die auf vorliegenden Gegenstand bezüglichen Verhandlungen unterthänigst vorlege, bringe ich im Gehorsam in Erinnerung, daß ich mich mit dem k. Gesuche nicht einverstanden erklären kann, da der Gesuchsteller Christian Hohnecker von Hainberg in seinem Dienste nicht entbehrlich ist, & ich daher nicht befugt bin, ihm die nachgesuchte Verabschiedung zu ertheilen.

S. M. Majestät
Gesetzgebungsstaatsministerium
des Innern (Pfeiffer)
wegen Bezirksamt Zweibrücken

exp. 30/10 46.

№ 59673 — 29. Oktober 46.

Mit gehorsamster Beziehung auf das höchste Reskript des k. Staatsministeriums vom 2. Oktober d. J. die Heimathsangelegenheit, betreffend den Kutscher Gelbert in Pfalzstein vom d. mstl. Gerichte gestellten Antrag, erwidert gehorsamst, daß dessen unterm 17. v. mts. über das Verbrechen der Nothzucht gegen die Wittwe Elisabetha Gelbert von Pfalzstein verübte Entlassung genehmigt worden ist, allerunterthänigst vor.

S. M. Majestät
Gesetzgebungsstaatsministerium
des Innern
exp. cad.

cad

№ 59674

In gehorsamster Befolgung des mir mittelst höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. d. mts. gnädigst anbefohlenen Auftrags, lege ich die beiden Gemeinde-Einstands-Register-Auszüge, mit der Empfehlung der Heimathsertheilung des k. Appellations-Gerichts der Pfalz versehen, unterthänigst wieder vor. –

---

cad

Hochlöbl. Staatsministerium
des Innern
(Pfeiffer)
obigen Entwurf

exp. cad.

№ 59675

Ist dem unterm 15. cr. mts. vorgelegten Gemeinde-Einstands-Gesuche des Jacques Schwartz von Landau mit der vorschriftsmäßigen Empfehlung des k. Appellations-Gerichts der Pfalz gnädigst zu willfahren.

---

cad

Hochlöbl. Staatsministerium
des Innern
obigen Entwurf

exp. cad.

№ 59676.

Demselben im Abschrift der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, mit Bezugnahme auf den Bericht vom 6 cr. nebst 2 Gemeinde-Einstands-Register-Auszügen, sowie unter Rückgabe der Beilagen, zu eröffnen.

S. Reg. Dr. des I. in Speier

exp. 1/11 46.

№ 59677 — 30. Oktober 46.

Man beehrt sich die mittelst gehorsamster Zuschrift vom 18 d. M. einberichteten Verhandlungen mit folgenden gutachtlichen Bemerkungen zu remittiren.

Aus den Verhandlungen geht hervor, daß die Lokalpolizeibehörde bezüglich der Asyrecht geübten von dem nächsten Polizei Diener ergangen Einberufung der gebotenen Abziehung der Asyrechter durch Aufforderung von Personen allerdings gesetzmäßig verfahren, und daß die Aufforderte Eben in Betreff der Asyrechter Gebühren bestehen, wenn diese schon Einzelnheiten von früher der Asyrechter ~~verlangt~~ unterlassen vor dem Eintritte ausgeklagt, oder wegen vorgängiger Abziehung mittelst der condictio indebiti zurückgefordert werden.

In dieser Beziehung kann nicht umhin auf die Bedenken zu verweisen, ob durch die Festsetzung einer Gebühr + für einen durch Polizei Befehl gebotenen Handlung, wenn sie in demselben nicht vorgesehen, durch den Polizeidiener nicht vorgesehene eventuelle Strafen, wenn durch die Contravention der Handlung ≠ nun sich keine Asyrechter ergeben hat, dessen Abziehung incidenter von diesem neuen Verhältnisse gesetzlich eventuell können, und wenn der zu leistende 2° durch einen solchen Polizei Befehl auferlegter neuen Classe gewerbsteuerpflichtig zur Festsetzung einer Gebühr oder Abgaben nach den bestehenden

+ oder Abgaben
≠ von den vorgenannten Verhältnissen
+ Strafbestimmung überhaupt von der Evaluation der Classen abhängig;

gesetzgebenden Körper, in der Art eines Gesetzes, über der Lage der Civilbeamten für gutzuheißen wünschte.

Angesichts der Unmöglichkeit, von Monat zu Monat die Gesetze vorgelegt werden müssen, so ist diese Arbeit durch Bürgermeisteramtliche Verfügungen festgestellt durch die Gesetzgebung reguliert. Gesetz vom 29 prairial IX über den vorgeschlagenen Tarif:

Der vorgezogene Vorschlag des Direktoriums vom 28 brum. Jahr VII zwischen der Municipalität Gemeinde von Gemeinden über 5000 Seelen† die Besoldung, höhere Angestellte zu ernennen, [illegible] innerhalb einer vorgeschriebenen Grenze einen Tarif für das Abgeordnete von Angestellten zu entwerfen, einen Bürger solche zur Abgeordnung vorzuschlagen, was schon ganz [illegible] fallen ist, in welchen Fällen die Gehälter gewisser Beamten und Diener gesetzlich festgesetzt werden soll (art. 1 & 2.)

Dieser Vorschlag kann noch nicht analogisch zur Verbesserung einer Angestellten Gehälter vorgeschlagen werden, da er nicht vorläufig die Verschiedenheit der Angestellten† bestimmt hat.

Auch in dem Gesetz vom 4 Thermidor Jahr IX (art. 7.) dürften noch dieselben Absicht einen Anhalt für die Festsetzung Abgeordnung einer Anstellung der Angestellten Gehälter gewissen Beamten, die nach der bestehenden Gesetzgebung die

† und dürftig

† vorgeschlagen

† einer Beamten

Besoldung von Octroi einen Beamten nicht Gehörenden - Vorzugs für Gegenstände der Lokal Consumtion so wie der Taxe von Getränken abzuändern.

Der [illegible] vorgeschlagene Gesetz gestattet die Festsetzung des Chefs Arztes für die Hospitäler. Schon deutlich geschrieben, daß als Verzeichniß der Gestorbenen des Hundert nur Zehn Personen von Tode gerechnet und begraben werden muß, welches jeder sinnverständiger Leser bezweifelt, als über die Angemessenheit der Anstellung eines Assistenzarztes zu urtheilen und seinen Gehalt nächst an der Chefs und zu setzen sowie Gehaltsangaben zu ernennen.

Hier [illegible] scheint für die Assistenzärzte eigentlich eine Verschlechterung statt, während die Angestellten Gehälter eher eine solche Verschlechterung angenommen werden.

Der Civilminister der einleitenden neue solche Gehälter gesetzlich ernennt, hat zu prüfen ob die Abordnung nach neuen Gesetzes oder neuen Abänderungen bezüglich ernennt das eine noch das andere der Fall, so muß er erst die Klage als nicht begründet abweisen, so eine ist das Gesetz unzweifelhaft die Anstellung neuer vorgeschlagenen Gehälter† gegenständen, die nicht als ausdrücklich gesetzlich vorgeschriebene ernannten Beamten.

Der gesetzlichen über Bürgermeisteramtlichen Acte und über Gesetze der Angestellten Gehälter abgefaßten Anstellung in einleitenden die zu verhandelnde Gehälter vorgeschrieben ist, [illegible] Beamten Gehälter

dem Schornsteinfeger nöthigenfalls die zu den nothwendigen Öfen dienenden gemauerten + Röhren durch die darüberliegenden Decken und Dächer hindurch

+ Ofenröhren

offen zu erhalten.

Soll der polizeiliche Schutz der Schornsteinfeger gegen thätliche Angriffe wirksam ausgeübt werden, so dürfen [illegible] keine neu gesetzte Öfen, ohne benachrichtigt und der allgemeinen Schornsteinfeger-Ordnung entsprechend, und auch die gemauerten Öfen bezahlt werden, vorbehaltlich einer von den Schornsteinfegern zu verabredenden Anlage und Abschaffung der Schornsteine. Denn die Anzeige-Pflicht der Schornsteinfeger Gehülfe von den Neubauten enthält Anweisung Gelegenheit für die Herstellung der polizeilichen Ordnung.

Soll aber das Geschäft der Schornsteinfeger privilegirter sein Einnahmequellen für die gemauerten Öfen, ausgenommen die Abgaben von den Neubauten hinzuzurechnen, so kann die zu verabfolgenden Gebühr als neue Abgabe oder Steuer nur durch die gesetzlich zuständige Organe eingeführt werden.

№ 59,678 30 Oct. 46.

An Abtheilung des Innern.

Der Schornsteinfeger Gehülfe Matthy von Neustadt a. d. Dosse hat gegen den Schornsteinfeger Fink von Ober-Kränzlin Beschwerde wegen Verletzung seiner Amtsbefugnisse eingelegt.

Ew. ersuchen wir mit Rescript vom 22. v. Mts. vorgelegten Commissorium mit dem Bemerken zurück, daß die von dem Schornsteinfeger Fink dem Einschreiben der Commission beigefügten Anzeichnisse [illegible] exp. 2/11 46.

№ 59,679 30 Oct. 46.

An Abtheilung des Innern.

Auf Ew. Schreiben vom 22. v. Mts. wegen Verletzung der Schornsteinfeger Gehülfen Matthy von Neustadt a. d. Dosse

exp. 2/11 46.

Auf Ew. Schreiben vom 22. v. Mts. wegen Verletzung der Schornsteinfeger Gehülfen Matthy von Neustadt a. d. Dosse durch den Schornsteinfeger Fink von Ober-Kränzlin wird Ihnen eröffnet, daß die Beschwerde des Matthy für unbegründet zu erachten ist.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Schornsteinfeger Gehülfen durch die Ausübung ihrer Amtsbefugnisse, namentlich durch die Revision der Schornsteine, leicht Veranlassung finden können, sich Unannehmlichkeiten zuzuziehen, und daß es daher wünschenswerth ist, ihnen einen gesetzlichen Schutz gegen Mißhandlungen zu gewähren.

Es ist aber nicht zu übersehen, daß die Schornsteinfeger Gehülfen, welche sich Mißhandlungen zu Schulden kommen lassen, nicht als Beamte zu betrachten sind, und daß sie daher nicht unter den Schutz der §§. 110 und 111 des Strafgesetzbuches fallen.

Es ist daher nöthig, daß ihnen ein besonderer gesetzlicher Schutz gegen Mißhandlungen gewährt wird, und wir werden deshalb Veranlassung nehmen, Sr. Majestät dem Könige einen Gesetzentwurf in dieser Beziehung vorzulegen.

Wegen Ertheilung des Schutzes gegen Mißhandlungen an die Schornsteinfeger Gehülfen bedarf es keiner Verfügung, da dieselben bereits durch die Gesetze geschützt sind.

Wegen Ertheilung des Schutzes gegen Mißhandlungen an die Schornsteinfeger Gehülfen bedarf es keiner Verfügung, da dieselben bereits durch die Gesetze geschützt sind.

zurückkehren. Um allenfallsige [illegible] nachzuholende Nachforschung zur Geschäftigkeit dieser Anzeige wegen ist erbeten unter Beilage unterthänigst vor.

Hr. Landrichter
in Zweibrücken

Klagesache Forst. Fiscal wegen Unterhaltung Feindt wider Eichen von Gerardt, betr.

exp. 31/10 46.

№ 59,680 — 31. Octbr. 46.

Gemäß höchster Regierungsentschließung d. d. Speyer vom 22. d. mts. haben Seine Majestät der König dem Friedrich Eichen von Gerardt die 15 Kreuzer Strafe gemildert, in welche derselbe von 2. Juni und 4. August 1846. wegen Forstfrevel, wodurch Unterhalt verursacht ist, nachzulassen und zu bezahlen gewesen ist, da die Gemeinde Gerardt weder zum Kostpunkte der ihr zuerkannten Forst. Entschädigung, noch wegen ihr zwar ein formelles, aber kein materielles Recht zuerkannt, gegenwärtig noch Klage zu erheben befugt ist, wovon ich Hr. Pr. auf den Bericht vom 1. d. mts. in Kenntniß setze.

Hr
pfälz. Regierung
K. d. Fin. in Speyer
Klagsache Landau

exp. cod.

cad

№ 59,681

Man benachrichtigend, daß Regierung baierländischer Abtheilung einverstanden Kassenstaglens Entschädigungsbetrag vom 22. d. mts. in Viktualienbetrag, unter Ausschluß einer Verzinsung dasselben und einer Tragung der Theilung wegen zur Kasse vom 28. d. mts. zur gefälligen Beschlußnahme wegen Übernehmen.

Hr. Landrichter
in Zweibrücken

die Gesuche der Barbara Maurer, Mary und Moritz Mayer von Lohnsfeld um Entscheidung auf den Entscheidungen des kais. Tribunals vom 17. März 1808.

betr. exp. 31/10 46.

Hr. Landrichter
v. Landau

Protokollauszug betr.

exp. cod.

cad.

№ 59,682 — 31. Octbr. 46.

Hr. Pr. Präsident in Kenntniß, daß nach seiner Mittheilung durch Regierung der Pfalz vom 14. d. mts. Seine Majestät der König gnädigst Höchster Ministerialentschließung vom 6. jetzt. die erbetenen Gesuche abzuweisen genehmigt haben.

---

cad.

№ 59,683

Die mit Erlaß vom 16. d. mts. № 38,775. vorgelegte Vollmacht, wornach in Gemäßheit Hochdesselben Ermächtigung Frau Wittwe Hr. mit den Unterschriften versehen Hr. mit den Unterschriften, wie sie Hochdemselben vorgelegt worden, Ihre Hr. mit dem Namen Friedrich zu zeichnen, ist dem allerhöchsten Regierungsblatt gemäß Hochdemselben Consul der Exequatur zur Zeit noch nicht ertheilt worden, da Hochdessen Vollmacht der Legalisation mangelt, soll geordnet werden, die Entschließung die Ihre allerhöchste Ungefälligkeit für den ernannten Consul zuvor in Hochdero Kenntniß stand, und für die Entschließung nöthig scheinen dürfte, einen Unterschied abzuwarten, wenn nicht besondere Umstände die Kürze jetzo dringend machen.

Hr. wollen Sie mir anzeigen, was

An
das Kgl. Landcommissariat
zu Landau

Kreisrescript für
das Kgl. Bezirksamt
zu Landau, betr.

exp. 31/10 46.

№ 59,684. 31. Oct. 46.

Für das Königl. Bezirksamt Landau wird
hiedurch Herr Rentamts Assessor
Christian Lang von Zweibrücken
zum Hauptmünzamts Assessor
in München ernannt und Kreisrescript für
Oberbayern bestellt. Derselbe hat sich nun
sobald nur möglich, und für obbesagten
Dienst nöthig verwendet, sowohl
seine Reise dahin als auch sein Gepäck
hieher auf Kreisrescript
für das Bezirksamt Landau bestellt zu machen.

Hr. Präs. wollen diese beide Reskripte, welche
Ihnen beiliegen, dem Bezirksamts Assessor
Lang zu seiner Ernennung und Reise
dienst dem Empfangsbestätigung hiher einsenden
Lohnung von 7 fl. 18 kr. nebst 40 kr
Kostenauflage mit dem Bemerken be-
stimmen hiher dazu Ihren Vorschuß,
damit bestimmte Reskripte nicht bestellt
werden, um verbrieften Betrag 4 fl. 48 kr.
ab in Abzug zu bringen hätte, und dann
dieses Reskript dem k. Hauptmünzamte
wieder zurückgestellt werden könne.

cad

An
das k. Landcommissariat
zu Landau

Die Ernennung des
Assessors Lang
betr.

exped.

№ 59,685.

Auf die Zuschrift vom 24. d. M. No. in Betreff
betreffs, beehrt man sich dem k. Land-
commissariate die Urkunden-Ausfertigung
über gnädigen Christian Lang von Zoll-
weiligen z. Landcommissariats gefälligen
Empfang hiemit zu bescheinigen.

An
das Kgl. Landcommissariat
zu Landau

Kreisrescript für
das Kgl. Bezirksamt
zu Landau
betr.

exp. 31/10 46.

№ 59,686. 31. Oct. 46.

Da nun dem Königl. baierischen Rentamts-Assi-
stenten Johann Baptist Hermann
in Landau
die Landschaftsstelle
dahin Hermann gnädigst
Johann Baptist Franz von Dürkheim,
betr.

Da nun dem Königl. baierischen Rentamts-Assi-
stenten Johann Baptist Hermann
in Landau
die Landschaftsstelle
dahin Hermann gnädigst
Johann Baptist Franz von Dürkheim,
betr.

exp. 31/10 46.

mit Entschließung vom 12. August 1846. zu Landau mit Gehalt
Lebung seiner Wittwe dann Tochter und
minderjährigen Kindern gnädigst verliehen
ökonomen Baptist Franz von Dürkheim
übertragen ist, so wird Einlegen
zum weiteren Vollzug
Taxe Empfangsbestätigung Selben wollen
hiemit eine Expedition zum Mit-
theilung an das Rentamts-Assistenz
gefälligen Kenntnisnahme.

cad

An
das Kgl. Majorat
Protokollirungsexpedition
München
betr.

exp. cad.

№ 59,687.

Vollzug von Taxe Ausfertigung von
Philipp Koenig, Rittmeister in Speyer, für
Sophia Koenig, Rittmeisters in Berlin
B. Friedrich Herrmann, Gastwirth- und Tanz-
saal-Inhaber in Landau, für
J. Daniel Fischer, Landwirthmann in Rohrbach,
sämmtlich gnädigst Bewilligung

An
das Hofgericht
in
Amberg
obbayern
betr.

exp. cad.

cad

№ 59,688

Taxe Ausfertigung von 4 auf Ausfertigung von
Jakob Kuhn, Landwirthmann in Lichtenhain,
Heinrich für minderjährigen Wertheim, Landwirth-
mann Ehefrau Barbara Haas,
beide in Lichtenhain bei Winterbach
sämmtlich gnädigst Bewilligung
für Bestätigung nach Adoptirten.

H. Generalst. in Cöln, Protokundenfassimile exp. 31/10 46.

№ 59,689. 31. Oct. 46.

Demselben 4 Ausfertigungen von Pfarre Kuhn Gerardsmann in Eschweiler, Frau Julius Albert, Gerardsmann Wittwe Christoph, Barbara Maas, beide in Obsterzieren insinuirte gerichtliche Protokunden übersandt.

eod

H. Postschein. in Aachen obligo Estorff. exp. eod

№ 59,690

Demselben 2 für die Erben Andreas Naumann zu Eschweiler Eigenthümer, abwesend, Lieferung in Vollmachten, insinuirte gerichtliche Protokunden sowie ein Urtheil des Großherzogl. Hofgerichts zu Mannheim für Leonard Hubernagel, dasselbe betreffend, Manuskripte müssen Abschriften zurückkommen, zur Zustellung an die Adressaten übersandt.

eod

H. Generalpostsk. in Mainz obligo Estorff. exp. eod.

№ 59,691.

Demselben in Folge Verfügung vom 22. v. Mts. № 5844. die Insinuirung von A. Lang in Eschweiler, Colmann, J. J. Mayer in Lebach, 3, Frau Clasen Wwe. alldort 4, J. Hellmann in Simmerath, 5, Frau Clasen Wwe. daselbst, 6, Wwe. Leo Lohn in Lendersdorf, 7 Exemplare. Adrian II in Eschweiler nicht vollzogen.

eod

Frau Hofgerichtsrath in Mannheim obligo Estorff. exp. eod

№ 59,692.

In Folge Verfügung des Königl. Preuß. Staatsministeriums vom 14. praes. 20. v. Mts. № 11,691. dem H. Hofgerichtsrath die unterm Heutigen, mittelst Insinuationsbescheinigung von dem Königl. Preuß. Minister Baader in Limburg übersandt.

H. Generalpostsk. in Cöln Protokundenfassimile exp. 31/10 46.

№ 59,693. 31. Oct. 46.

Demselben in Folge Verfügung des Königl. Preuß. Staatsministeriums vom 8. d. Mts. № 5850. die Insinuirungsbescheinigung von Heinrich Wahlster und Consorten, beide in Burtscheid übersandt.

eod

H. Rentmeister. daselbst Gerichtsvollzieher Hilt das Datum Heft vom Rangstein bett. exp. eod.

№ 59,694.

Demselben übersende ich anliegend seine Urkunde. Lieferung vom 27. d. Mts. wodurch dem Eheleute Johann Peter vom Rangstein die nebstdem Landesherrliche Dispensation zur Eheverbindung mit seiner Schwägerin der ledigen Catharina Heinzmann dem Letzteren Theil wurden, nebst den beiden Scheidebriefen der hiesigen Ehegerichtsbehörde, welche nicht vollzogen wird, nebst 6 Beilagen zur gefälligen Verfügung.

eod

Herr Königl. Preuß. Landrath v. Spee zu Schleiden exp. eod.

№ 59,695.

Laden Sie gefälligst den Königl. Preuß. Landrath Freiherrn von Loë zu Schleiden, nämlich: Eigenthümer-Register-Auszug und Eigenthümer-Register-Auszug, von welchen Sie gefälligst in Kenntniß gesetzt werden sollen, zur gefälligen Kenntnißnahme mitzutheilen, ob dem Verfolgungsverfahren und die Insinuirung der Protokunden ein Hinderniß entgegenstehe.

№ 59,696. A. Nov. 46.

An die K. Kreis-Strafanstalten.

Den Freigrabenbestand der Strafanstalten betreffenden die s.g. Allerhöchste Entschließung und die Strafen Abschrift

Den von der K. Regierung über zubezeichneten Vortrag an die K. Ober-Landesgerichts-Präsidien vom 13 v. M. erlassenen Entschließung wird den K. hiesigen Kreis-Strafanstalten in Abschrift mit dem Auftrage mitgetheilt, den K. Landgerichtsärzten bezüglich der zu verpflichtenden Allerhöchsten Entschließung (Art 8 und 9 ib.) genügende Anweisung zu ertheilen.

Ad

№ 59,697

K. Landcommissariat Lohr

Erhebungen gegen Wilhelm Johannes Lindau, betr.

Dem K. Landcommissariate Lohr wird auf dessen Anfrage vom 26. v. M. hiemit eröffnet, daß nach Art. 8 der Allerhöchsten Entschließung vom 26. v. M. die Erhebungen über die darin genannten Strafanstalten, so wie über die persönlichen Verhältnisse des Rückfälligen die genaueste Berücksichtigung verdienen, und daß daher auf möglichste Vervollständigung derselben Bedacht zu nehmen sein wird.

---

ead

№ 59,698

An K. Majestät Landgerichtsarzt Dr. Schleuning in Orb

Erhebungen gegen Jacob Hemmerle, betr.

Ein K. Majestät Landgerichtsarzt wird auf dessen Anfrage vom 26. v. M. hiemit eröffnet, daß nach Art. 8 der Allerhöchsten Entschließung vom 26. v. M. die Erhebungen über die darin genannten Strafanstalten, so wie über die persönlichen Verhältnisse des Rückfälligen die genaueste Berücksichtigung verdienen, und daß daher auf möglichste Vervollständigung derselben Bedacht zu nehmen sein wird.

№ 59,699 A. Nov. 46.

An K. Majestät Landgerichtsarzt Dr. Jacob Frohn von Lohr.

exp. 3/11. 46.

Indem ich Ew. K. Majestät anbei den Rückschein einer anher gestellten Gesuchs, wonach Sie zur Abgabe des gegen die wegen Mißhandlung verhängten einfachen Gefängnißstrafe von einem Staatsdiener bis heute dieses Datums allerunterthänigst nichts bittet, gnädigst den gutachtlichen Bericht, ob in Berücksichtigung mit dem K. Staatsprocurator für Sie Hoffnung vorhanden, den Verurtheilten auf Abbüßung der verhängten Strafe vorbereiten zu können, gefälligst einberichten wollen, erlaube ich mir Ew. K. Majestät anbei das Gesuch gehorsamst zu übersenden.

---

ead

№ 59,700.

An K. Landgerichtsarzt Dr. Schmitt in Lohr

Vermögensstandsgesuch des Conditors Johann Baptist Valentin, Mayer in Hemsbach, betr.

exp. ead.

Demselben hat auf sein gefälliges Gesuch vom 6. M. mitgetheilt, um den Erhebungen über die bei Einschreitung von Vermögensstandsgesuchen zu beobachtenden Formlichkeiten beiwohnen zu können.

---

ead

№ 59,701.

An K. Landgerichtsarzt Dr. Schmitt in Lohr

Vermögensstandsgesuch des Spitalbaumeisters Johann Baptist Bosenbruch von Heimbuchen, betr.

exp. ead.

Nachdem Seitens Königlichen Landgerichts Lohr vom 26. v. M. No. 29 über den Spitalbaumeister Bosenbruch in Heimbuchen, und Erlaß vom 23. Januar 1844. wegen Erhebungen und Erlassung der Hauptsentenz wegen wissentlich falscher Abschätzung des Spitalbaues Heimbuchen zu einer Geldstrafe von Fl. 60 x. verurtheilt worden ist, auch zum Erlasse dieser Strafe somit Gelegenheit hatten, die Abbüßung zu bedauern, so wird K. Landgerichtsarzt Dr. Schmitt in Lohr, die Vollziehung dieser Entschließung gefällig vornehmen, die eingesendeten Akten sonach mit Mahnung zurückgeschlossen, welche binnen 8 Tagen dem Spitalbau zurückzustellen sind, folgen und hiemit zurückgegeben.

Kgl. Staatsproc.
dahier
Urkundenlegalisation

exp. 3/11 46.

No 59,702. d 2 Nov. 46.

Euer H. wollen anliegenden Matrimonial-Akt durch den kgl. Bezirksgerichts-Präsidenten legalisiren lassen & demnächst zurückvorlegen.

No 59,703 4 Nov. 46

An die k. Staatsprot. bey dem Bez. Gerichte Zweibrücken und K. Lautern. wegen die Verhinderung einer Getreide Ausfuhr über die Grenze hier die Commandirung von 6 Linien Soldaten zum Gendarmerie dienst betr.

exp. 6/11 46.

Nach einer Mittheilung des Gendarmerie Compagnie Commandos der Pfalz vom 28 v. M. sind in Gemäßheit höchster Anordnung von den Brigaden Homburg, Hornbach, Waldmohr, Waldfischbach, Waldstein [illegible] und Kusel sechs Gendarmen zu Fuß entnommen und behufs der Verhinderung der ~~Getreide~~ Getreide Ausfuhr nach Frankreich dem k. Hauptzollamte ~~zu~~ in Zweibrücken zur Verfügung gestellt worden, wogegen sechs Linien Soldaten von dem k. Infanterie Regiment vac. Herzog Wilhelm jenen Brigaden zur Completirung der Mannschaft und zur Versehung des Gendarmerie Dienstes vom 1 d. M. anfangend zugetheilt worden sind.

Diese Soldaten sind auf das Gendarmerie Edikt vom 11 Oct. 1812 verpflichtet, mit ihren Dienstobliegenheiten soviel nur immer möglich bekannt gemacht worden, und tragen als Erkennungszeichen messingene Schilde auf ihren Patrontaschen Riemen mit der Aufschrift „gendarmerie".

Die Herrn Staatsprocuratoren + wollen von dieser Anordnung das Bezirksgericht

für + den Bezirken Zweibr. u. K. Lautern

und die betreffenden k. Friedensrichter in Kenntniß setzen, damit diesen Linien Soldaten bey allen dienstlichen Vorkommnissen die nöthige Unterstützung und ihren Anzeigen die gesetzliche Würdigung zu Theil werde.

No 59,704. 4 Nov. 46.

An Präs. in Zwbr.

Die Strafanstaltspflege in der Pfalz während des II Quartals 1845/46, hier die Anstellung eines 3ten Aufsehers bey dem Bezirksgefängnisse zu Zwbr. betr.

exp. 7/11 46

Ich benachrichtige Sie, daß die k. Kreisregierung die Anstellung eines dritten Aufsehers bey dem Bezirks Gefängnisse zu Zweibrücken, welcher insbesondere als Wächter des äußern Thores verwendet werden soll, ~~genehmigt und das~~ mit einem Gehalte von 216 f genehmigt und das k. Landcommissariat dahier beauftragt hat, Vorschläge einzusenden.

No 59,705. id.

An k. M.

Beitreibung der Zollstrafe und Kosten gegen Friedrich Kirschenhüter von Kleinsteinhausen.

exp. 7/11 46

Ich lege einen Bericht des k. Staatsprocurators für den Bezirk Zweibrücken sammt Anlagen zur allergnädigsten Einsicht und weitern Verfügung gehorsamst vor, aus welchem hervorgeht,

1, daß ein Friedensrichter und mit ihm der k. Staatsprocurator die von dem Haupt Zollamte Zweibrücken requirirte Verhaftung des [illegible] zum Behufe der Ausübung der Leibeshaft für gesetzlich unzulässig ansehen,

+ (geht Pfalz)

zeigt derselbe über 1 / 25 fr. Schulden, der §. 18. des Hollstrafgesetzes vom 17 November 1837, statt der in §. 9 des Hollstrafgesetzes vom 1 Juli 1834 vorgeschriebenen Leibesstrafe einer Anwendung der Haftbäuser in Hafenzeichenstrafe vorgesehen hatte, in der Art, daß ein Tag Hafenzeichen für 1 / 30 fr. Holzdiebstahl, welche mit Dreyviertheilen vorgehende Theile, vollstrecken soll, daß diese Hafenzeichenstrafe vorzugsweise auf geschworene und ein Pfeifenkreis + geschärfte Hafenzeichenstrafe, welche doppelt zählen, hinzufügt vorgesehen Bäumen;

2, daß in mehrerer weiteren Beziehung die Hollbehörden über die zu vorgeschriebenen Maßregeln der Beitreibung der Hollstrafen genaue Anweisung oder gehörige Instruction haben sollen.

Was den zweiten Punkt betrifft, so verdient der Vorschlag der K. Kreisregierung über die gesetzlich zulässige Abänderung des bloß zu einer Holzbusse von 1 / 5 verurtheilten Diebstahls Beschränkung vollkommen begründet.

Hollten wegen die Thatsächlichkeit einer Verwandlung der Holzbusse in Hafenzeichenstrafe vorgesehen (da das gegebene das Abwesenheitsurtheil auf den Fall der Verurtheilung) so könnte nur ein verhältnißmäßig geringer Hafenzeichenstrafen eintreten, die den Tag zu 24 Stunden vorgesehen (Art. 465. des Strafgesetzb. von 1813) für 1 Gulden Holzbusse in 16 Stunden bestehen würden. Eine solche Abänderlichkeit scheint jedoch nicht in den Regeln des Hollstrafgesetzes

zu liegen. Die gegebene Abweichung von der allgemeinen Vorschrift des allgemeinen Theiles des Strafgesetzb. muß nothwendig auf Tag Hafenzeichen in 24 Stunden bestehen soll.

Wenn übrigens selbst in den vorliegenden Fällen eine Verwandlung gestattet sey, so müßte sie als solche Tag (dem Freiheitsstrafen proportionirt vorgesehen, und nicht weiter der Form, als sollen zur Beitreibung der Hollstrafe gesetzliche Verwandlung des Hollbehörden mittelst der Leibesstrafe vorgesehen vorgesehen.

Wenn die Ausübung der Leibesstrafe in den vorliegenden Fällen Hätte zur Folge, daß der Verurtheilte selbst eines der seiner Verzeichnisse Diebstahl, die zu 14 Tagen in Verhaft gehaltenen vorgesehen Bäume (Art. 467. des Strafgesetzb.) oder einen Theiles des Hollstrafgesetzes vom 1837 entsprechend, welche die in dem Fünften Hollgesetze vorgesehene Ausübung der Leibesstrafe gegen die Verzeichnisse abgeschafft und statt derselben eine Verwandlung in Hafenzeichenstrafen durch mehreren gegebenen Maßstabe vorgesehen hat. (vide §. 18 u 42. ib.)

Dieser Punkt könnte daher durch die bestehenden K. Kreisregierung der Verhältnisse vorgesehen, nothwendig zu vorgesehen gestrichen.

Wegen des gegebenen Punkts betrifft, so würde

die General Zoll Administration, wie so eben für mein Verbrauch dazu stehe, + von der 6. Compagnie der Abtheilung Cavallerie der Linie in Betracht der Verdienste welche sich [illegible] durch Vervollständigung der Cavallerie zu erwerben haben sollten, alle wohlwollenden Aufschlüsse zur Erfüllung meiner Instruction erbeugen können, der hiesige Magistrat wird zu diesem Behufe Mittheilungen der Gesetze besonders gehört.

+ Jüngst verstorben

N°59,706. 6 May. 46.

Der General Brandt-Steuerdirector des Cassa-Hofes.

Die Verfügung gegen den Lotto Collecteur Müller zu Grünstadt wegen gehemmter Verbreitung der Lotto Collecten betr.

cap. 7/46

Auf dem Berichte der Regierung hofes vom 7 Oct. v. J. welcher dem. Hz. nebst den Acten mittelst gehorsamster Note vom 30 ej. mit überreicht haben, geht hervor daß der Cassations Hof durch Urtheil vom 29 May 1846 das Urtheil der Civil Kammer des P. Appg. Gerichts Speyer, und daß er durch Gerichts Vollzug Acte vom 12 Juni den angeschuldigten Müller mit Abweisung von der Anklage freigesprochen worden ist. Dieses Urtheil befindet sich nicht bey den Acten und ist auch später nicht hieher gelangt zur Transcription in den Rahmen der Civil Berufungs:

Es wird auch für die Civil Kammer des Landcom-

An das P. Comm. III Armee Disivions Commando in Speyer.

Die Festsetzung einer Entschädigung der Lotto Collecteurs Müller von Grünstadt in Betreff seiner Amtes betr.

cap. 7/46

ist, die Festsetzung jenes der Cassations Hofes Urtheil zu bringen, so finde ich nicht anzuordnen, daß zur gefälligen Kenntnahme dieses Cassations Urtheils zu verfügen.

N°59,707. 6 May. 46.

Die unterfertigten Unterschriften haben 22 28 Juni und 17 Juli 1844 bereits vor sich dessen zu vergewissern, daß der Cassations Hof unterm 29 May d. J. auf den Recurs des P. Agr. Procurators gegen das Urtheil der Civil Kammer des P. Appg. Gerichts Speyer vom 7 Oct. v. J. den Lotto Collecteur Müller zu seiner Freisprechung von der 405 f. gegen Caution des Vergleichs des Regierungs Fonds, und wegen Mangels für den Fall der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurtheilt hat.

Die von Müller dem Acten Bande von Anzeigen über den Empfang von 200 f. beigefügten und mittelst Erlasses vom 28 Juni überreichten und vollzogenen Quittung folgt anbey mit dem vorgelegten Acten zurück, den Empfang gefälligst anzuzeigen zu erhalten.

№ 59, 708. 6 Nov. 46.

An Brandt Stadtwundarzt in Frankenthal

Vorstand eines ~~Landgerichts~~
№ 59, 706.
exp. 7/11. 46.

Indem auf Ihr. das Ansuchen des Bürgermeisters von 7 Oct. d. J. dessen Mündel Müller zu 405 f Gerichtskosten zum Ersatze des Gemeindefonds und für den Fall der Zahlungsunfähigkeit zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt sowie Kosten oder Kostenzuschuß zu bezahlen schuldig erkannt ist, übersende, sage ich gegenwärtig die Urtheilsausfertigungs Akten bey, damit die mündliche Verhandlung vom 12 Febr. 1845 für Letztere in Abwesenheit und Vater Jakob H in Contumaciam verhandelnden Obergerichte, gegen die Akten beyzuziehenden Verhandlungen, und Urtheil vom 12 Febr. nebst den Vorstellungen von Advocat Hochsinger vernehmen.

Zu diesem Ende folgt der Vorrath vom 12 Febr. nebst den Vorstellungen von Advocat Hochsinger vernehmen.

Dem Collo Revisions Amt in Speier, welches beauftragt wird obverstalls vorliegenden Acten von 23 Juli d. J. zum Endurtheile Anmerkung zu machen, ersuche Sie diese obverstalls zurückzusenden.

№ 59, 709. vid.

Vr. B. Bl.

Bürgerliches Rechtsverfahren gegen Conrad Krieger Maler in Speyerdorf.

exp. cat.

Auf den Appell seiner gegen den B. Maler Krieger in Speyerdorf wegen bürgerlicher Rechtsverfahren fort das B. Bezirksgericht in Kaiserslautern durch Urtheil vom 27 April d. J. gefällten Urtheil von Ablösung zu sind verbliebener Gebühren im Betrage von 160 f 22 kr mit der Abhaltung zu bestimmen Monats Frist vom Tage der Zustellung des Urtheils an, die Akten des Königlichen Bezirksgerichts anzuschließen, hier zu den Kosten des Verfahrens mit 77 f 23 kr gewärtigen.

Dieses Urtheil ist vom 8 Juni 1846 sogefertiget und durch den Advocat von B Monaten ohne Appellation Erklärung seit 8 Augst. rechtskräftig geworden.

Obgleich das K. Bezirksgericht auf den Appellaten Antrag der B. Bezirksbehörde nicht anzugehen ist, weil durch erstere Stelle Bezirksgericht gesetzt hat; so ergiebt es sich doch aus der Bezirksgerichts Urtheil von Abänderung.

Zu diesem Ende liege ich denselben nebst den Gerichts Akten mit folgenden erstere Schlußnahme gutachtlich vor.

Nach vorgezogenen Gerichtsakten und welchen Akten bestehen über die Angemessenheit der Gebühren Ansatz des vom Advocaten Krieger zur Vertheidigung gebrauchten Stellen dieselben Ansätzen zu den von ihm berechneten. Obgenannten Fehl ist es nicht für gerechtfertigt das Urtheil des Bezirksgerichts, in Hinblick auf das gegenwärtige Resultat, durch Verweisung abzuändern, sondern sieht für angemessener erachtet, in gegen Vorgenannten die nach dem Gesetz nicht gerechtfertigten und die gerechtfertigten Gebühren sogegen mit Rücksicht auf die Gerichtsordnung des Bezirksgerichts

† muß pro praeterito

gewissen gerichtlichen Beamten zustellten, und sie dem Amts-Notariatsverweser beyden andern dem Gerichtsgewissen mit dem Auftrage mitzutheilen, die Notarien bezüglich der ersten gegen sie wegen pflichtwidriger Ausübung des Amtes zu erlassen und gegen dieß. Notarien † einzuschreiten dessen Amts-führung in Allgemeinen pflichtwidrig erscheint, bezüglich der zugewiesensten Strafen über die Aufsicht der Notariats-Akten und der Vorzeitigkeiten zu verfahren und sie davon mit gehörigen Berichte vorzulegen, damit durch mein instanzgerichtliches erkenntliches Einschreiten die Gerichtsbarkeit gehörig geordneten Börsen und Notarien pflichtgemäß neue Gebühren bezeichnen, und jenen mit Rücksicht auf das Konkursgeschäft bezüglich gewordene erhalten.

gegen die Notarien Letterer in Vorzugsordnung in Landau und Salmen in Hilfspflicht-Verhältnissen sind ich auf den Grund nachträglich eingelaufener Constituirungs-Protokollen ~~den k. Amtsgerichtsnotaren in Landau~~ durch spezielle Zuschriften an die k. Amtsnotaren in Landau und Gerichtsschreiber diesbezüglichen Aufforderungen angewiesen.

H. Amtsrichter. N.° 59,710 26 Nov. 46.

in Landau

Strafanzeige gegen Engelhard Schaefer von Mörzheim wegen Fälschung & Diebstahl,

beh. resp 6/11 46.

Demselben das Untersuchungsprotokoll nebst Anklage-akte gegen den Kübelschlosser Engelhard Schaefer von Mörzheim zum Vollzuge übersendet.

H. Amtsrichter. N.° 59,711. 26 November 46.

in Landau

Strafanzeige gegen Jakob Conrath von Gleishorbach, wegen Körperverletzung mit tödtl. Ausgang im Dienste,

beh. resp 6/11 46.

† gegen den Kübelschlosser

Demselben ein Protokoll der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 3. d. Mts. zu dem Zwecke hier von der Kanzlei, um das k. Landgericht gütigst zu Handen-nehmen, sodann am 30. v. Mts. verlebten Lieb-genossen Jakob Conrath † Ladung zustellen und vernehmen zu lassen und demselben wieder zurück-zustellen, zu Vollziehung übersendet.

Demselben

Strafanzeige gegen Jakob Engelmann von Landau wegen pflichtwidrigen Dienstes,

beh. resp.

N.° 59,712.

Demselben 2 Ordonnanzen übersendet um die darin genannten 13 Personen in die Sitzung des k. Assisengerichtes vom 16. d. Mts. Sitzung nächsten vor Zeugen in der Gerichtsordnung zu laden und vernehmen zu lassen und wieder zurückzusenden

---

H. Amtsrichter Landau

Strafanzeige gegen Peter Kleinhenn von Landau wegen Diebstahl mit Waffen,

beh. resp.

N.° 59,713.

Demselben 2 Ordonnanzen übersendet, um die darin genannten 33 Personen in die Sitzung des k. Assisengerichtes vom 17. d. Mts. vorzuladen und vernehmen zu lassen und wieder zurückzusenden

---

Gemeinschuldner Brandt

Strafanzeige gegen Brandt wegen Betrugs

beh. resp.

N.° 59,714

Demselben eine Ordonnanz mit dem Auftrage übersendet den Cantonnirungs-Kommissär Hemmler darin in die Sitzung des k. Assisengerichtes vom 17. vorzuladen und vernehmen zu lassen und wieder zurückzusenden

---

H. Amtsrichter in Landau

Strafanzeige gegen Engelhard Schaefer von Mörzheim wegen Fälschung & Diebstahl,

beh. resp

N.° 59,715

Demselben 3 Ordonnanzen übersendet um die darin genannten 8 Personen in die Sitzung des k. Assisengerichtes vom 19. d. Mts. vorzuladen und vernehmen zu lassen und wieder zurückzusenden

№ 59,716. 6 Nov. 46.

An k. Amt.

Strafsache gegen Nikolaus Kopfinger Landwirth Carl Bauder Vorsteher, dann Bürgermeister in der Einwohnerschaft gemeldeten Ehrenbeleidigung pto. Strafantrag.

exp 7/11 46

In vorliegender Strafsache ist die Abhörung des Franz Weber aus Salmbach Bezirk Zweibrücken als Zeugen nothwendig, weshalb das k. Landst. Amt in Landau um gefällige Abhörung des Zeugen in Kenntnißsetzung hiervon ersucht wird.

Die hierüber aufgenommene Verhandlung ist anher vorzulegen.

№ 59,717 cod.

An k. Amt. in Landau

Strafsache gegen Abwesend.

exp 7/11 46

Sog. requirirt das mit Bericht vom 2 d. Mts. vorgelegte Strafverfahren mit dem Bemerken zurück, daß sich der Angeschuldigte Franz Weber aus Salmbach als Zeuge über die Ehrenkränkung durch diplomatischen Zeugen vorgeladen haben.

№ 59,718 cod.

An k. Amt.

Disziplinarbestrafung des k. Notariat Adolary in Freinsheim.

exp 7/11 46.

Notar Adolary in Freinsheim ist durch Verfügung des k. Ldg. Präsidiums Frankenthal vom 7 Augst. 46 wegen Ehrenkränkung gegen den Notariatsakzessist Hoos vom 25 Vendem. Jahr XI zu 95 f 20 kr Geldbuße verurtheilt worden und soll diese Strafe als unsolid Bürgschaft genommen, auch soll ihm dieselbe mit den Verhandlungen zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

39/ da

№ 59,719 27 Novembr 46.

An das k. Landst. Amt in Landau

Strafsache gegen Abwesend.

Taxe = Verhandlungen des k. Notariats Landau

exp. eodem

Das vom k. Landst. Amte zu Landau gegen einen Notär k. Notariats wegen Disciplinar-Verhandlung wegen Taxe-Überschreitung hat ab Seiten des Notärs einige Bemerkungen das Gebühren-Regulativ vom 9 April 1822 in der Hinsicht nicht allein praktisch unausführbar, sondern auch gegen das Gesetz enthaltend, sondern auch gegen das Gesetz selbst überall genaue und entsprechende Leistung eine verhältnißmäßige Belohnung möglich machen soll.

Zugleich wurde über auch das Disciplinar-Verhandlung die Abänderung gewünscht, daß in dem Gebühren-Tarife zu unterscheiden sey die Akten ab über die Unterschrift ab über die Unterschrift und den Inhalt und den Umfang des Gebühren-Regulativs praktisch anwendbar machen müßen.

Nachdem durch Regierungsrath mündlich die beschriftlichen Vernehmungs-Berichte theils zu Händen, theils zum Vortrage das Gutachten Notärs entsprechen, und insbesondere die Abänderungen des Regulativs disciplinarisch genügt hatten, wurden inzwischen gegen Notär die k. Gerichts-Instruktion gegen mehrere andere Notäre Gutachten mündlich die zum beschriftlichen Vortrage abverlangt, zum Theil noch nicht eingegangen sind.

Diese Abänderungen werden ab erforderlich sich mündlich nun allerhöchster Entschließung gewärtigt werden, wonach die, über die

Ausdehnung des Bezirksamts [illegible] [illegible]
zunächst für die Zukunft beabsichtigt erscheinen
und dass andererseits die praktischen Notwendigkeiten
über Verwaltung der disciplinären Abhandlung
Einwendungen gegen diesen Abschnitt, neuen
Instanzgrenzen mit bedingenden Missbräuchen
erfolgen, die man auf die vorgenommene
Weise zu beseitigen Gelegenheit gehabt hat.

Um die zu vorgenannten Allerhöchster Entschließung
entsprechend gewünschten Änderungen gebeten ist
die als zweckmäßigst sich darstellende Trennung
der Gebühren-Verwaltungs-Sachen in diejenigen
Angelegenheiten, welche (Vergl. A.)
gänzlich gestrichen, somit die Notwendigkeit
einer gesetzlichen Bestimmung fortfällt,
welche Klassifikation praktische Geltung finden
und zu gewärtigen stehen.

Was die zu vorgenannten Entschließung
Allerhöchster Entschließung zu treffende Bestimmung
über die Notwendigkeit einer Verwaltung
der Notariate während vorübergehender
Vakanzen betrifft, so scheint sich
dieselbe in Form eines Anhangs B (Vergl. B.)
zusammenzustellen.

Es gestattet sich gehorsamst, wenn genehmigt
gegen wir (in der Vergl. A.) zu genehmigenden
Trennungsbestimmungen noch andere Vorschläge

(siehe fol. 4 nächstes Blatt.)

(siehe fol. 6.)

wegen einer gleichzeitigen Lösung vorgelegt werden
möchten, - die Entwürfe sich
durch darüber zu gewärtigen stehen, -
dass für die Vorgenommenheit, und bis eine
dergleichen Instanzgrenzen vermehrt und
zweckmäßig gezogen werden, gewünschte Entscheidungen
in Betreff der vorbemerkten Verwaltungs-
Akten gegen Notariats-Verwaltungen nicht weiter zu gewärtigen
sind.

Dagegen bleibt die Möglichkeit nicht ausgeschlossen
die disciplinarische Kognition gegen Notare
wegen Gebühren-Exc-Überschreitungen,
wie sie sich in den Anzeigen B vorgestellt
finden, wiederholend stellt auf pro practicato
gegen welche Notarien zu gewärtigen, dessen
Entscheidung in Allgemeinen nicht sorgfältig ist
gegen wiederholten, wissentlichen Beginnens
gegen Verwaltungs-Pflicht, und gröblichen
Gebühren-Übertritt. Für den Fall der Einführung
einer disciplinär-Kognition mit den Gerichts-
Notariats-Verwaltungen, des Antrags auf Modifikationen der zu gewärtigenden Gebühren zu gewärtigen.

37 Nov. 46.

An
d. Rentschreiberei
Klautern.

Exc-Überschreitungen
der d. Notarien, in specie
disciplinär-Untersuchung
gegen den N. Notär Krieger
in Weinweiler betr.

vv. ordn.

N° 59,720

Mit Bezugnahme auf meinen Erlass vom 31. August d. J.
N° 50,720 ist der Regierung mein Abschrift des mit dem
Gesuche an die d. Rentschreibereien zu Landau
Frankenthal u. Zweibrücken wegen gemeinsamen
Circulars-Erlasses und d. Bezugnahme
zum Taxation-Wesen mit.

Da die Notarien-Taxen des Bezirks
Kaiserslautern sich bekanntlich gänzlich über
fast alle jene Taxen hinausgehen, darüber
bezüglich welcher ich meine Allerhöchste Entscheidung
zu provozieren beabsichtige, und da auf jene
Ansätze und jene der d. Regierung gemäß

und [illegible] Gelegenheit der Abschneidung gegen Nikolai Krieger [illegible] Bekannt gemacht sind, so haben die gegen die Circular-Anlage B. beigefügten Instruktionen in Anwendung zu bringen.

Die gegen die rechtzeitig Circular-Anlagen haben Ihnen den Messtisch Ihrer Abschnitte in Bezug auf Ihre Anzeige vom 26. Juni d. J. genehmigt, ob Bemerkungen gegen und in Bezug Ihren und Abänderung gegen [illegible] Nikolai mitzuschicken sey, die sich übersendet und übersendete falsche Vermessungs-Abschnitte zu Pischdam haben bereits bestätigt, wie die gegen Nikolai Krieger bezeichnet unrichtig abgeschnitten wurden.

Sie erhalten in dieser Beziehung, dass [illegible] gegen Klagen [illegible] auf Vermessungs-Abschnitte gegen Circular sind, und dass [illegible] Grundsatz festzuhalten ist, dass, wo [illegible] die Genehmigung zu einer Vermessung einer [illegible] Abschnitte, [illegible] Vermessungs-Abschnitte gegen Circular oder die Grenzen [illegible] gegen zu Pital genehmigt [illegible] Abschnitte - nicht eine Verantwortung bezüglich [illegible] Klagen zu begründen [illegible] vielmehr neue Abschnitte gegen Circular [illegible] zu begründen [illegible] - gegen über all [illegible] Klage der Betheiligten zu einer gütlichen Beilegung zu suchen, dass erst [illegible] alsdann der förmliche Einspruch wegen Missbrauchung der Grenzen und Vermessung zu Entscheidung gegen [illegible] Betheiligten [illegible] eine Polizei haben. die der Vermessung [illegible] Betheiligten keinen Polizei haben.

[illegible] Gemeinde

Es [illegible] sich selbst, dass die Betheiligten die ihre Klage haben, die Vermessung oder Messung beigefügt werden kann, dass zu Pital begegnen in die Betheiligten [illegible] Vermessung die Vermessung Radung der betreffenden Nikolai nachstehen.

Über [illegible] in specie die zu mir mittelst Anzeige vom 8. Sept. d. J. gefügten Protokolle der 2. Commissarien-Instruktion gegen die Nikolai Bartram, Bödtey und Salmon vereinigt so habe ich dass gegen [illegible] Nikolai vorstehende Protokolle mit beigefügter Meinung der Bemerkungen Vermessungen in Copien mitgetheilt.

Die beiden andern Protokolle gegen Bödtey und Salmon zurück, in welcher in Bezug auf Circular-Meinung und mit Rücksicht auf das oben Gesagte das Genügende zu veranlassen.

Zu [illegible] sie haben [illegible] folgende Constatirungs-Punkte zu bemerken:

I. Der Nikolai Bödtey betreffend:

1/156. 4/157. 5/158. 6/29. 7/41. 10/144. 15/50. 16/149. 17/34. 27/160. 28/159. 33/49.

II. Der Nikolai Salmon betreffend:

1/126. 3/128. 3/129. 4/134. 5/8. 6/56. 7/57. 8/58. 9/64. 10/70. 11/124. 12/5. 13/10. 14/54. 22/7. 26/136. 32/53. 33/67.

ob zweifelhaft

nachdem ihnen die Localstelle gegen Bescheinigung [illegible] zugesandt sein werden

Abgegeben Urkunden die zur nochmaligen Vorlesung zur Berichtigung aufgefundenen zu finden in allen zum Falle Constatirungs Fällen, in denen sie dazu auf den Akten oder wegen Nicht-Angabe der Verbesserung in Empfang, mit Ordnungs-Strafe gewendet sollen.

Es wurden weiter dieselben Notirungen dazu der ihnen post vorgelegten Contravenienten gegen das Polizeiliche, insoweit solche nicht zu den + ein Einverständniß mit rectificirenden Constatirungs-Punkten zur Berichtigung aufgefunden dazu und zu weiß Mercks gelten ihrer Verbindlichkeit und ihnen diesbezüglichen Verhaltens im Allgemeinen, entweder zur Rückfällen zu gewarnen, oder selbigenfalls zu belehren.

Gegen Notirs Salmen findet sich sub Z. XI des Protocolls constatirt, als ob darselben die bey mehreren Verstaigerungen abgehaltenen Verhandlungen gedachten "Zuzugs Gelder" über Einspruch und Eingaben gemäß nicht über ihnen bedürftigen Verstaigerungs-Gelder über die Effektiv-Taxe den bestimmten Verstaigerungen zu gewinnen Preisen die bezügliche Verkaufstellung richtig sein und treu [illegible] sein, [illegible] — das factische Theil des Protocollarischen Inhalts

+ Wegen dieser Gebrauchsmuster bringen ich die mit Rescripten vom 11 Aug. 1845 ehrerbietigst unterbreiteten Beschwerde-Acten hierneben zurück von Marktschellen gegen Notirs Salmen in Erinnerung.

Nº 59,721. 27 Nov. 46.

Acten Bezugnehmen auf meinen Circular-Erlaß vom heutigen

" betr. Tax: Abänderungen der L. Notirs "

Übersende ich Ew. [illegible] in gegen den L. Notirs Sartorius in Bergzabern wegen [illegible] über gravirenden Contravention gegen das Gebühren-Tax-Polizeiliche und die Zeit der Entlassung des genannten Notirs in Anspruch.

Nach Maßgabe der in [illegible] gegebenen Anordnungen werden die mir gefertigten Anordnungen [illegible] folgende Constatirungs-Punkte, welche gegründeten Beschwerdepunkte die Veranlassung zu nachfolgenden Grundsätzen geworden sind, hiermit [illegible] [illegible]

1/74 – II. Act. 1. 2. – 6/97. – 7/98. – 8/99. – 9/80. – 10/82. –
11/103. – 12/75. – 13/79. – 14/108. – 15/110. – 24/89. – 25/91. – 26/111. –
27/113. – 28/100. – 29/76. – 32/122. – 34/105. – 35/106. – 36/109. – 37/115. –
38/116. – 39/123. – 40/130. – 41/117. – 42/121. – 44/113. –

Und die übrigen Constatirungs-Punkte [illegible]

Ad L.

L. Rentsecretariat

in

Landau

Tax-Abänderungen betr. des L. Notirs Sartorius in Bergzabern betr.

[illegible]

Instruktion. Grundsätze in Betreff zu befolgen, [illegible]
so sind sowohl in Bezug auf die in der Anlage B
zum Circular, betreffend die [illegible]
angedeuteten Behandlungs-Grundsätze als auch
das künftige Verfahren angedeutet sind.
Demgemäß werden die dem K. Notär Sartorius
sub gegen ihn errichtete Protokoll gegen
Entscheidung f mit der Einladung zu gestatten,
die sich wegen der ihm zu Last gelegten
Gebühren. Adressirungen zu rechtfertigen.
Nach Maaßgabe der erfolgenden Rechtfertigung
und nach Maaßgabe der deutlichen und vollständ-
igen Beibringung des Notärs Sartorius werden
die sodann den Akten anliegenden einschlägigen
Rechnungen geprüft werden, oder die eigentliche
Maaßregeln gegen ihn getroffen.

A.

Beylage zum Circular des K. Hannoverschen Generalgouvernements vom 7. Nov. 46.
N: 59,719. betreffend "Tax-Verbesserungen der K. Notarien"

I. Kann der Notär das Casual-Taxen der Verordnung der [illegible] vom 1. Juli 1845. zufolge [illegible] Gebühren für alle [illegible] Verrichtungen, die von [illegible] Casten [illegible] werden, zu Grunde legen, oder darf er die Gebühren nach dem Totale der [illegible] Summen zu berechnen?

Anmerkung. Die Notarien können der Regierung Klienten, die der [illegible] Regierungsbezirk haben die Beweise beibringen, daß das Totale der [illegible] Summen der Berechnung zu Grunde zu legen sey, weil die Casse mit einem Theile der [illegible] mit der [illegible] Gebühr belegt, [illegible] Casse und Casse [illegible], weil es deshalb gleichgültig erscheine, ob die [illegible] Summe sich aus einem oder mehreren Posten zusammensetze.

II. Wenn in einem Falle [illegible] mit Vorbehalt oder mit Verzahlung oder einer Verzahlung über einer [illegible] Casse oder einer Verzahlung und einer Casse oder Zahlungsfrist (Verzug- resp. Nach-Zahlungsfrist) bewilligt wird, darf der Notär [illegible] von der vorgetheilten allen Gebühren zum Kauf- resp. Kaufpreise und auf die vorgetheilten Gebühr für den Cassen, zu berechnen?

Anmerkung. Die [illegible] Gebühren (die Gebühr-Summe beyfest mit dem [illegible] Betrag, auf welche die Gebühren Ermäßigung die Notwendig-Gebühren mit den Mehrgebühren [illegible] vorbehalten, und die Abweichung [illegible] geben, in denen für mehrere Verrichtungen, die in einem Akte vorkommen, über einen Gebühr berechnen [illegible] werden darf.

1) Die Casse oder Zahlungsfrist ist [illegible] Gebühren-Berechnung auf den [illegible] Betrag, und die Casse oder Zahlungsfrist [illegible] Betrag bestimmt, und [illegible] Casse [illegible] oder [illegible] Casse [illegible] Mehrgebühren [illegible] Gebühren-Berechnung [illegible] Akte [illegible]?

2) wenn für den Gesammtbetrag der Gebühren [illegible] Gebühren [illegible] der vorgetheilten [illegible] werden –?

III. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich kaufen oder ersteigern (auf gemeinschaftliche Kosten und zu gemeinschaftlichem Nutzen) kann der Notär behufs Berechnung der proportionellen Gebühr den Kauf- oder Steig-preis nach der Zahl der Acquirenten theilen, oder muß er die Totalsumme des Preises der Berechnung der Gebühr zu Grunde legen?[2]

Bemerkung. Notariatskammer u. Klausen und Bezirksgericht haben sich dahin ausgesprochen, daß weil nur eine Person (Gesellschaft oder Gemeinschaft) acquirire, die Gebühr nach dem ganzen Preise sich berechnen müße.

IV. Kann der Notär bei Pachtversteigerungen von Liegenschaften seine proportionellen Gebühren auf die Summe der etwa nach jedem einzelnen Pächter ansetzen; (wie bei Versteigerungen auf Eigenthum) – oder muß er den jährlichen Pachtzins sämmtlicher Grundstücke ohne Distinction summiren, und [illegible] die Gebühr nach Maaßgabe des Art. 1. des Regulativs berechnen?

d. Kai. 1
Frank. 2
Zw. 1

Bemerkung. Die Notariatskammer in Klausen hat sich im Widerspruche mit der Ansicht des k. Bezirksgerichts dahin ausgesprochen, daß der Art. 2. des Regulativs auf Versteigerungen überhaupt, also auch auf Verpachtungen anwendbar sey, während das k. Bez.-Gericht die Ansicht geltend gemacht hat, daß die Worte im Art. 1. "für Zeitbestand auf die Summe der jährlichen Pachtzinsen" – die Ablegung der Notariatskammer unhaltbar erscheinen lassen.

V. Wenn bei Licitationen von Immobilien (Miterben oder sonstige Miteigenthümer steigern, steht dem Notär zu, die proportionellen Gebühren ganz so zu berechnen, wie wenn Fremde steigern, oder muß er an dem Facit der von den Licitanten acquirirten Items die Antheile in Abzug bringen, die den steigernden Licitanten aus dem Erlöse der versteigerten Objekte ideell zukommen?

Bemerkung. Das k. Bezirksgericht in Klausen hat ausgesprochen, daß die Gebühr stets nur von demjenigen Betrage des [illegible] Collicitanten [illegible] berechnet werden kann, welcher die Antheilsquote des steigernden Collicitanten an den von ihm ersteigerten Liegenschaften übersteigt, weil nur solcher Collicitant lediglich die Antheile seiner Miteigenthümer erwerbe. Die Notariatskammer hat eine entgegengesetzte Ansicht u. dieselbe dadurch motivirt, daß Versteigerungen von Liegenschaften nach Art. 2. des Regulativs der proportionellen Gebühr (1r Absatz) unterliegen, und daß nicht unterschieden sey, ob eine gerichtliche oder außergerichtliche Versteigerung sich handle, ob von einer Versteigerung der Unterhaltungs[illegible] wegen oder nicht.

VI. 1) Müssen Acceptationen von Cessionen seitens der cedirten Schuldner, wenn solche mit den Cessionen gleichzeitig verbrieft werden, die im Art. 10. des Regulativs vorgesehenen fixe Gebühr, d. h. außer den proportionellen Gebühren für die Cessionen [illegible] Gebühr von 1 fl. für alle Acceptationen die mit den Cessionen gleichzeitig verbrieft werden?

2) Wenn in einer solchen Cession noch weitere Nebenbestimmungen ähnlicher Art, wie Acceptationen z. B. Quittung, Vergleichleistung, Mediation, Declaration, verbrieft werden, eröffnet sich hiefür [illegible] die weitere gesamte fixe Gebühr von 30 kr. (Art. 11 & 12)?

3) Müssen Acceptationen seitens der Cessionare die fixe besondere Gebühr auch dann, wenn sie in Versteigerungen unter den Bedingungen die Bestimmung aufgenommen ist, daß die Steigerer ihren Steigpreis an den bezeichneten Cessionar zu bezahlen haben?

Bemerkung. Das k. Bez.-Gericht in Klausen hat diese Fragen für concrete Fälle bejaht mit dem Motive, daß, weil Nebenbestimmungen eines Vertrags, die nicht in die vom Regulativ vorgesehenen Ausnahmen fallen, eine besondere Gebühr eröffnen, auch derartige Acceptationen zum Gebühren-Bezuge berechtigen, indem sie nicht als entscheidender Abschluß oder als bloße Bedingung des Hauptgeschäfts angesehen werden können.

VII. Wenn ein Kind von beiden Eltern gemeinschaftlich [illegible] daß die Objekte der Schenkung bezüglich ihres Vermögens [illegible] beschenkt wird, ist die dem Notär sich eröffnende proportionelle Gebühr von der ganzen die geschenkten Objekte repräsentirenden ungetheilten Summe zu berechnen, oder ist diese Summe behufs der Berechnung der Gebühr theilbar?

Bemerkung. Die Notariatskammer zu Klausen hat, weil der Art. 1438. c.c. in dem Falle der Dotirung die Vermuthung aufstellt, daß jedes der Eltern die Hälfte beitrage, die Ansicht ausgesprochen, daß, wenn z. B. Eltern einem Kinde 5000 fl. gemeinschaftlich schenken, die Gebühren je zu 2500 fl. bezogen werden dürften.

Das k. Bez.-Gericht hat dagegen diese Ansicht mißbilligt, mit dem Motive, daß in dem beispielsweisen Falle die Schenkung eine von beiden Eltern gemeinschaftlich vorgenommene Verfügung darstelle und ein einziges Rechtsgeschäft bilde, das nur eine Gebühr veranlassen kann, und daß die Verfügung des Art. 1438 c.c.

VIII. i) Sind die Gebühren, welche für den Notar wegen der Zeugen-Vernehmung, über dem Protokolle zu constatiren, oder Taxen für Copialien zu berechnen?

2) Wenn die Parteien die Zeugen zu entschädigen haben, welche Gebühr ist alsdann zu berechnen?

IX. Wenn bey Protokollirungen auf Ersuchen oder auf Zuziehung zur Errichtung der Urkunde ein runder Gold-Betrag aufgestellt scheint ein runder Gold-Betrag aufgestellt und verlangt sind sind für den Notar die festen Gebühren (für die Vollmacht) mit 1 fl.?

Landrichter den Zweck haben, den Thatumstand genau festzustellen, über den Thatsache Zeugen zu vernehmen.

Bemerkung. Anders stehe Sache ist es auf dem Rechte auf das k. Landrichter-Personal zu Kaiserslautern. Dieser Behörde obliegt, wenn die Notarien die Zeugen zu entschädigen verkündet haben, der Regulativ Zeugen nicht entschädigt, und wenn der Notar für seine Bemühungen zum Aufsetzen der Akten (mittelst Zuziehung der Notariats-Zeugen) selbst zu sorgen hat, und sich für diese Sorge durch seine Gebühren entschädigen darf.

Beylage zum Circular des k. Staatsministeriums der Justiz vom 7. Nov. 1846. N. 19,719. „betreffend die Verrichtungen der k. Notarien".

B.

N.	Zusammenstellung der vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen des Reglements über die Gebühren-Taxe vom 1822.	Bemerkungen.
I.	Die vorgeschriebene Zusammenstellung der prozentualen Artikel des Regulativs (vgl. insbesondere Art. 5. 6. 13. 18. 19. 21. 24) bewirkt, daß progressirenden Gebühren und feste Gebühren und Protokollirungs-Gebühren muß casuirt werden können. D. h. für ein und dasselbe Geschäft muß genau gesagt werden können, was die Verrichtung ist, und was gebühren soll.	Bemerkungen. Ad I. (1). Es liegen zweifache Entscheidungen (Urtheile) darüber vor, daß nur Einmalige von Gebühren oder Zeugen-Gebühren in Ansatz gebracht werden könne.
	1) Für Gegenstände, die feste Gebühr zugesetzt und außerdem auch die für Verhandlungen prozentualen vorgesehene prozentuale Gebühr beigefügt werden;	
	dieß ist eine offenbare mißbräuchliche Deutung des Art. 21. des Regulativs, wonach Gegenstände unter die feste Gebühr von 2 – 12 fl. oder die prozentuale Protokollirungsgebühr zu rechnen, je nachdem der Notar die eine oder die andere Berechnungsart für vortheilhaft erachtet;	
	2) daß bey Verhandlungen von Einigungsschriften, wobey alle möglichen Objekte zugestanden werden, die prozentuale Gebühr von den verschiedenen Artikeln und zusätzlich eine Protokollirungsgebühr für nicht verschiedene genommen werden sind. Diesen offenbaren Entscheidung widerspricht klar offenbar der Bestimmung des Art. 33. wonach, wenn der Notar die Protokollirungsgebühr deshalb nehmen will, weil die prozentuellen geringer wären als die Protokollirungsgebühr, seine Gebühr um ½ erhöhen darf.	
	3) daß bey Cessionen die prozentuellen Gebühr und außerdem deshalb noch „für Spezialisirung" Protokollirungsgebühren genommen würden, was für ebenfalls durch Unrichtigkeit verschiedene Art, wenn bey der einfachen Protokollirung, daß – wenn eine solche Spezialisirung nöthig wären – dadurch folgen würde, daß den Notarien sich für ihre Mühe genügenden Lohn drohten (durch Protokollirungsgebühren) und zugleich die Parteien Kosten (durch die prozentuellen Gebühren).	

II. Da nun es nach zuletzt sagen wenig dass Notwendigkeiten die mit einem Neubaue verbunden sind, die kleinsten Gebäude und die nicht mehr nötigen Räumlichkeiten des Hauptgebäudes sind, nun besonders Gebäude rücksichtigen, so müssen folgende Ausnahmen 1) dass ein Notar, wie vorgenannt wurde sich — zu eine ausschließlichen Benutzung, die auf Antrag eines Gemeinde abgestellt werden und welche die Bestimmung enthält, dass ein Theil der Baupauschale zu einem das vorgeschriebenen Gemeinde dienen zu belassen hat, — ausser den vorgeschriebenen Gebäude für die Benutzung, sich auch auf die übrigen Gebäude von der zur Haltung bestimmten Räumen bezogen hat. Eine solche Ausnahmsweise führt zu der Annahme, dass die Formulierung Gemeinde jedem Haltungsmodus einem Notariate = gleichzeitig gleich zu setzen wären!

2) dass ein anderer Notar, der abwechselt mehreren wurde, die vorgeschriebenen Gebäude des Hauptgebäudes besorgen, und die Gebäuden der Nebengebäude in der Art zu besorgen pflegt, dass er für 2 fl. vorgenannten Betrag, nämlich 1 fl. vorgeschriebenen Gebäude für den Beruf, und statt 40 kr. Gebäude von der Cassier das Minimum eines Gebäude einem Hauptgebäude mit 1 fl. einer solche Art, zu nennen hat er einen Betrag!

über 100 fl. (ad 100 fl.)

3) dass sogar für einen mit Cassier versehenen Beruf von über 30 fl. Gulden also gewiss das Minimum mit Hinzug vorhandenen gerechnet werden. Für solche Notare, welche über das Minimum Gebäude

III. Zweifel bestehen erscheinen, dass für Landwirtschaften, Ställe berg wohnen mehreren Gemeinden zu Gunsten einer Gebäude Neubauten bewilligen,

die ad III. genügte Ausnahmsweise wurde gewissenhaft mitbilligt.

um die nämlichen fixe Gebäude von 1 fl. und höchstens mit Anwendung des Art. 12. die weitere Entschädigung von 30 kr. verschaffen. Dessen ungeachtet hat man wahrnehmen müssen, dass ein Notar sich für einen solchen Neubau Gebäude so viele Gulden vergütet, als Gebäudeen in dem Orte vorhanden haben.

IV. Es ist vorgekommen, dass von einer Pfand-Anerkennung mit Forst-Gastellung, bezüglich welcher der Akt besagte, dass der Schuldner die auf einem bereits bestehenden früher vorhandenen Akte vorbehaltene Schuldigkeit mit Beschränkung der festgestellten Zinsen von dem ursprünglichen Gemeinde gegründet worden, die vorgeschriebenen Gebäude von dem Lokale des Bezirksamtes und Gebäude von dem Forste des Bezirksamtes berechnet worden ist. Es ist nicht zu begreifen, dass ein vorgeschriebenes Gebäude aus von dem Zinsen-Betrage gerechnet werden dürfte, wenn es der Notar nicht vorzog sich für die Entschädigung allenfallsigen Baues Zeitaufwand für das ganze Geschäft die Verrechnung gebühr zugemessen.

dass ein Notar sich in einem solchen Falle von dem ganzen Betrage, wenn [illegible] Gebäude Betrages bis 5 fl. dass den Akten beurkundet werden.

V. Bürgschaft, welche mit der Schuldverschreibung verbunden wird, verpflichtet nach Art. 16 des Ges. keine besonderen Gebäude, wenn nicht bey Verschreibung einer Kaution oder einer Cautien (falls bey Cautionen die Cautionen zur Recognition mitwirken) eine Bürgschaft für die geschuldete Forderung constituirt wird, so liegt der Fall vor, dass die Bürgschaft gleichzeitig mit der Schuldverschreibung bestellt und errichtet wird, und deshalb keine besonderen Gebäude vorkommt. Gleichwohl wurde vorgenommen, dass in einem solchen Falle eine besonderen Gebäude gleichfalls angenommen wurde.

VI. Zum Klagen einer protokollarischen Delegation gehört nach Art. 1375. C.C. 1) Zustimmung des wahren Schuldners (Delegatus) und 2) Annahme der Anzeige seitens des Gläubigers. Dem Beginne der Delegans, Delegatar und Delegatus einen begründeten Akt zu machen bestimmt es ist den einfache Gebühr von der Delegation und nicht zugleich auch noch - weil der Delegatar die Delegatische Schuld annimmt - eine besondere Übernahmsgebühr gefordert. Denn die Übernahme der Delegation bildet kein besonderes Rechtsgeschäft, sondern nur ein zum perfekten Delegation erforderliches Moment. Gleichgestellt sind die Akte in solchen Fällen eines und derselben Akt eine Delegations- und eine Übernahmsgebühr genommen, wenn nebeneinander geschrieben wäre.

Der ad VI. zu entrichtenden Übernahms-Gebühr sind die gerichtlich protokollierten.

VII. Es wurde weiter gewünscht, dass die Akte für einen Zeugenbeweis sich für eine bestimmte Tarifierung ausspricht sind folgende Gebühren berechnet:
1) Zeugenbeweisgebühr — 1 fl. 30.
2) Accessorische Zeugenbeweisgebühr 1 fl.
diese Berechnungsweise wiederspricht den Grundsätzen der Art. 10, 11 & 12 des Tarifgesetzes, und ist deshalb nicht zu empfehlen, da Zeugenbeweis 1 fl 30 kr. bereits oben bemessen worden könnten.

Die bezügliche Verfügung ist (ad VII) entsprechend der gemachten Bemerkung nach Art. 11 des Tarifgesetzes, wo der Akt mehrere gleichartige Verrichtungen z. B. mehrere Zeugenbeweise aufnehmen soll, nicht oder auch nach dem Falle, wo in dem Akte mehrere unter sich gleichartige Verrichtungen aufgenommen sind - gerichtlich bei der ersten Verrichtung der Art. 11.

VIII. Für eine Zeugenbeweis-Akt, wodurch nicht in der Form einfache Zeugenbeweis mit Zertifikatsabschreibung begehrt wurde, hat sich nun Notar benommen 1) die gewöhnliche Gebühr, die ihm nach Art. 37. zukommt, 2) noch besonders 1 fl. für Zertifikatsabschrift.
Diese beiden letzteren Gebühren nicht genommen werden konnten, ergibt klar im Art. 37.

Die bezügliche Verfügung (ad VIII.) ist eine gewünschte Berechnungsweise nicht billigt.

IX. Für gewöhnliche Zeugenbeweis (in 2 Exemplaren) zukommt Gebühr constituiert zu Gunsten eines Gläubigers.
der Notar berechnete die Schuldbetrag- und die Hypothek-Bestellungs-Gebühren ganz so wie wenn in zwei Schriften zwei Akten verfasst wären, was ohne weiteres Zeugenbeweis offenbar mit Unrecht geschieht.

Die gerichtliche Verfügung ist die ad IX gewünschte Berechnungsweise nicht billigt.

X. Es wurde weiter gewünscht, dass in Akten, wenn Zeugen zu 8 mit gemeinschaftlichen Zeugen oder so viele gemeinschaftlichen Zeugen vorkommen, es die Gebühr in der Art berechnet werde, dass bei jedem Zeugen, wo der Zeugenbeweis nicht mehr als 3 Zeugen vorkommen, die Zeugen vor ein Zeugenbeweis Gebühr im Artikel 35. festgesetzte Minimum, bei den übrigen, wo der Zeugenbeweis mehr als 3 Zeugen, die gewöhnlichen Gebühr in Berechnung gebracht würde. Diese Berechnungsweise spricht klar Art. 1. & 36.

Durch die gerichtliche Verfügung (ad X) wird die Berechnungsweise, wie gemäß der Art. 36. auf Zeugenbeweis, mit dem Motive widerlegt, dass die Bestimmung des Art. 36. wegen Gleichheit der Gründe, auch auf Zeugenbeweis Anwendung finden muss.

XI. Obgleich der Art. 16 des Tarifgesetzes eine gemeinschaftliche Verhandlung [illegible] nicht zulässt, so wurde gleichwohl der Berechnung gemacht
1) dass ein Notar für Schuldbestellungen über 100 fl. für jede 3 fl. berechnete, wenn dass eine Verhandlung auf Specialhypothek enthalten hat
2) oder dass er für jede die Hypothek von 1 fl. übersteigende Schuldbestellungen (ohne dass) die Hypothek-Gebühr

XII. Der Abschließung der Notariats-Akte, in Akten welche Schuldverhältnisse gebührenpflichtig sind, der Zeit [illegible] zu constatieren (Art. 38 des Tarifgesetzes) ist mangelhaft durch Circular-Erlass vom 28. Februar 1840. nicht genügend gewürdigt worden.

XIII. Es scheinen nach gemachten Wahrnehmungen einzelne Notarien die Ansicht zu hegen, daß sie für Erhebung von in Bausch und Bogen bedungenen Versteigerungs-Kosten (z.B. Steigergeld, Logen etc.) besondere Entschädigungen ansprechen könnten.

Da indessen das Gebühren-Regulativ derartige besondere Entschädigungen nicht gestattet, so muß angenommen werden, daß der Notar – so wie er auf die Erhebung seiner Gebühren und Auslagen überhaupt keinen Entschädigungs-Anspruch begründet, auch nicht für Versteigerungskosten, welche die Steigerer sich im aversum [illegible] fordern kann.

Das Ansprechen besonderer Entschädigungen für Steigergeld etc.-Erhebung scheint dadurch die Ansicht aufgekommen zu seyn, daß die betreffenden Notarien sich in Beziehung auf die [illegible] Rückstände der [illegible] Kosten als speciellen Mandatarien der Steigerer betrachten, und daß sie die Ansicht für praktikabel halten, das Gebühren-Regulativ schließe die Möglichkeit nicht aus, Ersatz ein entschädigungs zu bestimmen für Bemühungen die nicht Ausfluß des im Notariat begründeten amtlichen Verhältnisses zu den Parteien sind.

Allein da das Gebühren-Regulativ den Notarien außer ihren Auslagen nichts garantirt, als was darin ausdrücklich vorgesehen ist, so erscheint das Ansprechen von Entschädigungen, die dem Regulativ fremd sind, schlechthin willkührlich, und darf dasselbe demnach für die Zukunft durchaus nicht mehr geduldet werden.

Gerichtsbote Brandt daher

Untersuchung gegen Peter Unterstelle von [illegible] wegen Tödtung mittelst [illegible]

No. 59,722. d. 7. Nov. 46.

Demselben mit der Zustellung des Verweisungsurtheils und des Anklageaktes an den Angeklagten Peter Unterstelle committirt.

exp. 7/11 46

Kgl. Staatsprokur. in Landau

Protokoll [illegible]

expd.

No. 59,723 eod.

Demselben 3 für Philipp Ottmann, Handelsmann zu Kirchheimbolanden insinuirte gerichtliche Protokolle zur Zustellung an denselben übersendet.

Kgl. Staatsprokur. zu Frankenthal

obigen Betreff

expd.

No. 59,724 eod.

Demselben 6 für 1, Carl Dupré, Direktor, 2, dessen Ehefrau, 3, Eduard Reinhard, Kanzleidiener, 4, Anna Maria Reinhard, Lehrerin, 5, Anna Schupp, Ehefrau von Franz Ebegern, und 6, [illegible], Handelsmann sämmtlich in Speier, insinuirte gerichtliche Protokolle zur Zustellung an die Interessenten übersendet. –

Se. Kgl. Majestät

obigen Betreff

expd.

No. 59,725 eod.

Vorlage von 2 auf Ansuchen der Wittwe und Erben von weiland Heinrich Mehn, lebend Glaser in Landau, für Friedrich Keil, Färber & dessen Ehefrau Catharina Trauth, beide in Weissenburg Königreich Frankreich insinuirten Protokolle.

Bezirksgericht Kaiserslautern

obigen Betreff

expd.

No. 59,726 eod.

Übersendung von 4 auf Ansuchen von A. Friedrike Elisabetha Merkel & deren Ehemann Peter Andreas Liebtag, Müller [illegible] zu [illegible] für 1, Ludwig Kaufmann, Conditor

2, Sybilla Johanna Cassianie Merbel
3, Carolina Johanna Merbel, ohne Stand Gross-
vella 3 in Landau;
4, Peter Jacob, Gutsbesitzer & Handelsmann in
Hochfeld bei Trier, für
4, Clemens Wendt, Pächter von Ludwig Wilhelm
Heinrich, für Landwirth in Landau, wird,
wiederum gerichtliches Erkenntniß

7. Nov. 46.

Hr. Generalanwalt
zu Mainz
Erkenntniß zustellen
sep. 7/11 46.

№ 59727.

dasselbe eine nach Ostern zu Frankfurter Messe
Müller & Handelsmann unter der Nummer
Buchhandlung bei Cassel, für Johann Goetz, Buchhändler
& Handelsmann unter der Firma „Guthmann &
Goetz" zu Mainz, insinuirtes gerichtliches Zu-
stellungs-Erkenntniß über Forderung

№ 59728.

Hr. Landgerichts-Präsident
Abtheilung Civilsachen
sep. ead.

Laut mittelst Requisitorium-Schreiben vom 26. Sep-
tember d. Js. № 11,324 hieher übermachten Er-
kenntniß des Erziehungsamts Kaiserslautern vom 11.
ejusd. zur Zustellung an Nicolaus Krebs
Wachsmann mit dem Ermahnen zurückbekommen,
daß derselbe dessen Ernennung genehmigt habe.

ead

Hr. Landgerichts-Präsident Albert.
Abtheilung Civilsachen
expend

№ 59729.

Das Requisitorium-Schreiben vom 29. October d. Js.
№ 11,635. mit beigefügtem Instrumente über unsere
hiesige Gerichtsstelle die Insinuirung eines
gegen Johann Conrad Weikammer & Gesellschaft
in Mainz unter Nichtigkeit des
Urtheils des Erziehungsamts Kaiserslautern für
die Ehefrau des Johannes Weigel in Hayden-
bühl mit den Ermahnen mitzutheilen, daß
die letztere die Annahme genehmigt
habe.

40

№ 59,730.

7 Nov.

Hr. Advokat in Landau.

Die Assistenzleistung
des Johann Philipp Ebner
zu Rio de Janeiro wegen
Forderung des
Samuel oder Leopold
Braun wird dem
Pfalz bestr.

exp. 7/11 46.

Da meinem Requisitorium vom 22 Sept. d. J. die allerh. Akten über rückständigen Vertrags-Beitrag pro 1846 der Gesellschaft Rhein in Betreff meiner Correspondenz beigelegt, und ersuche die Insinuirung der Vorladung gegen Samuel Leopold Braun gegen ihn wegen gerichtlichen Vertrag. rückständigen Beitrag pro 1846 Correspondenz nicht vorlag, so sah der K. gerichtl. Verein veranlaßt, daß Johann Philipp Ebner nebst einer weitern Urkunden-Forderung vor der Polizei Obrigkeit zu Rio de Janeiro eine gerichtl. Zustellung abgegeben haben. Und da der gerichtl. Akt-Akt nebst beglaubigter Abschrift heute an sie Hrn. zur gefälligen Amtshandlung, obgleich vor der Hand nicht abgesehen ist, ein neuer gerichtl. Vertretung mit Erfolg sich eines beschäftigen kann.

Hr. K. Advokat in Landau.
Vertrag rückständig
exp. ead.

№ 59,731.

ead.

Die mittelst gefälligen Zuschrift vom 2 d. M. gefälligst mitgetheilten Akten der K. gerichtl. Gesellschaft Rhein ist gehorsamst, mit dem Beifügen daß ich die beigefügt gewesenen Protokolle in Original und beglaubigter Abschrift dem K. Advok. in Landau zum gefälligen Amts-Gebrauche mitgetheilt habe, obgleich vor der Hand nicht abgesehen ist, ein neuer gerichtl. Vertretung mit Erfolg sich einer beschäftigen kann.

Hofgerichts-Kastell
verkündet Hochmuth

exp 7/11 46.

№ 59,732. 27. Nov. 46.

In Erinnerung auf das Ausschreiben vom 2. laufenden 27. September d. Js. № II, 138. II. Senat wird die Ehefrau verschollenen Hofgerichtsdieners Gabriel Hahnemuth zu Limmer andurch zu Klagen Gabriel Hahnemuth zu Limmer andurch zu übernehmen.

eod

Die
Obrmund
Gmd Albany
obigen Extracts

exp eod.

№ 59,733.

Auf das Ausschreiben vom 2. jus. d. v. Mts. № 41,011. unterfertigt, bescheinigt sich dem Hofgerichts-Obrmund die Zustimmung von dem Weinhändler Glaser zu Diedesfeld andurch zu übernehmen.

eod

Hofgerichts-Kastell
obigen Extracts

exp eod.

№ 59,734.

In Folge Ausschreiben vom 15. jus. d. v. Mts. № 13,184. II. Senat: Der verschollene Hofgerichtsdiener Johannes Traut zu Landau andurch zu übernehmen.

Hofgerichtsprocurator Hochmuth in Kaiserslautern
Bevormundschaftssache über den Nachlaß des Bernhard Merkel von Einöd
exp 7/11 46.

№ 59,735. 9. Nov. 1846.

Denselben Bevormundung d. Ehefrau und Kuhlagerhalter Mayer Lesi, Handlungs-Commis zu Annweiler
Untersuchung gegen den Kuhhändler Mayer Lesi zu Annweiler wegen Kuhlagerhalter
exp eod.

№ 59,736.

Denselben Vorladung zur Vernehmung als Zeugen in Sachen Wolfstein Carl Leber von Pirmasens, Beschuldigten in Untersuchung wegen Diebstahls, auf Montag den 16. Nov. Vorm. 8 Uhr in die Gerichtsschreiberei zu Kaiserslautern, woselbst derselbe zu erscheinen hat.

Hofgerichts-Kastell
obigen Extracts

exp eod.

№ 59,737. 9. Nov. 1846.

Denselben Vorladung zur Vernehmung als Beschuldigten in Untersuchung gegen Mayer Lesi, Handlungs-Commis zu Annweiler wegen Kuhlagerhalter

exp eodem

№ 59,738.

Denselben Vorladung zur Vernehmung als Beschuldigten in Untersuchung gegen Mayer Lesi, Handlungs-Commis zu Annweiler wegen Kuhlagerhalter

exp eodem

№ 59,739.

Denselben eine Vorladung zur Vernehmung über Thatsachen, die beim ausgeschossenen 3 Personen in Sitzung des Assisenhofs vom 19. Nov. nächsthin vorkommen werden, zu Protokoll

exp eod

№ 59,740.

Denselben in Sachen Hochmuth Wittwe Catharine Schlagbaumpächterin zu Einöd wegen Diebstahls

exp eodem

Hofgerichts-Procurator Hochmuth in Kaiserslautern
Bevormundschaftssache über den Nachlaß des Bernhard Merkel von Einöd
exp eodem

№ 59,737. 9. Nov. 1846.

Denselben Vormundschaftsrath Merkel von Einöd andurch zu eröffnen, daß der Ortsrichter Glaser zu Diedesfeld in der Eigenschaft als Vormund in Zukunft zu benennen sei.

Hofgerichts-Procurator Hochmuth in Kaiserslautern
Untersuchung gegen Mayer Lesi, Handlungs-Commis zu Annweiler wegen Kuhlagerhalter
exp eodem

№ 59,738.

Denselben in Erledigung der Requisition vom 1. d. Mts. andurch zu eröffnen, daß der Angeklagte Lesi Mayer zu Annweiler wegen Kuhlagerhalter gegen das Urtheil des Assisenhofs vom 19. d. Mts. Berufung eingelegt habe, und daß der Angeklagte sich binnen 10 Tagen a dato dieser Zustellung darüber zu erklären habe, ob er bei seiner Berufung stehen bleibe oder nicht, widrigenfalls dieselbe als zurückgenommen angesehen werden würde.

Hofgerichts-Procurator Hochmuth in Kaiserslautern
Untersuchung gegen Mayer Lesi, Handlungs-Commis zu Annweiler wegen Kuhlagerhalter
exp eodem

№ 59,739.

Denselben eine Vorladung zur Vernehmung über Thatsachen, die beim ausgeschossenen 3 Personen in Sitzung des Assisenhofs vom 19. Nov. nächsthin vorkommen werden, zu Protokoll

exp eod

Hofgerichts-Procurator Hochmuth in Kaiserslautern
Untersuchung gegen Mayer Lesi, Handlungs-Commis zu Annweiler wegen Kuhlagerhalter
exp eodem

№ 59,740.

Denselben in Sachen Hochmuth Wittwe Catharine Schlagbaumpächterin zu Einöd wegen Diebstahls, worauf Georg Adam Freier von Einöd, Beschuldigten in Untersuchung wegen Diebstahls, seines Leibes in Sicherheit zu setzen sich erklärt hat, zu Protokoll

exp eodem

Js. Amtsstelle in Frankenthal.

Amtsanwaltschaft ersucht die diesseit. Buscher zu Steinbach

exp. ed.

N: 59,741

Denselben wie seither stets. Ministerial-Rescript vom 22. Mai zu weiterer Verfügung übersendet, wonach dem diesseitigen Buscher zu Steinbach die nachgesuchte Aufhebung der gegen ihn verhängten Haft zu gestatten sey, wenn nach Vernehmung des Beschuldigten hierüber keine Bedenken obwalten.

N: 59,742.

Ed. denselben.

Amtsanwaltschaft ersucht die Wittwe Boerkel III, Elisabetha geb. Hoffmann in Hochstadt

exp. ed.

Denselben wie seither stets fortzufahren mit Vorzeigung des Ministerial-Rescripts vom 2. d. Mts, wonach der Anbringerin Wittwe Boerkel in Hochstadt die nachgesuchte Aufhebung der gegen sie wegen Lästerung der Gottheit verhängten 1monatlichen Haftstrafe nicht bewilligt werden, sondern dieselbe vielmehr zu überwachen ist.

N: 59,743

edem.

P. d. 26.

Amtsanwaltschaft ersucht die Beschuldigte Elisabetha Ecker II von Marlenheim

exp. 12/11 46.

Dieselbe ist d. d. 26. d. Mts. der allerunterthänigsten Gnade Sr. Majestät des Königs Maximilian Joseph theilhaftig geworden, und ist demnach die Beschuldigte Elisabetha Ecker II von Marlenheim zu allergnädigster Verfügung und Amtsanwaltschaft Landau mit dem Bemerken zu verständigen, daß die Beschuldigte seit Mitte Dezember v. J. wegen Verwendung falschen Stempels in Untersuchung gezogen, und daß sie in Hinblick auf die von der Beschuldigten Elisabetha Ecker II von Marlenheim in ihrem beiliegenden Gnadengesuche angeführten Gründe die Abgrenzung der Untersuchung bis zum Eintritte der Ernte gestattet werden möge.

N: 59,744.

edem.

P. d. M.

Die Amtsanwaltschaft gegen die Taglöhnerstochter Margaretha Jung von Hirschhorn

exp. ead.

Der k. Landgerichtsarzt zu Heidelberg hat den Jung Jegen aus Eiterbach, welcher seit dem 25. Sept. d. J. eine wegen Selbstverstümmelung seiner Daumen mittelst Gefängnißstrafe erkannte 8tägige Freiheitsstrafe noch nicht verbüßt hat, weil er sich der Vollziehung derselben durch Flucht entzogen hatte, nach Vollziehung des Urtheils wegen Lästerung der Gottheit, wegen Verletzung seiner Familie nöthigenfalls neuerdings vorführen lassen.

Indem ich d. d. d. Ihr allerunterthänigstes Gesuch vom 26. d. Mts. dahin allergnädigst zu bescheiden beauftragt bin, daß Nicolaus Ecker II von Marlenheim zu allergnädigster Verfügung und Amtsanwaltschaft Landau mit dem Bemerken zu verständigen sey, daß die Beschuldigte seit Mitte Dezember v. J. wegen Verwendung falschen Stempels in Untersuchung gezogen, und daß sie in Hinblick auf die von der Beschuldigten Elisabetha Ecker II von Marlenheim in ihrem beiliegenden Gnadengesuche angeführten Gründe die Abgrenzung der Untersuchung bis zum Eintritte der Ernte gestattet werden möge.

N: 59,745

Js. d. Landgerichtsarzt Hesse in Landau.

Begutachtung gestellt die Gesuch Haag zu Landstuhl betr.

exp. 12/11 46.

Der Landgerichtsarzt Hesse in Landau hat über beigehendes Gesuch des Bauern Haag zu Landstuhl um Verabreichung von Arzneien gegen Hämorrhoidalleiden sein Gutachten abzugeben.

N: 59,746

Js. d. Landgerichtsarzt Hesse in Landau.

Amtsanwaltschaft ersucht die Ehefrau Heinrich Bendel zu Hinzweiler

exp. ed.

Denselben wie seither fortzufahren mit Vorzeigung des Ministerial-Rescripts vom 2. d. Mts. wonach gestattet wurde, daß Heinrich Bendel von Hinzweiler zu Dürkheim gerichtlich 10tägige Gefängnißstrafe, welche er erst vom 1. Dezember 1846, und die Ehefrau desselben die sie wegen desselben Vergehens gerichtlich 6tägige Gefängnißstrafe erst vom 1. Jan. 1846 an verbüßen.

N: 59,747.

Js. d. Landgerichtsarzt in Landau.

Genehmigung eines dem Strafgefangenen Leonhard Brunner zu Kaiserslautern gestatteten Nachsuchens betr.

exp. ed.

Denselben wie seither fortzufahren mit Vorzeigung des Ministerial-Rescripts vom 2. d. Mts. zur Kenntniß mitgetheilt, wonach die dem Inhaftaten, welcher wegen Verstümmelung seiner Daumen zu 15tägiger Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, vom 16. bis 22. d. Mts. gestattete Unterbrechung dieser Strafe genehmigt worden ist.

N: 59,748.

Js. d. Landgerichtsarzt in Frankenthal.

Gemeinschaftsrath Mosbach. gegen die Wittwe Mary zu Mosbach betr.

exp. 12/11 46.

Der k. Landgerichtsarzt zu Frankenthal wollen bezüglich der unterm 26. d. Mts. gestellten Anfrage nachstehende Erklärungen bestätigen und mir gefälligst erstatten:

1) Ist die Wittwe Mary zu Mosbach, welche wegen Verletzung ihrer Tochter Elisabetha Mary mittelst Strafbefehls vom 26. d. Mts. zu einer Geldstrafe von 5 fl. verurtheilt worden ist, im Stande, diese Strafe zu bezahlen, oder ist sie dermalen so unvermögend, daß sie nicht einmal die Kosten des Strafbefehls zu bezahlen vermag?

2) Ist die Mary'sche Familie dermalen in solchen Umständen, daß sie nicht ohne Gefahr für ihre Gesundheit und ihr Leben der Strafe des Gefängnisses unterworfen werden kann?

Kgl. Landgerichtsarzt
Dr.
Michael Rosenstiel
von Lohr betr.

N: 59,749

29. November 1846.

Ew. Kgl. Majestät erstatten ehrerbietigst die unterthänigste Anzeige, daß gegen Michael Rosenstiel von Lohr wegen Betrugs eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

erg. 13/11 46.

Kgl. Landgerichtsarzt
Dr.
Adam Geib von Mittelbach und den Daniel Grub von Lindach betr.

N: 59,750.

eodem.

Ew. Kgl. Majestät haben Allergnädigst geruht, den Adam Geib von Mittelbach und den Daniel Grub von Lindach wegen Verletzung der Verordnung vom 17ten Juli 1846 in eine Geldstrafe von 520 fl. zum Besten der Militär-Invaliden-Kasse rechtskräftig verurtheilen zu lassen.

Die mit Bericht vom 28. August d. Js. einberichteten Untersuchungsakten folgen anbei zurück.

Kgl. Landgerichtsarzt
Dr.
in Landau

N: 59,751.

S. 10ten November 1846

Der Unterzeichnete hat nämlich eine die in Abschrift anliegende Darstellung, d.d. 7 Oct. d. Js. ein Dr. Meyer hat den Königl. Regierungs-Medicinal-Referenten selbst zu bestellen gewünscht, und die Thunlichkeit durch Gehorsamst nachgewiesen zu können, daß ihm Letzterer in Betreff der Verletzung, welche Anton Schäfer von Landau durch einen Messerstich erlitten, nicht gehörig entsprochen habe.

Kgl. Landgerichtsarzt
Dr.
für verwundete Gehilfen des Zimmermanns Adam Schäfer von Albersweiler betr.

eodem.

Ew. Kgl. Majestät haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 30ten v. Mts. Allergnädigst geruht, den Adam Geib von Mittelbach und den Daniel Grub von Lindach wegen Verletzung der Verordnung vom 17ten Juli 1846 wegen Errichtung der Invaliden-Kasse für die Ablösung der bedungenen Einstands-Kapitalien auf 8 Xr. Abs. 3. die Erwerbung unbefugt getragen Jagdwaffen in eine Geldstrafe von 520 fl. zum Besten der Militär-Invaliden-Kasse rechtskräftig verurtheilen zu lassen.

Die mit Bericht vom 28. August d. Js. einberichteten Untersuchungs-Akten folgen anbei zurück. —

Kgl. Landgerichtsarzt
Dr.
in Landau

N: 59,752.

eodem.

In der Anlage beehre ich mich E. K. M. einen Auszug aus den Todtenregistern der Gemeinde Kleinfischlingen vom Jahr 1846, wonach ein Leichenbesuch fällig, gehorsamst zu Allerhöchstem Gebrauche im Königreiche Hannover, zu

Kgl. Landgerichtsarzt
Dr.
Einsendung einer Todtenliste wegen Verletzung Neustadt betr.

exp. eodem.

vom 12. Sept. d. Js. zu Edenkoben gestorben ist, mit den gehörigen Bescheinigungen versehen zur allergnädigsten Einsicht unterthänigst vorgelegt wird.

K. L. M.
Urkundenlegalisation
für

N: 59,753.

S. 10. Nov. 46.

E. K. M. liegt ehrerbietigst in der Anlage 5 Urkunden, nämlich eine Einstandsregister-Auszug- und eine Ehe-Verkündigungs-Bescheinigung, von welchen Erstere in Neuburg gebraucht werden will, zur Legalisirung durch die betreffenden Gesandtschaft und den unterzeichneten Beamten schuldigst mit dem Anheimstellen vorgelegt, daß ersterer mit der k. Verordnung vom 29. Dec. 1836 die Ablösung der gesetzlichen Pflicht zur persönlichen Jagd-Vertheidigung für seinen Bezirk um Einigen über 6 Jahren abgelaufen, letztere Urkunde aber, weil der Betreffende bereits im Jahre 1842 aus dem 2ten Infanterie-Regiments-Verbande ausgetreten ist, so lange nicht zurückgegeben werden kann, bis nicht die Militär-Behörde in Neuburg, wo derselbe sich aufhält, von der Ausstellung des Militär-Entlassungs-Scheines in Kenntniß gesetzt worden ist.

k. Regierung der Pfalz,
K. des Innern
Der Stellung der besonderen Ueberwachung bei Zuständigkeits-Wechsel des Gemeindeschreibers Lehrer betr.

N: 59,754.

eodem.

Die Schlußfassung der regierungsseitigen Entschließung vom 31. August d. Js. in Untersuchungssachen N: 59,245. E.B. betreffend, wird hiemit in Erinnerung gebracht.

exp. eodem.

Kgl. Landgerichtsarzt
Dr.
in Landau
Befund des Morgensuppe-Niederkunft zu Einsiedlingen in Vorgerichtung durch Hebamme betr.

N: 59,755.

eodem.

Ew. Kgl. Majestät erstatten in der Anlage den unterthänigsten Befund, um es der Entschließung gnädigst anheimzustellen, wegen Verletzung der Verordnung vom 30. May 1816 (Amtsbl. p. 14. N: 8) gutmüthigst zu verfügen.

exp. eodem.

An die Königl. Bezirksregierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

Kammer der Finanzen.

Abschrift

zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung.

Speyer, den 10. November 1846.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Freiherr von Andlaw.

Nr. 59,756.

Auf Anstehen ersuche ich Euer Hochwohlgeboren die Entscheidung, welche unterm 17. v. M. das Ministerium des Innern auf den Bericht des Bezirksamts Landau, die Verlegung des Marktes in Offenbach betreffend, zu erlassen geruht hat, mit Rücksendung des Berichts vom 26. Sept. d. J. gefälligst zu Wissenschaft mir gelangen lassen zu wollen.

exp. 16/11 46

Nr. 59,757.

An den Königl. Bezirksgerichts-Assessor Herrn Hahn dahier.

Landau.

Untersuchung gegen David Hahn Handelsmann in Lingen & Cons. betr.

Ihrem unterm 12. d. M. erstatteten Berichte, die gegen den Rabbiner Simon Levi Aron allenthalben Gerüchte zufolge, 14 Tage in Haft zu behalten, und die einstweilige Untersuchung gegen denselben, wegen Verletzung der Amtspflichten, als Commissär, dann wegen Betrugs als Agent in Haus- und Häute-Handlungs-Geschäften, dann wegen Verletzung der Gewerbsordnung, als Handelsmann in Lingen betreffend, eröffne ich Ihnen, daß Sie die Untersuchung gegen den Rabbiner Simon Levi Aron, wegen Verletzung der Amtspflichten als Commissär, einstweilen einstellen, dagegen aber die Untersuchung gegen denselben, wegen Betrugs als Agent in Haus- und Häute-Handlungs-Geschäften, dann wegen Verletzung der Gewerbsordnung als Handelsmann in Lingen, mit Beschleunigung fortsetzen wollen.

exp. 12/11 46.

Nr. 59,758.

An die Königl. Bezirksämter Landau, Zweibrücken, Kusel, Kaiserslautern, Speyer, Frankenthal, Neustadt, Dürkheim, Germersheim, Landau, Pirmasens, Homburg, Bergzabern.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, die Verlegung des Marktes in Offenbach, Landkommissariats Landau, auf den 26. Sept. d. J. allergnädigst zu genehmigen.

Indem ich Ihnen hievon Kenntniß gebe, ersuche ich Sie, die Verlegung des Marktes in Offenbach, Landkommissariats Landau, auf den 26. Sept. d. J. gefälligst zu Wissenschaft mir gelangen lassen zu wollen.

exp. 16/11 46

Nr. 59,759.

An die Königl. Staatsprokuratur in Landau.

Die Gesuche des Juden Michael Isaac zu Frankenthal um Befreiung von den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1808 betr.

exp. 12/11 46.

Bezüglich des gegen Kommissär Michael Isaac zu Frankenthal um Befreiung von den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1808 betreffend, gestellten Gesuchs ist es nothwendig zu wissen, ob der Petitsteller etwa in früherer Civilgerichtsbarkeit verwickelt war und welcher Natur diese Streitsache waren, so wie auch ob vielleicht Gründe vorhanden sind, welche die Verweigerung der Naturalisation gegen denselben begründen würden.

Ich ersuche Sie daher, mir diese Punkte gefälligst aufklären zu wollen, damit ich die Petition des Isaac Michael mit Gutachten vorlegen kann.

Nr. 59,760.

An die Königl. Landkommissariate Landau, Kaiserslautern, Zweibrücken, Kusel, Homburg, Pirmasens, Bergzabern, Speyer, Frankenthal, Neustadt, Dürkheim, Germersheim.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Landgerichts-Assessor Johann Graf II von Nieder-Seebach, bisher zu Landau, zum Landkommissariats-Vorstand in Zweibrücken zu ernennen.

exp. cad.

Indem ich Ihnen hievon Kenntniß gebe, ersuche ich Sie, gefälligst zu veranlassen, daß der Königl. Landgerichts-Assessor Johann Graf II von Nieder-Seebach, bisher zu Landau, auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Zweibrücken versetzt werde.

Speyer, den 10. November 1846.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Freiherr von Andlaw.

Nr. 59,761.

An die Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Die Taxe der Gebühren für Ausfertigung der Heimathscheine betreffend.

Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Die Taxe der Gebühren für Ausfertigung der Heimathscheine betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 14. v. M. eröffne ich Ihnen, daß ich mit der gefälligen Note vom 11. d. M. die mitgetheilten Gründe, welche Sie veranlaßten, von dem Vorschlage, eine Taxe von 1 fl. 30 kr. für Ausfertigung der Heimathscheine festzusetzen, abzugehen, nicht theile, sondern mich für die Festsetzung einer Taxe von 1 fl. 30 kr. für Ausfertigung der Heimathscheine, mit Einschluß der Stempelgebühr, entscheide.

Ich ersuche Sie, mir den Entwurf einer Verfügung, welche diese Taxe festsetzt, gefälligst vorlegen zu wollen.

Nr. 59,762.

An die Königl. Landkommissariate Landau, Kaiserslautern, Zweibrücken, Kusel, Homburg, Pirmasens, Bergzabern, Speyer, Frankenthal, Neustadt, Dürkheim, Germersheim.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Landgerichts-Assessor Johann Graf II von Nieder-Seebach, bisher zu Landau, zum Landkommissariats-Vorstand in Zweibrücken zu ernennen.

Indem ich Ihnen hievon Kenntniß gebe, ersuche ich Sie, gefälligst zu veranlassen, daß der Königl. Landgerichts-Assessor Johann Graf II von Nieder-Seebach, bisher zu Landau, auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Zweibrücken versetzt werde.

Speyer, den 10. November 1846.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Freiherr von Andlaw.

Nr. 59,763.

An die Königl. Bezirksämter Landau, Zweibrücken, Kusel, Kaiserslautern, Speyer, Frankenthal, Neustadt, Dürkheim, Germersheim, Landau, Pirmasens, Homburg, Bergzabern.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, die Verlegung des Marktes in Offenbach, Landkommissariats Landau, auf den 26. Sept. d. J. allergnädigst zu genehmigen.

Indem ich Ihnen hievon Kenntniß gebe, ersuche ich Sie, die Verlegung des Marktes in Offenbach, Landkommissariats Landau, auf den 26. Sept. d. J. gefälligst zu Wissenschaft mir gelangen lassen zu wollen.

exp 10/11 46.

Nr. 59,764.

An die Königl. Bezirksämter Landau, Zweibrücken, Kusel, Kaiserslautern, Speyer, Frankenthal, Neustadt, Dürkheim, Germersheim, Landau, Pirmasens, Homburg, Bergzabern.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, die Verlegung des Marktes in Offenbach, Landkommissariats Landau, auf den 26. Sept. d. J. allergnädigst zu genehmigen.

Indem ich Ihnen hievon Kenntniß gebe, ersuche ich Sie, die Verlegung des Marktes in Offenbach, Landkommissariats Landau, auf den 26. Sept. d. J. gefälligst zu Wissenschaft mir gelangen lassen zu wollen.

exp 10/11 46.

der Wahrnehmungen, daß Levi nicht allein in einer ziemlich beträchtlichen Anzahl von Civilprozessen, namentlich bei einer großen Anzahl von Prorogations-Urtheilen, mit welchen erfahrungsgemäß nicht häufig Uebervortheilungen der Beklagten gewöhnlich sanktionirt werden sollen, betheiligt war, sondern auch sich besonders darauf, daß der selbe in der Untersuchungssache gegen den Schüler Georg Kopp aus Wattenheim, welcher für schuldig erkannt worden ist, die Entziehung seines conscriptions-pflichtigen Schwagers Michael Schreiner durch Ankauf von dessen Vermögen begünstigt zu haben, hinsichtlich dessen in den Verhandlungen erster und 2ter Instanz kaum einen Zweifel übrig bleiben, daß Kopp eigentlich nur als Werkzeug des Levy diente, dem der ganze Kaufpreis cedirt wurde und dadurch der Hauptgewinn zufiel. —

In Hinblick auf diesen Sachverhalt dürfte es nicht gerathen sein, zu Gunsten des Bittstellers eine Ausnahme von den Bestimmungen des Dekrets vom 17. März 1808 eintreten zu lassen.

An das k. Rentkammeramt in Kaiserslautern

Die Beschwerde des Levi in Kirchheimbolanden gegen Advokaten Ney in Mannheim betr.

exped.

№ 59.762.

den 10 November 1846.

Euer Wohlgeboren wollen den Rekurrenten auf den Grund der vermittelst Anlagen erwidern, und ihm zugleich die ebenfalls beiliegenden und [illegible] Beschwerdeschrift wieder zurückgeben.

An k. M.

Vorschuß(?)-Gesuch des Jakob Seiffart in Mettenheim betr.

exped.

№ 59.763.

eodem.

E. k. M. lege ich hiermit das allerunterthänigste Gesuch des Jakob Seiffart in Mettenheim, welcher durch das Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal zu einer 8tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, nebst einem Berichte des k. Rentkammeramts zu Frankenthal und des Bürgermeisteramts zu Mettenheim, gehorsamst vor. — Ich erachte die gestellte Bitte als eine unbegründete und ist mit dem ehrfurchtsvollsten Antrage auf allergnädigste Abweisung gehorsamst vor.

Die Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Gesuch des Handelsmanns Levi jun. von Kirchheimbolanden um Befreiung von dem Dekrete vom 17. März 1808 betr.

exp 13/11 46.

№ 59764.

d. 11. Nov. 1846.

Indem man sich beehrt, das nebst mitgetheilte Rubrizirte Gesuch ergebenst zu remittiren, fügt man zur Erledigung des gestellten Ersuchens von der Staatsbehörde dem Bericht des k. Rentkammeramts Kaiserslautern sammt Beilagen an, und zwar ... unter der Bemerkung bei, daß der vorzügliche Leumund des Bittstellers allerdings sehr zu Gunsten des Gesuchs sprechen dürfte. —

An das k. Rentkammeramt zu Landau

Strafnachlaßgesuch des Notairs Sartorius in Germersheim betr.

exped. eod.

№59.765.

den 13ten Nov. 1846.

Nach einer Mittheilung des k. Finanzministeriums an das k. Justizministerium vom 29. v. Mts. haben S. M. der König die von dem Notar Sartorius in Germersheim wegen 150 Zuwiderhandlungen gegen den Art. 16 der Notariatsordnung vom 25 Ventose XI verwirkten Geldstrafe von 3502 fl 20 k. auf 150 fl allergnädigst zu vermindern geruht, wovon ich E. W. auf [illegible] nachdem mir von obigem Entschluß [illegible] des k. Justizministeriums Kenntniß gegeben worden ist, wodurch Sie in Bezug vom 23. Septbr. [illegible] ~~[illegible]~~ auf Ihr [illegible]

An k. M.

Strafnachlaßgesuch des Wilhelm Köhler von Alsenborn betr.

exp. eod.

№ 59,766.

eodem.

E. k. M. lege ich hiermit die allerunterthänigste Gesuch des Müllers Wilhelm Köhler von Alsenborn nebst den Akten gehorsamst vor, worin derselbe um allergnädigsten Nachlaß einer durch das Zuchtpolizeigericht zu Kaiserslautern unterm 30ten Sept. l. J. gegen ihn wegen ... erkannten Gefängnißstrafe von einem Monate bittet.

Da der Bittsteller schon mehrmals rückfällig geworden ist und daher gilt, daß er die ... betreibt, so halte ich es für ... und glaube ich in Uebereinstimmung mit dem Antrage des k. Rentkammeramts zu Kaiserslautern die Abweisung des Gesuchs ehrfurchtsvoll vorlegen ...

beantragen zu müssen, (der Armuth und Hilflosigkeit und zu Berücksichtigung (der sehr starken Familie des Petenten aber — er hat 13 Kinder, von denen noch 7 unversorgt sind. — ~~[illegible]~~ möchte dessen Bitte um einen Nachsichtstand, allenfalls bis zum Monate Dezember, allergnädigste Berücksichtigung verdienen. —

K. Regierung der Pfalz
Kammer d. Finanzen
Forststrafnachlassgesuch des Nicolaus Weichel von Rathsweiler betr.
exp. 13/11 46.

No 59,767.

den 12 Nov. 1846.

In der Anlage beehrt man sich, das anliegende Strafnachlassgesuch S. J. F. [illegible] k. Regierung zur gefälligen [illegible] ergebenst mitzutheilen;

An S. K. M.
Unterstützungsgesuch der Wittwe Clossmann von Zweibrücken betr.
exp. eod.

No 59,768.

Idem.

Die Wittwe des zu Zweibrücken verlebten k. Appellationsgerichtsboten Clossmann hat das nebst einer Beilage anliegende allerunterthänigste Gesuch eingereicht, worin sie E. K. M. um eine allergnädigste Unterstützung bittet. Bei der gegenwärtigen [illegible] Theurung aller Lebensmittel, bei dem geringen [illegible] der Petentin und der aus 9 Kindern bestehenden Familie, von denen fünf noch gänzlich unversorgt sind, glaube ich das Gesuch einer allergnädigsten Willfahrung ehrfurchtsvollst empfehlen zu können. —

K. Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Gesuch des israelitischen Lazarus Strauss von [illegible] in [illegible] um [illegible] betr.
exp. eod.

No 59,769.

Idem.

Als mit der geschätzten [illegible] vom 29ten vor. M. [illegible] mitgetheilte [illegible] Gesuch [illegible] Beilagen, beehrt man sich mit folgenden ergebensten Bemerkung zurückzugeben. Nach Art. 16. Tit. III des k. Dekrets vom 17. März 1808 darf keinem Juden die Ansässigmachung [illegible] gestattet werden, wenn er nicht nachzuweisen im Stande ist, ~~[illegible]~~ entweder, dass er Grund eigenthümlich erworben und sich dem Ackerbau widmen werde, oder Handel irgend einer Art zu betreiben, oder, dass er

Lage in dem Besitze eines allerhöchsten [illegible] besonderen ist. Da nun der [illegible] inhaltlich seines Gesuchs der ersteren Auflage nicht zu entsprechen gekommen ist, so dürfte ihm jedenfalls die Erfüllung der zweiten aufzugeben sein.

Das Staatsprokurator dahier
Nachsichtsbitte des Christian Honecker zu Oberlangenbach betr.
exp. eodem.

No 59.770.

d. 12. Nov. 1846.

Demselben ein höchstes Justizministerial-Rescript vom 5. l. Mts. zur weiteren Verfügung übersandt, wonach dem [illegible] Christian Honecker von Oberlangenbach gestattet wird, die ihm wegen [illegible] zuerkannte [illegible] Arreststrafe erst vom 1. Dez. 1846 an zu erstehen. —

Das k. Bezirksgericht dahier
Untersuchung gegen den Musikanten Gotthard Schneider von Neudorf wegen [illegible] betr.
exp. eodem

No 59,771

Idem.

Demselben S. M. die von kurfürstlich hessischen Justizamte zu Treis an der Lumda [illegible] Untersuchungsakten [illegible] übersandt. —

An die 12 k. Landcommissariate der Pfalz.
[illegible] Auszüge [illegible] betr.
exp. eodem

No 59,772.

Idem.

Denselben die Auszüge aus den von den Gerichten der Pfalz während des III Quartals 1846 erlassenen [illegible] Straferkenntnissen übersandt.

An k. Staatsprokurator in Kaiserslautern
Gesuch des Musikanten Ludwig Kirsch zu [illegible] betr.
exp. 17/11 46.

No 59,773.

d. 13 Nov. 1846.

Das k. Justizministerium hat mir die anliegende Abschrift einer unmittelbar bei S. Majestät dem Könige eingereichten Vorstellung des gegenwärtig zu Eschenau in ~~[illegible]~~ Lande [illegible] sich aufhaltenden Musikanten Ludwig Kirsch mit dem Auftrage [illegible] den Bittsteller eröffnen zu lassen, wie er lediglich demselben [illegible] bleiben müsse, seine vermeintlichen Ansprüche auf einem

„ Herrlichkeit, wird nachstens selbst eingereicht werden, ob
„ und wo dieselben bestehen, wenn der betreffende
„ besonders zu benachrichtigen!"—
Ct. P. wollen zum Vollzuge dieser Entscheidung
das weitere veranlassen. —

Zu Verhandlungen
v. Neunkirchen
Anordnung gegen
die Georg Höller von
Neunkirchen

N: 59.774. vf. 13ten Nov. 1846.

cop. 17/11 46.

Auf allerhöchster Entschließung vom 8. d. Mts. haben Ihre Majestät der König allergnädigst geruhet, gegen Georg Höller von Neunkirchen die wegen nächtlicher Ruhestörung, in welche derselbe am 24. Juli 1837 von den Landjägern Neunkirchen wegen Widersetzlichkeit gegen die Verhaftung verübt hat, gesetzlich für den Uebertretungsfall zuerkannte Haftstrafe von 14 Tagen in Schärfung zu verwandeln, und Ct. P. hat mich beauftragt, Ihnen hievon zur weiteren Verfügung in Kenntniß zu setzen.

P. K. No. N: 59775 vf. 13ten Nov. 1846.

Bauernsohn Peter Glaeser von Fürth wegen Diebstahls

cop: eod

Indem ich E. K. No. die Akten untersuche, finde ich, daß der Bauernsohn Peter Glaeser von Fürth, Landgerichts Lichtenberg, durch allergnädigsten Erlaß vom 11. September d. J. zu Einer Woche Gefängniß und Tragung der Kosten des Verfahrens, wegen Diebstahls von Kleidungsstücken, verurtheilt worden ist. Da nun gegen diese Entscheidung binnen der gesetzlichen Frist von 14 Tagen weder von Seiten des Verurtheilten noch von Seiten der Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, so ist das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen.

Ct. P. No. N: 59.776 vf. 13ten November 1846.

Ole
das K. Appellationsgericht
zu
Zweibrücken.

Untersuchung gegen
Christian Frith von
Weiterweiler v. Meisenthal
Verbr.

cop. 16/11 46.

Der Untersuchungsakt hat von dem K. Appell.-Gerichte Saarbrücken, vom 31. August d. J. erfolgten Vervollständigung durch ein Zeugniß des Bürgermeisters Herrn zu Meisenthal, über die Unbescholtenheit des Angeklagten, zu Folge Verfügung vom 2ten d. M. wieder anher gelangt.

Wir wollen hiernach dem betreffenden Gerichtshofe die Angelegenheit mit der Bemerkung zurückgeben, daß wir gegen das Urtheil des Kriminalsenates vom 28. Oktober 1836 und 19. März 1833, und gegen die früheren Urtheile, durch welche der Christian Frith von Weiterweiler bestraft worden ist, keine Einwendungen zu machen haben, und daß wir auch gegen die Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde, und gegen die Verurtheilung des Beschwerdeführers in die Kosten des Rechtsmittels keine Einwendungen machen.

Wir wollen daher dem betreffenden Gerichtshofe die Angelegenheit mit der Bemerkung zurückgeben, daß wir gegen das Urtheil des Kriminalsenates vom 28. Oktober 1836 und 19. März 1833, und gegen die früheren Urtheile, durch welche der Christian Frith von Weiterweiler bestraft worden ist, keine Einwendungen zu machen haben, und daß wir auch gegen die Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde, und gegen die Verurtheilung des Beschwerdeführers in die Kosten des Rechtsmittels keine Einwendungen machen.

N: 59.777. vf. 13ten November 1846.

K. Verhandlungen
betreff
Appellationsgesuch gegen Zuchtpolizei-Urtheil betr.

cop. eod.

Demselben 3 Ausfertigungen übersendet, zum 1. der Georg Franz, Taglöhner in Erbach
2. der Christian Hölzer, Taglöhner in Mittelbergheim
3. der Adam Harkenschmitt, Ackersmann auf dem Hub'schen Hofe,
4. die Catharina Harkenschmitt, Tochter des
Letzteren, ebendaselbst wohnhaft
in der Prüfung des K. Appellationsgerichts Gesuchs

Bureaux der Zuständigkeitsbehörden anzuhalten zu sorgen, damit sie dasselbe über ihre Verrichtung vorlegen können. —

Hr. [illegible] Landsberg. in Landau.

№ 59,778. S. 13 November 1846.

Untersuchung gegen den Weber, Maulwurfsfänger in Minfeld betr.

Denselben ein Contumazial-Urtheil des L. Bez. Gerichts vom 30. v. Mts. gegen den Inculpaten zu übermachen zur Zustellung.

exp. actum

№ 59,779. S. 14. Nov. 1846.

Hr. General-Vic. Fab. zum provis. Hrn. Bürgermeister in Mainz.

Verbunden Zurückgesendet.

Auf das gefällige Schreiben vom 13. d. Mts. № 5902. sehen wir die Hrn. Hr. in der Anlage bei Einsendung der Bescheinigung des H. Rimmel in Speier mit dem Ersuchen zu überschicken, dass

1. A. Graf in Bobenheim
2. Christ. Hahn ebenda
3. J. Knies ebenda
4. Peter Knies ebenda

die ihrer gefälligen Zeugnisse verlustig gehenden Urkunden baldmöglichst zurückerstatten, weshalb dieselben baldigst gefälligst gefl. zurückerfolgen.

In Folge noch die mit gefälligem Schreiben vom 6ten d. Mts. weiter gelieferten Urkunden folgen anbei, und Empfangsbescheinigungen von den Gemeinderäthen Horny und Kaufbeuren sind von Michael Haas in Kühlheim.

H. Neuberger in Russheim ist gestorben und dessen Erben hat man aufgefordert Bescheinigungen einzusenden.

Hr. Adel in Rotten hat schon seit längerer Zeit die Gemeinde Rotten verlassen, ohne dass sein jetziger Aufenthalt bekannt wäre, und J. Stern in Hanhofen hat die Annahme des für ihn bestimmten Urkunde verweigert, weshalb die für beide bestimmten Urkunden zurückfolgen.

Hr. Bürgermeister-Amts Russheim.

Ebenso Praesidium der gross. oldenburgischen Regierung zu Birkenfeld

№ 59,780. sollen

Verbunden zurückgesendet

In Folge Verfügung des gefälligen Regierungs-Schreibens vom 20ten v. Mts. hiesiger Stelle, in der Anlage die fragliche Bescheinigung über den Empfang der Calmann'schen Gemeinderathsurkunde gefälligst zurückzusenden.

exp. actum

Hr. Assessor in Landau.

Disciplinar-Untersuchung gegen den B. Notar Hessert in Landau.

exp. 14/11 46.

№ 59,781. 14 Nov. 46.

Hr. Assessor in Landau. Ew. erhalten die mit Bericht vom 9 d. Mts. vorgelegten Commissorien mit dem Bemerken zurück, dass der Ausspruch des Notars Hessert sich über die durch vorgeschriebene Abzeichnung des Acten № 493 des Repertoriums gegebenen Gelegenheit zu rechtfertigen, dass er das im fragliche bestreitliche Datum vom 26 Augst. neu Ausfertigen des Acten oder späteren Unterzeichnung in den 27 ten Augstmonat zurückverlegt, dann nicht die Bemerkung des H. Amtsactuars, dass der Acte, wenn Abänderungen vorgenommen, am 27 Augst. als neuem Datum wieder farbe gestrichen worden können, das Datum 27 Augst. in 28 Augst abgeändert, dann durch Streichen und endlich die Erklärung abgegeben hat, der Act sey erstlich vom 26 Augst. ~~über~~ und wegen gegen die Gebühr ~~gen~~ und Stempel vorgenommen worden, worauf sich nicht zu einer disciplinarischen oder zu einer Criminal-Verfolgung, sondern die Form einer Disciplinar-Untersuchung gegen unterstellten Falsum gegen ihn anordnung ist.

Da die Erledigung dieser Untersuchung auf den 12ten Januar fixirt ist, so haben der neuen Assessorirungs-Kanzlei gefällig in der Angelegenheit weiters und gleichzeitig gefälligst zu gewärtigen.

An die k. bair. Gesandtschaft in Paris

Die Auslieferung des in Havre verhafteten Müllers u. Mehlhändlers Jakob Mutschler von Edesheim wegen betrügerischen Bankerottes betr.

exp. 14/11 46

No. 59,782. 14 Nov. 46.

Einer hohen Gesandtschaft beehre ich mich einen von dem k. Untersuchungsrichter in Landau nach gesetzlicher Vorschrift ausgestellten Verhaftsbefehl (mandat d'arrêt) gegen Jakob Mutschler, Müller und Mehlhändler von Edesheim des betrügerischen Bankerotts beschuldigt, samt beglaubigtem Akten Auszug, mit dem dienstergebensten Ansuchen zu übersenden, die Auslieferung dieses in Havre aus Mangel an Legitimationspapieren seit dem 1ten dieses Monats, nach einer Benachrichtigung des k. bairischen Consuls daselbst, verhafteten Beschuldigten betreiben zu wollen.

Nach einem Dienstberichte des k. Staatsprocurators von Landau vom 12. d. M. hat das Bezirksgericht als Handelsgericht sprechend, gedachten Mutschler, welcher Mehl- und Frucht-Handel im Großen betrieben, in Fallimentszustand erklärt, nachdem er mit Hinterlassung einer sehr bedeutenden Schuldenmasse, sämtliche Mobilien und Geschirr [illegible] verkauft und sich in der Absicht seine [illegible] Gläubiger zu prellen nach Havre begeben hat, wo er auf Ansuchen eines derselben durch Vermittlung unseres Consuls verhaftet worden ist.

Der bestehenden Vorschrift gemäß sind Ausschreiben mit Verhaftsbefehlen an den k. Staatsprocurator und an den k. Untersuchungsrichter in Havre zur weiteren Festhaltung dieses Beschuldigten von hier aus direct abgegangen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

An das k. [illegible] Landau

Urkunden Zurücksendung

exp. eodem

No. 59,783 d. 14. November 1846.

Das k. [illegible] erhalten die durch den [illegible] Zinckgraff auf Ansuchen von Maximilian Bayersdörfer in Albersweiler für Georg Michael Bayersdörfer in Toulon insinuirte Urkunde zur weiteren Verfügung mit dem Bemerken zurück, daß inhaltlich höchsten Ministerialrescripts vom 27. v. Mts. der genannte Adressat von den französischen Behörden in Toulon nicht aufgefunden werden konnte.

An die k. Pf. Staatsprocuratoren

Rechtsbuchauszüge betr.

exp. 14/11 46.

No. 59,784 eod.

Den kgl. Staatsprocuratoren 39 Exemplare gedruckten Auszüge aus den durch das k. Appellationsgericht der Pfalz während des III Quartals 1846 erlassenen Strafurtheilen zur Anheftung an den durch das Gesetz bestimmten Orten übersandt, nämlich:

Zweibrücken	11.
Kaiserslautern	12.
Frankenthal	08.
Landau	08.
	= 39

An die k. Inspection des Centralgefängnisses

obigen Betreff

No. 59,785. d. 14 N.

Derselben ein Exemplar von obigen Auszügen mitgetheilt.

An k. [illegible]

Urkunden Zurücksendung

expedirt

No. 59,786. eodem

Vorlage vom 6. auf Ansuchen von A. Zacharias & Simon Levi, Geschäftsleute in Landstuhl für 19 Landauer [illegible], Wittwe [illegible] Frank,

den Gemeinderath in Hockenheim, Bezirks Weinheim;
2. Johann Georg Conrad, Ackersmann zu Leimersheim Landauer Bezirks,
B. die Kinder Jakob v. Ladenburg Mittlerer Gemeinde Rechnungen auf den Inventurstock für 1. Anna Maria Barbara, Wittwe v. Joseph Conrad
2. Catharina Conrad, Taglöhnerin,
3. Nikolaus Conrad, Schiffmeister, alle drei in Mannheim wohnhaft;
4. Martin Conrad, Taglöhner in Botnang bei Rastatt;
sämmtlich Erbtheilen. —

Nº 59.787. d. 14 Nov. 1846.

d. Reg. des Kreis, K. d. J. — Legalisation v. Urkunden — exp. eodem.

In der geschätzten Note vom 18 v. Mts. sind [illegible] ersucht worden Ihr. d. Reg. des Kreis 3 Civilstandsregister. Auszüge mit den erforderlichen Legalisirungen versehen vorgelegt zu vermitteln.

Nº 59.788. eodem

An das gemischte Bezirksamt in Mannheim — Ehe-Schließung des Taglöhners Joseph Bauer von hier mit Barbara Rapp v. Sandhofen betr. — exp. eodem.

In Beschleunigung der Regierungserlasses stehenden Verfügung vom 11. v. Mts. Nº 6476. wird das gemischte Bezirksamt Mannheim hiermit eröffnet, daß gegen die Ehe-Schließung des Taglöhners Joseph Bauer von hier mit Barbara Rapp v. Sandhofen Einsprache nicht erhoben worden ist.

Nº 59.789. eodem.

An das Hofgericht des Rheinkreises in Zweibrücken — Ehe-Schließung des Taglöhners Joseph Bauer von hier mit Barbara Rapp v. Sandhofen betr. — exp. eodem.

Auf die Zuschrift vom 2. v. Mts. hat man gegen die Ehe-Schließung des Taglöhners Joseph Bauer von hier mit Barbara Rapp v. Sandhofen keine Einsprache erhoben.

An das Bezirksamt Landau — Vormundschafts-Rechnung der Kinder des † Taglöhners Nikolaus Lutz v. Edesheim betr. — exp. eodem.

Nº 59.790. d. 14. Nov. 1846.

Auf die Zuschrift vom 26. v. Mts. hat man das Bezirksamt Landau zu verständigen, daß gegen die Vormundschafts-Rechnung der Kinder des † Taglöhners Nikolaus Lutz v. Edesheim keine Einsprache erhoben worden ist.

An das Landkommissariat Pirmasens — Militär-Conscriptions-Ordnung vom 1. Oct. 1825 betr. — exp. eodem.

Nº 59.791 eodem.

Auf die Zuschrift vom 11. d. Mts. hat man das Landkommissariat Pirmasens zu verständigen, daß gegen die Entscheidung vom 4. Juni d. Js. d. M. der Einzustellende Jakob Schäfer von Hilst die Beschwerde vom 24. May 1844 wegen Nichtzulassung zum Dienste der Einstellung und den Taglöhner Peter Klein, Schmied von Münchweiler bei Alzey als Stellvertreter gestellt worden sind.

P. L. M. — Verweigerung der Legalisation — exp. eodem.

Nº 59.792. eodem.

Mit gefälliger Beziehung auf die gefällige Zuschrift des Königl. Ministeriums vom 21 v. Mts. in Verlassenschaft des Taglöhners Stellmacht, verstorben von Meyer Martin in Frankel, von welchem in Frankreich Erbschaft gemacht worden soll, und wo die Legalisirung durch den Amtsbürgermeister Conseil abgelehnt, mit der ehrerbietigsten Bemerkung unterthänigst anher, daß der Stellmacht Gantsteller v. Meyer Martin bekannt sei, daß die Stellmacht mit allen nöthigen Legalisirungen versehen werden müsse, um die nothwendige Rechtskraft in Amerika zu erlangen.

Hl. Staatsp. v. [illegible]

Untersuchung gegen Philipp Mattern & Cons. v. Schifferstadt wegen Beschädigung der Eisenbahn betr.

exp. 14/11 46

No. 59,793

d. 14 Nov. br 46

Demselben eine Ordonnanz übersendet, um die Rubricirten & 3 Cons. in die Sitzung des Appellationsgerichts vom 27. d. Mts. vorladen zu lassen, damit über ihre Berufung verhandelt & erkannt werde.

An das Praesidium des k. App. Gerichts

Wiederbesetzung der zu Zweibrücken erledigten Gerichtsbotenstelle betr.

exp. 17/11 46

No. 59,794

d. 16 Nov. 1846

Inhaltlich höchsten Justiz-Ministerial-Rescripts vom 9. l. Mts. haben S. M. der König die durch Versetzung des Gerichtsboten Friedrich Schlee von Zweibrücken nach Landau erledigte Gerichtsbotenstelle in Zweibrücken dem geprüften Gerichtsboten-Candidaten und Sergeantsekretär des k. General-Staatsprocurators, Georg Zell, allergnädigst zu verleihen geruht, wovon ich mich beehre, das k. Praesidium des k. App. Gerichts ergebenst in Kenntniß zu setzen. —

eodem.

Hl. k. Staatsprocurator daher

Dasselbe betreffend

exp. 17/11 46.

No. 59,795.

Ich beehre E. W. hiervon in Kenntniß zu setzen, sowie das k. Bezirksgericht, daß inhaltlich höchsten Justiz-Ministerial-Rescripts vom 9 l. Mts. S. M. der König allergnädigst geruht haben, die durch Versetzung des Gerichtsboten Schlee nach Landau daher in Erledigung gekommene Gerichtsbotenstelle dem geprüften Gerichtsbotencandidaten und Sergeantsekretär des k. General-Staatsprocurators Georg Zell allergnädigst zu verleihen.

An die Redaktion des Amts- & Intelligenz-Blattes zu Speier

Beilage betreffs.

exp. 17/11 46.

No. 59,796

eodem.

Dieselbe wolle nachstehende Bekanntmachung in das Amtsblatt der Pfalz einrücken lassen.

— inhaltlich höchsten Justiz-Ministerial-Rescripts vom 9 Nov 1846

S. M. der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, die durch Versetzung des Gerichtsboten Schlee von Zweibrücken nach Landau erledigte Gerichtsbotenstelle in Zweibrücken dem geprüften Gerichtsbotencandidaten und Sergeantsekretär des k. General-Staatsprocurators Georg Zell seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu verleihen.

---

k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern zu Speier

Untersuchung gegen Martha Marquardt von Jugenheim & Valentin Thielmann von [illegible] wegen Verausgabung falscher Zwanzigkreuzer betr.

exp. 17/11 46.

No. 59,797.

d. 16. Nov. 1846

In der Anlage beehrt man sich, verehrlicher k. Regierung einen Bericht des k. Staatsprocurators zu Landau zur Kenntnißnahme behufs einer allenfalls gefälligen administrativen Maßregel ergebenst mitzutheilen.

Hl. k. Staatsprocurator in Landau

Untersuchung gegen Stephan Zöller von Speier wegen Diebstahls betr.

No. 59,798.

eodem.

E. W. erhalten das mit Bericht vom 10. l. Mts. vorgelegte Requisitionsschreiben mit dem Bemerken zurück, daß nach der auf der Obergerichtsschreiberei des k. App. Gerichts gepflogenen Recherche ein Stephan Zöller in den Registern desselben nicht vorkommt, woraus der Schluß gezogen wird, daß auch keine Akten gegen denselben daselbst aufbewahrt sind.

E. W. wollen deshalb nachsehen, ob nicht Stephan Zöller etwa zugleich mit einem andern Beschuldigten als Mitschuldiger vor Gericht gestanden hat, welcher sodann als Hauptangeschuldigter auf die Chemise der Untersuchungsakten und in die Register geschrieben worden wären, während Zöller unter der Bezeichnung „Cons." desselben figurirt, und im Fall dem so ist, uns berichten.

An k. M.

Die Handelssitzungen der k. Bezirksgerichte der Pfalz betr.

exp. 18/11 46.

+ Bericht zu erstatten

No. 59,799

eodem.

Um in Bezug auf die [illegible] der Handelsgerichte von der [illegible] Bezirksgerichte [illegible], welche namentlich bei dem k. Bezirksgerichte zu Frankenthal geltend gemacht worden ist, [illegible] E. K. M. folgende [illegible] + ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~. —

Die Majorität des genannten Bezirksgerichts hat sich erklärt, nur in Anwesenheit und unter Concurrenz eines Mitglieds der k. Staatsbehörde, die durch den Art. 640 des Handelsgesetzbuches ihm übertragenen Handelssitzungen abhalten zu können, und sich dem zu folge geweigert, solche Sitzungen in Zukunft beizuwohnen, wenn nicht die k. Staatsbehörde die ihr [illegible]

und über einander).

Weil die französische Gesetzgebung in dieser Hinsicht einige Lücken ist, wurde die Frage aufgeworfen, ob die gewöhnlichen Legitimationszeugnisse oder Cautionen der Handelsbücher genügt. Gestützt auf diese Praxis glaubte die Handelsbücher zu stempeln sich, die nur die Handelsbücher zu stempeln hat, die nur für gestalten Einsicht nicht entsprechen zu können, wurde aber endlich zur Stempelung der vorgelegten Handelsbücher und der Rechtsfrage für die Zukunft übergehen, welche unter Strafe verfügt übergehen, welche unter Strafe verfügt zur Cautionierung umzugehen. —

Der Antrag zu der oben besprochenen Festsetzung der Legitimationszeugnisse zu Herabsetzung und Entscheidung des Cassationshofes zu Paris vom 21 April 1846, welches die Pflicht der Tribunale zu Controle der Handelsbücher, zu der Führung vorher festsetzung, welche in Folge art. 648 des Handelsgesetzbuches über Handelsbücher zu Cautionierung und der Handlungsbücher zu geben, nicht vorkommt ist, erfüllt worden, diese Entscheidung + und für die jetzt ausdrücklich nicht bestreitet, und zu sehen, wie die Legitimationszeugnisse Handelsbücher zu stempeln sind, und die k. Entscheidung bei Besitzung zu den vorgeschriebenen Handelsbüchern müssen. Darauf schreibt diese allerdings in den Motiven aufgestellten zu sein, wie es nun der General-Procurator Dupin in seinem diese Entscheidung veranlaßt gegebenen Schreiben Cautionierung zu entwickeln gesucht hat. —

Das k. Legitimationszeugnis zu Herabsetzung einer seiner Cautionierung, die es in Folge der Leistung des Handelsgesetzbuches aufgestellten Vorschrift, daß in Folge der Gesetzlichen Legitimationszeugnisse in diesem Legitimationszeugnisse in Herabsetzung keine Abschreibung enthalten sollen, wodurch die Handelsbücher, zu den Besitzungen, indem die drei übrigen Bücher ohne Cautionierung, die Handelsbücher vorgeschrieben, die Handelsbücher abgestellt. Cautionierung des k. Handelsbücher abgestellt, dürfte deshalb gegebenenfalls sein, wenn das k.k. Justizministerium anordnen, das Legitimationszeugnis zu Herabsetzung einer Cautionierung in den Handelsbüchern in den Handelsbüchern zu Cautionierung in den Handelsbüchern abgestellt werden, in Folge dieser Cautionierung müssen bleiben Falls dürfte die Anordnung zu treffen sein, daß in Folge des Handelsbücher Cautionierung zu den Handelsbüchern

+ Mitunterzeichnung

+ Fraglich

+ damit übereinstimmenden Abschrift vom 30 Sept. ist in Abschrift,

---

k. Landcommissariat in Simmern

Militärhandbriefe des Altenkirchen 1825 Cabl

—

exp. 7/11 46.

Nº 59,800.

d. 16. Nov. 1846.

Der mit verschiedenen Beilagen versehenen 4 Bogen d. Mds gegen den Cassationshof Antrag Paeger um Einsendung verlangte Protokoll Abzug Cassat man bis anhero zu übermitteln.

Das k. Landcommissariat in Cabl

—

Regierungsrath.

exp. ad.

Nº 59,801.

Cabl.

Für die Anlage besteht nun bis, die mit verschiedenen Schreiben vom 11. d. Mts. anhero Anzeige und einem Bericht d. d. Appellationsgerichts gegen Johann Mauer wegen Verbrechens wider 24. Febr. 1846 erlassenen Protokolle [illegible] zugehend zu übersenden. —

---

k. Regierung d. Pfalz.

d. 1. Januar

Der Jahresbericht über den Bestand der öffentlichen Sicherheit pro 1845/46 betr.

—

exp. 16/11 46.

Nº 59,802.

Zu der Anlage hat man die Ehre, verschiedene k. Regierung die von der k. Polizeidirection bei der Regierung gefertigten Tabellen über die in dem Verwaltungsjahre 1845/46 zur Anzeige gebrachten Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefälligst mitzutheilen.

k. Regierung der Pfalz
K. d. Innern

Untersuchung gegen den Adjunkten Friedrich Joseph Kunz von Niederschlettenbach wegen Holzdiebstahls und Frevel betreff.

exp. 17/11 46.

No. 59.803. d. 16. Nov. 1846.

In der Anlage beehrt man sich, eine Bericht des k. Rentbeamten zu Zweibrücken vom 9.12. l. Mts. nach dem Adjunkt Kunz von Niederschlettenbach wegen der [illegible] in eine [illegible] wesentlich Gefängnißstrafe und eine Geldbuße von 23 f. 20 x [illegible] worden ist, [illegible] k. Regierung zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mitzutheilen. —

k. Regierung der Pfalz
K. d. Innern

Urtheils Auszüge betreff.

exp. 18/11 46

No. 59.804. d. 17. Nov. 1846.

Beiliegend beehrt man sich, verehrlicher k. Regierung die Auszüge aus den Urtheilen des k. Appellationsgerichts [illegible] gegen
1) Heinrich Theobaldy aus Odernheim,
2. Charlotte Miesemer, Ehefrau des [illegible] Bachmann zu Odernheim,
3. Johann Georg Mohr II und Daniel Orth beide aus Kirchheim an der Eck,
4. Johann Freudenthaler, Georg Loos und Wilhelm Loos Sohn des Conrad Loos, alle zu Mußbach wohnhaft
5. Friedrich Dirkes aus Zweibrücken
6, Johann Peter Guillot, Conditor zu Landau,
7. Peter Kinzinger aus Herxheim;
zur gefälligen Einziehung der Kosten ergebenst zu übersenden. —

Kgl. Rentbeamter in Kaiserslautern

Die Leistungen des vormaligen Pfarrers zu [illegible], Philipp Christian Zimmer betreff.

exp. eod.

No. 59.805. eodem.

Mit Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 7ten April l. Js. No. 58,056. [illegible] im [illegible] [illegible] wollen mir E.W. berichten, in wie weit der darin enthaltenen Auftrag [illegible] Erledigung gefunden hat. —

Kgl. k. Amtsgericht dahier

Urkunden Legalisation

exp. eod.

No. 59.806. eodem.

Die k. Regierung der Pfalz hat in einem Schreiben vom 10ten l. Mts. gegen die Ausfolgelassung der beiden anliegenden Civilstandsregister-Auszüge so lange Einsprache erhoben, als nicht der Erge[illegible]

[illegible] derselben Georg Jacob Brengel aus Kleinsteinhausen sich über den Gebrauch, den er davon zu machen beabsichtige, [illegible] auszuweisen haben werde, weil derselbe als Conscribirter der Altersklasse 1824 erst in künftigen Jahre nach Vollendung der Ausstellung der Altersklasse 1825 aus der Militärpflichtigkeit trete und einer etwa von demselben inzwischen beabsichtigten Verehelichung im Auslande kein Vorschub geleistet werden dürfe.

E.W. wollen demzufolge die einschlägigen Erhebungen bethätigen und mir mit Rücksicht hier der Communicate berichten. —

Pr. K. M.

Gesuch des [illegible] fürstl. Geneinst[illegible] Cleymann aus Mutterstadt betreff.

exp 18/11 46

No. 59.807. d. 17. Nov. 1846.

E. K. M. bringe ich in der Anlage ein Gesuch des fürstgräflichen [illegible] Cleymann aus Mutterstadt nebst einer Beilage, und zwei Berichten des k. Friedensrichteramts zu Mutterstadt und des k. Rentbeamtenamts zu Frankenthal unterthänigst in Vorlage, womit derselbe um eine allergnädigste Unterstützung bittet.

Nach dem Berichte des k. Friedensrichteramts zu Mutterstadt ~~und des k. Rentbeamtenamts~~ und dem Zeugnisse des Bürgermeisteramts daselbst wäre der Petent einer Unterstützung würdig und bedürftig. Ich glaube deshalb das Gesuch ~~[illegible]~~ mit dem k. Rentbeamten [illegible] zu Frankenthal um so mehr E. K. M. ehrfurchtsvollst empfehlen zu können, als er als öffentlicher Diener ohne ständigen Gehalt [illegible] E. K. M. den [illegible] [illegible] Rentbeamten allergnädigst bewilligten Theuerungszulage nicht theilhaftig werden kann.

An das großh. badische Amtsamt [illegible] in Mannheim

Die Verlassenschaft der Frau [illegible] Walther Wittib [illegible], geb. Ulrich in Leben [illegible] in Oppau betreff.

exp. eod

No. 59.808. eodem.

Auf das Anschreiben vom 5. l. Mts. beehrt man sich zu erwidern, daß es nach diesseitigen Gesetzen den Erben selbst bei Eröffnung einer Erbschaft anheim gegeben ist, sich unter

Verbesserung der gesetzlichen Verordnungen
† in der Lage der Gebäude zu setzen und bei etwaigen Contraventionen

aber über Eigenthümer als müssten haben die Gebäude [illegible], welche sich auf einen Besitz ziehen, welche zur Aufstellung und Zeugnisse, um die zu wünschen, benutzt werden.

* Deutsche Gemeinde-Ordnung

Man muss es deshalb nachsichtig Behörden, allenfalls zu Amts-Verrichtungen überlassen, allenfalls zu in Erscheinung in öffentlichen Belästigung unter Feststellung einer Zuverlässig- keit der eingereichten unbekannten Personen zu Gelegenheit zu geben, sich zu melden und über Kosten zu entrichten zu müssen. —

No 59, 809. d. 17 Nov. 1846.

An die Regierung des Kreises, Kammer des Innern

Eingereicht des Georg Zoeller aus Hausen

Extract

exp. 18/11 46

Auf die unterzeichnete Vorstellung vom 6ten d. Mts. zu gefälliger Kenntnissnahme

abschriftlich mitzutheilen.

K. Regierung des Kreises, Kammer des Innern

Die Beschwerde des Georg Zoeller aus Hausen betr.

exp. eod.

No 59, 810. eadem.

Die mit gefälliger Note vom 24. Oct. d. Js. mir vorgelegte Beschwerde des Georg Zoeller aus Hausen wird hierdurch mit dem Bemerken zurückgegeben, dass derselbe sich wegen seiner Beschwerde an die Regierung des Kreises zu wenden habe.

K. Regierung des Kreises, Kammer des Innern

Die Beschwerde des Barthol. Hargarten aus Hausen betr.

exp. eod

No 59, 811 eadem.

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, der K. Regierung gegen gefällige Rückäusserung ergebenst mitzutheilen.

Pr. K. 776.

Schreiben des Landgerichts-Assessors Braun, Vorstand in Düsseldorf betr.

exp. 19/11 46

No 59, 812. eadem.

Indem ich der K. Regierung ein Schreiben des Landgerichts-Assessors Braun, Vorstand in Düsseldorf, mit gefälligem Ersuchen

---

allenfallsige Observationen wegen Schreibereien über Verzögerungen mit der Gebühren-Berechnung, die Schreiben seiner verhaftet gewesenen Klienten, welche die verschiedene Instanzen zu passiren hatten, zu gefälliger Kenntnissnahme in Abschrift beizufügen. Ich benutze diese Gelegenheit, um der K. Regierung die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern. —

Beide Anmerkungen sind berichtlich.

No 59, 813. d. 17 Nov. 1846.

Pr. K. 776.

Schreiben des Stellvertretenden Landgerichts-Präsidenten Nicolaus Graf in Düsseldorf betr.

exp. 19/11 46

† zur Zuständigkeit der Landgerichte

Auf die unterm 14ten d. Mts. vorgelegte Beschwerde des Landgerichts-Assessors Jacobi in Oberwesel wegen die Landgerichts-Präsidial-Verfügung, welche dem Beschwerdeführer auferlegt, einen Vorschuss zu leisten, wird hierdurch eröffnet, dass, wenn die Gebühren-Taxe vom 1. Januar 1844 für die Verrichtungen der Gerichtsvollzieher, welche auf Requisitionen der Gerichte erfolgen, nicht ausreicht, die Gerichtsvollzieher sich an die Gerichte zu wenden haben, welche sie requirirt haben, damit diese Gerichte nach Maassgabe der Umstände eine Vorschuss-Verfügung erlassen können.

Die Anmerkungen sind berichtlich.

Hr Rechtsanwalt
in Landau.

№ 59. 814

d. 17. November 1846.

Ew. ... erhalten in der Anlage den mit Bericht des Herrn Advokaten Mack zurückfolgenden Fortschreibens zur weiteren Verfügung

exp. 18/11 46

Hr k. Rechtsanwalt
in Landau.

№ 59. 815

Rechtsschutzgesuche Valentin Dreier zu Godramstein betr.

exp. eodem.

Hr k. Rechtsanwalt
in Landau.

№ 59, 816.

Rechtsschutzgesuch des Jakob Groß von Nußdorf betr.

exp. eod

Hr k. Rechtsanwalt
in Landau.

№ 59, 817.

18 Nov. 46.

k. Abg. Dr des J. in Speier.

über Abstand des Gesetzes über das Hypothekenwesen in der Pfalz nebst Abstand des Berichts über Notariatsgebühren betr.

exp. 18/11 46.

Auf der gnädigen Zuschrift vom 10. fr. 15 d. M. stehen die Rechtsanwalten Ritter in Zweibrücken, Diel in Kaiserslautern, und Blumenauer in Zweibrücken um die Autorisation zum Behufe des Abstandes

a, des Inhalts sich für die Gebühren der k. Notäre in der Pfalz nebst den gesetzlichen verschiedenen Hypothekenbestellungen und Verschreibungsurkunden über gesetzlich festgesetzten progressionalen Gebühren,

b, der jüngsten Gesetzes über das Hypothekenwesen in der Pfalz nebst den darüber festgesetzten Tarifen und

c, der registrirten Verfassungsgesetzes nebst Tarife.

Rechtsanwalt Ritter hat seine Anzeige nicht abgegeben und die Sub a und b angeführten Gesetze bereits abgedruckt und in der Buchhandlung gegeben.

Dasselbe soll von seinem der Rechtsanwalten Diel abschriftlich ~~beigefügt~~ geschehen sogen.

Es ist hiernach der Rechtsstreit vorzuschreiben, worüber sich für die Richtigkeit der Taxansetzung der progressionalen Gebühren zu den Notariaten nach dem Hypothekengesetze zu [illegible] haben, Ritter Anzeige bestellt, und mitzutheilen dass die in dem Hypothekengesetze vorbehaltenen Verfassungsgesetze, oder Vorschriften, abschriftlich abgedruckt und erhältlich vorräthig sind.

Da sich nach Ch. 2. in Art. 43 des Gesetzes über das Hypothekenwesen Anzeigen gleichen Inhalts bei einem unter den 2. d. so ist der bestimmte Schritt nach jedem Anzeige Gläubiger bestätigt, es erscheint offenbar im Sinne des Gesetzes vorerst erwarten sollte, jeder Hypothekar Gläubiger. Wenn sich auf das Anzeigen gleichen Inhalts sich beziehende Anzeigen bestätigt, so [illegible] müssen abschriftlich abgedruckt werden, damit der k. Prov. Anwalt in diesem Augenblick auch mit seinen

gutachtlichen über diese streitige Frage
Gelegenheit entzogen ist.

Sollte man die aufgeworfene Frage bejahen,
so ist man der weiteren Frage durch den
Baumeister Blumenauer bezüglich der mangel-
haften Ausführung der Arbeiten eine zu
enge Grenze ziehen, somit Advokat Weiß sich
genommen sah, die Competenz des Schiedsgerichts zu
überschreiten, da Blumenauer nicht die Nachbesserung
herausverlangen sollte, sondern Ersatz der Auslagen
für die Nachbesserung fordern wollte.

Diese zweifelhafte Vorschrift des Gesetzes mußte Gerichten
Bötzer die neue Holzung Construction schwierig
für die Aufgabe erscheinen ist, bezüglich auf
die ~~schwierige~~ Ausführung Arbeiten Zeugen vorschlug
gewesen. Dann so gestaltet es sich mit dem
Augen zu dem fraglichen Gesetz.
Der eigene Künstler muß die Arbeiten
Blumenauer zu ausführende Feuerspritzung nicht
~~ist~~ als übersichtlich zu betrachten sein, eigenen
~~gleichzeitig ausgeführten eigent~~ Arbeiten ausführ
Abstand den andern Künstlern ganz über-
gehen haben eigenen Arbeiten.

Nº 59, 818. 18 Nov. 46.

Es ist zweifelhaft ob die Kammer sich über andere
zieht Kammerfragen noch aussprechen eigt, nachdem
die allgemeine Adressfrage bereits über die
Adressantwortpflicht ~~eines~~ Ausgeschlossen worden ist.
Die einzelnen die übrigen Anklageprotokollaussagen
jeden Kammerfrist dem Ausschuß über die Eigenschaft-

K. Advk. in Landau.
Erlaubt die Kammerfragen
eigenen Hochverrath,
Majestät Beleidigung,
Eigentum Setzung und Amtsehr-
beleidigung betr.

exh. 18/11 46.

Nº 59, 819. 18 Nov. 46.

Kammer die Abänderung des Art. 453 der Gesetzbuch. betreff Einen gleichförmigen Prozeß in der Pfalz, unsere neuen Einzelrichter und Einzelanklageprotokoll in Original, unsere Abschrift derselben dem Gesetzbuch gemäß überschreiten, die Gültigkeit der allgemeinen Vorschrift des Art. 1040 der Prozeß Ordnung.

Wird fest und genau, über diese Frage die Ansicht der K. Berg. Kammer der Finanzen zu vernehmen, die sich durch Ausschuß vom 19 Oct. v. J. ~~dasselbe~~ dasselbe ausgesprochen hat, dagegen nach ihrem Festhalten das Original, eigentlich nach Art. 7. der Finanzgesetzgebungsgesetze vom 22 Sept. VII muß über die Abänderung zu unterhandeln sei, nicht aber eine Ausfertigung derselben einzusenden eigenen müsse,

1, eigentlich der Text des Artikel 453 des Gesetzbuch. dafür spreche, so eigen die Vorschriften der Prozeß Ordnung in Geltung waren, nach eigentlich der ~~Kammer~~ Commissär Minister die Original-Protokolle einzusenden haben (vide J. Z. Art. 977.)

2, eigentlich die Hauptsache die gesetzliche Abänderung sei, eigentlich darum bei der Ausfertigung

+ad Nm 13,934 d.

auch jedesmal speziell verifiziert werden müßten,

3, weil bey der bestimmten Vorschrift des Art. 453 welche die augenblickliche Einsendung des Protokolls in jedem Falle verlangt, ein Grund für die Ausfertigung des Protokolls aus der Befürchtung, daß das Protokoll verloren gehen könne, um so weniger hergeleitet werden könne, als neuere Gesetze + die ~~Spor~~ Einsendung geschlossener Protokolle in Original vorgeschrieben hätten.

+ (vom 11 Sept. 1825, und 23 Mai 1846 über das hypothekarische Verfahren)

Dieser Ansicht schließe ich vollkommen bey.
Die Herren Amtsprokuratoren wollen daher zur Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens die K. Friedensgerichtsschreiber anweisen, die Siegelanlegungsprotokolle in Fallimentssachen, wie es der Art. 453 verlangt, in Original einzusenden.

---

d. 18ten Nov. 1846.

K. L. M.

Urkunden Legalisation

exp. eodem

N° 59,820.

E. K. M. lege ich hiermit 18. Urkunden vor, von welchen sämmtlich in Frankreich Gebrauch gemacht werden soll zur Legalisation durch die betreffende Gesandtschaft unterthänigst vor.

---

k. Regierung der Pfalz K. d. Finanzen

Gewerbsgesuch des Peter Nagel von [illegible] betref.

exp. eodem

N° 59,821. eodem

Mittheilung des anbeiliegenden Gesuchs nebst Akten zur gutachtlichen Rückäußerung.

An dieselben

Gewerbsgesuch des Heinrich Jünger, Handschuhmacher in Pirmasens betref.

exp. eodem

N° 59,822. eodem.

Mittheilung des anbeiliegenden Gesuchs nebst Akten zur gutachtlichen Rückäußerung. —

---

k. Regierung der Pfalz Kammer der Finanzen

Wirthschaftsgesuch des Joseph Begart Küfer von Ruhbeldingen betref.

exp. eodem

N° 59,823. d. 18ten Nov. 1846.

Mittheilung des anbeiliegenden Gesuchs nebst Beilagen mit Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen, diese gegen Remission, zur weiteren competenzmäßigen Behandlung nach der Verordnung v. 3 Januar 1841 N° 3 § 5 (Amtsbl. 1841 N° 2)

---

k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen

Gewerbsgesuch des Gottlieb Klesmann von Frankenthal betref.

exp. eod.

N° 59,824. eodem.

Mittheilung des anbeiliegenden Gesuchs nebst Akten zur gefälligen gutachtlichen Rückäußerung

---

Hh. Amtsprokuratoren in Landau.

Armenrechtsgesuch Walther gegen Seligmann Blum in Oberwindachthal betref.

exp. 19/11 46.

N° 59,825. eodem

Mit Bezugnahme auf den Bericht vom 13. l. Mts. setze ich E. W. hiermit in Kenntniß, daß ich den Advokaten Vollmar dahier als Anwalt für die im Armenrecht zugelassenen Kinder des [illegible] Michael Walther des Alten aus Vorderweidenthal in der Appellationsinstanz bezeichnet habe. E. W. wollen dieselben hiervon mit der Bemerkung in Kenntniß setzen, daß sie sich nunmehr mit ihrem bezeichneten Anwalte bezüglich ihrer Vertheidigung weiter zu benehmen haben.

Hh. Amtsprokuratoren in Kaiserslautern

Ehescheidungsklage der Anna Maria Grün von Weilerbach betr.

exp. eod.

N° 59,826. eodem.

E. W. wollen die Anna Maria Grün von Weilerbach in Kenntniß setzen, daß ich ihr in ihrer Ehescheidungsklage gegen ihren Ehemann Franz Böhm, Schumacher in Weilerbach den Advokaten Vollmar dahier zu ihrer Vertretung in der Appellinstanz im Armenrecht bezeichnet habe und ihr zugleich bemerken, daß sie sich nunmehr mit demselben bezüglich ihrer Vertheidigung weiter zu benehmen habe.

P. K. M.

No 59827. d. 18. Nov. 1846.

Brandunterstützungsgesuch des Andreas Heene von Grünstadt betref.

Exp. 19/11 46.

Indem ich E. K. M. das allerunterthänigste Gesuch des Andreas Heene aus Grünstadt um allergnädigsten Erlaß einer durch Urtheil des Kreisgerichts zu Neustadt vom 7ten Oktober ~~1846~~ 1843 über ihn verhängten Geldstrafe von 16 fl und eines Schadenersatzes von 14 fl 28 kr nebst den Akten gehorsamst in Vorlage bringe, glaube ich den übereinstimmenden Gutachten des k. Landcommissariats in Neustadt, des k. Bezirksgerichts in [illegible] und der k. Regierung+ aus den von den beiden ersteren in ihren Berichten angegebenen Gründen ehrfurchtsvollst beistimmen zu müssen. —

+ auf Abweisung der gestellten Bitte

No 59.828. eodem.

Ad k. Bezirksgericht zu Landau.

Untersuchung gegen Bernhard Stöhr, Schuhmacher in Kirrweiler betref.

exp. eodem

Demselben eine Ordnung übersendet, um den [illegible] in die Akten des k. Appellationsgerichts [illegible], bis 3. Dezember [illegible] zu lassen, damit er über die von ihm eingelegte Berufung [illegible] könne.

No 59829. eodem.

P. K. M.

Das Remunerationsgesuch des stellvertretenden Friedensgerichtsschreibers Johann Pottius von Kaiserslautern betref.

Exp. 19/11 46.

Der stellvertretende Gerichtsschreiber Johann Pottius in Kaiserslautern hat die daselbst ~~erledigte Stelle~~ durch den Tod des Friedensgerichtsschreibers Laval erledigte Gerichtsschreiberstelle bis zu deren Wiederbesetzung und dem Dienstantritt des neu ernannten Gerichtsschreibers Laboisse, [illegible] vom 19 Mai bis zum 7. August l. J. versehen und bittet nun in dem vorliegenden allerunterthänigsten Gesuche um die Hälfte des Gehaltes eines Friedensgerichtsschreibers für die Dauer seiner Verwesung.

Da der Petent die fragliche Stelle zur vollen Zufriedenheit des k. Friedensrichters versehen hat, so glaube ich die allergnädigste Bewilligung der Hälfte

des durch die bewegte Erledigung ersparten Gehaltes unterthänigst in Antrag bringen zu können.

No 59,830. d. 18ten November 1846.

An die k. Inspektion des Centralgefängnisses in Kaiserslautern

Gnadengesuch der Louise Stolz, Wittwe von Jacob Weickert aus Neustadt betref.

Exp. 19/11 46.

Indem man das anliegende Gesuch unter Anfügung der Untersuchungsakten k. Inspektion mitzutheilen sich beehrt, stellt man das ergebenste Ersuchen, dieselbe wolle sich gefälligst gutachtlich darüber äußern. —

No 59.831. 19 Nov. 46.

An die k. Staatsprokuratur bey dem Bez. Gerichte

Die Berechnung der Brandschadensvergütungen betr.

Exp. 20/11 46.

Nach einer Mittheilung der k. Kreisreg. vom 12 pr. 18 d. M. wird von Seiten mehrerer Bezirksgerichte das durch höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 28 Jan. 1845 (Amtsbl. p. 37 & 38) bey Aufnahme und Berechnung der Brandschadensvergütungen vorgeschriebene Verfahren nicht beobachtet, wodurch Ergänzungen der Verhandlungen, Geschäftsverzögerung und Kostenvermehrung herbeigeführt werden.

Dieselbe hat sich daher veranlaßt gesehen in Beziehung auf jene Vorschrift folgende nähere Erläuterung zu geben.

„Wird der Brandschaden in Folge der Beschreibung als ein theilweiser bezeichnet, so „muß bey der Abschätzung angegeben werden,

a, wie hoch sich der zur Wiederherstellung der beschädigten Theile erforderliche Kosten-Aufwand beläuft,

b, welcher Kosten-Aufwand nothwendig gewesen wäre, wenn an Stelle eines

„ Schuldner Bauunternehmer, d. h. zahlungsunfähig Gemeinschuldner
„ der bestehenden Gebäude neu gegen Brandschaden
„ solche versicherungsfähig machen müssen;

„ c, welcher Betrag sich aus dem Abschätzungsprotokoll
„ der Position Versicherungsbetrag Post. a, zum Abschnitt
„ Post. b, ergiebt, d. h. der volle Betrag gemeint
„ sein dürfen ist.

„ Gemäß Z. 20. der Vorschriften für die Expedition
„ der Abschätzung der beschädigten Gebäude 400 f und der
„ für neuen ganzen Gebäudebau 1200 f betragen,
„ so bedeutet sich der gesetzliche Baumeisterlohn nicht
„ 1/12 oder 1/3 des Ganzen.

„ Der Abschätzungsmann Baumeister wird ferner mit den
„ Baumeistern Steinbrück, und der eine freiwillig Baum-
„ sachverständige Bauunternehmer Schädigung, welche
„ mit dem gesetzlichen Baumeisterlohn, zu welchem
„ Abschätzung die, zunächst nur mit die Größe der
„ Abschätzungs Summe Abteilung setzen, und die
„ festsetzung seines Baumeisterlohn Baumeisters
„ Versicherungs Anstalt nur über für sich seine Abschätz-
„ gesetzung hat, nicht zusammenhält sondern
„ durch.

„ Bedeutung also in obigem Beispiel die
„ Abschätzungs Summe 600 f, so würde sich die
„ festsetzung nicht 600 f, als den Betrag
„ des gesetzlichen Baumeisterlohn, sondern durch
„ Addierung jener 600 f mit der berechneten
„ Abschätzungsgebühr von 1/3 nicht 800 f sich stellen.

den hiesigen Bauunternehmern zugleich
den B. Steinbrück gewissen Stufe Folgeleistung
zur Berechnung bey der vorzunehmenden
Abschätzung selbst mitzutheilen.

N. 59 832. 18 Nov. 46.

L. Abg. Dr. von
G. in Speier.

Betreff eine gestohlene.

exp. 20/11 46.

Man beehrt sich die gefällige Zuschrift
vom 12 pr. 18 d. M. durch die Versiche-
rung zu Bauabgeordnete, durch den B.
Bauamts Assess. den Inhalt gewissen Gutachten
Bauamt zugesandt sind, die zugehörige Folgeleis-
tung den B. Steinbruch gewissen Vorschuß zur
Berechnung bey den vorzunehmenden
Abschätzungen mitzutheilen.

N. 59 833.

P. 6. 776

Gesuch des Regierungs-
Rev. Georg Theobald Schaab um Urlaub
betr.

exp. 20/11 46.

d. 19 bis 26 ex. 1846.

Der Regierungsrath Georg Theobald Schaab
hat sich bisher in dem nicht Akten sein
vorliegenden allerunterthänigsten Gesuche
um allergnädigste Ertheilung eines Urlaubs
bis zur Eröffnung des Landtags zu Frankenthal am 18ten August
1846 über sich und zwei neben Dienstgeschäfte
wegen unerlaubten Missverhältnissen verfügten
Geldstrafen und der Gerichtskosten.

Da Seine Majestät der König Ihnen Urlaub
bis zur Eröffnung des Landtags in Frankenthal
auf die Mittwochs Zeit der Patenten und der Ein-
tritt, der Ihnen Ihrer Gesundheit zur Förderlichkeit
gereicht, der Ihnen Ihrer Gesundheit zur Förderlichkeit
gereicht, der Ihnen Ihrer Gesundheit zur Förderlichkeit
gereicht, der Ihnen Ihrer Gesundheit zur Förderlichkeit

Die k. Kreisregierung bemerkt auf inliegendem, daß der eine der drei Brandschuldigen der Kreisgehülfe Köhler bald nach seiner Verurtheilung seinen Posten und das Vaterland verlassen habe und seit dem gestorben sei, und daß die beiden übrigen, worunter der hiesige Patent[?], bereits ihren Antheil Kosten und den Kosten Antheil bezahlt hätten, so daß also nur noch die Kosten des Köhler nebst dem Drittel der Kosten, das er zu bezahlen hatte, im Gesammtbetrage von 27 fl 05 x rückständig sei.

Unter diesen Verhältnissen bin ich der ehrfurchtsvollsten Ansicht, daß die allerunterthänigste Bitte des Kreisgehülfen Schwaab allergnädigste Gewährung finden könnte. —

Ad K. M.

Ehrdispensationsgesuch des Johannes Graf II von Nordfeld betr.

exp. 23/11 46.

№ 59834.

d. 19 Nov. 1846.

In gehorsamster Erledigung des mir durch höchstes Justizministerial-Rescript vom 25. v. Mts. zugetheilten Auftrags lege ich E. K. M. hiermit unter Remission der hierbeigeschlossenen Akten einen Bericht des k. Bezirksrichters[?] zu Kaiserslautern nebst einer Beilage gehorsamst vor, woraus hervorgeht, daß der Bittsteller Johannes Graf II kein Schneider, sondern ein Bäcker ist und daß die irrthümliche Gewerbsbezeichnung in dem Gesuche lediglich durch dessen Verfasser veranlaßt worden ist. —

General-Staats-Procurator in Mainz

Urkunden-Insinuation.

exp. eodem.

№ 59835

d. 21. Nov. 1846.

Ew. Hochw. beehre ich mich anbei drei[?] Urkunden von A. Elias David Kaufmann, Bürstenarbeiter[?] in Pfalz[?] für 1. das Handelshaus unter der Firma Scheuer & Sohn in Mainz B. der Witwe von Joseph Engelmann in Mörsheim[?] für 2. Julius Engelmann, Müller in Flomersheim, insinuirte geistliche Urkunden mit der Bitte zu übersenden, dieselben den Adressaten gegen gefälligst einzusendende Empfangsbescheinigungen zustellen lassen zu wollen.

Zugleich theile ich Ew. Hochw. in der weiteren Anlage die Insinuationsbescheinigungen von J. Ottmann in Kirchheim[?] Urkunden zur Erledigung des Erlasses vom 3. d. Mts. N. 5937 mit.

An das großh. bad. Hofgericht in Mannheim

Urkunden-Insinuation

exp. eodem.

№ 59836.

d. 21 Nov. 1846.

Anliegend hat man die Ehre nachstehende Zustellungen[?] 8 auf Ansuchen von
A. Christian Frey II, Adj. in Rheingönheim für 1) Martin Repple, Schafhändler zu Ketsch,
B. der Witwe von Joseph Engelmann in Mörsheim für 2. Joh. Hermany, [illegible] in Wallerstädt[?];
C. Joh. Jos. Schlink, Weinhändler in Dürkheim für 3. 4. 5. 6. Wilh. Gerbel [illegible] & Weinhändler in Mannheim
D. Gg. Fr. Grohe-Henrich Banquier in Neustadt a/H. für 7. Wilh. Gerbel, Obergerichtsadvokat & Hofrath & 8. dessen Ehefrau Therese Abel[?] beide in Mannheim
insinuirte geistliche Urkunden mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselben den betreffenden Interessenten gegen gefälligst einzusendende Empfangsbescheinigungen zustellen zu lassen. —

großh. bad. Hofgericht in Mannheim

Urkunden-Insinuation,

exp. eodem.

№ 59.837.

eodem.

Dem Requisitorial-Schreiben vom 14. pr. 24. v. Mts. N. 12008 entsprechend, hat man die Ehre anbei nachstehende Zustellungs- die Insinuationsbescheinigung v. Fd. Haberwald auf der Mannheimer Mühle bei Rockenhausen mitzutheilen. —

Kgl. Oberprocurator in Trier

Urkunden-Insinuation

exp. eodem.

№ 59,838.

eodem.

In Erledigung der Zuschrift v. 24. v. Mts. N. 2758 beehre ich mich Ew. Hw. die Insinuationsbescheinigung der Eheleute Eduard Naumann & Cath. Leyendecker Ackersleute in Ellweiler anbei zu übersenden.

An das gr. hess. Hofgericht in Darmstadt

Urkunden-Insinuation

exp. eodem

№ 59.839.

eodem.

In der Anlage beehrt man sich, nachstehende Zustellungen[?] auf Ansuchen von Michael & Jos. Riel, Holzhändler in Frankenthal für Philipp Kopp

Mülheim auf der Sieg-Mosel, bei Moselweiß bei Coblenz ansässige preuß. Unterth. mit den ergebenen Ersuchen zu übersenden, dieselben den Adressaten gegen gefällige quittirende Empfangs-Bescheinigung zustellen lassen zu wollen

Generalconsulate
in Cöln.

Nr 59840. Berlin, den 21. Nov. 1846.

Requisition.
Ersuchen.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich hiermit 17 mit Adresse versehene Exemplare Ihrer Requisition vom 14. Oct. d. J. wegen Zustellung der Vorladungen an
1) die Barb. Hauser
2. den Ackermann Caspar Schanz, Ackermann, beide wohnhaft zu Neuwied;
3. Friederike Tenner, Wittwe Engelmann zu Neuwied
1) Marie Helgard, Wittwe v. Pastor Lange in Kreuznach;
2) W. Thorang in Kreuznach;
3. Chrn. Engelmann, K. G. Referendarius a. D. in Coblenz;
4. Rob. Engelmann, Ökonomie-Verwalter auf der Güte Natte bei Neuwied,
5) Julie Cleff, Ehegattin v. Hr. Schultze, Ökonomie-Verwalter in Volmerhausen,
6. den Ackermann F. Schultze daselbst;
7. Th. Engelmann, Ehemann v. Hr. Bürgermeister Kraft in St. Wendel
8) Sophie Forstmann in Kreuznach;
9) Peter Engelmann, Bürgermeister in Kreuznach;
10. Dr. Karl Engelmann, Landrath in Kreuznach;
11. die Wittwe des Dr. Phil. Engelmann daselbst;
12 Rosamunde Engelmann daselbst;
13. Clara Engelmann, Kaufmann mit Eigenthümer Gerstäcker in Kreuznach;
14) Julie Engelmann daselbst;
15) Hermann Engelmann, ohne Gewerb zu Ebern bei Koblenz

sämmtlich preußische Unterthanen mit den ergebensten Ersuchen, dieselben den Adressaten gegen gefällige quittirende Empfangs-Bescheinigung zustellen zu lassen.

P. d. K.

Nr 59841 Coblenz.

Requisition.
Ersuchen.

Ew. K. M. beehre ich mich 14 mit Adressen versehene Exemplare Ihrer Requisition vom 14. d. M. wegen Zustellung der Vorladungen an
1) Hr. Friederike Engelmann, Wittwe, zu Ottersheim;
für:
1) Hr. Engelmann in Belleville in Staat Illinois in Nordamerika
2. Th. Helgard, Gutsbesitzer ebendaselbst.
3. Th. Kraft, Kaufmann ebendaselbst;
4) Dr. Gg. Engelmann in St. Louis in Staat Missouri in Nordamerika;
5) Dorothea Forstmann, Wittwe Hermann, ebendaselbst;
6. den Gg Engelmann jun. daselbst;
7. Emilie Engelmann, Hermann v. Arg Cottenville, beyde daselbst;
8. die Wittwe Engelmann daselbst;
9. Julie Engelmann do in Berlin;
10. J. Dirks. Schütte, Kammergerichts-Assessor in Berlin;
11. Hermann Hermann;
12. Jul. Engelmann in Frankfurt a/M.
13. H. v. Kaufmann Maas in Großherbesheim für
13. Joh. Conr. Weber, Schneider in Berlin;
C. v. Gg Friedr. Groote-Heinrich, Bürgermeister in Neustadt a/H. für
14 die Compagnie Chiron-Turaspian & Cie in Frankfurt a/M.

die hierorts gefindlichen Betheiligten gefälligst vorzurufen.

Hr Notar in Sobernheim.

Nr 59 842. Berlin, den 21 Nov. 1846.

Vorladungen.
Ersuchen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die anliegend gefällig Vorladungen den Max Hemminger in Monzingen zustellen lassen und hierüber gefällige Bescheinigung einsenden.

Hr Notar Pickel
in Meisenheim.

Nr 59,843. Coblenz.

Vorladungen.
Ersuchen.

Ew. Wohlgeboren resultirten in der Anlage 2 Vorladungen, um sie einem derselben, den Müller Jos. Hackes, zu Winterburg; die andern den Ackermann Nicolaus Klein zu Ellenhausen zustellen zu lassen und hierüber gefällige Empfangs-Bescheinigung einzusenden.

An den K. Land-Gerichts-Rath Berg den Herrn Justiz-Rath Bonifacius Gebrüder der Advocaten in Cöln Sieg Kreises hier.

Nr 59,844. Coblenz, 23 Nov. 46.

Ew. wollen von dem K. Land-Gerichts-Boten in Meisenheim vorgestellten Eid Akte einsenden in dem Kostenverzeichniß des obsiegenden Theils die Akte Kosten der zu Ihrer mit der Vertheidigung beauftragten Advocaten und der Partei in Ansatz gebracht und auch in der Taxe passirt. die Gegenpartei

exp. 23/11 46.

legte Opposition dagegen ein, die gestützt von dem Grundsatze auf den Inhalt des Art. 7. der gerichtlichen Ordnung gerechtfertigt erschien.

Die Kosten erhöhte in dem vorliegenden Falle, wenn Alles gehörig von der Generalstaatsprocuration der K. Posten eingehalten sey, nur die Rechnung über die Verrechnung von Franken auf Thaler nach der Münzordnung, statt der berechneten 378 f auf 255 f 9 kr festgesetzt, in Anbetracht von 40 fr. 50 Cent. für 5 Myriameter, in Anwendung der Art. 144. 147. der 1ten Beilage zur Art. 1. der 9ten Beilage vom 16 Febr. 1807.

Der K. General-Staatsprocurator bezog sich darauf, daß bey dieser Gelegenheit die Rechte nachgewiesen, daß auch diese verschiedenen Gebühr offenbar nicht mehr mit den gegenwärtigen Münzverhältnissen in Einklang stehen, wo das Gesetz nach dem Hauptstamm so enge gezogen sey, daß es zur Einleitung der Anwendung des Art. 7. der gerichtlichen Ordnung für den Executionsfall – welche in Betreff der gerichtlichen Rechtsverfolgung auf den verschiedenen untern Rückstufen eingeführt worden – nicht hinreiche, die Verhältnisse der Rechte Gebühr der Advocaten gegen das Gesetz für den Executionsfall aufrechtzuhalten sey, in der That sich in vielen billigerweise Anstände finden, zu den eigentlichen Rechts Auslagen, den Kosten des Aufenthalts in München und der verschiedenen

Reise.

Er beantragte in dieser Beziehung den K. Gerichts-Münchenreuen neuen Antrag vorzulegen, und insbesondere darauf gegen die gerichtliche Anstand der Commission der Advocaten in der Pfalz über die gegebene Art der Verrechnung zu verhalten, in Zukunft auf die in der gegenwärtigen Prüfung der Gebühren gegen in der Pfalz, eventuell ebenfalls eine neue Vorstellung der Rechten auf Abänderung der Taxen eines Gebührentarifs einzureichen, wodurch eine Festsetzung bestimmter Summen mit Platz greiflich sey würde.

Die hiesige Advocats-Prokuratorskammer erhielt nun hierüber den gerichtlichen Antrag bald zu bescheiden, damit alsdann neue allgemeine Bestimmung eines Abzugreglements zu den neuen Gebührensätzen, welches – demnächst vorgelegt werden soll, veranlaßt werden könne.

№ 59.846. 23 Aug. 46.

Die Advocaten in Landau.

Die Abänderung der Gebührentaxe betreffend.

Landau 23/11 46.

Der Vorstand der mit der Untersuchung der Anträge der Advocaten in Landau wegen Abänderung der Gebührentaxe beauftragten Commission hat gegen die gerichtliche Anstand bezüglich der Abänderung der Gebührentaxe bald möglichst Bericht zu erstatten.

Pr. K. M.

Verfügung. Empfehlung
Extrad

exp: 24/11 46.

№ 59,846. K. 23. November 1846.

K. M. Lage ist heimit 4 Exemplare, neue
zeichne in Anlage heim Abschrift neue Ge-
Gelegenheit genehmigt werden soll, zur allergnädig-
sten Entscheidung der ergebenst Empfehlung
unterbreitet wird. —

An das Königlich Stadtamt
Justizamt III. Classe
in
Schleiz

Untersuchung gegen Hanna
Zöllner wegen Diebstahls
Extrad

exp. eodem.

№ 59, 847 eodem

Die mit nachfolgendem Bericht vom 16. d. Mts
wegen in der Untersuchungssache gegen die Ehe-
leute Zöllner in Oberlosa gegen gefällig
Remissen und genauem Gebrauch zurückerbeten wird

№ 59, 848. eodem.

Hh Aktuar Hölzig in
Lausnitz

Vernehmung der Hebamme Bergner von Wern-
heim betr.

exp. eodem

Demselben K. M. in Gefolge Befehls vom 18ten d. Mts zur commissa-
rischen Vernehmung übersendet, wovon der Inhalt mit
seinem Bericht gefällig zurückerbeten wird und zu
gewärtigen steht, ob die Angeschuldigte
Mißhandlung genügend befunden werden, wegfallig

Hh Amtsactuarius
Lehnis

Die Vorladung gegen
den Carl Friedrich Bünsing
Georg Degen von Einöd betr.

exp. eodem

№ 59, 849. eodem.

Demselben K. M. in Gefolge Befehls vom 18. d. Mts. zur commissarischen
Vernehmung übersendet, wovon bei dem Inhaltsbetreffen
Termin 8. Uhr Vormittags
nicht wird. —

Hh Amtsactuarius
in Lehnitzschel

Vernehmung des Bäckers
Johann Adam II. von Marien-
heim betr.

exp. eodem

№ 59, 850. eodem.

Demselben K. M. in Gefolge Befehls
Bericht zur commissarischen Vernehmung
übersendet, wovon der Inhalt
für einen Strafungsfall
Inhalt Protocoll mit seinem Gutachten
Vorschub steht abgewartet wird und wovon
nicht Gebrauch zurückerbeten ist

Hh Amtsactuarius in Lausnitz

Verfügung
Weidner von Schönbach
wegen Diebstahls
betr.

exp. 24/11 46.

№ 59, 851. K. 23. Nov. 1846.

K. M. erhalten anliegend einen mit Bericht vom
Hh Amtsactuarius in Lausnitz zur Instruction gesandten Requisitions-
brief des großh. bad. Bezirksamts Lahr nebst Zeugen
mit gefälliger Verfügung.

Pr. K. M.

Verfügung gegen Heinrich
Zöllner von Schönbach
wegen Diebstahls
betr.

exp. 24/11 46.

№ 59, 852. eodem.

K. M. beigefügt heimit einen Bericht des
Hh Amtsactuarius Lehnis zu Lausnitz nebst
Anlagen gefälligen Gebrauch wieder, wonach unter
Zu den beigefügten Acten die Zeugen Caden
Gaib von Mienenbach und der Daniel Gruß von Zau-
bach, welche in Bericht benannt, mit
28ten Sept. d. J. unterm 30ten d. Mts einer allen
Falls und ungemäß unterm 30ten d. Mts einer allen-
fallsigen Entschließung vorgelegt, beigelegt gegen-
wärtige Acten, die Inhaltsbetreffen des
Heinrich Zöllner, die Inhaltsbetreffen des
K. Artillerie-Regiments Zöllner, No II namhaft
gemacht. —

Da sich Hilfsklage sein muß vorbehalten, so
dürften sie vielleicht bei dem k. Justizministerium
gänzlich geblieben sein. Wenn dort der Fall sein
sollte, so bitte ich um dem allergnädigsten Verord-
nung, sind mit Hilfsklage zur Verfolgung
und weiteren Einsendung an gegen den Art.
55. des Verfassungsgesetzes verfahren sind. —

Hh Advr. in Frankenhausen

Vergütung der Advocatur
des R. Notars Adolary
in Sondershausen betr.

exp. 24/11 46.

№ 59, 853. 23 Nov. 46.

K. M. erhalten die mit Bericht vom 6ten d. M.
praes. 11 d. M. vorgelegten Disciplinar vor-
handlungen nebst statt gehabter Vernehmung
der Beschuld vom 7 Sept. 46 durch welches
Notar Adolary wegen Zuziehung zu gegen
des Notariats Gesetz vom 25 Sept. Sect.
II zu 93/20 Gr Geldbuße verurtheilt
worden, mit dem Ansinnen zurück, den
Fortgang Behufs der Erhebung der

Arrest und Kosten genehmigen zu wollen.

№ 59, 854. 23 Aug. 46.

An Kgl. Reg. in d. Landau. Nachdem der von 8 Herrn v. R. Friedensrichter Bezirk des Kgl. Bez. Gerichts zum 27 Augusti ernannte Notar Krieger zur Constitution zu gleich vorgeladenen Gebrüder in Contumaz von 160 f 22 kr und zu den Kosten mit 77 f 29 kr Arrest Arrest verurtheilt hat gegen den K. Friedensrichter Münchweiler wegen so wie auch den Vorgang der General Prokuratur vorgemerkt worden ist, erhalten sog. die mit Bericht vom 24 Juni vorgelegten Akten mit dem Anfügen zurück, dem K. Notar Krieger vorzuhalten sich über die vollzogene Constitution näher zu erklären, und dem Kgl. Landgericht gleichfalls aufzugeben, die Kosten zum Betrage der provisorischen Forderung anzuweisen.

Nachdem Angeber geschehen sey will, erhalten Sie mir das Ersuchen mittheilen, darauf vorbey der zu protokollirenden allerhöchsten Entschließung über die streitigen Fragen des Eingangs benannten Bürger.

№ 59, 855. eod.

An Kgl. Reg. in Landau. Auf den unterzeichneten Antrag hat man erkannt, daß die beschuldigten Beck, Scharf, so wie die beyden Katen sich, der Arrestverhängung, gegen welche die beyden Letzteren vorschriftlich reponirt sind, das durch die Ehrenstrafung vom 22 Aug. 1816 und den Art. 410 des Code penal vorgesehenen Civil Folgen zu Schulden kommen lassen.

Kgl. Reg. in Landau. Arrest gegen Beck Katen u Cons. von Schuldigen gegen Contumaz und für gegen zugelassen Civil Folgen und provisorischen Appellen in einer redigirten Sitzung bestätigen. exp. 25/11 46.

44.

die Kgl. Administration sich sicherlich gegen alles hier neue Anordnungen bey den beschuldigten K. Friedensgerichten verfügung gemäß und Contumaz Verfahrens beobachtung anzeigt.

Sollten nun Beck und Scharf dasselbe vor Gericht gezogen erwarten, so ist dem gesetzlichen Lauf vorzutreten, die beyden Katen sind in die Folgung einzubeziehen, die sie wegen der Contumaz gegen solcher sich schuldig gemacht haben, mit dem Anfügen zu bescheiden, daß sie wegen der Vorlegung ihrer Gesuche auf Landau gewiesen werden müssen, ist nämlich Friedensgericht nicht verhaftlich genug, sie von der Verfolgung zu entbinden. Obwohl der Sitzungsort bestimmt ist, wenn der Gerichtsvorst durch die K. Friedensgerichte verordnet werden.

Dies sind die Gründe auf denen ich mich mit der in dem Berichte vom 18 d. M. gemachten Anfrage beziehe.

Der Kgl. Prokurator Amt hat mir [illegible] Schreiben vom 18 dieses mitgetheilt mit Anfügen der Gutbefindung Beck sämtlicher Opposition gegen die Verfolgungsverfügung mit einer Bestätigung Haltungsforderung mit den Ver-

+ auf Betreiben der Kgl. Prokuratur hier auf mit der K. Friedensgerichte besonders

zweckmäßig zu sein scheint, wird von seiten der Generalversammlung ihre Genehmigung gleichfalls noch nicht versagt werden können.

Es wollen hiernach Euer Hochwohlgeboren gefälligst das Weitere veranlassen, damit diese Constituirung zur Vollziehung durch Allerhöchste Bestätigung baldigst gelangen möge.

№ 39.856

24 Nov. 46.

An den Magistrat Hochwohlgeboren Landau.

Die von Euer Hochwohlgeboren eingereichte Beschwerde gegen den Beschluß des Bezirksgerichts Landau vom 18 Juli 1846, wodurch dasselbe dem eingereichten Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts dahier keine Folge gegeben hat, ist mit den Akten des Königlichen Landgerichts Landau hierher vorgelegt worden.

Da die Gemeindeverfassung des K. Rgbz. Landau noch nicht eingeführt ist, mithin Beschwerden gegen Beschlüsse des Magistrats zu keinem Rekurse an die Regierung Anlaß geben, so ist die Beschwerde lediglich als eine Vorstellung zu betrachten, welche der Genehmigung des K. Rgbz. Gemeinde-Ausschusses unterliegt, und wird daher dem Königlichen Landgerichte Landau zurückgegeben, um dieselbe dem K. Rgbz. Gemeinde-Ausschusse zur Beschlußnahme vorzulegen.

An den Akkr. in Landau

disziplinar unters. gegen Kaltner & Cons. von Kleinlang Mitter Hochwohlgeboren in Billigheim. Akten.

exp. 25/11 46.

№ 39.857

24 Nov. 46.

An den Akkr. in Frankenthal.

Beschwerde des Gemeinderaths der Gemeinde St. Leonhard, Landgerichts Speyer gegen den K. Landrichter Nickel von der ersten Abtheilung in öffentlicher Sitzung dahier.

Exp. 25/11 46.

Die mit Bericht vom 2 d. M. vorgelegte Beschwerde des K. Landrichters Nickel über die von dem Müller Kranzer in Speyer in der Sitzung vom 21 Aug. d. J. gemachten beleidigenden Aeußerungen, das Einschreiten des Königlichen Landgerichts Speyer gegen K. Landrichter Nickel in Folge dieser Beschwerde und die Ausschließung des K. Landrichters Nickel von der ersten Abtheilung in der Sitzung vom 21 Aug. d. J. haben Seiner Majestät dem Könige Veranlassung gegeben, Allerhöchstdessen Ansicht über diese Angelegenheit zu vernehmen.

Seine Majestät der König haben hierauf Allergnädigst zu befehlen geruht, daß

1) der Müller Kranzer wegen der gegen den K. Landrichter Nickel gebrauchten Ausdrücke, daß er ihn mit seinen Akten wohl werfen werde, daß er ihn schon kriegen werde, daß er ihn zu Boden schlagen werde, mit einer Geldstrafe von 25 fl. oder 10 Tagen Gefängniß belegt werde,

2) daß Landgericht Speyer wegen Einschreitens gegen K. Landrichter Nickel in Folge der Beschwerde des Müllers Kranzer mit einem Verweise belegt werde,

3) daß K. Landrichter Nickel wegen Ausschließung des Müllers Kranzer von der Sitzung vom 21 Aug. d. J. mit einem Verweise belegt werde.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich Dieselben, mir gefälligst anzuzeigen, ob Sie gegen diese Allerhöchste Entschließung Bedenken haben, damit ich Seiner Majestät dem Könige Vortrag darüber machen kann.

Riekel verpflichtet haben; „Ihnen Ein in Ehrfurcht
„ihrer Wort treue selbst Hr. Staatsminister zu über-
„schätzen haben, so schicken Sie es diesem und Herrn
„mit einer Note wie. Hier selbst Hr. Staatsminister eigentlich
„in der Ihnen[er] Absicht so, ich selber in Ihrem Namen.
„Ehrfurchtsvoll + Ihnen ergebener so steigen vorkommt
„so ergreife ich meinen Mund wenigstens ergebenst.“
Auf dem K. Staatsministerium Hiegenstein von diesen
Anordnungen sinnentsprechend geworden, und dessen Ver-
pflichtung über vollkommen Ehrerbietung in öffentlicher
Sitzung geworden ist, ist demnach [illegible] auf
dem Ehrfurchten Ihnen gewissen und wahrhaft dienge-
stellt geworden.
Ich theile Ihnen gefälligen die gute Hr. Gemahlin
gütl. mündliche Auftrag, dass Sie Ihrer Gemahl gefälligen,
Ihrer Verpflichtung ingrad nun geschehen Folge zu geben,
mit Ehrerbietung Ihr dem K. Hr. Staatsminister Hiegen-
stein [illegible] zu seiner Ehrerbietung über dem Hr.
gang weiter zu Ehren und Ihre gnädige Genehmigung mich
dem Hr. Staatsminister Riekel mitzutheilen.

+ eigentlich Ihr ergebenst

N°. 59.858. 24 Aug. 46.

Ex N. Abt.

Von der mir durch höchste Entschließung des
K. Gesamt-Ministeriums vom 18 Aug. d. J. über-
wiesenen Untersuchung + wahrgenommen zu können,
habe ich mich Ihnen Ihrem jedem das in Abschrift
hier mitliegenden Rescripte vom K. Aug. der Pfalz
Regierung des J. gemäß, mit dem ich hiemit

den Vollzug der besonderen Anordnung mit Beziehung der Beilagen. Kopf. beg. gehorsamst. [illegible] bitte.

+ gehorsamste Anzeige Eingel. 25/11 46.

gemäß Rescripte vom 16 d. Mts. zur Verfügung zu-
stellen, dass die Untersuchungs Verhandlungen sowie
sonst von früheren über Untersuchung mitgetheilten
oder am 18ten dieses in Untersuchung gebrauchte Akten
folgen.
Ich erhalte mich gehorsamst, dem Empfang dieser Anzeige-
sich gefälligst gehorsamst mittheilen zu zeigen.

K. Regierung der Pfalz, N° 59, 859. den 24ten November 1846.
K. d. Finanzen
in
Speier.

Die Anordnung der Vorlegung der Zeugen betreffend und Bitte die K. Bezirksamt Landau nicht die Beilagen zurückzugeben.

Exp. 25/11 46.

In der Anlage beehrt man sich, mehrfache K. Regierung einen Entwurf des K. Bezirksamts Landau nicht die Beilagen zurückzugeben. Das K. Bezirksamt Landau wolle [illegible] Vorlegung der Zeugen [illegible] Ihnen [illegible] Gehörsame zurückzugeben, [illegible] Stelle behufs des angeordneten Verhörs der K. Regierung wieder das K. Bezirksamt Landau [illegible] zurückzugeben, [illegible] Zeugen [illegible] Gehörsame zurückzugeben, [illegible] Ihnen [illegible] Anzeigen [illegible] Bemerkungen über die Schlüssigkeit der Anzeigen [illegible] Kosten [illegible] zu verfügen, [illegible] gehorsamst und ergebenst wieder.

eodem.

N° 59, 860.

K. Bezirksamt
in
Landau.

Staatsanwaltschaft gegen Stephan Zöller von Grün wegen Diebstahls betr.

Exp. 25/11 46.

In Erwägung [illegible] Anzeige vom 10. d. Mts. [illegible] ist K. Bezirksamt [illegible] K. Königlich Bayer. Rheinkreis Justizrath II. Abtheilung [illegible] Beschluss [illegible] gegen den Zöller, [illegible] hiesigen [illegible] Akten [illegible] zurückzugeben.

K. Bezirksamtmann
in
Kirchheimbolanden

N° 59, 861

eodem.

Die Anzeige des Wilhelm Nagel von Albisheim wegen Nachtjagen in Obermoschel betr.

Exp. eod.

Die Erwägungen [illegible] Anzeige vom 2. d. Mts. [illegible] Gendarm Nagel [illegible] Albisheim [illegible] Obermoschel [illegible] Gerichtsdiener Schaffarczik [illegible] Heidelberg [illegible] Bezirksamt [illegible] Kirchheimbolanden, [illegible] Anzeige [illegible] Vorlegung [illegible] Zeugen [illegible] Verhandlung [illegible] Gehörsame [illegible] zurückzugeben.

+ gegen vorgeschriebene Verschreibung

wenn bis dahin Bestand überschreibt sind, um sie der Gerichtsschreiberei zu Oldenburg + abzuliefern zu lassen.

An den Herzoglichen Advokaten Hr. Schatzmann in Cloppenburg.

In Sachen der Wittwe Meyer daselbst Nachgiger in Neuenkamp, Beamten in Oberneuschanz gegen L. Lehmann in Neuenkirchen betreffend

exp. 26/11 46

№ 59.862.

L. 24. Nov. 1876.

Ich bin mit Schreiben vom 17. d. Mts. anher zu Protokoll 3 fl. 20 kr. als den Rest des durch die Regierungs-Resolution des herzogl. Landgerichts zu Vechta in vorliegender Sache vom 7. Juli d. Js. festgesetzten Executions-Kostenbetrages nebst Portogebühren und Auslagen hierher einsendig gemacht, wogegen ich Ihnen andurch die Empfangnahme bescheinige.

An den Königl. Amtsrichter Hr. Münstermann

Die Aufforderung an Gerichtsvollzieher Meyer in Vechta zur Notirung des Herrn in Lutten gegen Martini in Vechta betreffend

exp. 26/11 46

№ 59 863.

eodem

Ich habe anliegend übersendet einen über verschiedene Zahlungsmandate für die Notäre Hemm in Lutten & Martini in Vechta lautenden Original-Mandat-Bogen für den Notär Martini in Vechta zu sechzehn Gulden achtzig Kreuzer, für den Notär Hemm in Lutten 2 fl. 30 kr.; zusammen also 9 fl. 48 kr.

Notär Hemm in Lutten hat die Anweisung auf die ihn bestimmten Schreibgebühren-Zahlung vorgemerkt; durch die diesseitige Einsendung des Mandat-Bogens wird Notär Martini in Vechta in den Stand gesetzt, auch seine Anweisung auf die ihm bestimmten Schreibgebühren-Zahlung vorzumerken.

Zugleich übersendet man, den Empfang obiger Gebühren gefälligst in der Anlage einen Empfangschein über 9 fl. 48 kr. für obige drei Original. —

№ 59864

eodem.

L. Regierung des Herzogthums Oldenburg, Abtheilung des Innern

Die Empfangbescheinigung des Regierungs-Protokolls betreffend

in Landau liegt

exp. 26/11 46.

Anliegend erhält man wohlgefällige L. Regierung einen Empfang des L. Amtsvorstehers in Lindern in obigerlei Betreff unter Bezugnahme auf den diesseitigen Einsendungsbericht vom 9. Sept. v. Js. № 56,440 zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mit. —

Hr. Amtsvorsteher № 59865

L. 24 Nov. 1876.

Betreffend den Abschreibungsbeamten zum Inspektor ernannten Regierungs-Protokollisten von Oldenburg zum Inspektor daselbst.

exp. 25/11 46.

Auf den ihm. Erl. d. mit Bericht vom 27. August d. Js. vorgelegten Untersuchungsakten in Sachen der Protokollisten von Oldenburg betreffend, bescheide man, daß man ihm hiermit ernennt, daß ihm anliegend ein Exemplar der L. Regierungs-Verordnung vom 7. d. Mts. publ. 19. d. Mts., abschriftlich mit, um den L. Regierungs-Schmitt über den Inhalt desselben zu verständigen. —

№ 59.866.

eodem.

Hr. L. Amtsverwalter Lasius

Anzeigung über die L. Bezirks-Versammlung des Maurer-Gewerks zu Hoffstetten wegen verübter Mißhandlungen betr.

exp. eod.

Die L. Bezirksregierung hat in Folge Anzeige des L. Amtsvorstehers Markert wegen der in angetrunkenem Zustande verübten Mißhandlungen gegen Arbeitswillige zur Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen und auf den Fall der Ermittelung der Thäter zur Verfügung an die L. Amtsverwaltung Vechta Requisition erlassen, wonach sich die Angeschuldigten zu verantworten haben werden.

Man ersucht, die Untersuchungsakten einmal hierher gefälligst einsenden zu wollen. —

№ 59.867.

eodem.

L. Regierung des Herzogthums Oldenburg, Abtheilung des Innern — Speier.

Obiger Betreff.

exp. eod.

Der mit der gefälligen Note vom 12. d. Mts. hierher eingesandte Bericht des L. Forstamts Elmhorst vom 27. d. Mts. mit den Verhandlungsprotokollen vom 27. d. Mts. mit den Vernehmungsprotokollen des L. Forstaufsehers Markert zu Hoffstetten und des L. Forstaufsehers Markert zu Hoffstetten vom 25. d. Mts. beehrt man sich hierneben gefälligst zurückzulassen. —

№ 59.868.

eodem.

Hr. L. Amtsverwalter in Cloppenburg.

Die Abschreibung des Restes des Kostenbetrages betr.

exp. 28/11 46.

L. d. M. haben in der Anlage vom Vorsteher der L. Amtsgerichts-Gerichtsschreiberei vom 30. v. Mts. den Empfang des Restes des Kostenbetrages in Höhe von 3 fl. 20 kr. gegen Remission, um solche in den Kassen-Büchern abschreiben und vereinnahmen zu können, bescheinigt. —

Gh. k. Landcommissariat zu Kaiserslautern.

Gesuch des Valentin Hauth von Homburg um Zulassung zur Prüfung der Bewerber um Gerichtsboten-Stellen betr.

exp. 26/11 46.

№ 59,869.

d. 25ten Nov. 1846

E. M. wollen dem Subjekten, welcher sich gegenwärtig zu Kirchheimbolanden aufhält, anliegende 4 Zeugnisse auf seine Reklamation vom 1t Oktober l. Js. behändigen lassen. —

An S. K. M.

Ehedispensationsgesuch des Philipp Fuß, Kuhhirt in Lambsheim betr.

exp. eod.

№ 59,870.

eodem.

Der Kuhhirt Philipp Fuß zu Lambsheim ~~[illegible]~~ beabsichtigt sich mit seiner ~~[illegible]~~ Schwägerin Eva Sann aus Heßheim(?), der Schwester seiner am 4ten Juli 1844 mit Hinterlassung von 3 minderjährigen Kindern verstorbenen ersten Ehefrau zu verehelichen, weßhalb er das gehörig instruirte hier anliegende allerunterthänigste Gesuch um allergnädigste Dispensation von dem obwaltenden Ehehindernisse eingereicht hat.

Im Hinblick auf die von dem k. Landcommissariate zu Frankenthal in seinem beiliegenden Berichte angegebenen ~~Gründe~~ Verhältnisse kann ich die allergnädigste Gewährung der gestellten Bitte ebenfalls nur für ~~[illegible]~~ wünschenswerth erachten.

Beide Verlobte sind katholisch.

K. Regierung der Pfalz K. der Finanzen zu Speier

Gratifikation für die Mitglieder des Assisengerichts für das IV Quartal 1846 betr.

Exped. eodem.

№ 59,871.

eodem.

Das Verzeichniß über die den Mitgliedern des Assisengerichts für das IV. Quartal 1846 zukommende Gratifikation beehrt man sich anliegend kgl. Regierung zur gefälligen Verwendung ergebenst zu übersenden.

An S. K. M.

Ehedispensationsgesuch des Conrad Brenner zu Deidesheim betr.

exped. eodem

№ 59,872.

eodem.

E. K. M. lege ich hiermit ein allerunterthänigstes Gesuch des Conrad Brenner aus Deidesheim und der Theresia Pflug(?) aus Kirrweiler, welche einander zu ehelichen beabsichtigen, nebst den vorschriftsmäßigen Instruktionsakten gehorsamst vor, worin dieselben um allergnädigste Dispensation von dem obwaltenden Ehehindernisse der Schwägerschaft bitten, da die Braut eine Schwester der verstorbenen ersten Ehefrau des Bräutigams ist.

Bei dem guten Leumund der beiden Verlobten und den beifälligen Zeugnissen der Familie glaube ich das Gesuch zur allergnädigsten Berücksichtigung ehrfurchtsvollst empfehlen zu können.

Aus der ersten Ehe des Bräutigams sind keine Kinder mehr am Leben.

Beide Verlobte sind katholisch.

K. Regierung der Pfalz K. d. Innern zu Speier

Urkunden Legalisation betr.

exp. 26/11 46.

№ 59,873.

d. 25 Nov. 1846.

Man ersucht verehrliche k. Regierung, sich gefälligst bezüglich der s. r. anliegenden 3 Urkunden + äußern zu wollen, ob der Aushändigung(?) derselben ein Hinderniß entgegen steht. —

+ von welchen im Auslande Gebrauch gemacht werden soll(?).

Gh. k. Landcommissariat zu Kaiserslautern

Begnadigungsgesuch des Wilhelm Kohler von Alsenborn betr.

exped. 26/11 46.

№ 59,874

eodem

Inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 20ten l. Mts. haben S. M. der König dem am 30ten Sept. 1846 wegen [illegible] und [illegible] zu einmonatlicher Gefängnißstrafe und in eine Geldbuße von 10 fl verurtheilten Wilhelm Kohler von Alsenborn auf sein Begnadigungsgesuch die Abweisung(?) bedeuten(?).

E. M. wollen den Bittsteller hievon in Kenntniß setzen und ihn unverweilt zum Strafantritt anhalten lassen. —

~~Die~~ mit Bericht vom 28. Okt. l. Js. vorgelegten Untersuchungsakten folgen anbei zurück.

An S. K. M.

Verehelichungsgesuch(?) des Georg Loos, Leinenweber & Ackerer in Mußheim(?) betr.

exped. 26/11 46.

№ 59,875

eodem.

Unter ich E. K. M. ~~[illegible]~~ ein allerunterthänigstes Gesuch des Georg Loos, Leinenweber und Ackerer aus Mußheim(?), worin derselbe um ein [illegible]

Antritt seiner wegen Mißhandlung ihm zuerkannten sechswöchentlichen Gefängnißstrafe bittet, nebst den beiliegenden geschlossenen Vorlagen, glaube ich dieselbe in Hinblick auf die von dem k. Staatsprokurator zu Frankenthal in seinem beiliegenden Berichte angegebenen Gründe nicht zur allergnädigsten Willfahrung ehrfurchtsvollst empfehlen zu können. —

P. K. M.

Strafaufschubgesuch des Taglöhners Johannes Frankenthaler von Mußbach betref. —

exped. 26/11 46.

No 59,876. d. 25. Nov. 1846.

Der Taglöhner Johannes Frankenthaler von Mußbach bittet in der nebst ~~Akten~~ Beilagen hier anliegenden allerunterthänigsten Gesuche um einen Aufschub bis zum 1. Febr. 1847 zur Erstehung einer wegen Mißhandlung über ihn verhängten sechswöchentlichen Gefängnißstrafe, weil seine Frau hochschwanger sei und demnächst ihre Niederkunft erwarte.

Der k. Landcommissär zu Neustadt und der k. Staatsprokurator zu Frankenthal haben sich in ihren beiliegenden Berichten nicht günstig für das Gesuch ausgesprochen, weil der Ruf des Bittstellers kein löblicher sei und die von ihm verübte Mißhandlung ein rohes und boshaftes Gemüth beurkunde.

Da jedoch die Ehefrau des Bittstellers im Fall seiner Entfernung bei ihrer Niederkunft ohne Pflege sein würde, so glaube ich den Gutachten jener Beamten nicht beipflichten zu können, vielmehr einen Strafaufschub für denselben ehrfurchtsvollst beantragen zu müssen, bis seine Frau sich von ihrem bevorstehenden Wochenbette erholt haben wird. —

K. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen zu Speier

Gesuch des Peter Leyes(?) vom Haberhofe um Erlaß des Restes von ihm geschuldeter Strafgerichtskosten betr. —

exped. 26/11 46.

No 59.877. eodem.

Das anliegende Gesuch beehrt man sich kgl. Regierung nebst Beilagen und einem Berichte des k. Staatsprokurators zu Zweibrücken zur weiteren competenzmäßigen Behandlung ergebenst mitzutheilen. —

P. K. M.

Strafnachlaßgesuch des Wilhelm Weiland von Rohrbach für seinen wegen Widerspenstigkeit gegen das Gensdarmeriegesetz verurtheilten Enkel(?) Johann Lauer von Rohrbach betref. —

+ auf die erste Vorschrift zu seiner Militärdienstpflicht sogleich

exped. 30/11 1846.

No 59.878 d. 25ten November 1846.

Wilhelm Weiland, gewesener Schuldiener in Rohrbach bittet in dem nebst Akten hier anliegenden allerunterthänigsten Gesuche, E. K. M. mögen allergnädigst geruhen, seinen Enkel Johann Lauer von der wegen Widerspenstigkeit gegen das Gensdarmeriegesetz über ihn verhängten Geldbuße von 100 fl., eventuell Gefängnißstrafe, zu befreien und ihm für die Dauer seiner Dienstzeit einen Urlaub ertheilen zu lassen. —

Bezüglich des ersten Punktes dieser Bitte hat sich sowohl der k. Staatsprokurator zu Zweibrücken, als auch das königl. Landcommissariat daselbst, so wie die k. Kreisregierung günstig geäußert, weil nach der später + erfolgten freiwilligen Stellung des Johann Lauer, sich aus dessen Benehmen überhaupt herausgestellt, daß er nur aus Unwissenheit gefehlt und keineswegs die Absicht gehabt habe, seiner Militärpflichtigkeit sich zu entziehen; diesen Gutachten glaube ich ehrfurchtsvollst beitreten zu müssen. —

Hinsichtlich des zweiten Punktes der obigen Bitte, welche eine ständige Beurlaubung des Johann Lauer bezweckt, glaube ich mich einer gutachtlichen Äußerung enthalten zu dürfen, da dieser Gegenstand der Justizpflege fremd ist.

P. K. M.

Gebühren des k. Ergänzungsrichters Prinz für Verwesung von mehreren Friedensgerichten betref. —

exped. 30/11 46.

No 59879 eodem.

Durch hohes Commissorium des k. Bezirksgerichts zu Landau war der k. Ergänzungsrichter Prinz zu Landau zu verschiedenen Zeiten mit der Verwesung der Friedensgerichte zu Kandel, Bergzabern und Germersheim beauftragt worden, theils weil das Friedensgericht zu Kandel erledigt war, theils, weil der nach Bergzabern ernannte Friedensrichter Kieser seine Stelle nicht sogleich antreten konnte, und endlich, weil der k. Friedensrichter Mühlhaeuser in Germersheim und Friedensr. Kieser in Bergzabern

An

den 2. Generalprocurator
am Cassationshofe
für die Pfalz zu
München.

Rekursbeschwerde gegen Ludwig Hamel von Lobenstein
wegen Ehescheidungsgesetzes
Urkunden

exped. 27/11 46.

Auf Grund einer Mittheilung der K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, über den Betrieb der bestehenden, theils in Handbetrieb, theils in Dampfkraft betriebenen Wein-Fabriken bestehen, die zumeist in Bezug auf Fremdenverkehr und den Handel mit Pfälzer-Weinen gegründet wurden, ist unterm 21. Januar d. J. dem K. Bezirks-Amte Landau die Verfügung zugegangen, eine wiederholte Erhebung für Einleitung von strafrechtlichen Rekursbeschwerden zu pflegen, und sodann den übrigen Bezirksämtern Abschriften mittels Circulars zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Diese hatte ein allerdings sehr starkes Ansteigen gegen frühere Wein-Fabrikate und Wein-Surrogate, daß Fremdenverkehr für sich allein zur Folge, und die gepflogenen Untersuchungen ergaben, daß Manipulationen, durch welche fast jeder Wein-Fabrikant und Handel mit verfälschten Weinen als eine gewerbliche nothwendige angesehen werden müssen.

Unter den zur Untersuchung gezogenen Individuen befand sich ein gewisser Ludwig Hamel von Lobenstein b/Mf., welcher als Fabrikant, Handel und Ausschank von Wein und Kunstwein, sowie Zuckerstoff-Wein" in den Handel und Ausschank versetzte.

Durch gepflogene Untersuchung, welche hauptsächlich von dem Gesichtspunkte aus geführt wurden, daß der fabrizirte Getränke gewerbliche Verkäufe

---

№ 59,880

d. 25 Nov. 1876.

Hr. Rechtsanwalt
in Kaiserslautern

Rekursbeschwerde gegen Salomon Frank, Metzger in Herxheim betr.

ad. eodem

Demselben wird Verhandlungs-Anordnung übersendet, um den Betheiligten in der Sitzung des K. Bez.-Gerichts, Fünfte Civilkammer vom 4 Dez. nächsthin vertreten zu lassen, und dessen Entschließung gegen die Verfügung des Hr. Gerichts zu Landau vom 19 Oct. 1876 vernehmen zu lassen. —

№ 59,881.

eodem.

P. A. No.

Die Rechtsbeschwerde gegen Wilhelmine Kiehn geb. Philippina Bubel, Wittwe des Adam Kiehn betr.

exp. 30/11 46.

Der Rechtsbeschwerde wird benutzt in seinem zustimmenden Sinne auf den Grund der beiden Anlagen verfallen, für Wilhelmine Kiehn geb. Philippina Bubel und Adam Kiehn zum Vermächtnisstand auf unbestimmte Zeit, weil dieselben sich schon seit vielen Jahren mit Holzhandel beschäftigen, und deshalb einer zum Vermächtnisstand des 1. Mai 1877 zur Erhebung einer wegen Holzhandel, den sie ausübt, Gewerbesteuer, zu welcher diesen einen Zuschlag von einem halben Gulden.

Diesen Anlagen wurde auf unterthänigst Folge zu geben. —

entschieden Umstände, welche das K. Amtsgericht
Kaufungen zu Fortsetzung der Verhandlung
auf Widerspruch des Klägers gegen das
Versäumnis-Urtheil vom 31. Oktober d. J.
veranlaßt haben, dem Gesuche des Klägers
um Abänderung des Urtheils vom 31. Oktober d. J.
stattzugeben, und in Folge dessen
die Sache zur nochmaligen Verhandlung
und Entscheidung an das K. Amtsgericht
Kaufungen zurückzuverweisen.

Cassel, am 21. Januar 1863.

Kurfürstliches Appellationsgericht.
Erster Senat.

Ich beehre mich demgemäß Ew. H. anbey die sämtlichen in der gegen den Beschuldigten [illegible] geführten Untersuchung erwachsenen Akten nebst den bezüglichen Urtheilen zur gesetzl. weiteren Erledigung zu übersenden.

Bey den Akten befindet sich der von mir erhaltene ~~[illegible]~~ Circular-Auftrag vom 4. Januar d. J.: auf den ich mich einfach ~~berufen zu~~ ~~können glaube~~ wegen Begründung des Antrags berufen zu können glaube.

an den k. Staatsprocurator

Den 25. November 1846.

An k. Staatsprocurator in Landau.

den Jahresbericht über die Strafrechtspflege betr.

Exped. d. 25/11 46

No. 59,883

Unter den, mit Bericht vom 10. d. M. vorgelegten Tabellen befindet sich eine, Tab. B., ~~bey~~ in welcher, muthmaßlich in Folge eines Versehens, die sämtlichen Rubriken gar nicht ausgefüllt sind.

Da die Zusammenstellungen, welche für das k. Justizministerium zu machen sind ~~gemacht werden müssen~~ im Laufe dieser Woche gefertigt seyn müssen, so übersende ich Ihnen anbey die fragliche Tabelle zur ungesäumten Ausfüllung und Rücksendung.

~~Die~~ Der einzige Eintrag in der Tabelle = 1. "Gewohnheits Diebstahl" ~~scheint~~ ist offenbar irrig, indem die in die Rubriken eingestellten Ziffern das Produkt der Addition von allen sub 1 – 29. ~~sich~~ einzustellenden Ziffern zu seyn scheinen. Ich weis indessen keinen Zweifel über die zu fertigende Arbeit [illegible] selbst [illegible] verzögern [illegible] lege ich anbey salv. rem. das Exemplar ~~[illegible]~~ der von einem Ihrer Herren Collegen gefertigten Tabelle B. zur Einsicht bey; die Tabelle C liegt ebenfalls zur [illegible] Benützung hier bey, um mich [illegible] zu [illegible]

---

d. 26ten November 1846.

An das k. Forst-Amt zu Annweiler.

die Entwendung eines Haufen Klafter buchen Mittelholz im Schlage Laubenthal durch [illegible] Stein v. Albersweiler betr.

Exp. eodem.

No. 59,884

Demselben die unter [illegible] gesendeten Vorstellung in rubrizirten Betreffe des k. Revierförsters zu Eusserthal mit dem Bemerken [illegible] remittirt, daß dieselbe allerdings von dem k. Appellationsgericht [illegible] worden ist auf den Grund des von dem ernannten App. [illegible] art. 209 des crimin. Untersuchungs-Gesetzbuchs [illegible] über die Anklage und daß kein Cassationsrecht mehr eingelegt werden können. –

Dem Gensdarmen Brandt

dessen Untersuchung gegen Jakob [illegible] von Hochstein bei [illegible] im Großherzogthum Hessen betr.

exp. eodem

No. 59,885. eodem.

Demselben seine Ordonnanz übersandt und den Rubrizirten in die Wohnung [illegible] k. App. Gerichts vom 5ten d. M. [illegible] in das Arresthaus dahier [illegible] zu [illegible] –

An das Brigade-Commando der k. Gendarmerie dahier.

Untersuchung gegen Peter [illegible] aus [illegible]heim, 2) Mayer Levi aus [illegible]thal, 3) Engelhard Schaefer aus [illegible] betr.

exp. eodem

No. 59,886. eodem

Demselben ersucht, die drei Rubrizirten aus dem dahiesigen [illegible] zu entnehmen und mittelst [illegible] den Peter [illegible] in die [illegible] Anstalt zu Speier, die beiden Übrigen in das Cantonal-Gefängniß zu [illegible] gegen [illegible] zu [illegible] zu lassen. –

An das k. Württemb. Oberamts-Gericht Heilbronn

Untersuchung gegen Hirsch Levi von [illegible] wegen Diebstahl betr.

exped. 27/11 46.

No. 59,887 eodem.

Die mit verehrlichem Schreiben vom 1ten Oktober l. J. an das k. Untersuchungsgericht zu [illegible] gesandten Akten [illegible] beehrt man sich, k. Oberamtsgericht auf die [illegible] k. Untersuchungsrichter zu [illegible] gerichtete und von dem k. Staatsprocurator daselbst unter [illegible] vorgelegte Zuschrift vom 12ten [illegible] in der Anlage zu remittiren, ~~[illegible]~~ und zugleich, [illegible] des Rubrizirten [illegible] durch den [illegible] Mayer Levi [illegible]

Abschrift nebst den 19 Beilagen
Gerichtsarzt Dr. Kreuzer
Gerichtsarzt Dr. Kreuzer

Abschrift nebst den 19 Beilagen des k. Bezirksamts Pfaffenhofen und die Untersuchungsakten in Sachen des Gerichtsarztes Dr. Kreuzer wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange, welche von der k. Untersuchungs-Kommission Pfaffenhofen zu Folge Requisitoriums vom 19ten d. Mts. zur Einvernahme des Gerichtsarztes Dr. Kreuzer dahier benützt worden sind, werden von der k. Untersuchungs-Kommission Pfaffenhofen mit dem Ersuchen, die Einvernahme des Gerichtsarztes Dr. Kreuzer als Zeugen vorzunehmen, und die Untersuchungsakten nach Beendigung der Untersuchung wieder anher zurückzusenden, hiermit zurückgegeben.

München, den 26. Nov. 1846.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht der Isarkreis-Hauptstadt München.

Mayr.

Dr. Kreuzer.

Expedirt den 30/11 46.

Nr. 59,888

P. L. M.

Rechnungsabschluß über den Civil-Aufwand in der Pfalz während des Etatsjahres 1845/46 betr.

Der übrigens dem P. L. M. unterfertigte Rechnungsabschluß über den Civil-Aufwand in der Pfalz während des Etatsjahres 1845/46 betr. wird hiermit zurückgegeben.

München, den 26. Nov. 1846.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht der Isarkreis-Hauptstadt München.

Mayr.

Dr. Kreuzer.

Expedirt den 30/11 46.

Nr. 59,889

k. Regierungs-Kammer des Innern in Speyer

Gerichtsarzt Dr. Kreuzer wegen Körperverletzung betr.

Die hierher gehörige Abschrift nebst den übrigen Beilagen und Untersuchungsakten gegen Kanissius zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

München, den 26. Nov. 1846.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht der Isarkreis-Hauptstadt München.

Mayr.

Dr. Kreuzer.

Expedirt den 30/11 46.

Nr. 59,890

Königl. Landgericht Schrobenhausen

Gerichtsarzt Dr. Kreuzer von Pfaffenhofen betr.

Die Requisitorialien vom 19ten d. Mts. nebst den Anzeigen und den Untersuchungsakten gegen Kanissius und Genossen wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange, welche in Folge Requisitoriums vom 19ten d. Mts. zur Einvernahme des Gerichtsarztes Dr. Kreuzer dahier benützt worden sind, werden hiermit zurückgegeben.

München, den 26. Nov. 1846.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht der Isarkreis-Hauptstadt München.

Mayr.

Dr. Kreuzer.

Nr. 59,891

Königl. Landgericht Kaufbeuren

Gerichtsarzt Dr. Fleischmann in Kaufbeuren betr.

Die Requisitorialien vom 19ten d. Mts. nebst den Anzeigen und den Untersuchungsakten gegen Kanissius und Genossen wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange, welche von der k. Untersuchungs-Kommission Pfaffenhofen zu Folge Requisitoriums vom 19ten d. Mts. zur Einvernahme des Gerichtsarztes Dr. Fleischmann in Kaufbeuren benützt worden sind, werden hiermit zurückgegeben.

München, den 26. Nov. 1846.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht der Isarkreis-Hauptstadt München.

Mayr.

Dr. Kreuzer.

Nr. 59,892

P. L. M.

Gerichtsarzt Dr. Mayer von Freising betr.

exped. 30/11 46.

Durch Requisitorial vom 19. d. Mts. wurde mir Gerichtsarzt Dr. Mayer von Freising unter Mittheilung der Akten über die Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange, welche sich der Bauer Kanissius gegen seinen Knecht Kaspar Hartl zu Schweitenkirchen hat zu Schulden kommen lassen, aufgetragen, das Gutachten darüber abzugeben, ob Hartl an den ihm beigebrachten Verletzungen gestorben sey, oder ob sein Tod durch eine andere Ursache herbeigeführt worden sey.

Ich habe mich dieser Aufgabe unterzogen, und erlaube mir nun, das Resultat meiner Untersuchung und Begutachtung hiermit vorzulegen.

Hartl hatte mehrere Verletzungen am Kopfe, welche sämmtlich durch Schläge mit einem stumpfen Instrumente, wahrscheinlich mit einem Prügel, hervorgebracht worden sind. Die Verletzungen bestehen in einer Quetschung der Weichtheile des Kopfes, in einem Bruche des linken Scheitelbeines, und in einem Bruche des linken Schläfebeines. Die Quetschung der Weichtheile des Kopfes ist nicht von Bedeutung, und hat auf den Tod des Hartl keinen Einfluß gehabt. Der Bruch des linken Scheitelbeines ist ebenfalls nicht tödtlich gewesen, weil sich keine Zeichen einer Verletzung des Gehirnes vorfanden, welche nothwendig den Tod hätten herbeiführen müssen. Der Bruch des linken Schläfebeines hingegen ist tödtlich gewesen, weil sich Zeichen einer Verletzung des Gehirnes vorfanden, welche nothwendig den Tod herbeiführen mußten. Diese Verletzung des Gehirnes bestand in einem Bluterguß zwischen der harten und weichen Hirnhaut, und in einer Zerreißung der weichen Hirnhaut. Diese Verletzungen des Gehirnes sind nothwendig tödtlich gewesen, weil sie eine Lähmung des Gehirnes zur Folge hatten, und weil durch diese Lähmung des Gehirnes die Athmung und der Kreislauf des Blutes gehemmt wurden.

Ich glaube mich demnach nicht für einen allzu gewissenhaften Beurtheilung der gestellten Frage: Ob Hartl an den ihm beigebrachten Verletzungen gestorben sey, oder ob sein Tod durch eine andere Ursache herbeigeführt worden sey? — dahin aussprechen zu müssen, daß Hartl an den ihm beigebrachten Verletzungen gestorben sey.

Freising, den 26. Nov. 1846.

Dr. Mayer
Gerichtsarzt.

№ 59.893. d. 27ten Nov. 1846

B. d. M.

Naturalisationsgesuch des Peter Stackter z. Rasel berg bete.

copp. 30/11 46.

E. K. M. beeh ich hiermit ein allerunterthänigstes Gesuch des Matrosen Peter Stichter aus Stahlberg nebst den Akten gehorsamst vorlegen, worin er um die gegen Erlegung der allerniedrigsten Taxe eines Drittheil des Zunftpflichtigen zu bewilligende Naturalisation als Preuß. Unterthan und Einwohner des K. Regierungsbezirks Aachen nachsucht. Ich glaube dem Gesuche um so unbedenklicher willfahren zu können, als derselbe bereits seit dem Monat Juli 1845 sich in Preußischen Diensten befindet, und mit einer Preußischen Unterthanin sich verheirathet hat. Ich bemerke noch, daß derselbe sich bereit erklärt hat, die Kosten der Naturalisation zu tragen. —

№ 59.894 eodem.

K. Regierung zu Aachen

Naturalisationsgesuch des Matrosen Peter Stichter aus Stahlberg.

Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst gefällige Veranlassung treffen zu wollen, daß dem Gesuche des Matrosen Peter Stichter aus Stahlberg um Naturalisation gegen Erlegung der allerniedrigsten Taxe eines Drittheils des Zunftpflichtigen gewillfahrt werde. Ich bemerke noch, daß derselbe sich bereit erklärt hat, die Kosten der Naturalisation zu tragen. —

copp. 30/11 46.

№ 59.895 d. 27 Nov. 1846.

B. d. M.

Naturalisationsgesuch des Matrosen Peter Stichter aus Stahlberg

copp. 30/10 46.

Ihrer gefälligen Zuschrift vom 20ten d. M. zufolge habe ich E. K. M. in der Anlage einen Antrag des Matrosen Peter Stichter aus Stahlberg auf Naturalisation zu Ostrau und 19te d. M. unterthänigst vorgelegt, welcher die von Ihnen gewünschten Aufklärungen enthält. —

№ 59.896 eodem.

B. d. M.

Ernennung des Landsturm-Lieutenants Weikert zum Hauptmann

copia 4/12 46.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums vom 18ten August 1843 wurde Louis Weikert, Bürgermeister des Amtes Weikert und Hauptmann der Landwehr 1ten Aufgebots des Kreises Ostrau, zum Major der Landwehr 1ten Aufgebots des Kreises Ostrau ernannt. Derselbe ist jedoch seit dem 1ten Januar 1844 nicht mehr im Dienste gewesen, da er sich in Folge eines Unglücksfalles, welcher ihn am 31ten Dezember 1843 betroffen hatte, genöthigt sah, seinen Abschied zu nehmen. Da derselbe jetzt wieder vollkommen hergestellt ist, so habe ich ihn heute zum Hauptmann der Landwehr 1ten Aufgebots des Kreises Ostrau ernannt. —

der Einsendung wünsche Er unverzüglich Abschrift, damit sich Zeit und Gelegenheit bei den Einsendungen zu Verfälschungen, in welcher die Urkunde in der Urschrift lebt, welche unterschrieben, oder in der widerrechtlichen Fertigkeit, wie Sie namentlich Festigkeit bei minder haltbaren Pergamenten mit Entblößungen aller Art zu bringen suchen werde.

Ferner wünsche ich auf die Intention meines verehrlichen, diesgeschätzten Amtes über die mir in Abgang gekommene Verbesserung und Einsendung gütige Rücksprache in das Benehmen stellt.

Diese beiden Momente, warum Sie mich ersuchen, sind in Absicht begründet Sie selbten, selbe in jedem nicht für sich anzuwenden, die Intention aus die allerschärfsten Gründe schleunig vollzogen zu können, bemerkend da die Einsendung wesentlich der Akten schon Abschrift, welche die erste Anleitung zum Verbessern gab, und die Nichtbefolgung Grund war.

An d. Großh. bad. Hofgericht d. Mittelrheinkreises zu Rastatt.

Urkunden-Inspirirung

N: 59,897. d. 28. Nov. 1846.

Da der Anlage sich nun die Herr, Großh. Hofgerichts-Rath auf Anstehen von Fried. Ludwig Haas in Bobenheim N. für Johann Jaak, Handelsmann in Gelchsheim bei Bruchsal inspirirten gerichtlich Urkunds mit dem Ersuchen zu übersenden, solchen den Adhibenten zum gefälligst nochmaligen Empfang Bescheinigung zu stellen Lassen zu wollen

---

Fürstl. Leiningen'sche Hofgerichts-Advokaten in Amorbach

Urkunden-Inspirirung

N: 59,898. eodem.

E. W. wollen gefällig nach vier Urkunden den Adhibenten 1, Johann Berger, Handelsmann in Heinstein, 2, die Handelsgesellschaft C. W. Hellmann & Co. in Heinen, 3, den Adolph Dietsch in Frankenheim zustellen Lassen und mir Empfangsbescheinigung einsenden. —

Fürstl. Leiningen'sche Hofgerichts-Advokaten in Amorbach

Urkunden-Inspirirung

N: 59,899. d. 28. Nov. 1846.

E. W. wollen gefällig Inspirirung Urkunde den Adhibenten Hellbach in Leidigheim zustellen Lassen und mir Bescheinigung darüber einsenden.

Fürstl. Leiningen'sche Hofgerichts-Advokaten in Amorbach

Urkunden-Inspirirung

N: 59,900. eodem.

Anlage nach für 1, Carl Steuerwald in Orbis; 2, dessen Lehrer 3, Johann Kaufmann in Breitenbrunn 4, dessen Lehrer 5 N. Fels in Otterberg, dessen Lehrer 6, J. Preuß daselbst, 7, dessen Lehrer bestimmte gerichtliche Urkunden wollen E. W. denselben gegen die mehrfach Empfangs-Bescheinigung zustellen Lassen.

An d. Großherzogl. bad. Hofgericht des Unterrheinkreises in Mannheim

Urkunden-Inspirirung

N: 59,901. eodem.

Man ersucht das Großherzogl. Hofgericht, die anliegend auf Anstehen von Mayer Raphael Mayer Handelsmann in Mannheim für seinen Sohn Jacob in Altlußheim inspirirte gerichtliche Urkunde den Adhibenten zustellen zu lassen und Empfangsbescheinigung gefälligst unter gelegen zu lassen.

P. P. M.

Urkunden-Inspirirung

N: 59,902. eodem.

E. P. M. Lage ich hiermit einen auf Anstehen des Handelsmannes Kaufmann und Gemeinderath in Ludwigshafen für den Handelsmann Moritz Hecht in Bruchsal inspirirten gerichtlich Urkunde zur allergnädigsten weiteren Verfügung beschwerend.

Fürstl. Fürstenberg'sch. Hofgerichts-Advokaten in Donaueschingen

Urkunden-Inspirirung

N: 59,903. eodem.

E. Hochwohlgeboren beehre ich mich anliegend einen auf Anstehen des Bürgers und Posamentiers Georg Ehrath in Bonndorf inspirirten gerichtlichen Urkunde mit dem Ersuchen zu übersenden, denselben den Adhibenten gegen gefälligst nochmalige Empfangsbescheinigung zustellen zu lassen.

Ergebenst überreiche ich die gewünschten Inspirirungs-Formulare nebst gefälligen

Expedirt vom 28ten M. Mo, Nr 5,928 III a mit sechzig 6 Beilagen. –

N: 59,904. f 28/ Nov. 46.

An
die k. Regierung
Cl. d. J.
in Speier

Das Gesuch des Juden Michael Baad zu Frankenthal um Bestrafung von den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1808, betr.

exped. 28/11 46.

Fr. kgl. Majestät

Genehmigung einer dem Conditionalsklaven Billard von Kaiserslautern wegen gestatteten Franken-Verehrung betr.

exp. 30/11 46.

Judem nun die mit gehorsamster Note vom 18. v. Mts. mitgetheilten Verhandlungen in Justizsachen wieder zurückerfolgen, wird zugleich die in Betreff Landau gemachten Bemerkungen bezüglich des Juden Michael Baad von Frankenthal zugenehmiget bei.

N: 59,905. cad

Judem ich Ew. kgl. Majestät meinen Bericht des Rentz zu Rohrbach zu begnadigen nicht zu einem Jahre des k. Landgerichts Landau, sondern nur 6 monatlichen Gefängnißstrafe, wovon 2 Monate als bereits verbüßt zu erachten sind, den 6 monatlichen Gefängnißstrafe mit einer Geldbuße von 100 fl. zu commutiren, gehorsamst vorlege, so bitte ich um die allerhöchste Genehmigung, daß Rentz Adam Müller zu Hüsten wegen Verletzung der Landespolizei-Vorschrift, Verkauf von Schießpulver betr.

exp. cad.

N: 59,906.

Hier nach dem Land in einer 2tklassen Gefängnißstrafe sechs Monate wegen Verletzung der Landespolizei-Vorschrift, Verkauf von Schießpulver betr. Rentz zu Rohrbach zu begnadigen allerunterthänigst vorzutragen, wurden wollen, muß ich der mir gnädigst ertheilten Ermächtigung zufolge die 6 monatliche Gefängnißstrafe in eine Geldbuße von 100 fl. abkürzen, und Rentz Adam Müller zu Hüsten seine Haft entlassen, wonach und da sich in den übrigen obigen Verhandlungen nun die allerhöchste Genehmigung der Begnadigung nicht erforderlich zeigt.

Ordnung zu dem Gesetze über das Landwesen gehörigen in der Pfalz betr.

exped. 28/11 46.

46.

N: 59,907. 28 Nov. 46.

Ihre gehorsamste Folgeleistung hat mir Ihr unter dem 8. dss. Monats durch höchste Gesetzgebungsentschließung vom 6 dem l. J. gnädigst ertheilten Auftrages, mit unter Vorlegung des unterm 23ten Oktober v. J. mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, meines allergnädigsten Herrn, gefertigten Entwurfes in einer nach mehrerer stattgehabten Berathungen des k. dss. Gesetzes über die Ordnung des Landwesens in der Pfalz nebst allen dazu gehörigen Beilagen unterthänigst vorzulegen, und dem verfassungsmäßigen Gutachten des k. Oberappellationsgerichtes rechts Rheins über diesen Entwurf eine Ordnung zu dem Gesetze vom 23 März l. J. zu entwerfen.

Da gegen Vermuthen in dem Gesetze vorgesehene Verhältniß ist, so habe ich hier nur wenige ergänzende Bemerkungen beizufügen:

ad art. 1. Das festgesetzte bezüglich der Gebühr für Consultationen und allgemeine Feststellung des Thatbestandes mit 2 f 30 kr.

Diese Gebühren haben sich gegen 6 für die Forderung dieser Gebühr auf 3 f 30 kr zu erhöhen, wie sie bey Feststellung d. mit gerichtlichen Prozessen bezüglich ist.

Rücksichtlich der Verantwortung und Abstimmung über die einzelnen Artikel des Festsetzungsplanes, bin ich der gnädigst ertheilten Ansicht, daß + zur Berechtigung seiner Consultationsgebühr und für allgemeine Feststellung des Thatbestandes

+ übereinstimmt

streitigen Sache gehört.

Insoweit jedoch der Gerichtshof des Seinebezirks [illegible] Anzeigebehörden des zweiten Kreises mit Hypothekenbücher- und die vorgenommenen Versteigerungen der Immobilien, die Anzeigebehörden dieser Versteigerungen, und durch Nichtbeachtung der Akten der bestellten Anwalt, worauf dieser von durch den Bezirksgerichtshof seinen Platz zum Vorsitze der Versteigerung mittelst neuer vorgenommenen Gerichtes neuerdings berufen, für welches Gericht der Anwalt neue Gebäude verfällt, und somit die Versteigerung gänzlich fest, dass der Anwalt bei diesen vor sich Vorschlägen spricht, weiters dass seinen in den Versteigerungsakten in der Hypothekenbuch Hypothekenbestellung vorgenommen, dass er seiner Gründe haben sprechen, das Akten abzuschließen, da er sich nicht von der Betreibung neuer gerichtlichen Prozesse sondern von der Vollstreckung neuer Exekutivprozesse Prozedur [illegible]; s. die Art. 1–8 des Gesetzes.)

Ferner spricht man sich für neuen Akten, der Gebäude einer Hypothekenbestellung vorgenommen Prozedur, um sich, selbst wenn ein Versteigerungsprozess eröffnet spricht, welche gerichtliche Vollstreckung unterbrochen, derjenige Richter ist, und in die Kompetenz des [illegible] Prozesse gehört (Art. 404 u. f. der Prozessordnung) für welche nach Art. 67 des Gesetzes vom 16 Febr. 1807 Beim Versteigerungen Gebäude Platz greift, welches nach der Bezirk spricht der Lage seiner Beim Anzeige spricht ist;

Drittens spricht der Art. 32 des neuen Gesetzes

so spricht der Art. 2 der vorgeschlagenen Hypothekenordnung diesen Akte unbestreitbar gänzlich verabschieden, und die Gesetzesspruch oder eine Gesetzesregierung treten lassen spricht, dass Anzeigen von gegen [illegible] der Versteigerung seiner Gebäude wenn Versteigerungsakten + Gebäude der Anzeige + Prozedur zu beziehen, der welcher er in der Lage gänzlich Versteigerung spricht, während diese Gebäude der gänzlich zu verschiedenen Versteigerungsakten zu diesen Gebäuden + Prozedur nach der Versteigerungsakten Akten spricht, nachgelassen ist, + der vorgeschlagenen Hypothekenordnung

so muss der Anzeige des Hypothekenbuches für eine verschiedene Person;

Ferner spricht der Anzeige bestreitbare Anzeige durch die spricht ≠ Ansätze für seine Versteigerungen in Spezie für Versteigerungsprozedur in Sachen Hypothekenbuch auf 30 fr (Absatz 21) spricht durch Akte vorgeschlagen spricht, sonderbarer Versteigerung spricht.

f. die Anzeige der Hypothekenbestellung der Versteigerungen der Prozesse seit 1827 in Anzeigen abgegeben fällen, spricht nur bezüglich der Appellationen gültig sind, spricht aber bezüglich der Versteigerungsakten Akte und Akte in Anzeige spricht Prozesse durch die gerichtlichen Akten [illegible] Anzeige gültig [illegible] spricht. Auch spricht der Art. 10 der vorgeschlagenen Hypothekenordnung

≠ verschieden

bey dem Hypothekenamte vorgenommen, welches in der Anzeige als Folge der Hypothekenbewilligung Eingetragen wird, diesem Grundsatze, der in Frankreich durch neue Hypothekengesetzgebung des Consulats festgestellt ist: /

Im Art. 834. 9 und 12 bezieht sich dem von dem Rechtsanwalten vorgeschlagenen Gesetz bezüglich des von dem Gerichtsschreiber bey dem Notar + zu verfassenden Hypothekenanzugs ~~mit Ausnahme des bedingten Eintrags~~ in Antrag, gegenüber durch ~~die Handlungen~~ folgenden Bemerkungen.

+ so nennt man dem Hypothekenamte

Bey Absendung des Art. 28 des Hypothekengesetzes wurde nicht gehörig gesehen, ein Amtsnotar bestimmt selbst erklärt hat, daß der Hypothekar Anzug bey dem in der Anzeige ~~nur~~ durch die Eintragung folgenden Collocationsverfahren unentbehrlich ist, weil dasselbe, bekanntlich nicht als ein Prozessur Akt, noch niemand mit nicht unbedeutenden Kosten Aufgewendete verloren gehen dürfte, gegenüber die baarfristige Kostenentrichtung von einer andern Seite gewährleistet würde, gegenüber ~~dem~~ dieser Hypothekar Anzug bey dem Notar nothwendig eingetragen werden, gegenüber so lange bis das Collocationsverfahren rechtskräftig ist. Ein solcher Hypothekar Anzug kostet oft 10 – 15 Gulden.

Die Klasse unzweifelhaft nöthig zu berücksichtigen Erleichterung mittelst des vorgeschlagenen Artikels und einer allenfallsigen ~~eigentl~~ bezüglichen Vollzugs Instruction ist, um nämlich so beträchtlichen Ausgaben zu begegnen, gegenüber dringen in die Augen.

für solche Klagsursachen kann sich auf einen doppelten Grundsatz gründen lassen;
einmal durch die Erwägung, daß der Hypothekar Anzug bey der Eintragung gegenwärtig nur eine Provisorische Akt in Sinne des Gesetzes ist, sondern nur bloße Vormerkung für den Gerichtsschreiber ist, für den von ihm zu besorgenden Vollzug der Anlegung zufolge von die Hypothekar Gläubiger, (Art. 16 des Gesetz) nur Vormerkung dem er sich durch Einsicht der Hypothekenbücher versichern könnte, in welchem Falle nun Hypothekar Gläubiger welcher das Eingetragene nicht dem Grunde beanstanden wollte, daß der Anlegung Gesetzt nicht alle wegen sicherstellenden Hypothekar Gläubiger zugezogen worden sey, den Hypothekar Anzug nehmen und zur Berichtigung seiner Beschwerde benützen könnte;
Eigentlich durch die Erwägung, daß der Abschnitt des Gesetzes nicht vollzogen geschrieben heißt, wenn der Hypothekar Anzug, will nennen ihn nicht als einen Prozessur Akt ansehen, und dem Antrag des Notars in dem das Gerichtsschreibers für seinen bestimmten Gebrauch ~~durch~~ durch nur genaue Eintragung abzulehnen heißt, indem Einmal nur Vormerkung und Bemerkung Eingetragen werden ist.

In dieser Absicht würde dann der letzte alinea des Gesetzes nun die Abänderung bestimmte Abänderung zu verleihen haben.

+ Anzeige

In dem + Gesetzentwurf des K. Appellationsgerichts ist das Verfahren nicht bemerkt gegenüber, daß

ist selbst, den von dem Amtsverweser ausgegebenen Vorschlag nur mangelhaft und zur Disposition gebraucht haben, [illegible] daß über den Einnehmer Bezogenheiten sind, und daß die übrigen einst neuen Beamten, anzustellenden, daß [illegible] die Approximirung [illegible] Prüfungsvorschriften Kosten in der Absicht der Anstellung liege.

Wenn die Abstattung der obenerwähnten Vorschriften nicht aufgehalten, gleichwohl ist auch [illegible] zu genauerer Kenntniß in das Protokoll, zum Gutachten für nachstehende zu [illegible], hauptsächlich der Eigenschaft mit den dafür sprechenden Gründen [illegible] zeigen dürften.

+ hauptsächlich

Aus Obigem haben sowohl die Commissions-Mitglieder als sämtliche [illegible] unterzeichneten Glieder des Collegiums den Eindruck [illegible] aufgenommen, daß auch die Wahl der Hypothekenbeamten neuer Observation unterworfen werden müsse, indem durch die hohen Ansätze dieser Beamten die meisten Aufnahmen in Hypothekenwesen verhindert.

Dieser Eindruck kann ich für mich nicht verschweigen, daß [illegible] der Aufnahme der Hypothekenbeamten in steigenden Abzug [illegible] der Besoldung der höheren Gehaltsbeamten [illegible] hier und da übersteigt.

2 Beamten, nach Abzug ihrer Aufzugen

C. R. № 59908. K. Ob. A. G. v. 1846.

An
d. Kreis-Forstrath
in
Klautern.

Mitunterschrift zu dem Talente Fortmüller von Klautern wegen Lehrerstellung von Hasselbach.

exped. 30/11 46.

Nachdem das k. Appellationsgericht durch Erkenntniß vom 5. dss. die vorliegende Sache spruchreif und angewendet sey, daß in einer hierüber anzuberaumenden Sitzung [illegible] Rath Linder und Hindrey ein Gutachten über die zur Kenntniß kommenden Lokalitäten zu vorgelegt werden solle, - Veranlaßung ist nahezu k. Ob. A. G.: die Mitunterschrift [illegible] mit dem Auftrage, daß selben die Gutachten über die Lokalitäten, die er dießfalls Rath gepflogen haben soll, und wo die Zeugen und das Beschuldigte zur Zeit der bezüglichen Verhandlungen sich befanden, - einzuholen, und da sie sodann in Speier gutachtlich zu vernehmen. [illegible] das k. Appellationsgericht [illegible] Zeugen stattgab [illegible] Commissär Rieder, den Handelsmann Rubel und den Eisenbahn-Materialverwalter Koenig bezeichnet. Sollten es der Fall sey, daß seit den obbesagten Verhandlungen [illegible] Zeugen sich [illegible] wesentliche Aenderungen [illegible] wollen sie mir hiervon baldige Mittheilung der Akten unmittelbar [illegible].

An d. k.
k. Appellat. Consistorium
zu Speier.

Die Ernennung des neuen Hauptlehrers Zimmer betreff.

exped: 1/12 46.

eodem.

№ 59909

In Verwirklichung des gutachtlichen Berichtes vom 11. d. Mts. beehrt man sich hiermit anzuzeigen, daß der k. Bezirksschulinspector zu Kaiserslautern, Pfarrer Zimmer, zum Hauptlehrer an der protestantischen Schule zu Hasselbach ernannt worden sey.

Behufs der [illegible] Räumung des Pfarrhauses [illegible] wird das Consistorium ersucht, [illegible] Pfarrer Zimmer [illegible] jetzt wohnt, die Requisitionen [illegible]

wird man erforderlichen Falles eine Ausfertigung desselben zum weiteren Gebrauche ergebenst mittheilen. —

Dß k. Bezirksgerichtsvorsteher zu Landau.

Die Schuldforderung des Kaufmann Philipp Imer zu Rio de Janeiro an Samuel oder Leopold Braun aus der Pfalz betr.

exped. 1/12 46.

No 59,910.

d. 30ten Nov. 1846.

Auf einen mir durch höchstes Justizministerial-Rescript vom 25. l. Mts. eröffneten Mittheilung des k. Ministeriums des k. Hauses und des Äußern ist das durch Erlaß vom 7. l. Mts. übersandte Protokoll der Polizei-Obrigkeit zu Rio de Janeiro mehr dazu bestimmt, die Civil-Klage gegen den Samuel oder Leopold Braun zu unterstützen, weshalb Euer Wohlgeboren jenes Dokument dem Rechtsanwalten Boecking zu Landau als Anwalt des Klägers werden zustellen lassen. —

An k. A. M.

Stiefgeschwister-Gesuch des Lumpensammlers Philipp Werle in Baalborn betr.

exped. 2/12 46.

No 59,911.

eodem.

Der Lumpensammler Philipp Werle in Baalborn wünscht seine Schwägerin Louise Simgen, die Wittwe seines am 19ten August 1845 verstorbenen Bruders Heinrich Werle zu ehelichen, weshalb er zur Erlangung der allergnädigsten Dispensation von dem obwaltenden Ehehindernisse der Schwägerschaft das Gesuch eingereicht hat, welches ich hiermit E. K. M. nebst den vorschriftmäßigen Instruktions-Beilagen gehorsamst vorlege.

Bei dem nachweisbaren Leumund der Brautleute und den beifälligen Gutachten des Familienrathes dürfte der allergnädigsten Gewährung der gestellten Bitte kein Hinderniß im Wege zu stehen.

Ueber das Vermögen der aus der ersten Ehe der Braut vorhandenen beiden minderjährigen Kinder ist bereits ein Inventarium errichtet worden, wie der k. Notar Holzweber zu Kaiserslautern in seinem beiliegenden Berichte vom 25ten l. Mts. bezeugt. —

[illegible] ehrfurchtsvoll. —

Dß k. Rentbeamten zu Kaiserslautern

die von den k. Friedensgerichtsschreibern in Folge Art. 66 des revidirten Forststrafgesetzes anzulegenden Register betr.

exped. 1/12 46.

No 59,912.

d. 30ten November 1846.

Auf die Anfrage vom 24ten l. Mts. im unterwürfigsten Berichte erwiedere ich E. W., daß mit der zu erwartenden Instruktion über den Vollzug des neuen Forststrafgesetzes ein Schema über die durch den art. 66. vorgeschriebenen Register mitgetheilt werden wird. —

Ihre Ansicht, daß aus Gründen der Billigkeit den k. Gerichtsschreibern derartige gedruckte Register gratis zu liefern seien, werde ich bei k. Regierung unterstützen. —

---

k. Regierung der Pfalz, K. d. Finanzen.

Obiges betreff.

exped. 2/12 46.

No 59,913.

eodem.

Indem man in der Anlage k. Regierung einen Bericht des k. Rentbeamten zu Kaiserslautern vom 24t. l. M. im unterwürfigsten Betreffe nebst einer Beilage mitzutheilen sich beehrt, fügt man die ergebenste Bemerkung bei, daß man auf die darin enthaltene Anfrage erwiedert habe, daß mit der zu erwartenden Instruktion über den Vollzug des neuen Forststrafgesetzes ein Schema über die durch den art. 66. desselben vorgeschriebenen Register werde mitgetheilt werden. —

Aus den von dem k. Rentbeamten angegebenen Gründen hält man es ebenfalls für angemessen, wenn den durch das neue Forststrafgesetz ohnedieß mit vielen Schreibereien belasteten k. Friedensgerichtsschreibern für die gedachten Register gedruckte Bögen gratis zugesandt würden. —

Dß k. Staatsprokurator zu Frankenthal.

Untersuchung gegen Ludwig Haas von Bobenheim wegen Verkaufs gefälschten Weins betr.

exped. 2/12 46.

No 59,914.

eodem.

E. W. wollen die vorliegenden beiden Bücher als in der anhängigen Untersuchung nicht mehr nöthig dem Eigenthümer zurückstellen lassen. —

№ 59.915. 30 Nov. 1846.

An das Praesidium der k. Regierung der Pfalz — Speier.

Das Praesidium der k. Regierung der Pfalz wird hiemit von Unterzeichnetem beauftragt, die Herren [illegible] der gefälligen Anstellung über die Resultate der Rekrutirungen während des Etatsjahres 1845/46 zur gefälligen Vorlegung unter die Mitglieder der k. Regierung ergebenst zu übersenden. —

Die Resultate der Rekrutirungen in der Pfalz während des Etatsjahres 1845/46 betr.

exped. 1/12 46.

№ 59.916. eodem.

An die Herren Landrichter und Landgerichtsassessoren in Neuenstadt — Speier.

Hiemit beauftrage ich die Herren [illegible] der gefälligen Anstellung über die Resultate der Rekrutirungen in der Pfalz während des Etatsjahres 1845/46 zur gefälligen Vorlegung unter die Mitglieder der k. Regierung ergebenst zu übersenden. —

Dasselbe betreffend.

exped. 1/12 46.

№ 59.917. eodem.

An das Praesidium der k. Reg. Kammer der Pfalz — Speier.

Uebersendung von 21 Exemplaren der gefälligen Anstellung über die Resultate der Rekrutirungen in der Pfalz während des Etatsjahres 1845/46 für die Mitglieder der k. Reg. Kammer, 6 Anmeldte und die Kanzlei.

Dasselbe betreffend.

№ 59.918. eodem.

An die Herren Landrichter bei den 4 Landgerichten der Pfalz — Speier.

Anstellung 96 Exemplare der gefälligen Anstellung über die Resultate der Rekrutirungen in der Pfalz während des Etatsjahres 1845/46 zur gefälligen Vorlegung unter die betreffenden Herren Landgerichts Assessoren und zwar:

I. für den Landgerichtsbezirk Frankenthal	——	23. 23.
II. für den Landgerichtsbezirk Kaiserslautern		27. 27.
III. " " " Landau		25. 25.
IV. " " " Zweibrücken		23. 23.

Dasselbe betreffend.

№ 59.919. eodem.

An die Herren Landgerichtsassessoren Cossat.

Hiemit übersende ich Ihnen 6 Exemplare der gefälligen Anstellung über die Resultate der Rekrutirungen in der Pfalz während des Etatsjahres 1845/46 unterthänigst mit. —

Dasselbe betreffend.

№ 59.920. 30 Nov. 1846.

An die Herren Landgerichtsassessoren.

Die Führung und Expedition der Hauptregister vom Jahre 1845 betr.

exped. 30/11 46.

Ehrerbietigste Vorstellungen gegen die gesetzliche Vorschrift, wonach die Eigenschaft der Ehemänner an sich, oder die Ausübung und Benützung derselben von der Volljährigkeit und Besitzfähigkeit der Ehefrauen abhängig ist, und Ansuchen um Genehmigung der Verheirathung eines Militärpflichtigen mit einer Ausländerin, nebst gehorsamster Anzeige, daß die Verheirathung vollzogen worden sey.

Durch diese Vorstellungen sehen wir uns, zufolge Ihrer in den Vorbemerkungen über die Hauptregister der Landgerichte vom Jahre 1845 zusammengestellten Verordnungen, veranlaßt, Ihnen aufzutragen, die Eigenschaft Ihrer Beamten von Landau, Bergzabern, Landau, Homburg, Lindau, Annweiler, Waldfischbach, Kaiserslautern, Winnweiler und Neustadt vollständig vor Schluß des Jahres zu berichtigen und wegen neuen Vorschlags zu requiriren.

Die Rückstände bemerken Sie ausdrücklich.

№ 59.921. 30 Nov. 46.

An die Herren Landgerichtsassessoren in Landau.

Vorstellung gegen die Eigenschaftsverordnungen.

Vorstehendes betreffend.

exped. 1/12 46.

№ 59,922 30 Nov. 46.

An das Präsidium des k. App. Gerichtshofs.

Die Eigentumsbesitzung der in Landau verhaftigten Kreditoren gegen die Adjutanten Berks betr.

exped. 1/12 46.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich beiliegend, dem hochlöblichen Präsidium des k. App. Gerichtshofs die um die nähere Instruktion ersuchende Note des k. Kreis- und Stadtgerichts Landau in Betreff der Eigentumsbesitzung der in Landau verhaftigten Kreditoren gegen die Adjutanten Berks in Landau, sowie die darauf bezügliche Note des k. Bezirksgerichts Landau, die damals neugebildeten Gerichte und Behörden betreffend, ergebenst zu überreichen.

№ 59,923. 30/11.

An den Generalprokurator des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises in München.

Vorschlagsweise, den Beisitzer Brill senior in Neustadt a/H. gegen den Adjutanten Berg in München betr.

exped. 1/12 46.

+ vom Jahre 1845/46

Es beehren sich, Hrn. die Akten über die gegen den in Landau bestellt gewesenen Adjutanten Berg in München eingeleitete Voruntersuchung wegen Mißhandlung der Leiden mehr Jahre verflossenen Prozesses nebst Beilagen Kostenzusammenstellung, wegen Ehrenerklärung des verstorbenen Advokaten Berg in Landau gegen den Adjutanten Berg in München betr.

Es beehren sich, Hrn. vorläufig Bericht zu erstatten.

Die Ehrenerklärung über die Entmündigung des Collektivgesuchstellers + hat ihn dieser Vorschlagsweise ergänzt, um dagegen den Antrag zu stellen,

---

daß gegen den gegenwärtigen unseren Gesetzgebung Beamten jungen Männern als Adjutanten in München zur Ehrenerklärung der Verhältnisse vor dem k. k. Hofe vorgestellt werden möchten. Ehrer ist über diesen Gegenstand weiteres Hohen, gleich heute ist in Abschrift der gehorsamen Bericht beg. 30 Nov. 46.

№ 59,924.

An Adjutanten.

Die Entbindung der Adjutanten in Landau betr.

+ so viel als möglich

exped. 1/12 46.

Die mittels [illegible] gehorsamst Hochschrift vom 27 pass. 23 d. M. vorlagen Gesuchsten die Entlastigung der Adjutanten betr. der Pfalz betr. eigenen sich vor dem Gesetzbuch Hofe nicht, eigenen sich nicht + besonders vorzulegen, damit obige neue gesetzgeberische Bestimmung über Entbindung [illegible] Adjutanten gesetzes vorgesehen eigenen Fälle, die sich wirklich ergeben über Gesuchsten des k. App. Gerichtshofes nach meinen sorgfältigen Erkundigungen über diesen Gegenstand an das k. Landgericht Rheinkreis abgegeben eigenen Bemerkt.

Hiervon erhalten sich nicht besonders, Hrn. vorläufig Kenntnis zu geben.

№ 59,925. 30 Nov. 46.

An den k. Generalprokurator des Rez. Gerichts.

Die Entbindung der Collektivgesuchsteller betr.

Die Ehrenerklärungen über die Entbindung der Collektivgesuchsteller gegen die letzteren hier Monaten des Gesetzbuches 1845/46 folgenden gehorsamst Bericht zurück.

exped. 1/12 46.

№ 59.926 — d. 30ten December 1846.

P. B. 776.

Brennereibesitzer Johann Gottlieb Stallschreiber und Fleischhauermeister August Celle in Peine betreffend.

Durch Commissionsraum des k. Lehngerichtsamts zu Hannoversch Münden vom 18ten Juli c. ist nach der darüber aufgenommenen Verhandlung vom 15ten desselben Monats der Fleischhauermeister August Celle in Peine als der Meistbietende und Bestbietende zum Besitze der zum Lehnhofe Peine gehörigen Brennerei in Peine, welche bisher der Brennereipächter Wilhelm Heinrich Friedrich Schrader in Peine gepachtet hatte, für die Summe von 1000 Rthlr. Courant, welche in 3 gleichen Terminen, nämlich Ostern 1847, Ostern 1848 und Ostern 1849 zu entrichten sind, verkauft und zugeschlagen.

Der Käufer hat sich verpflichtet, die Brennerei vom 1ten August c. ab für eigene Rechnung zu betreiben, und hat dafür Caution bestellt.

Es ist demnächst die Genehmigung des Verkaufs unterm 30ten November c. ertheilt, und sind dem Käufer die Kaufbedingungen ausgehändigt.

exped. 1/12 46.

№ 59.926. — 1 Dez. 46.

Dem Amtsvogt Petri.

Anliegende Verhandlung über den Verkauf der Brennerei in Peine, betreffend.

Ew. pp. ersuche ich hierdurch ergebenst, gefälligst dem in anliegender Verhandlung als Meistbietender und Bestbietender aufgeführten Fleischhauermeister August Celle in Peine die Brennerei daselbst für die Summe von 1000 Rthlr. Courant, welche in 3 gleichen Terminen, nämlich Ostern 1847, Ostern 1848 und Ostern 1849 zu entrichten sind, zu verkaufen und zuzuschlagen, auch demselben die Genehmigung des Verkaufs unterm 30ten November c. zu ertheilen.

Hannover, den 1ten Dezember 1846.

Königl. Landdrostei.
v. Reden.

Ew. pp. ersuche ich ergebenst, gefälligst dem in anliegender Verhandlung als Meistbietender und Bestbietender aufgeführten Fleischhauermeister August Celle in Peine die Brennerei daselbst für die Summe von 1000 Rthlr. Courant, welche in 3 gleichen Terminen, nämlich Ostern 1847, Ostern 1848 und Ostern 1849 zu entrichten sind, zu verkaufen und zuzuschlagen, auch demselben die Genehmigung des Verkaufs unterm 30ten November c. zu ertheilen.

Hannover, den 1ten Dezember 1846.

Königl. Landdrostei.
v. Reden.

† Hierbei die ausgefertigte Verhandlung.

† Ihren Bericht wegen, sobald dieses Ihr Geschäft geschehen,

exped. 1/12 46.

№ 59.927 — d. 1. Dezember 1846.

P. Klostergut Hardenberg und Amtsfreiheit Hardenberg.

Ew. Klostergut Hardenberg erhalten in der Anlage die allerhöchste Entschließung vom 27. v. Mts., wonach den Georg Braun von Hardenberg die nachgesuchte Erlaubniß zum Brennereibetriebe auf seinem Hofe Hardenberg bei Northeim ertheilt worden ist.

Georg Braun v. Hardenberg betreffend.

exped. 1/12 46.

№ 59.928 — eadem.

Hfl. Amtsgut Northeim.

Laut allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts. haben Sr. M. der König genehmigt, daß der Hofgut Northeim in 16 Pf. Gebäudesteuer, 14 Rthlr. 4 Mgr. Personalbesteuerung und 12 Pf. 16 Pf. Grundsteuer veranschlagte Antheil Klein Freden an Grundstein auf die Tagesordnung gesetzt und die Ablösung zu bewilligen, wogegen jährlich 8 Rthlr. unter Rückforderung der mit Einschluß von 8 Rthlr. die in Rückstand gebliebenen Hutgerechtigkeit Abtretung der Hutgerechtigkeit abzurechnenden Ablösungssumme von 100 Rthlr. an die Landschaftskasse zu Hannover zu entrichten sind.

Die Ablösung des Antheils Klein Freden an Grundstein auf die Tagesordnung gesetzt und die Ablösung zu bewilligen betreffend.

exped. 1/12 46.

№ 59.929 — eadem.

Hfl. Amtsgut Northeim.

Abtretungsurkunde des Hofgutsbesitzers Klein Freden in Klein Freden betreffend.

Anbei erhalten Sie eine Verhandlung vom 11. Novbr. c., worin der Hofgutsbesitzer Klein Freden in die Abtretung der Hutgerechtigkeit auf seinem Hofgute Klein Freden gegen Zahlung einer Ablösungssumme von 100 Rthlr. an die Landschaftskasse zu Hannover gewilligt hat.

ggr. eadem.

№ 59.930 — d. 2 Dezember 1846.

Hfl. Klostergut Lauingen.

Abtretungsurkunde des Hofgutsbesitzers Hoyer, Antheil zu Lauingen betreffend.

Anbei eine Verhandlung über die Abtretung der Hutgerechtigkeit, welche Johann Heinrich Hoyer in die Ablösung des Antheils Lauingen gegen Zahlung der Ablösungssumme von 67 Rthlr. zu leisten, wofür auf die neuen Forsten des Klosters gegen die reservirten einjährigen Leistungen

gegen ein Erkenntniß des Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 5. Oct. d. J. rechtsmäßig verfahren sey.

Hr. Landcommissariats in Landau.

Untersuchung gegen Scheidel, Metzger in Germersheim betr.

exp. ed.

No 59,931. den 2. Dez. 1846.

Demselben eine Verordnung zur Einvernahme des Inculpaten in der Sitzung des Zuchtpolizeigerichts vom 10. Dez. nächsthin zukommen lassend, um über seine gegen ein Erkenntniß des Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 6. d. Mts. eingelegte Berufung rechtsamen zu hören. —

No 59,932.

Hr. Landcommissariats in Frankenthal.

die Einvernahme des Jakob Kamleis von Frankenthal betr.

exped. 3/12 46.

Unter Rückschluß der Akten vom 26. v. Mts übersendet man Hr. Landcommissariat den Auftrag, den Inculpaten Jakob Kamleis von Frankenthal wegen Diebstahls unterm 24. Mai 1845 zum Verhör zu vernehmen und Protokoll darüber aufzunehmen. —

No 59,933. 5. Dez. 1846.

Hr. Landcommissariat Kaiserslautern

Untersuchung gegen Jakob Ullmann von Bergzabern und 2 Consorten betr.

exp. ed.

Demselben zur Einvernahme überschickt, um die Inculpaten in der Sitzung des k. Bez. allerhöchsten Gerichts vom 10. Dez. nächsthin wegen der Zuchtpolizeiberufung vom 10. Dez. nächsthin wegen der zu Protokoll gegebenen Erklärung des Jakob Ullmann, daß er über die Verurtheilung „den Heinrich Ullmann wegen Widersetzlichkeit in der Vorführung der Conscription mit Arrest nicht gehörig gehalten zu haben," sich beschwert erachte, vorgeladen zu lassen. Protokoll vom 30 Sept. 1846 zurückgeschickt.

No 59,934

Hr. Rentamt Vollmar

Rheinzabern

Rauminhaltsgebühr des Inculpaten Georg Kaessner von Bergzabern betr.

expedirt

eodem.

In Folge Auftrags des Hr. Bez. Generals vom 30 Nov. 1846 zum Vortrag hierher mitgetheilt, worauf die verlangten Erläuterungen zurückgegeben worden ist. —

47.

k. Ldg. d. p. Bez. in Speier.

Urtheilsfällung resp. Anschaffung von Mobilien für das Assisen Gericht der Pfalz betr.

exped. 3/12 46.

No 59,935 3. Dez. 46.

Ehrerbietigst K. Ldg. hat durch gefertigte Zuschrift vom 29 Juli d. J. ad No Exh. 15,233 dem mit dem Titel Inspizienar Carl über rückständigen Betrag abgeschlossenen Akkordvertrag die Genehmigung ertheilt, damit gestatt, zur Herbeischaffung von Stroh über Herbeischaffung des Herbstbedarfs zu Handen, daß von dem die Akkorde festgesetzten Preise ad 296 f 20 kr die Hälfte der bezüglichen Position des Etats pro 1845/46 bestimmte Summe von 220 f in dem kundmachten Expeditungsschreiben, der Rest mit 76 f 20 kr zur Herbeischaffung mit Herbeischaffung bewilligt.

Es zeigten sich gestatt gefunden, daß die Vorgänge des Dienstes der Assistenten in Sitzungssaale so sehr mit dem Dienste des Verwahrungs Personals sich in einer so abgemessenen zum Motiven gestandenen Personen bestanden, daß sie nothwendiger Weise durch neuen ersetzt werden müssten. Hinzukommt sogar, daß durch das unumgänglich nothwendige Herbeischaffen der schweren Herbeischaffung und Verladung, so eben durch wenige unzureichende Assistenten zwei Mann Arbeiten nothwendig, die neuen Dienstes in Betracht der Wichtigkeit, vor die vorgeschriebene Herbeischaffung der Assisen Akten zum Gerichts Saale vorhandlich der schweren wenigstens nothwendigen Genehmigung der K. Regierung gebührte Rücksicht zu Nehmen.

Wenn beschränkt sich nun die von dem Inspizienar Carl und Assistenten Frank unterzeichneten, von dem Hauptbuchhalter Marx und der K. Herrn Inspektion

beschlüsse resp. gutsherrschaftlichen Verfügung
ad 353 fl 51 kr mit dem vorgeschlagenen Abstrich
zu übersenden gegen Schlußrechnungen gefälligst
verfügen zu wollen, wie von d 20 fl für die Kirch.
gefällen von 1845/46 und wie weiters wegen für die Kirch.
gefällen von 1846/47 im Betrage von 133 fl 51 kr.

Fr. d. Bezirksfactoriates in Kissingen

No 59,936.

d 15ten Dz. 1846.

Anzeige gegen Peter Kuppa Inculpaten wegen Verletzung an den Finger zugefügter Verletzung

Auf den Bericht vom 14ten l. Mts. überschicken E. W. anbei mit Abschrift einer unterm 12ten März l. Js. an d. k. Landgerichts-Verwesung Kissingen gerichteten Requisitions-Zuschrift, die Polizei-Untersuchung über den Thatbestand in der Schuldsache des Peter Kuppa contra Valentin Eckenbarth betreffend.

exp. 3/12 46.

---

d. Regierung; K. d. J.

No 59,937.

eodem.

Verbrechen und Vergehen

exped: eodem.

In der Anlage beehrt man sich d. k. Regierung die Akten Faszikel über folgende Individuen vorzulegen:

1) Anton Reuner, Maurergeselle in Münnerstadt;
2. Anton Sander, Chirurgus & Wundarzt zu Lindau;
3. Christian Sinz, Schreiner zu Waltenberg;
4) Georg Franz, Taglöhner in Eckarts;
5. Adam Harkenschmidt, Schneidermeister zu Hilders;
6, Mayer Levi, Handlungs commis aus Brendlorf.
7, Engelhard Schaefer, Musikant aus Brückenau
8 Peter Winterstein aus Eschau. —

zur gefälligen Einsicht des Inhalts ergebenst zu übersenden. —

Fr. d. Kreisstrafcommissariats Kissingen

No 59,938.

eodem.

Untersuchung gegen den Taglöhner Peter Gehring von Eschau wegen thätlichen Angriffs d. Fries in Wittershausen betreffend

Auf den Bericht vom 26 v. Mts. hat im Untersuchungssache gegen Peter Gehring von Eschau wegen thätlichen Angriffs des Fries in Wittershausen betreffend

Fr. d. Kreisstrafcommissariats Kissingen

No 59,939.

d 15ten Dz. 1846.

Untersuchung gegen Michael Dick, Taglöhner in Oberriedenberg betreffend

Demselben eine Ordonnanz übersendet um den in Verhaftszustand befindlichen Inculpaten in Untersuchung der k. Appellations-Kammer des Untersuchung zu stellen, wann 18ten Dezember nächsthin verhandelt zu lassen, damit er selbst über seine gegen ein Erkenntniß d. Justiz-Collegiums Gemünden vom 16. v. Mts. eingelegte Berufung vernommen werden könne. —

exp. eodem.

An denselben

No 59,940.

eodem.

Untersuchung gegen Valentin Eckenbarth betreffend

Uebersendung eines Ordonnanz zur Vorladung des Inculpaten vor die Sitzung der k. Appellations-Kammer des 18. Dz. 1846, um über seine Berufung gegen ein Erkenntniß d. Justiz-Collegiums Gemünden vom 10. Nov. abhin vernommen zu werden. —

exp. eodem.

No 59,941.

eodem.

An d. k. Landgerichts-Assessor in Hammelburg

Untersuchung gegen Peter Kuppa wegen Verletzung am Finger

Zu Vollziehung des verehrlichen Schreibens vom 26. v. Mts. übersendet man in der Anlage einen Exekutions-Befehl mit dem unterm 25. Febr. 1844 gegen den Inculpaten Peter Kuppa von Eschau erlassenen Verhaftsbefehl, worauf gefälligst ersehen werden wolle, daß dessen Gefängniß-Kosten mit 9 fl. 22½ kr. in Rechnung gebracht worden, welche Summe von ihm sogleich einzuziehen und hieher einzusenden ist. —

exped: 4/12 46.

An die Inspektion der Centralgefängnißanstalt für Kreisstrafcommissariat

No 59,942.

eodem.

Untersuchungssache wider

Die Kommission ist bei vorgestellt, sämmtliche Inculpaten in Untersuchungssache wegen Verletzung mittelst gegen

1) Peter Kuppa von Eschau;
2. Johann Heidenreich von Eschau;
3. Casimir Curtz von Hausenbrunn;
4. Georg Anton Heyer von Eschau;
5. Hubert Deiler von Kaltennordheim
6. Hubert Lauter von Brunnthal

betreffend

exped: 4/12 46.

hierher nun sich gemüßigt zu Vornahme zu bringen, damit ein längerer Transport derselben Strafanstalten Strafanstalten vermieden werden möchte, auf die Ordnung in der Anzeige d. k. Appellationsgerichts zu diesem Zwecke zurückgewiesen werden. —

Hr Generalprocurator
am Appellationshofe in
München

In Leitung des Berichtes
beehrt sich Unterzeichneter
Ihnen anbei die Gesuche
der Gemeinde Leitzel-
gau beizuschließen.

exped. 4/12 46.

No 59,943. d. 3 Dez. 1846.

In Erledigung des gefälligen Rescripts vom 28ten Okt. l. Js. beehre ich mich, Ew. Hochwohlgeb. in der Anlage zu übersenden:

1. den mir zugesendeten Entwurf einer Uebereinkunft zwischen Rheinbayern und Nassau, die Verlängerung gegen Hessen-Darmstadt Art. 13 Const. mit der Urkunde über die Herstellung der Post-Cassenverbindung betreffend.

2. das Gesuch der Gemeinde Leitzelgau um Genehmigung der Gemeinde-Theilung, nach welchem Ew. Hochwohlgeb. gefälligst vernehmen,

3. den von dem k. Bezirksamte Homburg über die bestehenden Verhältnisse der Gemeinde Leitzelgau, nach welchem in den Ortschaften Leitzelgau, Hohenbach und Hornbach die Gemeinde-Theilung wünschenswerth erscheint, und Letzterer die Genehmigung ertheilt werden kann, und

4. den Entwurf eines Antwortschreibens an die Gemeinde Leitzelgau, welche ich Ew. Hochwohlgeb. gefälligst zu genehmigen bitte.

eodem.

No 59,944.

k. Regierung d. Rhein-Kreises
k. Abth. d. I.

Die Bekanntmachung des verstorbenen Michael Jenigen, in Leben Metzger in Speier betreffend.

exped. 4/12 46.

Die anliegende Ehrenerklärung einer durch das k. Bezirksgericht Frankenthal vom 12. Dezember l. Js. rechtskräftig, durch welches Richter Heinrich Steigmayer, Schneider in Heinsheim, als Curator über die Verlassenschaft Vakant-Masse ernannt worden ist, beehrt man sich k. Regierung zum weiteren Gefälligen Gebrauche zu übermitteln. —

eodem.

No 59,945.

An die Stelle
die Bekanntmachung des
auf der Heide bei Kirch-
heimbolanden verstor-
benen Johann Gottfried
Heckelsberger betref.

exped. 4/12 46.

Beschluß k. Regierung Rheinkreis vom anliegenden Abschrift eines Erkenntnisses des k. Bezirksgerichts vom 19ten v. Mts, durch welches der Geschäftsmann Eduard Saarbach in Kaiserslautern zum Curator der zurückgelassenen Verlassenschaft ernannt worden ist, zum beliebigen weiteren Gebrauche zugefertigt.

eodem.

No 59,946.

An die k. Landcommissariate
der Pfalz

Die Akten für das II Quartal 1846 betreff.

cap eodem.

d. 4 Dez. 1846.

Indessen die Rückzüge über den Monat gedachten verflossenen Quartals 1846 betreffend. —

No 59,947

k. d. M.

Vorbemerkung Legalisation

exped. 4/12 46.

eodem.

Ihr k. M. liegt ein Gesuch der Ehefrau des Vorbemerkten, welcher in Frankreich Geschäfte halber sich aufhält und für welche die Verlängerung seines Reisepasses nöthig ist, um Beibringung der Taufurkunde ihres Ehemannes, damit dieselbe ihm nachgesendet werden könne, bei. Ich beehre mich, Ihnen hiebei die Taufurkunde des Vorbemerkten mit dem Ersuchen zu übersenden, dieselbe gefälligst einer Rückäußerung gewürdigen, ob und was dagegen zu erinnern sey, daß die Taufurkunde ihm nachgesendet werde. —

No 59,948.

Ihr k. Bezirksgerichtsvorstand
Speier

Vorbemerkung Legalisation

exped. 4/12 46.

eodem.

Ihr. Anfragebericht vom 28ten v. Mts. beehre ich mich Ihnen zu eröffnen, daß bei dem k. Justizministerium Ihrem Ansuchen gemäß die Legalisation des Acts über die Verlassenschaft des verstorbenen Jacob Bachert von Kirrweiler, und die Mittheilung desselben zu veranlassen stehe. Dieselbe hätte zur Vervollständigung der Legalisationsurkunde noch Beibringung der Taufurkunde des Verstorbenen, ob und warum dieselbe ihm nachgesendet werden könne, zu erwarten. —

No 59,949.

k. d. M.

Die Schuldforderung des Johann Philipp Steiner zu Rio de Janeiro an die verstorbenen Leonhard Samuel und Leopold Leonhard Lehmann von der Pfalz betref.

+ bei einer Gesandtschaft

exped. 5/12 46.

eodem.

Durch den k. Rechtsanwalt zu Landau wurde mir ein Gesuch der Verlassenschafts-Verwalter Leonhard Samuel und Leopold Lehmann von der Pfalz, wohnhaft in Rio de Janeiro, mit Beilagen zugefertigt, worein dieselbe bittet, die Schuldforderung des Johann Philipp Steiner zu Rio de Janeiro auf portugiesischen Gesandtschaft übersetzt werden, die sie in deutscher Sprache übersetzt zu haben wünschen, da sie in portugiesischer Sprache abgefaßten Urkunden zu Ihnen kein Vertrauen hätten, und bloß zu Ihnen die Mittel hätten, diese Uebersetzungen gratis zu erhalten, um mich gegen Leopold Lehmann in Geschäften einlassen zu können.

Indem ich E. K. M. die ungehorsamst Urkundenstücken gehorsamst in Anlage einreiche, erbitte ich mir Ihre Allerhöchste Befehle.

P. K. M.

Generalmajor Gottlieb v. Pfuel Excellenz Ableben betr.

cop. ed. 5/pr 46.

№ 59.950. 24ten Dezember 1846.

Ew. K. M. habe ich gehorsamst anzuzeigen nicht ermangeln sollen, daß der Generalmajor Gottlieb v. Pfuel Excellenz gestern Abend um 8 Uhr 10 Min. [illegible] sanft entschlafen ist.

Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht Ew. K. M. gehorsamster Diener v. Thile

№ 59.951. eodem.

Hochlöbl. Bundestagspräsidium Frankfurt a/M.

Ableben des Kgl. Preuß. Generalmajors Gottlieb v. Pfuel Excellenz betr.

Ew. Hochlöbl. beehre ich mich in Folge des Allerhöchsten Befehls Sr. K. M. des Königs von Preußen Majestät, meines Allergnädigsten Herrn, hierdurch ganz gehorsamst zu benachrichtigen, daß der Generalmajor Gottlieb v. Pfuel Excellenz gestern Abend um 8 Uhr 10 Min. [illegible] sanft entschlafen ist.

Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht Ew. Hochlöbl. gehorsamster Diener v. Thile

P. K. M.

Urkunden-Legitimation betr.

exp. eodem.

№ 59.952. eodem.

E. K. M. beehre ich mich Anbei gehorsamst zu überreichen: 1. Michael Goeller, Maurer in Dürkheim für 1. Ottilia Goeller daselbst; 2. Mariana Goeller 3. dem Ehemann Caspar Lemmer, Bauer allhier, alle drei in Rußheim, mit gemeinschaftlichen Urkunden zu allergnädigster Vollziehung gehorsamst.

P. K. M.

Urkunden-Legitimation betr.

exp. eodem.

№ 59.953. 8ten Dez. 1846.

Ew. K. M. beehre ich hiermit die heut hierher beförderten über die mit Höchstdero Befehl vom 19ten Juni d. J. ausgefertigten Urkunden des:

a. Dallmayer und seine Ehefrau zu Hofheim
b. Conrad Grimm zu Eschborn
c. Heinrich Stark zu Gaulheim; welche Urkunden vorläufig bis die Ausfertigung derselben nachgesucht bei Bürgermeisterei zu Gaulheim in der Urkunde wörtlich mit folgendem Inhalt:
d. Katharina Schmidt, Witwe v. Kgl. Schmidt in Ruppertsberg
e. Katharina Hoerstel zu Neustadtbach
f. Barbara Schmidt, Witwe von Johann Heid zu Ruppertsberg
g. Georg Ludwig Ney, Witwer und Schwager zu Hainhausen und deren Ehefrau Emilie Wollenweber

vorgelegt worden. —

Ich füge hierbei sämmtliche ausgefertigten Urkunden für 1. Johann Nikolaus Schmidt aus Neustadtbach; 2. Jakob Lang zu Lichtenstein; und 3. dessen Ehefrau Anna Maria Bubel daselbst

und ersuche ich hierdurch gehorsamst wieder zurück, weil noch die betreffenden Bürgermeisterämtlich Vorladungen der ersteren Ehegenossin zu bewirken sind, die beiden Letzteren aber die Urkunden für die bestimmten Personen vorzuzeigen haben. —

Kgl. General-Postmeister in Mainz

Postbuch-Legitimation

exp. eodem.

№ 59.954. eodem.

In der Anlage habe ich die Ehre, Ew. Kgl. Hoh. nachstehende Postbuch-Legitimationen zu übersenden:

1) der verehel. verw. Hofr. Schmidt-Ehrenbreitstein für 1. Leopold Braun, Handelsmann in Offenbach, 2. dessen Ehefrau Babette geborne daselbst;
2. Conrad Jacobi, Handelsmann in Bürstadt für den Handelsmann Schenck & Cohen in Mainz. —
3. Carl Hermann, K. Hofpostcommissair in Homburg für 1. Conrad Herz, Handelsmann in Offenbach 2. dessen Ehefrau daselbst;
4. Catharina und Margaretha Krauß, beide zu Kreuznach wohnhaft für Philipp Krauß, Kutscher bei Handelsmann Dachel in Mainz;
5. Leopold Müller, Handelsmann in Hanau, für seinen Schwager Emil Carstens, Commissionair in Rauschenberg, jetzt zu Frankfurt bei Strauß wohnhaft

[illegible] gerichtliche Urkunden mit den Befehlen zu übersenden, dieselben den Interessenten gefälligst bekanntzugeben und darüber Bescheinigung mit Gebühren zu den Akten bescheinigen zu wollen.

An Kgl. bad. Hofgericht zu Mannheim.

Nr. 59.955.

K. 5 Dezember 1846.

Beiliegend beehrt man sich, Hr. Hofgerichts Verkündungsschreiber zwei Aufschriften

A. von Herrn Fr. Heinrich Groß, Lampenwirth in Neustadt für Michael Gerbel, Hofbauer und Wirthschafter in Brunnheim

B. von dem Handelsmann Gabr. Bethmann in Frankfurt für die Erben von Leonhard Sondheym in Mannheim einsiegelte gerichtliche Urkunden mit dem Ersuchen zu übersenden, dieselben den Interessenten gefälligst zustellen und Bescheinigung darüber hieher gefälligst beibringen zu wollen.

exped. eodem.

Nr. 59.956.

eodem.

D. Amtm. N. in Speier.

Der Ehefrau von Carl Stein von Hochstadt ergeht von dem K. Bezirksgerichte Speyer Amtsanwalt nachstehendes Erkenntniß, um gegen ihren verschwundenen Ehemann wegen Klage auf Gütertrennung vorgehen zu können. Die Gütergemeinschaft ist durch Ehevertrag vom 17 Juli 46 gültig errichtet worden.

Ehefrau von Carl Stein von Hochstadt. Amtsanwalt Erkenntniß wegen Klage auf Gütertrennung.

exped. 5/12 46.

Wegen gemeinschaftlich Vermögens besteht zwischen den verschollenen Eheleuten.

Die Ehefrau eines von dem K. Landgerichte Speyer auf Abwesenheit des verschollenen Ehemannes erlassenen Erkenntnisses, wodurch die Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten für aufgelöst vom 17 Juli 46 vorläufig erklärt worden ist, verlangt die Liquidation der Rechte zum Theile des K. Amtsanwalts vorgesprochen, worauf eine Entscheidung gegen dem Abwesenden zulässig ist. Der Ehemann (Gulden) hat in seiner Eigenschaft als Verwaltung der K. Amtsanwaltschaft bey dem Kön. Friedensgerichte Speyer angesprochen, darauf die in diesem Erkenntnisse vorgesehene Liquidation mit Beziehung auf Vorschriften der Gesetze vorgenommen werden, wird bey meiner Bezeugung gebeten, das erkannte Vermögen von den Rechten zu Gütergemeinschaft Theilen eines Erkenntnisses, erkannt dass der Amtsanwaltschaftlichen Theile Verwaltung eines Beamten übergeben werden, auch die weiteren Beamten auf ihre Gebühren Vorgesetzt stellen.

Zeitlich muss ich bemerken, die von dem K. Amtsanwaltschaftlichen Beamten vorgenommenen Akten und Schreiben der K. Regierung der gefälligen Einsicht vorzulegen, dann muss wir die von Amtswegen

vorgetragenen Bitte beyzuordnen.

No. 59,957. 5 Dez. 46.

An das Präsidium des k. App. Gerichts

Die Assise des 4ten Quartals 1846 betr.

exped: 5/12 46.

Den mittelst gefälligster Zuschrift vom 1. d. M. Nr. 2. erhaltenen Bericht des Assisen Präsidenten samt ~~Anl.~~ Beilagen habe ich die Ehre ohne weitere Bemerkung zu remittiren.

---

eodem

No. 59,958.

An das K. Gendarmerie Commando dahier.

Transport von Sträflingen betr.:

exped. eodem

Dasselbe wird requirirt die Strafgefangenen
1, Peter Hering von Kirchschönbach, und
2, Jakob Eichentler von Haßfurt,
aus dem hiesigen Strafarbeitshause zu entnehmen, und sie mit den betreffenden Urtheilen gegen vorzulegende Bescheinigung zur Erstehung ihrer Strafe in das Centralgefängniß nach Kaiserslautern zu verbringen.

No. 59,959. 7 Dez. 1846.

An das App. Ger. Präs.

Beitreibung der Zollstrafen und Kosten gegen Friedrich Kirchmann, Wirth in Kleinsteinhausen betr.

+ in Gefängnißstrafe

exped: 8/12 46.

Die von Ew. mittelst Berichts vom 29 Sept. d. J. angeregten Fragen, 1, ob nach dem Zollstrafgesetze vom 17 Nov. 1837 (§. 18 Abs. 1.) im Hinblicke auf Art. 465 des Code penal die Umwandlung ~~der Ver-wandlung~~ der Geldstrafe welche 1 f 30 kr nicht übersteigt,+ für eine geringere Zeit als den Tag zu 24 Stunden gerechnet, zulässig sey,
2, Ob die Leibeshaft als Exekutionsmittel welche nach §. 9. Abs. 3. des Zollstrafgesetzes vom 1 Juli 1834 zulässig war, nach §. 42 des Zollstrafgesetzes vom 1837 in Verbindung mit §. 18. cit. noch angewendet werden könne,

habe ich dem k. Justizministerium zur Entscheidung vorgelegt.

Durch das in Abschrift hier folgende im Einverständnisse mit dem k. Finanz Ministerium erlassene Rescript vom 29 v. M. wird die erste Frage bejaht und die zweite verneint.

Hievon wollen Sie die k. Friedensrichter Ihres Bezirkes und das k. Hauptzollamt Zweibr. dessen abschriftliches Schreiben an den k. Friedensrichter in Hornbach samt Zollakt ich remittire in Kenntniß setzen.

Bezüglich des weiteren in Ihrem Berichte zur Sprache gebrachten Mißstandes daß in manchen anderen Beziehungen die Zollbehörden über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Beitreibung der Criminal-verurtheilungen ohne gehörige Instruction seyn sollen, habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß die General Zolladministration, in so ferne sie ein Bedürfniß dazu fühlte, von der k. Regierungsfinanzkammer in Speier, ~~u. Betreff der~~ alle erforderlichen Aufschlüsse zur Erlassung einer Instruction würde erhalten können, da dieser Gegenstand nicht zu dem Wirkungskreise der Justizbehörden gehöre.

No. 59,960. 7 Dez. 46.

An die k. Bezirksger. Präs. der Bez.-Ger. K.lautern, Landau u Frankenthal

Betreff wie vorstehend

exped: 8/12 46.

Das k. Justiz Ministerium hat im Einverständnisse mit dem k. Finanz Ministerium durch nachstehendes Rescript vom 29. v. M. die aufgeworfenen Fragen dahin erledigt:

2, dass auch diese Gesellschaftsteuer zum 17 Abzug. 1837 (§. 18 Abs. 1.) die Genehmigung der Gesellschaft ertheilt ist, so ist Gesellschaftsvertrag, für eine genehmigende Acte nach den Abzug zum 24 Januar genehmigt (Art. 465 des C. gen.) ferner gültig sey,

2, dass in Hinblick auf §. 18. cit. und §. 42 der Gesellschaftsordnung vom 1837 die Einbringung des Gesellschaftsvertrages, welche nach §. 9. Abs. 3. der Gesellschaftsordnung vom 1 Juli 1834 gültig sey, der Aufgenommen nicht nachgesehen werden könne.

Hiernach ertheilen diese Genehmigung dem K. Landgerichte Assessor Landgerichts mitzutheilen.

Nr. 59,961. den 7 Dez. 1846.

K. Landgericht Landau

Verständigung Legalisirung Acte

exped: 8/12 46.

K. 22. erhalten in der Anlage die mit Ver. fügung vom 23 ten Pfl. d. Mts. einbegleiteten Gesellschafts-Auszüge für Georg Jak. Brengel von Edenkoben zur weiteren Verfügung mit dem Bemerken zurück, dass bei der von der K. Kreisregierung gegen die Gesellschaftsbestellung in der Anlage erhobenen Einsprache, als Jak. Brengel bei seiner Militärpflichtigkeit über den Gebrauch, den er davon zu machen, belästige, nicht selbständig entscheiden haben werde, ~~da dieß nicht der Fall ist~~, auf ein weiteres Legalisirtes der in Frage stehenden Gesellschaften nicht reflektirt werden könne.

Nr. 59,962. eodem.

K. Regierung der Pfalz K. d. Innern in Speyer.

Gesellschafts-Legalisation Acte

exped: 8/12 46.

Für der Anlage beehrt man sich, K. Regierung Z. Abg. Kundmachungsblatt Nr. 22 mit dem ergebensten Ersuchen zu gefälliger Kundmachung mitzutheilen, ob der Gesellschaftsbestellung Einsprachen entgegen stehen.

Nr. 59,963. den 7. Dezember 1846.

Königl. Bayer. Landgericht Landau an Rheinkreis

Verständigung Ernennung des Peter Glaeser von Minderslautern betr.

exped. 8/12 46.

Königliches Landgericht Landau hat seinem Beschlusse vom 30 ten v. Mts. gemäß den Peter Glaeser, Schäfer in Minderslautern, welcher vom 1 ten Sept. l. J. an der dem Friedensgerichte Landau zu verleihenden Gerichtsschreiberstelle vorgeschlagen worden ist, zu einer Gehaltszulage von 14 Zwanzigen, zur Besoldung von 11 fl. 40 kr. als Gemeindeschreiber in Minderslautern und in 5 fl. 26 kr. Gemeindeumlagen monatlich ernannt, die 14 Zwanzig Gehaltszulage auf Zulagstitel, wovon ist K. 22. zur Kenntniß und weitere Verfügung in Kenntniß setzt.

Nr. 59,964. eodem.

K. Bezirksamt in Landau

Verständigung Ernennung des Peter Glaeser von Minderslautern betr.

exped: 8/12 46.

Königliches Landgericht hat mit Verfügung vom 30 ten v. Mts. den Peter Glaeser, Schäfer in Minderslautern, zum Gemeindeschreiber daselbst ernannt, was man K. Bezirksamt zur Kenntniß bringt.

Nr. 59,965. eod.

K. Bezirksamt in Frankenthal.

Verständigung Ablösung Acte

exped: 8/12 46.

Vorstehende Acte wird mit dem Bemerken zurückgegeben, dass die Ablösung vom 23/26 an den Bezirk Bau Gabriel in Frankenthal.

№ 59,966. 7 Dez. 46.

An den Assessor Lebaschke in Frankfurt.

Der Assessor Lebaschke in Posen gegen Polizei-Anwalt Reichard wegen Ehrenbeleidigung.

expedirt 8/12 46.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf Ihre gefällige Zuschrift vom 27. v. M. ergebenst zu erwidern, daß ich mit Ihrer Ansicht, daß die Competenz mit Polizei-Anwalt Reichard nicht festzustellen, einverstanden bin. Ich halte den vorliegenden Antrag des Polizei-Anwalts Reichard, gerichtlich feststellen zu lassen, daß er sich nicht beleidigt erachtet habe, durch die Aeußerungen des Assessors Lebaschke, welche dieser in seiner Vernehmung vom 23. Oktober d. J. gethan haben soll, für unzulässig, weil es dem Polizei-Anwalt Reichard freisteht, gegen Assessor Lebaschke selbst die Einleitung einer Untersuchung wegen Ehrenbeleidigung zu beantragen, wenn er sich durch dessen Aeußerungen beleidigt erachtet. Ich kann mich auch nicht für competent erachten, über die Frage zu entscheiden, ob die Aeußerungen des Assessors Lebaschke in Ausübung seines Berufes gethan sind, da dies eine Frage ist, welche nur von dem Gerichtshofe, welcher über die Beleidigung zu erkennen hat, entschieden werden kann. Ob die Polizei-Anwalts-Functionen als öffentliche Aemter anzusehen sind, ist eine Frage, welche ich nicht zu entscheiden habe.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, mir gefälligst gefällige Mittheilung darüber zugehen zu lassen, ob Sie mit dieser meiner Ansicht einverstanden sind, oder ob Sie mir eine andere Ansicht mittheilen wollen.

Der Ober-Staats-Anwalt in Frankfurt.

№ 59,967. 7 Dez. 46.

An den Assessor Lebaschke in Frankfurt.

Der Assessor Lebaschke in Posen gegen Polizei-Anwalt Reichard wegen Ehrenbeleidigung.

expedirt 8/12 46.

Ich habe Ihre Aeußerungen, welche Sie in Ihrer Vernehmung vom 23. Oktober d. J. gethan haben sollen, dem Polizei-Anwalt Reichard zu Posen mitgetheilt, und derselbe hat mir darauf erwidert, daß er sich durch Ihre Aeußerungen beleidigt erachte, und daß er deshalb gegen Sie die Einleitung einer Untersuchung wegen Ehrenbeleidigung beantragen werde.

Ich ersuche Sie, mir gefälligst gefällige Mittheilung darüber zugehen zu lassen, ob Sie mit dieser meiner Ansicht einverstanden sind, oder ob Sie mir eine andere Ansicht mittheilen wollen.

Der Ober-Staats-Anwalt in Frankfurt.

bestimmte zurückzuerstatten. Sollte so etwas nun solcher Beschluß [illegible] nicht durch schriftlich beurkundet worden sein sollten, so bitten Sie meine solchen durch die vorgenommene Arrest, und ohne daß darum die Arrest gesetzes in gemeinrechtlichen Arresten unterbrochen wird, wenn er nämlich gehoben ist, gemeinschaftlich, und mir gefälligst mein Abschreibung übersenden, falls das K. Bezirksgericht mit seinem strengen Arrest belastet.

№ 59968 — 8 Dezember 1846.

K. B. M.

Johann Adam Danner mit Barbara geborene Hertig wünscht die Ehestiftung [illegible] mit seiner Ehefrau Maria Magdalena Louise Johann Leben Danner aus Grunder, der Schwester seiner am 18ten April 1846 Hamlark katol. verstorbenen ersten Ehefrau Louise Grunder, wie der zu verehelichen und bittet deßhalb in den [illegible] liegenden allerunterthänigsten Gesuche um allergnädigste landesherrliche Dispensation von den obgenannten Ehehindernissen.

+ nebst der vorschriftsmäßigen Heimathlosigkeitsakten sind

exped: 9/12 46.

Da beide Brautleute einen sehr guten Ruf genießen und sich gewiß der seinen Ruf als auch der K. Landrichter zu erhalten, so wie der K. Landgerichtsarzt dahier zu Gunsten des Gesuches aussagen, so kann ich allerdings K. M. nur gehorsamst bitten, gnädigst Abhilfung allergnädigst aussprechen.

Auch die ersten Ehe der Braut sind Kinder [illegible] vorhanden.

Laut Kinder Klauter sind gesund und konfirmiert.

№ 59969 — eodem.

K. Regierung. K. d. Finanzen in Speier.

In der Anlage hat man die Ehre K. Regierung einen + Rechnung des Landkommissärs Clemens über die Resultate des Lotteriespiels während des Jahres 1845/46 sowie die Resultate des Lotteriespiels während des Etatsjahres 1845/46 nebst einem Gutachten darüber, zur gefälligen Gutachtens vorzulegen mit Ersuchen.

+ gefertigt [illegible] Rechnungsführer

Tabellen über Ertrag des Lotteriespiels

exped: 10/12 46.

Pr. K. 116. — № 59970 — 8 Dezember 1846.

Gnadengesuch des Johann Friedrich Jünger, Fruchtschneider in Lemberg bei Zabern

Indem ich K. B. M. das allerunterthänigst Gesuch des Fruchtschneiders Johann Jünger aus Lemberg um allergnädigste Ertheilung Dispensation von 2 Theilen des Aufgebotes zu dreimaligen von 28ten Sept. d. Js. wegen Verschiedenheit der Diözesen über die nachgesuchte Heirath mit Johanna Margaretha Barbara Hertig, gleichen ist bei der neuen Lage Bewandtniß, gleichen ist bei der neuen Lage Bewandtniß, gleichen ist bei der Barbara Hertig, Bauersmeisters in Lemberg, Landgerichts Zabern, so wie bei der Mittellosigkeit des Johannes und seiner ganzen Familie, bestehend aus seiner Frau und sechs Kindern, von welchen jedem noch eine Aussteuer und Ausbleibt, die allergnädigst Verordnung Herstellung der gestellten Bitte in Gnaden anzuordnen, mit der K. Staatsregierung unterthänigst anzuzeigen.

unterzeichneten

exped: 9/12 46.

Pr. K. 116. — № 59971 — eodem.

Gnadengesuch des Peter Nagel um Taufunterstützung bet.

K. B. M. habe ich gnädigst das bei Peter Nagel aus Rauschenbergen, Landgerichts Zabern, wohnhaften Gesuch um Verabreichung der heiligen Taufe nebst Beigabe eines Taufgeschenkes unterthänigst vorzulegen, da derselbe zu allergnädigsten Fürbitte wegen Hauses des Herrschaft zu Dreikönigen unterm 25ten Sept. d. Js. wegen einer Zwillingsgeburt seiner Frau 24 Jahre alten Ehe zugekommenen Geldsterbens, des Pferdes und Pferdes verletzte und des Gemüses Kosten im Gesammtbetrage von 40 fl. 42 K. beläuft.

Da nun den Verhältnissen sowohl, ist der Petent ein ganz vermögloser Mann und besitzt selbst einen eigenen Acker, da ihm der nächstes Einkauf zu Brennwart liefert, der nun sie und seinen Eltern besorgen kann, deßhalb Grund ist und Recht, wenn er in seinem Gesuche angeführt werden und eigenmächtig besorgen werden kann, bei diesen Verhältnissen kann ich [illegible] in Gnaden Einstimmung mit der K. Landgerichtsarzt bei K. Bezirksgericht zu Zabern [illegible] und der K. Landrichter zu Dreikönigen und der K. Landgerichtsarzt zu Zabern [illegible] allergnädigst beizustimmen

P. M. No. 59,972. H. 8. Dezember 1846.

Verfahren wegen Diebstahls des Jakob Hargershaimer von Esthal betr.

Jakob Hargershaimer von Esthal gebürtig, zuletzt in Speier wohnhaft, ist durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 28ten Juli l. Js. in eine Gefängnißstrafe von 23 fl 20 kr. rechtskräftig verurtheilt worden.

Da gegründete Ursache vorhanden, daß der Verurtheilte sich der Vollziehung dieser Strafe durch Auswanderung nach Amerika zu entziehen suche, so wird derselbe im Folge eines höchsten Ministerial-Reskripts vom 28ten May 1845 und der Vorschrift des Gesetzes vom 14 floréal X, welches auf die Verurtheilten Fremden Anwendung findet, hiermit zur Haft gebracht, und auf seinen Betreten sogleich verhaftet werden, seine Auslieferung an die diesseitige Behörde verfügt.

Zugleich wird dieser Vorstand und auch die übrigen von dem k. Landgerichtsamte zu Kaiserslautern in seinem Gefolge auf Requisition angehaltenen Fremden, welche sich als Jakob Hargershaimer nicht ausweisen können, der nächsten Polizeybehörde zur Vernehmung vorgeführt.

exped: 9/12 46.

An das vereinigte Criminal-Amt der Stadt Leipzig

No. 59,973. eodem.

Auf das gefällige Schreiben vom 19. d. Mts. über Untersuchung gegen den Jakob Müller aus Speier betr.

Jakob Müller, welcher sich in der Strafanstalt zu Zweibrücken wegen Diebstahls in Untersuchung befindet, ist nach Beendigung seiner Strafzeit, welche am 15ten Januar 1847 abläuft, zur Verfügung des vereinigten Criminal-Amts der Stadt Leipzig bereit.

exped. 9/12 46.

K. Regierung der Pfalz, K. d. Innern zu Speier

No. 59,974. H. 8. Dezember 1846.

Ersuchend, das hies. k. Regierung die Strafvollziehung gegen:
1. Peter Hering von Kirchheimbolanden;
2. Jak. Lehmkuhler von Hessheim bei Worms
3. Salomon Frank, Mäkler zu Dürkheim
zur gefälligen Einleitung des Verfahrens zu übersenden. —

exped: 9/12 46.

K. b. Landgerichtsassessor Feuerstein zu Edenkoben

No. 59,975 eodem.

Laut höchsten Justiz-Ministerial-Reskripts vom 1. d. Mts. haben Seine Majestät der König den Georg Herbold Schwaab, Lehrer zu Esthal bei seinem Gesuche um Entlassung von der solidarischen Haftung verbindlichkeit für Gefällstrafen und Kosten seiner Mitschuldigen, welche laut Urtheils vom 15ten August 1840 vom Zuchtpolizeigerichte Landau wegen Mißhandlung verurtheilt worden ist, abgewiesen.

Hiervon setzen wir K. d. unter Rückgabe der mit Bericht vom 5ten d. Mts. einbehändigten Untersuchungsakten, zur weiteren Verfügung in Kenntniß. —

exped: 9/12 46.

K. b. Landgerichtsassessor Feuerstein zu Edenkoben

No. 59,975 eodem.

Laut höchsten Justiz-Ministerial-Reskripts vom 1. d. Mts. haben Seine Majestät der König den Georg Herbold Schwaab, Lehrer zu Esthal bei seinem Gesuche um Entlassung von der solidarischen Haftung verbindlichkeit für Gefällstrafen und Kosten seiner Mitschuldigen, welche laut Urtheils vom 15ten August 1840 vom Zuchtpolizeigerichte Landau wegen Mißhandlung verurtheilt worden ist, abgewiesen.

Hiervon setzen wir K. d. unter Rückgabe der mit Bericht vom 5ten d. Mts. einbehändigten Untersuchungsakten, zur weiteren Verfügung in Kenntniß. —

exped: 9/12 46.

K. b. Untersuchungsrichter in Landau

No. 59,976. eodem.

Das dahier. Urtheil vom 6ten d. Mts. gegen den Johann Schumann in Zeiskam wegen Desertion zu vollziehen, wird Ihnen hiermit eröffnet.

Da Schumann sich bereits in Landau befindet, so haben Sie die Vollziehung des Urtheils sogleich zu veranlassen, und über das Resultat gefällig zu berichten.

exped: 9/12 46.

K. b. Untersuchungsrichter in Kaiserslautern

No. 59,977. eodem.

Der mit Verfügung vom 4. d. Mts. einbehändigte Urkunden-Vorlegungsbefehl wird mit den nachgesuchten Vorlegungsakten gefällig zurückerbeten.

exped: 9/12 46.

№ 59.978. den 8. Dez. 1846.

K. b. M.

Rentmeisterstochter Leopold Saarbach von Kirchheimbolanden

Indem ich K. b. M. die allerunterthänigste Bitte des Gallerieinspektors Friedrich Leopold Saarbach aus Kirchheimbolanden um eine allergnädigste Remuneration durch die Verleihung des Landau gewöhnlichen Stellvertretung des Landau vom 14 Juli bis zum 6ten Oktober, nebst einem Gratiale des Rentamtsverwalters zu Kirchheimbolanden gehorsamst vorlege, glaube ich die allergnädigste Genehmigung der Hälfte des Gehaltes eines Landschreibers für die Dauer von 3 Monaten unterthänigst beantragen zu können. —

exped. 9/12 46.

№ 59.979

K. b. M.

Landschreiberstochter Wendel Salm von Herschberg

(zu Entschließung eodem.)

Der K. Landrichter ist von Amtswegen auf Begründigung des ruhigen Fortganges seiner Amtsgeschäfte zu Gunsten der Wendel Salm zu Herschberg ruhigen Landau. da nun ihm zur Entscheidung seines Antrages in seinem nächsten Berichte über Amtsverwaltung zu seinem Bericht die 6 Monate Urlaubsverlängerung zu Landau ruhigen Landau wünschen vorgelegten Gründe scheinen wie auch selbe Remunerationsbestätigung zu erwirken, vorerst ist es mit dem K. Landrichter zu Landau ~~Landau~~ für seine Entfernung erwarte, daß K. b. M. dem gestellten Gesuche allergnädigst zu willfahren geruhen möchten! —

exped. 10/12 46.

№ 59.980. 8 Dez. 46.

An das K. b. Landwehr-Commando in Landau

Das Abschreiben des Landwehrmannes gegen die Ausgabe gestattet hatte.

exped. 10/12 46.

Die ergebenst unterzeichnete Behörde hat mittelst Rescript vom 4 April 1843 dem K. Landwehrbataillon über das Abgehen der Mannschaft Landau bestehend aus 1 Feldwebel 6 Korporale abzugeben, in welchem die Bestimmungen des Gesetzes vom 10 Juli 1791 und der Verordnung vom 9 und 24 Dez. 1811 bezüglich ihres Verhältnisses der Abgabe Urkunden vom Jahre 1818 gegen über besprochen und erwartet worden sind, nachdem auf mein Anfragen des K. Landwehr Commandos in Landau vom 19 Juli 1836 mir gütigst abzugeben mittelst Rescriptes vom 8 Aug. 1836 abzugeben worden war, über die Frage, welche Behörde die Absicht der Verabreichung der in Contravention gegen das Gesetz vom 9 Dez. 1811 ausgestellten Urkunden wegzuweisen und zu vollziehen habe.

Gegenen dem gegenwärtigen Landwehr Commando in seiner geschätzten Zuschrift vom 24. v. M. in Gemäßheit höherer Anweisung mir eröffnet, daß nach mein Antrag des Landwehr Commandos vom 19 Juli 1836 die gütigst abzugeben mittelst Rescriptes vom 8 Aug. 1836 abzugeben worden war, über die Frage, welche Behörde die Absicht der Verabreichung der in Contravention gegen das Gesetz vom 9 Dez. 1811 ausgestellten Urkunden wegzuweisen und zu vollziehen habe.

Gegenen dem gegenwärtigen Landwehr Commando in seiner geschätzten Zuschrift vom 24. v. M. in Gemäßheit höherer Anweisung mir eröffnet, daß nach der Allerhöchsten Verordnung vom 9 Dez. 1811 die Ausstellung der Urkunden von der vorgesetzten Behörde über die Ausgangsbewilligung der Art. 73 des Gesetzes vom 24 Dez. 1811 in Gemäßheit der Verordnung vom 9 Dez. 1811 die Ausstellung der Urkunden vorbehalten, so kann mir sich über die Frage des höheren Ortes nicht entscheiden, wenn nicht die Verordnung vom 4 April 1843 berücksichtigt, wonach derselben mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10 Juli 1791 und der Verordnung vom 9 und 24 Dez. 1811 die Landau Landwehrbataillon und das vorgesetzte Gendarmerie des K. Kreis in Landau abzugeben worden ist, wobei Ihnen gänzlich Ihrer nicht vollkommen verständlich ist, wonach wenn + die Wiederholung

1811 bezüglich ihres Verhältnisses der Abgabe Urkunden vom Jahre 1818 gegen über besprochen und erwartet worden sind, nachdem auf mein Anfragen des K. Landwehr Commandos in Landau vom 19 Juli 1836 mir gütigst abzugeben mittelst Rescriptes vom 8 Aug. 1836 abzugeben worden war, über die Frage, welche Behörde die Absicht der Verabreichung der in Contravention gegen das Gesetz vom 9 Dez. 1811 ausgestellten Urkunden wegzuweisen und zu vollziehen habe.

Gegenen dem gegenwärtigen Landwehr Commando in seiner geschätzten Zuschrift vom 24. v. M. in Gemäßheit höherer Anweisung mir eröffnet, daß nach der Allerhöchsten Verordnung vom 9 Dez. 1811 die Ausstellung der Urkunden von der vorgesetzten Behörde über die Ausgangsbewilligung der Art. 73 des Gesetzes vom 24 Dez. 1811 in Gemäßheit der Verordnung vom 9 Dez. 1811 die Ausstellung der Urkunden vorbehalten, so kann mir sich über die Frage des höheren Ortes nicht entscheiden, wenn nicht die Verordnung vom 4 April 1843 berücksichtigt, wonach derselben mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10 Juli 1791 und der Verordnung vom 9 und 24 Dez. 1811 die Landau Landwehrbataillon und das vorgesetzte Gendarmerie des K. Kreis in Landau abzugeben worden ist, wobei Ihnen gänzlich Ihrer nicht vollkommen verständlich ist, wonach wenn + wieder wiederholten Bestimmungen dieses

polizeiämter Gastwirthen als gewerblos gelernte Gastwirthschaften zu ertheilen.

Bezüglich der in der geschäftlichen Beschaffenheit zum Ausschank geeigneten Räumlichkeiten wünscht man, daß obgleich ein neuerbauter Gasthof gesetzlich gehaltener Besitzer gewesen, dennoch die baulichen Einrichtungen nur mehr zu den minderen Polizeigerichten zur Abänderung müssen den Grund der Protokolle der bezirksämtlichen Lokalkommissionen, dennoch zu bezeichnen sey, ob nicht einem Wirthe gegen gesetzliche Bestimmung ein Gasthof zur Verabreichung von Getränken ohne warmen Speisen & gewährt worden, damit hier die Wirthschaftsbehörde abzuhelfen befindet, indem das allerjüngste Gasthaus nicht selten Anlaß nimmt, mit dem neuen Gasthofe die nächstgelegenen Wirthshäuser zu Grunde zu richten.

Mit der vorzüglichen Hochachtung.

N°59.981. 9 Dez. 46.

An d. k. Kreis.

Die Agenturbesetzung der in Landau neu errichteten Heimathsgerichtsschreiberstellen betr.

exped: 10/12 46.

Nachdem die Agenturbesetzung der in Landau durch den Ableben des Heimathsgerichtsschreibers Thomas neuerrichteten Stelle sich dem Gastwirthen der K. Kreis in Landau in Vorsehung mit dem Bezirksgerichts Präsidialvortrag vorbehalten. Der K. Kreisvorsitzende hat sich zur nächsten Benützung des zum Heimathsgerichtsschreiber Christian Wolf gemachten Vorschlages für die erledigte Stelle

nicht seinen gutachtlichen Bericht vom 22 Febr. 1845 bezüglich der Agenturbesetzung der dermalen gedachten Heimathsgerichtsschreiber Stellen in Vorzug gebracht vorzuziehen.

Ich lege dasjenige meiner den mitgetheilten Vorschlag um die Heimathsgerichtsschreiberstelle in Landau auf den vorhabenen Gastwirthen der hiesigen Vorstädte des Bezirksgerichts, so wie des Präsidiums des K. Appg. Gerichtes, sey. K. Kreis, Landgericht die Heimathsgerichtsschreiber in Vorzug gebrachten betreffend, die dermal mit den dermalen abgegangenen Gastwirthen mit Holzgerechtigkeiten Brennholzungen versehenen Heimathsgerichtsschreiber in Vorzug gebrachten Heimathsgerichtsschreiber Christian Adolf, Adrian Klopp und Adolph Schmitthorn, welche mein obenstehendes allerunterthänigstes Gutachten um die neu errichtete Heimathsgerichtsschreiberstelle in Landau mitgetheilt haben.

Durch allerhöchste Entschließung vom 17 März 1845 ist Christian Adolf auf die nächstgenannte Heimathsgerichtsschreiberstelle in Vorzug gebracht worden.

Die Vorgesetzten des Bezirksgerichtes so wie des Präsidiums des K. Appg. Gerichtes haben + den Heimathsgerichtsschreiber Christian Adolf in Vorzug gebracht zur allerunterthänigsten Agenturbesetzung auf die neu errichtete Heimathsgerichtsschreiberstelle in Landau vorgeschlagen.

+ vor Allen

+ Dienste, der Adler bekommt regelmäßig ist, mit 8 Thlr. weniger gezahlt Kinder sind.

dieses Vorschlages standen sich nun drei der P. Abgeordn. im Landau versammelten Gemeinden berg, die Wahl unter drei Bewerbern der nächsten in + Gehalt stehen sey. K. Reg. sich abgeneigt dagegen fühlen sollten, diesen unterstützung ihren Vorschlag zu rechtfertigen, dürften wir in Gutachten der Minister bringen, die ordnung gemäß eingerichtete Gemeinde gerichtsschreiber Adler zu berufen, die wegen der Vertrautheit der Verhältnisse hiesiger Gemeinde hierzu geeignet, und die Wahl der Gemeinde sich selbst für gestattet erklärt, Weiter Abgeordnetenkammer bezüglich der Gesuche der ältesten Bürgermeister vorgetragen sind.

Die Verhandlungen wurden durch Stimmenmehrheit

Gründe angeführten Gutachten des Präsidenten des K. Appg. Gerichts zum Vorschlag des 1811 geborenen Adjunkt Prätendenten Nikolaus Graf für die Gerichtsschreiberstelle in Landstuhl, erkennen wir zu reformiren, erkennen wir dieser Gemeinde nach

+ Stellvertretenden

der Volkszählung von 1843 (Amtsbl. 1844. pg. 246.) 18,243 Seelen zählte, und die in dieser Beziehung mehr als 15 meilen Gemeinden vorzugsweise, wo selbst vorzüglich tüchtige Gerichtsschreiber dieser Gemeinden mehr Abwechslung ihrer Lage wünschen erwarten, wenn die Gerichtsschreiber Stelle in Landstuhl gestattet und mehr Emolumente gewährt.

Diese Emolumente abzuschätzen, dürften billig sogar die in Kleinere Gemeinden vorgeschlagenen Gerichtsschreiber nur eine Verbesserung durch Übertragung mehr einträglicher Akten erhalten können, und die Gerichtsschreiber Akten in Landstuhl bis zu ihrer Abänderung jährlich durch mehrere zu bezeichnende + Gemeinden vorgeschlagene Akten.

№ 59,982. 9 Dez. 46.

Der K. Regierungspräsident hat durch Entschließung vom 30 v. M. über nachgesuchte Bestätigung bemerkt, daß der Bezirksgerichte frank. bei der Bestätigung der Gemeindevorsteher die Ortspolizeivorsteherungen nur mehr zu genehmigen seyen, wovon ich Ihnen gleiches in Kenntniß setzen zu müssen, obgleich Ihr mich über die Abänderungsgesetze des I Quartals 1846/47 Appellaten erwarten, diese Abänderungen in Antrag zu bringen.

K. Bezirksgericht in frankenthal.

Die Abänderungsgesetze in der Pfalz erschienen des IV quartals 1845/46 betr.

exped. 10/12 46.

№ 59,983. 9 Dez. 46.

Kh Offz. in Ohz.

Vorstand eyn zustellt.

exped. 10/12 46.

Es steht hey. in Anmerkung, dass Land-Arb-Gerichts vom 30 v. M. das K. Hausbesitzerministerium sich ergangen über in Antrag gebrachten Postzeitungen in dem heyligt. Amtsblatte, Amtsblatt, Verordnung und Amtsblattsbeilage sind dem Ministerium des K. Hauses und der Finanzen beizumessen sind.

№ 59,984. cad.

Kh Offz. in Landau.

Betrifft eyn zustellt

exped. 10/12 46.

Bezüglich der in öffentl. Gemeinderath beantragten weiteren Ehg. und der weiteren beantragten Untersuchungen zu veranlassenden, dem Gemeinderath ergangenen Anzeigen, wenn solche zu Landau oder in der nächsten Umgegend erfolgen, selbst veranlassen, hat sich das K. Hausbesitzerministerium durch Abschrift vom 30 v. M. mit dem K. Innern. Ministerium in Verbindung gesetzt.

Hiervon wollen hey. wünschen K. Bezirksamt zweckmäßig in Kenntniss setzen.

№ 59,985. 9 Dez. 46.

Ob. K. Ob.

Verzeichniss verfügung gegen Aufwall Eulmann betr.

exped. 10/12 46.

In einem bey dem K. Appellationsgericht eingereichten Gesuche des Fürsten von der Leyen gegen die K. Ober-Ar. der Landgerichte Aufwall Eulmann sein Urtheil drucken lassen, Exemplare und gebunden, die sein verurtheilenden Erkenntnisse und beleidigenden Ausfälle gegen den Fürsten Hofmann enthalte, als gegen

+ in der Sitzung vom 2ten Juli d. J.

den ersten Richter, dessen Urtheil er durch Berufung angegriffen hatte, entfällt.

Die Abstimmung über diese Anträge vor dem K. Appellationsgerichte + stellten dasselbigen Amts-Staatsanwalt Damm den Antrag, dass das K. App. Gericht die Abweisung der als eingereicht bezeichneten Akten verordnen, seine Missbilligung mit Entlassung gegen Aufwall Eulmann aussprechen und verordnen möge, dass das Urtheil mit Kosten dieses Letzteren veröffentlicht, gestrichen und in geeigneter Weise durch Verbreitung der K. Amtsblätter verbreitet werden solle, stimmt die Abgeordnete ohne so öffentlich erwarten, als es die Abweisung fordert.

Das K. App. Gericht hat der Stellung seinen Antrag entsprechend durch Urtheil vom 18 v. M. über diese Zeitschrift Anklage verkannt, die Abweisung seiner beleidigenden Akten in der Urtheilsschrift verordnet und dem Aufwall Eulmann Auflegung in Strafkosten, über gestern über Anklage und Urtheil und Abweisung dieses Urtheil zu strafen, obgleich nicht solche Abweisung ihre Begründung in der Natur der Strafe und in den beantragten Strafen gegen Aufwall Eulmann vorgenommen Verzeichnisse seinen Fürsten zu nennen.

Das Gesuch um Aufforderung des beantragten Offenlegung des Urtheils mit der vorgeschlagenen Urtheilsschrift zur Kenntniss und Abänderung gehorsamst, und Einzug nicht Abweisung

K. Hochlöbl. Ministerium wünscht zu wissen, wieviel die Anstalt in seiner dermaligen Stärke jährlich erfordere, wieviel Aufwand Gutmann jetzo Anstalt schon Anspruch mit solchem Fleiße gemacht hätte, daß er sich mit der Anstalt identifizirt, und wieviel wünschenswerth das öffentlich gesprochene und bestimmt gewünschte Abkommen, wonach solche die Fortschaffung des neuen Ankömmlings bestätigt erwarten ist, auch die genaue Befolgung jener Anordnung geschehen lassen.

Da so dann gestern das Ansuchen bezüglich der gewünschten Abweisung der beleidigenden Anderer Vollziehung erfolgen soll, bitte ich gehorsamst um fördersame Festsetzung, ob die gewünschten Zeugen mit Vorzeigung der K. Urkunde, so wieviel möglich ist, wünschenswerth, der Abweisung unterzogen und wenn die fremden Besitzer eigentlich gerichtlich vorgeladen sollen, damit nun solches Verfahren wissen Gemeinwesen eingeleitet werden können.

An die Hochlöbl. Regierung des Isarkreises in der Pfalzvorstadt

№ 59986. München, 10 Dez. 1846.

Dieselben [illegible] hiermit [illegible] Ratzinger während der 4. Quartal 1846 erlassenen Ausweisungen [illegible]

expedirt.

Demselben pp. [illegible] zur weiteren Verfügung übermittelt. —

für Landau	— 8.
für Frankenthal	— 8.
für Kaiserslautern	— 11
für Zweibrücken	— 11.

№ 59,987. Codem.

Hochlöbl. Landgericht Kirchheim

Hochgerichtsprotokoll gegen Hochlöbl. Grafen pp. zu Münsfeld betreff

expedirt. 11/12 46.

Ew. Hochgeboren erhalten ratzinger eine vollständige Entschließung vom 6. l. Mts., wornach dem Inkulpaten die erbetene beschränkte Ausgangsbewilligung zur Abreise mit seiner Ehefrau Barbara Müller erteilt wird, zur weiteren Verfügung. —

№ 59,988. München, 10 Dez. 1846.

Hochlöbl. Landgericht Kusel

Hochgerichtsprotokoll gegen Ludwig Schwarz wegen Verletzung der Untersuchung zur Entfernung eines Contrebandirten betreff

expedirt. 11/12 46.

Ew. pp. wollen dem Peter Schwarz von Ulmet eröffnen, daß seine die nachgesuchte Verlängerung seines Aufenthaltes bei P. M. den Winter hindurch nicht gestattet werden könne, daß seine Herstellung eine genaue Befolgung jener Anordnung zur Folge haben müsse. —

№ 59,989. Codem.

Hochlöbl. Landgericht Frankenthal

Hochgerichtsprotokoll gegen Peter Schmitt von Frankenthal wegen Contrebande betreff

expedirt. 11/12 46.

Ew. pp. wollen nachträglich Tabakverschleißer den Tabakhandel bestätigen gestatten und zu Frankenthal mit der Fortsetzung fortfahren. —

№ 59,990. Codem.

Hochlöbl. Landgericht Frankenthal

Hochgerichtsprotokoll gegen Bernard Brenner pp. wegen Contrebande betreff

expedirt. 11/12 46.

Ew. pp. erhalten nachträglich eine abschriftliche Entschließung vom 3. l. Mts., wornach Bernard Brenner, Schneider in Deidesheim die erbetene landgerichtliche Ausgangsbewilligung zur Verehelichung mit seiner Verlobten, der ledigen Theresia Feldmann von Kirrweiler erhält wird, wenn zuvor seine Schulden und die Ausgangsbesitzen der Taxpflichtigen beigebracht werden, zur weiteren Verfügung. —

№ 59,991. Codem.

Hochlöbl. Landgericht Frankenthal

Hochgerichtsprotokoll gegen Johann Peter Schmitt pp. wegen Contrebande betreff

expedirt. 11/12 46.

Ew. pp. wollen hinsichtlich des nachträglichen nachgesuchten Entschließung vom 7. l. Mts., wornach dem Peter Schmitt von Neuhemsheim die erbetene Ausgangsbewilligung zur Verehelichung mit seiner Verlobten Eva Sara von Hochstadt ertheilt wird, die weitere Verfügung. —

№ 59,992. Codem.

K. Regierung des Rheinkreises K. d. Finanzen

Hochgerichtsprotokoll gegen Christian Roth und Jacob Kickel von Windsheim betreff

expedirt. 11/12 46.

Hochlöbliche K. Regierung übersendet mit nachträglich die Ihnen nachgesuchte Bankunfähigkeitserklärung gegen Roth und Kickel zur gefälligen gefl. weiteren Eröffnung. —

Hh d. Bürgermeisters
in Frankenthal.

Benachrichtigung die
Zeugschaft Johann Georg
Kraus von Mußbach betr.

exp. eodem

№ 59,993 ff. 11 Dez. 1846.

Dem selben wie heutigst Freitag ministerial Reskript
vom 9. d. Mts. zur Wissenschaft und Bescheidung
des Landcommissariats Frankenthal eröffnet,
gestattet wird, die ihm wegen Mißhandlung zuerkannte
6 wöchentliche Gefängnißstrafe statt persönlicher
Verbüßung durch Erlegung einer Geldbuße von
Einhundert Gulden abzubüßen.

Dr. Kraus
Verhaftung gegen die
Georg Loos in Mußbach
betr.

exp. eodem.

№ 59,994. eodem.

Demselben wie heutigst Freitag ministerial-Reskript
vom 9. d. Mts. eröffnet, wonach die Aufhebung
der ihm wegen Haftbefehls zu gestatten,
hinsichtlich zum Antritt der ihm wegen Mißhandlung
zuerkannten 6 wöchentlichen Gefängnißstrafe wo-
chentlich ist. —

Hh d. Bürgermeisters
in Frankenthal

Ehrenbürgerschaftsdiplom betr.

exped: 12/12 46.

№ 59,995 eodem.

Ehr. M. wollen wir die beiden anliegenden
gewöhnlichen Urkunden die eine den Simon
Herr in Neubarth, die andere den M. Heith in
Dalheim gegen die vorgeschriebene Empfangs-
bescheinigung mit freundlichen Grüßen. —

An das gemischt. Bad.
Hofgericht
in Mannheim

Urkunden-Insinuation betr.

exped: 12/12 46.

№ 59,996. eodem.

In der Anlage sind wir Ihnen, gem. bad. Hof-
gerichte, die Urkunden aus dem Largnet des k.
Notariats-Amts Landau in Landau insinuirte gemäß
liche Urkunden für Nicolaus Rend Ackersmann
auf der zur gemischt. bad. Gemeinde Hattenheim
gehörigen Rheininsel mit der ergebensten Er-
suchen zu übermitteln, die Parteien dem Interessenten
zustellen und Empfangs bescheinigung darüber
hieher gefälligst vorlegen zu wollen. —

P. E. M.

Urkunden-Insinuation betr.

exped: 12/12 46.

№ 59,997 eodem.

Ehr. M. wollen wir die Empfangs bescheini-
gungen d. bezüglich des mit heutigem Heutigs-
Ministerial Reskript vom 13 ten d. Mts. beurkun-
dete Testament und zwar:
1, des Müller Forstgehilfen Walter zu Kirchheim
2, des Ackersmanns Nicolaus Klein zu Altrip
bestimmten gerichtlichen Urkunden unterbreiten

P. E. M.

Urkunden-Insinuation betr.

exped: 12/12 46.

№ 59,998. d. 11 Dez. 1846.

Ehr. M. wollen wir heute 4 gerichtliche Urkunden,
wegen zwei auf Ansuchen von Daniel Levi & Cons.
in Edenkoben für Nicolaus Voisette, Eigenthümers zu
St. Benoit im Departements de la Moselle in Frankreich
die beiden übrigen auf Ansuchen von Elias Oppenheim,
Handelsmann in Edenkoben für Georg Lotz, Taglöhner
daselbst zu Lachen, jetzt zu Forbach Departements de Moselle
in Frankreich und gegen Ehefrau Margaretha Holz
ebenfalls daselbst sind, zur allergnädigsten gefäl-
ligen Verfügung gehorsamst vorlegen. —

Hh d. Bürgermeisters
in Frankenthal

Urkunden-Insinuation betr.

exped: 12/12 46.

№ 59,999. eodem

Ehr. M. wollen wir diese gerichtlichen Urkunden für
1, J. Kopfer, Kaufmann in Edenkoben,
2. Wittwe Charlotte Schwab in Frankenthal,
3. Wittwe Susanne Endres daselbst
4. Elisabetha Johanna Klein in Neustadt
bestimmten gerichtlichen Urkunden den Letz-
teren gegen Empfangsbescheinigung zustellen lassen. —

№ 60,000. eodem.

Hh Generalmajor Kommandeur
in Mainz.

Urkunden-Insinuation betr.

exped: 12/12 46.

In der Anlage haben wir die Ehr. Hof-
gerichtsrathes und auf Ersuchen von Samuel
Mayer, Kaufmann in Bischheim für seine Ge-
mahlin Dumont, Handelsmann in Mainz, insinuirte
gerichtliche Urkunden mit den ergebensten
Ersuchen zu übersenden, die selben den Betheiligten
gegen gefälligst unter einzusendende Empfangs-
bescheinigung zustellen zu wollen.
Zugleich erhalten Ehr. Hochstd. in der anliegen
Anlage die mit den gefälligen Schreiben vom

10ten Mai und vom 1. Dez. l. Js. Nr. 5951 III a, und 5995 III neuen gesandten Ersatzmänner für:

1. Max Henninger in Neustadt
2. J. Hasinger in Edesheim an der Haardt
3. ohnen Geschäft

wieder gemäß, weil der neulich vorgeschlagene Ersatzmann Heinrich Kaufmann, welcher nicht verwendet ist und ohnen zugeschickten Geschäften die Annahme des Ersatzamts verweigert hat, in Folge Nr. 2643 ohne ein Ort mit dem Namen „Edesheim an der Haardt" in dem diesseitigen Amtsbezirke unbekannt ist.

Hr. d. Kreisregierung des Rheinkreises in Speyer

Untersuchung gegen Valentin Fortmüller, Schmied in Kaiserslautern betreffend

esp. eodem.

No. 60,001. K. d. 11 Dezember 1846.

Denselben eine Ordonnanz übersendet, über den Rekursbericht des Hrn. J. P. Schneider, Schmied bei Bingen, Weber in Kaiserslautern;

2) den Friedrich Joh. Wagner daselbst in Kaiserslautern;
4. den Adam Weber, Bürg. Meister daselbst
5. den Valentin Kaiser, Pol. Commissär daselbst;
6. N. N. Koenig, Pfarrhaus. Untersuchungs-Commissär daselbst,

denselben in Klausen.

7. N. N. Rubel, Friedensrichter daselbst

in Beziehung des k. Appellationsgerichts Kammer des Innern, vom 7ten Januar 1847, verlautet zu lassen, den restanten (Fortmüller) um über die ihm neuerlichst Strafe zu Handen des Friedensgerichts zu Kaiserslautern vom 18ten Aug. 1846 erkannte Geldstrafe von einem Kreuzthaler oder Zwanzig Kreuzer zu fügen, die übrigen, um selbe Zwang abgeschickt zu werden. —

Hr. d. Kreisregierung des Rheinkreises in Speyer

Untersuchung gegen 1) Simon Oppenheim, Metzger 2) Jakob Kaufmann, Handelsmann, beide von Klausen

Extract

esp. eodem.

No. 60,002. eodem.

Denselben eine Ordonnanz übersendet, zur Abänderung des in Rubro bezeichneten Jakob Kaufmann in Folge des k. App. Gerichts, K. d. J. P. vom 8ten Januar 1847, um über seine gegen ein Strafmaß des H.G. zu Klausen vom 6. Nov. 1846 eingelegte Berufung erkennen zu können. —

P. d. M.

Gesuch zur Ausstellung eines Heimath Scheins des Heinrich Köhler, Fuhrknecht und verheirathet in Speier

Extract

exped: 13/12 46.

No. 60,003. eodem.

K. d. M. Lage ist hiermit das nöthige zu Ausstellung des Heimath Scheins des Heinrich Köhler, Fuhrknecht und verheirathet in Speier zu ertheilen.

Hr. d. Kreisregierung des Rheinkreises in Speyer

Gesuch des Johann Adam Huber von Edesfeld betr.

exped. 12/12 46.

No. 60,004. K. d. 12ten Dez. 1846.

Den K. Appellationsgerichts Kammer des Innern

Den Rückempfang der Beilagen des Gesuchs des Johann Adam Huber von Edesfeld betr.

No. 60,005. eodem.

An Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern

Zu Handen des Hrn. Präsidenten

Rückempfang

Die Anzeige bei, daß Christian Hauter, Ackermann, dermalen zu Labach in Bayerisch Preußen wohnhaft, # Passagier für erwachsene und Kinder, für welche 6 bis zusammen 9 Personen bestimmt sind, sey erklärt worden, zufolge auf seinen Gesuch Reisepaß vom 9 May 1843 passiren zu lassen.

exped: 12/12 46.

---

beschäft seiner Verabschiedung mit der Eigenschaft Rath bei der Regierung des Rheinkreises, der Ritterkreuz seines vom 4ten August 1845 verliehenen Landes Ordens Ludwig Köhler, in Folge Verlangens zurückzuziehen, die geschehene Entlassung zu ertheilen, nebst der verdienten Anerkennung seiner pflichtgetreuen Dienstführung, sowie auch die beifällige Genehmigung, daß derselbe seinen bisherigen Wohnsitz in Speier beibehalten könne, ist der allergnädigste Entschluß Seiner Majestät des Königs, welcher Ihnen zu Ihrer weiteren Verfügung hiermit bekannt gegeben wird.

Die Ausfertigung dieses Reskripts, wie auch der Rückempfang der Beilagen des Gesuchs, sind Ihnen zu Ihrer weiteren Verfügung zugefertigt.

Hr. d. Kreisregierung des Rheinkreises in Speyer

Gesuch des Johann Adam Huber von Edesfeld betr.

exped. 12/12 46.

No. 60,004. K. d. 12ten Dez. 1846.

Den K. Appellationsgerichts Kammer des Innern

Den Rückempfang der Beilagen des Gesuchs des Johann Adam Huber von Edesfeld betr.

No. 60,005. eodem.

An Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern

Zu Handen des Hrn. Präsidenten

Rückempfang

Zu der Beilage beehrt man sich der K. Regierung 2 Urkunden, mit dem angehängten Kaiserlichen Insiegel versehen, über verschiedene Kaufakten zu Handen des Christian Hauter, Ackermann, dermalen zu Labach in Bayerisch Preußen wohnhaft, hiermit zu übermachen, sich gefälligst darüber gefällig äußern zu wollen, ob Hauter wegen Ausfertigung seines Heimath Scheins, Zeugnisses oder Attestats gehörig gewiesen worden sey.

Die Ausfertigung des Heimath Scheins, des Christian Hauter, Ackermann, dermalen zu Labach in Bayerisch Preußen wohnhaft, sey erklärt worden, zufolge auf seinen Gesuch Reisepaß vom 9 May 1843 passiren zu lassen.

exped: 12/12 46.

An die kgl. B. Kreisregierung:
der Pfalz Landwehrzeugnisse.

die Ausfertigung dieser Akten pro Dezember 1847 betr.:

exped: 13/12 46.

№ 60,006. 12 Dezember 1846.

Denselben 35 Ordonnanzen übrigen Untertheils zur Nachricht und die Justizbeamten ihres Bezirks übersendet, mit Bemerken:

für den Bezirk Zweibrücken	10 Stück
Kreisgericht Speyer	11 "
Frankenthal	7 "
Landau	7 "

d. Regierung des Rhein-Kr. des Innern

die Qualifikation der Gemeindsvorsteher in Rheinbayern pro 1845/46 betr.

exped: 19/12 46.

№ 60,007. d. 15ten Dezember 1846.

Die neuen Gemeindsvorsteher und deren Adjunkten über die Qualifikation der Gemeindsvorsteher in Rheinbayern während des Rechnungsjahres 1845/46 betreffend.

Es wird der Regierung zugleich zu Handen der Gemeindsvorsteher und Adjunkten eröffnet, daß die Qualifikation der Gemeindsvorsteher und Adjunkten für das Rechnungsjahr 1845/46 bestehet, wenn sich solche mit der Regierung zufriedenstellend benehmen.

exped: 19/12 46.

№ 60,008. eodem.

Fr. L. Ma.

Anmeldung der Geburt eines Zwillingspaares.

Die Anmeldung der Geburt eines Zwillingspaares durch Eduard Eppelsheim in Dürkheim betr.

exped: 19/12 46.

Der Eduard Eppelsheim zu Dürkheim ist in Jahren 1839 — in den Monaten Februar und März, während der seine und seiner Gattin Eltern selbst eine gerichtliche Untersuchung zu bestehen hatte, die Geschäfte als Beistand zu Dürkheim versehen und besorgt, nunmehr in dem selbst einen Knaben gemeinschaftlich mit Eduard Eppelsheim in Dürkheim geborenen Zwillingspaare Jakob Eppelsheim und Elisabetha Eppelsheim als Beistand zu bestellen und zu ernennen, hat Unterzeichneter sich veranlaßt gefunden, die Vorladung der Eltern der Zwillinge auf den 2. Monatstag als Termin anzuordnen. — Da aber Eppelsheim nun als Ehegatte der Mutter der Zwillinge zu Dürkheim an sich schon verpflichtet ist, die Geschäfte als Beistand seiner Ehefrau zu übernehmen, so hielten wir es für unnöthig, Eppelsheim selbst zu vernehmen, und haben Namens unserer Regierung zu erklären, daß es in Dürkheim nicht gebräuchlich ist, daß Eltern bei Geburten ihrer Kinder einen Beistand ernennen, und daß Eppelsheim selbst wegen Dürkheim gehörig ist und daß die Eltern der Zwillinge in Dürkheim selbst wohnhaft sind und daß für diese Kinder keine Eltern mehr leben, daß demnach Eppelsheim als Ehegatte der Mutter der Zwillinge [illegible] hat.

[illegible] Urtheil [illegible] Appellationsgerichts [illegible] art. 149 des Gesetzes vom 18 Juni 1811 [illegible] Urtheil der Angeklagten [illegible] Strafe [illegible] reformirt wird.

№ 60,009. d. 15 Dezember 1846.

Hr. d. Notariatsverwesers in Landau

Urkunden, Legalisirung betr.

exped: 19/12 46.

Die mit den Einlagen vom 23ten 26ten und 30ten Sept. dss. Jahres einbegriffenen (13) Urkunden des Notars Martin in Landau wegen Ausstellung einer Urkunde, dann verschiedener in Amerika Gebornen, wegen Ertheilung der Legalisirungen mehrerer Urkunden, wurden hiemit zurückgesendet.

№ 60,010. eodem.

Hr. d. Notariatsverwesers Eschbach

Urkunden Legalisirung

exped: 19/12 46.

Die mit den Einlagen vom 27ten Sept. und 12ten Oktober vorgelegten 4 Urkunden erhielten K. B. vidirt und hiemit mit den vorgeschriebenen Legalisirungen versehen wieder zurück.

№ 60,011 15 Dez. 46.

Hr. General Prokurator von Cass. Hofe. Ex

Reise Gebühren der Advokaten in Cassation betr.

cer. curia

Auf den Antrag des kgl. prokurators bei dem Appellationsgerichte über die Entschädigung, welche den Advokaten Petri dahier wegen der Vertheidigung des Angeklagten Schmitt in Cassationssachen gebührt, hat sich Unterzeichneter veranlaßt gefunden, dem Appellationsgerichte der Pfalz zu eröffnen, daß es nicht gerechtfertigt ist, dem Advokaten Petri für seine Reise nach Zweibrücken, wo er in Cassationssachen vertheidigte, mehr als 10 Gulden zu vergüten.

Die Abstattung eines Gutachtens des Advokaten Petri über die Lage der Angelegenheit, welche den Cassationsrekurs veranlaßte, ist gewiß in keinem Falle geeignet, eine Entschädigung von mehr als 10 Gulden zu rechtfertigen. Ich bin weit entfernt, daß

diese nur dann sachdienlich gestützt werden kann, ~~wenn~~ ~~daß~~ der Verband an der Wurzel angetastet und die Anstellung ~~einiger~~ von wenigstens zweien tüchtigen der Gesetzgebung der Pfalz + kundigen jungen Männern als Advokaten bey den Gerichten in München allergnädigst beliebt wird. Auch der k. Staatsprokurator bey dem Bezirksgerichte Zweibrücken bezeichnet in seinem Berichte eine solche Maßnahme als ein wahres Bedürfniß für die Pfalz. Ohne eine solche werden die Partheien durch die Advokaten in München nicht gehörig vertreten seyn, unnöthige Kosten zu entrichten haben, und statt dem bösen Willen und der Nachläßigkeit der ~~Münchener Advokaten~~ von dort fungirenden Advokaten + ~~preiß gegeben~~ seyn, von denen sie einen gewissen Vorschuß nie, die Prozeßschriften und Partheien mit Kosten-Liquidationen nur nach späteren langen Reklamationen zurückerhalten können.

wenn

+ notorisch

+ ausgesetzt seyn,

Was nun die beabsichtigte Reduktion der durch Art. 144 des Tarifs vom 16 Febr. 1807 den Anwälten (avoué) anzurechnenden Gebühr für Verhandlung, Mühe und Besorgung betrifft, so # ~~theile ich~~ die Ansicht des k. Aff^rs. von Zweibrücken, daß ~~der Advokat~~ ein Anwalt der Pfalz welcher vor dem Cassationshofe in München nach dessen Geschäfts-Ordnung blos zur plaidoirie zugelassen wird, während die actes d'avoué von den daselbst angestellten Advokaten besorgt werden, nur als avocat auftreten, dessen Honorirung von der Parthei abhänge, und daß welchem der Art. 144 keine Anwendung finde, ~~die Verordnung vom~~ [illegible] 6 Dez. 1816 (vide Beilage) ~~[illegible]~~ in so weit als begründet behauptet werden, daß die unterliegende Gegenparthei nur die ~~die~~ nothwendigen Kosten, der Vortrags Gebühr (Art. 80 des Tarifs u. f.) nicht aber die Avoué Gebühr des Art. 144 zu tragen habe, weil die Absendung eines Advokaten aus der Pfalz von Seiten der Parthei facultativ ist. Eine nachträgliche Erläuterung # ~~werden~~.

dürfte

o können,

der Geschäfts Ordnung in dessen Sinn scheint mir wünschenswerther als eine Modifikation des Art. 144. damit der so ungleichen nachtheiligen Vertretung der Partheien wegen Advokat Petri spricht, + einigermaßen begegnet werde. Denn selbst bey einer Reduktion der Gebühren, wie sie der k. Pr. u. Frank. vorschlägt, würde die unterliegende Parthei noch immer mit sehr großen Kosten belastet ~~werden~~.

50

Pr. 4 M.

N° 60,012

15 Dez. 46.

die Qualifikationstabellen der Justiz Beamten der Pfalz pro 18 45/46 betr.

ad acta

~~Unter~~ Bezüglich der Qualifikationsnoten der gerichtlichen Beamten der Pfalz pro 1845/46 bringe ich ~~drei~~ vier Tabellen gehorsamst zur Vorlage:

A, eine Qualifikations ~~veränderungs~~ tabelle, nebst den von den k. Staatsprokuratoren und Präsidenten der vier Bezirksgerichte aufgestellten Qualifikations ~~veränderungs~~-tabellen als Beylagen, denen auch der Bericht des +

B, eine Zugangstabelle,

C, eine Abgangstabelle, und

D, eine Tabelle ~~über~~ enthaltend die veränderten Familienverhältnisse der früher angestellten, so wie die Familienverhältnisse der neu angestellten, versetzten und beförderten gerichtlichen Beamten.

+ der k. Pr^r. in Landau gehörig beygefügt ist, die weitere bezügliche Bemerkungen über gerichtliche Beamten enthält,

Da die Qualifikations ~~veränderungs~~ tabelle für den Bezirk Kaiserslautern in Betreff des k. Friedensrichters Fink in Otterberg bezüglich des Fleißes die Note ~~III~~ enthält, und dieser Beamte ein junger rüstiger Mann ist, der sich von + ~~seiner~~ Indolenz scheint beherrschen zu lassen, so habe ich den k. Pr. in K. Lautern beauftragt, ~~ihn nun für allemal zu größerer Thätigkeit aufzufordern und Versäumnisse auf dem Disziplinar~~

+ der ihm eigenen Talente

den ihm zur Last gelegten Ehrenbeleidigungen
und dem Strafgesetzbuch zu verfolgen.
Dieses die Anwaltschaft des Bezirksgerichts Ansbach.
Dieselben Kollegien in Kreisen Leistungen ist durch die
Aufstellung der gemeinschaftlichen Abschätzungs Tabellen
über Feuerversicherungs und die Aufstellung über Festsetzung
der Feuersocietäts Beiträge vorgezogen worden.
Bezüglich der Beurtheilung der Gemeindebeamten
wollen wir uns auf die von Beschluß der
Generalversammlung Tabellen Entwurf von dem Kreis-
Comitee des K. Appellationsgerichts gemachten über die
Entbindung der Schiffern gemachte Bemerkungen
gehorsamst äußern zu müssen, und zugleich
hervorzuheben, daß die Beamten in dem
Bezirke Kreisbeleuchtungen nach dem festgesetzten
Verhältnisse der Bevölkerung nicht gemischt erhalten, wie dieß
z. B. namentlich bei dem rechtsrheinischen Theile des Bezirks
Amts Landau in gleicher Weise der Fall ist.
Indem wir Ihnen gehorsamst Bericht erstatten
glauben wir Ihnen Gutachten Euer Hochwohlgeboren
gehorsamst anheimstellen zu müssen.

№ 60013.

15 Dez. 46.

An den K. Bezirksamtmann
in N. Landau.

Die Gemeindebeamten-Tabellen des Gehalts-Personals pro 1845/46, in Bezug auf Kreisbeleuchtungen betr.

Auf den Bericht vom 10/12 46, die Gemeindebeamten für den Bezirk Kreisbeleuchtungen betreffend, eröffnen wir Ihnen auf Ihr Ansuchen vom Oberrevisorat mit der Anweisung,

Note III in der Anlage Nro.
Ihnen eröffnet, daß sich dieser Beamten von der
Ihnen vorgenommenen Einstufung beizubehalten.
Damit für Ihnen
und den Dienst brauchbaren, speziellen Beamtenstellen
die Ihnen zur Last gelegten Dienstvergehen Bezüglichen
mit dem Bezirksamt zu verfolgen.
Schließlich finden wir einen neuen Beamten
dem speziellen Verhältnisse angemessen Beamten, daß er
seinen dienstlichen Obliegenheiten gehörend nach-
kommen.

№ 60014.

K. Reg. d. d. der K. in Speier.

Aufsatz von Gehalt der Beamten des Bezirksamts Landau.

exped. 19/12 46.

K. 16. Dezember 1846.

Auf einen Bericht des K. Bezirksamts in Landau
vom 7 d. M. hat sich gefunden, daß dem K. Bezirks-
amtmann in Landau noch eine weitere übergeordnete
Dienstbehörde der bestehenden Gehaltsklassifikation der Be-
amten zugestanden ist, und daß auch dem K.
Bezirksamtmann in Landau gegenüber d. K. Reg.
in Speier zu verstehen haben wird,
um solchen Dienstbehörde abzugeben.
Wegen Stellung der Anzeige an gegenwärtige K. Reg.
des angeführten Anstandes, die Gehaltseinstufung
gegenüber solcher Dienstbehörde baldigst gefälligst
gewärtigen zu wollen.

N: 60,015. 16 Dez. 46.

Hr. Justiz-Ministerial-Assessor Fr. Fr. Neumayer in Münch.

Die neuere Einrichtung der Landgerichts-Aktuariats-Stelle betr.

expedirt eodem.

Es haben mich Ew. Hochw. in Folge Ihrer gefälligen Zuschrift vom 2 d. M. über die Verwendung der erhaltenen 36 f 8 kr für die Anschaffung [illegible] Landgerichts-Aktuariats-Stelle betr. die gefälligen Rechnungsbeilagen zurückzustellen.

N: 60,016. eod.

Hr. Landgerichts-Assessor Christophel zu Landau.

Die Genehmigung zur Verehelichung mit Wilhelmine Wiehn, Tochter des Gutsbesitzers Wiehn zu Landersheim betr.

expedirt eodem.

Genehmigung zur Verehelichung des Landgerichts-Assessors Christophel dahier mit Wilhelmine Wiehn, Tochter des Gutsbesitzers Wiehn zu Landersheim.

N: 60,017. S. 17 Dezember 1846.

Hr. k. Rentbeamten Fischer in Landau.

Genehmigung zur Verehelichung des k. Rentbeamten Fischer mit Jgfr. Anna Maria Billard betr.

pro eodem.

Es wird dem Königl. Rentbeamten Fischer dahier auf sein unterthänigstes Gesuch vom 15. d. M. die nachgesuchte Genehmigung zur Verehelichung mit der Jgfr. Anna Maria Billard, Tochter des verstorbenen Rechnungsrathes Billard dahier, hiermit ertheilt.

N: 60,018. eodem.

Hr. Landgerichts-Assessor Christophel in Landau.

Die Genehmigung zur Verehelichung mit der Jgfr. Müller betr.

exp. eodem.

Dem Landgerichts-Assessor Christophel dahier wird auf sein unterthänigstes Gesuch vom 8 d. M. hiermit die nachgesuchte Genehmigung zur Verehelichung mit der Jgfr. Müller, Tochter des verstorbenen Rechnungsrathes Müller dahier, ertheilt.

60,019 S. 17 Dezember 1846.

Hr. k. Landgerichts-Assessor Fischer in Landau.

Die Verpflichtung gegen Wilhelmine Wiehn aus Hilsheim und Landersheim betr.

pro eodem.

Es wird dem Königl. Landgerichts-Assessor Fischer dahier auf sein unterthänigstes Gesuch vom 15. d. M. die nachgesuchte Genehmigung zur Verehelichung mit der Jgfr. Wilhelmine Wiehn, Tochter des Gutsbesitzers Wiehn zu Landersheim hiermit ertheilt.

N: 60,020. eodem.

Hr. k. Rentbeamten Fischer in Landau.

Genehmigung zur Verehelichung mit Jgfr. Stadler von Schweighofen betr.

exped: 19/12 46.

Der k. Rentbeamte zu Landau Fischer hat um die Genehmigung zur Verehelichung mit der Jgfr. Stadler von Schweighofen unterthänigst gebeten.

Es wird demselben die nachgesuchte Genehmigung hiermit ertheilt.

N: 60,021. eodem.

Hr. Regierungs-Präsident v. Stichaner in Speier.

Verpflichtung des Regierungs-Assessors Schmitt zu übernehmen betr.

exped. 19/12 46.

Anlangend hat man Ihr. k. Regierung die nachgesuchte Genehmigung zur gefälligen Verpflichtung des Regierungs-Assessors Schmitt zu übernehmen hiermit ertheilt.

N: 60,022. eodem.

Hr. k. Landgerichts-Präsident Petrein in Kaiserslautern.

Genehmigung des Herrn Petrein in Landau betr.

exped: 19/12 46.

Der Unterzeichnete beehrt sich Ihro Hochwohlgeboren in Folge Allerhöchster Entschließung vom 19 Dez. 1846 wegen Übernahme des Amtes eines Präsidenten bei dem Appellationsgerichte der Pfalz in Kaiserslautern, wozu Seine Majestät der König Ihn allergnädigst zu ernennen geruhet haben, ganz gehorsamst zu benachrichtigen, daß er sich beeilen wird, diesem Allerhöchsten Befehle Folge zu leisten.

Indem er sich beehrt, Ihro Hochwohlgeboren von dieser Ernennung in Kenntniß zu setzen, ersucht er Dieselben, ihm die Genehmigung zu dem Ihnen gefälligst gestatteten Urlaube gefälligst ertheilen zu wollen, um welche er wegen seiner Übersiedlung nach Kaiserslautern gehorsamst bittet.

Landau, den 17 Dezember 1846.

Ludwig Petrein

+ so wie des Leumundes der Angehörigen des Petenten, so wie

wenn er aufstellt, sein ^gesamtes^ Vermögen sei durch die Kosten verschlungen worden, so daß nun seine Frau und drei unerzogenen Kinder seiner Hilfe und Unterstützung in höchsten Maße bedürften. Ew. M. wollen mir bezüglich dieser Behauptung + die nöthige Aufklärung verschaffen, damit ermessen werden könne, in wie ferne etwa auf die Lage der letzteren bei Ausstellung des Gesuchs Berücksichtigung werden [?]. —

Gesuch d. [?] betreffend die Verlassenschaft des Kaufm. [?] Joseph Frank betr.

Exped: 20/12 46.

No. 60,023. d. 17 Dez. 1846.

Ew. M. erhalten in der Anlage eine Note der französischen Gesandtschaft zu München vom 30ten Oktober 1846 nebst einem Berichte Ihres Herrn Collegen zu Frankenthal sammt 2 Anlagen gegen Remission, um mir bezüglich der fraglichen Verlassenschaft die gewünschten Aufklärungen zu verschaffen.

No. 60,024. eodem.

P. K. M.

Begnadigungsgesuch des Kunstbauunternehmers Friedrich Alexander Kalbfus betr.

+ vom 21ten Okt. l. Js.

exped: 20/12 46.

Den mir mit höchstem [?] vermittelst Entschließung vom 11. pr. 16. l. Mts. herabgeschlossenen Bericht der k. Regierung der Pfalz, Kammer d. Finanzen, + das Begnadigungsgesuch des Kunstbauunternehmers Friedrich Alexander Kalbfus betr. sammt Beilagen habe ich anliegend mit nachstehenden gutachtlichen Bemerkungen gehorsamst [?].

Der Petent wurde durch Urtheil des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 31. August l. Js. zu Geldstrafe, Schadensersatz und Kosten im Gesammtbetrage von 65 f. 22 k. verurtheilt, weil er in einem ^im^ Staatswalde befindlichen Steinbruche zur Herstellung eines von ihm übernommenen Kunstbaues Steine gebrochen hatte, ehe sein deßfalls mit dem k. Forstamte zu [?] abgeschlossener Vertrag die erforderliche Genehmigung der k. Kreisregierung erhalten hatte.

Wie aus den durch die k. Regierung gepflogenen Verhandlungen hervorgeht, hat der Petent das besagte Steinbrechen nicht in sträflicher Absicht begonnen, sondern nur in der, späterhin sich bestätigenden Voraussetzung, daß der Genehmigung seines Vertrags keinerlei Hinderniß im Wege stehe.

Die k. Kreisregierung findet in ihrem Berichte zu erwähnen, daß durch eine Unterbrechung der Arbeiten, welche durch das Abwarten höherer Geneh-

migung des Vertrags hätte eintreten müssen, sowohl für den Kunstbau selbst, als für die dabei beschäftigten Arbeiter Nachtheile hätten entstehen müssen, so daß der Petent durch das ~~[illegible]~~ Fortsetzen seiner Arbeiten ~~[illegible]~~ im öffentlichen Interesse gehandelt hatte. —

Bei diesen Sachverhältnissen und dem Umstande, daß durch die Handlungsweise des Petenten keinerlei Schaden erwachsen ist, glaube ich mich dem Gutachten der k. Kreisregierung um allergnädigsten Erlaß der Strafe und Schadensersatzes im Betrage von 64 f 36 k unterthänigst anschließen zu müssen. —

No. 60025 d. 17. Dezember 1846

Ad Bezirksamt [?] in Frank.

Rechnung über die Verwendung des Regie-Aversums der k. Bauamtsbehörde ~~betr~~ in Frank. pro 18 45/46

exp. eodem

Da der mit Begleitungsschreiben vom 14. d. M. eingesendeten Rechnung über das Regie-Aversum der k. Bez. Gerichts, die Rechnung des Aversums der k. Staatsbehörde nicht beigefügt ist, deren Vorlage nach Ministerial-Vorschrift ^vorgeschrieben^ [?], so wollen Sie sich mit Ihrem Herrn Vorgänger wegen Aufstellung der Rechnung ~~[illegible]~~ alsbald benehmen und diese ~~mir~~ ungesäumt einsenden.

No. 60,026. eodem.

P. K. M.

Begnadigungsgesuch des gewesenen Adjunkten Friedrich Joseph Kunz von Niederschlettenbach betr.

+ wegen Holzdiebstahls und Frevel [?]

exped. 20/12 46.

Ew. K. M. lege ich hiemit das allerunterthänigste Gesuch des gewesenen Adjunkten Friedrich Joseph Kunz von Niederschlettenbach um allergnädigsten Erlaß einer 6 wöchentlichen Gefängnißstrafe, in welche er durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 3ten November l. Js. + verurtheilt worden ist, nebst den betreffenden Akten und Zustandsberichtsbeilagen unterthänigst vor. —

Bei der von dem k. Staatsprokurator zu

Zuwiderhandlungen in seinem Bezirke zum k. pol. G. B. vorgetragenen Gründen Verschiedenheit in Beurtheilung der Thatsache einer Contravention nicht wünschenswerth erscheine, sich dagegen mit Rücksicht auf seine Verantwortlichkeit und sein aktives allerunterthänigst zu gehorsamen, daß er seine Ansicht in solchen Übertretungsfällen vertheidigen, wie der Gesetzgeber sogar für nothwendig vorgesehen, wenn ein Beschluß des Gemeinderathes selbst zwangsweise vollstreckt werde, und durch Gestattung öffentlicher Erörterung in Gegenwart des Beschuldigten, besserer Kraft und Ruhe weniger Aufsehen zur Ehrbarkeit vorgeht vorgehen könnte.

+ wurden können

---

k. Regierung der Pfalz
K. d. Finanzen

Nº 60,027.

Speyer, am 17 Dezember 1846.

Rechtsbeistandschaft des Herrn Baumeisters Ludwig in S. C. königl. Regierung mitgetheilt, Kreiskammer zu Mittheilung ersuchend, veranlaßt neuen Bericht über vorgebrachte Beschwerden, namentlich Bitte wegen Herstellung des Gebäudes, worüber Kreis gutachtlich hierüber unsere Äußerung.

Actat

exped. 20/12 46.

---

k. Regierung der Pfalz
K. d. Finanzen

Nº 60028.

codem.

Untersuchung gegen den Schullehrer Carl Sutter v. Gundramsweiler betr.

Brunschlige k. Regierung Pfalz wurde unterzeichnend einen Bericht des k. Landcommissärs zu Kirchheimbolanden vom 9ten d. Mts. sammt 4 Beilagen in vorbemerkter Angelegenheit, mit, gehorsamst, daß der Schullehrer Carl Sutter von Gundramsweiler bis zur Zustellung des Schlußerkenntnisses gegen den Carl Sutter von da in ungerechtfertigter Weise beurlaubt sey, mit dem vorgelegten Aufsatze einverstanden sei, jedoch auf dem Falle eine neue gegen den genannten Schullehrer einzuleitende und ihm die Kosten der gerichtlichen Untersuchung mit 1f 30x. zu belegen auferlegen zu wollen. —

expedt. 20/12 46.

---

k. Regierung der Pfalz
K. d. Finanzen

Nº 60029

codem.

Verkündigung Entlassung betr.

an ordnen.

Brunschliges k. Regierung Pfalz wurde in der Anlage einen Erlaß, wo mehrere die Entlassung gewünscht werden Fall, mit dem vorgelegten Entwurfe mit, sich gefälligst darüber unsere Ansicht zu wollen, ob darin weiteres Vorgehen Entlassung etwa ein Hinderniß in Wege stehe.

Nº 60030

17 Dez. 46.

An d. Assr. in Kaiserslautern.

Das Betragen des pensionirten Pfarrers Philipp Christian Heimer betr.

expedt. 20/12 46.

Der von hies. in Ihrem Bezirke seit 26 v. M. wohnhaften Antrag über die Rückgängigkeit einer gegen den hies. in Frankenstein wohnhaften und pensionirten Pfarrer Philipp Christian Heimer wegen in contumaciam Ehrenunfähigkeit verhängten Correctionalstrafe und über die persönlich zu respectirenden acte d'exécution pflegen ist Ihnen

Der Heimer sich um die Fortsetzung der Ausübung seines Berufes nicht bekümmert, so unterliegt es nach Inhalt des Art. 440 des Civ. Gesetzb. keinem Anstande, daß Sie an dessen Willen zum Thor- gunde vorgenannten Notar Gerdinets provisorisch die Ehrenhaftung übertragen. Es könnte dem- gegen zu erwägen seyn, ob es nicht gegen- wärtig sey, daß derselbe sich + die Auszahlung seines Gehaltes des dem Heimer bezeichneten Pfarrsubsidiums gehaltes von 250 f. zum Behufe Unterhalte der Unterhaltung der Kinder mittelst seines vorzulegenden und gültig zu ver- bürgenden Ausweises verschaffe. Was hiegegen gegen Heimer selbst gegen der exekutivste acte d'execution einzeln, insbesondere Heimer gegenüber zu benennen, und ob Heimer gegenüber seiner Absetzung tacite anzu- nehmen, oder sie zu bestreiten. (vide ad art. 448 – 449 ib. Devilet & d'Auvilliers v. g. das vorgeschützte Arrest von Nimes Rennes v. 14 Mai 1831. 4 so supra vi. 17 – 21.)

+ als Gehalt

Die Beylagen zu dem Aufsatze der protestantischen Consistorium vom 25 Novbr v. J. vermittelst sie zur Ablieferung an Pfarrer König, der sich gegenwärtig? befinden dürfte für seinen Acten sofort berg zu besitzen, und die darin vorgetragenen Bestätigungen zu benutzen.

a mit gegenwärtiger Zuschrift nach Art. 135. 7° des C. pr. civ.

Ad. N. 111.

Die Civilstandsregister der Gemeinden des Bezirksamts Landau.

expedirt 29/12 46.

N°- 60031

17 Dez. 46.

Der hohen Gesetzgebungsversammlung Adresse vom 12 Oct. d. J. gehorsamst unterbreitet enge ich nun von der Bezirksgerichtsschreiberei in Landau gefertigtes Verzeichniß über die dort deponirten die ~~nun~~ französischen Gemeinden Rinderbronn mit Rinderschwabach betreffenden Civilstands Akten nebst einem Gesuche des K. Adv. von Landau vom 5 ~~dies~~ gerads. M. vor, worin ich gehorsamst bitte die Ablieferung der K. Protokollauszüge in Civilstandssachen nebst den darauf Bezug habenden Empfangsbescheinigungen vom 30 Sept. und 3 Oct. 1846 anzuweisen.

Der Anwalt des Kreis Appellationsgerichts in Zweibrücken gibt gegenstehenden Verzeichnisse der Civilstandsregister in Abschrift kund die Einverleibung vom 30 März 1814 Art. 3 und 20 Nov. 1815 Art. 8. mit gegenwärtig ist die gegenwärtige unzulässig, indem Bayern Lapien sondern die Rheinpfalz u. s. w. gegenständig vindicirt werden sollen, wenn sich bereits in dem gehorsamst vorgelegten Conseils vom 9 Sept. 1845 über diesen Gegenstand zu benehmen Abrede stellen.

Auch der K. Adv. in Landau versteht sich in seinem Berichte vom 5 d. M. gegen eine solche Einverleibung ~~der Abschriften~~ Bedenken dass in Folge des gestatteten Benehmens Abschriften von Abschriften der gültigen Ordnung unserer Civilstands Akten hinaus sollen, und dass Fälle denkbar seyen, wo die Einsicht der Originale Akten unerlässlich sey.

+ aus der Braun Bergen

hirst die K. franz. Standesregisterführung oder eine Abschrift der Bezirksgerichtsschreiberei in Zweibrücken (wie der K. Adv. in Landau vorschlägt) die Einsicht von den + nachgelieferten Civilstands Registern abschneiden zu können, so müssen diese Abschriften für Landau gefertigt werden. ~~Die Originale~~ ~~gefallen~~ Ist der Besitz der Originalregister für die Bayern Bergen Zweck der Einverleibung, so wird genügend sein Abschrift auf die Originalien der in Landau deponirten französischen Gemeinden betreffenden Civilstandsregister. Nur durch den gegenständigen Vorschlag dieser Register wird den Einverleibungszweck vollständig erreicht, welche bey Vorlieferung von Abschriften unzweifelhaft sind, weil solche vorgehalten von den französischen Behörden eigenmächtige Abänderungen erleiden.

Bezüglich der Protocolle Akten eines Notars Klingel gegen 1000 fr. Sicherstellung vorliegt, sind der K. b. Staats Ministerium vorbehaltlich Gutachten wie Rückgabe zu verfügen.

Es dürfte der einzige von diesen Punkten ganz zu belassen sein mit dem ~~Abgang~~ Abschaffung wenig weil allein auf die Vorlieferung der Civilstandsregister zu beschränken sein.

+ gegenständig

+ in Original

K. K. M.

Ehedispensationsgesuch des Schreiners Georg Hoffmann aus Speier betr.

expedi: 20/12 46.

No 60032.

d. 17ten Dezember 1846.

Indem ich E. K. M. das allerunterthänigste Ehedispensationsgesuch des Georg Hoffmann, Schreiners aus Speier behufs seiner Wiederverehelichung mit seiner Schwägerin Catharina Born aus Kirrweiler, der Schwester seiner am 24ten August l. Js ~~verlebten~~ mit Hinterlassung eines unmündigen Kindes verlebten ersten Ehefrau ~~der~~ Agnes Born, nebst den erforderlichen Instruktionsakten gehorsamst in Vorlage bringe, kann ich es im Hinblick auf den guten Leumund der beiden Verlobten, auf das beifällige Gutachten des Familienraths, des k. Landcommissariats zu Speier und des k. Staatsprokurators zu Frankenthal und insbesondere im Interesse des unehelichen Kindes des Bittstellers, die allergnädigste Gewährung der gestellten Bitte nur für wünschenswerth erachten.

Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob über das Vermögen des aus der ersten Ehe des Bittstellers vorhandenen minderjährigen Kindes ein Inventarium errichtet worden sei. Es dürfte deshalb in der Auflage zweckmäßig erscheinen, daß, wenn es nicht bereits geschehen sein sollte, noch vor Abschluß der projektirten Ehe zu geschehen habe. –

Der Bräutigam bekennt sich zur protestantischen, die Braut zur katholischen Religion. –

---

k. Regierung der Pfalz, K. d. J.

Untersuchung gegen Matheus Kull, [illegible] aus [illegible] in [illegible] wegen Verausgabung von falschem Gelde betr.

exped. 20/12 46.

No 60,033.

eodem.

In der Anlage theile ich vom unterfertigten k. Ministerium einen Bericht des k. Staatsprokurators zu Landau v. 30ten v. Ms in nebenbezeichnetem Betreffe mit, wornach derselbe besagt, daß sich im südlichen Deutschland eine Bande Falschmünzer befinde und auch Versuche gemacht worden sind, falsche Münzen in unserer Gegend in Umlauf zu bringen, zur gefälligen Einsicht und allenfalls beliebenden administrativen Maßnahmen ergebenst ~~mitzutheilen~~ mit. –

51

K. K. M.

Untersuchung gegen Salomea Stephan von Lingenfeld wegen Hausdiebstahls betr.

exp 18/12 46

No 60034

d. 17 Dezember 1846.

E. K. M. lege ich hiermit ein Requisitionsschreiben des k. Untersuchungsrichters für den Bezirk Zweibrücken an den k. franz. Untersuchungsrichter zu Colmar nebst einer Anlage zur allergnädigsten weiteren Verfügung gehorsamst vor.

Der k. Untersuchungsrichter bittet um Beschleunigung derselben bei der Haft der Beschuldigten und damit ihre Sache womöglich bei den nächsten Assisen, welche am 20ten Febr 1847 ihren Anfang nehmen werden, zur Verhandlung kommen können, um Erledigung seines Schreibens in thunlichster Bälde, worauf ich unterthänigst aufmerksam zu machen mir erlaube. –

An k. Staatsprokurator zu Kaiserslautern

Ehedispensationsgesuch des Ackermanns und Wagners Joh. Müller aus St. Alban betr.

exp 21/12 46.

No 60,035

eodem.

Unter den anbei zurückfolgenden Instruktionsakten zu dem ebenfalls anliegenden und mit Bericht vom 8. Dez. l. Js außer in Vorlage gebrachten unterzeichneten Gesuche fehlt eine pfarramtliche Bescheinigung über das Religionsbekenntniß ~~der Braut~~ und den Leumund der Brautleute Johannes Müller und Margaretha Catharina Herrgen aus St. Alban.

Sie St. wollen deshalb die Akten in dieser Beziehung vervollständigen und sodann sammt dem Gesuche wieder vorlegen.

An k. Stkprokurator zu Kaiserslautern

Ehedispensationsgesuch des Johann Pfeiffer von Frankelbach betr.

exp. eod.

No 60,036.

eodem.

E. St. erhalten in der Anlage eine allerhöchste Entschließung vom 9. l. Ms, wornach dem Bittsteller gestattet wird, seine Schwägerin, die Wittwe Elisabetha Walther geborne Wolf zu ehelichen, zur weiteren Verfügung. –

Hr k. Rechtsanwalt
in Landau

Nr. 60037

den 17 Dezember 1846.

Untersuchung gegen Jakob Eberhard Landau in Germersheim, seinen Gehalt betr.

Verabfolgung einer Vorladung zur Verhandlung des Untersuchten in der Sitzung des Zuchtpolizeigerichts dahier vom 14. Januar k. Js. um über die von dem K. Kreis- und Landgerichts-Assessor zu Landau gegen ihn Behufs der Zuchtpolizeigerichtlich verfügte Verhaftung des Gehaltsabzugs von 6 x. Mo, welchen er von der Verfügung der Aufhebung seiner Verhaftung bis zum Austrag der Untersuchung zu erleiden hat, mit gefälliger Beschleunigung zu behändigen.

exp. eodem.

Nr. 60038.

Hr k. Rechtsanwalt
in Landau

Untersuchung gegen Jakob Weg, Maurer zu Landau betr.

Verabfolgung einer Vorladung des Untersuchten in die Sitzung des Zuchtpolizeigerichts dahier vom 14. Januar 1847, womit es über die von ihm gegen die Verfügung des Zuchtpolizeigerichts vom 24. v. Mo. eingelegte Berufung sein Bewenden hat, mit gefälliger Beschleunigung zu behändigen.

exp. eodem.

Nr. 60039

An Hrn. Rechtsanwalt
in Landau

Untersuchung gegen Ludwig Magenheimer, Bäcker in Offenbach betr.

Verabfolgung einer Vorladung des Untersuchten in die Sitzung des Zuchtpolizeigerichts dahier vom 14. Januar 1847, womit es über seine gegen die Verfügung des Zuchtpolizeigerichts vom 24. v. Mo. eingelegte Berufung sein Bewenden hat, zu gefälliger Beschleunigung zu behändigen.

exp. eodem.

Nr. 60040.

An 18. September 1846

Hr Ehrenwall Goltzen
Landau

Verlaub betr.

Hr. Rth. wird hiemit in Erwiderung seines gefälligen Schreibens vom 15. d. Mts. eröffnet, daß gegen den Verlaub vom 23. d. Mts. keine Einrede noch Anstand obwaltet.

exp. 21/12 46.

Nr. 60041.

An 18. September 1846.

Hr k. Rth.

Vermögensabtretungsvertrag für Sophie Hoffmann Ehefrau v. Nicolaus Seibel zu Bann, betr.

exp. den 21/12 46

Der k. Rechtsanwalt zu Landau hat mittelst seines hiemit nebst einer Beilage zurückgekommenen Schreibens vom 15. d. Mts. den Nicolaus Seibel und Braustall, welche mit seinem 16 jährigen Sohne wegen Entlassung aus der unter ihr Gewaltsverhältniß gestellten Lehre, und diese Verträge damit zugestanden hatten, einen Vertrag, laut dessen der Sohn bis zum 5. Januar 1847 verhilft, zu welchem Tage ihm sein Vertrag beendigt sein wird, weil sie behändigt ist und zu welchem Ende er gegenwärtig bei Kaufmann zu Hause verbleibt, zurückgesendet.

Ihm zu gefälliger Beschleunigung des Vorstehenden hiemit ergebenst.

Nr. 60.042.

eodem.

Hr k. Rechtsanwalt
in Landau.

Vermögensabtretungsvertrag der Johanna Hoffmann zu Haag in Haßloch betr.

exp. eodem.

Hr. Rth. wollen den Vormundschaftsrath dahier nebst einem Exemplare beiliegenden Vermögensabtretungsvertrages der Johanna Hoffmann zu Haag in Haßloch zu äußern beehren, welches wir Ihnen zu gefälliger Beschleunigung nicht vorenthalten wollen.

Nr. 60,043.

eodem.

k. Regierung des Rheinkreises
k. d. Finanzen

Verhaftsentlassung betr.

exp. 21/12 46.

Einliegend beehren wir uns, wunschgemäß der k. Regierung den Entwurf zur neuen Verfügung der Zuchtpolizeigerichtskammer des k. Kreis- und Landgerichts gegen Peter Hoffmann wegen Kleinstehlereien zu gefälliger Einsendung des Konzepts zurückzugeben.

Nr. 60,044.

eodem.

An die k. Regierung des Rheinkreises
k. d. Finanzen

Anzeige gegen den Rechtsanwalt Landau betr.

exp. eod.

Anzeige gegen den Rechtsanwalt Landau hiesiger k. Regierung, Kreis- und Landgerichts-Assessor Herbold Weiler von hier, zum Vorstand des k. Rechtsanwaltstandes zu Mörsberg wegen Mißhandlung betr.

Grundbuchstand vom 12. d. Mts. in Zivilsachen, nebst Einliegend mit dem vorgeschriebenen Attestum

mit, daß den Beschuldigten Klagen die Kosten weiter verfolgen und den Advokaten Taxe bestehen die gerichtsordnungsmäßige Entscheidung zu Last legen zu wollen. —

K. Regierung des Rheinkreises
K. Oberamt
zu Speier

Klagsache gegen die Schultheißen Schmidt und Hützler zu Klingen wegen Mißhandlung eines Knaben

exp. 21/12 46

№ 60,045. ad. 18ten Dez. 1846.

Die anbei gehabte Klagsache, welche Sie mir zu gefälliger Verfolgung zugesandt haben, wird von hiesiger Königl. Regierung mit dem Erkenntniß zurückgegeben, daß Sie mit dem Beschuldigten Schultheißen Schmidt zu Klingen eine Zusammenkunft zur Besprechung in Beziehung auf den Vorfall mit dem Knaben Hützler sich angelegen sein lassen, den Schuldigen mit dem Verbot nachdrücklicher Züchtigung zu entlassen, den Hützler die bisher nachgewiesenen Kosten zur Last legen zu wollen, in Fall sich Grund zu gütlicher Vereinbarung angeben sollte.

K. Regierung des Rheinkreises
K. Oberamt
zu Landau

Zollbeschuldigung des Michael Zoellner von Steinfeld

exp. eod.

№ 60,046. eodem.

Die anbei gehabte Beschwerde, welche der Kaufmann Michael Zoellner von Steinfeld wegen einer Zoll-Contravention gegen die Zoll-Vorschrift verfügten Gefängniß- und Geldstrafe eingereicht hat, beehrt man sich der gefälligen Königl. Regierung zur gefälligen Veranlassung Behufs der Abtretung zu übersenden. —

Hochlöbl. Obereinnehmerei
zu Kaiserslautern

Verbrauchsteuer-Defraudation betreffend

exp. ad.

№ 60,047. d. 19 Dezember 1846.

Hochlöbl. vorhatten in der Anlage verzeichnete Verbrauchsteuer-Defraudanten bestimmt und zwar:
1, Jacob und Leonh. Leon, Commissionäre in Kaiserslautern
2, Joseph Blumenberger, Handelsmann in Schutbach
3, J. Baecker in Eulenheim, 4 theils Theilhaber
4, H. Würth daselbst und theils Theilhaber.
5, P. Heisenband in Kaiserslautern Schuldner.
6, D. Dietz, G. Dietz, Ph. Dietz und A. Roos, alle zwei in Hauenstein;
7, J. Herr in Schutbach.
Zum Erkenntniß der gehorsamst Unterzeichneten zustellend zu lassen und mir Hochgefälligst Bescheinigung gefälligst anher zu Lagen —

Hochlöbl. Obereinnehmerei
zu Kaiserslautern

Verbrauchsteuer-Defraudation betreffend

exp. eodem

№ 60,048. d. 19 Dezember 1846.

die anliegenden für L. Hornig in Neustadt und beiden Theilhaber in Neustadt, ferners für H. H. Schwarm in Edenkoben und Chr. Hess in Hermersheim bestimmten Erkenntnisse mit den Zustellungs-Urkunden gefälligst zustellen und mir Bescheinigung darüber gefälligst vorlegen. —

Hochlöbl. Hauptzollamt
zu Landau

Verbrauchsteuer-Defraudation betreffend

exp. eodem.

№ 60,049 d. 19. Dezember 1846.

Hochlöbl. wollen die anliegenden 2 Erkenntnisse für G. Roos, J. H. Roos und Apollonia Roos bestimmt sind, diesen zu gegen Empfangbescheinigung zustellen lassen und mir letztere einsenden.

An das
Großherzogl. Bad. Hofgericht
zu Rastatt

Verbrauchsteuer-Defraudation betreffend

exp. eodem.

№ 60.050. eodem.

In der Anlage sind mir die Akten, Großherzogl. Hofgerichts 4. mich betreffen des Schreiners Wappler zu Kandel wegen 1.) die Gebrüder Martin Eschelbacher zu Bestringen und 2.) seinen Bruder Christian Weissenbacher, Gutsbesitzer zu Bellheim wegen Verbrechen gegen die Verbrauchsteuer-Gesetze, hiesiger Gerichtsbarkeit gefälligst zu übersenden.

Großherzogl. Bad. Hofgerichte
zu Mannheim

Verbrauchsteuer-Defraudation betreffend

exp. eodem.

№ 60,051 eodem.

Anliegend beehre mich die mich betreffenden Akten des Großherzogl. Hofgerichts zu Mannheim gegen Heinrich Deigner in Rittselheim für Niederauer Bund in Hatzenheim zu Handen mit dem Ersuchen zu übersenden, dieselben den Advokaten gegen Empfangbescheinigung zustellen zu lassen und letztere gefälligst anher einzusenden.

An das Großherzogl. b. Hofgericht
zu Mannheim

Verbrauchsteuer-Defraudation betreffend

exp. eodem.

№ 60 052. eodem

In der Anlage sind mir die Akten, Großherzogl. Hofgerichts die Entscheidung betreffend über die mit den gepfändeten Effekten v. 16 & 17ten Nov. Cfs 38 13.480 und 13,607 anher gesendeten Verbrechen für Ad. Dietsch von Hemsbach & des Handels Haus C. W. Villeroy & Comp.

in Bonn requisitorisch zu übernehmen

Nr. 60053. d. 19ten September 1846.

An Königl. Generalprokuratur in Cöln

Verkündigungsedikte betr.

Es. Hochlöbl. beehre ich mich hierdurch beifolgende Verkündigungsedikte, 1) des Ackerers Christian Sahler, Landmann in Hunzenau, 2) Joh. Wilh. Sahler, Schreiner allda; 3. Eduard Sahler, Schreiner allda, 4. Clemens Sahler, Landmann in Hellenthal 5. Pauline Sahler, Johann Vopelius in Hellenthal und 6) Karl Vopelius, Schreiner in Salzbüchel in duplo gehorsamst mit dem ergebenen Ersuchen zu übersenden, dieselben der Gemeinde Gemünd zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung bekanntmachen und demnächst beglaubigte Abschrift der Publikations-Verhandlung gefälligst gewärtigen zu wollen.

Nr. 60054. eodem

Verk. d. K. M.

den nächsten Termin der K. M. unter Beifügung nebst den vorschriftsmäßigen 10 Exemplaren gefälligst zu übersenden

Verkündigungsedikte über die Verschollenheitserklärungen in den Jahren 1843/46 betr.

exped. Nr. 60055 eodem.

An Bürgermeisterei Landskron.

Die K. Reg. hat von Ihrem Berichte vom 15 Oct. d. J. Kenntniß genommen, vor der Anmeldung der beziehentlich falschen Münzen öffentlich zu warnen, und ersucht seinerzeitige Mittheilung des Resultates der diesfälligen Untersuchung.

Sie wollen mich demnach Behufs thun, diesseitige Verfügung gefälligst zu vollziehen.

Untersuchung gegen Matthias Marquardt von Heimbach wegen Verbreitung falscher Thaler Silbermünzen.

exp. 21/12 46

An Königl. Landrathsamt in Schleiden

Bezugnehmend auf Ihren Bericht vom 17ten d. M. wegen Verhaftung des Tischlers Peter Schiffer von Hellenthal.

exp. 21/12 46.

Nr. 60,056. Bonn, 21ten September 1846.

Der K. M. hat den hierneben in gefälligst zurückfolgender Ausfertigung vom 18ten d. Mts. [illegible] Verfügung vom 18ten d. Mts., den Peter Schiffer von Hellenthal, zur Haft gebrachten, wegen Desertion und Fahnenflucht zur Untersuchung gezogenen Soldaten des 8ten Infanterie-Regiments betreffend, mit dem Bemerken zurückzusenden, daß nach Inhalt der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Oct. 1846 wegen Bestrafung der Deserteure eine anderweitige Verfügung in Aussicht steht.

Nr. 60,057. eodem.

Der K. M.

Die Anzeige des Bürgermeisters Hellenthal vom 12ten d. Mts., daß der Schuhmacher Johann Heinrich Kreutzer aus Hellenthal, welcher sich seit dem Monat März d. J. heimlich von Hellenthal entfernt habe, am 13ten Juni 1846 zum dritten Male mit seiner Ehefrau Katharina Faul wiederum getraut worden sei, ohne daß er sich vorher von seiner ersten Ehefrau Louise Faul, welche sich seit dem Monat März d. J. heimlich von Hellenthal entfernt habe, gesetzlich geschieden habe, und daß er sich bei seiner Verehelichung mit der Katharina Faul für einen Wittwer ausgegeben habe, wird mit dem Bemerken zur gefälligen Kenntnißnahme mitgetheilt, daß nach Inhalt der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Oct. 1846 wegen Bestrafung der Deserteure eine anderweitige Verfügung in Aussicht steht.

exped. 23/12 46.

d. Amtsvorsteheramt in Kaiserslautern.

Pränumerando-Gesuch des d. Friedensrichters Benzino in Rockstein betr.

exped. 23/12 46.

№ 60,058. d. 21 Dezember 1846

Ein Gesuch wollen wir mit anliegendem Schreiben der k. Bezirksregierung zu Speyer, wodurch dem k. Friedensrichter Benzino in Rockstein eine Pränumerando-Gehaltszulage von 100 fl. bewilligt wird, mit dem Bemerken zurückgeben, daß wir die Auszahlung des gedachten Gehaltsbetrages an den Genannten vom 1. Januar l. J. an gerne genehmigen.

---

d. Regierung der Pfalz, K. des Innern

Urkunden-Legalisation betr.

exped. 23/12 46.

№ 60059 eodem.

Anliegend sind wir so frei, der k. Regierung gegen Rückstellung, wenn keine weitere Verfügung zu treffen sein sollte, einige Urkunden, welche zum Gebrauche in Frankreich zu legalisiren sind, mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, wodurch Sie uns zu Dank verbinden werden.

---

d. Regierung der Pfalz, K. des Innern

Protokoll-Aufnahme betr.

expd. 23/12 46.

№ 60,060. eodem.

Der k. Bezirksgerichtsschreiber Philipp Mayer wird sich wegen Aufnahme eines Protokolls zu Ihnen begeben.

---

d. Regierung der Pfalz K. des Innern

Protokoll-Aufnahme betr.

expd. 23/12 46.

№ 60,061 eodem.

Anschließend k. Regierung theilt wegen der Anzeige wegen Protokoll-Aufnahme durch den Notar Philipp Mayer mit, daß Niemand zu gerichtlicher Einsicht der letzten vorhanden sei.

---

d. Amts. d. des G. in Speier.

die Amtsverwaltereien des Bezirks betr.

exped. 23/12 46.

№ 60,062. 22 Dez. 46.

Man benachrichtigt, daß die Amtsverwaltereien des k. Bezirks- und Friedensgerichts für spätere beliebige Amtsverrichtung nicht geschlossen.

Für das Personale des k. Appellationsgerichts sind neuerdings die für das Jahr 1847 ~~genehmigt~~ in Kraft des gesetzlichen Gehalts-Verhältnisses vom 29 Julius 1846 ~~genehmigten~~ Abschlagszahlungen bis zur Summe von 222 fl. 37 kr. abzüglich der Gehaltszulage-Verwilligung noch nicht verfolgt ist, einstweilen bestehen, vorbehaltlich die Masse Abschlagszahlungen im Laufe des bezeichneten Etatsjahres auf die Etatsposition zum Theile Gehalt bestimmt, nachzuverrechnen.

---

d. Reg. d. des G. in Speier.

die Anzeige Verrechnungen der Gehalts-Gesuche d. Bezirksgerichts-Vorstände betr.

exped. 23/12 46.

№ 60,063. eod.

Die vorbezeichneten Verrechnungen benachrichtigt man, daß der Genehmigung der Regierung Anzeige ~~gemacht~~ vorgebehalten ist zu überwachen.

Es geht auch daraus hervor, daß namentlich die Verfügung des Bezirksgerichts Landau mittelst der in dieser Sache mitübersendeten Verfügung der Anzeige Meyer, dem von 900 fl. jährlich expectirten gesetzlich expectirten Präsenz.

Auch dürfte es sich gerade mit dem Verfügung des k. Bezirksgerichts Landau-Präsidialbezirk vorgehaltenen, eventuell nach Abzug des Ersten gewonnenen von 100 fl. 37 kr. noch im 905 fl. 33 kr. bestehe, der die

Aufgaben ergeben das Bezirksgericht für Bonn
muthmaßlich jährlich zu bestreiten hat (980 f 54 kr
nämlich für 30 Klafter Holz) den Betrag der
berechtigten Forderung übersteigt.
Das K. Berg. Gericht hat für Verschiedenes des Ver-
gehens der B. Armenbehörde und den Personen 1843/44
und 1844/45 durch Anweisung angegeben und die Summen
von 192 f zu bezahlen, die mit den Akten der
K. Armenbehörde als 308 f den Verschiedenes nicht bestä-
tigen ergeben. Es ergeben sich ergänzend,
ergeben sich + diese des K. Amtes Bonn Beschwerden
Aufgaben dem K. Bezirksgericht nachgesetzt ergeben.
Ausgeschieden ergeben sich von jetzt diesen Gehalt
berg den weiteren Bezirksgerichten Entschädigungen
ergeben, die denen dem Bezirksgerichte Koblenz
Landsberg ‡ übergeordneten ergeben Beamten.

+ ergänzt sich

‡ zur Leitung seines Verfahrens

N: 60,064. 22 Dez. 46.

d. Reg. Dr des
J. in Speier.

Die Ablehnung Festsetzung der Advokaten
Appellation der Advokaten mit Appella-
tionsgericht Koblenz
betr.

exped. 23/12 46.

Zu angelegentlicher Erledigung der gefälligen
Zuschrift vom 24 v. M. beehrt man sich unter
Rückleitung der Correspondenz die Abschriften
der Verhandlungen des K. App. Gerichts vom 18. v.
M. vorzulegen, in welchen die zur gefälligen
Entscheidung der Akten und Appellationsgerichts-
Advokaten noch erforderlichen Anfragen mit
Bedingungen versehen Ihrer Anfragen vorgenommen sind.
Der Verhandlungen des K. App. Gerichts Präsident hat
in seiner früheren Abschreiben das Einvernehmen
gestellt, dass wegen der Verhandlungen

zur Aufstellung der seit A. begutachteten Honorare
gefällig eingeholt mögen, und sich nachträglich gefällig
gefälligst diese Aufstellungen zu einer möglichst
billigen Summe übereinstimmen zu wollen.
Was die seit 2. J. A. und 9 nachgesuchten Honorare
betrifft, so steigerungen diese bereits in den
Gegenstand des K. App. Gerichts als auch den Anzei-
gegen seine Advokaten vorgeschlagen und bezahlt.
Für den abgeschlossenen Anzeigen Abrechnung pro 1845/46
für die Honorare seit 2. J. A. enthalten 8 und 25 Thlr
noch vorrätig. Durch diesen Abgang ist das
von dem K. App. Gerichts Präsidenten vorgeschlagen
Honorar seit der Aufhebung des vorher-
gehenden Honorars von den Anzeigefonds bezogen.
Bey den übrigen weiteren Verfahrens
ist es den Advokaten beschwerlich ergeben sollen, dass sie
vorgeschlagen sind, die bereits auf den Anzei-
fonds gemachten und genehmigten Anfragen
als neue ~~abgemachte~~ Akten verlangte Honorare zu
bestreiten, sondern die übrigen Anfragen
oder Verhandlungen über von der Kasse gefälligen
pro 1846/47 noch übrig bleibenden Summen be-
gefälligst ergeben Beamten.

K. Regierung beehrt
K. der Finanzen.

N: 60,065

Zu 22 Dez Dezember 1846

Die Bestätigung Festsetzung von
Honorar Franz B. Zuder
Hirsch und Adam Franz
alle bei Gemeinde Gerichte mit
Rechnung Akten
expediert.

Die übrigen von den Verhandlungsbehörde beehrt
man sich, vorgeschlagen K. Regierung akte über
Akten zum gefälligen gutachtlichen Entscheidung
ergebenst mitzutheilen.

Zz. k. Staatsprocurator in Frankenthal

die Rechtsangelegenheit des Michael Westfalen zu Kleinbockenheim betr.

exp. eodem.

No 60,066. d. 22 Dezember 1846.

Sie Ht. wollen dem Michael Westfalen zu Kleinbockenheim auf seine vorliegende unmittelbar bei S. M. dem Könige eingereichte und mit höchstem Justiz-Ministerial-Rescript vom 13ten l. Mts. mir zugekommene Vorstellung eröffnen lassen, daß seiner Bitte um Berücksichtigung Gehör nicht zu Theil werden können. —

S. K. M.

Urkunden-Legalisation betr.

exp. eodem.

No 60,067. eodem

E. K. M. lege ich hiermit sechs Urkunden, von welchen in Frankreich Gebrauch gemacht werden soll, zur allergnädigsten weiteren Verfügung mit dem ehrfurchtsvollsten Bemerken gehorsamst vor, daß [illegible] einer Anordnung der k. Kreisregierung vom 10ten Dezember l. Js. dem Stempelabtrag an die Staatskasse kein Hinderniß im Wege steht.

An die Redaktion des Amts- & Intelligenzblattes in Speier

die Assisen für das I. Quartal 1847 betr.

exp. eodem

No 60,068. eodem.

In der Anlage übersendet man eine Ordnung des Präsidiums des k. Appellationsgerichts wonach die Assisen für das Iten Quartal 1847 den 22ten Februar 1847 in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen und Appellationsgerichtsrath Heintz dieselben präsidiren wird, zur gefälligen Veröffentlichung durch das Amtsblatt.

S. K. M.

obigen Betreff.

exp. eodem

No 60,069 eodem.

E. K. M. lege ich hiermit drei Exemplare der Ordnung des Praesidiums des k. Appellationsgerichts der Pfalz unterthänigst vor, wonach die Assisen der Pfalz für das I. Quartal 1847. den 22ten Februar nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen und der k. Appellationsgerichtsrath Heintz dieselben präsidiren wird. —

---

k. Regierung der Pfalz, K. des Innern

Rechtsnachlaßgesuch des Friedrich Becker von Groß[illegible] betr.

exped: 23/12 46.

No 60,070. d. 22 Dezember 1846.

Das rubrizirte Rechtsnachlaßgesuch beehrt man sich, nebst den Akten [illegible] k. Regierung zur gefälligen gutachtlichen Äußerung ergebenst zu übersenden.

An das Brigade-Commando der k. Gendarmerie dahier

Transportbefehl für Michael Dick aus Oberwiesen betr.

exp. eodem.

No 60071. eodem.

Dem Brigade-Commando der k. Gendarmerie dahier einen Transportbefehl nebst Urtheil des k. App. Gerichts übersendet, um den Ueberbringer aus dem dahiesigen Verwahrungshause zu entnehmen und in das Centralgefängniß nach Kaiserslautern zur Erstehung seiner Strafe gegen vorzulegende Bescheinigung abzuliefern. —

S. K. M.

Rechtsnachlaßgesuch des Christian Roth und Jakob Nickel von Wallhalben betr.

exped. 23/12 46.

+vollkommen

No 60,072 eodem.

Indem ich E. K. M. das allerunterthänigste Gesuch des Christian Roth und Jakob Nickel aus Wallhalben, um allergnädigsten Erlaß ~~einer~~ der durch das Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken unterm 22. Sept. l. Js. wegen Jagdfrevels über sie verhängten Geldstrafen, nebst den Akten gehorsamst in Vorlage bringe, theile ich+ mit der k. Kreisregierung die von dem k. Staatsprocurator zu Zweibrücken in seinem beiliegenden Berichte vom 7. Dezember l. Js. ausgesprochene Ansicht, daß nämlich das vorliegende Gesuch einer allergnädigsten Berücksichtigung nicht empfehlungswürdig sei, weil einer der beiden Petenten gegenwärtig ~~[illegible]~~ allerhöchste Gnade ~~[illegible]~~ nicht sei, sondern einen Dritten treffen würde, welcher aber einer solchen nicht würdig ist.

Se. K. Mt.

Geldstrafnachlaß-gesuch des Nicolaus Weichel v. Rathsweiler betr.

exp. eodem.

No 60073.

d. 22 Dezember 1846.

E. K. M. lege ich hier mit ein allerunterthänigstes Gesuch des Nicolaus Weichel aus Rathsweiler nebst dessen Beilagen und den Instruktionsakten gehorsamst vor.

Der Petent bittet um den allergnädigsten Erlaß einer durch Urtheil des Bezirksgerichts zu Cusel vom 31ten Oct. abhin über ihn verhängten Geldstrafe von 11 fl 06, eines Schadensersatzes im gleichen Betrage und der Gerichtskosten.

Der k. Staatsprokurator zu Kaiserslautern so wie das k. Landcommissariat zu Cusel haben in ihren bei den Akten befindlichen Berichten die näheren Verhältnisse, welche die von dem Petenten begangene Gesetzwidrigkeit begleiteten, erörtert und sich zu Gunsten des Gesuches ausgesprochen. Diesen Anträgen glaube ich in Uebereinstimmung mit der k. Kreisregierung ebenfalls beitreten und das Gesuch E. K. M. zur allergnädigsten Willfahrung unterthänigst empfehlen zu müssen. —

Sr. Hochwohlgeb. General-Staats-Prokurator am Cassations-Hofe für die Pfalz in München

die Untersuchung gegen L. Haas zu Bobenheim wegen Verkaufs gefälschter Weine betr.

exp. 24/12 46

No 60,074.

d. 23ten Dezember 1846

E. Hochw. beehre ich mich anliegend die mit dem geschätzten Schreiben vom 8ten l. Mts mir übersandte Cassationserklärung der k. Staatsbehörde in der rubrizirten Sache nebst den Zustellungsurkunden ~~[illegible]~~ ergebenst zu übersenden.

Da der Inculpat schon vor längerer Zeit seinen frühern Wohnsitz verlassen und derzeit an keinem bestimmten Orte noch Aufenthalt hat, so hielt es der k. Staatsprokurator zu Frankenthal für zweckmäßig, demselben die Cassationserklärung durch die Zeitungen zustellen zu lassen, nachdem er auf eingezogene Erkundigungen ersehen hatte, daß er am 17ten l. Mts wegen einer Zeugnißstrafe nach Frankenthal kommen und [illegible] werde.

k. Regierung der Pfalz, K. d. Innern

Schaden zu Neuleiningen bei Valentin Schmitt und Caspar Knöttel betr.

exped: 23/12 46.

No 60075

d. 23ten Dezember 1846.

Zur Erledigung der geschätzten Note vom 22ten August l. Js beehrt man sich anliegend der verehrlichen k. Regierung einen Bericht des k. Staatsprokurators zu Frankenthal vom 19ten l. Mts ergebenst mitzutheilen, woraus zu ersehen werden wolle, daß sich die gegen die ... von Neuleiningen erhobenen Verdachtsgründe in keiner Weise verstärkt haben, vielmehr deren Unschuld ungezweifelt erscheint.

An die Inspektion des Central-Gefängnisses in Kaiserslautern

Begnadigungsgesuch der Wittwe Louise Weickert, geb. Belz von Neustadt betr.

exped: 23/12 46.

No 60,076.

eodem.

Die Inspektion des Centralgefängnisses beehrt man sich, andurch zu ersuchen, der wegen Theilnahme an einer Kindsabtreibung zu einer siebenjährigen criminellen Einsperrung verurtheilten Wittwe Louise Weickert, geb. Belz aus Neustadt gefälligst eröffnen zu wollen, daß Seine Majestät der König ihr Begnadigungsgesuch um Erlaß des Restes ihrer Strafe laut allerhöchster Entschließung vom 16 Dez. l. Js abweisend beschieden haben.

Ihl. k. Staatsprokurator zu Frankenthal.

Gerichtskosten-Nachlaß-gesuch der Wittwe Merz von Otterstadt betr.

+ inhaltlich höchsten Justiz-Ministerial-Rescripts v. 16. l. Mts.

exped: 23/12 46.

No 60077

eodem.

Seine Majestät der König haben + die dem nunmehr verstorbenen Tagelöhner Peter Merz von Otterstadt durch Urtheil des Assisengerichts vom 8ten März 1836 auferlegte solidarische Haftungsverbindlichkeit hinsichtlich der Gerichtskosten zu Gunsten seiner Relikten allergnädigst nachzulassen geruht, wovon E. Wl. die Wittwe Merz in Otterstadt wollen in Kenntniß setzen lassen.

k. Regierung der Pfalz, K. d. Innern.

obiger Betreff.

exped: 23/12 46.

No 60078.

eodem.

In der Anlage theilt man vorstehendes höchstes Justiz-Ministerial-Rescript der verehrlichen k. Regierung vom 16ten l. Mts in ... Abschrift mit, sich beziehend auf die durch Urtheil des Assisengerichts vom 8 März 1836 ausgesprochene solidarische Kostenverurtheilung.

P. K. M.

Urkundsp. Legalisation etc.

№ 60,079 — d. 23ten Dezember 1846.

C. K. M. Lege ich pränumerando 2 Urkunden, welche in Frankenthal gebraucht werden soll, mit dem gehorsamsten Ersuchen vor, hohen Orts gefälligst veranlassen zu wollen, daß denen Ausfertigungen kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe.

† zur allerzunächstigen weiteren Verfügung.

exped: 23/12 46.

K. Regierung der Pfalz, K. des Innern.

Urkundsp. Legalisation etc.

exped: 23/12 46.

№ 60,080 — eodem.

Man ersucht pränumerando gehorsamst K. Regierung, gefällig über die anliegenden 6 Urkunden, welche in Anspruch genommen werden soll, ob gegen deren weitere Legalisation ein Hinderniß sich im Wege stehe.

Fürstl. Hofgerichtsadvokat

Frankenthal

als Zeit des k. Landcommissärs zu Speier

Urkundsp. Legalisation etc.

exp. eodem.

№ 60,081. — eodem. d. 24 Dez 46

Auf einer Mittheilung des K. Kreisregierung des Rheinkreises zu Speier mit Zuschrift vom 21. pr. 24. d. Mts ist der K. Landcommissär zu Speier, Dr. Heinr. Dögeil, gehalten, gegen Erlegung der Taxe die gerichtliche Errichtung der Urkunde, welche in Anspruch genommen werden, hohen Orts gefälligst veranlassen zu wollen, daß denen Ausfertigungen kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe.

№ 60,082. — d. 24 Dez. 46.

Fürstl. Hofgerichtsadvokat

Landau

Urkundsp. Legalisation etc.

exp. eodem.

C. K. wollen die anliegenden Urkunden

den betreffenden Personen

1) dem J. Traut zu Landau;
2. dem Fr. Wittermann in Edenkoben
3. dem Salomon Lust in Jugenheim
4. dem Christian Steiner in Edenkoben
5 dem Wendelin Eichenlaub in Hochspeyerhof

gefälligen Zustellung und eine Empfangsbescheinigung hierüber vorlegen.

Fürstl. Hofgerichtsadvokat

Speier

Urkundsp. Legalisation etc.

exp. eodem.

№ 60,083 — d. 24ten Dez. 1846. praesentat.

C. K. wollen die anliegende Urkunde des Wilhelm Becker und Adjunkt Aug. Jeanjean; ferner eine Vollmacht des Metzgermeisters Jos. Ziegler, und eine Empfangsbescheinigung des Landcommissärs Ritter, sämtliche gefälligst veranlassen, daß die Urkunde vor dem Notariat in Carlsruhe vorgenommen, über die Verrichtung der Landcommissär Ex. Gückel & C. Rupp in Carlsruhe gehörig requirirt und sodann auf den 28ten Januar 1847 anberaumt werden ist &c. und mit gleicher Empfangsbescheinigung hierüber vorlegen.

Fürstl. Hofgerichtsadvokat

Frankenthal.

Urkundsp. Legalisation etc.

exp. eodem.

№ 60,084. — eodem.

C. K. wollen die anliegende gerichtliche Urkunde des Metzgermeisters Heller, Gastwirth zu Frankenthal, J. J. Reverdy in Frankenthal vorgenommen haben und mit hiesiger Empfangsbescheinigung hierüber vorlegen.

P. K. M.

Urkundsp. Legalisation etc.

exp. eodem.

№ 60,085 — eodem.

C. K. M. Lege ich pränumerando 2 auf das Land. Kreuzlingen des K. Landcommissärs zu Frankenthal auf Ansuchen des D. Herold'schen Cessionars für

1) Michael Schreiber, Müllergeselle zu Willersbrunnerhof bei Frankenthausen, Departement des Donnersberg zu Frankenthal;
2) Jakob Schuler, Müllergeselle zu Hüttenmühlbach bei Trippstadt, Depart. des Mosel zu Zweibrücken

einheimische gerichtliche Urkunden zur allerzunächstigen gnädigsten Verfügung gehorsamst vor.

Fürstl. Hofgerichtsadvokat

Mainz

Urkundsp. Legalisation etc.

exp. eodem.

№ 60,086 — eodem.

C. K. M. habe ich pränumerando die Ehre, gegenwärtige von Carl Hermann, K. Hofgerichtsadvokat zu Frankenthal einheimische gerichtliche Urkunden, die für David Herz Handelsmann und Hofjuden Erben zu Mainz, durch zu bestellen

verschrift, mit den angebauten Beschwerden zu übersenden, dieselben den Intervenienten gegen gefälligst neuer einzusendende Begründung Beschwerdeantwort zu stellen.

Zugleich beehre ich mich, die Empfangsbescheinigung über die mit dem gefälligen Erlasse vom 17. v. Mts. No. 5965. III a. unter Beifügung der Akten erbetene Rückäußerung ergebenst anzuschließen.

An Ind.
zu bad. Hof-Gericht
z. Rastatt.

Abschriften-Insinuation.
Lotz
exp. ed.

No. 60,087. S. 24 Dezember 1846

Dem zu. Hof-Gerichte beehre mich in Anlage nun mich anbei die Hardt'schen Akten für Heinrich Schuber, Bürgermeister zu Flehingen wegen gewerblicher Verbrechen mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselben gefälligst baldigst mit der Anklageakten gefälligst baldigst und Beschwerde Beschwerdeantwort gegen Urtheil zu stellen.

Zugleich füge nun eine Empfangsbescheinigung über die mit dem gefälligen Erlasse vom 16. v. Mts. unter gefälligst Beifügung der Akten erbetene Rückäußerung ergebenst bei.

An Ind.
zu bad. Hof-Gericht
in Mannheim

Abschriften-Insinuation.
Lotz
exp. eodem

No. 60,088. eodem

Einliegend beehre mich, drei Hefte-Akten mit Anklage und Nathan Allstadt, Hausirhändler in Sinsheim für Nikolaus Bund Wittwe, Gebrüder Bund von der Gemeinde Hoffenheim gehörig, z. z. Gemeinderathsmitglied Steinmetz, Franz 2 auf Anklage der K. b. Vollmer Bruders in Grenzach seine Frau a, Johann Georg Zaha, Taglöhner in Allenheim und C. Krystall Wagner, Hausirhändler in Mannheim wegen gewerblichen Verbrechen mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselben gegen gefälligst neuer einzusendende Begründung der gestellten Beschwerden ehrerbietigst vorlegen zu wollen.

K. Ldg. Ger. d. Unter-Rh. in Speier.

Die beiliegenden Akten des K. App. Gerichts-Präsidiums betr.

per. 24/12 46.

No. 60,089. 23 Dez. 46.

Wenn beehrt sich, der Ldg. die Akten des Präsidiums des K. App. Gerichts vom 18 v. M. zur gefälligen Rückäußerung resp. Abstellung der bezeichneten Mängel mitzutheilen.

No. 60, ~~076~~ 60,090 eod.

Das K. Appellationsgericht hat durch Erkenntniß vom 20 Juni 1845 und 25 März 1846 die beyden Angeklagten Sartorius und Mahla von Landau ex officio in Anwendung des Art. 1021 des Civil-Prozesses Gesetzb. ihren Beschwerden gegen über Privatier Sartorius der Gemeinde Herxheim, und Mahla den Taglöhner Johann Adolph Arnold und 86 Consorten gegen über in die streitigen Kosten gerichtlich mit Recht gesprochen, daß diese Kosten nicht blos in den ausgestellten Ausstandsrechnungen begriffener Gebühren sondern auch in dem Betrag der Auflagen zu bestehen haben, welche gegen den Angeklagten wegen der Amtsführung durch die ausgezeichnete procedere gerechtfertigt sind.

Die Akten des K. Gerichts beweisen, daß sich die Schuldigkeit einer solchen disziplinarischen Ahndung zu überzeugen, insbesondere die Liquidation der streitigen Kosten festzustellen, damit jede Beschwerde gegen, sondern die zu ihrer Beschwerde gerechtfertigte Ausstandsrechnung bestätigt, oder Feststellung die neue bey dem K. App. Gerichte

K. Ldg. Ger. d. Unter-Rh. in Speier.

Die beiliegenden Akten des K. App. Gerichts-Präsidiums betr.

per. 24/12 46.

bezüglich regulirten Artikel (Art. 472. des Provinz. Gesetzb.) zu sind auch durch das gegenwärtige Erkenntniß verurtheilt ist, auf welche die gegenwärtigen Berufungen zu verwerfen sind, und auf welche die Berufungen beziehen sich nicht beziehen können.

Die gegen gegenwärtiges Urtheil von Seiten Kosten Erkenntniß vom vorigen Jahr auf der Gerichtsschreiberei des K. App. Gerichtshof vor, welche Berufung Petri für Johann Christian Arnold & Cons. auf Offenbacher Gerichtsamt Kirrweiler gegen über Gemeinde Kirrweiler gegen über Gemeinde Kirrweiler dessen Berufungsschrift vom 20 Juni 1845 vorgetragen sind.

Kosten für Johann Christian Arnold & Cons. gegen Berufung Mathis, [illegible] so gegründet bis jetzt aber so wenig, als weder solche für die Gemeinde Kirrweiler gegen Berufung Mathis Sartorius.

Es unterliegt gegen Meinung Zweifel, daß die Berufung Gemeinde Kirrweiler gegen Berufung Sartorius gegen die Kosten erster Instanz, welche die Gemeinde Kirrweiler gegen über dem Erkenntniß vom 20 Juni 1845 vorgetragen sind.

Kosten Kosten Liquidation bezüglich der Prozeßvorschüsse

Kosten für Johann Christian Arnold & Cons. gegen Berufung Mathis, [illegible] so gegründet bis jetzt aber so wenig, als weder solche für die Gemeinde Kirrweiler gegen Berufung Mathis Sartorius.

Es unterliegt gegen Meinung Zweifel, daß die Berufung Gemeinde Kirrweiler gegen Berufung Sartorius gegen die Kosten erster Instanz, welche die Gemeinde Kirrweiler gegen über dem Erkenntniß vom 20 Juni 1845 vorgetragen sind.

Die gegen gegenwärtiges Urtheil von Seiten Kosten Erkenntniß vom vorigen Jahr auf der Gerichtsschreiberei des K. App. Gerichtshof vor, welche Berufung Petri für Johann Christian Arnold & Cons. auf Offenbacher Gerichtsamt Kirrweiler gegen über Gemeinde Kirrweiler dessen Berufungsschrift vom 20 Juni 1845 vorgetragen sind.

Kosten Kosten Liquidation bezüglich der Prozeßvorschüsse

Kosten für Johann Christian Arnold & Cons. gegen Berufung Mathis, [illegible] so gegründet bis jetzt aber so wenig, als weder solche für die Gemeinde Kirrweiler gegen Berufung Mathis Sartorius.

Es unterliegt gegen Meinung Zweifel, daß die Berufung Gemeinde Kirrweiler gegen Berufung Sartorius gegen die Kosten erster Instanz, welche die Gemeinde Kirrweiler gegen über dem Erkenntniß vom 20 Juni 1845 vorgetragen sind.

Die gegen gegenwärtiges Urtheil von Seiten Kosten Erkenntniß vom vorigen Jahr auf der Gerichtsschreiberei des K. App. Gerichtshof vor, welche Berufung Petri für Johann Christian Arnold & Cons. auf Offenbacher Gerichtsamt Kirrweiler gegen über Gemeinde Kirrweiler dessen Berufungsschrift vom 20 Juni 1845 vorgetragen sind.

Kosten Kosten Liquidation bezüglich der Prozeßvorschüsse

Kosten für Johann Christian Arnold & Cons. gegen Berufung Mathis, [illegible] so gegründet bis jetzt aber so wenig, als weder solche für die Gemeinde Kirrweiler gegen Berufung Mathis Sartorius.

Es unterliegt gegen Meinung Zweifel, daß die Berufung Gemeinde Kirrweiler gegen Berufung Sartorius gegen die Kosten erster Instanz, welche die Gemeinde Kirrweiler gegen über dem Erkenntniß vom 20 Juni 1845 vorgetragen sind.

Die gegen gegenwärtiges Urtheil von Seiten Kosten Erkenntniß vom vorigen Jahr auf der Gerichtsschreiberei des K. App. Gerichtshof vor, welche Berufung Petri für Johann Christian Arnold & Cons. auf Offenbacher Gerichtsamt Kirrweiler gegen über Gemeinde Kirrweiler dessen Berufungsschrift vom 20 Juni 1845 vorgetragen sind.

Kosten Kosten Liquidation bezüglich der Prozeßvorschüsse

Kosten für Johann Christian Arnold & Cons. gegen Berufung Mathis, [illegible] so gegründet bis jetzt aber so wenig, als weder solche für die Gemeinde Kirrweiler gegen Berufung Mathis Sartorius.

Es unterliegt gegen Meinung Zweifel, daß die Berufung Gemeinde Kirrweiler gegen Berufung Sartorius gegen die Kosten erster Instanz, welche die Gemeinde Kirrweiler gegen über dem Erkenntniß vom 20 Juni 1845 vorgetragen sind.

Die gegen gegenwärtiges Urtheil von Seiten Kosten Erkenntniß vom vorigen Jahr auf der Gerichtsschreiberei des K. App. Gerichtshof vor, welche Berufung Petri für Johann Christian Arnold & Cons. auf Offenbacher Gerichtsamt Kirrweiler gegen über Gemeinde Kirrweiler dessen Berufungsschrift vom 20 Juni 1845 vorgetragen sind.

Kosten Kosten Liquidation bezüglich der Prozeßvorschüsse

Kosten für Johann Christian Arnold & Cons. gegen Berufung Mathis, [illegible] so gegründet bis jetzt aber so wenig, als weder solche für die Gemeinde Kirrweiler gegen Berufung Mathis Sartorius.

Es unterliegt gegen Meinung Zweifel, daß die Berufung Gemeinde Kirrweiler gegen Berufung Sartorius gegen die Kosten erster Instanz, welche die Gemeinde Kirrweiler gegen über dem Erkenntniß vom 20 Juni 1845 vorgetragen sind.

Die gegen gegenwärtiges Urtheil von Seiten Kosten Erkenntniß vom vorigen Jahr auf der Gerichtsschreiberei des K. App. Gerichtshof vor, welche Berufung Petri für Johann Christian Arnold & Cons. auf Offenbacher Gerichtsamt Kirrweiler gegen über Gemeinde Kirrweiler dessen Berufungsschrift vom 20 Juni 1845 vorgetragen sind.

Kosten Kosten Liquidation bezüglich der Prozeßvorschüsse

Kosten für Johann Christian Arnold & Cons. gegen Berufung Mathis, [illegible] so gegründet bis jetzt aber so wenig, als weder solche für die Gemeinde Kirrweiler gegen Berufung Mathis Sartorius.

Es unterliegt gegen Meinung Zweifel, daß die Berufung Gemeinde Kirrweiler gegen Berufung Sartorius gegen die Kosten erster Instanz, welche die Gemeinde Kirrweiler gegen über dem Erkenntniß vom 20 Juni 1845 vorgetragen sind.

Die gegen gegenwärtiges Urtheil von Seiten Kosten Erkenntniß vom vorigen Jahr auf der Gerichtsschreiberei des K. App. Gerichtshof vor, welche Berufung Petri für Johann Christian Arnold & Cons. auf Offenbacher Gerichtsamt Kirrweiler gegen über Gemeinde Kirrweiler dessen Berufungsschrift vom 20 Juni 1845 vorgetragen sind.

Kosten Kosten Liquidation bezüglich der Prozeßvorschüsse

Kosten für Johann Christian Arnold & Cons. gegen Berufung Mathis, [illegible] so gegründet bis jetzt aber so wenig, als weder solche für die Gemeinde Kirrweiler gegen Berufung Mathis Sartorius.

Es unterliegt gegen Meinung Zweifel, daß die Berufung Gemeinde Kirrweiler gegen Berufung Sartorius gegen die Kosten erster Instanz, welche die Gemeinde Kirrweiler gegen über dem Erkenntniß vom 20 Juni 1845 vorgetragen sind.

bezogenen Verfügung so wird die gegen Kostenentscheidung Beschwerde zur Verwerfung der Revision dienen.

d. 24 Dezember 1846.

Fürstl. Amtsgericht Landau

N.60,091.

Entscheidung gegen Johann Schenkel ab gemeinschaftl. expedirt

Denselben in Contumazial-Sachen gegen den Rebenbinder [illegible] zur Zustellung übersendet

60,092.

Fürstl. Amtsger. in Landau

expedirt.

d. 24 Dez. 46. erhalten und zeige zur Ordnung mit Contumazial-Verfahren gegen Anton Lauxmann in Hainfeld. expedirt.

Die Ordnung der Beschlagnahme der Aktiv-Forderungen des Gemeinschuldners in die Zubilligung der Gläubiger zur Liquidirung in Gemäßheit des Gesetzes nach Vorschrift des Gesetzes.

60,093.

Fürstl. Amtsgericht Landau

expedirt.

Contumazial-Verfahren gegen Nikolaus Weber und Wölflinger [illegible]

Denselben mit Ordnung der Aktiv-Forderungen des Gemeinschuldners in den anbezogenen Verfahren zur Liquidirung in Gemäßheit des Gesetzes

N. 60,094.

An den Gemeinderath Leiter Brandt

[illegible]

Contumazial-Verfahren gegen Anton Lauxmann in Hainfeld d. Nikolaus Weber und Wölflinger [illegible]

denselben gegen Ordnung der Aktiv-Forderungen des Gemeinschuldners in den anbezogenen Contumazial-Verfahren zur Liquidirung und zum Ausspruch über Gesetz. vorschriften.

N. 60,095. 24 Dez. 46.

An das Präsidium des K. Appg. Gerichts

[illegible] Abänderungsbeschluß in der Pfalz erschienen des Gesetzes 1845/46 betr.

Dem gefälligen Präsidium des K. Appg. Gerichts wird das über anbezogenen gegenstand von dem K. Gerichtsministerium

expedirt: 28/12 46.

+ Hohen Fügung so wird

vom 13 d. M. verlassene Urtheil vorstehend zur Abänderung, die Alimente 1 und 2 in sich begreifend, der gerichtlichen Amortisirung anheimgestellt.

Gehorsamst vdlp.

N. 60,096. 24 Dez. 46.

An das Kgl. Amtsger. des Bez. Gerichts

Betreff eine gerichtl. Urtheil

expedirt: 28/12 46.

Der gefälligen vorstehend das von dem K. Gerichtsministerium vom 13. d. M. verlassene gerichtl. Urtheil in Abänderung, die Alimente 1. 2. und 7 in sich begreifend, der Amortisirung anheimgestellt.

(Für Abänderung wird beizufügen:) Anbei die seit Litt. o. gerichtl. Amortisirungsverhandlungen des K. Bezirksgerichts in Folge neuerdings [illegible] vom 6 Juni d. J. eingeleiteten Zwangsversteigerung der gerichtl. Schätzung der Immobilien, einschl. in Abänderung gezogen, neuen Vorgang bezüglich zu verhalten, um durch das K. Gerichtsministerium die Einleitung einer gleichen Amortisirung bei den übrigen Bezirksgerichten herbeizuführen, wenn nach d. Juni 1842 verhandelten Vorgänge über die Amortisirungsverhandlungen [illegible] Anlagen, welche hier gerichtl. zurück. –

(Für Landau beizufügen:) Die in Abänderung gezogenen Amortisirungsverhandlungen des Bezirksgerichts vom 28 März 1808 bezüglich der Amortisirung der Hypothek [illegible]

K. Bez.-Gericht, ~~rechtl~~ rechtliche Verantwortungen über zweifelhaften Ablehnungen zur Folge haben, begründet von Ihrer Seite die Fürsprechung wieder sogenannten Antrages in Gemäßheit des Art. 88 des Gesetzes vom 30 März 1808; Art. 8 und 46 des Gesetzes vom 20 April 1810, wonach das Bezirks-Gericht unter Ihrer Verantwortung einen vollständigen Abschluß herbeizuführen hatten.

Bey dieser Sachlage können Sie nicht Ihrer Anzeige über die Ablehnung unserer Mitbeamten + dienen. Dieselbe gehört, daß Sie die bezeichneten Diener ~~gebrauchen~~ sind der Exekution der Kosten sogleich von dem Gerichtsdiener beauftragt ist, sondern daß die Angeklagte wegen Beleidigung dieser oder jenen Beamten, sogleich zu dem Verhandlungs-Termin vorgeladen hat, ist Kostenersatz-Ansatz zur Exekution gelangen, was zur Folge hat, daß in einer mit derselben Sache von verschiedenen Gerichten vorgenommenen Handlungen doppelt. Der Art. 2. des gegenwärtigen Gesetzes vom 16 Febr. 1807 die Liquidation der Kosten bestimmt, widrigenfalls seiner Ausfertigung ~~der Art.~~ durch die Exporten des Art. 2. a la Suite chargé de liquider ec. Allerdings wo die französische Gesetzgebung besteht, sogleich vorgegangen werden, der Präsident aber nun von allen dennoch beauftragten Beamten die Kostenanzeige verlangen.

Wegen der ~~gegebenen~~ vorgenommenen von Ihnen zur Exekution gebrauchten Mißbrauch bezüglich des Personals des Bezirksgerichts entsteht, Deliberation und Ausspruch des Plenums in der Absicht einer Ahndung in Eigenschaften folgen zu lassen, ~~so~~ ergeht die Aufforderung an Ihnen der Beamtheit Beamten Lang auf das Gesetz zu sehen, so fest dieses Verfahren ~~gegen~~ den Inhalt des Art. 116 des Org.-Gesetzes für sich, und spricht nur ausgestellt ergehen, wenn ein Kläger die gegenwärtige Verfügung der Akten zur Kenntnißnahme der Beschuldigung der Angeklagten vorzulegen.

+ die Ihr ausgegangenen Gutachtungsschreiben.

† (vide Akten-Stücke des Gesetzgebung vom Jahre 1839/40 pp. 11.)

den Vorschlag des K. Bez.-Gerichts bezüglich des von Ihnen (zu stellenden Antrages auf Vorbehaltung der gesetzlichen Vorschriften ergehen die gnädigen Verordnungen vorbehalten.

N°60,097. 27 Dez. 46.

An
K. Bezirksgericht.
Klausen.

Zu den Akten der gefälligen Mittheilung, welche E mit Bericht vom 20. d. M. vorgelegt wurden wollen, daß Wilhelm Lanzer von Lajen wegen Läsion der Gendarmerie in Kaltenbach verhaftet, und von dem Abgeführten in Kaltenbach verhaftet worden.

Mittheilung gegen Wilhelm Lanzer von Kaltenbach wegen Insolentirung von Klausenmenbeh.

exped: 28/12 46.

N°60,098. cod.

Zwischen dem Adamsmann Philipp Gruber von Großkölln (Gemeinde Trostberg) und Leonhard Pfeiffer Müller der Lillenthalmühle = oder Kirchen = Mühle (K: Birnbach) wegen im Monat Juni d. J. in Verbindung zu Stande gekommenen verkaufen von Kalkstaub 11 Centner Korn zu 8 f. 15 kr. per Centner gekaufte, und Kalkstaub sich gemeinschaftlich machten, von 19. Juni des Jahres zu Großkölln und dem Kauf zu Lagerplatz.

Pfeiffer kaufte das gekaufte Korn von bestimmten Tage nicht abholen, weil er das Geld nicht zusammenbringen. Da er gemahnen mußte, daß Kläger von Pfeiffer nicht abstehen wurde, so mußte er Gelegenheit einen günstigeren Mittel, um sich seiner Kaufsache Verbindlichkeit zu entladen. Inzwischen erhielt seinen Landsmann Johann Knobel, einen Gabelmacher von dem Handlungsplatz Barbing, das Getreide nicht Kaufen zu dürfen, und diesen 10 Tage per Centner auf das Korn Kleinen, als er selbst es gekauft hatte. Indem machte der Einkäufer Knobel die Rolle spielen, als wie wenn er der Müller wäre gegen einen bemittelten Mann, die Tage verfloss ein ~~Einkäufer~~ Unterhändler gegangen ~~wäre~~. Knobel spielte nun seine Rolle nicht so gut mit Erfolg, daß Kläger ~~wegen seinem Kaufen~~ mit Pfeiffer einen Vergleich ~~traf~~, und er deshalb Verstand nahm, daß Gruber ihm Lieferschein Pfeiffer abzuschicken

spuld er durch den Vertrag mit Pfeiffer, der
einen Lehrmeisterlohn Abzugsgeld gezahlen hatte
sich gebunden hält.

Nachdem nun die Klage gegen Klauder
so weit gediehen war, daß derselbe
den Rückzug des Antrags beidseits von Pfeiffer
Einwilligung abhängig machen zu wollen
schien, begab Pfeiffer sich selbst zu Klauder.
Er fand ihn zuerst bey demselben an
dass er ihn ab Zeugen vorgeben, indem
dass er ihm das Leben auf die Carte setzen
müsste, und als Klauder nicht sich darauf
nicht einliess, musste Pfeiffer den Vorschlag,
dass Klauder das Leben von "Lengmüllern"
(– dieser fingirter Name das Kindesleben
Knoebel –) abkaufen sollte, wenn derselbe
wieder Leben. Hierauf ging endlich Klauder
endlich ein; und es wurden Tage
festgesetzt Knoebel als "Lengmüller" wieder
bey Mauten, bot 4 Mal nimmer 15 Kr. Conv.
und so 4 gesetzt ab, dass Klauder dem
Pfeiffer zum Handel Jawort gab und nachdem
demselben sein Vorschuss zurückgesandt,
nachdem der angebliche Lengmüller ihm
einen glaubten Betrag einhändigt hatte.

Klauder bemerkte darüber ungehalten
die Absolvirung des Kaufs und Bezahlung
des Kaufpreises an dem Tage des angeblichen
Kaufs-Lengmüllers fixirten Tage, und als er sich
wegen der Tasse erkundigte, erfuhr er dass
das Leben des angeblichen Lengmüllers
Knoebel, der spazierengehen und
mittlerweile ist, Kaffee trinken
zu müssen sey.

Auf die von Klauder eingewandte Besorgniss,
dass ihn der gefangene Betrüger an seinem
Freiheits-Abschlusse das Leben um wenigstens
Verlust gebracht haben, praevalirte der
L. Rentsprocurator zu Hinzufügen einer
Clausel-mässiger Beruhigung, welche das Resultat
gehabt habe, dass der Müller Pfeiffer und sein
Schwager Knoebel
Endurtheil über das Hochpeinlichgericht
sprechen, und für dessen Vollzug vom 31. August
d. J. wegen Verhaftung zu Abzeigung- und
Vorführung: Anzeigung machen muss zu Gelbstrafen ver-
urtheilt wurden.

Knoebel, welcher zu 6 Monaten Abzeigung
gerichtet wurde, benutzte seine Haft
dazu; und sein Mitschuldiger Pfeiffer dagegen,
welcher eine einjährige Abzeigung-Strafe
nebst einer Geldbusse betrogen hatte,
legte Berufung ein, und wurde dessen Urtheil
vom L. Appellationsgerichte vom 6. Novembr
d. J. dergestalt abgeändert, indem die Haft
Abzeigung nun nämlich zu, dieselbe auf nicht
mehr, sondern auf 3 Monate, dass die gehabte
Untersuchungshaft vom Tage der Verhaftung
an gerechnet, auf die Abzeigung
dem Klauder zugerechnet
der ersteren Strafverhandlungen nicht
Abschied gegeben wurde, um Klauder einen Termin
zu verschaffen, als spätestens
(als dem Tage der verhandlungsfähigen
war dem Abschied, so sich von dem Klauder
bis
wegen Geldvorlagenschaft
ist sehr selten, dass Kläger Beklagten
Es ist möglich, dass Kläger Vorschussung-
Motiven einen Kostenpunkt involvirt zu
und der L. Rentsprocurator zu Vorschädlichen

auf die vorgelegte Anfrage, dass Scheffler gerichtlich freigesprochen worden sey, sind Knoebel wie wir K. M. genehmigt, gestützt auf Verfügung des Kriegsministeriums vom 12. d. M. zur Untersuchung dieser Sache Commission in der gewöhnlichen Art zu ernennen und die Einleitung der Untersuchung anzuordnen sey, wobei jedoch zu bemerken ist, dass die vollständige Abzug mit den beizufügenden Acten-Stücken und den Untersuchungs-Acten zu überlegen.

Das K. Kreisgericht

Es ist möglich, dass die Einlegung des Appellationsgesuch die das K. Appellationsgericht gerichtet, auf einem rechtlichen Irrthum beruhen, und das K. Kreisgericht zu Zweibrücken hat in seinem Erkenntniss vom 7. d. M. dass mehrere einschlägige Erkenntnisse gewusst. Dann ist der Rechtsbeistand [illegible] nicht Grund möglich gewesen, allein ist gleichwohl gleichgestellt mit für die Allerhöchste Entschließung das Gesuch abzuschlagen, weil, wenn auch das K. Appellationsgericht sich geirrt haben sollte, so wird gerecht ist, dass auf das Rechtsmittel vom Kreisgericht, wenn es [illegible] Einlegung angegriffen werden. Dem gemäß Gesuch des Rechtsbeistand [illegible] und es ist deshalb [illegible] dass die Gnade K. M. das Recht möglichst [illegible] zu wünschen, gemäß [illegible] Entschließung [illegible] Strafen [illegible] zu setzen sind.

N° 60,099. 28 Dez. 46.

An den Appellationsgerichts-Präsidenten Stelle in Landau und Zweibrücken.

Die Allerhöchste Entschließung vom 13. d. M. durch welche Kreisgerichts-Schreiber Wolf von Zweibrücken nach Landau, und von dasselbe Stelle durch Zweibrücken Appellationsgerichts-Kanzleidienst verliehen wurde, und mit der dasselbe Beamten zum gleichzeitigen Austritt ihrer Stellen anzuhalten.

exped: 28/12 46.

N° 60,100. 46.

An den Appellationsgerichts-Präsidenten Stelle in Zweibrücken.

Durch allerhöchste Entschließung vom 13. d. M. ist der Kreisgerichts-Schreiber Kappenheim in Landstuhl seinem Ansuchen gemäß in gleicher Eigenschaft nach Zweibrücken versetzt und der daselbe Stelle, der geprüfte Accessist Nikolaus Nicolaus Braun, provisorisch übertragen worden. Auf den Antrag der hier vorgelegten Abänderung ergehen Sie, den Kreisgerichts-Schreiber Braun anzuweisen, sich zum Kappenheim zu begeben, damit er [illegible] vor dessen Abzug die Anzeigen. Für [illegible] Verrichtung übernehmen.

exped: 28/12 46.

N° 60,102. 46.

An die Controlle-Direction des Acciz- und Zollwesens. Kollektiv in Speier, den Kreisgerichts-Schreiber Stelle in Landau betr.

Mittheilung der vollzogenen Abschätzungen und Ernennung zur Verwaltungsübernahme durch Acciz-Kollektiv.

exped: 29/12 46.

Ew M.
Praesidium der k. Appellationsgerichts
gepreßt

Lehsen

Mittheilung der in № 60,100 begriffenen Verfügungen und Ernennungen.

Wiederholung in Landes-
regierungs Gerichtsbarkeits
betreff

exp. eodem

№ 60.103. den 28ten Dezember 1846.

K. k. M.

Vormundschaft für Andreas Leonhard Schmaus von Rennsteinbach.

exped. 28/12 46.

№ 60104. eodem.

Der k. Bezirksgerichtsactuar zu Lauben soll dem wegen verübter Veruntreuung einer Pfandsumme von 14 Kreuzer Gefängnißstrafe verurtheilten Andreas Ehrenfried von Rennberg einen Vormundschaftsrath bis zum 16 Januar 1847 verschaffen, damit er in dieser Zeit — für seine schuldigen Civilansprüche Caution leiste.

Der k. Bezirksgerichtsactuar bringt nunmehr in Vorlage mehrere Belege rücksichtlich der [illegible] Einsprüche des Andreas Ehrenfried, welchen Entwurf er zu Verfassung der fraglichen Urkunden gemacht hatte.

Hr k. Bezirksgerichtsactuar in Kaiserslautern

Untersuchung gegen Philipp Heinzinger und Mitschuldigten wegen Aufruhr.

exp. eodem.

№ 60,105 eodem.

Demselben wird Verlautbarung der Verordnung des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 15ten Januar 1847, d. d. 17ten Nov. 1846 wegen Einsendung der Untersuchungsacten gegen Philipp Aubrichter und Mitschuldigten wegen Aufruhr

exped. eodem

№ 60,106. eodem.

Demselben eine Verordnung zugefertigt zur Verlautbarung des Erkenntnisses in die Untersuchung des k. Appellationsgerichts der Pfalz, d. d. 15ten Januar 1847, womit er über seine Berufung gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts vom 17ten Nov. 1846 verkannt wurde.

An Demselben.

Untersuchung gegen Philipp Lanzer und Katharina Acker.

№ 60,107. eodem

Demselben wird Verordnung zugefertigt zur Verlautbarung des Erkenntnisses in die Untersuchung des k. Appellationsgerichts der Pfalz, d. d. 15ten Januar 1847, über seine Berufung gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts vom 17ten Nov. 1846 verkannt wurde.

Hr k. Bezirksgerichtsactuar in Kaiserslautern

Untersuchung gegen Philipp Müller, Landwirth in Rockenhausen betreff

exp. eodem

№ 60108. den 28ten Dezember 1846.

Verordnung einer Verlautbarung für das Rockenhausen in die Sitzung des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 15. Januar 1847, d. d. 17. Nov. 1846 wegen Einsendung der Untersuchungsacten gegen Philipp Müller, Landwirth in Rockenhausen betreff.

exped. 29/12 46.

№ 60109. eodem.

Der k. Regierung des Rheinkreises wird Verordnung übersendet, womit die Entlassung nachstehender 4 Individuen aus der Untersuchung wegen Diebstahls verfügt wird:

1. Michael Seitz von Rockenhausen,
2. Valentin Gall von Lautersheim,
3. Joseph Mayer, von Borg,
4. Philipp Matter & Cons. von Hochspeyer,

zur gefälligen Einvernehmung des Betreffenden.

Hr k. Bezirksgerichtsactuar Lehsen

Vorladung zur Hauptverhandlung des Peter Nagel von Enkenbach wegen Diebstahls betreff.

exped. 29/12 46.

№ 60.110. eodem.

Zufolge höchsten Entschließung vom 21. d. M. soll Peter Nagel von Enkenbach wegen Diebstahls vor das Zuchtpolizeigericht gestellt werden.

Demselben wird Verordnung zugefertigt, womit er zur Vorladung des Peter Nagel auf den 20/21 d. M. wegen Diebstahl vor das Zuchtpolizeigericht Kaiserslautern angewiesen wird, wovon er sich k. M. zu vorschriftsmäßiger Verfügung zu Protokoll setzen.

Hr k. Bezirksgerichtsactuar Lehsen

Vorladung zur Hauptverhandlung des Wendel Salm von Großbundenbach betreff

exped. 29/12 46.

№ 60.111. eodem.

K. M. Es wird Lehsen aufgetragen, sich mittelst Zustellung der ministeriellen Verfügung vom 21. d. M. Nr. 83 gegen Wendel Salm von Großbundenbach, in welch die Akten des Landcommissariats Kusel wegen Diebstahls durch Wendel Salm von dem k. Landcommissariate in Kaiserslautern eingefordert worden, zu versehen, daß gegen denselben Contumazialerkenntniß wegen Ausbleibens erkannt werden soll, und die Akten zu remittiren, wogegen ich k. M. wegen Einsendung des Contumazialerkenntnisses nach Verlauf von 2 Wochen unter Androhung der Ausbleibung des mit den Akten zu gleichem Zwecke ministeriell requirirten Landcommissariats Kusel, "die Verhaftsvollstreckung gegen den Beklagten betreffend," das weitere Verfügung zu Protokoll setzen.

№ 60,112. Den 28ten Dezember 1846.

An die k. Kreisregierung des Rheinkreises

Gesuch des Wilhelm Weiland in Rosbach um Ertheilung seiner Entlassung als Hausirer betreff.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem seinem Gesuche vom Rosbach, Bezirksamts Landau, um Entlassung als Hausirer unterm 22. Dez. l. Js. gefertigt, dem Gesuche zu willfahren, und demselben die nachgesuchte Entlassung als Hausirer zu ertheilen.

Hievon wird die k. Regierung in Kenntniß gesetzt, um dem Wilhelm Weiland von Rosbach, Bezirksamts Landau, die nachgesuchte Entlassung als Hausirer zu ertheilen, und die erfolgte Vollziehung anher anzuzeigen.

exped: 29/12 46.

+ Vollziehung der Entlassung des Wilhelm Weiland von Rosbach und die erfolgte Zustellung derselben anher anzuzeigen. Regierung Speyer —

№ 60,113. eodem.

An die k. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern

Gesuch des Jakob Hergesheimer von Rohrbach betreff.

Auf den Bericht vom 22. d. Mts. hat Seine Majestät der König allergnädigst geruht, dem Gesuche des Jakob Hergesheimer von Rohrbach, Bezirksamts Landau, um Ertheilung der Hausirerlaubniß für das Jahr 1847 keine Folge zu geben.

Hievon wird die k. Regierung in Kenntniß gesetzt, um dem Jakob Hergesheimer von Rohrbach, Bezirksamts Landau, die nachgesuchte Hausirerlaubniß für das Jahr 1847 nicht zu ertheilen, und die erfolgte Zustellung anher anzuzeigen.

exped: 29/12 46.

№ 60,114. eodem.

An die k. Bezirksämter Landau, Kaiserslautern, Pirmasens, Zweibrücken, Germersheim, Speyer, Frankenthal, Neustadt, Dürkheim, Kusel, Homburg, Bergzabern, Landau, Bergzabern, Germersheim, Frankenthal, Neustadt, Dürkheim, Kusel, Homburg, Pirmasens, Kaiserslautern, Landau

Regierungsgesuch des Jakob Hergesheimer von Rohrbach betr.

Auf den Bericht vom 11. d. Mts. hat Se. M. der König allergnädigst geruht, dem Jakob Hergesheimer von Rohrbach die Gebühren für 23 fl. 20 kr. in welche derselbe mit Erkenntniß vom 28. Juli l. Js. von dem Zuchtpolizeigerichte für Kreisblätter wegen verbotenen Hausirens im Gemeinde-Bezirke Landau verurtheilt worden ist, mit Rücksicht auf dessen Vermögens-Unfähigkeit gnädigst zu erlassen.

Hievon wird die k. Regierung in Kenntniß gesetzt, um dem Jakob Hergesheimer von Rohrbach, Bezirksamts Landau, die nachgesuchte Gebühren-Erlassung anher anzuzeigen.

exped: 29/12 46.

№ 60,115. Den 29ten Dezember 1846.

An die k. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern

Die Einberufung der Rekruten von Nicolaus Walter aus Wolfsheim und Peter Lauxmann aus Frankenthal betr.

Anliegend beehrt man sich, der k. Regierung gegen den Rekursbescheid des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. d. Mts. die Einberufung der Rekruten Nicolaus Walter aus Wolfsheim und Peter Lauxmann aus Frankenthal betr.

exped: 29/12 46.

№ 60,116. eodem

An die k. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern

Eigenhändigkeit des Gesuches des Hergesheimer v. Rohrbach betr.

Anliegend beehrt man sich der k. Regierung in Folge des Königl. Staats-Ministerial-Reskripts vom 21. d. Mts. ehrfurchtsvollst mit, wegen des Rubrikaten eine neuere ärztliche Untersuchung über sein vorgebliches Gehörleiden vom 23. d. Mts. der Seine Majestät der König allergnädigst anbefohlen worden ist. —

exped: 29/12 46.

№ 60,117. eodem

An die k. Bezirksämter Landau, Zweibrücken, Pirmasens, Kaiserslautern, Frankenthal, Neustadt, Dürkheim, Kusel, Homburg, Bergzabern, Germersheim, Speyer

Dienstunfähigkeit des k. Bezirksamts-Aktuars Conrad Wenzel von Kirchheimbolanden betr.

Der k. Bezirksamts-Aktuar Conrad Wenzel in Kirchheimbolanden ist mit einer Beilage anliegend einberufen worden, um sich unterm 26ten d. Mts. wegen Dienstunfähigkeit gegen die Gendarmerie auf den 26ten Oct. l. Js. zu einer gerichtsärztlichen Untersuchung vor dem Königl. Landgerichte Kirchheimbolanden zu stellen.

Hievon wird die k. Regierung in Kenntniß gesetzt, um dem Conrad Wenzel von Kirchheimbolanden die Reisekosten gefälligst anweisen zu lassen.

exped: 29/12 46.

№ 60,118. eodem

An die k. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern

Gebührenfreie Reklamation des Apothekers Ludwig Hoffmann in Frankenthal in der Kriminalstrafsache gegen den Kaufmann Christian Rutz in Neustadt betr.

Die einberufene Gebührenfreie Reklamation des Apothekers L. Hoffmann in Frankenthal betreffend, wird sich anliegend, vorbehaltlich k. Regierung gefälligen gegentheiligen Verfügung, beehrt.

exped: 29/12 46.

Herrn k. Staatsprokurator zu Frankenthal. ~~Kaiserslautern~~

[illegible] gesuch des Forstamtsaktuars Heinrich Köhler in [illegible] betr.

exped: 30/12 46.

№ 60,119

d. 29ten Dezember 1846

Ew. Wohlgeboren übersende ich anliegend eine allerhöchste Entschließung vom 21. l. Mts, wonach dem Arbeitsten ~~[illegible]~~ gestattet wird seine Schwägerin Agnes Kraetzer, Tochter [illegible] Köhler zu ehelichen, wenn die Braut sich vorher auf die Dispensation der k. Kirchenbehörde verschafft und das Vermögen ihrer [illegible] Kinder durch Hinterlegung sicher gestellt haben wird, nebst 11 Beilagen zur weiteren Verfügung. —

k. Regierung der Pfalz, K. des Innern

Das Einschmuggeln falscher Münzen betr. —

exped. 30/12 46.

№ 60,120

eodem.

In Erwiederung der geschätzten Note vom 16ten l. Mts beehrt man sich anliegend einen Bericht des k. [illegible] zu Landau vom 23ten Dezember 1846, woraus hervorgeht daß die gegen Anton Bischoff von Ingenheim und Valentin Theilmann von Schweigen wegen Verausgabung falscher französischer Silbermünzen gepflogenen Untersuchungen kein Resultat geliefert haben, zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mitzutheilen. —

An k. M.

Verhaftsbefehl gegen den flüchtigen Beck von Neustadt betr.

exped: 30/12 46.

№ 60,121.

eodem.

Ich habe ich E. k. M. das allerunterthänigste Gesuch des ~~[illegible]~~ wegen [illegible] des Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal zu einer [illegible] Gefängnißstrafe verurtheilten flüchtigen Beck aus Neustadt an einen [illegible] ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ nebst ~~[illegible]~~ der Berichte des k. Staats[illegible] zu Frankenthal und des [illegible] zu Neustadt gehorsamst vorzulegen, glaube ich im Hinblick auf die in den letzteren angegebenen Verhältnisse, wonach die [illegible] keine Berücksichtigung [illegible] ist, die Abweisung des gestellten Bittes unterthänigst beantragen zu müssen. —

№ 60,122.

29 Dez. 46

k. Bktsr. in Frank.

Untersuch. gegen Jakob Rückert & Cons. von Speier der Fortdauer in Conscriptions Sachen betreffend.

exped: 30/12 46.

Beyliegend erhalten Sie mit Bericht vom 21. vorgelegten Untersuchung mit dem Antrage zurück, sie durch eine Ausfertigung der [illegible] über die statt gehabte mündliche Verhandlung und einen motivirten Urtheils Auszug (wo dann ein solcher bey Einsendung der übrigen Urtheils-Auszüge von der Sitzung vom 5. d. M. überflüssig wären) zu vervollständigen, und mir die Akten dann wieder zu übersenden, damit ich beurtheilen könne, ob von meiner Seite noch Berufung a minima einzulegen sey.

Das in Beschlag genommene Geld mit 87 f 45 kr. dessen Restitution verordnet worden, [illegible] ist einstweilen zu [illegible] Aufbewahrung, damit es zur Zeit, wenn es verlangt werden sollte, mit ~~mit~~ den Akten dem II Jäger bataillon zur Aburtheilung des Soldaten Ehrhard, übergeben, ~~[illegible] [illegible]~~, oder [illegible] restituirt werden könne, wenn von meiner Seite kein Berufung ergriffen wird.

№ 60,123.

29 Dez. 46.

An den k. Bezirks [illegible] bey dem Bez. Gerichte.

Gesuch der Cantonsboten des Landcommissariats Zweibr. um die Erlaubn. [illegible] zu dürfen.

exped. 30/12 46.

Das von der k. Regierung am 21. d. M. an sämtliche Landcommissariate erlassene Ausschreiben über die Befugniß der Cantonsboten meinen [illegible], und in [illegible] von der k. Reg. ~~[illegible]~~ in analogischer Anwendung der Verfügung vom

15 Juni 1835 (Amts- und Intell. Bl. N° 26. p. 286.) mit geschärften Repetir-Hahnen-Schlössern, Pistolen-Taschen zu versehen, wird der K. Herren Amts-Prokuratoren [illegible] Herr Appellationsrath mitgetheilt.

N°. 60, 124. 29 Dez. 46.

Sch beehre mich, dem gefälligen Präsidium des K. App. Gerichts über gefälligen Bericht vom 26sten d. M. Nro 1. Beilagen zur bald gefälligen gefl. Rückäußerung mitzutheilen, daß das K. Justizministerium sich bezüglich der Anwendung der neuen Taxordnungen bei den Dez. Gerichten die Genehmigung vorbehalten hat.

An das Präsidium des K. App. Gerichts

Unterbehörde der neu ernannten Amtsnotariats-Verweser sind von dem K. Dez. Gerichte zu Amberg bekannt.

---

exped: eodem.

Das K. Amtsprokuratoriat N: 60, 125 eodem.

Untersuchung gegen Jakob Stahr wegen freiwilliger Entfernung

Ad.

Ihnen in Vorschrift des Auflage-Erkenntnisses des K. Appellationsgerichts vom 28sten d. M. zum Verfolge gefällig, wornach der Beklagte wegen der ihm zur Last gelegten freiwilligen Entfernung von der Gerichtsstelle auf 2 Jahre verwiesen worden ist und sofort als bald in Fassung gesetzt werden solle, wenn keine weitere Verfügung der Verfassung beigeht.—

N: 60, 126. eodem.

P. K. M.

Gefällig anher gefl. des Nicolaus Hessing Acten wann zu Erpolzheim dato

Indem ich E. K. M. das allerunterthänigste Gesuch des Eduard wund Nicolaus Hessing und Erpolzheim zum allergnädigsten Ueberlassen von dem Schuldenwesen der Ehegenossen, um seine Schuldigkeit

exped: 31/12 46.

Elisabetha Koob die Schwester seiner verlebten ersten Ehefrau Margaretha Koob ehelichen zu können, nebst den verfassungsmäßigen Instruktionsakten gehorsamst in Vorlage bringe, glaube ich im Hinblick auf die von dem K. Amts-Prokurator für genügend befundene Beilage keine weitere Erhebungen vorgeben zu müssen, sondern die gestellte Bitte zur allergnädigsten Willfahrung unterthänigst anempfehlen zu können.

Ueber das Vermögen der aus der ersten Ehe des Petenten verbliebenen 4 minderjährigen Kinder ist bereits Curs Curatel des Vormundschaftsgerichts Frankenthal vom 5ten d. M. in Vollzug gesetzt worden.—

Ehrerbietigst gehorsamst.

Amberg 29 Dez. 1846.

N: 60 127.

P. K. M.

Verbindungs-Angelegenheit betr.

exped: 30/12 46.

K. K. M. beehre ich mich mit einer Verbindungs-Anzeige, von welcher im Großherzogthume Baden Gebrauch gemacht werden soll, zur allergnädigsten gefälligen Verfügung mit dem ehrfurchtsvollsten Bemerken gehorsamst vorzulegen, daß von einer Mittheilung derselben an die K. Regierung gefälligen Umgang genommen werden ist, weil diese Verfügung gefälligen ist, dagegen Entschließung zu Handen nicht in Betracht kommt.

N: 60128 eodem.

P. K. M.

Bekanntmachung gefl. des Justiz Hofs Haag an Landgericht betr.

exped: 30/12 46.

Auf mein durch hochlöbl. Justizministerial-Reskript vom 1ten Nov. d. J. Nro 14 gestelltes Ansuchen wurde mir durch hochlöbl. Justizministerial-Reskript vom 5ten d. M. Nro 15 gefällig die Bekanntmachung des Justiz Hofs Haag mit Landgericht daselbst vom 15ten d. M. nebst den bestehenden Vorschriften und sonstigen beigelegten Anordnungen mitgetheilt, welche ich mir gehorsamst zurückzustellen beehre.

Zugleich beehre ich mich, Hochdasselbe gefälligst zu ersuchen, mir gefälligst gefällig mitzutheilen, ob die K. Justizbehörden angewiesen sind, die K. Appellationsgerichts-Verordnung vom 4. Dezember 1844, bestätigt durch das K. Appella-

[illegible] am 6ten März 1845 wegen
[illegible] und Ungehorsigkeit in zwei
Gefängnißstrafe von 8 Tagen, wie Geldstrafe von
8 Gulden und in die Kosten dieses Erkenntnisses
verurtheilt. Gegen dieses Erkenntniß hat
nun durch den Vertheidiger Jacob Kaiser
mit Berufung gegen dasselbe Klage für dem
Appellationsgericht der k. Regierung der Pfalz zu Zweibrücken
vom 5. März 1846 vorgetragen und den Antrag
gestellt zu erkennen:

1) [illegible] Aufhebung des Urtheils
vom [illegible] 8 [illegible]
2. für Nichtigkeit [illegible] 5/3 34
3. die Kosten der [illegible] Berufungsinstanz 89. 15
4. die Kosten des Vorverfahrens

Für alle diese Erkenntnisse Strafmilderungsgründe
wurde die Akten des Strafgerichts, der
jetzige Beklagte Jacob Haag [illegible] als
civilrechtmäßig erklärt.

Der Anklage nach Geständniß des Angeklagten
den allerdings nächtlichen Einbruch mit Diebstahl
von Geldstücken und Fruchten im Betrage von
39 fl 34 kr und Früchten 2 fl 11 kr. Verfolgungskosten,
welche Letztere heute auf [illegible]
festgesetzt wurden.

Der die allerdings nächtliche Einbruchsdiebstahl
hatte Gericht sich [illegible] aus der k. Landgericht,
meister zu Landstuhl und der 5. Brandgerichtsmeister
zu Hermersberg, sondern auch die
k. Kreisregierung mit gehorsam, welche Gründe
den Diebstahl mit Geldstrafe und Kosten von 39 fl 34 kr
von [illegible] die 2 fl. 11 kr. Verfolgungskosten zu bezahlen
bestehen, zum allerdings nächtlichen Einbruch begangen
worden sind.

Es war die Berufung Angeklagten darzuthun,
daß der Beklagte Jacob Haag mit seiner
ganzen Familie einen ganz guten Ruf zu
genießen
2. daß er und seine Familie seit einer Reihe
von Jahren Lust vielfache in nachtheiligen
Ruf [illegible] und durch [illegible]
gesetzt worden ist;
3. daß seine Aussagen bei einer gestrauchten
Familie und in Rücksicht genommen werden

[illegible] kann, welche durch die Untersuchung des
[illegible] angegebenen belastenden Thatsachen
in welche [illegible] durch die Civil-Klage [illegible]
werden ist, eine [illegible] in Anspruch
genommen werden soll.

Wir erlauben uns sich des Gesetzes k. k. M. zur
allergnädigsten Beschlußnahme ehrfurchtsvollst
einzusenden zu wollen. —

No 60, 129. 29 Dez. 46.

K. Kreis. Ob. Ger. des Pf. in Speier.

Das Gesuch des Soldaten Johann Schumann in Hermersberg Kreis Zweibrücken gegen Urtheil betr.

exped. 30/12 46.

Indem wenn sich beehrt, die mittelst gehorsamen Note vom 24 Nov. mitgetheilten Gesuchsakten zu vorgelegen, füge wenn meinen [illegible] Antrag des k. Bezirksstrafgerichts von Landau vom 21 d. M. zur [illegible] bey.

Durch der Anklage stand es sich ob auch dem Angeklagten vom 15 April 1840 die Vollziehung einer [illegible] Strafe zugesprochen Urtheils, durch welches der [illegible] beurlaubte Soldat Schuhmann zur Strafe einer Arrest von 174 f 42 kr für bezogenen Ausgaben zur Entrichtung der [illegible] Ersatzstrafe verurtheilt, und ihm bey dessen Nichtbezahlung [illegible] Arrest [illegible] wurde ist, unter Abänderung dieses Letzteren zur Strafe, dadurch gegenwärtig [illegible] Böhmen, daß die oberste Militairbehörde über Freiwilligung nicht darüber verfügt?

Allein [illegible] das k. Bezirksstrafgericht für die Abänderung dieser Strafe, so erinnere [illegible] selbst gegenwärtig, daß Cornelius auf diese Freiwilligung zur Strafe [illegible]

werden können, ohne daß es eines besonderen Schrei-
bens [illegible] bedürfte, ist vollkommen in jure
begründet.

Die verweigerte Bewilligung der obersten Mili-
tair behörde hat nur zur Folge, daß Corneli auf
Vollziehung verfolgt, Opposition eingelegt hat, die
voraussichtlich von dem Bezirksgerichte verworfen
werden muß, wodurch neue Kosten erwachsen,
die Corneli seinem Gläubiger Schatzmann auf-
zuwarten befugt seyn wird. Die Vollziehung eines
[illegible] rechtskräftigen Urtheiles
welches im Namen Sr. Majestät des Königs erlassen
ist, kann nicht durch eine entgegenstehende Ver-
fügung irgend einer Behörde paralisirt werden.
Wenn daher Zustimmung zur verordneten Vollziehung
verlangt worden ist,+ um künftigen Anständen vorzu-
beugen, so kann dagegen die ausgesprochene
Verweigerung die Vollziehung des Urtheiles gegen
Corneli nicht hemmen.

+ [illegible]

Es wäre deswegen selbst im Interesse ~~verurtheilter Militair Personen zu wünschen~~ von Schatzmann zu
wünschen, daß die Zustimmung zu dem was unver-
meidlich ist, alsbald ertheilt werden möge, damit
weiteren Kosten vorgebeugt werde.

Kgl. Untersuchungsrichter zu Landau.

Untersuchung gegen den Waldhüter Johann Bez von Ilbesheim wegen [illegible] betr.

expéd: 30/12 46.

No 60, 130.

d. 30ten Dezember 1846.

Ew. Wohlgeboren erhalten in der Anlage
die mit Schreiben vom 26. l. Mts requirirten
Untersuchungsakten gegen Johann Wirt und
3. Consorten von Ilbesheim, zur geeigneten Benützung
in der erwähnten Untersuchungssache.

Herrn k. Staatsprokurator zu Frankenthal.

Untersuchung gegen Johann Adam Geib von Mühlenbach und Daniel Grub von Limbach Diebstahl

+ sammt einem Schreiben des Artillerie-Regiments Zoller d. d. 19ten Juni l. Js.

expéd: 31/12 46.

No 60, 131.

D. 30 Dezember 1846.

Ew. Wohlgeboren übersende ich hiermit die
Ihnen bereits früher durch den k. Staatspro-
kurator zu Zweibrücken mit Schreiben
vom 13 Nov. 1846 übersendeten, denselben
aber wieder mit Schreiben vom 16ten Nov.
l. Js. von Ihnen remittirten Akten in
erwähnter Betreffe+ mit dem Bemer-
ken, daß ausweislich eines hohen Justizmi-
nisterial-Rescripts vom 13. l. Mts die
von Ihnen vermißten Akten des Artille-
rie-Regiments Zoller, Fasc: No II. von dem
k. Kriegsministerium dem Artillerie-
Corps-Commando zur Zurückstellung ~~zur~~
~~Zurückstellung~~ an das genannte Artillerie-
Regiment hinausgeschlossen ~~worden und~~.
~~[illegible]~~ Ew. W. wollen
deshalb die in Frage stehenden Akten
von dem bezeichneten Regimente wieder
zurückverlangen und sodann die gegen
Nicolaus Schmidt von Rüdesheim ein-
geleitete Untersuchung veranlassen.—

Hr. General-Staatsprokurator am Großh. Obergerichte in Mainz

Urkunden-Zustellung betr.

expedem.

No 60, 132.

eodem.

Ebenso ersuche ich auch, den hochwohlgeborenen
die Zustellungsbescheinigungen über die mit
geehrtem Schreiben vom 1. Dez. l. Js. No 5595 III. hieher gesendeten
und für Ph. Klopfer zu Ludwigshafen und L. Stich
in Dürkheim bestimmten Urkunden, ferner
über die mit Schreiben vom 8 Dez. l. Js. No 6019 III
für Simon Stern in Oberlustadt gesendete
Urkunde angeschlossen zu übersenden.—

Gr. bad. Hof-Gericht in Mannheim

Urkunden-Zustellung

expedem.

No 60, 133.

eodem.

In der Anlage beehrt man sich, die Zustel-
lungsbescheinigungen über die mit geschätztem
Schreiben vom 26ten Nov. 1846, No 13,894 anher
gesendeten 3 Urtheilsausfertigungen ange-
bogen zu übersenden.—

P. k. M.

Urkunden-Insinuation

exp. eodem.

№ 60, 134. d. 30ten Dezember 1846.

K. b. M. Lage ist hiermit der auf den Posten — als zu Kreuzen verschossten Bauern Michael Goeller auf den Kreuzhof bei k. Landgerichts Kreis Zweibrücken insi. nirte gerichtliche Urkunden, welche bestimmt sind für:

1. Ottilia Goeller, Ehefrau,
2. Marianne Goeller, und
3. deren Ehemann Caspar Lemmer, Bauersmann,

alle drei zu Mittelbrunn in Landgerichts Kreis Zweibrücken wohnhaft, zur allenfallsigen weitern Verfügung geschlossen wird.

Kgl. Landgerichts Frankenthal

Urkunden-Insinuation

exp. eodem.

№ 60, 135. eodem.

K. b. M. wollen vollen nebengenannte 6 Urkunden für die Gebrüder Hornig in Neustadt, die Gebrüder L. Bardt in Klingenmünster und für L. Eberhardt in Landau und C. Adolay in Kirchheimbolanden bestimmte gerichtliche Urkunden den betreffenden Personen einhändigen lassen und wird L. Landgerichts Lage obiges anbefohlen.

Kgl. Landgerichts Kaiserslautern

Urkunden-Insinuation

exp. eodem.

№ 60, 136. eodem.

K. b. M. wollen die nebengenannten für Fr. Winkelblech in Kaiserslautern und für L. Hermann in Otterberg bestimmte gerichtliche Urkunden den betreffenden Personen einhändigen lassen und wird Lage obiges anbefohlen.

Bei Einsendung der Insinuationsscheine wollen die resp. Landgerichte gefälligst bemerken, ob die einzelnen Urkunden den Betreffenden bereits zugestellt worden sind, gemäß ergangen.

An das k. Kreis- und Stadtgericht der Pfalz Abtheilung des Innern in Augsburg

Urkunden-Insinuation

exp. eodem.

№ 60, 137. eodem.

Die nebengenannte für den nicht hier wohnhaften Landwehrmann Fischer bestimmte gerichtliche Urkunde wird hiermit dem k. Kreis- und Stadtgerichte der Pfalz Abtheilung des Innern in Augsburg zu dem Behufe zugefertigt, damit selbe gefälligst dem genannten Fischer behändigt und die Einsendung der Insinuations-Scheines bei der k. Regierung der Pfalz K. d. I. gefälligst veranlaßt werde.

P. k. M.

Urkunden-Insinuation

exp. eodem.

№ 60, 138. d. 30 Dezember 1846.

K. b. Landgerichts Landau

Urkunden-Legalisation

exp. eodem.

Der Posthalter Bernard dahier hat mit Bericht vom 21ten Oct. 1846 unter anderlegten Urkunden mit der nachgesuchten Legalisirungen wieder zurück.

Kgl. Landgerichts Frankenthal.

Urkunden-Legalisation

exped. eodem.

№ 60, 139. eodem.

Der Landgerichts Posthalter ist der Postbote Peter Schuhmacher mit der nachgesuchten Legalisirungen versehen zur weitern Verfügung

---

P. k. M.

Urkunden-Insinuation

exped. eodem.

№ 60, 140. eodem.

K. b. M. Lage ist hiermit eine auf Ansuchen von Elisabetha Löschhorn Ehefrau von Heinrich Wilhelm Stemmer in Hamburg ausgefertigte Urkunde, die dasselbe in Dresden auf seinen Vater Heinrich Stemmer daselbst gerichtliche Urkunde zur allenfallsigen weitern Verfügung geschlossen wird.

An das k. Landcommissariat zu Bergzabern

Bürgerliche Landwehrpflicht der Ledigen 1825 betr.

exped. 31/12 46.

№ 60, 141. eodem.

Der mit gefertigtem Berichte vom 28. d. M. eingereichten Urkunde und Verzeichniß zufolge ist gegen den wegen Fälschung eines Dokuments durch das Assisengericht unterm 19. May 1846 zu [illegible] Jahre Zuchthaus verurtheilten Bernhard Schaefer eine criminelle Untersuchung nicht eingeleitet worden.

P. k. M.

Urkunden-Insinuation

exped. 31/12 46.

№ 60, 142. eodem.

K. b. M. Lage ist hiermit einige Urkunden für den Schlachter Bernhard Schlachter und Bäckermeister Baumann in Landau in nächster

Erlaubniß einer feste privatlichen Gastwirthschaft
stanfte, in welche er durch Urtheil des Zuchtpo-
lizeigerichts zu Frankenthal vom 28ten Nov. 1846
verurtheilt worden ist, weil er flüchtigen Ge-
sindel von einer unzugehörigen Tanzerei ge-
wonnen hatte, mit folgenden schärfsten
ernstesten Bemerkungen über Ausführung der
Strafverfügungsurtheil und des Zustandekommen
sondern gefertigt war. –

Der Petent hat in seinem Gesuche nicht nur
seine bisherigen rechtlichen Leumunde treuen
weiteren Moment von Ehrbarkeit Haltung
genannt, die ihn seinem Zwecke zu bringen
geeignet machen, obgegen hat der Bürger-
meister zu Frankenthal in seinem Berichte,
bestimmt seinen, daß der Petent bei der in
Frage stehenden Tanzerei sich flüchtigen Anstand
genommen und mit einem Messer bewaffnet
auf seine Gegner eingedrungen sey, + und daß
sein Ruf, ob er sich nicht in Betreff seines
über die Zuverlässigkeit Ehrbarkeit haben sollen,
über [illegible] als gelind sey nicht verneinen
könne.

Ueber diese Verschiedenheit der Ansichten der
Behörde zu einer allergnädigsten Entschei-
dung nicht geeignet erscheinen. –

+ wörtlich

N=60, 143.

S. 30ten Dez. 1846.

1. Regierung des Rhein-
Kreises
Verfügungen
Concessionsgesuche
1, Fr. Schneider aus Saarlouis
2) Ludw. Simon aus Frankenthal
betr.

exped: 31/12 46.

Abschrift.
Der k. Regierung erhält man in der
anliegenden Eingabe des Bürgermeis-
ters zu Frankenthal vom 28ten
d. M. zugleich mit.

N=60, 144.

Sr. k. Majestät dem Könige
Ludwig
betr.

Die Verschiedenheit der Ansichten
zwischen der Landes Stelle
zu Speyer und der Polizei
Direktion zu Ludwigshafen
über die Zulassung des Bürgers
Peter Schmidt zu Frankenthal
zur Errichtung einer Gastwirthschaft
daselbst

exped: 31/12 46.

eaden.

Abschrift anbei die unterthänigste Vorlage
des Unterzeichneten, betreffend die Verschiedenheit
der Ansichten der Landes Stelle zu Speyer und
der Polizei Direktion zu Ludwigshafen über die
Zulassung des Bürgers Peter Schmidt zu Frankenthal
zur Errichtung einer Gastwirthschaft daselbst
unterthänigst anzuzeigen.

55.

N= 60, 145

30 Dez. 1846.

An den Herrn Präsidenten der k. Landesstelle.

Hier zu Handen des k. Notars Schmidt in Frankenthal gefertigten Concession von Gastwirthschaftsbefugniß bitte.

+ Laut Bericht vom 14 Dezember 1846

exped: 31/12 46.

Auf den mit Bericht vom 4. d. M. vorgelegten Gesuchsmemoire erlaubt sich folgendes ehrfurchtsvolle Memorandum:

1. daß Antragsteller Bayer von Speyer die ihm durch Verzichtleistung einer Standesgenossin früherer Wirthin + auf das Wirthschaftsrecht zu Frankenthal zugefallenen Güter, als ihm zu nutzbarem Eigenthum gehörigen, seinem Ehegatten Landwirth Herrn um 1800 f mit 2 Louisd'or Leihkaufgeld, zahlbar in drei Jahren zu bestimmenden Terminen, verkaufen wollten, sie aber in Laufe des Monats Januar an Notar Schmidt für 1800 f mit einer Louisd'or Leihkaufgeld verkauft hat, womit ihm bereits Gelegenheit gegeben war, als dieß geschehen sollte an dem Termine verdienen sollte;

2, daß über Recht und Herkommen die Leihkaufgelder Ehegattenweise sich in nämlichen einzigen Eigenthum gehörige Notar Schmidt verkauft, vielmehr [illegible] Eigenthum, daß die Güter [illegible] eigenthümlich Bayer 1800 f Kaufpreis mit Abschlag verkauft. Es erwarte Notar Schmidt es erwarte unterthänigst daß die eigenthümlichen Güter sämmtlichen Gütern auf den Namen von Landwirth Bayer zur Abschätzungsurkunde [illegible] festgesetzt werden sollten, womit Notar Schmidt Gelegenheit gegeben sein dürfte zu bestehen, wenn der Verkäufer die Kaufsumme von 1800 f

+ auf einen Louisd'or Leihkaufgeld

müssen übersteigen, weil das in dringenden Fällen über den Abzugsverlust gestattet werden sollen. (Vorgestellen von Bayer und Faarbach in Übereinstimmung mit dem vom Schmitt vorgeschriebenen Briefe vom 29 Dezember 46.) Bl., das sinnwidrig um 6 Sgr. die Abgangsrechnung mit den vorgegebenen drei mit Ausnahme des Schulen Bayer Fall gestimmten sind, sondern den Fehl mit 2112 f in dem sich vorgebrachten Fehler, ein Fall oder einstweilen vor sich behalten werde, gegen die Summe von 1800 f gestellt, weil nach der Abgangsrechnung noch die Abschreiben mit 800 f nach Abzug von 2/42 dr für meinen hypothekarischen Anzeig verbucht haben.

Die Schulen Bayer verblieben sich noch jetzt mit diesem Abgangsbuch gegenüber und mit von Blatter Schmitt übereinstimmend vorgeben zu sagen.

Es kann die Angaben nicht bestimmt erwarten, dass Blatter Schmitt meinen in moralischer oder moralischer Beziehung strafbaren Handlung abgeschlossen haben, wenn er auch durch die Anstellung der Abgangsrechnung über die Fehlen meinige Hundert Gulden gewonnen hat.

Dass vor fraglicher Abgangsrechnung mit Bayer nicht vorgegangen sind, bildet Bremen gegenüber Grund zu meiner Disziplinar Einschreitung, sind dient nun Blatter Anstellung ist, denn Absicht so übersehen sollten, weil die nicht als neue action blamable qualifiziert werden kann. Auch könnte die Abgangsrechnung so genau nicht sich die Abschreibung der Akten in Doppel zu meiner Disziplinar untersuchung sind Bayer sogleich den größten Theil der Hauptgewinnst entbehrlich machen, in meiner Absicht

* unter den sich a. vorgegebenen Rechnungen

* Stellung ist nicht festgestellt der Mutterschaft angehören, und trotz wenn sie sich dem bestimmt hat. gleichst den vorstehenden Vorgang sprechen zu können.

† nach den Abzugsbuchungen = gen

† nun Anstellung gestellt wer.

gestanden worden ist, weil mit diesem Verfahren gestrandet wird. Es lässt sich nicht verkennen, dass die Abschreibung meines Akten in Doppel in bestimmter Absicht geschehen sey, weil Blatter vorgegeben in Orbis vorgefunden worden, dass sie mit Vorgenommen nicht übereinstimmt sey.

Die Verweigerung sämmtlicher Gründe zu meiner Disziplinar Einschreitung stellt mich die zu verfahrene Abgangsrechnung des H. Blatter Schmitt vorz, worüber die vorliegenden gestalteten Fallen wenn sie selbständig vor meiner Vorladung vor das Disziplinar Gericht zu vergehen vorgesehen. Wenn das Gutes meine Vorbehalte bestätigt, so ist zu meiner Überzeugung nothwendig sie vor Gericht gestellt wird. Wenn so wenig mich diese Rücksicht Bremen gegen über bestimmt worden, sie wenn sie vor das Disziplinar Gericht stellt, die neu geschriebenen Disziplinar Akten sich ganz anders vorgestellten Fallen, wenn der bestimmte Vorwurf in den Fall gestellt worden ist, sich misshandeln zu können.

Der Vorwurf der H. Bremen Inspection an H. Berg. fand Anlass sich in Gründlichkeit, um sie zu prüfen. Die übrigen Akten wieder sey. zurück.

H. Berg. An der s. in Speier. N° 60,146. 30 Dez. 46.

Betreff eine Disziplinar Untersuchung.

Der mittelst gefälligen Note vom 11 Dez. d. J. erhaltenen Bericht der H. Bremen Inspection

exped: 31/12 46.

[illegible] Anlage benutzt werden sich mit den vorgebrachten Einwendungen zu vereinbaren, dass man neuer vorgeschlagenen Gesetzesvorlage zu neuer diesjähriger Einschreitung gegen Adam Schmidt Namen Gründe vorliegen, die nicht beschränkt erscheinen, dass er wieder in verbrecherischer oder moralischer Beziehung sonderlich abgeschlossenen [illegible] habe, mit welchen Schlussfolgerung den Kontravenienten gegen Amtsehr noch weiter zu steinden zu sagen verbleibt sich.

№ 60, 147. 30 dez. 46.

Hr Offiz. in Sandau.

Die Ernennung Ehrenbeamten gegen der Civilbehörden in militärischen Angelegenheiten betr.

exped. 31/12 46.

Durch einen gnädigen Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs vom 19 d. Mts. sind den Regimentsarzt Chir Commandirten Offizieren in der Festung von dem Range des K. General-Majors die Eigenschaft Königlicher Civilbeamten verliehen worden.

Hiervon setze ich Ew. Wohlgeboren in Gemäßheit der Verfügung des Allerhöchsten Befehls vom 16 Januar 1835 über Ihnen zustehenden Befugnisse ergebenst in Kenntniß.

№ 60, 148. 30 dez. 46.

Hr. Burg. der Stadt Dr. der [illegible] in Sp.

Benachrichtigung gegen Aufenthalt Beim Einstellen zur Abberufungsliste gegen festgesetzung neue Festen Rekruten halber. exped. 31/12 46.

Ihrem unterm 15. fr. 22. d. Mts. wegen Einstellung Ihrer Bürgersohne Ihrem Antrag gemäß zu verneinen, setze ich Sie hierdurch in Kenntniß.

Rekurs gegen die Entscheidung gemeinschaftlichkeit des Eigenthümers auf mehrere Häuser, wozu er sich nicht deutlich bekannt hat, da der K. Reg. gemäß über den Einen Hausbesitzer gegen Einen Hausbesitzer vorliegen, die sich beim Eigenthümer zu verneinen.

№ 60, 149. 30 dez. 46.

Hr Offiz. in Dez. den Verbandsbeitrag von Verbandsmitgliedern in Quartierbequartierungs Sachen betr.

exped. 31/12 46.

Den von Ew. mit Bericht vom 24 Juli d. J. vorgelegten und gehorsamst folgenden Commissions-Protokoll gehorsamst folgenden Gegenbericht gehorsamst.

Den Grund der Reklamation des K. Offiziers sind die Offizierpferdsteuer als eine die mit Recht in Verbindung stehenden Hypothekarischen Lasten, zur Verbindlichkeit des Verbandes auch Aktiven Pferden über nen Offizier stehenden, mit der Einkommensteuer, die vor der Hand nur Capital Post in Rede nach nicht verbindlich eigenen Pferden.

Die K. Kreisregierung hat in ihrer heute durch Gutachten vom 16 fr. 22 d. Mts. bemerkt, dass die Verbandsbeiträge zwar ausgenommen sogen, alle neuliche Gegenstände der Gemeinde mit Steuer belegten Grundgebäude zu besorgen, dass gestatt diese Ausgenommen sich nur nicht gegenstände verstanden Pferden, die gemäß ihrer Gegenstand mit ihrer Aufbringung einst Steuerbar sogen, mit Inbegriffen der Pferde für die Gemeinden, von welchen die Verbandsbeiträge nachstehend besonders erwähnt, gehörenden Pferden.

† bezüglich des Einzelgutes der Verbandsbeitragsleistung

№ 60, 150. 31 Dez. 46.

K. Pol. Dir. in Landau

Die Ehren-Offiziere der Aerzte Mahla und Sartorius in Frankenthal gegen die Gemeinde Dürkheim wegen Arnold & Cons.

exped: 31/12 46.

Reg. erhalten mit beigefügten Abschriften der von den Aerzten Mahla und Sartorius in Frankenthal unterzeichneten Ehrenoffizier-Ernennungs-Urkunden, so wie einer Abschrift des Verpflichtungs-Protokolls der Letzteren, die Ernennung der Genannten zu Ehrenoffizieren der K. Reg. Gendarmerie Landau betreffend.

Die Angelegenheit, welche Veranlassung zu dieser Ernennung gegeben hat, ist uns nicht bekannt, wir ersuchen Sie daher um Bericht darüber, damit wir dem K. Staats-Ministerium des Innern Vortrag erstatten können.

Von Amts wegen die Eingelegenheit der Frankenthaler Aerzte betreffend, bleiben Akten und Ernennungs-Urkunden Ihrer Verfügung gewärtig.

№ 60, 151. ead.

K. Pol. Dir. in Frankenthal

Ernennung der Herren Aerzte Mahla und Sartorius zu Ehren-Offizieren der K. Gendarmerie.

Reg. erhalten den Ihnen in Abschrift hier folgenden Bericht des K. Landg. Amts Dürkheim mit dem K. Landg. Amts-Vorstande gefälligen Gutachten vorgelegt.

exped: 31/12 46.

№ 60, 152. 31 Dez. 46.

K. Pol. Dir. von der Pf. in Speier

Verhaftung gegen Joseph Meyer von Lorch wegen Verletzung des Bürgermeisters das.

Indem wir Sie beauftragen, die mittels gefälligen Zuschrift vom 7 Dezbr. d. J. mitgetheilten weiteren Akten zu vervollständigen, fügen wir eine Abschrift der von dem K. Appg. Gerichte genehmigten Verhaftsurkunde des Beschuldigten vom 27. d. M. hier bey.

exped: 31/12 46.

№ 60, 153. ead.

K. Pol. Dir.

Verfügung die Ernennung des Carl Ertel zu Neustadt a/H betr.

K. Pol. Dir. wird hiermit in Folge Ihrer Anzeige vom 28ten d. Mts, wonach der Advokat Carl Ertel zu Neustadt a/H in seinem Duelle mit Theodor Mayer gefallen ist, ersucht, die Ernennung des Carl Ertel zum Ehrenoffizier der K. Gendarmerie Landau gefälligst zu vollziehen, und uns die Urkunde darüber zu übersenden.

exped: 31/12 46.

№ 60, 154. ead.

K. Polizeydirection der Pfalz in Speier

Untersuchung gegen den Theobald von Neustadt wegen Duells

Wir fügen Ihnen 2 Exemplare der Urkunde über die am 30ten Dezember 1846 vollzogene Ernennung des Carl Ertel zu Neustadt a/H zum Ehrenoffizier der K. Gendarmerie Landau zu gefälliger Kenntnißnahme bey, und ersuchen Sie, die Ihnen zur Last gelegte Verletzung der Verfügung vom 28ten d. M. durch Einsendung der Ihnen zugestellten Urkunde an uns gefälligst zu sühnen.

exped: 31/12 46.

№ 60, 155. ead.

K. Regierung der Pfalz, K. d. Innern

Das Gesuch des Adjunkten Johann Adam Hellmann zu Kirchheimbolanden um Verleihung des Bürgerrechts daselbst betr.

Wir ersuchen Sie, dem Gesuche des Adjunkten Johann Adam Hellmann zu Kirchheimbolanden um Verleihung des Bürgerrechts daselbst vom 17ten d. M. gefälligst Folge geben zu wollen.

exped: 31/12 46.

P. b. M.

Zeugnißertheilung für den Criminal-Sträfling Carl Blaul a. Heinrichswalde

exped: 31/12 46.

№ 60,156.

Pr. 31ten December 1846.

Carl Blaul, Schmiedegeselle aus Heinrichswalde hat durch die Assisenurtheile vom 8ten März 1841 wegen mehrerer criminalischen Diebstähle, die er in Gemeinschaft mit seinem Bruder verübt.

Blaul wiederholte zum Behufe der Einbringung in einen Raum von 6 Cubikfuß verurtheilt, welche Strafe er bis zum 16ten März 1847 verbüßen sollte. vom 16 März 1841 angerechnet bis zum 16 März 1847 verbüßen sollte.

Da sich gedachter seit einiger Zeit schon von seinem bei dem genannten Kirchspiel gegriffen haben, so ist in der letzten Zeit eine Besserung der Gesinnung bemerken, theils durch die Gewährung der Gnadenmittel, wie sie die Hausordnung nicht zur Heilung besserer Verurtheilten, wenn gehörig verdienen, theils durch die Contract-Gestattung nicht hat bisher Gebrauch gemacht, in seinem Verhalten verändert gezeigt, so daß derselbe vorläufig zu entlassen ist, und damit die weitere Verbüßung seiner Strafe in der Strafanstalt nicht genommen werden müßte, weil sich seine Angehörigen in der Nähe befinden, und seine Heilung in der Strafanstalt nicht genommen werden müßte, so ist dem Gesuche des Blaul um Entlassung zu willfahren.

Bei der getrübten Vermögenszustand des Blaul sind die Kosten der Reise nach seiner Heimath allergnädigst zu erlassen, damit er ohne Noth dem Gesuche seine ganze Kraft widmen könne.

Sollten Ew. K. M. hierzu allerhöchst Ihre Genehmigung ertheilen, so werde ich gehorsamst beauftragt sein, die Königliche Regierung hierauf das Weitere bestellen in die Strafanstalt zu benachrichtigen.

Die gegen Blaul geführten Criminal-Untersuchungs Akten sind beigefügt.

№ 60,157.

Pr. 31ten Dec 1846.

P. b. M.

Gnadengesuch des Einsassen Carl Sander aus Lauterbach

Landsturm betr.

+ circa

exped: 31/12 46.

E. K. M. lege ich ehrerbietigst das allerunterthänigste Gesuch des Einsassen Carl Sander aus Lauterbach Landsturm betreffend, zu Allergnädigster Entscheidung gehorsamst vor.

Derselbe ist durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Gumbinnen vom 7. Sept. c. J. wegen Falschmünzerei + über 15 Thaler, durch Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg vom 12ten Nov. c. J. bestätigten Urtheile rechtskräftig wegen Falschmünzerei + mit Gefängniß, circa sechs Gulden enthaltend, zu Gefängniß von sechs Monaten verurtheilt worden.

Der Petent hat eine Frau und vier unerzogene Kinder zu ernähren, und ist überdies gänzlich vermögenslos.

Seine Mutter, die wenigstens, wie er in seinem Gesuche zur Unterstützung seiner Frau zu thun versucht, dürftigen Unterhalt gewähren könnte, ist eine allergnädigste Bewilligung zu ertheilen, dagegen der Frau Sander die Rückübersiedelung nach dem Orte ihres bisherigen Aufenthalts Lauterbach gänzlich zu versagen, damit sie in Gemeinschaft mit ihrem Manne zu Landsturm vom 20ten August [illegible] und dem Landsturm vom 5. Dezember instruirt zu Landsturm vom 18 Dezember c. J. + [illegible] dem neuen ihm auferlegten Strafe vorzüglich einst der besten wäre.

Jnsterburg, den 31ten Dezember 1846.

Der Königl. Gemeinschuldner Konkurskommissarius.

Schubach

Namen- & Sachregister

II Semester 1846.

A.

Assisensaal in Thomkau - Ortau Zustand - 58,782. 58,837. 59,008. 59,035.

Appellationen von Zuchtpolizei - Erkenntnissen - 58,801. 58,802. 58,939. 58,951. 58,976. 58,981. 58,982. 59,983. 59,016. 59,025. 59,026. 59,081. 59,082

Adler Lazarus v. Thorn - Gnadengesuch - 58,819. 58,970.

Anton Franz v. Hofmund - Naturalisation - 58,909.

Alexius Jakob v. Kreisstein - Gnadengesuch - 58,912. 58,913. 58,941. 59,110.

Andlovic Lukas Inwohner - 59,030. 59,080.

Abesch Jos. v. Neustadt - Gnadenbestätigung - 59,033.

Ausstellungsplatzen - 59,102.

Appellationen gegen Zuchtpolizeimassfälle - 59,139. 59,140. 59,142. 59,571. 59,572. 59,573. 59,574. 59,621. 59,622. 59,668. 59,669.

Assisen des II. Quartals 1846 - 59,141. 59,166. 59,174.

Assisen des IV. Quartals 1846 - 59,384. 59,385. 59,386. - 59,871. 59,946. 59,957. 59,986.

Assisenbericht pro III. Quartal 1846. - 59,408.

Advokatenbestellung zur Vertheidigung bei pro II. Semester 1845/46 - 59,453.

Amtssiegel für die Notare Kern & Staton - 59,455. 59,582. 59,684.

Allemann Joseph & Caroline zu Tafers - Ehemündigsprechung - 59,506.

Appellationsgericht - Bildung der beiden Kammern - 59,637.

Adolaj Notar v. Jaunpass - Disziplinarsache - 59,639. 59,718. 59,853.

Advokaten - Ernennung Aufgenommene in Ausübung der Advokatur - 59,814. 59,924. 59,926. 60,011.

Adam Johann, v. Tafers - Gnadengesuch für sich selbst - 59,890.

Assisen-Gerichts-Anschaffung von Mobilien für dasselbe - 59,935.

Assisen - Eröffnung pro 1ten Semester 1847 betr. - 60,006. 60,063. 60,069.

Alexander Friedrich v. Berchtold - Naturalisationsgesuch - 60,024.

Assisen- und Appellations-Gerichtslokalitäten, provisorische Anschaffung - 60,061.

Appellations-Gerichtsgebäude - die bauliche Einrichtung betr. - 60,089.

Bezirksgerichte - Lorenz Klagenfurt - Rang Klasse - 58,784. 59,331.
Berg Mathias v. Niederrauningbach - Adelsstand - 58,787. 58,930.
Bofort Jacob Edler v. Gerstberg - Adelsstand - 58,811.
Borndreher Jos. v. Karlsruhe - Privilegium 58,854.
Brandt Franz Ritter bei Jos. Mohr &c. 58,872.
Bayern - Verfassung 2 Edikte - 58,880. 58,881.
Becherbach Baron bei Jos. Mohr &c. 58,898. 58,989.
Bolza Notar in Innsbruck. Titel. Privilegium - 58,899.
Belgien - Verfassung ausgezogen und übersetzt v. Niederhausen - 58,943. 58,998. 59,063. 59,097.
Bayer Adelsfreiherr v. Mosheim - Adelsbestätigung - 58,945. 59,148.
Baumann Nikolaus v. Ellenbogen - Gnadengesuch - 58,962. 59,118.
Becker & Becker - Confirmation Urkunde - 59,029.
Berberich Conrad v. Bamberg - Adelsstand - 59,053. 59,153.
Beck Anna Maria Wwe. v. Capitain - Pension Verwilligung - 59,058. 59,069. 59,187. 59,443.
Baron Erlach v. Homburg - Adelsstand - 59,085. 59,204.
Becker Friedrich v. Schallenberg - Gnadengesuch - 59,100. 59,437. 59,564. 59,671.
Becker Friedrich v. Ellenbogen - Gnadengesuch - 59,126.
Baldon Adam v. Baltan - Armenrechts Gesuch - 59,126.
Bernard Heinrich v. Elbach. Gesuch um Privilegium Brauerei - 59,131.
Bellheim - Gemeinde Besetzung der Pfarrstelle - 59,145. 59,234. 59,373. 59,374. 59,377. 59,383. 59,443. Bezirksgerichte Feldkirch - Abhandlungen Pfändung - 59,160. 59,320. 59,865.
Bernhard Rentschr in Lindau - Pension - 59,243.
Baden - Verfassung der Landwirthschaft wegen des Taxbuches - 59,245.
Baudé Forstgehilfe - Pensionirung - 59,271. 59,716. 59,717.
Blum Friedrich v. Rosenberg - Gnadengesuch - 59,276. 59,479. 59,480.
Buchheit Pfarrer in Neuenstein - Pension - 59,317.
Bickes Friedrich von Hannover - Pensionirung - 59,328. 59,891.
Baumweinbrenner Gemeinden und Vorsteher - 59,358.
Bossong Carl v. Schallenberg - Staatsunterbrechung - 59,413. 59,514.
Boshaar Jacob v. Hessen - Heimathsschein - 59,417.
Bauer Georg in Alsen - Polizeistrafe - 59,505.
Becker Fr. Adam v. Durlach - Adelsbrief - 59,512.
Besenbruch Peter v. Elberfeld - Gnadengesuch - 59,516. 59,563. 59,701.
Bernatz Michael v. Pfaffenhofen - Einbürgerungsgesuch - 59,592.
Begnadigungsurkunde der Pfarrei Rheinbreitbach &c. - 59,638.
Brunner Leonhard v. Lustenau - Staatsunterbrechung - 59,642. 59,717.
Boerkel Nicolaus von Pfaffenhofen - Staatsangehörig - 59,644.
Buscher Johann v. Hildesheim - Staatsangehörig - 59,645. 59,701.

Besenbruch Peter von Elberfeld - Naturalisations Gesuch - 59,701.
Boerkel Wilhelm Fr. Wilh. v. Pfaffenhofen - Naturalisations Gesuch - 59,712.
Bachert Jacob Leonhard v. Brüggen - Urkunden Legalisation - 59,753.
Biffart Jakob v. Markgrafen - Naturalisations Gesuch - 59,763. 59,848.
Braun Georg v. Lindau - Adelsbestätigung - 59,812. 59,927.
Beyersdörfer Joseph v. Pirkheimer - Heimathschein - Naturalisation - 59,823.
Brand - Pfandrechtsverzichtung - diverse Verzeichnisse - 59,831. 59,832.
Beck von Leipheim - Urkunden zu verschiedenen Zwecken in einer Erbschafts Sache - 59,858.
Bremer Conrad v. Heidelheim - Adelsbestätigung - 59,872. 59,990.
Bübel Philipp v. Leimbach - Naturalisation gegen Diesseits 59,881. 60,019.
Billard Anna Maria v. Augsburg Verzicht - Naturalisation - 59,905. 60,017.
Benzino, Heimathsschein für Adolf Raimund - Heimathsschein - 60,058.
Becker Heinrich v. Forstgehilfen - Hattenheim - Naturalisation - 60,070.
Bergzabern - Ernennung des Friedensgerichtsschreibers daselbst - 60,099. 60,102.
Benard Philipp Peter Graun v. Koblenz - Naturalisation - 60,106.
Bischoff Anton v. Augsburg - Verleihung von Preußen Gut - 60,120.
Beck Heinrich v. Neustadt - Naturalisations Gesuch - 60,121.
Ber Johann, Waldhüter v. Offenburg - Naturalisation wegen Fällung - 60,130.
Blaul Karl v. Forbach - Einbürgerungsgesuch - 60,156.

C.

Caselmann Gemeinderath in Hagenbach - Eingabung und Antrag betreffend - §8,868. §8,869. §8,870.

Calmann, Adv. hier Erklärung der Klag Antwort wegen des Caz. Urtheils sey abzuhelfen und des Klagbegehren - §8,876. §8,877. §8,999. §9,985.

Cassationes-Rekurs gegen 3 Urtheile des Polizeigerichts Germersheim - §8,894. §8,895. §8,978

Caspar Hof. Schultheiß v. Klingenmünster - Verhaftsbefehl - §8,946. §9,048

Criminal-Untersuchungs-Angelegenheiten - §8,954. §9,587.

Cautions-Leistung wegen in der Pfalz - §9,071.

Cassations-Gesuch gegen ein Urtheil des Polizeigerichts Durkheim - §9,279.

Collocations-Prozeduren - deren Ertheilung - §9,280. §9,925.

Cassations-Rekurs gegen ein Urtheil des Polizeigerichts Kusel - §9,325. §9,418.

Conrad Einnehmer zu N. Dambach - Untersuchung - §9,329. §9,883.

Cassations-Rekurs gegen ein Urtheil des Polizeigerichts Landau - §9,428. §9,593. §9,594.

Closmann Mc. dessen Untersuchungs-Gefängniß - §9,615. §9,768 -

Commandirung von 6 Linien-Soldaten zum Gendarmerie-Dienst - §9,703.

Cleymann, Forstgerichtsbeisitzer, v. Meisenheim, Gesuch um Entlassung - §9,807.

Civilstands-Register, deren Führung und Verificirung - §9,920. §9,921.

Celos Augst Hellers Friedensgerichts: in Bergzabern - Commandirung - §9,926.

Christophel Hofmann v. Gleisweiler - Verhaftung d. Berger gegen denselben - 60,016.

Civilstands-Register der Gemeinden des Cazirks Landau - 60,031.

D.

Degré Fabrikant in Frankl. Provinz - §8,891. §8,992.

Dewein Gg. Michael v. Edenkoben - Kleinigkeit - §9,049. §9,403.

Daub Leonhard von Langenbach - Anstellung - §9,052.

Distanztabelle - Revision derselben - §9,070.

Dann Christoph v. Mannheim - Pfarrwohnung betreffend - §9,086.

Drechsenthalerhof - Erwerb des Philipp Lorenz - §9,372. §9,503. §9,646.

Diehlmann Joseph v. Offenbach - Gnadengesuch - §9,326.

Degen Hermann Heinr. v. Offenbach - Verhaftsbefehl wegen Desertion - §9,369. §9,501.

Dreher Peter v. Schlettenbach - §9,536. §9,601.

Dreier Gg. Jacob v. Landau - Verhaftung - §9,643. §9,740.

Dreier Valentin v. Landau - id - §9,698. §9,815.

Degen Georg v. Linden - Verhaftung gegen denselben - §9,744. §9,849.

Dick Michael v. Obermoschel - Untersuchung gegen denselben - §9,939. 60,071.

Darmer Johann Adam v. Homburg - Schuldenwesen: Gesuch §9,968.

C.

Executions-Verfahren in der Pfalz - §. 8,785.
Ehel Jacob v. Landau, Vertheidigung - §. 8,807. §. 8,928.
Einstandt - Capitalien - deren Verschreibung - §. 8,878.
Erlenbach b. Landau Conrad Heinrich XI - §. 9,031. §. 9,473. §. 9,663.
Edel Katharina geb. Hofer in Speier - Verlassenschaft - §. 9,055. §. 9,275.
Ebeling Friedrich v. Landau - Verlust §. 9, 181.
Engels Advocat-Anwalt in Zweibrücken - Ehrenerklärung - §. 9,425.
Elmstein - b. Landau bei Kl. Eberts - §. 9,456.
Ehrl Michael v. Lichtenstein - Gnadengesuch - §. 9,465. §. 9,606.
Erbolding Georg ehemaliger Forst-Adjunct, dessen Pensionirung betr. - §. 9,810.
Eichentler Jakob v. Hassloch - Untersuchung gegen denselben §. 9,885.
Eppelsheim Eduard, Ergänzungsrichter zu Dürkheim - Commandirung - 60,008.
Eberhard Jakob v. Gommersheim - Untersuchung gegen denselben - 60,027.
Ertel Paul v. Nürnberg - dessen Ernennung - 60,153.

F.

Forst-Gerichtssitzungen davon abhalten v. Gommersheim - §. 8,780. §. 8,864.
Federle Forstgerichtsdiener in Landau - gestatten Verehelichung - §. 8,781. §. 8,937. §. 8,940.
Frankenthal - Bezirksgericht - entscheidet v. Kabinet - §. 8,816.
Forthuber Forstmeister v. Pfalzel - Gnadengesuch - §. 8,822. §. 8,823.
Fisch Prof. v. Zweibrücken-Hof - Urlaub §. 8,836 §. 9,015. §. 9,038. §. 9,111. §. 9,170. §. 9,171. §. 9,172
Fortner Forstgehilfe v. Edenkoben - Vorstellungsgesuch - §. 8,892. §. 8,967.
Forstfrevel - Verordnung vom Aufsatz von Wasch & Pferchen (Ewen) §. 8,953. §. 8,954.
Flormann zum Actuar v. Speier - Vorschlag - §. 8,990.
Fichtel Martin v. Orbis - Gnadengesuch - §. 9,003. §. 9,177.
Frankreich - Verfügung über Auslieferung von Verbrechern - §. 9,009. §. 9,010. §. 9,064. §. 9,078
Fell Rosalia - deren Ableben & Familien - Verhältniß - betr. §. 9,012. §. 9,013.
Fleischmann Jacob, Entlassung - Gnadengesuch - §. 9,096. §. 9,227. §. 9,228. §. 9,339.
Falciola Friedrich Förster in Waldrohrbach - Commandirung - §. 9,167. §. 9,270. §. 9,474. §. 9,475.
Fink Friedrich Förster in Hermersthal - Klagerücknahme - §. 9,169.
Frankreich - Abschluß eines Handelsvertrags - §. 9,246. §. 9,389. §. 9,416.
Federweil Jacob v. Landau - Verlassenschaft - §. 9,251. §. 9,356. §. 9,450.
Forstdienstpersonal - Vollzug der Dienstentlassungen - §. 9,359. §. 9,364. §. 9,433.
Fruchthandel - unbefugter Betrieben - §. 9,406. §. 9,362. §. 9,495.
Feth Pastor v. Ramstein - Ehrenerklärung - §. 9,614. §. 9,694.
Fink Friedrich Förster in Hermersthal - Besoldungs-Zulage - §. 9,678.
Felix Leibarzt v. Frankenthal - Anstellung eines Bandagisten - §. 9,752.
Fink Friedrich v. Weidenthal - Untersuchung wegen Mißhandlung - §. 9,776.
Frank Jacob - dessen Verlassenschaft betr. - §. 9,868. 60,023.
Fuchs Philipp - Ehrengerichtserkenntniß betr. §. 9,991.
Frank Friedrich Förster in Hermersthal - Untersuchung gegen denselben - §. 9,880.
Fortmüller Valentin v. Kaiserslautern - Untersuchung wegen Unterschlagung §. 9,908. 60,001.
Forst Forstgesetz, hier, die mit dem Gerichtsverfahren vorzulegenden Akten betr. §. 9,912 - §. 9,913.
Falb Pastor v. Steinwenden - Untersuchung gegen denselben - §. 9,911.
Freudenthaler Johann v. Münchheim - Verlassenschaft - §. 9,992.
Forstfrevel - Aufsatz und Waldstreu und Pferchen, welche Bezirke, Untersuchung auf heute Abend verlegt - 60,018.
Foy Jakob v. Landau - Untersuchung gegen denselben - 60,038.
Franck Georg und Adam Gebrüder v. Gimmeldingen - Verlassenschaft - 60,065.

G.

Gros Johann v. Hochdorf - Verhaftung - 58,773.
Gros Jakob v. Dauendorf - Haussuchung - 58,833. 58,943. 59,090. 59,106.
Gefangenwärterpersonal - 58,866. 58,950. 59,042. 59,588. 59,667.
Grünstadt Bürgermeisterei - Rechtsanwälte - 58,922.
Gauthier Jos. v. Marienmünster - Gebührenliste - 58,931. 59,007.
Georg Peter v. Hildesheim - Lebenslänglichkeitserklärung - 59,028.
Grünebaum Ludwig von Mainz verhaftet - Verhaftung - 59,050. 59,202.
Gerichtsboten - deren Gebühren - 59,062.
Gendarmerie - Widersetzung gegen dieselbe - 59,087.
Golsen Adam v. Trier - Urlaubsgesuch - 59,124. 59,220.
Gulden Adam v. Zweibrücken - Urlaubsgesuch - 59,126. 59,219.
Getreidepreise - Stand derselben - 59,128. 59,212. 59,313. 59,213bis. 59,214. 59,215. 59,342. 59,362.
Gerichtsdiener - Verpflichtete - deren Aufnahme - 59,163. 59,255. 59,256. 59,257. 59,482.
Günther Ludwig v. Lichtenberg - Rechtsanwalt - Streitsache - 59,186. 59,507.
Gerichtsferien - Verlängerung - 59,216.
Grünewald Martin v. Bergzabern - Verhaftung - 59,266. 59,357. 59,378.
Geib Johann Adam } von Mainz - Haussuchung - 59,274. 59,361. 59,462. 59,750.
Laub Daniel }
Graebner Elisabetha Wittib v. Hatzenpichler - Verlassenschaft - 59,278.
Gefangnen - Anstellung von Vernehmungsbeamten - 59,294.
Gemeinden Verpflichtungen - Verletzung - 59,319.
Gratifikation für ein Mitglied der Prüfungscommission - 59,357.
Gegenstände verpfändete - Verkauf derselben - 59,368. 59,486. 59,487.
Graf Jos. II v. Rechberg - Todesanzeige - 59,410 - 59,760 -
Glaser Jakob v. Wolfstein - Verfahren - 59,414. 59,513.
Grill Carl Ludwig von Landau - Haussuchung - 59,441. 59,605.
Geas Philipp v. Flammersheim - Urlaub - 59,544. 59,654.
Grünewald Louise v. Landau - Verfahren - 59,581. 59,651.
Glaser Peter v. Niederhausen - Verhaftung - 59,617 - 59,775 - 59,963 -
Getreide & Kartoffeln - deren Ausfuhr in den Häfen - 59,640.
Guerin Chr. Gabriel v. Bergzabern - Todesanzeige - 59,664.
Groh Jakob v. Kaiserslautern - Verhaftung - 59,699.
Getreideausfuhrzoll - 59,703.
Groh Jakob von Kaiserslautern - Verhaftung - 59,699 - 59,816 -
Groh Jakob von Kaiserslautern - Verhaftung - 59,703.
Getraide-Ausfuhr-Zoll auf gegen die Gemeinde Gimmingen - 59,245. 59,858 - 59,754.
Germersheim - Tabakmischung mit Laugen wegen Verhaftung des Fabrikanten - 59,813.
Graue Aug. Nicolaus Stellv. Friedensgerichtsschr. in Obermoschel - Amtsverrichtungen - 59,813.

G.

Grün Adam Maurer v. Kaiserslautern - Ehescheidungsprozess - 59,826.
Graf Johann Nep. II. v. Rechberg - Todesanzeige - 59,834. 59,987.
Geib Johann Adam von Winnweiler - Haussuchung - 59,852. 60,131.
Grub Daniel, v. Limbach - id. 59,852. 60,131.
Gall Valentin v. Limbach - Untersuchung gegen denselben - 59,940.
Gefängniß. Central - Reklamation von Untersuchungsakten - 59,942 -
Golser, Advokat - Urlaubsbewilligung - 60,040.
Geil Dr., Bürgermeister zu Zweibrücken - dessen Adelsbestätigung - 60,081.

Heugel Jacob v. Mörzheim - Brandstiftung - 58,819.
Heimathsberechtigung der Judenfamilien zu Lingard - 58,824. 58,826. 58,911.
Hudler Adam in Zeiskam - Diebstahl - 58,839.
Herzog Kaspar in Lellesheim - Mord - Urtheil - 58,879.
Herrmann Peter v. Klingenmünster - Brandstiftung - 58,925. 59,014.
Hatzig Georg in Klingen - Diebstahl - 58,949. 59,047.
Hauch Conrad v. Zeiskam - Ehescheidung - 59,002. 59,388.
Heintz Jacob Christ v. Oberotterbach - 59,006. 59,105.
Held Heinrich v. Groß Karlbach, Verlassenschaft - 59,127. 59,252.
Handelsbesitzung - davon Abfassung eines die Erwerbsteuer - 59,162. 59,485.
Hellmann Carl v. Landau - Gewerbesteuer - 59,199. 59,337. 59,515.
Hüther Heinrich IV. v. Reisenberg - Brandstiftung - 59,224. 59,352.
Himmer Jacob I. v. Minfeld - Familien Auswanderung - 59,334.
Hartmann Christian v. Hayna - Brandstiftung - 59,534. 59,599.
Heugel Jacob v. Mörzheim - Brandstiftung - 59,539. 59,602.
Heck Valentin v. Jacobswiller - Brandstiftung - 59,540. 59,604.
Heine Andreas v. Steinseltz - Gewerbesteuer - 59,562. 59,827. 59,928.
Hohnecker Christian v. Oberotterbach - Brandstiftung - 59,672. 59,770.
Hauth Valentin v. Hambach - Reclamation von Hungheim - 59,679 - 59,809.
Haag Joseph v. Landau - Ehrenerklärung Gesuch - 59,715. 59,894. 60,128.
Häuser Johann v. Albersweiler - 59,751.
Hessert, Notär v. Landau - Disciplinar-Untersuchung gegen Denselben - 597,81.
Handels-Besitzung bei der Erwerbsteuer - 59,799. 59,967.
Hargersheimer Jakob v. Anhofen, Brandstiftungs Versuch - 59,811. 59,972. 60,114. 60,116.
Hochreuther, Notär zu Leimersheim - Disciplinar-Untersuchung - 59,836.
Haas Ludwig von Edenkoben - Untersuchung gegen Denselben 59,882. 59,914 - 59,989. 60,074.
Helm Andreas von Albersweiler - Holzdiebstahl Sache - 59,884. 60,148.
Heyob Peter von Steinfeldhausen - Untersuchung gegen Denselben - 59,929 - 60,043.
Heckelsberger Joh. Gottfried v. Speier bei Dienstfremdenbuch, Offen Dokumente Sache, 59,945.
Herrmann Peter v. Edenkoben - Gesuch um Untersuchung - 59,988.
Huber Johann Adam v. Landau - Offen Dokumente Sache - 60,004.
Hörchammer Franz von Magdeburg - Brandstiftungs Versuch - 60,027.
Hoffmann Georg, Pfarrer zu Bergzabern - Ehrenerklärungs Gesuch - 60,032.
Hoffmann Bezirks Forst Seibel v. Dannstadt - Brandstiftungs Versuch - 60,033.
Häge, Schmied, von Landau - Armenunterstützungs Gesuch - 60,042.
Hutzler Friedrich Schneider v. Winzeln, Anzeige wegen Mißhandlung - 60,045.

Heinzinger Philipp v. Zeiskam - Untersuchung - 60,105.
Hirth Adam, v. Winzenburg - Brandstiftungs Versuch - 60,117.
Hoffmann Ludwig, Agent daher v. Wien - Gebühren Reclamation - 60,118.
Hahn Jakob v. Zeiskam - Untersuchung wegen Brandstiftung - 60,125.

Jacobi Friedrich Ludwig aus Pfarrmoschel – Grundgerichtsbuch – 58,774. 58,791. 58,933.

Jeffland Nikolaus v. Niederkirchen – Grundregister – 58,777. 58,927. 58,934. 58,935. 59,692

Jurk Heinrich Christian v. Rodenbach – Inventar. 58,834.

Junker Johann Nikolaus v. Bann – Vormundschaft – 58,846. 58,932.

Imer Jos. Ignatz v. Rio de Janeiro – Schuldforderung – 58,974. 59,156. 59,730. 59,731. 59,910. 59,949.

Jahresbericht über die öffentliche Sicherheit – 58,997. 59,528.

Junker Jos. Ig. von der Steinwand bei Lauterecken – Inventar. 59,039. 59,040. 59,041. 59,060. 59,088. 59,273.

Immobilien – neuen Abschätzung zum Zwecke der Verpfändung – 59,117.

Jahresbericht über die Verwaltung der Centralverwaltung – 59,129.

Jung Georg Jakob v. Enzweilerhof – Inventarisierung – 59,189.

Jung Margarethe aus Winnweiler – Todtenschein – 59,248.

Jaad Michael v. Hohenöllen. Heimath Ingenbohl – Heimathschein – 59,414. 59,570. 59,759. 59,904.

Jene Anna von Mannheim – Ehelichkeit – 59,464. 59,580.

Juden – Monatliches Verzeichniß der Fremden – 59,696.

Jahresbericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit pro 1845/46 – 59,802.

Junger Heinrich v. Heimbach – Grundregister – 59,822.

Jahres-Bericht, die Staatsverwaltung betr.: 59,883. 60,054. + 59,262.

Jenigen Michael v. Herxheim – Testamentsurkunde betr.: 59,911. – 59,970.

Inventarien-Akten der Gerichte der Pfalz betr.: 60,062.

Kollmer Friedrich v. Ganzenhäuser – Inventar. 58,804.

Koch Johann v. Speyer – Vormundschaft, 58,806. 58,929.

Kneriehmen Friedrich v. Speyer – Grundregister – 58,813. 58,991. 58,993.

Kendel Adam v. Otterberg – Ehescheidung – 58,841.

Keller Notär in Landau – Urlaub – 58,867.

Kurtz Sebastian v. Asselheim – Inventar. 58,948.

Kaiserslautern. Niederbesetzung der Friedensgerichtsschreiberstelle – 58,963. 58,964. 58,965. 58,966

Horbach Christ. – Urlaub – 59,001. 59,370. 59,527. 59,624.

Kraus Ludwig v. Cusel – Vorstellung – 59,099. 59,198. 59,354.

Kirchheimbolanden – Wiederbesetzung der Friedensschreiberstelle – 59,144. 59,236. 59,429. 59,430

Koehler Jos. von Hessen – Inventarisierung – 59,223. 59,309. 59,431. 59,432.

Krieger Meyer in Winnweiler – Pflegschaft. 59,253. 59,367. 59,709. 59,720.

Koepfinger Forstwart – Inventarisierung – 59,271. 59,716. 59,854.

Kinzinger Peter v. Thorn – Inventarisierung – 59,301.

Kraus Maria Elisabetha – 59,341.

Kahn David & Sohn v. Edenkoben – Strafakten – 59,371. 59,372. 59,409. 59,434. 59,435. 59,440. 59,454. 59,467. 59,481. 59,488. 59,526. 59,561. 59,757. 59,855.

Kamm & Feindt Friedrichsfeier in Otterberg – Firmenveränderung – 59,424. 59,607. 59,608.

Kuntz Adjunkt v. Winnweiler – Inventar. 59,442. 59,577. 59,803. 60,026.

Krull Ferdinand aus Enzweiler – Gesuch um Patent galant – 59,489. 59,490.

Katz Jos. v. Oberhausen – Ehescheidung – 59,560. 59,653.

Kleingärtner Andreas v. Thorn – Untersuchung wegen Falschheit. 59,706.

Kohler Wilhelm v. Otterbach – Vormundschaftsbericht – 59,766. – 59,874.

Kirsch Karl v. Frankenstein – Gesuch wegen Entlassung als Gerichtsschreiber. 59,773.

Kleesmann Gottlieb v. Heimbach – Grundregister – 59824. 59,950.

Kiehm Wilhelmine v. Edenkoben – Vormundschaft gegen dieselbe 59,881. 60,019.

Kambeis Jakob von Frankenthal – Gesuch um Naturalisierung betr. 59,932.

Kupper Peter – Anzeige wegen Verletzung an Hühneraugen – 59,936.

Kaufmann Jakob v. Kirchheimbol.: Untersuchung gegen denselben – 60,002.

Köhler Heinrich von Speyer – Ehescheidungsgrundregister – 60,003. 60,119.

Kull Matthäus, aus Rutschweiler – Verurtheilung wegen Mord – 60,033.

Knierim Johann Heinrich v. Heimbach – Ehescheidungsgrundregister – 60,057.

Knöbel Johann v. Langstein (Großherzogthum) – Vormundschaftsbericht – 60,098.

Kantonsbuch ist zu verbessern – 60,120.

Kaiserslautern – die Wiederbesetzung der Untersuchungsrichterstelle und Ergänzungsrichter – 60,124.

Klein, gewesener Friedensrichter in Wolfstein – Gesuch um Gehaltsbewilligung – 60,151.

Kollmann Sperger Johann Adam v. Wattenheim – Grundregister – 60,155.

K.

Kallmer Ferdinand Gerichtsexekutor - Urkunde S. 804.
Koelsch Prof. v. Speyer - Staatsdienerstand - S. 806.

L.

Legalisationen - S. 771. S. 794. S. 805. S. 817. S. 818. S. 842. S. 845. S. 875. S. 906. S. 936. S. 947. S. 1032. S. 1043. S. 1044. S. 1045. S. 1083. S. 1084. S. 1101. S. 1154. S. 1155. S. 1209. S. 1222. S. 1223. S. 1224. S. 1225. S. 1281. S. 1282. S. 1283. S. 1284. S. 1285. S. 1305. S. 1306. S. 1355. S. 1458. S. 1471. S. 1472. S. 1508. S. 1509. S. 1510. S. 1511. S. 1529. S. 1575. S. 1609. S. 1610. S. 1647. S. 1648. S. 1649. S. 1674. S. 1675.
Landau - Wiederbesetzung der 2 Friedensgerichtsstellen - S. 776. S. 811. S. 1059. S. 1146. S. 1218. S. 1375. S. 1376. S. 1377. S. 1383.
Ludwig Leopold v. Eisenheim - Urkunde S. 786. S. 828. S. 830.
Lauterer Georg v. Speyer - Gnadengesuch - S. 820. S. 821.
Leiser Jacob v. Kolmberg - Gnadengesuch - S. 874.
Lichtl Ludwig von Helmstadt, Staatsdienerstand - S. 979. S. 1109.
Landau. - Einrichtung der Bezirksgerichtsgefängnisse - S. 1000. S. 1027. S. 1366.
v. Lerchenfeld Bezirksvorsteher in Edenkoben - S. 1015.
Loeb Isak & Heinrich v. Bergzabern - Urkunde S. 1295.
Landau - Anschaffung für das Bezirksgericht - S. 1311. S. 1543.
Laux Valentin v. Fischbach - Gnadengesuch - S. 1315, S. 1459.
Landesarchiv - Verwaltung für das Jahr 1846/47 - S. 1360
Levi Leo & Brüssich - Gestattung Etablirung & Judenschaft - S. 1388. S. 1491 - S. 1764.
Leo Levi in Brüssich - Gestattung zum Ab. Neu in Germersheim - S. 1411 - S. 1762.
Landau - Einstand und Entlassung des Bezirks - S. 1499. S. 1619.
Lambert Georg v. Neuleiningen - Staatsdienerstand - S. 1535. S. 1600.
Levi Jacob Grünstadt - Gestattung Etablirung v. Judenschaft - S. 1616. S. 1761.
Leonhard Anton v. Hainfeld - Urkunde - S. 1658. S. 1659. S. 1662. 60,092. 60,094. 60,115.
Legalisationen - S. 1676. S. 1683. S. 1695.
Lang Ludwig - Verwaltung Heimath - S. 1685.
Levi Mayer v. Frankenthal - Untersuchung gegen denselben. S. 1735. S. 1886.
Legalisationen, neue Urkunden. S. 1787. S. 1792. S. 1806. S. 1820. S. 1846. S. 1872. S. 1947. S. 1948. S. 1961. S. 1962. S. 1977. 60,029. 60,059. 60,067. 60,080. 60,127.
Landau - Wiederbesetzung der Friedensgerichtsschreiberstelle S. 1845 - S. 1922 - S. 1981 - 60,099. 60,102. 60,103.
Landau, die Einrichtung des dasigen Bezirksgerichtsgebäudes betr. - S. 1864.
Loos Georg v. Niederlustadt - dessen Staatsdienstverhältniß betr. S. 1994.
Landau - wegen d. K. Notariatsgehülfen, dem Inspektor beigegeben über die Staatsdienstverhältnisse betr. S. 1883.
Levi Hirsch von Leimersheim - Untersuchung wegen Diebstahls - S. 1887.
Local-Polizeivorschriften, deren Geltung über die Zeit der Jahrmärkte S. 1943.
Lebachelle Friedrich von Bergzabern - Verschweigung gegen Notar Reichard. S. 1966.
Lanzer Wirthen von Kirchheimbolanden, Untersuchung wegen Entwendung von Klauen. 60,097. 60,107.
Landstuhl - Besetzung der Friedensgerichtsschreiberstelle - 60,100.
Leonhard Anton v. Ramstein - Staatsdienerverhältniß - 60,104.

L

Mahla Sattlers Annalla in Tarnau – Anweisung zu Leistung – 58,775. 60,090. 60,150.
Mantel Barrierfärber in Weissenfels – Arrest. 58,778. 58,779.
Maurer Fanny Louise v. Altstrim – Gnadengesuch – 58,788. 58,971. 58,972.
Müller Carl – Anstellung eines falschen Abschreibers – 58,789.
Martin Jacob Christian v. Hasselbach – 58,808.
Müller Philipp Jacob v. Windesmühlbach – Arrestantenstand – 58,810.
Müller Christian Gastwirth v. Oberlistingen – Arrestantenstand – 58,815.
Musbach Jos. Vorstellung wegen Wiederbesetzung von da – 58,819.
Müller Theobald von der Coalgrube – Gnadengesuch – 58,831.
Michel Jacob v. Schönborn – Arrest. 58,835. 59,089.
Müller Christian v. Hallschmidsulza – Arrestantenstand – 58,843.
Meyer Adam in Langenhain – Beschwerde wegen Kaufes Hügel – 58,896. 58,897. 59,211. 59,226. 59,422.
Mayer Jos. v. Hainstein – Gnadengesuch – 58,904.
Marcuse Israel in Eisenach – Agent Ablaßbau – 58,924.
Martin Jacob Christian v. Hasselbach – Arrestantenstand – 58,926.
Martin Valentin von Sundhausen – Heidelstand – 58,967.
Meyer Moritz v. Falkh. Gesuch wegen Befreiung v. Judenschutz – 58,977. 59,119. 59,682.
Müller Jacob v. Hasselbach – Arrestantenstand zu galeerischen – 59,056. 59,350. 59,533.
Michel Thomas v. Ebersdorf – Gnadengesuch – 59,095. 59,265. 59,476. 59,477.
Marx Martin v. Falkh. – Gesuch um Erlassung von Judenschutz – 59,120. 59,269. 59,682.
Mayer Peter v. Niederaula – Arrestantenstand – 59,152. 59,350.
Mayer Joseph v. Barg – Arrestuntersuchung – 59,201. 59,363.
Mayer Joseph v. Mannheim – Wegen Militärdienstpflicht – 59,267. 59,541.
Münch aus Mannheim – Wegen Militärdienstpflicht – 59,268. 59,545.
Müller Jos. aus Landau – Arrestant – 59,310.
Moritz Jacob v. Burghaun – Verlassenschaft – 59,318.
Mildner Friedrich – Landwirth in der Pfalz – 59,318. 59,407. 59,492. 59,568.
Müller Ludwig – Landwirth in Gimsdorf – Arrest. 59,321. 59,706. 59,707. 59,708.
Moesler Schullehrer in Sundhausen – Untersuchung – 59,381.
Müller Carl Friedrich v. Ostheim – Verlassenschaft – 59,427.
Marktstein Gendarm – Mißhandlung – 59,444. 59,561.
Mutterstadt – mangelhafte Fluchtverbindung – 59,451.
Maehert Regierungsrath in Hohenstein – Arrest. 59,504.
Magin Stephan, Schiffergesell – Arrestantenstand – 59,559. 59,652.
Mayer Wilhelm v. Ostheim – Gnadengesuch – 59,595. – 59,748 – 59,896 – 60,077. 60,078.
Mayer Michael v. Lindenfels – Remonstrationsgesuch – 59,737.
Mertel Sebastian v. Limbach – Remonstrationsgesuch – 59,782. 60,111.
Mutschler Jacob, Müller, v. Lederhof – Requirirung zur Auslieferung – 59,782. 60,111.
Militair-Conscription der Altenstadt pro 1825 betr. 59,791. 59,800. 59,801. 60,141.

Mattern Philipp Conrad v. Schiffenstadt – Untersuchung – 59,793.
Marquardt Martha v. Langenheim – Untersuchung – 59,797. 60,055.
Mack Johannes v. Gensbachhausen – Passbestätigung betr. – 59,811.
Majestäts-Beleidigungen pp. – Untersuchung der Untersuchten – 59,818.
Marckert, Rheinschiffer v. Lustadt – Anzeige wegen Mißhandlung, betr. 59,866. 59,867.
Mayer Philipp v. Pirmasens – Gnadengesuch – 59,892. 60,060.
Müller Adam v. Feilen – Arrestantenstand betr. 59,906. 60,018.
Mayer Joseph v. Leiwen – Untersuchung gegen denselben – 59,930. 60,152.
Müller Johann v. Speyer – Untersuchung gegen denselben – 59,973.
Müller Johann v. St. Arbogast – Gnadengesuch – 60,035.
Magenheimer Ludwig v. Oggersheim – Untersuchung – 60,039.
Müller Philipp v. Neubrunn – Untersuchung – 60,108.
Messing Nicolaus v. Engelstein – Gnadengesuch – 60,126.

N.

Nickel Kaufm. v. Herxheim, Gemeindezeugniß - §. 885.
Nestor Peter Christian v. Neustadt - Testament §. 893.
Neumayer, Notar in Edenkoben - Urlaub - §. 004 · §. 079.
Notariatsacten - Abtretung mittelst der neuen Normen bei den alienat - §. 164. §. 260. §. 493
Nauner Georg v. Gimmeldingen - Legalisation eines Zeugnisses - §. 208. §. 494.
Neuleiningen - Brand bey Valentin Schmitt's Haus §. 323. 60, 075.
Neger Wilhelm v. Landau - Advocatprüfung - §. 327.
Neustadt - Trennung des Notariatsbezirks - §. 333.
Notarien - Aufnahme verschiedener Verzeichnungsgebühren zum Behufe der Mutationsgebühren - §. 468. §. 469. §. 493
Neuer Notar in Dahn - Dienstl. Erkundigung - §. 470. §. 579.
Nagel Peter v. Annweiler - Heirathserlaubniß - §. 576. §. 738. §. 861. §. 862.
Notarien - Taxe - Abänderungen — §. 719. §. 720.
Neuner Anton v. Meisenheim - Entlassung gegen denselben - §. 778.
Notariatsgebühren - den Abdruck des Gesetzes über dieselben betreffend - §. 817.
Nagel Peter v. Annweiler - Gemeindezeugniß — §. 821. §. 971. 60, 110.
Nickel, K. Friedensrichter zu Bergzabern - Dienstentlassung gegen denselben - §. 857.
Neu, Advocat in Meisenheim - Dienstentlassung gegen denselben - §. 923.
Nickel Jakob v. Wellheim - Verehelichungsgesuch - §. 992. 60, 072.

O.

Obermoschel Gd. Anwendung des Hypothekenablösungsgesetzes - §. 792. §. 883. §. 269.
Orth Friedrich in Edenkoben - Urlaub - §. 944. §. 066. §. 148. §. 173.
Obermoschel - Abänderung der Hypothekenstelle - §. 144. §. 236. §. 429. §. 431. §. 432
Oberndorf Hirschenbeinhandel - Klage gegen Anhaeuser - §. 419. §. 463.
Obler Nicolaus d. III. v. Monsheim - Verehelichungsgesuch - §. 743. §. 850.
Oppenheimer Simon v. Kirchheimbolanden - Untersuchung gegen denselben - 60, 002.
Oeswein Adam v. Lüderich - Gemeindezeugniß betr. - 60, 022.

P.

Pabstpsalt - Denkmahl für die glücklich vollzogene - 58,824.
Pairong Statue v. Oberbayerisch - Huldigungsfest - 58,901. 59,037. 59,178.
Penny Jacob Simon - Porträt - 59,076. 59,180.
Palm Nikolaus Johann v. Hasenried - Vermögensstand - 59,114. 59,207.
Pramm August v. Wiesenberg - Todesfall - 59,308
Pasch Franz v. Neuenmünd - Todesfall - 59,307.
Pfeiffer Joh. von Ehrenreich - Todesfall - 59,426. 59,532. 59,673. 60,036.
Pok Joh. Josef v. Hamburg - Verehelichung - 59,531.
Peter Friedrich v. Edelheim - Vermögensstand - 59,538. 59,603.
Pasteur Johann Theol. Friedrich Christoph v. Blenkau - Ruhestandsgehalt. 59,829.
Prinz; Verjüngung der ersten - Ruhestandsgehalt desselben betr. 59,879.
Palm Wendel Ignaz Johann v. Forstberg - Pensionsbezug - 59,979-60,111.

Q.

Quarz Conrad v. Darmsberg - Fristverlängerung wegen Verschuldung - 59,502.
Qualification der Landwehrämter pro 1845/46 - 60,007.
Qualifications-Tabellen der Justiz-Personale pro 1845/46 - 60,012. 60,013.
Quiring Adolph v. Lichtfeld - Verehelichungsangelegenheit - 60, 1114.

M.

Renner Ph. Peter v. Lobenzan - Taxsprozeß - §8,790.
Reis Martin II. v. Hahnenm - Brandentschädigung - §8,812. §9,115. §9,206.
Reischmann Michael v. Rinkenhof - Gnadengesuch - §8,871.
Reis Philipp v. Hellenhalt - Ehescheidung - §8,840.
Reichenbach - Löwenstein'sche Gebietsangelegenheit - §8,961. §9,415. §9,542.
Richter - Friedrich, Friedensrichter Herbest. Denunciation - §8,994. §8,995.
Rückert Jacob v. Speier - Arrest §9,122. §9,578; 60,122.
Reichert Adam Christian v. Hambach - Strafurtheil - §9,184. §9,303.
Reither Johann v. Pfalzheim - Strafangelegenheit - §9,242. §9,353. 59,731.
Regierungs-Verfügungen des Bezirksgerichts - N: §9,244. 60,025. 60,063.
Religions-Verhältnisse der israelitischen Gemeinde - §9,258.
Raab Christoph in Göllheim - Pfändung - §9,330. §9,623.
Rabenhaupt'sche Erbtheilung - §9,338.
Reich Philippine v. Edenkoben - Forderung und Pfandrecht - §9,379. §9,380.
Reisdorf Simon in Speier - Arrestsache §9,405. §9,478.
Rügemer Jacob der Aeltere - Arrestsache - §9,423. §9,712.
Remer Valentin v. Edenkoben - Offene Anfragen in Pfandsachen betreff - §9,483.
Rosner Ph. Adam v. Forbach - Arrestsache - §9,546.
Rosenberger Cath. Wwe v. Grünstadt - Arrestsache - §9,556.
Richert Friedrich III. v. Gensel - Eigenthumsklage - §9,566. §9,680. §9,681.
Roemmig Friedrich v. Grünstadt - Strafangelegenheit - §9,700.
Rischmann Friedrich v. Kleinfischlanden - Entschädigung von Holzfrevlern - §9,705. §9,960.
Roemmig Friedrich, Maurer, von Grünstadt - Strafurtheil - §9,700.
Rosenstiel Michael v. Hassel - Strafsummarische Untersuchung - §9,749. 60,021.
Riederer Wenzeslaus von Leimersheim - Eigenthumsklage betreff - §9755.
Reisel Martin v. Landau - Zum Obsiegen Rechtsmittel Urtheil: Abtheilung übersandt. §9,789.
Rechenschafts-Bericht über die Civilrechtspflege pro 18 45/46 - §9,888. 60,095. 60,096.
Rechtspflege - Resultate pro 18 45/46. §9,915 - §9,916 - §9,917. §9,918. §9,969.
Rayons-Gesetz - über Verfassung bei falschen Contraventionen - §9,980.
Roth Christian v. Walsheim - Strafsummarische Untersuchung - §9,992. 60,072.

S.

Seiler Friedrich v. Waldfischbach Gnadengesuch - §8,768.
Schaeffer Catharina v. Speier - Todtenscheine - §8,793. §8,905.
Stein Carl v. Musselheim - Arrest - §8,803.
Sternberg Conrad v. - Arrest §8,827.
Schneider Adam v. Kleinsteinhausen - Brandstand - §8,844.
Schmitt Carl v. Bergzabern - Gnadengesuch - §8,847.
Scherer Wilhelmine v. Rinkenhof - Anzeige - §8,865. §8,871.
Schwendinger Philipp v. Weidenthal - Arrest §8,882.
Schleicher Caroline v. Edenkoben - Brandentschädigung - §8,888. §8,986.
Spindler Adam v. Neustadt - Brandstand - §8,900. §9,185.
Seibel Jos. v. Hanhofen - Gnadengesuch - §8,904.
Schaefer Jos. Wwe v. Lubach, Prozeßakte - §8,988.
Kempelgasser - Störung im Gebrauche der Pfandgüter - §9,034.
Schmidt Peter v. Kaiserslautern - Brandstand - §9,054. §9,176.
Weinversteigerung im Bezirk Landau - §9,057. §9,101.
Hockinger Adam in Hochst, Edenkoben - Urlaub - §9,065. §9,147.
Weinpolizei - Contravention - §9,093.
Weide - die bei derselben aufgegriffenen Individuen betr. §9,094. §9,335.
Specht Ph. Adam v. Lustheim bei Landau - Arrestsache - §9,107. §9,108.
Siegelungsanzeige - Protokoll bei Fallmeisterschaften - §9,116. §9,261.
Sauerschwarz Jacob v. Frankenweide - Gnadengesuch - §9,118. §9,304.
Weinrechtspflege in der Pfalz pro III Quartal 1846 - §9,123. §9,161.
Speier - Wiederbesetzung der Friedensgerichtsschreiberstelle - §9,142. §9,235. §9,430. §9,431. §9,432.
Schuler Friedrich in Ottersberg - Verbrechen - §9,151. §9,247.
Weinpolizeiliche Verfügung von der ambulanten Visite Nr. 151. der Gemarkung vom 16 Februar 1807. zu besichtigenden Weinberge - §9,158. §9,159.
Salziger Georg Christoph - Todtenschein - §9,307.
Schuhmacher Jos. v. Hochstadt - Armenrechtsgesuch - §9,316.
Siegfried Carl v. Edenkoben - Gnadengesuch - §9,382.
Falconius Notar in Frankenthal - Strafrechtsgesuch - §9,390. §9,466 - §9,765.
Stichler Peter v. Waldsee - Gnadengesuch - §9,438.
Schgenhold Ph. Jacob v. Obrigheim - Gnadengesuch - §9,439. §9,554. §9,555.
Schmidt Peter v. Weisenheim - Expropriation betreffend - §9,484. 60,145. 60,146.
Strafrechtspflege in der Pfalz - Jahresberichte - §9,496.
Schwan Jos. Landrichter von Kaiserslautern - Appellation - §9,569.
Stichler Peter v. Waldsee - Strafrechtsgesuch - §9,586 - §9,893 - 60,056.
Schaechter Wwe Hebon v. Hainfeld - Prozeßakte - §9,618.
Sitzungs-Saal - conventioneller Zeitraum - §9,631. §9,632.

Schwab Gg. Jakob v. Lohnerz – Gnadengesuch – 59,650. 59,833. 59,975.
Krauß Leonhard v. Dürkheim – Verlustbescheid – 59,686. 59,788.
Sohn Wilhelm v. Linden – Gnadensache 59,697. 59,790.
Sartorius, Notär in Lenzgabrun – Tax-Abänderung. 59,721.
Strafrechtspflege in der Pfalz pro IV^ten Quartal 18^45/46. 59758. 59,982–59,984.
Strauß, Lehrer, v. Pommersheim – Gesuch um Lehrerwohnung. 59,769.
Schneider Gottfried v. Steinfeld – Tilgung einer Forderung – 59,771–
Siegel – Anzeige – Protokoll in Fallimentssachen – 59,819.
Stolz Ludwig, Wilhelm Weickert in Contradictionssachen – Gnadengesuch – 59,830. 59,896. 60,076.
Siegel Amts-Übernahme der Gerichtsdienerstelle in Landau – No. 59,868.
Stengel Daniel v. Leistenbach – Gnadengesuch – No. 59,889–
Scheidel Johann v. Gommersheim – Untersuchung gegen denselben – 59,931. 60,091.
Stein Johann v. Frankenthal, wegen Fortpflanzung – Abwesenheitsgesuch – 59,956.
Schumann Johann von Insterburg Regt. Wrede – Ersatz-Arbeitsmannschaft betr. 59,976. 60,129.
Saarbach Leopold Pfarrer v. Gemeinde: v. Kirschhimbelandau, Abwesenheitsgesuch – 59,978.
Stadler Johann v. Pfeffelbach – Abwesenheitsgesuch – 60,020.
Sutter Carl, Pfarrer v. Gundersweiler – Untersuchung wegen Mißhandlung 60,028.
Stephan Valentin v. Lemberg – Untersuchung wegen Landstreicherei – 60,034.
Schittheim Michael von Klingenthal – Ersatz-Arbeitsmannschaft betr. – 60,066.
Schlachter Jakob v. Edesheim – Abwesenheitsgesuch – 60,112.
Schneider Friedrich aus Saarlouis } Abwesenheitsgesuch – 60,113.
Simon Ludwig von Zweibrücken }
Schmitt, Pastor zu Kirchheim – wegen Gesuch Stelle zu suchen Assim betr. – 60,1145. 60,116.
Sander Anton v. Landstuhl – Gnadengesuch – 60,157.
Sartorius & Mahla, Anwalt in Landau – Vermittelung zu Kosten – 58,775. 60,090. 60,150.

C.

Crusius Friedrich v. Creuzburg - Ruhestandsstand - 58,769. 58,887.
Crumpstadt Sebastian v. Lohrheim - Protest. 58,910. 59,036. 59,067. 59,068. 59,217. 59,221
Theobald Christian v. Lauda - Gnadengesuch - 58,969.
Cropf Andreas v. Hagenbach - Ehrenstrafe - 59,005. 59,150
Cassirungsverfügungen der Advokaten in Landau - 59,165.
Thomas Friedensrichter in Landau - dessen Ableben - 59,611.
Taxordnung über das Gebührenwesen - 59,635. 59,636. - 59,907.
Theilmann Valentin v. Pfeffingen - Disziplinsuntersuchung - 59,797. 60,055. 60,120.
Taeffner Georg v. Pirmasens - dessen Ausscheiden aus dem Advokatenstande - 59,934.
Theobald Christian v. d. Landwehr, Disziplinsuntersuchung gegen Mainzer - 60, 154.

U.

Urtheilsverkündigungen - 58,772. 58,952. 59,091. 59,132. 59,207. 59,670. 59,772. 59,784. 59,785. 59,804. 59,937. 59,974. 60,012. 60,061. 60,109.
Umbscheiden, Franz Xaver in Landau - Remunerationen - 58,907. 58,908.
Uebersetzungsstellen - deren Uebertragung durch die Advokaten - 59,061. 60,114.
Ullmann Jakob & Hans v. Rhigozdorf - Pfändung - 59,254. 59,933.
Untersteller Peter von Edesheim - Untersuchung - 59,461. 59,938.

V.

Vollmar Carl Heinr. dessen Benennung zum adv. chasseur (& resp. Verwahrlosung) §8,770. §9,203.
Vollmar Jacob v. Waldmoos - Gnadengehalt - §9,264.
Vacanzmassen - Sammlung von Curiosa - §9,500.

W.

Wagner Polizei in Dienstsachen - resolute - §8,795.
Wesely Martin v. Kirchenwerfen - Gnadengehalt - §8,832. §8,968. §9,183. §9,263. §9,460.
Walcher Matthäus v. Hüttenbrunn - Gnadengehalt - §8,848.
Wiedemann Jacob v. Kaysersb. - Abschiedsstand - §8873. §8,985.
Wasaik Joseph v. Dürkheim - Abschiedsstand - §8,884.
Weisgerber Georg v. Rambach, dessen Ablehnung - §8,886.
Wahl Nicolaus v. Landau - Justiz - §8,889.
Willich sen. adv. in Landau - resolute - §8,890. §8,973.
Weichmann Joh. Jacob v. Edenkoben - Abschiedsstand, §8,903. §9,299.
Wagner Nicolaus v. dem Oberamtsamt v. Meisenheim - Theilung - §9,051. §9,404.
Waldfischbach Curiosa - Zustand der Folgen - §9,120. §9,175.
Wannier Valentin v. Kohlhof - Gnadengehalt - §9,157. §9,168. §9,301. §9,324.
Wasem Jacob v. Dielkirchen - Abschiedsstand - §9,179. §9,249.
Weissbrod Maria v. Steinmauern - Curiosa - §9,182. §9,497. §9,498. §9,756.
Wolf Joh. Adam v. Linsenhof - Gnadengehalt - §9,200. §9,340.
Weber Thomas v. Steinmauern - Hospitalhaus - §9,296. §9,452.
Woog Jos. Dahlendorfer - Arrestantenaufseher - §9,420. §9,682.
Weibspersonen Schwangere - davon Entbindung in die Accouchirstuben - §9,421.
Weiland Wilh. sen. v. Rockenhausen Gnadengehalt - §9,436. 60,112. 60,113.
Weick Carl aus Grünstadt - Todtenschein - §9,557.
Wolf Marin v. Edenkoben - Gebrechlichkeit - §9,558. §9,620.
Wendel Heinrich Charlotte v. Steinwenden - §9,641. §9,746.
Werner Peter v. Steinmauern - Gesuch um Entlassung von Lasten &c. - §9,686.
Weber Nicolaus v. Wolfstein - Pensions §9,660. §9,661. §9,662. 60,093. 60,094. 60,115.
Weinstock Acc. §9,677.
Weigel Nicolaus von Rutzweiler - Zuschuss Unterstützungsgesuch - §9,767. 60,073.
Walther Heinrich Ludwig v. Ogg, Schulhaushaltungs-Buch - §9,808.
Walter Michael v. Neudenkirchmühl - Abkommensgeld - Gesuch - §9,825.
Weidner Nicolaus von Lemberg - Entschädigung wegen Diebstahl - §9,851.
Werrle Philipp von Landau - Schätzungsbenachrichtigung - §9,911.
Weiler Schubert, Pfaffgen v. Mandach - wegen Mißhandlung - 60,044.

Z.

Zorn Hptm. v. Jena - Untersuchung - 58,783.

Zweibrücken - Bezirksgefängniß - 58,853. 59,332. 59,666.

Zimmer Freih. v. Caudul & Gem. Gnadengesuch - 58,902. 58,980. 59,310. 59,313. 59,314.

Zoller Cath. von Simbern - Verbrech. 59,072. 59,103. 59,113.

Zink Heinrich Leute in Dhaun - Diszipl: Bestrafung - 59,130. 59,322.

Zweybrücken Bezirksgericht - Anschaffung v. Mobilien - 59,207. 59,302.

Zimmermann Franz v. Kaiserslautern - Ehescheid. - 59,277. 59,402.

Ziegenhain Amtsz. Friedensrichter - Besitzstörung Friedensrichter Strickel - 59,365. 59,857.

Zweibrücken - Wiederbesetzung der Gerichtsvollzieherstelle - 59,530. 59,585. 59,657.

Zink Heinrich Leute in Dhaun - Ehescheid. - 59,567. 59,655.

Zoeller Georg v. Kaiserslautern - Gnadengesuch - 59,665 - 59,774 - 59,809.

Zweibrücken - Bezirksgefängniß - Anstellung eines 3ten Gefängnißwärters - 59,704.

Zell Gem. - Amts-Denunciation zum Gerichtsbesuche in Zweybrücken - 59,794 - 59,796.

Zöller Bernhard v. Forsthaus - Untersuchung wegen Diebstahls - 59,798 - 59,847. 59,860.

Zimmer Kgl. Prinzen, Pfarrer zu Speyer, dessen Entlassungsgesuch: 59,805. - 59,909. 60,020.

Zeugen - Gebühren - Verringerung der Ausfertigung derselben vom Buchstaben L. bis Buchstaben W. incl. - 59,859.

Zoll - Verfahren - wegen Gefängnißstrafe - 59,959. 59,960.

Zuchtpolizei - Diszipl: Fälle - wegen innerer Einrichtung des Arb. 59,961 - 59,965. 60,015.

Zöller Michael v. Pleisweiler - Gnadengesuch - 60,006.

Zeugen - Vergütungen v. Civilpersonen in militärischen Strafsachen betr. - 60,117.

59,965.
59,005.